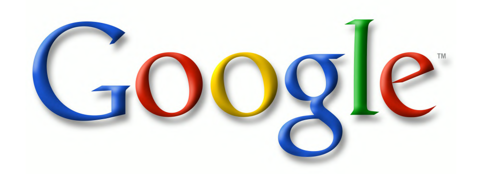






Das
Heerwesen
des
Preußischen Staats.

Enthaltend

die Grundsätze der allgemeinen Militairverpflichtung, die Armee-Organisation und diejenigen militairischen Verwaltungszweige und Verhältnisse, bei denen besonders das Civil mit dem Militair concurrirt.

Ein Handbuch,

zusammengestellt

von

Ferdinand von Seelhorst.

Knüpplin

Erfurt:
Friedrich Wilhelm Otto.
1841.

Vorwort.

Ein jedes Volk, das in den Tagen der Gefahr mit Erfolg sein Vaterland, seine Freiheit und Gesetze vertheidigen und schützen will, muß für die Erziehung seiner männlichen Jugend solche Anordnungen treffen, daß dadurch sowohl die Vaterlandsliebe als der Gemeinsinn erregt und gehoben, sowie Waffenübungen, Anstrengungen und Entbehrungen aller Art dadurch befördert werden, damit zu den ernstern Kämpfen jene Kraft und Gewandtheit des Körpers nicht mangelt, die als wesentlich wichtig dabei entscheidet.

Dem Manne ward von der Natur die Kraft, sowie der Keim zum Muthe und zur Unerschrockenheit eingeflößt, mithin die Aufgabe, der natürliche Beschützer der Schwachen und Hülflosen, sowie seiner eigenen höheren Interessen zu sein; daher ist es seine Pflicht, diese Anlagen zu vervollkommnen und zu pflegen. Schon die gebildeten Völker des Alterthums hielten es für

einen der größten Vorzüge der Freien, waffengeübt zu sein, um an den Kämpfen fürs Vaterland und für die Freiheit Theil nehmen zu können; Schmach und Verachtung folgte Denjenigen, welche ohne unabweisliche Hindernisse an solchen Kämpfen und Gefahren für das allgemeine vaterländische Interesse nicht Theil nahmen. Volksfeste und Kämpfe, mit der Religion in Verbindung stehend, erzeugten jene Waffenübungen, welche jenen Muth und jene Körperausbildung beförderten, wodurch sich die Völker der alten Geschichte so vortheilhaft auszeichneten. Wenn man auch eine ähnliche Ausbildung bei den rohen Nationen unserer Zeit noch heutigen Tages findet, so sind es doch weniger edlere Ursachen, welche solche beförderten, als vielmehr Selbsterhaltung, Rache und Beute, die die höhern Triebfedern ersetzen.

Auch die germanischen Völker hielten es in den ältesten Zeiten durchaus für die männlichste Tugend, waffengeübt zu sein und Körpergewandtheit zu besitzen. Wenn sie hierzu auch durch ihre eigenthümliche Lebensweise und durch die Gefahren, welche sie stets umgaben, hingeführt wurden, so verbanden sie doch damit jene Vaterlands- und Freiheitsliebe, welche der materiellen Kraft erst ihren Adel und geistigen Schwung verleiht. Die kriegs- und waffenkundigen Römer lernten bei den Germanen, wie es auch viele Kämpfe unserer Zeit beweisen, daß ein freiheits- und vaterlandsliebendes Volk schwer oder gar nicht zu unterjochen ist.

Da wo es die heiligsten Interessen gilt, Liebe zum Fürsten, zum Vaterlande, zur Freiheit, da wo Alles, das Glück, das Eigenthum, die Existenz des Einzelnen bedroht und gefährdet ist, und alles in Frage gestellt wird, was dem Leben Werth und Bedeutung giebt,

kann da der Mann wohl etwas Geringeres, als Gesundheit und Leben einsetzen? Und wenn dies als Wahrheit feststeht, sollte da nicht jeder Staat auch solche Einrichtungen treffen, daß jeder Einzelne sein Leben zu schützen und zu vertheidigen vermag, und das Ganze wiederum durch einen Organismus verbunden wird, der mit den Fortschritten der Civilisation Hand in Hand geht?

Wenn auch Jahrhunderte zeigen, daß sowohl Verfeinerung als politische und innere Staatsverhältnisse die Wahrung der allgemeinsten Interessen einem kleinen Theile des Volks überlassen oder selbst Fremdlingen anvertrauet wurde, so hat man nichtsdestoweniger doch schon lange gefühlt, daß nur ein ganzes in den Waffen geübtes Volk seine heiligsten Interessen selbst zu schützen vermag, jedoch war es ebenso schwierig, die gesellschaftlichen wie bürgerlichen Verhältnisse damit zu vereinen, und es gehörten stets große und eingreifende Momente dazu, um den Bürger selbst davon zu überzeugen, daß er der sicherste Träger seiner Interessen ist.

Die Spanier, Portugiesen, die Schweizer, die Niederländer und die Deutschen hatten solche Momente, wo jeder Mann es für Pflicht hielt, seine persönlichen Interessen dem Vaterlande hintennach zu setzen, für dasselbe Alles zu opfern und für dasselbe zu kämpfen, doch diese Begeisterung verschwand meistens mit der Abnahme der Gefahr, und ward immer nur erst nach großen Opfern und Leiden hervorgerufen. Preußen allein bauete auf die Begeisterung vom Jahre 1813 weiter und jeder Staatsbürger ist davon durchdrungen und durch Vaterlands- und Fürstenliebe gehoben davon beseelt, daß Jeder die Verpflichtung habe, den König und das Vaterland zu schützen und zu vertheidigen.

Wenn gleich Preußens Herrschern schon früh die Idee zu einer allgemeinen Wehrverfassung vorgeschwebt hatte, und Friedrich der Große die Möglichkeit der Einführung zum Theil zeigte, so scheiterte dennoch die gänzliche Durchführung dieses Systems an schwer zu beseitigenden Hindernissen, bis der Freiheitskampf und „der Aufruf an mein Volk" das Nationalgefühl erhob und steigerte, so daß dies großartige Werk schnell der Reife entgegengeführt wurde, und nach Beendigung jenes glorreichen Kampfes, durch Erfahrungen unterstützt, seine jetzige Gestalt und Vollendung erhielt.

Preußen kann nicht allein in einer außerordentlich kurzen Zeit seine Mobilmachung vollenden, indem alle Bedürfnisse und Erfordernisse, als Geldmittel, Waffen, Bekleidung, Verpflegung und Pferde rc. im Voraus berücksichtigt sind, sondern es besitzt auch ein Ergänzungssystem, was sein Aufhören erst in dem letzten waffenfähigen Staatsbürger findet, und dabei so organisirt ist, daß kein anderer Staat Europas an Ausdehnung etwas Aehnliches aufzuweisen hat, da jede Militairvertretung ausgeschlossen ist.

Durch alle im Voraus bedachte und geordnete Verhältnisse wird Preußen bei einem ausbrechenden Kriege weniger wie jeder andere Staat erschüttert, während die Schnelligkeit, mit welcher eine Mobilmachung möglich wird, den äußersten und spätesten Termin abzuwarten gestattet, da das wohlorganisirte Ergänzungssystem ebenso leicht eine Verminderung wie Vergrößerung der Armee zuläßt.

Preußens stehendes Heer bildet nur eine militairische Bildungsschule, in der die Officiere und Unterofficiere die Lehrer sind, und die jeder Militairtaugliche durchwandern muß; die so im stehenden Heere

Ausgebildeten (von 20—25 Jahren) gehören nach 5 Jahren der Landwehr I. Aufgebots (25—32 Jahr) an, welche beide Kathegorien zusammen die marschfähige mobile Armee bilden, während das II. Aufgebot der Landwehr (von 32—39 Jahren incl.) zur innern Vertheidigung des Landes benutzt wird, und nach Umständen durch den Landsturm (39—50. Lebensjahr) verstärkt werden kann. *)

Es ist natürlich, daß Preußen, welches mit verhältnißmäßig geringen Mitteln das verhältnißmäßig größte Heer zu stellen vermag, welches keiner Armee Europas in Bewaffnung, Bekleidung und Ausbildung nachsteht, in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit und Beobachtung anderer Staaten veranlaßte, und namentlich sehen gerade jetzt mehrere deutsche Staaten in einer ähnlichen Militairverfassung wie die Preußens, die sicherste Bürgschaft für den Frieden und die Unabhängigkeit.

Preußen ist mit seinen 13 Millionen Einwohnern durch sein Militairsystem in die Reihe der Mächte erster Größe versetzt, die sich als solche nicht allein ihre eigene politische Laufbahn vorzeichnen, sondern auch das politische Gleichgewicht in Europa aufrecht erhalten.

---

*) Dies System auf ganz Deutschland angewandt, würde zu dessen Sicherheit und Selbstständigkeit wesentlich beitragen. In Vergleich der Einwohnerzahl könnte Deutschland eine Heeresmacht stellen:

1) das stehende Heer mit der Landwehr I. Aufgeb. an 1½ Mill.,
2) dasselbe mit der Landwehr I. und II. Aufgeb. „ 2 „
und rechnet man hierzu
3) den Landsturm, über . . . . . . 2½ „

Eine Verpflichtung aber, die auf jedem Staatsbürger gleich lastet, mußte natürlich auch auf alle Verhältnisse derselben einwirken und sich bis in die kleinsten Verzweigungen erstrecken, weshalb es nöthig wurde, in Bezug auf die verschiedenen Verwaltungen Modifikationen eintreten zu lassen, damit die Harmonie des Ganzen nicht gestört wurde. Bei oberflächlicher Beurtheilung möchte es dennoch scheinen, als wenn Künste, Wissenschaften, Handel und Industrie beeinträchtigt würden, aber gerade unser Vaterland zeigt das Gegentheil, denn unter dem Schutze der Waffen entwickelten sich alle diese Zweige erfolgreicher und glänzender, als in vielen, selbst den größern Staaten, so daß ein allgemeiner ungünstiger Einfluß wohl schwerlich nachgewiesen werden kann. Mag der Grund hiervon auch in mancherlei andern Ursachen gefunden werden, so trägt doch auch gewiß nicht wenig das durchaus geregelte System dazu bei, wonach ein Jeder im Voraus schon sein künftiges Lebensverhältniß ordnen kann, sowie die auf allen Ständen gleich lastende Verpflichtung, welche jedoch mit weiser Beurtheilung auf Künste, Wissenschaften, Gewerbe und selbst bürgerliches Familienglück Rücksicht nimmt.

Die wirkliche Dienstzeit im Heere, auf 2—3 Jahre beschränkt, fällt außerdem in eine Lebensperiode, wo meist die Studien beendet oder doch noch kein fester Lebensplan begründet ist, und auch die spätern periodischen Waffenübungen und Controlen der Landwehr sind in Bezug auf Dauer und Jahreszeit so angeordnet, daß der sonstige Lebensberuf eben keine wesentliche Hemmung erleidet. Durch diese Berücksichtigung aller Verhältnisse wird es erklärlich, daß nach einem 28jährigen Bestehen jene Einrichtung mit dem

Volkscharakter sich verweben und nationell werden mußte, und jetzt jeder Preuße eine Pflicht und Ehre darin sucht, sich mit den Waffen vertraut zu machen, um seinen geliebten König, das Vaterland und die Freiheit beschirmen und schützen zu können. Bei diesen angedeuteten Verhältnissen wird es einleuchten, daß die Interessen des Bürgers und Soldaten sich nicht allein berühren, sondern auch häufig in einander greifen müssen, so daß die an und für sich einfachen Grundprinzipien des Militairsystems dennoch bei ihrer Anwendung auf Schwierigkeiten stießen, welche in verschiedenen Zeiträumen Bestimmungen hervorriefen, wodurch der Totalüberblick für denjenigen, der nicht immer damit beschäftigt ist, sehr erschwert wird, indem gerade das Verlangte nicht immer gleich aufzufinden ist. Wenn der Verfasser daher die Bearbeitung des nachstehenden Werkes sowohl aus amtlichem als persönlichem Interesse unternahm, so geschah es sowohl, um dem allgemeinen Interesse als dem Wunsche Einzelner zu entsprechen, die sich ein allgemeines Bild unserer Heeres-Organisation zu verschaffen wünschten, wobei besonders der Gesichtspunkt festgehalten wurde, dasjenige zu geben, was dem Militair im Verkehr mit dem Civil, oder umgekehrt, besonders wünschenswerth erscheinen mußte. Daher wurde auch nur das hinzugefügt, was zur Deutlichkeit und für den Zusammenhang nothwendig erschien, oder durch das besondere Interesse genugsam entschuldigt wird.

Die Eintheilung des nachstehenden Werkes in drei Theile und diese wiederum in Abschnitte rechtfertigen sich durch den Stoff. Der erste Theil bearbeitet das Material zum Heer, der zweite organisirt dieses und der dritte behandelt die militairischen Verwal-

tungszweige mit Berücksichtigung des dabei angedeuteten Zweckes; der Anhang endlich liefert diejenigen Zusätze und Erläuterungen, welche für den praktischen Gebrauch besonders zweckmäßig erschienen.

Die Arbeit selbst konnte, dem Stoffe und Zwecke nach, nur eine Compilation der verschiedenen Bestimmungen sein, welche im Auszuge mit der Angabe der Quellen gegeben wurden. Obgleich weder Mühe noch Zeit gespart worden ist, so wird gewiß Niemand die Schwierigkeit einer Zusammenstellung dieser Art in Abrede stellen, welcher das Umfangreiche einer solchen Arbeit erkennt. Dies berücksichtigend, bittet der Verfasser, die Arbeit seiner Mußestunden mit Nachsicht aufzunehmen, und versichert gleichzeitig, daß jede Hindeutung auf eine Lücke, welche sich vorfinden sollte, mit Dank anerkannt werden wird.

Sollte der Zweck erreicht werden, Manchem ein Bedürfniß abzuhelfen, so würde dies der angenehmste Lohn für die verwendete Mühe sein.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

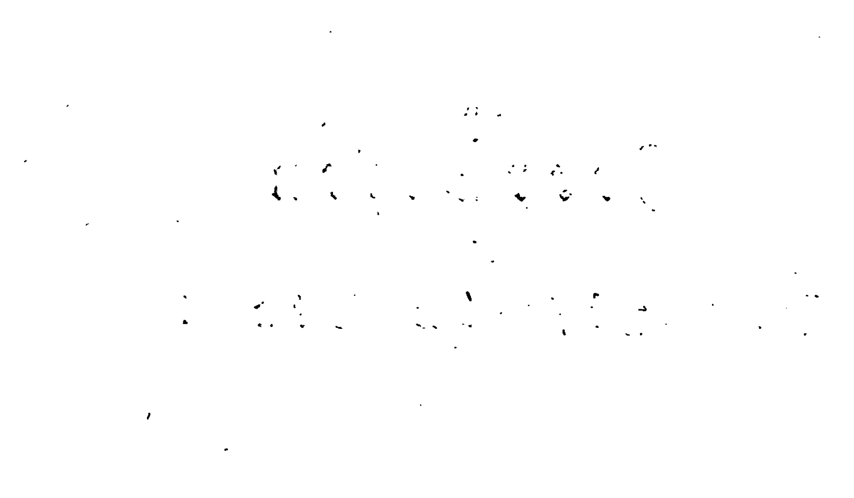
Zweiter Theil.

Dritter Theil.

Seite

Anhang . . . . Seite 379—483

Das Heerwesen des Preußischen Staats.



Einleitung.

Zur Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Preußens bewaffneter Macht zur Einwohnerzahl und der Gebietsgröße, ist es nothwendig einen kurzen Ueberblick über das Land selbst zu geben.

Der Preußische Staat wird durch fremdherrliche Landestheile in zwei große Hälften, nämlich in die östliche und westliche getrennt.

Der östliche Theil bietet den größten Flächenraum, und enthält die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen, der westliche oder kleinere Landestheil besteht aus den Provinzen Westphalen, Niederrhein und Jülich-Cleve-Berg, wovon die beiden letztern zusammen auch die Rheinprovinzen genannt werden.

Der östliche Theil enthält	4196,10 □M.	u.	9½ Mill. Ew.
Der westliche Theil enthält	844,69 □M.	u.	3½ Mill. Ew.
Der ganze Staat:	5040,79 □M.	u.	13,000,000 Ew.
Hierzu das Fürstenthum Neufchatel mit:	13,95 □M.	u.	54,000 Ew.
In *Summa:*	5054,74 □M.	u.	13,054,000 Ew.

Es ist einleuchtend, daß der Preußische Staat bei seiner ungünstigen, ausgedehnten Lage, bei der Trennung der Gebietstheile, ohne irgend eine schützende natürliche Grenze, und umgeben von so vielen Nachbarstaaten, zur Sicherung seiner Integrität ein stärkeres Heer im Verhältniß bedarf, als größere Staaten, welche ein arondirtes Ganze bilden. Um dies auf die wenigst drückende Weise zu bewerkstelligen, schuf der hochselige König, Friedrich Wilhelm der Dritte, im verhängnißvollen Jahre 1813 das Landwehrsystem mit der allgemeinen Militairdienst-Verpflichtung, wodurch es möglich wird, im Fall der Gefahr ein bedeutendes Heer aufzustellen, ohne im

Frieden durch eine übermäßig große Armee dem Staate bedeutende Kräfte zu entziehn.

Der Preußische Staat hält im Frieden ein stehendes Heer von 125,015 Mann (*incl.* Gensdarmen, Garnisontruppen und Invaliden) welches sich bei einer Mobilmachung bis zu 225,550 Mann erhöht, welches mit 174,616 Mann Landwehr 1sten Aufgebots und 175,196 Mann 2ten Aufgebots auf die Kriegsstärke vermehrt werden kann. Rechnet man hierzu den Landsturm, der sehr gering angenommen, in der Stärke der Landwehr 1sten Aufgebots zu veranschlagen ist, da außer allen noch nicht dienenden Jünglingen sämmtliche Männer vom 39sten bis zum 50sten Jahre, ohne Unterschied ob sie gedient haben oder nicht, hierher gehören, so ergiebt dies *incl.* Officiere, Gensdarmen, Invaliden, Munitionskolonnen und Feldjäger, eine Gesammtsumme der bewaffneten Macht von 777,300 Mann, wobei zu bemerken ist, daß die Kampffähigkeit des Landsturms viel höher anzurechnen ist, als die der französischen Nationalgarden, da fast alle den Gebrauch der Waffen und militairische Disciplin kennen.

Preußen gehört übrigens nicht mit allen Landestheilen dem deutschen Bunde an, sondern hierher sind nur die eigentlichen deutschen Provinzen zu rechnen, nämlich Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinlande, mit einem Flächenraume von 3348 □M. und 10,403,000 Ew.

Von diesen Landestheilen stellt Preußen 79,244 Mann zum deutschen Bundesheere, und bildet dort das 4te, 5te und 6te Corps, jedes zu 2 Divisionen.

Nach den verschiedenen Waffengattungen muß es stellen:

58,357 Mann Linien-Infanterie,
3,071 Mann Jäger,
11,319 Mann Cavallerie,
5,705 Mann Artillerie und Train mit 160 Geschützen, und
792 Mann Pioniere.

Außerdem theilt Preußen mit Oesterreich die Besatzung der Bundesfestung Mainz und giebt ¾ der Besatzung zur Bundesfestung Luxemburg.

Die Staatseinkünfte betragen im Durchschnitt 52 Millionen Thaler, wovon 23 Millionen dem Kriegsministerium überwiesen werden.

Erster Theil.

Die Militair-Verpflichtung der Preußischen Staatsbürger.

I. Abschnitt.

Von der allgemeinen Verpflichtung der Preußischen Staatsbürger zum Militairdienst.

---

1. Kapitel.

Hauptgrundsätze der allgemeinen Militairpflichtigkeit.

§. 1. Jeder Unterthan des Preußischen Staats, ohne Unterschied der Geburt und des Standes, und jeder Ausländer, welcher im Staate einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist, sobald er das zwanzigste Jahr erreicht hat, militairpflichtig.

Cab.-Ordre v. 3. Aug. 1808.

§. 2. Die Militairverpflichtung erstreckt sich nicht allein auf das stehende Heer, sondern auch auf sämmtliche Abstufungen der bewaffneten Macht, als auf die Landwehr 1sten und 2ten Aufgebots und auf den Landsturm.

§. 3. Jeder Unterthan ist an dem Orte militairpflichtig, wo er seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Da jedes Armee-Corps des Heeres aus einzelnen Bezirken der Landwehr-Bataillone zusammengesetzt ist, so dient jeder Unterthan in der Regel in dem Armee-Corps, zu dem der Bezirk des Landwehr-Bataillons gehört, in welchem er wohnt. Diejenigen jungen Leute, welche noch keinen eigenen Wohnsitz haben, sind in dem Orte, wo ihre Eltern wohnen, wenn sie aber außerhalb im Gesindedienst stehen, an dem Wohnorte ihrer Herrschaft militairpflichtig.

Diejenigen aber, die außerhalb dem Wohnorte ihrer Eltern und Vormünder sich aufhalten, und sich nicht in einem Abhängigkeitsverhältniß von einem andern Familienhaupte befinden, bleiben auch da militairpflichtig, wo ihre Eltern oder

Vormünder wohnen, und hierher sind auch die Studenten zu rechnen.

Ersatz-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 2. u. 3.
Rescr. d. Min. d. Kriegs und d. Innern vom 14. Febr. 1835.

§. 4. So viel es sich mit dem Zwecke vereinigen läßt, sollen Künste, Wissenschaften und Gewerbe in ihren Fortschritten nicht gehemmt werden, deshalb ist es jedem jungen Manne unbenommen, daß er, sobald er die gehörige Körperkraft zur Ertragung der militairischen Strapazen besitzt, sich schon vor dem 20sten Lebensjahre, vom 17ten an gerechnet, zum Militairdienst freiwillig melden darf, vorausgesetzt, daß er die Bewilligung der Eltern oder Vormünder nachweisen kann. Das laufende Kalenderjahr wird hierbei als Basis angenommen.

Ges. vom 3. Sept. 1814. §. 1.
Verf. d. Min. d. Innern und d. Kriegs v. 24. März 1818.
Cab.-Ordr. v. 21. März 1825. und Instruction v. 13. April 1825. §. 4.

§. 5. Ein späterer Eintritt nach dem 20sten Lebensjahre kann nur in Folge von gesetzlichen Berücksichtigungen (s. *IV.* Abschnitt), oder durch eignes Verschulden erfolgen (s. *V.* Abschn.).

§. 6. Ein jedes Individuum, welches vor dem gesetzlichen Alter eintritt, geht auch um so viel früher in die andern Militairverhältnisse über, so wie derjenige, welcher nach dem 20sten Lebensjahre eintritt, auch um so viel später in das Reserve- und Landwehrverhältniß übergeht.

Ges. vom 3. Sept. 1814. §. 6—9.

§. 7. In der Provinz Westphalen beginnt die Militairverpflichtung erst mit dem 21sten Lebensjahre, dauert daher auch in jeder der verschiedenen Dienstkathegorien um ein Jahr länger, so daß z. B. die Dienstzeit des Wehrmannes im 1sten Aufgebot der Landwehr vom 26sten bis 33sten Jahre dauert. Militairpflichtige der Provinz, die aber außerhalb derselben bei der Aushebung concurriren, kommen mit dem 20sten Jahre zur Einstellung.

Rescr. d. M. d. In. u. d. Kr. v. 16. Jan. 1838.
Cab.-Ordr. v. 30. Jan. 1834.
Rescr. d. Min. d. Innern vom 11. Decbr. 1832.

§. 8. Die durch ihre Körperfähigkeiten (s. *II.* Abschnitt) und sonst zum Militairdienst geeigneten Individuen werden nach den bestehenden Gesetzen und nach der durchs Loos bestimmten Reihenfolge, nach Maaßgabe des Bedarfs zum Dienst herangezogen; diejenigen aber, welche durch die Loosnummer oder andere Verhältnisse nicht dazu gelangen, bilden eine Reserve für unvorhergesehene, oder ungewöhnliche Ergänzungen des

Heeres, und sind von der Dienstpflichtigkeit in diesem Falle keinesweges ausgeschlossen.

§. 9. Die Dienstpflicht der eingewanderten Ausländer, welche das Staatsbürgerrecht und dadurch alle Rechte des Inländers erworben haben, mithin auch (s. Kap. 1.) ihrer Militairdienstpflicht genügen müssen, sind nur nach dem Lebensalter, in welchem sie sich befinden, für die betreffenden Dienstkathegorien heranzuziehen.

Tritt ein Ausländer in den Preußischen Militairdienst, so erlangt er hierdurch das Staatsbürgerrecht, und übernimmt mit den Rechten desselben auch die Pflichten.

Ist aber ein solcher Ausländer aus einem Staate des Deutschen Bundes eingewandert, in welchem er nach den dort bestehenden Gesetzen bereits der Militairpflicht genügt hat, so ist er auch nur, in so fern er sich darüber ausweisen kann, nach Maaßgabe seines Alters noch zur Landwehr 1sten oder 2ten Aufgebots heranzuziehen.

Rescr. d. Min. d. Innern u. d. Kriegs v. 25. Aug. 1815.
Instr. v. 30. Juni 1817. §. 1. u. 2.
Verf. d. Min. d. Innern v. 26. März 1825.
Verf. d. Min. d. Kriegs v. 17. April 1825.; v. 31. Aug. 1827. u. v. 11. Aug. 1833.

---

2. Kapitel.

Von den Ausnahmen der allgemeinen Militairdienstpflichtigkeit.

§. 10. Die Prinzen des Königlichen Hauses, die vormaligen unmittelbaren Reichsstände und deren Familien, und endlich die auswärtigen Gesandten mit ihren Familien, so wie Ausländer die das Staatsbürgerrecht nicht erlangt haben, sind unbedingt von der Militairverpflichtung befreit.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 17.

§. 11. Die Annahme eines auswärtigen Consulats von einem Inländer befreit nicht von der Militairpflicht.

Min. d. Innern u. d. Kriegs v. 18. Septbr. 1823.

§. 12. Obgleich das Glaubensverhältniß beim Militairdienst keinen Einfluß hat, so sind doch einige Religionssekten, als: Quäker, Separatisten und Menoniten, wenn sich die Militairdienstpflicht nicht mit ihren Religionsansichten vereinbaren läßt, so wie auch diejenigen jüdischen Familien davon befreit, welche kein Staatsbürgerrecht besitzen, und zahlen die Juden dafür ein sogenanntes Rekrutengeld, während die vorgenannten

Sekten, wenn sie sich nicht zum Dienst entschließen können, drei Procent ihres jährlichen Einkommens an die Staatskassen zahlen.

Die Juden, die indeß das Staatsbürgerrecht besitzen, sind wie alle übrigen Unterthanen der Militairpflichtigkeit unterworfen. Nur die Juden der ehemaligen Sächsischen Landestheile sind von der Militairpflicht befreit.

Cab.-Ordre v. 5. Juni 1815., v. 11. Septbr. 1819., v. 13. Januar 1828. und vom 16. Mai 1830.

Cab.-Ordre v. 1. Aug. 1817. — Rescr. d. Min. d. Innern v. 21. Aug. 1817. — Kr.-Min. v. 18. Juni 1830.

Cab.-Ordre v. 21. Novbr. 1826., v. 13. Octbr. 1828. an den Vorstand der Menoniten zu Crefeld.

Rescr. d. Min. d. In. vom 29. Juni 1829 und v. 23. März 1839.

§. 13. Es ist den vorgenannten Sekten, als: Menoniten, Separatisten aber gestattet, ihre Dienstverpflichtung abzuleisten, und dann ist diese nach der im Gesetz vom 17ten December 1801. §. 2. nachgelassenen Form, unter Berücksichtigung §. 1421. Tit. *XX*. Thl. *II*. des Landrechts zuzulassen.

---

3. Kapitel.

Die Dauer der Militairpflicht und Bestimmungen über die verschiedenen Dienstabstufungen und Ergänzungen.

§. 14. Jeder Militairpflichtige dient im Ganzen 19 Jahr, und zwar 5 Jahr in der Linie, 7 Jahr in der Landwehr 1sten Aufgebots und 7 Jahr im 2ten Landwehr-Aufgebot, die übrige Zeit bis zum 50sten Jahre, so wie jeder Unterthan, welcher nicht in eine dieser Kathegorien gehört, ist zum Landsturm verpflichtet.

a. Das stehende Heer.

§. 15. Das stehende Heer ist für den Krieg die Hauptbildungsschule der ganzen Nation, und stets bereit ins Feld zu rücken. Es ergänzt sich

1) aus der jährlich im gesetzlichen Alter stehenden jungen Mannschaft von 20 bis 25 Jahren, welche die Ersatz-Commissionen den Regimentern überweisen.
2) Aus den sich freiwillig für 1 Jahr oder auf die ganze gesetzliche Dienstzeit meldenden Individuen.
3) Aus den freiwillig auf Beförderung Dienenden, welche sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen haben.

Königl. Edict v. 3. Septbr. 1814. §. 4.

§. 16. Die für das stehende Heer auf 5 Jahr festgesetzte Dienstzeit wird bei der Linien-Infanterie während des Friedens mit 2 Jahren, und bei allen übrigen Waffen mit 3 Jahren unter den Fahnen, und die noch fehlende Zeit im beurlaubten Reserve-Verhältniß abgeleistet, wobei den 1jährigen Freiwilligen das eine Dienstjahr stets für drei volle Jahre auf die ganze Dienstzeit von 5 Jahreen beim stehenden Heere angerechnet werden soll. Die Stammgefreiten bei der Landwehr dienen aber 3 volle Jahre bei den Fahnen.

Cab.-Ordre v. 2. Aug. 1837.
Gesetz v. 3. Septbr. 1814. §. 6.
Cab.-Ordre v. 18. December 1813.

§. 17. Es wird daher, außer bei unvorhergesehenen Fällen, alljährlich beim stehenden Heere ein großer Theil zur Reserve entlassen und durch Rekruten ersetzt. Bei der Linien-Infanterie beträgt dies, nach Abzug der etwa fortdienenden Leute, die Hälfte, bei allen übrigen Waffen und Truppentheilen ein Drittheil der ganzen Stärke, wozu noch diejenigen zu rechnen sind, welche vor Ableistung der Dienstzeit bei den Fahnen wegen besonderer Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, oder wegen Dienstuntauglichkeit entlassen werden.

Erf.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 5. und 94.
Cab.-Ordre v. 2. August 1837.

Anmerkung. Durch die Cabinetsordre vom 15. Januar 1834 ist befohlen worden, daß überhaupt für den Ausdruck „Kriegs-Reserve" in den Rapporten „Reserve-Mannschaften" gesetzt werden soll.

§. 18. Der festgesetzte Uebertritt nach gewissen Dienstjahren in die verschiedenen Dienstabstufungen erleidet während eines Kriegs in so fern eine Modification, indem sich derselbe dann den Umständen anpaßt. Auch werden alle im Dienst befindliche Heeresabtheilungen von den Zurückgebliebenen und Waffenfähigen nach den Verhältnissen und nach Bedürfniß ergänzt.

§. 19. Die Selbstständigkeit eines Militairpflichtigen tritt nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre ein, und wird derselbe mit Berücksichtigung der erwähnten Fälle an seinem eigenen Wohnorte zur Aushebung herangezogen.

§. 20. Der Einstellungstermin ist im Allgemeinen auf den Herbst anberaumt, und deshalb wird auch der Uebertritt in die verschiedenen Dienstabstufungen um diese Zeit regulirt.

Cab.-Ordre v. 4. Juli 1837.
Rescr. d. Min. d. Innern v. 16. Juli 1837.

§. 21. Die Reserve-Mannschaften haben die Bestimmung, im Fall eines Krieges oder bei unerwartet eintretenden Be-

darf, durch ihre Wiedereinstellung die Truppentheile, denen sie ursprünglich angehörten, bis zur vorgeschriebenen Kriegsstärke zu vervollständigen. Nur die Rerserven der combinirten Reserve-Bataillone gehen zu ihren correspondirenden Regimentern über. Mithin gehören diese Reserve-Mannschaften nach ihrer Entlassung von den Truppentheilen, diesen auch noch so lange an, bis sie zur Landwehr wirklich übertreten; nur wenn sie ihren Wohnsitz in einen andern Corpsbezirk verlegen, werden sie, mit Ausnahme der Garde, die immer dem Garde-Corps verbleibt, einem andern Truppentheile ihrer Waffe überwiesen, welcher sich aus dem neubezogenen Ergänzungsbezirk rekrutirt. Die Reserve-Mannschaften stehen, wie die beurlaubten Wehrmänner und die Beurlaubten des stehenden Heeres, unter Controlle der Landwehrbehörden, und nehmen daher auch an den Controll-Versammlungen Theil; sie haben sich mithin auch bei Wohnortsveränderungen, Auswanderungen, Reisen, und in Bezug auf die Gerichtsverhältnisse, Disciplin 2c., also ganz nach den Bestimmungen, die für die Landwehr gegeben sind, zu richten. Es darf kein Truppentheil, weder von der Garde, noch von einer andern Waffe, Reserve-Mannschaften als Freiwillige ohne Erlaubniß des betreffenden Truppentheils annehmen.

Ges. v. 3. Septbr. 1814. §. 6.

Instr. für d. Insp. u. Com. der Landw. v. 10. December 1816.

Circ. d. Min. d. Kriegs v. 23. Septbr. 1821. u. v. 21. Februar 1838.

Anmerkung. Wenn Mannschaften, die zur Reserve von den Truppentheilen entlassen werden, mit der Krätze oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so dürfen die Kommandeure diese nicht eher entlassen, als bis ihre Genesung in dem Militair-Lazareth so weit erfolgt ist, daß sie ohne Gefahr, ansteckende Krankheiten zu verbreiten, entlassen werden können. Die Verpflegung dieser zurückbehaltenen Leute wird aus den Militair-Fonds bestritten, und besonders liquidirt. (Ersatz-Instruction v. 30. Juni 1817. §. 96.)

§. 22. Leute, die vor vollendeter Dienstzeit entlassen werden, werden erst, in so fern sie nicht auf Reclamation der Regimenter entlassen wurden, zur Reserve übergeführt, wenn ihre Dienstzeit ganz abgelaufen ist, bis wohin sie beurlaubt geführt werden.

Die von dem Garde-Reserve- (Landwehr) Infanterie-Regimente und die von den Landwehrstämmen nach vollendeter Dienstzeit ausscheidenden Leute, werden nicht zur Reserve, sondern gleich zum ersten Aufgebot der Landwehr entlassen, dem sie dann 9 Jahre verbleiben.

Rescr. d. Kr.-Min. vom 13. Januar 1824., v. 15. April 1825. u. v. 15. October 1833.

§. 23. Wenn der Fall eintritt, daß sich die Regimenter und Truppenabtheilungen der Infanterie mit ihren vorhandenen Reserve-Mannschaften nicht auf die Kriegs- oder Manoeuvrestärke zu setzen vermögen, wie dies namentlich früher bei der Infanterie öfters der Fall war, als sie noch drei Jahre bei den Fahnen diente, so wird das Fehlende durch noch nicht gediente Leute ersetzt, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge doch erst nach denen, die zum wirklichen Eintritt nach ihrer Loosnummer bei den Fahnen gelangt sind, in den Ersatzterminen ausgehoben, vereidigt, bei den Regimentern exercirt, und dann als 5jährige Reserven entlassen werden; indeß kann auch nöthigen Falls, wenn es fehlt, der Dienststand nach der gesetzlichen Reihenfolge von diesen Leuten vervollständigt werden, und namentlich unausgebildete dieser Kathegorie können entweder gleich länger bei den Fahnen bleiben, oder werden zu den Uebungen im Herbst wieder eingezogen. Für die Infanterie der Corps, welche Revüe vor Sr. Majestät hat, können 80 Reserve-Rekruten ausgehoben werden, um den Ausfall, welcher durch Krankheit oder Kommandos entsteht, zu decken. Diese Leute werden am 1sten April eingezogen, und nach 6 Monaten als 5jährige Reserve-Rekruten entlassen.

Cab.-Ordr. v. 7. Aug. 1820.
Rescr. d. Kriegs-Min. v. 21. Januar 1821.

§. 24. Bei den andern Waffengattungen findet keine Ergänzung der Reserve durch Rekruten statt, doch sollen im Fall eines Kriegs, die schon zum 1sten Aufgebot der Landwehr gehörenden Individuen, und zwar immer nach den jüngsten Altersklassen, wieder zur Completirung ihrer Truppentheile zurücktreten können.

Cab.-Ordr. v. 13. April 1826.
Circ. d. Min. d. Kriegs v. 5. Mai und d. Min. d. Innern v. 16. Mai 1826.
Rescr. d. Kriegs-Min. v. 6. Mai 1827.
Cab.-Ordr. v. 14. April 1827.

§. 25. Das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilungen haben den Vorzug, daß sie nur durch gelernte Jäger oder durch Söhne der Forstbeamten ergänzt werden, doch sollen im Frieden die Letztern auch nur dann genommen werden, wenn sie sich dem Forstfache gewidmet haben. Die sich im Reserve-Verhältniß befindlichen Jäger und Schützen treten nicht zur Landwehr über, wenn die ersten 5 Dienstjahre, *incl.* Reserve, für das stehende Heer abgeleistet sind, sondern bleiben fortwährend außerdem noch 7 Jahre, also im Ganzen 9 Jahre, ihrer Waffe als Reserve verpflichtet.

Nicht gelernte Jäger, die beim Jäger-Corps als Hornisten oder Handwerker eintreten, und einjährige Freiwillige, um ihre drei Dienstjahre abzuleisten, gehören bei ihrer Entlas-

fung noch zwei Jahre zur Jäger-Reserve, treten aber bei ihrem Uebertritte zur Landwehr in die Provinzial-Landwehr ihres Aufenthaltorts über.

Circ. d. Min. d. Kriegs v. 23. Mai 1818.
Instr. v. 10. Decbr. 1816. — Circ. d. Min. d. Kriegs v. 7. Juni 1826.
Circ. d. Min. d. Innern v. 17. Juni 1821., d. Min. d. Kriegs v. 29. Juni 1821. u. v. 7. Juni 1826.

§. 26. Die sich im Reserve- oder Landwehr-Verhältniß befindlichen Jäger sind den Vorschriften unterworfen, welche für Reserve und Landwehr gegeben worden sind.

Instr. v. 10. Dec. 1816.

b. Die Landwehr 1sten Aufgebots.

§. 27. Die Landwehr hat die Bestimmung, sich zur Zeit des Kriegs an das stehende Heer anzuschließen, und bei der Vertheidigung des Vaterlandes Gefahr und Ruhm mit ihr zu theilen. Die Landwehr 1sten Aufgebots dient gleich dem stehenden Heere während des Kriegs im In- und Auslande, und die Dienstzeit in diesem Aufgebote beträgt 7 volle Jahre.

Instr. v. 10. Dec. 1816. Abschn. B. §. 1.

§. 28. Das erste Aufgebot besteht aus allen Denjenigen, welche gesetzlich 5 volle Jahre in der Linie gedient haben, und ergänzt sich durch den jährlichen im Herbst stattfindenden Uebertritt der Reserve-Mannschaften in dies Verhältniß; außerdem ergänzt es sich, wenn es fehlt, durch alle noch diensttaugliche Mannschaft von 20 — 32 Jahren, welche noch nicht im stehenden Heere dienten, aber dennoch zur Completirung der Armee verpflichtet bleiben, jedoch soll hierbei immer die jüngere Altersklasse unter Beibehaltung der gesetzlichen Reihenfolge vorangehen. Diese Individuen bleiben dann 12 volle Jahre im 1sten Aufgebot, können aber in den ersten 5 Jahren, wenn es fehlt, auch noch unter Umständen zum Ersatz des stehenden Heeres verwendet werden.

Die Officiere der Landwehr sind bis zum zurückgelegten 39sten Lebensjahre dem ersten Aufgebot verpflichtet, wenn sie nicht durch Körperbeschaffenheit dazu untauglich werden.

Jäger und Schützen s. §. 25.

Ges. v. 3. September 1814. u. Instr. v. 10. Dec. 1816.
Ges. v. 3. Septbr. 1814. Lit. A. §. 8.
Circ. d. Min. d. Innern v. 10. u. d. Min. d. Kriegs v. 20. Juni 1821.
Rescr. d. Min. d. Innern v. 13. Decbr. 1827. und von Kamptz Annal. Bd. 12. S. 851.
Circ.-Rescr. d. Min. d. Kriegs v. 20. Juni 1821.

Anmerk. Wirkliche Königliche Gestütknechte bleiben, ungeachtet ihres Alters während dieses Verhältnisses in der Reserve stehen, und sind daher als wirkliche Mitglieder des stehenden Heeres von den Landwehrübungen befreit. Es dürfen aber nur solche Individuen als Gestütknechte angestellt werden, welche bereits ihrer Dienstpflicht genügt haben.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 27. Juli 1818.

§. 29. Wenn bei der Landwehr-Artillerie die nöthige Mannschaft fehlt, um die Kriegsstärke zu erreichen, so werden ebenfalls, wie §. 22. d. Abschn. angegeben ist, Reserve-Rekruten ausgehoben, welche bei der Artillerie in 6 Monaten ausgebildet werden, dann aber in den nächstfolgenden 3 Jahren auf 4 Wochen die Artillerie-Uebungen mitmachen müssen.
Cab.-Ordre v. 14. April u. 12. Nov. 1827.

§. 30. Die vom stehenden Heere entlassenen Pioniere treten nach der gesetzlichen Zeit in das Landwehr-Verhältniß über, und bilden beim Ausbruch eines Krieges besondere Abtheilungen, die dem Pionier-Corps zur Disposition sind. Ueber die Ergänzung der Landwehr-Pioniere giebt es keine speciellen Bestimmungen. Einjährige Freiwillige der Pioniere treten aus der Reserve ihrer Waffe zur Landwehr-Infanterie ihres Bezirks über, vorausgesetzt, daß sich das Pionier-Corps keine Ansprüche vorbehalten hat.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 7. Nov. 1833.

§. 31. Garde-Landwehr-Bataillone, die mit ihrer Reserve zur Completirung auf die Kriegsstärke nicht ausreichen, werden durch die Provinzial-Landwehr ergänzt, doch dürfen diese Leute nicht älter als 28 Jahre, und nicht zu Unteroffizieren befördert sein. Aber umgekehrt kann in einzelnen Fällen von den Regierungen wegen häuslicher Verhältnisse darauf angetragen werden, daß Garde-Landwehrleute zur Provinzial-Landwehr versetzt werden.
Cab.-Ordre v. 13. Nov. 1815. u. 9. Nov. 1816.
Kr.-Min. v. 13. Oct. 1817., 2. Mai u. 21. Juli 1821.

§. 32. Ist der Militairpflichtige im gesetzlichen Alter eingetreten, so tritt er nach vollendetem 32sten Lebensjahre ins 2te Aufgebot, mit Ausnahme der Provinz Westphalen, wo die Militairpflichtigkeit erst mit dem 21sten Jahre beginnt, (s. 1sten Abschn. 1stes Kap. §. 4. d. Schr.) folglich sich der Uebertritt auch ins 2te Aufgebot bis zum 33sten Jahre hinausschiebt, jedoch dauert die ganze Verpflichtung zum 2ten Aufgebot nur bis zum zurückgelegten 39sten Jahre.
Rescr. d. Min. d. Innern v. 11. Dec. 1832.

c. Die Landwehr 2ten Aufgebots.

§. 33. Dieses Aufgebot ist bestimmt, im Kriege die Garnisonen zu verstärken, Festungen zu besetzen, oder beim augen-

blicklichen Bedürfnisse überhaupt das Heer zu ergänzen, und namentlich um zur innern Sicherheit der Provinzen zu dienen.

Ges. v. 3. Sept. 1814. §. 10.

§. 34. Der Wehrmann dient im 2ten Aufgebot 7 volle Jahre, jedoch niemals länger als bis zum zurückgelegten 39sten Lebensjahre, und selbst auch dann nicht, sollte er auch erst mit dem 38sten Lebensjahre zum 2ten Aufgebot übergetreten sein, was sich auch auf die Provinz Westphalen bezieht, mit Ausnahme Derjenigen, welche durch eigenes Verschulden später ins 2te Aufgebot übergetreten sind, und die demselben 7 volle Jahre auch verbleiben müssen.

Rescr. d. Min. d. Innern v. 11. Dec. 1832.

§. 35. Es wird angenommen, daß das 2te Aufgebot sich zwar nicht zu den Beschwerden des Felddienstes eignet, sondern vorzüglich für den Garnisondienst bestimmt ist, deshalb ergänzt sich diese Dienstklasse nicht allein durch den gesetzlichen jährlichen Uebertritt aus dem 1sten Aufgebote, sondern es werden auch hierher alle Halbinvaliden gerechnet, welche noch im Landwehrpflichtigen Alter stehen, aber aus der frühern Dienstkathegorie wegen Halbinvalidität ausscheiden mußten. Außerdem gehören hier alle Dienstpflichtigen her, die noch nicht zur Einstellung gelangten, aber im Alter vom 32sten — 39sten Jahre stehen, so wie alle Militairpflichtigen der früheren Altersklassen, deren Körperbeschaffenheit die Beschwerden des Felddienstes nicht erträgt, die aber sonst zum Garnisondienst brauchbar sind, jedoch werden die Nichtgedienten im Frieden, ohne ganz besondere Veranlassung dazu, nicht zum Dienst herangezogen. Die Leute des 2ten Aufgebots, die früher in der Garde dienten, bleiben derselben auch ferner verpflichtet.

Rescr. d. Min. d. Innern v. 29. Juli 1820., d. Min. d. Kriegs v. 15. August 1820.
Cab.-Ordr. v. 9. Nov. 1816.

d. Der Landsturm.

§. 36. Dieser tritt nur zusammen, wenn das Land von einer feindlichen Invasion bedroht wird, und ist im Frieden außer jeder dienstlichen Beziehung, außer wenn ihn die Regierung in einzelnen Fällen zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung gebraucht. Der Landsturm organisirt sich nur auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät.

Es gehören hierher alle Männer, welche in den früheren Dienstkathegorien dienten, wie alle noch nicht gedienten Männer bis zum 50sten Lebensjahre und alle rüstigen Jünglinge vom 17ten Jahre an.

Ges. v. 3. Sept. 1814. §. 13.

§. 37. Der Landsturm theilt sich in den großen Städten in Bürger-Compagnien, und nach Maßgabe der kleineren und mittleren Städte und des platten Landes eines Kreises theilen sich diese in Land-Compagnien.

Ges. v. 3. Sept. 1814. §. 14.

---

4. Kapitel.

Die Militairpflichtigkeit Derjenigen, welche auf Kosten des Staats erzogen und unterrichtet sind.

§. 38. Für Diejenigen, welche ihre Erziehung und Bildung auf Kosten des Staats erlangt haben, sei es nun in den vorhandenen Militair-Erziehungs- oder Bildungsanstalten, oder durch den Beitrag, der für die Erziehung der Söhne von Militairpersonen und Militair-Beamten aus Staatskassen gewährt wird — findet eine Ausnahme in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere statt. Die Dauer darf zwar 9 Jahre nicht übersteigen, richtet sich aber sonst nach der Dauer und dem Betrage der vom Staat genossenen Wohlthat, ist aber unabhängig von der allgemeinen, mit drei und resp. einem Jahre abzuleistenden Dienstpflicht. (Einjährige Dienstpflicht dieser Kathegorien s. *III.* Abschnitt 3. u. 4. Kapitel.).

§. 39. Alle Militair-Zöglinge und Schüler, welche ganz auf Staatskosten unterhalten und unterrichtet sind, haben für jedes Jahr, in welchem sie diese Wohlthat genossen, zwei volle Jahre im stehenden Heere zu dienen. Hierher gehören die sämmtlichen Cadetten-Anstalten — (mit Ausnahme der ganzen Pensionaire und der Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben wurden) — die Divisionsschulen, die Artillerie- und Ingenieurschulen, die allgemeine Kriegsschule, die Militair-Waisenhäuser, das Militair-Knaben-Institut zu Annaburg, die Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Instituts, die Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche neben ihrem Gehalt kostenfreien Unterricht auf der medicinisch-chirurgischen Akademie hatten und die wirklichen Eleven der Thierarznei-Schule (s. *III.* Abschnitt Kapitel 3.).

§. 40. Dagegen haben alle Militair-Zöglinge, welche einen Theil der Erziehungskosten selbst getragen haben, nur ein Jahr für jedes Jahr, wo sie die Unterstützung genossen, zu dienen. Dies ist anzuwenden auf die ganzen Pensionaire der Cadettenanstalten, auf die Volontaire der Thier-

arzneischule und Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Akademie, welche nur freien Unterricht erhielten.

Cab.-Ordre v. 26. Febr. 1824.

§. 41. Wo aus den Staatskassen für die Erziehung der Söhne von Militairs oder Militairbeamten ein Beitrag gezahlt worden ist, oder dies durch das Potsdamer Militair-Waisenhaus geschieht, wird der Gesammt-Betrag von 250 Thlr. für den Sohn eines Officiers oder Militairbeamten, und von 50 Thlr. für den Sohn eines Unterofficiers und Gemeinen dem einjährigen Aufenthalt in einer Cadettenanstalt, und resp. Potsdamer Militair-Waisenhaus und Annaburger Institut gleich geachtet, doch beschränkt sich diese Berechnung nur auf ganze Jahre, welche in diesen Anstalten zugebracht wurden.

Cab.-Ordre v. 26. Febr. u. 30. Juli 1824. Rescr. d. Min. d. Innern v. 28. Dec. 1834.

§. 42. Wenn Soldatensöhne, ohne in einer Militair-Erziehungsanstalt gewesen zu sein, nach vollendetem 17ten Lebensjahre in die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons eingestellt werden, so ist damit ihrer Seits eine Verpflichtung von einer zwölfjährigen activen Dienstzeit (*inclusive* der Zeit, welche sie in der Schulabtheilung zubringen, und ihrer gesetzlichen Dienstpflicht) verbunden.

Cab.-Ordre v. 31. Mai 1825. Circ. d. Min. d. Innern v. 6. Sept. 1825.

§. 43. Die Zöglinge des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam und des Militair-Knaben-Instituts zu Annaburg werden, mit Ausnahme der Musikschüler, nach ihrer Confirmation auf vier Jahre zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre gegeben, dann aber nach erreichtem gesetzlichen Alter und bei Diensttauglichkeit in die oben erwähnte Schulabtheilung eingestellt, um sie zu Unterofficieren zu bilden, wo ihnen die Zeit in dieser Abtheilung als Dienstzeit angerechnet wird.

Cab.-Ordre v. 5. Juli 1824. u. 15. Febr. 1825. Circ. d. Min. d. Kriegs v. 25. Juli 1825.

§. 44. Diejenigen Zöglinge, welche nach Beendigung der Lehrjahre noch nicht so dienstbrauchbar sind, um der Schulabtheilung überwiesen zu werden, verbleiben unter Aufsicht der Behörden innerhalb ihrer angewiesenen Polizei-Distrikte, aus denen sie sich ohne Erlaubniß nicht entfernen dürfen. Sie bekommen auch keine Wandererlaubniß, und müssen zur genauen Controlle sich an bestimmten Orten aufhalten, damit die Ersatz-Commission sie immer als Zöglinge der Militair-Erziehungsanstalten erkennt. — Ueberhaupt ist der betreffende Landrath und die Ortsbehörde mit der Beaufsichtigung der Zöglinge des

Potsdamer Militair-Waisenhauses und des Annaburger Knaben-Instituts während der Zeit, wo sie sich in der Lehre befinden, bis zu ihrem Eintritt in die Schul-Abtheilung beauftragt, und haben dafür zu sorgen, daß sie in die Stammrolle des Orts eingetragen, und mit der Bemerkung ihrer obliegenden Dienstpflicht nach beendeter Lehrzeit, der Ersatz-Commission zur Feststellung ihrer Fähigkeit zum Militairdienst vorgestellt werden. Dies muß jedes Jahr spätestens bis zum 1sten September geschehen, damit sie den 1sten October jeden Jahres bei der Schul-Abtheilung in Potsdam eintreffen können.

Circ. d. Min. d. Kr. v. 24. März 1824. u. 9. u. 25. Juli 1825. Circ. d. Min. d. In. v. 3. April 1823. Desgl. v. 13. Juli 1824. u. 13. Juli u. 6. Sept. 1825.

§. 45. Es versteht sich von selbst, daß die Jahre des Unterrichts und der Erziehung nicht als Dienstjahre angerechnet werden, aber bei den Zöglingen der Divisionsschulen und bei der Artillerie- und Ingenieur-Schule darf nur die in diesen Anstalten wirklich zugebrachte Zeit bei Berechnung der Dienstverpflichtung in Rechnung gebracht werden.

Ausnahmen von diesen allgemeinen Bestimmungen für die längere Dienstpflicht können nur bei Sr. Majestät dem Könige beantragt werden.

Cab.-Ordre v. 26 Febr. u. 30. Juli 1824.

§. 46. Die Eltern oder Vormünder haben für diejenigen jungen Leute, zu deren Erziehung der Staat ein Unterstützungsgeld gezahlt hat, oder die als Zöglinge in das Potsdamer Militair-Waisenhaus oder das Annaburger Knaben-Institut eintreten, um künftigen Einwendungen zu begegnen, einen Revers auszustellen, daß diese Leute künftig noch ihrer Dienstpflicht genügen sollen. Ebenso wie im §. 44. haben auch die Behörden die Aufsicht über diejenigen zu führen, für welche aus Staatskassen oder vom Potsdamer Militair-Waisenhaus eine Unterstützung gezahlt wird, und werden diesen Behörden deshalb die betreffenden Mittheilungen gemacht, damit sie bei Ersatz-Aushebungen, oder wo diese Zöglinge in ein anderes Militair-Verhältniß übergehen, der betreffenden Militairbehörde das Bezügliche darüber mittheilen können.

Circ. d. Min. d. Kr. v. 9. Juli 1825.

§. 47. Zöglinge des Potsdamer Militair-Waisenhauses und des Annaburger Knaben-Instituts, welche zur Musik ausgebildet worden, und welche solche Fertigkeit erlangt haben, daß sie bei den Truppentheilen als Trompeter und Hautboisten eintreten können, kommen nicht erst zu der Schulabtheilung,

sondern werden von der Anstalt direct der Armee überwiesen, welches in der Regel zu Ostern jeden Jahres geschieht.

Circ. d. Min. d. Kr. v. 28. Febr. 1826.

§. 48. Wenn Dienstpflichtige, die auf Kosten des Staats erzogen sind, durchs Loos nur zur Reserve kommen, so dienen sie außer der ihnen hierdurch zufallenden Dienstzeit, noch ihre besondere Dienstpflicht ab, und gehen dann zur Reserve über; kommen dergleichen Individuen aber gar nicht zur Einstellung, so haben sie nur ihre besondere Dienstpflicht abzuleisten.

Restr. d. Min. d. In. v. 7. Mai 1832.

II. Abschnitt.

Die Einstellung ins Heer.

I. Kapitel.

Qualification zur Einstellung.

a. Körperliche Qualification.

§. 1. Nur ein kräftiger gesunder Körperbau, eine gewisse Größe, und der uneingeschränkte Gebrauch der Geisteskräfte befähigen zum Militairdienst, und deshalb ist eine genaue ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen erforderlich. Den Militair-Aerzten dienen bei der Untersuchung der Rekruten als Richtschnur: die Instructionen vom 16ten August 1817 und die verschiedenen Erläuterungen und Nachträge zu denselben, wohin namentlich die Instruction des General-Stabsarztes der Armee vom 14ten Juni 1831 und die Erläuterungen des Kriegs-Ministers vom 4ten Januar 1837 gehören, so wie die Instruction des Chefs der Medizinal-Angelegenheiten vom 12ten Januar 1839 in Bezug auf Verstümmelte.

Circ. d. Min. d. Kr. v. 25. Sept. 1817. Cab.-Ordre v. 13. Febr. 1818. u. v. 6. Juni 1829. Circ. d. Min. d. Kr. v. 15. Nov. 1838.

§. 2. Die Mannschaften werden nach dem sich hiernach ergebenden Resultate für die verschiedenen Truppentheile und Waffengattungen bestimmt, und ist näher unter Kapitel 2. d. Abschn. bei jeder einzelnen Waffe erläutert worden.

§. 3. **Das Körpermaaß** kann bei dem allgemeinen Gesetz, daß Jeder im stehenden Heere militairisch ausgebildet werden soll, zwar keinen besondern entscheidenden Grund zur Auswahl abgeben, aber es ergiebt sich von selbst ein Minimum des Maaßes, wonach man die Dienstfähigkeit beurtheilen muß, wenn man nämlich die Handhabung der verschiedenen Waffen in Erwägung zieht (s. 2. Kapitel d. Abschnitts.).

Eben so richtet sich die Beurtheilung der nöthigen Körperkraft nach der betreffenden Waffe, und für die Beurtheilung zur Ertragung der Anstrengungen des Kriegsdienstes sind vorzugsweise die Militair-Mitglieder der Ersatz-Commissionen verantwortlich, damit keine wirklich untauglichen Leute eingestellt werden, und es muß daher ihre Meinung hierin als vorläufig entscheidend betrachtet werden.

§. 4. **Auf ärztliche Atteste**, die von den Militairpflichtigen beigebracht werden, wird nur den Umständen nach Rücksicht genommen, und die Ersatz-Commissionen und die ihnen beigeordneten Aerzte sollen möglichst nach eigner Ueberzeugung verfahren. Nur in schwierigen und zweifelhaften Krankheitsfällen, als Epilepsie, Taubheit oder andere schwer gleich zu beurtheilende Krankheiten, können mit beigebrachten Attesten bescheinigt werden. In solchen Fällen sind aber ganz besonders noch die gegenwärtigen Ortsvorsteher, so wie die Militairpflichtigen zu befragen, und überhaupt die genauesten Erkundigungen einzuziehen, damit unpartheiisch und gerecht verfahren werden kann. Sind es Fehler, die sich von früher Jugend herschreiben, so dürfen Atteste der Ortsgeistlichen und Schullehrer nicht fehlen.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 28.

§. 5. Wenn ein Militairpflichtiger, der nach seiner gesetzlichen Reihenfolge zur Aushebung gelangt, eine vorübergehende Krankheit hat, so soll bei seiner Einstellung mit besonderer Vorsicht verfahren werden; hat er aber die Krätze, oder eine andere ansteckende Krankheit, so soll er nicht eher eingestellt werden, als bis er wieder völlig hergestellt worden ist, und deshalb wird ein solches Individuum in der Regel in das nächste Militair-Lazareth gebracht, es sei denn, daß seine Angehörigen ihn zur Kur und Pflege gern im Wohnorte behalten wollten, was in diesem Falle von der Ersatz-Commission gestattet werden darf.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 67.

§. 6. Gebrechen, körperlicher oder geistiger Art, dürfen weder vorgeschützt noch verschwiegen werden. Es soll aber ein jedes Individuum, ohne Rücksicht auf Loosnummer oder Reklamation, sofort eingestellt werden, sobald sich ergiebt, daß ein

Gebrechen erdichtet wurde, um sich der Militairpflicht zu entziehen.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 64.
Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 29.

§. 7. Mit Kröpfen behaftete Militairpflichtige sollen nur eingestellt werden, wenn der Fehler so unbedeutend ist, daß dadurch keine erhebliche Aenderung in der Form der Bekleidung nothwendig gemacht wird. Außerdem sollen die Leute mit Gebirgshals oder mit wirklichen oder angehenden Kröpfen, wenn sie eingestellt werden können, nur zu Truppen kommen, welche in ebenen Gegenden garnisoniren.

Instr. f. Mil.-Aerzte v. 14. Juli 1831. §. 16.
Cab.-Ordre v. 13. Febr. 1818.

§. 8. Kurzsichtigkeit, sobald noch ein Sehvermögen vorhanden ist, daß das betreffende Individuum in 10 Schritt Entfernung noch eine Person erkennen kann, ist für den Militairdienst kein Hinderniß, und es sollen diese Leute den Truppen nach ihrer Reihenfolge mit überwiesen und in das zweite Glied eingestellt werden. Dagegen sollen Kurzsichtige nicht zur Artillerie eingestellt werden.

Cab.-Ordre v. 6. Juni 1829. Rescr. d. Min. d. In. v. 28. Juni 1829.
Instr. f. Aerzte v. 14. Juni 1831. §. 16.

§. 9. Mit Brüche behaftete sollen, sobald daraus ein Nachtheil für den Staat erwachsen könnte, nicht eingestellt werden.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 31. Jan. 1840.

§. 10. Im Allgemeinen muß die ärztliche Untersuchung der betreffenden Individuen, die übrigens stets gereinigt, und mit reiner Wäsche versehen sein müssen, unter Beobachtung des nöthigen Anstandes mit möglichster Schonung des Schamgefühls in einer besondern Stube oder hinter einem Schirm vollzogen werden, und ein Militair-Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission muß bei der Besichtigung zugegen sein. Es bleibt der Departements-Commission aber überlassen, späterhin durch den Arzt noch eine zweite körperliche Besichtigung vorzunehmen, und findet dieser den Militairpflichtigen brauchbar, so wird es kurz in der Gestellungsliste bemerkt.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 22., 49. u. 23.

b. Moralische Qualification.

§. 11. Die Militairpflichtigen, welche in die Armee eingestellt werden sollen, müssen wenigstens von solchem Lebens-

wandel sein, daß ihre bürgerliche Ehre nicht befleckt ist, oder sie sich in Folge dessen keine entehrende Strafe zugezogen haben.

Wenn nicht auf Verlust der Nationalkokarde erkannt ist, so soll hierbei weniger die Dauer der Zuchthaus- oder Freiheits-Strafe, als vielmehr der Grad der Verdorbenheit in Betracht kommen. In solchen einzelnen Fällen hat die Ersatz-Commission dies zu entscheiden, und ist in zweifelhaften Fällen der Provinzial-Militair- und Civilbehörde, als höhern Instanz, vorzulegen.

Instr. v. 13. April 1825. §. 30.

§. 12. Hierher sind alle solche Verbrechen zu rechnen, wonach gesetzlich die bürgerliche Ehre verloren geht, als vorsätzlicher Bankerutt, Meineid, und alle Verbrechen, die den Staupenschlag nach sich ziehen; ferner alle Verbrechen, in Folge deren die Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgen würde, und diejenigen, wonach bereits gerichtlich auf Verlust der Nationalkokarde erkannt ist. Haben aber Individuen, die zu der letzten Kathegorie gehören, ihre Nationalkokarde zur Zeit der Aushebung wieder erlangt, so sind sie vorzugsweise nach der Einabets-Ordre vom 13ten Jannar 1827 einzustellen.

§. 13. Befindet sich ein militairpflichtiges Individuum in Untersuchung, so kann es nicht eher eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt, und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob von einem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Strafe die Rede ist; diese Subjekte werden dann auf ein Jahr zurückgestellt, und wenn das in dieser Zeit ergehende Erkenntniß eine entehrende Strafe mit sich führt, oder wenn sie neben dem Verluste der Nationalkokarde mit einer höheren als 6monatlichen Freiheitsstrafe belegt sind, so werden sie in den Listen gestrichen, andern Falls aber, wenn sie keine entehrende Strafe erlitten haben, kommen sie das nächste Jahr zur Einstellung. Die Ortsbehörden haben daher die Pflicht, die Ersatzbehörden auf Dienstpflichtige, die sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, aufmerksam zu machen, damit in den Listen das Nöthige notirt wird.

Min.-Instr. v. 13. April 1825. §. 30. Circ. d. Just.-Min. v. 17. Septbr. 1819.
Rescr. d. Min. d. Innern v. 27. Decbr. 1819.

§. 14. Sind solche Individuen zum Verlust der Nationalkokarde, aber mit keiner härteren als 6monatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt, so müssen sie nach ihrer Loosnummer zur Einstellung ins Heer herangezogen werden, sind aber, zum Behuf ihrer Rehabilitirung, bis zum 23sten

Lebensjahre zurückzustellen, sollte aber diese auch bis dahin nicht erfolgt sein, so werden sie an eine der Arbeiter-Abtheilungen zu Minden, Torgau oder Posen überwiesen, um dort ihrer Militairpflicht durch Arbeit zu genügen.

Cab.-Ordre v. 27. März 1831., 3. Mai 1832. und 9. Oct. 1838.

Anmerk. Die Arbeiter-Abtheilungen sind besonders für moralisch Unwürdige errichtet. Sie beschäftigen die Mannschaften mit Arbeiten beim Artillerie-Depot und bei der Fortification. An den Tagen, wo nicht gearbeitet wird, werden die Mannschaften im Marschieren und militarischen Evolutionen und beim Geschütz geübt.

§. 15. Moralisch unwürdige Leute, welche nicht etwa in Folge davon, daß sie sich auch dem Militairdienst entzogen haben, eingestellt werden, sondern die lediglich nach ihrer Loosnummer zur Einstellung kommen, sollen nur dann wirklich ausgehoben, und in die Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden, wenn sie auch körperlich für den Waffendienst brauchbar sind, indem die Ableistung der Militairpflicht in diesem Falle nicht zu einer Strafe gemacht werden kann.

Min.-Rescr. v. 18. Oct. 1837.

Anmerk. Moralisch Unwürdige können nie in Rücksicht häuslicher Verhältnisse reklamiren.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 3. Mai 1832.

§. 16. Die als moralisch unwürdig in die Arbeiter-Abtheilung eingestellten Leute sind zur ferneren Disposition der Aushebungsbehörde zu entlassen, insofern sie nach erfolgter Rehabilitirung dienstunfähig befunden worden.

Solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht ins Heer eingestellt werden können, sollen auch nicht mit den in der Arbeiter-Abtheilung befindlichen Sträflingen, die derselben wegen Verdacht der Selbstverstümmlung zugetheilt sind, in Gemeinschaft gebracht werden, sondern in besondern dazu bestimmten Abtheilungen ihre Verpflichtung zum Militairdienst durch Arbeit ablösen.

Cab.-Ordre v. 27. März 1831.
Min.-Rescr. v. 18. Oct. 1837.

§. 17. Von allen Untersuchungen und abgefaßten Erkenntnissen gegen Militairpflichtige, die im einstellungsfähigen Alter stehen, müssen die Justizbehörden den betreffenden Landräthen Mittheilung machen. Die Erkenntnisse müssen abschriftlich der Departements-Ersatz-Commission zur weiteren Veranlassung mitgetheilt werden.

Min.-Rescr. v. 26. Aug. 1819.
Rescr. d. Min. d. Jn. v. 27. Dec. 1833.
Rescr. d. Just.-Min. v. 17. Sept. 1819. u. 18. Aug. 1834.

§. 18. **Ein Individuum, welches das Recht nicht verloren hat, in seinen bürgerlichen Verhältnissen die Nationalkokarde zu tragen,** wird, wenn es bei der Arbeiter-Abtheilung eingestellt ist, als in der ersten Klasse des Soldatenstandes betrachtet, während nach den gesetzlichen Bestimmungen die, welche mit Verlust der Nationalkokarde bestraft sind, als zu der zweiten Klasse des Soldatenstandes gehörig betrachtet werden. — Diejenigen indeß, welchen die Nationalkokarde nicht abgenommen ist, die aber wegen moralischer Unwürdigkeit in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt worden sind, können, wenn sie sich ein Jahr gut geführt haben, in die Linie versetzt werden, welches vom Königlichen General-Kommando verfügt werden kann.

Diejenigen, welche wegen Verlust der Nationalkokarde zur zweiten Klasse des Soldatenstandes gehören, können bei guter Führung, wobei ihr Betragen in der Heimath mit in Betracht zu ziehen ist, von ihren Vorgesetzten zur Rehabilitirung in Vorschlag gebracht werden, und erfolgt diese vor Ablauf ihrer Dienstzeit, so werden sie noch auf 6 Monat zur Ausbildung in die Linie eingestellt.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 20. Dec. 1833., u. v. 13. Juni 1835.
Circ.-Rescr. d. Min. d. In. v. 18. Juni 1833.

e. Gänzlich Untaugliche.

§. 19. **Bei augenscheinlicher Unbrauchbarkeit,** mag es eine sichtbare Verunstaltung, oder ein sonst in die Augen springender Fehler sein, hat die Kreis-Ersatz-Kommission ein Recht, solche Individuen sofort als ganz untauglich auszumustern, und dies wird in der alphabetischen Generalliste bemerkt.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 21. u. erläuternde Bestimmung vom 7. Aug. 1826.

§. 20. Wenn der Arzt einen **Militairpflichtigen für ganz untauglich** zum Dienst erklärt, so muß er dies durch ein Attest, worin die Gründe aufgeführt werden, nachweisen, und dies wird in die betreffende Rubrik der alphabetischen Generalliste bemerkt. Die definitive Entscheidung giebt aber stets erst die Departements-Commission, welche diese Individuen, je nach den Umständen entweder für Halbinvalide, und mithin noch disponibel für das 2te Aufgebot, oder für ganz unbrauchbar erklärt, und von der Militairpflicht daher auch ganz entbindet, worüber der Militairpflichtige ein Attest erhält, worin die Gründe der Entscheidung kurz angegeben sind.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 26., 25., 27. u. 50.

d. Zurückstellung wegen temporärer Untauglichkeit.

§. 21. Zurückstellungen finden nur immer für einen Ersatztermin statt, indem sich bis dahin die Zurückstellungsgründe wieder ändern können, deshalb haben sich solche Leute zum nächsten Ersatztermin stets wieder zu stellen.

Ein jedes Individuum kann drei Mal zurückgestellt werden, jedoch zum dritten Mal nur mit dem Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Departements-Ersatz-Kommission durch eine Superrevision.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 63.

§. 22. Hat eine dreimalige Zurückstellung wegen Körperschwäche stattgefunden, so können solche Leute nur noch zur Armee-Reserve dienen.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 37.
Circ. d. Min. d. In. v. 7. August 1826.
Cab.-Ordre v. 3. Novbr. 1833.
Gesetz-Samml. 1833. S. 293.

§. 23. Individuen, welche zum dritten Male wegen Mindermaaß zurückgestellt werden (s. *IV.* Abschn. Kap. 2.), sollen, besonders im Fall des Bedarfs, zum Train- und zu Handwerks-Kolonnen verwandt werden. Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt ihn die Kreis-Ersatz-Kommission noch bis zur nächsten Aushebung zurück, und bemerkt dies in der betreffenden Kolonne der Entscheidungen der Aushebungsliste mit: für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe; besonders wenn er Wachsthum hat und die erforderliche Größe noch erreichen könnte.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 82. u. v. 13. April 1825. §. 19. d. Min.-Anw. v. 13. April 1825.

§. 24. Diejenigen, welche für den einjährigen Freiwilligendienst berechtigt sind, und von der Departements-Kommission bei Ablauf ihres 23sten Lebensjahres, noch für zeitig unbrauchbar erklärt werden, sind nur noch zur Ergänzung für die Landwehr heranzuziehen, aber während des Friedens ganz vom Dienste im stehenden Heere zu entbinden.

Circ.-Rescr. d. Min. d. Kr. u. d. In. v. 23. März 1835. v. Kamptz Annal. B. 19. S. 297.

2. Kapitel.

Die Erfordernisse bei dem Eintritt in die verschiedenen Waffengattungen.

§. 25. Die Ergebnisse der Ersatz-Kommissionen bedingen die Fähigkeit für die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile, und die Departements-Ersatz-Kommission entscheidet danach definitiv.

Cab.-Ordre v. 17. Aug. 1826.

a. Garde.

§. 26. Die Garde erfordert einen guten Körperbau und ein vortheilhaftes Aeußere. Das kleinste Maaß ist 5 Fuß 5 Zoll, jedoch darf von dieser Größe nur $\frac{1}{4}$ des Ersatzes sein, so wie $\frac{1}{4}$ von 6 Zoll und darüber und $\frac{2}{4}$ von 7 Zoll und darüber. Nach der Cabinets-Ordre vom 2ten August 1818. und vom 26sten August 1822. dürfen bei Mangel an großen Leuten auch welche von 4 Zoll genommen werden, wenn sie sich besonders gut geführt haben und von hübschem Aeußern sind.

Ob die Individuen, welche für die Garde geeignet sind, Grundstücke oder Vermögen besitzen, oder ob sie unverheirathet sind, kommt bei der Kürze der Dienstzeit nicht in Erwägung. Obgleich zur Garde keine Leute mit krummen Fingern und mangelnden Zähnen genommen werden sollen, so kommen doch Schönheitsfehler, wie Narben, Leberflecke, Warzen und Schweißfüße nicht in Betracht, sobald sie der körperlichen Tauglichkeit sonst nicht schaden. Sämmtliche Ergänzungsbezirke stellen den Ersatz für's Garde-Korps.

Erf.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 4., 81. u. 82.

b. Infanterie.

§. 27. Haupterforderniß ist für die Infanterie, eine gesunde Brust, Zähne und Füße, und einen vorzüglich kräftigen Körperbau zur Tragung des Feldgepäcks. Das kleinste Maaß ist für diese Waffe 5 Fuß 2 Zoll, und sind Individuen von 5 Fuß nur bei besonders kräftigem Körperbau zu nehmen.

Erf.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 81.
Cab.-Ordre v. 17. Aug. 1826. u. Erf.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 82.

c. Cavallerie.

§. 28. Zur Cavallerie sollen nur solche Leute genommen werden, die möglichst vertraut mit dem Reiten und den

den Pferden sind, und die erforderliche Kraft besitzen, um das Seitengewehr mit gehörigem Nachdruck führen zu können, so wie die für die Cuirassiere bestimmten Mannschaften stark genug sein müssen, um den Cuiraß zu tragen. Das kleinste Maaß für die gesammte Kavallerie ist 5 Fuß 2 Zoll, für die Cuirassiere aber 5 Fuß 4 Zoll.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 81. u. 82.

d. Artillerie.

§. 29. Die Artillerie erfordert einen besonders kräftigen Körperbau, und die Fähigkeit und Stärke das Geschütz heben zu können, wobei möglichst auf solche Handwerker Rücksicht zu nehmen ist, welche die Artillerie zur Instandhaltung des Fuhrwesens und der Geschütze bedarf. Namentlich werden für die 12pfündige Batterie solche Leute ausgewählt, welche durch ihr früheres Gewerbe oder ihre Beschäftigung eine besondere Körperkraft voraussetzen lassen.

Das Maaß ist für die Fuß-Artillerie 5 Fuß 2 Zoll, für die reitende 5 Fuß 3 Zoll und für die 12pfündige Batterie 5 Fuß 4 Zoll.

Kurzsichtige sollen nach §. 16. der Instruction für Aerzte nicht zur Artillerie kommen, es sei denn, daß sie als Handwerker bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie eingestellt werden; eben so wenig dürfen Verstümmelte, sonst aber brauchbare Subjecte, bei der Artillerie eingestellt werden.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 4. 81. u. 82.
Rescr. d. Min. d. In. v. 12. Januar 1837. u. 19. Nov. 1838., d. Min. d. Kr v. 1. Nov. 1838.

e. Pioniere.

§. 30. Für die Pioniere sind vorzugsweise Professionisten, und namentlich Berg-, Hütten- und Schiffsleute zu berücksichtigen. Das Maaß ist für das Pionier-Corps nicht beschränkt, und wenn die Leute tauglich sind, so können sie von jeder Größe dazu angenommen werden; indeß wird es zweckmäßig sein, wenigstens einige Leute von 2 Zoll und darüber einzustellen. Zu Kriegsleuten können selbst Leute zur Einstellung kommen, die solche Fehler haben, welche sie zur Führung der Waffen unfähig machen, sobald sie nur sonst brauchbar für ihre Profession bleiben.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 4. 81. u. 82.
Instr. f. Mil.-Aerzte v. 14. Juli 1831. §. 7.

f. Jäger.

§. 31. Zu den Jägern kommen vorzugsweise die Söhne

der Forstbedienten und gelernten Jäger, doch nur unter der Bedingung, daß sie sich dem Forstwesen und der Jägerei widmen. Die allgemeinen Ersatz-Bestimmungen haben mit Berücksichtigung dieses Vorrechts auch hier ihre Anwendung. Für die Größe findet indeß keine Beschränkung statt, und die sonstige Dienst-Qualification richtet sich nach den allgemeinen für Infanterie gegebenen Bestimmungen, nur daß die Dienstzeit vollständig 3 Jahre dauert. Gelernte Jäger, welche freiwillig auf ein Jahr ihrer Dienstpflicht genügen, dürfen nur bei den Jägern und bei keiner andern Waffe eintreten.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 4.
Cab.-Ordre v. 2. Mai 1818., v. 3. October 1820. u. v. 23. Mai 1818.

g. Schützen.

§. 32. Es sind für die Schützen keine besonderen Vorschriften gegeben worden, und es haben bei ihnen die für die Infanterie geltenden Grundsätze im Allgemeinen Anwendung. Sie ergänzen sich meist durch dreijährige Freiwillige.

Da die Schützen zur leichten Infanterie gehören, so wird man in Rücksicht hierauf die gewandtsten und mit der Schießwaffe vertrauten Leute auswählen.

h. Train und Handwerker.

§. 33. Die Verpflichtung des Trainsoldaten besteht im Felde darin, die Pferde zu warten, Munitions-, Ponton- und Trainwagen zu fahren, und Pack- und Handpferde zu führen, und deshalb sind hierzu Leute auszuwählen, die mit Pferden umzugehen wissen.

Die Handwerkssoldaten dienen zur Betreibung ihres Handwerks für's Militair, und man nimmt besonders solche Leute, welche die beim Militair nöthigen Gewerbe treiben, als Fleischer, Bäcker, Schneider, Schuster, Sattler, Stellmacher, Schmidt, Böttcher, Maurer und Instrumentenmacher 2c.

Zur Auswahl zum Train und der Handwerkssoldaten, dienen die Leute der Altersklassen von 20 bis 32 Jahren, welche weder zur Einstellung ins stehende Heer, noch zur Landwehr brauchbar sind, aber alle diejenigen Eigenschaften besitzen, welche der militairische Beruf erfordert, und diejenigen, welche zur Armee-Reserve bestimmt wurden. Die Listen dieser Leute werden während des Friedens schon immer von den betreffenden Landräthen und Landwehr-Bataillons-Commandeuren angefertigt und jährlich fortgeführt, und ist das zu stellende erforderliche Contingent bereits jeden Kreis bekannt, damit im Fall der Mobilmachung die Gestellung keinen Aufschub erleidet.

Dieserhalb ist es auch nöthig, daß von Zeit zu Zeit eine Revision sämmtlicher Altersklassen vorgenommen wird. Findet sich's, daß darunter ein Mann, der früher zum Train bestimmt war, für's stehende Heer diensttauglich geworden ist, so wird er nach seiner Altersklasse und Loosnummer dazu herangezogen. Der Train erhält keine Invaliditäts-Atteste, sondern seine Bestimmung wird blos in den Listen notirt und im Loosungsschein bemerkt. Die im Fall eines Kriegs ausgehobenen Trainsoldaten treten im Frieden zu ihrer Altersklasse zurück, und stehen weiter nicht unter Controlle der Landwehr-Behörden.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 30. Januar 1831.
Instr. d. Min. d. Innern v. 13. Aug. 1832.

III. Abschnitt.

Bestimmungen, in welcher Art die Dienstverpflichtung durch freiwilligen Eintritt abgeleistet werden kann.

---

1. Kapitel.

Die allgemeinen Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt.

§. 1. Es bleibt jedem Militairpflichtigen überlassen, vor Eintritt seines militairpflichtigen Alters, gesetzlich vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre (s. §. 4.) sich bei einem beliebigen Truppentheile zur Ableistung seiner Dienstpflicht mit oder ohne Waffen freiwillig zu melden, jedoch bedarf er hierzu sowohl der Erlaubniß seiner Eltern und Vormünder, als eines guten Führungsattestes, und muß er dann abwarten, ob seine körperlichen und sonstigen Eigenschaften, nach Beurtheilung des betreffenden Truppentheils (s. *II.* Abschn. 2. Kap.), von der Art sind, daß sie den Anforderungen der Waffe entsprechen. — Der Eintritt mit der Waffe kann auf ein Jahr, auf die volle Dienstzeit oder auf Beförderung erfolgen, ohne Waffe jedoch nur als Chirurg, Thierarzt, Kurschmidt oder Apotheker. Wird nun der Körperbau für zu schwach gefunden, so ist zwar vorläufig der Eintritt zu verweigern, doch können sich solche Individuen dann später wieder melden, sobald sich der Körper gekräftigt hat, und gehen ihres Anspruchs durchaus nicht verlustig.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 15.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 12. Mai 1817.
Cab.-Ordre v. 2. Oct. 1818.
Rescr. d. Min. d. In. v. 26. März 1819. Rescr. d. Min. d. Kr. v. 15. Oct. 1819.
Cab.-Ordre v. 16. Oct. 1820.

§. 2. **Kann Jemand kein gutes Führungsattest beibringen**, oder hat schon Gefängnißstrafe wegen entehrender Verbrechen erlitten, **so darf er** bei aller übriger Qualification von den Truppen **nicht als Freiwilliger angenommen werden.** — Verschweigt aber ein solches Individuum eine bereits dieser Hinsicht ausgestandene Strafe, damit es angenommen wird, so soll ein solches Subject, sobald dies entdeckt wird, einem Civilgericht noch besonders zur Bestrafung übergeben werden.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 14.

§. 3. **Bei den Ersatz-Commissionen finden keine Anmeldungen zur Annahme von Freiwilligen statt**, außer von den sogenannten kunstgerechten Arbeitern, welchen der einjährige freiwillige Dienst gestattet ist, wenn die im *IV.* Abschn. Kap. 3. angegebenen Nachweise und Bedingungen erfüllt werden.

Wer außer diesen Fällen vor den Ersatz-Commissionen im gesetzlichen Alter erscheint, und sich über die Erfüllung seiner Militairpflicht nicht ausweisen kann, gehört mit zu der Zahl, über deren Einstellung diese Commissionen unbedingt entscheiden.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 104.

§. 4. **Bei dem Commandeur** des zum Eintritt gewählten Truppentheils **kann die Anmeldung persönlich oder schriftlich geschehen.** Hierbei haben die einjährigen Freiwilligen die §. 32. des *III.* Abschn. bezeichneten Papiere beizulegen, während die auf die ganze Dienstzeit Eintretenden den Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder, und die, welche nicht persönlich sich melden, auch ein ärztliches Gesundheitsattest mit zu übersenden haben, um darnach ihr Gesuch näher beurtheilen zu können.

Instr. v 19. Mai 1816. §. 14.

§. 5. Ueber die **Einwilligung** des Bataillons- oder Regiments-Commandeurs rc. **zum freiwilligen Eintritt**, wird eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, wovon das Original bei den Akten bleibt, aber eine vidimirte Abschrift dem Freiwilligen eingehändigt wird. In dieser Verhandlung sind die Pflichten und Rechte des Freiwilligen, und der Entlassungstermin aus dem stehenden Heere angegeben.

Jeder Zweifel über die Annahme eines Freiwilligen wird

von dem kommandirenden General auf Antrag des Betheiligten, seiner Angehörigen, oder des betreffenden Commandeurs entschieden.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 13.

§. 6. Bei der Annahme von Freiwilligen sollen diese jungen Leute stets eine bestimmte Erklärung abgeben, ob sie fortdienen wollen, um sich weiter für den Militairdienst auszubilden, oder ob sie blos ihrer Dienstpflicht genügen wollen.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche, nachdem sie ausgedient haben, bei ihrer Entlassung über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft zu werden wünschen, sollen über den Ausfall dieser Prüfung, wenn sie sowohl hierdurch, als durch ihre Führung zum Landwehr-Officier geeignet erscheinen, ein vom Divisions-Commandeur vollzogenes: Officier-Qualifications-Attest erhalten. Mithin haben die Truppenbefehlshaber auch dafür zu sorgen, daß denjenigen Freiwilligen, die nur ihrer Dienstpflicht genügen und sonst sich einem andern Berufe widmen, einen solchen Unterricht in den militairischen Kenntnissen erhalten, daß sie später als Unterofficiere, Feldwebel oder Officiere der Landwehr vortheilhaft benutzt werden können. Deshalb ist es auch hinreichend, sie mit dem Reglement ihrer Waffe und den Dienstpflichten eines Subaltern-Officiers vollständig bekannt zu machen, und damit die Kenntniß des kleinen Krieges im Bereich des Subaltern-Officiers zu verbinden. Alle diese Unterweisungen müssen aber auch zugleich praktisch erläutert werden, und den jungen Leuten, die sich zum Officier eignen, muß die Anleitung gegeben werden, sich ferner im Sinne dieser Charge durch Lesung guter militairischer Werke noch auszubilden. Uebrigens treten nach der Instruction vom 19ten Mai 1816. §. 3. die Freiwilligen ohne Ausnahme zur Ableistung ihres Dienstes in Reihe und Glied ihres Truppentheils ein.

Cab.-Ordre v. 11. Januar 1816. — Circ. d. Min. d. Kr v. 17. Juli 1828. §. 5. Circ. d. Min. d. Kr. v. 7. Aug. 1822.

§. 7. Auch die Freiwilligen, welche ihre volle Dienstzeit ableisten, haben bei angemessener Bildung, Kenntnissen, Diensterfahrungen und guter Führung, nach §. 6. *III.* Abschnitt, die Aussicht auf Landwehr-Officierstellen, deshalb sind aber auch die Commandeure verpflichtet, ihnen allen möglichen Vorschub zu leisten und eine besondere vorsorgende Aufmerksamkeit zu widmen, damit sich diese jungen Leute die erforderliche Ausbildung und die nöthigen Kenntnisse verschaffen können, die ein Landwehr-Officier bedarf, und welche zur vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 16.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 17. Juli 1828.

§. 8. Wenn auch bei der Landwehr auf solche Subjecte, welche das Officiers-Qualifications-Attest besitzen, bei Besetzung vacanter Stellen besonders Rücksicht genommen werden soll, so hängt die Wahl zum Officier dennoch lediglich vom betreffenden Officier-Corps, und die Bestätigung von Sr. Majestät ab. Mithin haben alle diese Freiwilligen bis zu ihrer Ernennung den Dienst in ihrem Truppentheile in derselben Eigenschaft wie in der Linie zu verrichten, ohne daß ihre Qualifications-Atteste darauf einen Einfluß äußern.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 23. März 1821.

---

2. Kapitel.

Freiwillige, welche auf die ganze Dienstzeit eintreten.

§. 9. Diejenigen, welche für die volle Dienstzeit freiwillig eintreten, haben den Vortheil, daß sie sich einem beliebigen Truppentheile, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb ihres Ersatz-Bezirks mit Voraussetzung ihrer Qualification dazu (s. §. 19.), wählen können, und dann um eben so viel Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustreten, als sie vor der gesetzlichen Zeit von 20 Jahren eingetreten sind, was um so wichtiger ist, wenn sie früh eine eigene Wirthschaft oder Haushalt zu errichten denken. Diese Freiwilligen dienen eben so lange, als die Ausgehobenen ihres Truppentheils.

Das Allgemeine siehe im 1. Kapitel.
Cb. v. 3. Sept. 1814. §. 9. u. 16. Min.-Instr. v. 19. Mai 1816. §. 2. — Instr. v. 30. Juni 1817. §. 32. u. 101. — Circ. d. Min. d. Kr. v. 20. Dec. 1833. u. v. 9. März 1835.

§. 10. Da diese Freiwilligen den Truppentheilen beim Ersatz in Anrechnung gebracht werden, so können sie nicht zu jeder Zeit des Jahres eintreten, deshalb ist im Allgemeinen der Zeitraum vom 1sten November bis zum 15ten Julius des folgenden Jahres zu ihrer Annahme festgesetzt, und daher dürfen in der Regel vom 15ten Juli bis Ende October jeden Jahres keine Freiwilligen dieser Art angenommen werden, damit die Ersatz-Commissionen nicht während ihres Geschäfts durch fortwährende Veränderungen im Ersatzbedarf gestört werden.

Nur beim Garde-Corps dürfen junge Leute auch in der Zeit vom 15ten Juli bis zum 1sten November eintreten,

vorausgesetzt, daß sie bis zum nächsten Aushebungstermine das Alter von 20 Jahren noch nicht erreichen, jedoch beschränkt sich die Annahme von Freiwilligen dieser Kathegorie nur auf Annahme von Handwerkern, Hornisten und solchen jungen Leuten, welche auf Avancement dienen wollen, aber nur innerhalb des Etats.

Rescr. d. Min. d. In. v. 16. Oct. 1821.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 30. Oct. 1821.
Verf. d. Min. d. Kr. v. 9. Juni u. 31. Juli 1819.
Rescr. d. M. d. In. v 17. Aug. 1838.

Anmerk. Wenn ein Militairpflichtiger sich wegen seiner Gestellung nichts hat zu Schulden kommen lassen, und noch nicht für einen Truppentheil designirt ist, so kann er auch nach dem 20sten Lebensjahre bei der Garde angenommen werden.

Rescr. d. M. d. In. v. 20. Dec. 1838.

§. 11. Bei der Linien-Infanterie ist die Zahl der freiwillig auf die volle Dienstzeit eintretenden Individuen auf 40 per Bataillon und bei den combinirten Reserve-Bataillonen auf 20 Mann beschränkt.

Cab. Ordre v. 25. Nov. 1837. u. 27. März 1839.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 14. Dec. 1837.

§. 12. Die Stäbe der Garde-Landwehr-Bataillone dürfen durch Annahme von Freiwilligen unter 20 Jahren ihre etatsmäßige Stärke completiren, und als Ueberzählige nur solche Leute annehmen, die bis dahin das 22ste Lebensjahr angetreten haben, aber noch nicht zur Aushebung gekommen sind, doch müssen sich diese durch ein Attest des betreffenden Landraths darüber ausweisen.

Circ. d. Min. d. In. v. 10. April 1819.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 10. Mai 1819.

§. 13. Dagegen dürfen sich aber Militairpflichtige, die bereits das 20ste Jahr erreicht haben, und von der Ersatzbehörde für die Garde geeignet, aber als noch zu schwach ein Jahr zurückgestellt worden sind, — nicht zum Eintritt bei den Linientruppen melden, sondern diese verbleiben der Garde.

Cab. Ordre vom 4. Mai 1829.

§. 14. Die Annahme zum Dienst ist in der Regel nur auf die für den Truppentheil gesetzmäßige Zeit, jedoch steht es Jedem frei, sich auch auf längere Zeit freiwillig annehmen zu lassen, insofern er entweder volljährig ist, oder die ausdrückliche Genehmigung seines Vaters oder Vormunds dazu erhalten hat, aber der Truppentheil darf von der Bedingung des Fortdienens nie die Annahme abhängig machen.

Wenn Jemand aber bereits seiner vollen Dienstpflicht bei den Fahnen genügt hat, so steht es ihm gesetzlich zu, auch ohne

die vorher bezeichnete Erlaubniß zu haben, sich freiwillig zum Fortdienen verpflichten zu dürfen.

Monat-Circ. d. Min. d. Kr. No. VII. §. 9. u. Rescr. d. Min. d. Kr. v. 6. Dec. 1820., v. 8. April u. 22. Mai 1825.

§. 15. Ein Jeder, wer innerhalb oder außerhalb seines Ergänzungsbezirks freiwillig seine Dienstzeit ableistet, oder sich dazu meldet, ist verpflichtet dem Landrathe seines Kreises vorher eine nachrichtliche Anzeige mit Bezeichnung des gewählten Truppentheils zu machen, ohne jedoch dessen Genehmigung dazu zu bedürfen, der ihm dann hierüber eine Bescheinigung ertheilt, womit er zugleich ein Zeugniß über die moralische Führung und darüber ausstellt, ob sich das betreffende Individuum in Untersuchung befindet, damit sich die Truppen vor der Annahme solcher Subjecte hüten können, die sich durch schlechtes Betragen nicht zur Einstellung eignen.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 102.
Circ. d. Min. d. In. v. 2 Jan. u. d. Kr. v. 21. Jan. 1826.

§. 16. Wenn der sich zum 2- -3jährigen freiwilligen Eintritt Meldende seinen Lehrherrn, oder ein anderes zur Zeit seinen freien Willen noch beschränkendes Verhältniß verlassen hat, so soll in dem vorherbemerkten Atteste das Nöthige darüber angeführt, oder auch der betreffende Truppentheil, wo der Betheiligte eintreten will, davon direct benachrichtigt werden. Läßt dennoch ein Truppentheil die Verhältnisse unbeachtet, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn hierauf eine Reclamation des Eingetretenen geltend gemacht wird.

Circ. d. Min. d. In. v. 1. Juni 1819.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 27. Juni 1819.

§. 17. Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt auf die volle oder längere Dienstzeit geschieht schriftlich, jedoch stempelfrei, oder persönlich bei dem Commandeur desjenigen Truppentheils, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung muß beigefügt werden:

a) der Erlaubnißschein der Eltern und Vormünder,

b) das Zeugniß über die moralische Führung der Ortsbehörden oder des Landraths,

c) das nach §. 17. auszustellende Attest des Landraths und

d) ein ärztliches Attest eines Regimentsarztes, eines Kreis- oder Stadt-Physikus, worin dargethan ist, daß er nicht allein kein körperliches Gebrechen an sich habe, sondern auch zur Ertragung der Beschwerden des Militairdienstes hinlänglich kräftig sei.

Bei der persönlichen Meldung ist dies letztere Attest nicht nöthig.

Ohne diese bezeichneten Nachweise darf kein Freiwilliger angenommen werden, und eben so wenig sollen die Truppen dazu direct oder indirect anwerben, sondern den Eintritt dem freien Willen überlassen.

Rescr. d. Min. d. In. v. 8. Sept. 1825.
(v. Kamptz Annal. 9. B. S. 1124.)
Siehe §. 1. und 2. d. Abschn.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 3. Mai 1820.
Circ. d. Min. d. In. v. 10. Nov. 1826.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 29. Nov. 1826, u. v. 5. Juni 1827.

§. 18. Von der erfolgten Einstellung eines solchen Freiwilligen haben die Commandeure dem betreffenden Landrathe, der das Attest ertheilt hat, sofort Nachricht zu geben, da diese Freiwilligen den Kreisen bei der Ersatzgestellung angerechnet werden, und es überhaupt zur Controlle der Militairpflichtigen erforderlich ist.

Circ. d. Min. d. In. v. 2. Jan. u. d. Min. d. Kr. v. 21. Jan. 1826. u. §. 10. d. Abschn.
Rescr. d. Min. d. In. v. 3. Oct. 1833.

§. 19. Wenn ein Truppentheil wegen Mangel an Vacanz die sich Meldenden und für tauglich befundenen jungen Leute, deren Annahme übrigens von einer willkührlich angenommenen Größe nicht beschränkt werden darf, nicht sofort einstellen kann, so sollen sie dennoch gleich vereidigt, und mit einem Atteste über Annahme und Vereidigung bis zu einem festzusetzenden Termin, wieder entlassen werden. Es soll aber der betreffende Truppentheil nie durch Entlassung eines Gemeinen vor beendeter Dienstpflicht sich eine Vacanz verschaffen, nur beim Garde-Corps findet eine Ausnahme statt, wo per Compagnie 5, und per Escadron 3 Mann vor beendeter Dienstzeit beurlaubt werden dürfen.

Es ist im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß Alle, die sich vom 1sten November an gemeldet haben, spätestens am 1sten April, und die sich vom 2ten April bis zum 15ten Juli melden, spätestens am 1sten October eingestellt werden, wenn nicht früher durch außerordentlichen Abgang eine Gelegenheit zur Einstellung vorkommt. — Diese bereits angenommenen Leute dürfen nach der Ministerial-Instruction vom 13ten April 1825. §. 33. nicht zur Loosung herangezogen werden, sondern die Ersatzbehörden haben das Verhältniß nur in den Listen zu vermerken, und darauf zu sehen, daß diese Freiwilligen auch wirklich der Militairpflicht genügen, und spätestens bei der zunächst folgenden Ersatzgestellung nach ihrer Anmeldung bei den

Fahnen eingestellt werden. Von dieser wirklichen Einstellung ist der betreffende Landrath jeden Falls in Kenntniß zu setzen.

Die Dienstzeit wird trotz der Vereidigung erst vom Tage der wirklichen Einstellung an gerechnet.

Rescr. d. Min. d. In. v. 10. Nov. 1826. u. d. Min. d. Kr. v. 29. Nov. 1826.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 3. Mai 1820. u. v. 5. Juni 1827.
Rescr. d. Min. d. In. v. 28. Juni 1836.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 14. Dec. 1837.

§. 20. Damit den von ihren Ersatzbezirken entfernt stehenden Truppentheilen, namentlich der Garde und Artilleriebrigaden, die Ersatzgestellung der dazu vollkommen geeigneten Leute nicht erschwert wird, so sollen die auf die volle Dienstzeit eintretenden Freiwilligen in der Regel nicht vor der vollen Ableistung der Dienstzeit von den Fahnen entlassen werden und nur bei Reklamationen in Bezug auf §. 95. der Instr. v. 30. Juni 1817. Berücksichtigung finden.

Circ. d. Min. d. Kr. v. 1. Juni 1820.
Circ. d. Min. d. In. v. 9. Mai 1828.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 22. Juni 1828.

---

3. Kapitel.

Einjährige Freiwillige.

a) Vorrechte und Begünstigungen.

§. 21. Das Vorrecht, die Verpflichtung des Dienstes im stehenden Heere durch eine einjährige freiwillige Dienstzeit ableisten zu können, hat den Zweck, jungen Leuten der gebildeten Classen Gelegenheit zu geben, ihre Fortbildung in Wissenschaft und Kunst mit der Ableistung der Dienstpflicht in Einklang zu bringen, wobei es nicht auf den Stand der Eltern, sondern lediglich auf den bereits erlangten Grad von Bildung ankommt, deshalb wird auch bereits ein solcher Grad wissenschaftlicher Bildung zur Bedingung gemacht, wodurch die Erfüllung des Zwecks zu erwarten steht, um dessenwillen die Begünstigung eingetreten ist.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 19. Mai 1816. u. 10. Dec. 1818

§. 22. Das Hauptvorrecht ist daher die Fortsetzung seines Berufs nach vollendeter einjähriger Dienstzeit; die eigene Wahl des Truppentheils und mithin auch des Garnison-Orts, ferner daß das eine Jahr für drei volle Dienstjahre gerechnet wird, und mithin incl. der zwei Reserve-Jahre nur drei Jahre

dazu gehören, um in die Landwehr 1sten Aufgebots überzutreten, und endlich, daß ein solches Individuum nach Maaßgabe seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, Ansprüche auf Officierstellen in der Landwehr hat. Hierbei kommt noch jedem einjährigen Freiwilligen zu statten, daß er, wenn es seine Verhältnisse besonders wünschenswerth machen, beim etwaigen Abrücken des Regiments, worin er dient, in eine andere Provinz, zu einem Regimente übergehen kann, was in der Provinz verbleibt oder einrückt.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 8. April 1817.
Ges. v. 3. Sept. 1814. §. 1. u. 7.
Instr. v. 30. Juni 1817. §. 99.
Instr. über den Eintritt der Freiwilligen v. 19. Mai 1816. §. 9.

b. Bedingungen zur Qualification.

§. 23. Ein Jeder, welcher auf den einjährigen freiwilligen Dienst Anspruch macht, muß sich nach zurückgelegtem 17ten und vor dem 20sten Lebensjahre melden, da mit Eintritt dieses Alters jeder der allgemeinen Militairpflicht genügen muß, und es sind nur da Ausnahmen gestattet, die Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienst bis zum 23sten Jahre zu verschieben, wo ein früherer Eintritt unmöglich war, worüber dann das Ministerium des Innern auf Antrag entscheidet. Hat sich aber ein Individuum vor dem 20sten Jahre zum einjährigen Dienst bei der betreffenden Commission gemeldet, und ist seine Qualification dort geprüft und anerkannt worden, so hat er später nur nachzuweisen, daß er vor dem 23sten Lebensjahre der Militairpflicht genügt hat.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 23. Jan. 1823.

§. 24. Einigt sich ein Freiwilliger mit einem Truppentheile, seine Militairdienstpflicht bis zum 23sten Jahre zu verschieben, so bedarf dies keiner höhern Erlaubniß, aber der Freiwillige muß sich über diese Erlaubniß mit Attesten ausweisen können. Die betreffenden Truppentheile und die Kreis-Ersatz-Commission haben aber den Eintritt zu controlliren, und zu veranlassen, daß er mit Ablauf des 23sten Lebensjahres auch erfolge.

Circ. d. Min. d. In. v. 30. Mai 1820.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 6. Juni 1820.

§. 25. Es genügt beim Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst übrigens nicht, hinreichendes Vermögen zu besitzen, um seine Equipirung und seinen Unterhalt bewirken zu können, sondern es entscheidet hier lediglich der Grad der Bildung, welcher im allgemeinen darnach abgemessen wird, ob ein Individuum diejenigen Kenntnisse in allen Zweigen

wissenschaftlicher Vorbereitung besitzt, welche zum Eintritt in die erste Abtheilung der dritten Klasse einer Schule oder eines Gymnasiums befähigen, von wo die jungen Leute aus der ersten Klasse zur Universität abgehen können.

Ges. vom 3. Septbr. 1814. §. 1. und 7.
Instr. über den Eintritt von Freiwilligen v. 19. Mai 1816. — Instr. v. 30. Juni 1817. §. 99. — Instr. v. 21. Januar 1822. §. 14., die Prüfung der einjährigen Freiwilligen betreffend.

§. 26. Eine Abweichung von dieser allgemeinen Vorschrift kann nach der Instruction vom 19ten Mai 1816. §. 11. nur bei einjährigen Freiwilligen der Kavallerie stattfinden, wenn nämlich solche Individuen besondere Fertigkeit oder Anlage zum Reiten zeigen, und mit Pferden umzugehen wissen, doch bleibt eine wissenschaftliche Bildung immer das Hauptzerforderniß.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 25. März 1818.

§. 27. Mechanische kunstgerechte Arbeiter und Gartenkünstler. Im Allgemeinen haben mechanische oder kunstgerechte Arbeiter zwar keinen Anspruch auf den einjährigen Militairdienst, indeß es kann diese Begünstigung einzelnen dieser Leute gewährt werden, wenn sie sich durch ein örtliches Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und mühsam in einer Reihe von Jahren dazu erzogen und zu völliger Tüchtigkeit herangebildet sind, und wo es in einzelnen Fällen nicht möglich ist, daß ein Individuum, ohne den größten Nachtheil für eine zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebs, durch einen Andern ersetzt wird. Hierher sind auch die Zöglinge der Gärtneranstalt zu Schöneberg und Potsdam zu rechnen, wenn sie nämlich die Lehrstufen der Gärtnerkünstler erreicht haben. Es ist aber bei solchen Leuten die Annahme zum einjährigen Dienst immer als eine besondere Ausnahme von der Regel zu betrachten, und damit keine Mißbräuche entstehen, und dieser Berücksichtigung keine zu weite Ausdehnung gegeben wird, so ist bestimmt worden, daß dergleichen Meldungen zum einjährigen freiwilligen Eintritt jedesmal bei der Kreis-Ersatz-Commission erfolgen müssen.

Da diese am ersten im Stande ist, die pflichtmäßigste und sorgfältigste Untersuchung der Verhältnisse vornehmen zu können, so ist sie auch ermächtigt, nach Umständen die Annahme solcher Leute auf ein Jahr zu gestatten. Auf eine andere Weise darf aber, um jeden Mißbrauch zu verhüten, die Annahme solcher Leute zum einjährigen freiwilligen Dienst durchaus nicht stattfinden, und selbst die Departements-Commission muß bei Anträgen dieser Art, nach der Instruction vom 21sten Januar 1822. §. 14., erst das Gutachten der Kreis-Ersatz-

Commission einholen, die solches ohne Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung nur nach den Local-Verhältnissen abzufassen hat.

Erhalten diese Leute aber die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Dienst, so sind sie auch verpflichtet, in dem Verhältnisse, um dessenwillen sie berücksichtigt wurden, zu verbleiben, und soll dieß im Erlaubnißattest der Ersatz-Commission besonders ausgedrückt werden, im entgegengesetzten Falle müssen sie ihre volle Dienstzeit ableisten. Im übrigen haben sich diese Freiwilligen eben so wie die andern einjährigen auf eigene Kosten zu equipiren (s. §. 60—67.), doch können bei Jägern und Schützen dergleichen zur Ausnahme gehörenden Freiwilligen nicht eintreten.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 70. u. 99.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 10. Dec. 1818. u. 30. Nov. 1831.
Rescr. d. Min. d. In. v. 26. Oct. 1829.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 11. Nov. 1829.
Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 100.

§. 28. Steuerleute 2c. Da die Wichtigkeit der Schifffahrt jede Unterstützung und Beförderung des Schifffahrtsgewerbes erfordert, und wissenschaftliche Kenntnisse die höhere Ausbildung der Steuerleute bedingt, so sollen auch alle als Steuerleute ausgebildete Individuen, und alle, welche das Seeschiffwesen auf Navigationsschulen wissenschaftlich erlernt haben, die Berechtigung genießen, ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Eintritt genügen zu dürfen.

Rescr. d. Min. d. In. v. 30. Dec. 1817. u. 6. Jan. 1832.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 10. Jan., 30. Aug. 1818. u. 22. April 1825.

§. 29. Volksschullehrern und Schulamtskandidaten kann auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse der Vorgesetzten und der vorschriftsmäßigen Prüfungs-Commission, wonach junge Leute, die sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, die Hoffnung geben, besonders brauchbare und ausgezeichnete Schullehrer zu werden, der Eintritt in das Militair als einjährige Freiwillige gestattet werden, und kann ihnen selbst bei erwiesener Armuth in einzelnen Fällen und nach Befinden der Umstände, bei der Ausrüstung Hülfe geleistet werden. Wenn aber die jungen Leute, die sich zu Volksschullehrern bilden, auf ein Jahr einzutreten beabsichtigen, aber zur Zeit der Aushebung zum Militairdienst noch nicht das Zeugniß der Fähigkeit zum Schulamte besitzen, so können sie durch die Kreis-Ersatz-Commission auf ein Jahr zurückgestellt werden, in der Voraussetzung, daß sie in dieser Zeit das nöthige Zeugniß zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

Rescr. d. Min. d. In. v. 30. März 1819.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 19. April 1819.
Cab.-Ordre v. 16. März 1818.
Rescr. d. Min. d. In. v. 8. Oct. 1826.
(v. Kamptz Annal. B. 10 S. 1142.)

§. 30. Wenn auch nach §. 25. und 26. der allgemeine Bildungsgrad bezeichnet ist, welcher zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt, und jeder mit dem Universitätszeugniß 1. oder 2. seine Qualification nachweisen kann, so haben doch außerdem noch mehrere Anstalten und Schulen für ihre Zöglinge oder Mitglieder die Berechtigung, den freiwilligen einjährigen Dienst in Anspruch nehmen zu dürfen.

1) Nach dem Reglement vom 8ten März 1832 können nachstehende Schulen ihre Zöglinge mit der Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienst entlassen:

In der Provinz Preußen:

Die höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg.
Desgleichen in Löbenicht.
Desgleichen zu Pillau, Insterburg, Graudenz, Kulm, Memel.
Petri-Schule zu Danzig.
Das Pro-Gymnasium zu Rössel und Deutsch Crone.

In der Provinz Schlesien und Posen:

Das Gymnasium zu Trzemeszno.
Die Bürger- und Realschule in Meseritz.
Die höhere Bürgerschule in Breslau, Neiße und Landshut.

In der Provinz Pommern:

Die höhere Bürgerschule zu Treptow a. R.
Die höhere Bürger- und Realschule zu Stolpe.

In der Provinz Brandenburg:

Die Königliche Realschule zu Berlin.
Die Städtische Gewerbschule das.
Das Königliche Gewerbinstitut das.
Die Königsstädtische höhere Stadtschule das.
Die Dorotheenstädtische Stadtschule das.
Die Realklasse des Gymnasiums in Potsdam.
Die Gärtner-Lehr-Anstalt in Schöneberg.
— — — — — zu Potsdam.
Die höhere Bürgerschule zu Landsberg a. W., zu Frankfurt a. O., zu Lübben und Cüstrin.
Die höhere Real-Schule zu Perleberg.

In der Provinz Sachsen:

Die höhern Bürgerschulen zu Nordhausen, Halberstadt und Aschersleben.

Die höhere Gewerb- und Handelsschule zu Magdeburg.

Die Realschule der fränkischen Stiftung in Halle.

In der Provinz Westphalen und den Rheinprovinzen:

Die höhern Bürgerschulen zu Warendorf, Siegen, Elberfeld, Cöln und Aachen.

Die Stadtschulen zu Barmen und Crefeld.

Die Realschule des Gymnasiums zu Duisburg.

Anmerk. Diese Zusammenstellung ist im Ministerialblatt p. 1840. S. 295. enthalten.

2) Alle Mitglieder des Königlichen Theaters, insofern sie zu Kunstleistungen angestellt sind.

3) Alle Diejenigen, welche das Zeugniß der Reife zum Officier unbedingt erhalten haben, so wie alle Zöglinge der Medizinisch-Chirurgischen Akademie, ferner alle die, welche zu Roßärzten qualificirt befunden werden, so wie die Zöglinge des Friedrich Wilhelm-Instituts. Auch muß den Individuen, welche auf Kosten des Staats erzogen sind, und die für diese genossene Wohlthat außerdem noch länger zu dienen haben (s. *I.* Abschn. 4. Kap.), dies auf ihre allgemeine Dienstpflicht angerechnet werden.

Anmerk. Den Zöglingen des Friedrich Wilhelm-Instituts wird jedoch der in der Charitee als Unterchirurgus geleistete, einjährige Dienst, auf ihre Militairverpflichtung angerechnet.

4) Alle jungen Leute, welche durch ein Attest der Prüfungs-Commission des bischöflichen Seminars die Fähigkeit zur Aufnahme in das Priester-Seminarium des katholischen geistlichen Standes nachweisen.

5) Alle Zöglinge der Missions-Seminarien.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. geistl. Angel. v. 22. Aug. 1840.

Anmerk. Diese Seminaristen haben kein Recht auf 6wöchentliche Dienstzeit.

c. Zeit und Art der Anmeldung bei der Prüfungs-Commission zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Anmerk. Siehe die Departements-Prüfungs-Commission §. 39. bis 42.

§. 31. Daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst vor erreichtem 20sten und nach vollendetem 17ten Lebensjahre erfolgen muß, ist bereits gesagt worden, und hat Niemand auf die Begünstigung Anspruch, wer sich nach dem

20sten Jahre meldet (s. §. 23. und die Anmerk.). Die Anmeldung dieser jungen Leute geschieht vor der Wahl des Truppentheils bei der Departements-Prüfungs-Commission (s. §. 39.) des gesetzlichen Wohnorts, um dort ihre Ansprüche und Qualification zum einjährigen Dienst feststellen zu lassen. Nur in einzelnen Fällen kann ein solcher junger Mann auf sein specielles schriftliches Ansuchen an die Departements-Prüfungs-Commission eines andern Regierungsbezirks verwiesen werden. Halten sich junge Leute längere Zeit in einem andern Regierungsbezirk auf, z. B. in Handlungen, Fabriken, Universitäten, Gymnasien und Schulen, so dürfen sie sich auch bei der Prüfungs-Commission ihres zeitigen Aufenthaltorts melden.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 20.

Anmerk. In der Provinz Westphalen muß die Anmeldung zu dem einjährigen freiwilligen Dienst vor dem 1. Aug. des Jahres, wo sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, stattfinden.

Resc. d. Min. d. In. v. 11. Dec. 1834.

§. 32. **Bei der Anmeldung sind folgende Atteste nöthig:**

a) die Einwilligung der Eltern oder Vormünder,
b) der Taufschein,
c) der Nachweis der §. 25 — 30. angeführten Berechtigung durch Atteste oder das Zeugniß der bisher besuchten Schule; dieser kann bestehen in
 aa) einem Zeugniß der Reife zur Universität, Nro. *I.* oder *II.*,
 bb) einem vorgeschriebenen Zeugnisse der §. 25 — 30. aufgeführten Anstalten, Schulen und Verhältnisse,
 cc) einer Erklärung, in welcher Art sie ihre Equipirung und Verpflegung bestreiten wollen, oder einem von der Ortsbehörde ausgestellten Dürftigkeitsattest.

§. 33. **Die Anmeldungen** bei der Prüfungs-Commission erfolgen schriftlich oder mündlich, doch sind alle schriftlichen Anmeldungen stempelfrei und können zu jeder Zeit gemacht werden, indeß müssen sie sich nach den im Regierungsbezirk bestehenden Terminen richten.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 12. u. 21.
Rescr. d. M. d. In. v. 8. Sept. 1825.
(v. Kamptz Annal. B. 9. S. 1124.)

§. 34. Diejenigen, welche sich bereits zum einjährigen freiwilligen Dienst gemeldet, und von der Departements-Commission das Qualifications-Attest dazu erhalten haben, müssen auch ihrer Dienstpflicht auf die von ihnen selbst gewählten Weise genügen, und dürfen unter keinerlei Vorwand von den

Ersatz-Commissionen zur Loosung gelassen werden. Da diese jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst haben, so lange in den Aushebungslisten fortgeführt werden, bis sie die Ableistung ihrer Dienstpflicht nachgewiesen haben, so sind sie, im Fall dies mit dem 23sten Lebensjahre noch nicht geschehen sein sollte, auf die volle Dienstzeit einzustellen. Jungen Leuten in der Rheinprovinz, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, aber nach dem 20sten Lebensjahre zu einem andern Stande übergehen, soll gestattet sein, sich noch bis zur Vollendung des 23sten Lebensjahres zum einjährigen freiwilligen Dienst zu melden, vorausgesetzt, daß sie seit ihrem Uebertritte bei keiner Aushebung concurrirten.

Min.-Rescr. v. 26. März 1830.
Rescr. d. Min. d. Jn. v. 30. Apr. 1835. 4ter Rheinischer Landtagsabschied.

§. 35. Gesuche um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sollen, wenn die rechtzeitige Meldung bei der Departements-Prüfungs-Commission nicht absichtlich verabsäumt worden ist, nur dann ausnahmsweise berücksichtigt und zur Bevorwortung angenommen werden, wenn der Bittsteller bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung noch nicht concurrirt hat, oder wenn demselben, Falls dieses geschehen, bei der Loosung eine Nummer zu Theil geworden ist, welche ihn bisher von der Einstellung zum Dienst befreit hat.

Rescr. d. Min. d. Jn., d. Poliz. u. d. Kr. v. 15. Jan. 1839. §. 5.
Rescr. d. Min. d. Kr. u. d. Jn. v. 6. Dec. 1821.
Rescr. d. Min. d. Jn. v. 3. Sept. 1833.

§. 36. Die obern Provinzial-Behörden sind ermächtigt, denjenigen Militairpflichtigen, welche nach rechtzeitig erfolgter Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst qualificirt erachtet worden sind, auf deren Wunsch einen Ausstand über das 23ste Lebensjahr hinaus, und zwar bis zum zurückgelegten 26sten Lebensjahre zu bewilligen.

Die desfallsigen von den betreffenden General-Kommandos und Oberpräsidien der Provinzen gemeinschaftlich ausgefertigten Resolutionen haben in allen Provinzen der Monarchie Gültigkeit.

Rescr. d. Min. d. Jn., d. Poliz. u. d. Kr. v. 15. Jan. 1839. §. 6.

§. 37. Hinsichtlich der zum einjährigen Dienst berechtigten Individuen, welche, ohne einen Ausstand bis zum 26sten Jahre erhalten zu haben, den gemeinschaftlichen Eintrittstermin, das 23ste Lebensjahr, verabsäumt haben, und daher dem dreijährigen Militairdienst verfallen sind, soll ein Gesuch um nachträgliche Zulassung zum einjährigen Dienste, oder zum Ausstand bis zum zurückgelegten 26sten Lebensjahre, nur dann berücksichtigt werden, wenn die stattgefundene Verabsäumung durch Krankheit, Haft,

oder weite, unfreiwillig verlängerte Reisen, genügend entschuldigt wird. Junge Leute, welche bei gehöriger Meldung zum einjährigen Dienst berechtigt sein würden, sollen, so bald sie sich dem Dienst entzogen haben, und in der Zwischenzeit untauglich geworden sind, in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden.

Rescr. d. Min. d. In., d. Poliz. u. d. Kr. v. 15. Jan. 1839.
Rescr. d. Min. d. In. v. 4. Nov. 1820., v. 15. Jan. 1839. §. 8. u. v. 13. März 1833.

§. 38. Die für qualificirt zum einjährigen freiwilligen Dienst erklärten Militairpflichtigen sollen mit ihren auf häusliche oder gewerbliche Verhältnisse bezüglichen Gesuchen um Befreiung von der Ableistung der einjährigen freiwilligen Militairpflicht nur in den Fällen gehört werden, wo die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, und einer der in §. 69. *ad* 1. und 2. der Ersatzinstruction vom 30sten Juni 1817. (siehe *IV.* Abschn. §. 6.) angegebenen Zurückstellungsgründen im vollsten Maaße vorhanden ist.

Rescr. d. Min. d. In., d. Poliz. u. d. Kr. v. 15. Jan. 1839.

d. Prüfung der Ansprüche der sich zum einjährigen freiwilligen Dienst meldenden jungen Leute.

§. 39. In der Regel besteht am Sitze einer jeden Regierung eine Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, bei der sich die jungen Leute des Bezirks, welche sich zum einjährigen freiwilligen Dienst entschließen, zu melden haben. Diese Behörde hat den Zweck, die richtige Anwendung der verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes zu sichern, und den Commandeuren durch ein von ihnen ausgestelltes Attest bei der Annahme die Ueberzeugung des gesetzlichen Anspruchs des jungen Mannes zum einjährigen freiwilligen Dienst zu geben. Auf der andern Seite soll aber die Commission ein möglich gleichartiges Verfahren herbeiführen, und verhüten, daß keine jungen Leute zum einjährigen Dienst gelassen werden, welche keine gesetzlichen Ansprüche haben.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 1. 2. u. 19.

Anmerkung. Die Prüfungs-Commission ist für den Regierungsbezirk Potsdam in Berlin, für den Regierungsbezirk Marienwerder in Graudenz.

§. 40. Die Commission besteht aus Militair- und Civil-Mitgliedern, welche ersteren der commandirende General der Provinz, die letzteren dagegen die betreffende Regierung ernennt, bei der sich jedesmal die jungen Leute des betreffenden Regierungsbezirks melden; die Commission theilt sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, und sie ge-

hört immer zu dem General-Commando, in dessen Bereich der Sitz dieser Commission liegt.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 3. 23. u. 24.
Circ. d. Min. d. In. v. 25. Dec. 1825.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 22. Jan. 1826.

§. 41. Die ordentlichen oder permanenten Mitglieder bestehen von Seiten des Militairs aus 2 Stabsofficieren, und wo die Garnison nur einen Stabsofficier hat, auch aus einem Officier niedern Grades, und von Seiten des Civils aus zwei Räthen, nämlich dem Militair-Departements-Rath der Regierung und einem Rath der geistlichen und Schul-Verwaltung. — Demnächst wird noch ein Militair-Oberarzt, ein Kreisphysikus oder auch der Regierungs-Medizinal-Rath der Commission beigesellt, um die körperliche Beschaffenheit der sich Meldenden zu prüfen. Die Mitglieder stehen im collegialischen Verhältniß zu einander, und da die Stimme keines Mitglieds vorgeltend ist, so muß bei getheilter Meinung die Entscheidung der Ober-Provinzial-Behörden eingeholt werden.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 4. u. 5.

§. 42. Die außerordentlichen Mitglieder bestehen aus sachkundigen Männern der verschiedenen Fächer, als: Kaufleuten, Fabrikanten, Landwirthen, kunstgerechten Arbeitern und Künstlern. — Diese Mitglieder brauchen nicht bei jeder Prüfung zugegen zu sein, sondern werden nur für die bestimmten Fälle von der Commission dazu eingeladen.

§. 43. Alle Ausfertigungen von Seiten der Commission unterschreibt jedesmal ein Militair- und ein Civil-Commissarius, und sind ganz kostenfrei, so daß unter keinem Vorwande dem Freiwilligen etwas abgefordert werden darf, und das Local und die Schreibmaterialien müssen von der betreffenden Regierung gratis verabreicht werden. Die Mitglieder der Commission können für ihre Geschäftsführung keine Diäten in Anspruch nehmen.

Instr. v. 21. Jan. 1822.

§. 44. Der Termin der Prüfung wird in der Regel vierteljährig bestimmt und von den Provinzial-Regierungen ein für allemal festgesetzt. In Berlin ist er in der Regel in den Monaten März, Juli und September.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 8.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 28. Mai u. d. Min. d. In. v. 2. Jun. 1822.
Circ. d. Min. d. In. v. 6. Jun. u. d. Min. d. Kr. v. 25. Jun. 1822.
Circ. d. Min. d. In. v. 25. Dec. 1825. u. d. Min. d. Kr. v. 22. Jan. 1826.

§. 45. Die Commission ist verpflichtet nach der ihr besonders ertheilten Instruction alle Diejenigen, welche nicht die

wissenschaftlichen Ausweise der Schulbildung, wie §. 30. besagt, beibringen können, wissenschaftlich zu prüfen, doch bleibt es ihnen auch überlassen, trotz den vorschriftsmäßig beigebrachten Attesten, sich durch eine mündliche Prüfung auch bei diesen Freiwilligen von der Richtigkeit der Atteste näher zu überzeugen. Wenn indeß Künstler, Kaufleute und Oekonomen eine höhere wissenschaftliche Bildung zeigen, so kann ihnen der Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse erlassen werden.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 13. u. 14.

§. 46. Es geht hieraus hervor, daß jeder, der sich zum einjährigen freiwilligen Dienst meldet, auch persönlich vor der Commission erscheinen muß, und wenn hiervon in einzelnen Fällen Individuen dispensirt werden, so kann dies nur auf Grund der nachgewiesenen unzweifelhaften körperlichen Diensttauglichkeit und wissenschaftlichen Schulbildung durch das betreffende General-Kommando und Oberpräsidium der Provinz geschehen.

Dahingegen kann die Prüfung solcher jungen Leute, welche zu weit vom Sitze der Prüfungs-Commission entfernt sind, und deren persönliche Gestellung nothwendig ist, die Prüfung derselben als Ausnahme der Kreis-Ersatz-Commission mit dem Vorbehalt übertragen werden, daß die Entscheidung von der Prüfungs-Commission selbst erfolgen wird. Ist das Ersatz-Geschäft schon beendet, so können die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission (der betreffende Landrath und der Landwehr-Bataillons-Commandeur) mit der Prüfung beauftragt werden; in diesem Falle sind zur wissenschaftlichen Schulprüfung geeignete Schulmänner heranzuziehen, jedoch dürfen keine Kosten daraus entstehen; der Landwehr-Bataillons-Arzt hat dann die ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Hierbei ist zu bemerken, daß Kurzsichtigkeit, wobei auf 10 Schritt Personen zu erkennen sind, kein Hinderniß ist, und daß es gestattet ist, Brillen zu tragen. Eben so wenig kommt Mindermaaß in Betracht, insofern das Subjekt besondere Tüchtigkeit zum Landwehr-Officier verspricht.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 28. Mai u. d. Min. d. Jn. v. 7. Juni 1822.
Cab.-Ordre v. 6. Juni 1829.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 18. Juni 1829.
Circ. d. Min. d. Jn. v. 25. Dec. 1825.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 22. Jan. 1826.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 20. Dec. 1832. u. 17. April 1835.

§. 47. **Wer bei der Prüfung nicht bestanden hat, oder für körperlich untauglich befunden worden ist,** wird sogleich darüber mündlich beschieden. Wer dagegen entweder seine wissenschaftliche Bildung gesetzlich durch Atteste oder durch eine Prüfung nachgewiesen hat, oder als kunstgerechter Arbeiter (siehe §. 27.) seine Zulassung durch das Gutachten der

Kreis-Ersatz-Commission zum freiwilligen Dienst dargethan hat, und welcher dabei körperlich zum Militair brauchbar ist, erhält von der Prüfungs-Commission ein Attest, welches besagt:

„Daß der Freiwillige, sowohl nach den persönlichen „Verhältnissen, als in Hinsicht der wissenschaftlichen Bildung, „— (und besonders in den dabei anzugebenden Theilen oder „Wissenschaften, oder wegen andern anzugebenden Ursachen) — „für qualificirt befunden worden ist, durch einjährigen Militair-„dienst seine Dienstpflicht ablösen zu dürfen."

Dieses Attest wird von der Commission unterschrieben und besiegelt, und eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Attestes über die Diensttauglichkeit hinzugefügt und dem betreffenden Freiwilligen eingehändigt.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 14—17.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 13. Oct. 1823. u. 22. Jan. 1826.

§. 48. Ueber die jährlich geprüften Individuen überreicht die Commission dem betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur und der Regierung eine Nachweisung, und berichten überhaupt über das Geschäft. Der Landwehr-Brigade-Commandeur giebt seiner Seits den betreffenden Bataillons-Commandeurs der Landwehr, und die Regierung den betreffenden Landräthen Nachricht von den Geprüften, insofern sie zu ihrem Ressort gehören.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 18.

§. 49. Es bleibt, mit Ausnahme der kunstgerechten und mechanischen Arbeiter, einem Jeden, der in Rücksicht seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten hat, überlassen, sich künftig ein beliebiges Lebensverhältniß zu wählen.

c. Ableistung der Dienstpflicht bei den Truppentheilen, und ihr Verhältniß daselbst.

§. 50. Jeder, welcher von der vorher (§. 39—49.) erwähnten Prüfungs-Commission mit dem Berechtigungs-Attest zum einjährigen freiwilligen Dienst versehen ist, concurrirt nur in so weit noch mit den betreffenden Ersatz-Behörden, daß er die ihm gewordene Vergünstigung bereits nachweisen muß, wenn er mit dem 20sten Lebensjahre bei der Aushebung aufgerufen wird, und bis zum zurückgelegten 23sten und resp. 26sten Lebensjahre (siehe §. 36.) die wirkliche Ableistung der Dienstpflicht nachweisen muß.

Siehe allgem. Bestimmungen über Freiwillige. §. 60—68.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 20. Jul. 1829.

§. 51. Zur Ableistung der Dienstpflicht hat das betreffende Individuum bei einem beliebig gewählten Truppentheile sich mündlich oder schriftlich zu melden, und die von der

Prüfungs-Commission erhaltenen Papiere nebst dem Nachweis, wie sie ihre Equipirung und Verpflegung (s. §. 60—71.) bestreiten wollen, zu überreichen, wobei es gleichgültig ist, zu welchem Armee-Corps der Truppentheil gehört, doch werden vom 15ten Juli bis 30sten September von den Truppentheilen keine Freiwilligen angenommen.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 20.
Circ. d. Min. d. In. v. 25. Dec. 1825. u. d. Min. d. Kr. v. 22. Jan. 1826.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 4. Nov. 1840.

Anmerk. Studierende, die mit dem consilium abeundi, der Relegation oder Exklusion bestraft sind, dürfen an keinem Universitätsorte ihre Militairpflicht ableisten.

Cab.-Ordre v. 10. Aug. u. Rescr. d. Min. d. Kr. v. 24. Aug. 1832.

§. 52. Finden indeß Truppentheile solche Freiwillige trotz des ärztlichen Attestes der Prüfungs-Commission dennoch unbrauchbar, so können sie die Einstellung ablehnen, und es bleibt dann die weitere Entscheidung später der Departements-Commission oder einem Truppentheile, wo sie sich wieder melden, überlassen. Wenn aber ein solcher einjähriger Freiwilliger noch nach Vollendung des 23sten Jahres von der Departements-Ersatz-Commission, oder wo solche existirt, von der Super-Revisions-Commission für untauglich befunden wird, so entscheidet diese definitiv, und er ist dann für die Zeit des Friedens ganz vom Dienst zu entbinden und nur noch zur Ergänzung der Landwehr, wenn diese Rekruten erhält, heranzuziehen. Ob bei dieser letzten Entscheidung durchaus eine persönliche Gestellung erforderlich ist, entscheidet nach den Umständen die betreffende Commission.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 20.
Rescr. d. Min. d. In. v. 25. Dec. 1825. u. d. Min. d. Kr. v. 22. Juni 1826.
Rescr. d. Min. d. Kr. u. d. In. v. 28. März u. 25. Jun. 1835.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 21. Oct. 1830.
Rescr. d. Min. d. Kr. u. d. In. v. 13. Jan. 1839.

Anmerk. Freiwillige, welche sich nach Erlernung des Dienstes und bei guter sonstiger Qualification zum Unterofficier eignen, können im 2ten halben Jahr zu Vice-Unterofficieren ernannt werden, ohne jedoch den etatsmäßigen Sold zu beziehen.

Cab.-Ordre v. 20. Oct. 1817.

§. 53. Giebt ein zum einjährigen Dienst Berechtigter später selbst Dienstunbrauchbarkeit an, so kann darauf nur allein Rücksicht genommen werden, wenn er sich zuvor bei einem Truppentheile gemeldet und dieser ihn dienstunbrauchbar befunden hat.

Rescr. d. Min. d. In. v. 16 Dec. 1827., 6. Jan. u. 21. März 1828.

§. 54. Bei dem Garde-Corps findet nur beim Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, bei den Garde-Uhlanen-

Regimentern und bei der Garde-Pionier-Abtheilung eine Annahme einjähriger Freiwilliger statt, und erfolgt die Annahme jährlich am 1sten April, 1sten August und 1sten October, und nur in einzelnen individuellen Fällen kann die Annahme zu einer andern Zeit stattfinden.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 2.
Cab.-Ordre v. 6. März, 12. April u. 2. Sept. 1817.

Anmerk. Nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 11. Septbr. 1821. kann das Garde-Jäger-Bataillon ausnahmsweise Freiwillige mit Verpflegung und Bekleidung innerhalb des Etats einstellen, aber bei dem Garde-Schützen-Bataillon ist eine Ueberschreitung des Etats nicht gestattet, da es nur durch Schweizer complettirt wird, und nur gestattet ist, die nöthigen Handwerker und Hornisten im Etat einzustellen. Die Garde-Uhlanen dürfen auch nur Freiwillige aus ihrem Ergänzungsbezirke annehmen.

Cab.-Ordre v. 19. Jun. 1817. u. 18. Nov. 1818.

§. 55. Die Stämme der Berliner Garde-Landwehr-Bataillone können Freiwillige, die sonst keine Annahme bei den übrigen Truppen in Berlin finden, und sich selbst verpflegen können, annehmen, und hierzu werden dann die nöthigen Unterofficiere und Officiere zu ihrer Ausbildung vom 3ten Armee-Corps kommandirt.

Diese Leute nehmen an den Exercitien und Wachdienst der Garnison verhältnißmäßig Theil, um ihre vollständige Ausbildung zu bewirken.

Cab.-Ordre v. 11. Febr. 1818.

§. 56. Bei den Pionieren ist in Rücksicht des Dienstes, welcher besonders viel Uebung erfordert, die Zahl der Freiwilligen beschränkt, und zwar bei den Garde-Pionieren auf 25, bei den übrigen Abtheilungen auf 15 per Compagnie, wobei besonders auf die dem Bau- und Bergfach sich widmenden jungen Leute Rücksicht zu nehmen ist.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 25. Oct. 1822.

§. 57. Der Uebertritt der einjährigen Freiwilligen zur Kriegs-Reserve und Landwehr erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei den übrigen Mannschaften, jedoch mit Anrechnung des einjährigen Dienstes für drei Dienstjahre.

§. 58. Wollen aber solche Freiwillige nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere fortdienen, so findet das Gesetz für die Soldaten des stehenden Heeres hier keine Anwendung, sondern diese jungen Leute müssen, sobald sie nicht volljährig sind, besonders die Erlaubniß der Eltern und Vormünder zum Fortdienen beibringen.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 31. Oct. u. 14. Nov. 1823.

§. 59. Wenn einjährige Freiwillige vor Ablauf ihrer einjährigen Dienstzeit für die von ihnen gewählte Waffe unbrauchbar werden, aber noch für eine andere Waffe tauglich bleiben, zu deren Ausbildung aber die ihnen noch obliegende Dienstzeit nicht ausreicht, so sollen sie nach vorhergegangener Superrevision aus dem Dienststande ohne Weiteres ausscheiden und nur für die Armee-Reserve designirt werden. Diejenigen einjährigen Freiwilligen aber, welche nach beendigter Ausbildung zu einer andern Waffe überzutreten wünschen, sind verpflichtet, sich in solchem Falle auch der nothwendigen Ausbildung dazu zu unterwerfen. Werden aber einjährige Freiwillige vor Ableistung ihrer Dienstzeit als untauglich entlassen, aber bei der nächsten Departements-Commission für tauglich erklärt, so sollen sie wieder eingestellt werden, sobald noch so viel Zeit — vom wirklichen Eintritt an gerechnet — bis zu ihrer Entlassungsfrist vorhanden ist, daß es der Mühe werth bleibt. (Vergl. *IV.* Abschn. §. 5.).

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 29. Oct. 1833. u. 27. Mai 1836.

Anmerk. In mehreren Armee-Corps sind in Bezug auf diesen Schlußsatz 6 Wochen als Minimum angenommen worden.

f. Equipirung der einjährigen Freiwilligen.

§. 60. Die nöthige Ausrüstung hat sich jeder einjährige Freiwillige nach Maaßgabe der Waffe, welche er sich gewählt hat, selbst zu beschaffen, und gehört hierzu im Allgemeinen die Bekleidung, und bei der Kavallerie ein Pferd und dessen Ausrüstung. Dagegen werden die Waffen und die sogenannten Lederzeugstücke dem Freiwilligen von Seiten des betreffenden Truppentheils aus den Staatsvorräthen zum Gebrauch verabreicht, doch muß er solche nach Ablauf seiner Dienstzeit in einem guten und brauchbaren Zustande wieder abliefern.

Instr. v. 9. Mai 1816. §. 4., 6. u. 7.
Cab.-Ordre v. 5. März 1820.

§. 61. Es bleibt jedem Freiwilligen überlassen, seine sämmtlichen Ausrüstungs-Gegenstände gleich vollständig mitzubringen, oder sich diese nach Erlegung der festgesetzten Etatspreise von den Truppentheilen vollständig verabreichen zu lassen. Der Freiwillige aber, der es vorzieht, die Ausrüstung sich selbst zu besorgen, läuft jeden Falls Gefahr, daß der betreffende Truppentheil, sobald sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist, solche nicht annimmt.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 4. u. 5.

§. 62. Der bei der Kavallerie eintretende Freiwillige, welcher sein eignes Pferd mitbringt, muß es der militairischen Beurtheilung überlassen, ob dasselbe nicht allein dienstbrauchbar

4

ist, sondern auch die für die betreffende Waffengattung festgesetzte Größe hat. Es kann aber auch jeder Freiwillige sich von dem betreffenden Regimente, gegen Zahlung des Etatspreises, ein diensttaugliches Pferd stellen lassen.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 6.

§. 63. Jeder Freiwillige hat daher gleich bei seiner Anmeldung dem Truppentheile eine Erklärung zu überreichen, wie er seine Equipirung beschaffen will.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 12.

§. 64. Die etatsmäßigen Zahlungssätze bei den verschiedenen Waffengattungen sind:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Pferd F.	Z.	Rthlr.
1)	Garde-Jäger-Bataillon	30	29	1			
2)	Andere Jäger-Bataillone	28	19	9			
3)	Garde-Schützen-Bataillon	29	17	1			
4)	Andere Schützen-Bataillone	24	15	9			
5)	Musketier-Bataillone	24	24	3			
6)	Füsilier-Bataillone	24	24	3			
7)	Fuß-Artillerie	24	19	1			
8)	Garde-Pionir-Corps	32	1	1			
9)	Uebrige Pionire	26	17	—			
10)	Kuirassier-Regmt.	144	5	11	5	2	110
11)	Dragoner- „	140	3	4	5	—	100
12)	Husaren- „	140	1	9	4	11	100
13)	Uhlanen- „	141	22	2	5	—	100
14)	Reitende Artillerie	129	24	11	—	—	100

Ein höherer Preis darf weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppentheilen angenommen werden, und sämmtliche Gegenstände, mit Einschluß des Dienstpferdes, sie mögen gleich vom Freiwilligen mitgebracht, oder gegen Entrichtung des Etatspreises geliefert worden sein, gehören ihm nach Beendigung der Dienstzeit uneingeschränkt.

Instr. v. 19. Mai 1816. §. 7.

§. 65. Der Freiwillige ist verpflichtet, während seiner Dienstzeit für die Instandhaltung seiner Kleidungsstücke zu sorgen, und muß daher auch allen etwaigen Abgang ersetzen. Nur wenn bei der Cavallerie das Pferd während der Dienstzeit und in Folge des Dienstgebrauchs fällt, so wird ihm ein anderes Pferd, aber nur zum Dienstgebrauch gestellt, eine andere Entschädigung findet aber nicht statt.

Instr. v. 19. Mai 1817. §. 8.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 14. Mai 1817.

§. 66. Jungen Leuten, die sich zu Volksschullehrern bilden, und denen nach §. 29. gestattet ist, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, kann bei er-

wiesener Armuth in einzelnen Fällen bei ihrer Ausrüstung zu Hülfe gekommen werden, und es ist den General-Kommandos überlassen, solchen jungen Leuten, welche durch Atteste der Behörden darthun, daß sie sich durch ihre Fähigkeit, sittliche Führung und Geschicklichkeit besonders zu Volksschullehrern eignen, und ohne alle Mittel sind, sich militairisch zu equipiren, nach Maaßgabe der Umstände die Bekleidung ganz oder theilweise kostenfrei verabreichen zu lassen.

Circ. d. M. n. d. Kr. v. 6. April 1818. u. 6. April 1820.

§. 67. Die hierzu nöthigen Dürftigkeits-Atteste sollen die Landräthe, Magistrate oder sonstigen Behörden nach der genauesten Prüfung und eigener Ueberzeugung ausstellen, so daß daraus hervorgeht, daß das betreffende Individuum wirklich nicht im Stande ist, die Kosten der Equipirung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Circ. d. Min. d. In. v. 21. April 1818.
(v. Kamptz Annal. B. 2 S. 547.)

§. 68. Sind sogenannte kunstgerechte Arbeiter, welche nach §. 27. die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Dienste erlangt haben, nicht im Stande ihre Equipirung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so bleibt dies die Sache der Anstalten und Fabriken, um deretwillen sie die Vergünstigung erhalten haben.

g. Verpflegung der einjährigen Freiwilligen.

§. 69. Die Freiwilligen haben während ihrer Dienstzeit sich selbst zu verpflegen und erhalten nur freies Quartier. Wenn indeß die Hülfsbedürftigkeit in einzelnen Fällen nachgewiesen wird, so kann armen Studirenden, oder sonst zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigten, mit Bewilligung des kommandirenden Generals, des Divisions- und Brigade-Commandeurs, auch die Verpflegung verabreicht werden, und sie müssen dann in den Etat mit aufgenommen werden, haben sich aber die Bekleidung dennoch zu beschaffen, wenn dies ihnen nicht ausnahmsweise erlassen worden ist.

Alle übrigen Freiwilligen werden aber über den Etat geführt, und können bei der Cavallerie nie solche Unbemittelte eintreten, welche auf Verpflegung Anspruch machen, und diese müssen auch neben ihrer eigenen Verpflegung die ihres Pferdes aus eigenen Mitteln bestreiten. Aber auf Märschen und bei Revüen ist es nachgegeben, daß ihnen Rationen, gegen Bezahlung des etatsmäßigen Preises, aus Magazinen verabreicht werden.

Cab.-Ordre v. 5. März u. 4. Mai 1820.
Verf. d. Min. d. Kr. v. 8. März 1820.

§. 70. Bei einer Mobilmachung dürfen die Truppen beim Ausmarsche keinen Freiwilligen über den Etat haben, sondern diese werden in der etatsmäßigen Stärke mitgeführt.

Cab.-Ordre v. 5. April 1821.

§. 71. Werden einjährige Freiwillige krank, so werden sie zwar im Lazarethe aufgenommen und von Militairärzten unentgeldlich behandelt, müssen aber die Arzeneien bezahlen und der Lazareth-Kasse ihre Verpflegung nach einem Durchschnittssatze erstatten. Eben so haben sie sich bei Erleidung von Arreststrafen selbst zu unterhalten.

Circ. d. Min. d. Kr. v. 1. Sept. 1820. §. 7.
Verf. d. Min. d. Kr. v. 18. April 1822.

---

4. Kapitel.

Freiwilliger chirurgischer Militairdienst.

§. 72. Es kann jeder junge Mann auch seiner Militairpflicht durch einen freiwilligen Eintritt als Compagnie- oder Escadron-Chirurgus auf ein Jahr oder auf die ganze Dienstzeit genügen, wenn er die erforderliche Qualification dazu nachweist, und insofern sich Gelegenheit zu ihrer Anstellung darbietet.

Siehe das Nähere in der Instr. v. Min. d. In., d. Unterr.-M. u. Kr. v. 16. Juli 1822. Siehe Anhang II.
Cab.-Ordre v. 7. Aug. 1820.

§. 73. Die Meldung zum einjährigen Chirurgendienst erfolgt vorher wie bei den übrigen Freiwilligen bei der betreffenden Prüfungs-Commission, und es gelten die allgemeinen Bestimmungen, welche für die wissenschaftliche Prüfung gegeben sind, auch für die chirurgischen Freiwilligen. Die Beurtheilung der erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kenntnisse geschieht entweder durch die der Prüfungs-Commission beigeordneten 2 Aerzte, wovon der eine ein Ober-Militair-Arzt (Bataillons- oder Regiments-Arzt, welcher die Stabsprüfung gemacht hat) — und der andere ein Civilarzt — (wenigstens ein Kreis- oder Stadt-Physikus) — sein muß. Es bleibt aber auch dem betreffenden General-Kommando und Oberpräsidium überlassen, selbstständig aus den oben bezeichneten Aerzten eine Commission zu bilden, und haben sich diese dann über den Ort und die Zeit-Dauer des Zusammentritts zu einigen.

§. 74. Besteht die ärztliche Prüfungs-Commission selbstständig, so geschieht die erste Meldung dieser Freiwilligen auch beim General-Arzt des Armee-Corps, der überhaupt auch in

andern Fällen die Stelle des Truppentheils vertritt, bei dem sich die Freiwilligen zum Eintritt zu melden haben. Obgleich sich diese jungen Leute beliebig bei einer Commission irgend eines Corps=Bezirks melden können, so hängt demnächst ihre Anstellung doch nur vom General=Stabsarzte der Armee ab, und ist dadurch bedingt. Die näheren Erfordernisse sind im Anhang *ad II.* speciell angegeben.

Die übrigen Qualificationen und Bedingungen sind ganz dieselben, welche im Allgemeinen über die Freiwilligen Abschn. *III.* Kap. 3. vorgeschrieben sind.

Instr. v. 16. Juli 1822.
Circ. d. Min. d. Geistl., d. In. u. d. Kr. v. 18. Sept. 1826. u. 9. Jan. 1827.

Anmerk. Ueber die Verhältnisse dieser freiwilligen Chirurgen im Landwehr= und Kriegs=Reserve=Verhältniß siehe XII. Abschn.

---

5. Kapitel.

Der freiwillige Militairdienst als Kurschmied oder Roßarzt.

§. 75. Wenn junge Leute ihre Qualification als Thier= oder Roßärzte nachweisen, können sie auch ihre Militairpflicht als Kurschmiede oder Roßärzte ablösen. Wenn sich Gelegenheit dazu darbietet, können sie, um ihre Dienstpflicht zu erfüllen, auf drei Jahre oder länger mit Gehalt angestellt werden, so bald sie sich in der gesetzlichen Zeit vom 17. bis 20. Jahre dazu melden, und sie es abwarten, sonst können sie aber auch als einjährige Freiwillige, nach den allgemeinen festgestellten Bedingungen, insofern sie sich selbst equipiren, in dies Verhältniß eintreten, doch müssen die auf Kosten des Staats Erzogenen (*I.* Abschn. Kap. 4.) noch besonders ihrer Verpflichtung genügen.

Cab.=Ordre v. 19. März 1823.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 17. März u. d. Min. d. In. v. 3. Apr. 1823.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 26. Febr. 1830.

§. 76. Diejenigen jungen Leute, welche auf ihre eigene Kosten ihre Bildung auf der Thierarzneischule in Berlin erlangt haben, bedürfen nur das Abgangszeugniß dieses Instituts, welches jeder Zögling erhält, um nachzuweisen daß sie sich zu Thier= oder doch wenigstens Roßärzten ausgebildet haben; diese jungen Leute können sich direct bei einem Cavallerie=Regimente, oder bei einer Ersatz=Commission melden, und werden nicht weiter geprüft.

§. 77. Diejenigen, welche auf Staatskosten für die Cavallerie ausgebildet worden sind, werden aber den Truppentheilen direct überwiesen, und es finden dann für diese auch die Bestimmungen Anwendung, welche Abschn. I. Kap. 4. für die auf Kosten des Staats Erzogenen gegeben worden sind.

Anmerk. Wenn Militair-Eleven der Thier-Arzenei-Schule wegen schlechter Führung und wegen Mangels an Kenntnissen der Armee nicht als Kurschmiede überwiesen werden können, so müssen sie außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere ableisten.

Cab.-Ordre v. 10. Nov. 1837.

§. 78. Diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in der Thier-Arznei-Schule zu Berlin erhalten haben, sondern sich ihre Kenntnisse entweder auf Universitäten oder ausländischen Anstalten erworben, müssen sich einer Prüfung ihrer Kenntnisse unterwerfen, und dürfen daher nicht vor Nachweis des günstigen Ausfalls dieser Prüfung, von den Truppentheilen angenommen werden. Solche Prüfungen können entweder von der Thierarzneischule zu Berlin, oder von den Medizinal-Collegien zu Breslau oder Coblenz abgehalten werden.

Circ. d. Min. d. Kr. v. 17. März u. d. Min. d. Jn. v. 8. Apr. 1823.

---

6. Kapitel.

Einjähriger freiwilliger Dienst der Pharmaceuten.

§. 79. Wenn junge Pharmaceuten zum einjährigen freiwilligen Dienst eintreten, so können solche, insofern Gebrauch von ihnen gemacht werden kann, ihre Militairpflicht in den Militair-Apotheken ableisten. Es kann aber diese Vergünstigung nur solchen Freiwilligen gewährt werden, welche, bei untadelhafter Führung zugleich mit dem Nachweise ihrer Berechtigung zum einjährigen Dienste, darthun können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit, bereits 2 Jahre als Gehülfen in Civil-Apotheken fungirt haben, und während der Zeit wenigstens 1 Jahr bei der Receptur beschäftigt gewesen sind.

Cab.-Ordre v. 18. Nov. 1830.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 22. Dec. 1830. u. d. Min. d. Jn. v. 26. März 1831.

---

7. Kapitel.

Der freiwillige Eintritt in die Armee von jungen Leuten, die auf Beförderung dienen.

§. 80. Die Annahme der auf Beförderung dienenden jungen Leute ist unbeschränkt, doch sollen sie durchaus nicht vor dem 17ten Lebensjahre eintreten, und dies Alter durch einen Taufschein nachweisen, so wie keiner vor dem 17ten Jahre zum Porte-Epee-Fähnrich-Examen zuzulassen ist. Ausländer, welche auf Beförderung in die Armee eintreten wollen, bedürfen der Genehmigung Sr. Majestät.

Cab.-Ordre v. 18. Aug. 1835.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 24. Sept. 1816.
Cab.-Ordre v. 9. Juni 1817., 22. April 1829., 8. Febr. 1831. u. 11. Juli 1832.

§. 81. Die Truppenbefehlshaber haben die Pflicht, nur solche junge Leute auf Beförderung anzunehmen, welche durch ihre Erziehung, ihre Vorkenntnisse und natürlichen Anlagen sich besonders dazu eignen, dereinst zum Officier befördert zu werden. Das Garde-Corps darf jedoch ohne besondere Genehmigung Sr. Majestät Niemand annehmen.

Die Kavallerie soll bei solcher Annahme von jungen Leuten besonders auf Anlagen zum guten Reiten sehen, und wenn sich späterhin ergiebt, daß solche Anlage ganz fehlt, so sollen solche junge Leute entweder wieder entlassen, oder es soll anderweitig für ihr Unterkommen gesorgt werden.

Cab.-Ordre v. 11. Jan. 1816. u. 1. Juli 1816.

§. 82. Auch dürfen die Regimenter nur dann erst die jungen Leute annehmen, wenn sie in der vorgeschriebenen Prüfung in den Kenntnissen, die für Porte-Epee-Fähnriche vorgeschrieben sind, bestanden haben. Diese Prüfungen finden jedesmal bei der Prüfungs-Commission für Porte-Epee-Fähnriche bei den verschiedenen Divisionen statt, und werden nach den festgesetzten Bestimmungen darüber (s. Anhang *II.* 1.) abgehalten.

Wer in der Prüfung darthut, daß er die vorgeschriebenen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurückgewiesen, und darf erst nach der speciellen Bestimmung der Examinations-Commission in 3 bis 6 Monaten, oder nach einem Jahre das zweite und letzte Examen machen. Hat aber der Examinant unbedingt bestanden, so kann er bei einem Truppentheile eintreten und thut den praktischen Dienst. Halten ihn die Befehlshaber hierin nach drei Monaten für ausgebildet, so kann er zum Porte-Epee-

Fähnrich auf Grund des bestandenen Eintritts-Examens vorgeschlagen werden.

§. 83. Die Truppentheile sollen nur immer so viel junge Leute auf Beförderung annehmen, als es das Bedürfniß erheischt, und Stellen dazu vacant sind. Ueber die speciellen Bestimmungen besitzen alle Regimenter Instructionen. Außer dem Qualifications-Atteste von der Prüfungs-Commission für Porte-Epee-Fähnriche der betreffenden Divisionsschule, hat der auf Avancement dienende junge Mann noch den Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormunds, ein Führungs- und ein Gesundheitsattest, wie §. 1. und 2. angegeben ist, beizubringen, und bleibt es ihm dann überlassen, sich in Bezug seiner sonstigen Qualification, einen beliebigen Truppentheil (s. §. 81. und 82.) auszuwählen. Jedoch bleibt seine Annahme allein vom Kommandeur des Truppentheils abhängig, wenn ein höherer Befehl nicht schon definitiv entschieden hat.

§. 84. Bei dem Ingenieur-Corps und der Artillerie werden junge Leute, die auf Beförderung dienen wollen, zuerst als Freiwillige auf ein Jahr, bei der Artillerie auch auf 3 Jahre, wenn sie die gesetzlichen Eintrittsprüfungen unbedingt bestehen, angenommen, und müssen sich zu diesem Behuf am 1sten April und 1sten October jeden Jahres melden. Außer den Eigenschaften, die zur Waffe gehören, müssen diese jungen Leute die gehörigen Geldmittel zur Laufbahn nachweisen, und entweder die Befugniß zum einjährigen Dienst, oder wer vorerst auf 3 Jahre bei der Artillerie eintritt, das Zeugniß zum Uebertritt nach Secunda eines Gymnasiums haben.

IV. Abschnitt.

Berücksichtigungen und Zurückstellungen, welche in Bezug auf die Ableistung der Militairverpflichtung eintreten.

---

1. Kapitel.

Im Allgemeinen.

§. 1. Eine Berücksichtigung des Militair-Dienstpflichtigen kann entweder in Bezug auf seine körperliche Be-

schaffenheit, oder in Bezug auf seine gewerblichen und häuslichen Verhältnisse stattfinden, und besteht entweder in einer einstweiligen, theilweisen oder gänzlichen Zurückstellung vom Militairdienst. Die Zurückstellungen können von der Kreis-Ersatz-Commission nur zweimal erfolgen, eine dritte Zurückstellung, so wie die definitive Entscheidung der Ganz- und Halb-Invaliden hängt von der Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission ab.

---

2. Kapitel.

Zurückstellung wegen körperlicher Beschaffenheit.

§. 2. Die Berücksichtigungsgründe in Bezug auf mangelhafte Körperbeschaffenheit ist im Allgemeinen von dem Urtheil des betreffenden Militairarztes abhängig, und geschieht in der Regel auf ein Jahr, d. h. bis zum nächsten Aushebungstermine, insofern von der Zeit und von den Jahren überhaupt eine Kräftigung oder eine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten steht. Wird aber das betreffende Individuum für einen Ganz- oder Halb-Invaliden befunden, so scheidet es von der Militairpflicht ganz aus, mit dem Unterschied, daß die Halb-Invaliden noch für das 2te Aufgebot der Landwehr disponibel bleiben.

§. 3. Eine Zurückstellung der Militairpflichtigen in körperlicher Beziehung kann bis zum 23sten Jahre, oder dreimal im Ganzen stattfinden, darf aber immer nur jedesmal auf ein Jahr geschehen. Nach dieser Zeit kommt er als Armee-Reservist (s. Abschn. *VII.* §. 50. und 51.) in gewöhnlichen Friedensverhältnissen nicht wieder zur Aushebung, es sei denn, daß er bis zum 25sten Lebensjahre noch dienstfähig würde; dann kann er noch zur Ergänzung der Reserve herangezogen werden.

Cab.-Ordre v. 3. Nov. 1833.

Anmerk. Bei der dritten Zurückstellung ist aber eine Superrevision und resp. Bestätigung der Departements-Ersatz-Commission erforderlich.

§. 4. Wenn sich Individuen, die von den Truppen als unbrauchbar zurückgestellt und auf Verfügung der Ersatz-Commission entlassen sind, sich durch Entfernung aus dem Lande der definitiven Feststellung ihres Militair-Verhältnisses entziehen, so ist gegen solche wie gegen Landwehr-Leute zu verfahren, die ohne Emigrations-Consens nach dem Auslande ausgetreten sind (s. Abschn. *XII.*).

Rescr. d. Min d. Kr. v. 8. Sept. 1834.

§. 5. Leute, die wegen zeitiger Untauglichkeit von den Truppen vor Ableistung der Dienstpflicht entlassen werden, sollen, sobald sie später gesund befunden und wieder eingestellt werden, wenn sie sich nichts haben zu Schulden kommen lassen, nur so lange dienen, als die Zeit vom Tage der Vereidigung beträgt, wenn es sich sonst der Mühe verlohnt.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 27. Mai 1836.

Die näheren Bestimmungen (siehe Abschn. VIII. §. 11. Anmerkung ad g.

---

3. Kapitel.

Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse.

§. 6. Damit der Zweck erreicht wird, daß die örtlichen Verhältnisse nach ein und demselben Grundsatz beurtheilt werden, und dabei weder Stand noch Vermögen entscheidet, so sind folgende Berücksichtigungsgründe gesetzlich festgestellt, wonach die betreffenden Individuen, wenn sie für sich selbst oder ihre Angehörigen, oder wenn Behörden eine Berücksichtigung für sie in Anspruch nehmen, zurückzustellen sind:

Art. 1. Diejenigen Individuen, welche die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Attesten durch die Entfernung derselben der Noth und dem Elende preis gegeben werden (s. Anmerk. zu Art. 2.).

Anmerk. Erfüllen die Berücksichtigten die übernommene Verpflichtung nicht, so werden sie dennoch eingestellt. Ob aber Reklamanten auf ein oder drei Jahr freiwillig eingetreten oder wirklich ausgehoben sind, kommt nicht in Betracht.

Rescr. d. Min. d. In. v. 9. Mai 1828., 18. Juni 1833., Min. d. In. u. d. Kr. v. 15. Jan. 1839. §. 9.

Art. 2. Der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nämliche Feuerstelle bewohnt und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

Anmerk. Die zu Art. 1. u. 2. angedeuteten Berücksichtigungsgründe können im Frieden für mehrere Ersatztermine in Kraft bleiben, wenn die Verhältnisse dieselben bleiben und sich nicht ändern lassen. Deshalb ist es aber auch von Wichtigkeit, daß die Kreis-Ersatz-Commission sowohl im ersten als in den folgenden Terminen, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit prüft; und die fernere Berücksichtigung hört sofort auf, sobald sich ergiebt, daß das angegebene Verhältniß auf irgend eine Weise beseitigt ist, oder doch werden könnte.

Art. 3. Alle in geistlichen und Schulämtern, so wie im Königlichen Dienste stehenden schon verpflichteten activen Beamten, welche sich noch im dienstlichen Alter befinden und ihre Militair-Verpflichtung noch nicht erfüllt haben, und von denen die vorgesetzte Behörde pflichtmäßig attestirt, daß diese jungen Leute ohne Nachtheil des Dienstes nicht entbehrt werden können (s. Anmerk. zu Art. 4.).

Art. 4. Die besoldeten und verpflichteten Beamten, welche sich noch in dem gesetzlichen Alter befinden, und, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, zu einem Amte gelangt sind.

Anmerk. Da Niemand jetzt auf irgend eine Art im Dienste angestellt werden darf, bevor er nicht seiner Militairpflicht genügt hat, so fallen die Berücksichtigungsgründe von Art. 3. u. 4. von selbst fort.

Art. 5. Eigenthümer von ländlichen Grundstücken, die ihnen seit der letzten Ersatzgestellung ohne ihr Zuthun zugefallen und nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen der Kürze der Zeit oder wegen der Cultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können.

Anmerk. Hierbei kann der Werth des Grundstücks nicht entscheiden, noch weniger der Eigenthümer eines bedeutenden Grundstücks mehr als der einer geringern Besitzung berücksichtigt werden, da dem Ersteren noch mehr Mittel als dem Letztern zu Gebote stehen; der etwaige Verlust aber für beide Theile in gleichem Verhältnisse steht.

Die einzige dabei in Betracht kommende Bedingung besteht darin, daß ein solches ländliches Grundstück wenigstens von dem Werthe sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Unterhalt an und für sich gewährt, analogisch nach Art. 4 a. der Deklaration vom 9. Mai 1816. zu dem Edicte vom 14. Sept. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. — Der Ankauf oder die sonst willkührliche Erwerbung eines ländlichen Grundstücks schließt die Berücksichtigung ganz aus, da es die Sache jedes Staatsbürgers ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht keine Schritte zu thun, die ihn mit seiner Vaterlandspflicht in Widerspruch und Verlegenheit setzen.

Instr. v. 30. Juni 1817 (s. Anmerk. Art. 7.).

Art. 6. Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen bei der letzten Ersatzgestellung durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit keine Anstalt zur Vertretung in der Wirth-

schaft ohne Nachtheil haben treffen können (s. Anmerk. 2.).

Anmerk. Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei Art. 5., nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, für sich allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

Ebenso fällt die Berücksichtigung da ganz weg, wo vor abgeleisteter Dienstpflicht eine Pachtung willkührlich übernommen worden ist, da das Gesetz die Verlegenheit nicht zu vertreten hat, die sich Jemand muthwillig zuzieht.

Instr. v. 30. Juni 1817 (s. Anmerk. Art. 7.).

Art. 7. Eigenthümer von Fabriken und Manufacturen, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Epoche eigenthümlich anheimgefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, für eine zweckmäßige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

Anmerk. Die angegebenen Berücksichtigungsgründe von Art. 5., 6. u. 7. bewirken die Zurückstellung bestimmt nur auf ein Jahr, nämlich von einem bis zum nächstfolgenden Ersatztermine. Die Schonung hört dann für die berücksichtigten Individuen von selbst auf, da sie bei gutem Willen und ohne tadelnswerthe Nebenabsicht, in der ihnen gelassenen Jahresfrist sich genügend mit ihren Verhältnissen einrichten können, und wenn es nicht geschehen, dieses sich allein beizumessen haben. Deshalb sind sie auch verpflichtet, sich, bei der nächsten Ersatzgestellung, selbst zu melden. Sollten aber hin und wieder einzelne wenige Fälle ausnahmsweise vorkommen, wo auf eine solche Berücksichtigung auch für den nächsten Ersatztermin angetragen würde, so müssen die Kreis-Ersatz-Commissionen sich der Entscheidungen darüber enthalten, und solche unter der gehörigen Anführung und Bescheinigung der Departements-Commission zur eignen oder zu bewirkenden höhern Entscheidung anheim stellen; inzwischen aber das betreffende Individuum zur Einstellung aufführen.

Art. 8. Die in Erlernung eines Erwerbes begriffenen Individuen, wenn dieses Gewerbe ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann, und sich auch keine Vermuthung begründet, daß bei Ergreifung desselben eine Absicht vorhanden gewesen sei, sich der Militair-Dienstpflicht zu entziehen.

Der Eintritt der in diesem Falle sich befindenden Individuen zum Militairdienste, wenn sie sonst brauchbar sind, darf jedoch höchstens bis zum Anfange ihres 23sten Lebensjahres ausgesetzt bleiben, und sie haben sich sodann, und im Fall sie eher auslernten, noch früher zu ihrem Eintritt selbst wieder zu melden.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 69 und 70.

Anmerk. Der aufgeführte Berücksichtigungsgrund begränzt sich schon von selbst auf eine bestimmte Zeit, nämlich bis zum Antritt des 23sten Lebensjahres des betreffenden Individuums.

Diese Berücksichtigung kommt auch den Zöglingen des Gewerb-Instituts zu Berlin während der Zeit zu statten, wo sie sich in demselben befinden, so daß sie mit ihrem Eintritt zum Militairdienst bei gehörigem Ausweis über ihr Verhältniß von einer Ersatz-Aushebung bis zur andern, bis zum 23sten Lebensjahre zurückgestellt werden können.

Instr. v. 21. Jan. 1822. §. 14.

§. 7. Sämmtliche aufgeführten Berücksichtigungsgründe klassificiren sich dergestalt, daß eine jede Klasse der ihr zunächst vorhergehenden nachsteht. Daher wird auch, wenn der Fall eintritt, daß die Zahl des Ersatzbedarfs größer wäre als die zur Aushebung verbliebenen Militairpflichtigen, das Fehlende in der vorher angeführten Reihenfolge aus der Zahl der Berücksichtigten genommen.

§. 8. Nur wo die Gründe zu den Reklamationen um Berücksichtigung mit den nöthigen Beweismitteln versehen, der Ersatz-Commission bei der Gestellung unmittelbar vorgelegt werden, kann Rücksicht genommen werden, und kann auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises nie Rücksicht genommen werden; dies muß den Militairpflichtigen vor ihrer Gestellung von der Behörde bekannt gemacht werden.

§. 9. Für diejenigen jungen Leute, die sich dem geistlichen Stande widmen, findet in der Art eine Berücksichtigung statt, daß, wenn sie Atteste über eine vorzügliche Qualification und eine gute sittliche Führung beibringen, sie bei der Ersatzaushebung für das stehende Heer zurückgestellt werden, wenn das Oberpräsidium der Provinz gleichzeitig in Rücksicht des kirchlichen Bedürfnisses die wirkliche Nothwendigkeit der Zurückstellung bescheinigt.

Circ. d. Min. d. In. v. 26. Juni 1822.
(v. Kamptz Annal. B. 6. S. 439.)

Anmerk. Junge Männer der katholischen Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, können bei der Heeres-Aushebung bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre zurückgestellt bleiben, solche aber, welche mit Ablauf des 25sten Lebensjahres, die an den geistlichen Stand unwiderruflich bindende Subdiakonats-Weihe noch nicht empfangen haben, sollen sofort in die allgemeine Militairpflicht zurückfallen und diese vollständig erfüllen.

Diese Vergünstigung ist aber nur wegen gefährdeten Mangels der katholischen Priester vom Staatsministerium von 1835. bis 1839. gestattet worden.

§. 10. Eine solche Zurückstellung erfolgt dann nur immer bis zu dem nächsten Ersatztermine. Haben sich aber im dritten Jahre die Verhältnisse nicht geändert, so werden dergleichen Individuen von der Kreis-Ersatz-Commission gleich zum Ersatze des 1sten Aufgebots der Landwehr, in dringenden Fällen aber

auch gleich dem 2ten Aufgebote der Landwehr überwiesen, was aber immer erst besonders von der Departements-Ersatz-Commission genehmigt werden muß.

§. 11. Wenn aber solche berücksichtigte junge Leute später zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, oder sonst ihrem Berufe zum geistlichen Stande keine Folge leisten, oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien oder durch ein schlechtes Betragen sich der erhaltenen Auszeichnung unwürdig zeigen, so sollen sie, wenn sie noch nicht 32 Jahre alt sind, sofort nachträglich bei den Fahnen auf drei Jahre eingestellt werden, und bleiben demnächst noch zwei Jahre in der Kriegsreserve und sieben volle Jahre im ersten Aufgebote der Landwehr, um so trotz der späteren Einstellung, doch der 12jährigen Dienstverpflichtung für die Linie und das erste Aufgebot der Landwehr zu genügen.

§. 12. Wenn sich aber ein solcher dem geistlichen Stande widmende junge Mann bereits als einjähriger Freiwilliger hat annehmen lassen, kann er nicht durch ein nachträgliches Attest der Unentbehrlichkeit davon entbunden werden, es müßten denn ganz besondere dringende Rücksichten dies rechtfertigen, alsdann kann aber nur der Minister des Innern und des Kriegs darüber entscheiden. Deshalb bleibt es auch jedem dieser jungen Männer unbenommen, die Anmeldung zum einjährigen Dienste zu unterlassen, um abzuwarten, ob er bei der Ersatzaushebung als unentbehrlich von den Behörden reklamirt wird, jedoch muß er sich dann auch im Fall dies nicht geschieht, gefallen lassen, daß er auf dem gewöhnlichen Wege, sobald ihn die Reihe trifft, zum Ersatz herangezogen wird.

Verf. d. Min. d. In. v. 16. Juni u. d. Min. d. Kr. v. 20. Juli 1829.

§. 13. Schulamts-Candidaten müssen, wenn sie nicht in Seminarien ausgebildet sind, der Militairpflicht genügen, aber, wenn sie in einem Haupt- oder Neben-Seminarium ausgebildet sind, können sie ihre Militairpflicht, wenn sie durch's Loos dazu gelangen, durch eine 6wöchentliche Uebung bei den Truppentheilen des stehenden Heeres ableisten; sie können aber auch ohne zu loosen gleich nach der Abgangs-Prüfung vom Seminar auf 6 Wochen eintreten. Hierauf werden sie gleich zur Kriegsreserve entlassen, wo sie so lange verbleiben, bis sie *incl.* der 6wöchentlichen Dienstzeit 5 Jahre zur Linie gehört haben. Die Schulamts-Candidaten können sich zwar nicht den Truppentheil wählen, aber auf ihre Wünsche wird möglichst Rücksicht genommen. Im Fall eines Krieges richtet es sich nach dem stattfindenden Verhältniß, ob sie vor der zurückgelegten Dienstzeit schon zur Landwehr übertreten, und wird darüber zur

Zeit entschieden. Im Fall diese Schulamts-Candidaten ihren Beruf nicht erfüllen, oder durch ein unsittliches Betragen rc. sich dessen unwürdig machen, so tritt bei ihnen dasselbe Verhältniß und dieselbe Verpflichtung ein, wie §. 11. d. Kap. für die Theologen bestimmt worden ist.

Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor einer Königlichen Seminar-Prüfungs-Commission ihre Befähigung zum Elementar-Unterricht nachweisen, sollen auch die Begünstigung genießen, ihre Militairpflicht durch einen 6wöchentlichen Dienst abzuleisten.

Cab.-Ordre v. 29. Oct. 1827. u. 24. Dec. 1829.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 4. Febr. 1830. u. 24. April 1831.
Rescr. d. Min. d. In. v. 20 Juni 1829. u. 10. Jan. 1830.
Circ. d. Min d. In. v. 5. Jan. u. d. Kr.-Min. v. 18. April 1829.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 29. Juni 1838. u. 19. Aug 1840.

Anmerk. Nach der Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1837. ist diese Begünstigung besonders für die Rheinprovinz vorläufig noch auf drei Jahr auch auf die katholischen Schulamts-Candidaten ausgedehnt, die zwar nicht auf Seminarien ausgebildet sind, aber vor dem 25sten Lebensjahre von den competenten Behörden für anstellungsfähig erklärt werden. Ebenso gilt dies auch für die Schulamts-Candidaten der Provinz Brandenburg.

Anmerk. Für den Regierungsbezirk Erfurt ist der ganze Monat October zur Einstellung festgesetzt.

§. 14. So lange übrigens die sich dem Schulfache Widmenden sich noch auf dem Seminarium befinden, kann die Einziehung weder zum stehenden Heere noch zur Landwehr stattfinden. Tritt indeß das gesetzliche Alter von 20 Jahren ein, und diese Leute kommen mit zur Aushebung, so haben sie mit zu loosen, werden demnächst aber jedenfalls bis zur vollendeten Ausbildung als Schullehrer zurückgestellt. Die Seminar-Directoren haben übrigens der Departements-Commission diejenigen Schulamts-Candidaten bekannt zu machen, welche jährlich ihren Seminar-Cursus vollenden. Uebrigens dürfen Schulamts-Candidaten nicht eher als Hülfsschullehrer oder Schullehrer angestellt werden, als bis sie sich über den Erfolg des Loosens und respective über die Ableistung ihrer Dienstpflicht bei den Truppentheilen ausweisen können. Diese Uebung haben sie nur einmal zu machen, doch ist ihre Berufung zu den Landwehrübungen davon ganz unabhängig.

Die Zeit der 6wöchentlichen Dienstableistung wird dann von den betreffenden Truppentheilen mitgetheilt.

Circ. d. Min. d. Geistl. Angel. u. d. In. v. 5. Jan. 1829. u. d. Min. d. Kr. v. 18. April 1829.

Anmerk. Schulamts-Candidaten, gleichviel ob sie auf Seminarien ausgebildet sind oder nicht, sollen, wenn sie zur militairischen

Uebung tauglich sind, und auf 4 oder 6 Wochen eingezogen werden, auf Antrag der Behörden auch sofort nach Austritt aus dem Seminarium oder nach Beendigung ihrer Studien zur Ausbildung beim stehenden Heere angenommen werden, damit sie dann zur Verfügung der Regierung stehen. Wenn ihnen gleich die Wahl des Truppentheils nicht zusteht, so ist doch, um ihnen weite Märsche zu ersparen, auf desfallsige Wünsche; möglichst Rücksicht zu nehmen.

Cab.-Ordre v. 24. Dec. 1829.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 4. Febr. 1830.
Rescr. d. Min. d. Geistl. U. u. M. v. 1. Juli 1840.

§. 15. Schon wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienst des stehenden Heeres herangezogen werden. Im Fall sie durchs Loos zum wirklichen Dienst berufen werden, oder im stehenden Heere dienten, sollen sie gleich dem 1sten Aufgebot der Landwehr überwiesen werden. Insofern bei Schullehrern die Zurücklassung von den Landwehrübungen von den betreffenden Behörden als nothwendig nachgewiesen wird, kann sie geschehen. Sind Schulamts-Candidaten bereits angestellt, so sind sie, so lange sie dem Schulamte vorstehen, wie die wirklichen Schulbeamten zu betrachten, wenn dies aber aufhört, so sind sie wie die übrigen Landwehrmänner zu den Landwehrübungen verpflichtet.

Verf. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 4. Juni 1829.
Cab.-Ordre v. 29. Oct. 1827.

Anmerk. 1. Diese Bestimmung hat Anwendung sowohl auf militairisch Ausgebildete, als auch auf die, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Anmerk. 2. Ueber die Schullehrer, welche sich zum einjährigen Dienst melden, und ein Jahr zurückgestellt werden dürfen s. §. 14.

§. 16. Candidaten des höhern Lehrstandes, welche ihre praktische Bildung auf philosophischen und pädagogischen Seminarien inländischer Universitäten erhalten haben, sind den §. 13. erwähnten Seminaristen gleich zu achten. Dagegen haben die Candidaten des höhern Lehrstandes, wenn sie nicht auf gelehrten Seminarien gebildet wurden, keine solche Berücksichtigung zu erwarten, und es bleibt ihnen überlassen, sich nach den allgemeinen Vorschriften zum einjährigen Dienst zu melden, oder bei der Ersatzaushebung mit zu concurriren.

Rescr. d. Min. d. In. v. 20. Juni 1829. u. 10. Jan. 1830.
Circ. d. Min. d. In. v. 5. Jan. u. 18. April 1829.
Cab.-Ordre v. 29. Oct. 1827.

§. 17. Auf die sich als Gartenkünstler ausbildenden Zöglinge des Gärtnerinstituts zu Schöneberg und Potsdam soll die Bestimmung *ad* 8. §. 69. der Ministerial-Instruction vom 30sten Juni 1817. auch Anwendung finden, nach welcher Individuen, welche in Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, welches ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden kann, von der Ersatz-Commis-

sich zurückgestellt werden darf. Diese Zurückstellung erfolgt nur immer zunächst auf ein Jahr, kann aber so bis zum 23sten Jahre ausgedehnt werden, wo der Militairpflichtige, wenn er brauchbar ist, und sich nicht durch beigebrachte Atteste das Recht zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erworben hat, von der Ersatz-Commission eingestellt wird. Zöglingen des Königlichen Gewerbinstituts zu Berlin kommt diese Begünstigung auch zu Statten.

Rescr. d. Min. d. In. v. 25. April 1830.
Instr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 21. Jan. 1822. §. 14.

§. 18. Schiffer des militairpflichtigen Alters können auf längeren Reisen Erlaubnißpässe der Regierungen erhalten, und insofern sie damit versehen sind, ist ihre Abwesenheit bei einem oder dem andern Ersatztermine dadurch gerechtfertigt. Aber die Verschiebung ihres Eintritts zum Dienste darf nur bis zu Anfange des 23sten Lebensjahres verzögert werden; sie brauchen sich daher zwischen dem 20sten und 23sten Lebensjahre nur einmal vor der Ersatz-Commission zu melden, doch haben die Behörden darauf zu halten, daß sie sich auch wirklich einmal gestellen.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 70.

§. 19. Kahn- und Flußschiffern kann jedoch diese Begünstigung hinsichts des Eintritts und der einmaligen Gestellung bis zum 23sten Jahre nicht gestattet werden, wenn gleich, sobald sie sich zur Zeit des allgemeinen Ersatzgeschäftes nicht stellen können, eine nachträgliche Revision von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission in den Wintermonaten mit ihnen vorgenommen werden kann.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 2. Juni 1825., d. In. v. 4. Juni 1825. u. d. Kr. v. 21. Oct. 1825.

Anmerk. Werden bei dieser Nachrevision diese Leute für dienst-tauglich befunden, so loosen sie. Wären sie hiernach zur Einstellung gelangt, oder wenn ihnen etwas wegen ihrer Nichtgestellung zur Last fällt, werden sie, wenn Gelegenheit dazu da ist, nachträglich eingestellt, sonst aber kommen sie bei der nächsten Ersatzaushebung vorzugsweise (primo loco) zur Einstellung.

Rescr. d. Min. d. In. v. 4. April u. d. Kr. v. 20. April 1820.

§. 20. Seefahrern oder Seeschiffern, die sich im militairpflichtigen Alter befinden, und von der Seehandlung oder von Privaten zur Bemannung ihrer Schiffe nach fremden Welttheilen oder außerhalb der Ostsee (vorläufig bis 1843.) benutzt werden, soll ihre Dienstleistung auf diesen Schiffen als eine militairische gerechnet werden, und auf die gesetzliche Militairpflicht vom 20sten Lebensjahre an in Anrechnung kommen.

Cab.-Ordre v. 17. Febr., 31. Oct. 1825., 4. Oct. 1827. u. 18. Aug. 1838.
Rescr. d. Min. d. In. v. 7. Sept. 1838.

Anmerk. Hierbei ist das ganze Jahr, in welchem Schiffsleute Seereisen nach außer-europäischen Häfen gemacht haben, ihnen als ein Dienstjahr im stehenden Heere angerechnet worden; kommen solche Schiffsleute von solcher Reise während des Sommers, auch im Herbste wieder zurück, so soll ihnen dies doch für ein ganzes Dienstjahr gerechnet werden. Im übrigen werden die Dienstjahre wie im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr berechnet, doch können sie in allen diesen Verhältnissen mit Seepässen der Regierung auf Seereisen gehen. Die Führung der Controlle in Bezug auf die abgeleistete Dienstpflicht ist von den Civilbehörden ihres Aufenthalts zu besorgen, welche jährlich beim Ersatzgeschäfte der Militairbehörde Mittheilung darüber zu machen haben.

Circ. d. Min. d. Jn. v. 8. März 1825, 25. October 1827, 10. April 1828 u. d. Kr. v. 26. März 1825.

Den Schiffern ist bei 20 Thlr. Strafe verboten, einen Matrosen auf Reisen zu nehmen, der sich nicht über seine abgeleistete Militairpflicht, oder durch den oben bezeichneten Paß ausweist.

Cab.-Ordre v. 10. Nov. 1825.
Public. v. 2. Dec. 1825.
v. Kamptz Annal. B. 9. S. 1120.

§. 21. Den Seeschiffsleuten, welche ihre Dienstzeit auf den Schiffen ableisten, darf diese aber erst mit ihrem 20sten Lebensjahre in Anrechnung gebracht werden. Diese Begünstigung findet aber überhaupt nur bei Leuten von guter Führung Anwendung, und sie gehen dieses Rechts verlustig, wenn sie auf der Seereise eines von den im allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. 8. §§. 1606. bis 1616. bezeichneten Vergehen sich schuldig machen, und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als 6monatlichen Strafe verurtheilt werden; die Justiz-Behörden müssen daher den Ersatz-Commissionen das Nöthige mittheilen.

Rescr. d. Min. d. Jn. v. 15. April 1834.
Cab.-Ordre v. 18. Nov. 1832, 25. März 1833. u. 31. März 1834.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 18. Mai 1833 u. 18. Aug. 1833.

§. 22. Die Handwerker, welche von der competenten Behörde mit vorschriftsmäßigen Wanderpässen versehen sind, dürfen während der Dauer der Wanderzeit von keiner Ersatzbehörde eingestellt werden; sondern sie werden erst nach Ablauf der Wanderzeit von der Ersatz-Commission des Kreises, wo sie in den Stammrollen eingetragen sind, nach Maaßgabe ihrer allgemeinen Verpflichtung herangezogen, oder im Fall sie derselben nicht genügen sollten, wird bestimmungsmäßig wie gegen entwichene Militairpflichtige verfahren (s. I. Abschn. 1. Kap.).

Bei Handwerkern, die das 20ste Jahr schon erreicht, aber das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Polizeibehörde ohne die Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission keine Pässe ausstellen, oder sie ha-

ben keine Gültigkeit, und Handwerker, welche solche Pässe ohne dies Visa haben, oder nach Ablauf der ihnen gestatteten Wanderzeit noch auf der Wanderschaft betroffen werden, sind ohne Weiteres an den Orten, wo sie getroffen werden, zur Einstellung heranzuziehen. Für Leute, die noch nicht 20 Jahr alt sind, tritt diese Bestimmung erst in Kraft, wenn sie das gesetzliche Alter erreichen (s. *VII.* Abschn. 2. u. 3. Kap.).

Circ. d. Min. d. Kr. v. 12. Dec. 1825. u. d. In. v. 16. Dec. 1825.

§. 23. Gelernte Schäfer, welche bedeutenden veredelten Schäfereien vorstehen, können in den ersten Jahren ihrer Gestellung von den Ersatzbehörden, als gelernte Schäfer auf ein Jahr zurückgestellt werden, und muß eintretenden Falls diese Zurückstellung in den Gestellungsscheinen vermerkt, und die Dienstherrschaft von der nur auf ein Jahr erfolgten Berücksichtigung ihrer Schäfer, durch die landräthlichen Behörden officiell in Kenntniß gesetzt werden.

Rescr. d. Min. d. In. v. 1. März 1834.

§. 24. Moralisch Unwürdige, die nach der allgemeinen Vorschrift nicht in die Armee, sondern in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden, dürfen nicht die Vergünstigung einer Berücksichtigung in Anspruch nehmen, sind daher wegen häuslicher Verhältnisse, oder noch nicht abgelaufener Lehrjahre auch nicht zurückzustellen.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 30.
Rescr. d. Min. d. In. v. 3. Mai 1833.

§. 25. Bei dem bereits im stehenden Heere Dienenden können besondere bürgerliche Verhältnisse, welche nach seiner Einstellung eingetreten sind, eine Berücksichtigung veranlassen, und seine Entlassung vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit bewirken. Zu dieser Berücksichtigung und Entlassung sind indeß nur diejenigen berechtigt, welche durch den Tod des Vaters, eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung, eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt sind, erhalten, so daß eine persönliche Verwaltung nothwendig erscheint.

Anmerk. Der Antrag um Entlassung eines solchen Individuums vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit muß von Seiten der betreffenden Regierung, unter Bemerkung der Gründe dieser nothwendigen Entlassung an den Truppen-Befehlshaber gehen, unter welchem der betreffende Truppentheil steht. Uebrigens werden alle Gesuche um Befreiung oder Entlassung vom Militairdienst weder berücksichtigt, noch beantwortet, wenn sie unmittelbar an den Minister des Innern oder des Kriegs gehen, sondern sie sind zur nähern Prüfung durch das Landrathsamt, oder direct an die Regierung des Bezirks einzureichen, welche dann das Erforderliche bei den Militairbehörden veranlassen.

Cir. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 16. Mai 1817.

§. 26. Die Arbeiter in den Gewehrfabriken, welche sich in Ansehung ihrer guten Führung und Tüchtigkeit bewährt, und den Fabriken auf 9 Jahr verpflichtet haben, können auf den jedesmaligen Antrag der Gewehr-Revisions-Commissionen ihrer Militairpflicht durch eine 6wöchentliche Ausbildung bei der Artillerie-Handwerks-Compagnie genügen.

Wenn aber Fabrikarbeiter dieser Art ihren Accord nicht halten, so werden sie ohne Rücksicht auf ihr Alter bei einem Truppentheile auf die ganze Dienstzeit eingestellt, die mithin bei der Infanterie jetzt auch nur zwei Jahr beträgt.

Cab.-Ordre v. 24 Oct. 1834.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 10. Dec. 1840.

§. 27. Justiz-Commissarien und Anwalte, welche bei den Gerichten practiziren, können in Fällen, wo sie ohne wesentlichen Nachtheil für die Rechtspflege zum Kriegsdienste nicht abberufen werden können, gleich den etatsmäßigen vom Staate besoldeten Justiz-Beamten für unentbehrlich erklärt werden, wodurch sie bei der Mobilmachung der betreffenden Truppentheile vom Kriegsdienst im Felde befreit sind.

Cab.-Ordre v. 31. Oct. 1831.

§. 28. Es geht aus den vorher angeführten Berücksichtigungsgründen hervor, daß nach dem Gesetze vom 3ten September 1814. außer den in *I.* Abschn. Kap. 2. angeführten gesetzlichen Ausnahmen von der allgemeinen Dienstpflicht nur noch Berücksichtigungen auf eine gewisse Dauer, aber keine weitere unbedingte Befreiung stattfinden, und wo eine solche eintritt, nur nach den bereits angeführten Berücksichtigungsgründen beurtheilt werden darf. Hieraus erhellt, daß weder eine Verheirathung noch der Erwerb von Grundstücken, noch Staats- oder Communal-Dienste von der allgemeinen Verpflichtung befreien.

Anmerk. 1. Jedem Dienstpflichtigen ist daher im Fall seiner Verheirathung mitzutheilen, daß bei seiner Einstellung keine Rücksicht darauf genommen würde, und er für seine Familie im Fall seiner Einstellung selbst sorgen müsse. Daß diese Verwarnung geschehen, hat ein jeder Militairpflichtige durch ein Attest des Landraths oder seiner Ortsbehörde dem Geistlichen vorzuzeigen, und soll eher das Aufgebot nicht erfolgen.

Cab.-Ordre v. 19. April 1824.
Rescr. d. Min. d. In. v 3. Juni 1817., d. geistl. Angel. u. d. In. v. 16. Jan. 1828.

Anmerk. 2. Es soll Niemand im Civildienste angestellt werden, bevor er nicht seiner Militairpflicht genügt hat. Hat sich aber ein solcher junge Mann schon einmal vor die Kreis-Ersatz-Commission gestellt, und wird nicht im Heere eingestellt, so soll dies der Genugung der Militairpflicht gleich geachtet werden, wenn

er ein solches Amt darauf erhalten hat, und er kann dann bei der erreichten Gestellung als unentbehrlich bezeichnet werden.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 69.

§. 29. Wenn daher ein militairpflichtiges Individuum nach einem der aufgestellten 8 Berücksichtigungsgründe (Reclamationsgründe) und nach den sonst angeführten speciellen Fällen eine Berücksichtigung in Anspruch nehmen kann, so hat die Ortsbehörde nach eigenem Ermessen, oder auf Antrag des Betheiligten oder seiner Angehörigen, zu der vom betreffenden Landrathsamte bestimmten Zeit eine Reclamation gegen die Einstellung desselben einzureichen, aus welcher die ganzen Verhältnisse und der Reclamationsgrund deutlich hervorgehen, und welche von der Ortsbehörde begutachtet, unterschrieben und untersiegelt werden muß (s. Schema. Anhang *VIII*. 1. zur Reclamationstabelle.)

Anmerk. Die nöthigen Atteste, sie mögen sich auf körperliche Mängel oder Zurückstellungsgesuche wegen bürgerlicher Verhältnisse beziehen, müssen von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sein. Auf die Verheißung, nachträglich die Beweismittel zu den Reclamationsgründen beizubringen, kann nicht Rücksicht genommen werden. Sollten Vorstellungen gegen Reclamationsgründe bei der Ersatz-Behörde angebracht werden, so sind diese sorgfältig zu prüfen, so wie alle Verhältnisse von den Ortsbehörden und Verwandten genau zu erforschen sind.

Instr. v. 30. Juni 1817. u. 13. April 1825.

§. 30. Sobald die Kreis-Ersatz-Commission hiernach die Zurückstellung nothwendig findet, so kann sie solche in Bezug auf den bezüglichen Reclamationsgrund verfügen, doch findet sie nur bis zum nächsten Gestellungstermine statt, wo das betreffende Individuum nach den stattfindenden Umständen und der gesetzlichen Reihenfolge nach der Loosungsnummer entweder zum Militairdienst eingestellt, oder insofern noch ein Berücksichtigungsgrund für dasselbe vorhanden ist, zum zweitenmale zurückgestellt wird.

Ist im dritten Jahre eine nochmalige Zurückstellung begründet, und die Verhältnisse haben sich nicht geändert, so kann nach Art. 1. u. 2. die Zurückstellung zum drittenmale stattfinden, und das betreffende Individuum gleich der Landwehr 1sten Aufgebots zur Ergänzung (allgemeine Ersatz-Reserve) überwiesen werden, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung der Departements-Ersatz-Commission, welche hierauf definitiv entscheidet.

Das Verfahren, wonach übrigens eine Berücksichtigung auf mehrere Ersatztermine stattfinden darf, beschränkt sich auf die angeführten Fälle, und findet bei den übrigen Berücksichtigungsfällen in der Regel nur eine einmalige Zurückstellung statt.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 73., 13. April 1825. §. 35. u. 37.

Anmerk. So lange sich indeß ein solches Individuum in dem gesetzlichen Alter befindet, wo es noch der Linie angehört, kann es auch, wenn sich die Verhältnisse ändern, nach nachträglich zum Dienste bei den Fahnen eingezogen werden, sollte auch bereits die dritte Zurückstellung erfolgt sein.

Rescr. d. Min. d. In. v. 11. März 1828.
v. Kamptz Annal. B. 12. S. 562.

§. 31. Alle Gesuche, welche sich sowohl auf den Eintritt in den Militairdienst, als auf Befreiung von demselben beziehen, sind stempelfrei.

Rescr. d. Min. d. In. u. F. v. 8. Sept. 1825.
v. Kamptz Annal. B. 9. S. 1124.

§. 32. Damit Jeder die Ueberzeugung erhalte, daß Individuen, welche, wegen für sie sprechender Berücksichtigungsgründe, einstweilen von der Einstellung zurückgelassen werden, nicht aus Willkühr oder Begünstigung zurückbleiben, so sollen die Namen dieser Individuen dadurch bekannt gemacht werden, daß sie im Geschäftszimmer der Landraths-Aemter und nach Umständen in einzelnen Communen, besonders in Städten auf dem Rathhause angeschlagen und außerdem im Amtsblatte allgemein bekannt gemacht werden.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 74.
Circ. d. Min. d. In. v. 3. Mai 1820.

V. Abschnitt.

Verfahren gegen diejenigen Militairpflichtigen, die sich der Dienstpflicht zu entziehen suchen, oder sich nicht persönlich vor die Ersatz-Commissionen gestellt haben.

---

1. Kapitel.

Das allgemeine Verfahren gegen Individuen, welche sich überhaupt nicht gestellen.

§. 1. Wenn junge Leute bereits in das militairpflichtige Alter getreten sind, sich aber der Gestellung vor den Ersatz-Commissionen aus irgend einer Ursache entzogen haben, so muß der Grund davon genau ausgemittelt werden, wobei auch namentlich nachzuforschen ist, ob sich der Militair-

pflichtige im In- oder Auslande aufhält. Lassen sich aber später solche Individuen betreffen, oder finden sich auch selbst wieder ein, so werden sie, wenn sie tauglich sind, und wenn sie sich nicht vollkommen gegen den eingetretenen Verdacht ausweisen können, sogleich ohne Rücksicht auf den Aushebungstermin einem Truppentheile mit der Bezeichnung „unsichere Kantonisten" zur Einstellung überwiesen.

Circ. d. Min. d. In. v. 17. Jan. u. d. Kr. v. 29. Jan. 1817.
Instr. v. 30. Juni 1817. §. 58.

§. 2. Diese unsicheren Kantonisten sind sofort bei ihrer Habhaftwerdung von dem betreffenden Landrathe dem Landwehr-Brigade-Commandeur anzuzeigen und zu übersenden, welcher sie ohne Rücksicht auf ihr Alter, im Einverständnisse mit dem Divisions-Commandeure, sobald sie gesund befunden worden sind, nach Maßgabe ihrer Qualification bei einem Infanterie-Regimente, zu dessen Ergänzungsbezirke sie gehören, zur Einstellung überweist.

Diese Leute dienen nicht allein ihre volle Zeit, sondern es wird ihnen auch ihre Dienstzeit erst vom nächsten Ersatztermine angerechnet, wo sie überhaupt auf den Ersatz des betreffenden Truppentheils in Anrechnung gebracht werden. Eben so treten sie um so viel später, als sie ihrer Dienstpflicht genügt haben, aus der Kriegsreserve und der Landwehr 1sten Aufgebots heraus. Sind diese bezeichneten Individuen aber zum Dienste unbrauchbar, so werden sie mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen polizeilich bestraft.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 1. Sept. 1821.
Circ. d. Min. d. In. v. 22. Juli u. 28. Juli 1822.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 4. Aug., 12. Aug., 25. Nov. 1822. u. 24 Jan. 1832.
Instr. v. 13. April 1825. §. 31. u. 84.
Cab.-Ordre v. 18. Jan. 1827.
Instr. v. 30. Juni 1817. §. 77.

Anmerk. Wenn Militairpflichtige wegen ihrer Loosnummer bei drei Ersatzaushebungen nicht weiter concurrirten, oder wenn sie wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt wurden, so soll diese Bestimmung auf sie keine Anwendung während des Friedens finden, wenn sie sich auch nicht genügend rechtfertigen können.

Rescr. d. Min. d. Kr. u. d. In. v. 1. Sept. 1836.

§. 3. Eben so wie in §. 2. sollen Diejenigen behandelt werden, die sich nicht selbst zur Eintragung in die Aushebungslisten gemeldet haben, oder falsche Atteste beibrachten, und wird das Letztere noch besonders bestraft.

Instr. v. 13. April 1825. §. 33.

§. 4. Schiffer, welche längere Reisen ohne Erlaubniß der Regierung unternommen haben, und dadurch an ihrer Gestellung verhindert wurden, sollen gleich nach ihrer Rückkehr

einer Nachrevision unterworfen werden, und wenn sie nach ihrer vorhandenen Diensttauglichkeit und nach ihrer Loosnummer, oder weil sie sich etwas zur Last haben fallen lassen, nicht sogleich eingestellt werden können, so sollen sie zur Deckung des nächsten Abgangs disponibel bleiben, und wenn ihre Einstellung darnach nicht erfolgt, bei der nächsten Aushebung primo loco zur Einstellung kommen.

Reskr. d. Kr.-Min. v. 20. April 1820.
Instr. v. 13. April 1825. §. 31. u. 44.

§. 5. Diejenigen Militairpflichtigen aber, die sich längere Zeit vorsätzlich der Dienstpflicht entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem Körperzustand für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, werden in eine Arbeiter-Abtheilung (s. *II.* Abschn. §. 14. Anmerk.) zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht eingestellt, sie müßten denn beweisen können, daß sie schon, bevor sie in das dienstpflichtige Alter traten, untauglich waren. Diese Leute bilden indeß mit denen, die wegen Selbstverstümmelung in dieser Abtheilung stehen, eine eigene gesonderte Abtheilung von den moralisch Unwürdigen.

Rescr. d. Min. d. In. v. 3. Aug. 1830.
Cab.-Ordre v. 3. Nov. 1824. u. 10. Mai 1831.

Anmerk. Dieser Paragraph findet auch auf diejenigen jungen Leute volle Anwendung, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste gehabt hätten, wenn ihre Anmeldung zur gesetzlich bestimmten Zeit erfolgt wäre.

Rescr. d. Min. d. In. v. 18. März 1833.

§. 6. Wenn der Aufenthaltsort eines Militairpflichtigen nicht zu ermitteln ist, so tritt der Verdacht des unerlaubten Austritts aus dem Lande ein, und es wird darnach, wenn die Rückkehr wie §. 2. bis 5. angegeben ist, nicht erfolgt, der Confiscations-Prozeß seines Vermögens nach dem allgemeinen Landrecht Thl. *II.* Tit. 20. §. 469. bis 473. eingeleitet. Zu diesem zu confiscirenden Vermögen gehört auch dasjenige, was ihm nach seinem Austritte durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder sonst zufällt. Der Fiscus ist aber verpflichtet bei dem Antrag auf Vermögens-Confiscation nachzuweisen, daß der Austritt vor dem 25sten Lebensjahre erfolgt sei. Der betreffende Landrath des ausgetretenen Kantonisten hat daher am Schlusse jeder jährlichen Aushebung solche Individuen der Königlichen Regierung zur Einleitung des Prozesses, anzuzeigen. Wenn ein Ausgetretener stirbt, ohne daß der Confiscations-Prozeß gegen ihn schon anhängig gemacht, oder die Vorladung erlassen ist, so kann zum Nachtheil der Erben keine Confiscation mehr stattfinden.

Rescr. d. M. d. In. v. 18. Aug. 1836.
Public. v. 15. Juni 1836., 17. Jan. u. 27. Febr. 1837.

Anmerk. Der Rechtsanwalt des Fiscus in den Rheinprovinzen erhält bei Confiscation des Vermögens von Ausgetretenen $\frac{1}{12}$ der Quote und die Sporteltaxegebühren eines Justiz-Commissarius der Oberlandes-Gerichte, wenn die Königliche Regierung ein solches Uebereinkommen mit ihm treffen will.

Rescr. d. Min. d. Jn. u. d. Fin. v. 17. Jan. 1837.

§. 7. Entwichene Militairpflichtige, die bereits ausgehoben waren, werden als Deserteure behandelt, wenn sie auch noch nicht vereidigt waren, und ihr Vermögen wird nach §. 6. confiscirt; kommen sie zurück, so werden die Kriegsartikel in Anwendung gebracht.

Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 469. bis 473.

§. 8. Militairpflichtige, die als Rekruten für die Truppentheile bereits ausgehoben und diesen zugesendet sind, von denselben aber als untauglich entlassen werden, sollen, wenn sie sich der Superrevision beim nächsten Ersatzgeschäft durch Entfernung aus dem Lande entziehen, wie Landwehrleute behandelt werden, die ohne Erlaubniß außer Land gehen.

Rescr. d. Min. d. Jn. v. 8. Sept. 1834.

Anmerk. Wer einem ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden bezahlt, Gelder oder Sachen zuschickt, oder ihm sonst etwas zuwendet, wird dadurch von seinen etwaigen Verbindlichkeiten gegen den Fiscus nicht befreit, und muß auch den Betrag des dem Ausgetretenen Zugewendeten als Strafe erlegen.

Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 471. 472. u. 468.

---

2. Kapitel.

Militairpflichtige, welche sich des Simulirens oder der Selbstverstümmelung verdächtig machen.

§. 9. Militairpflichtige, welche sich bei der Ersatz-Aushebung der Selbstverstümmelung verdächtig gemacht haben, oder sich über die Zufälligkeit oder das Unverschulden bei der Verstümmelung nicht genügend ausweisen können, sollen, wenn sie ihre Absicht, sich durch Untauglichkeit der Militairpflicht zu entziehen, nicht erreicht haben, und die Beschädigung wieder geheilt ist, dennoch eingestellt werden. Macht die Beschädigung das Individuum aber ganz oder theilweise zum Kriegsdienste untauglich, so wird derselbe nach abgebüßter Strafe in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt (siehe *II.* Abschn. §. 14. Anmerk.).

Cab.-Ordre v. 3. Nov. 1824. — Instr. v. 13. Apr. 1825. §. 29.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 10. Aug. 1837.

§. 10. In den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung Gültigkeit hat, kompetirt die Untersuchung und die Fällung des Straferkenntnisses, und in wie fern der 24te Kriegsartikel auf dergleichen Leute anzuwenden ist, den Civilgerichten, bis wohin die Einstellung solcher Leute auszusetzen ist. In den Provinzen aber, wo jene Gesetze noch nicht eingeführt sind, werden die wegen Selbstverstümmelung verdächtigen Leute durch die Ersatzbehörden sofort in die Arbeiter-Abtheilungen eingestellt, nachdem zuvor an die obern Provinzial-Behörden darüber berichtet ist. Jedenfalls sind solche Leute *primo loco* ohne Rücksicht auf ihre Loosnummer einzustellen.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 21. Aug. 1834. §. 4., v. 10. Aug. 1837.

§. 11. Bei der Beurtheilung der Verstümmelung eines Militairpflichtigen, ob dieselbe als zufällig, oder durch eigne Schuld entstanden ist, bildet die Kreis-Ersatz-Behörde die erste Instanz, welche die genauesten Erkundigungen, namentlich durch die Lokal-Behörden und Ersatzpflichtige einzuziehen hat. Die zweite Instanz bildet die Departements-Ersatz-Commission, während das General-Commando in Gemeinschaft mit dem Oberpräsidium der Provinz in dritter Instanz entscheidet. Im Fall sich diese Behörden nicht einigen können, wird der Fall zur Entscheidung den Ministerien des Innern und des Kriegs übergeben.

Cab.-Ordre v. 3. Nov. 1824.

§. 12. Wenn ein der Selbstverstümmelung verdächtiges oder überführtes Individuum früher bereits als Rekrut für die Reserve ausgehoben war, so soll er nach Abbüßung der gesetzlichen Strafe, und weil er sich der Dienstpflicht zu entziehen suchte, *primo loco* bei den Fahnen, im Fall der Untauglichkeit aber, ohne Rücksicht auf seine Loosnummer, in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden, wo ihm die Dienstzeit von dem Tage an gerechnet wird, wo er zur Reserve ausgehoben wurde.

Rescr. d. Min. d. In. v. 18. Aug. u. d. Min. d. Kr. v. 29. Aug. 1829.

§. 13. Wenn sich Militairpflichtige des Simulirens (Vorschützen von Krankheiten) verdächtig machen, oder sich durch ähnliche hinterlistige Handlungen dem Militairdienste zu entziehen suchen, so sind sie gleich denen, die sich selbst verstümmelt haben, zu behandeln, und in eine Arbeiter-Abtheilung zur Ableistung ihrer Dienstpflicht einzustellen.

Cab.-Ordre v. 21. März 1821.

§. 14. Wehrmänner und Landwehr-Rekruten,

welche sich durch Simuliren oder Selbstverstümmelung der Militairpflicht zu entziehen suchen, werden nach Maaßgabe des wirklichen Dienstes, zu welchem sie zur Zeit des eintretenden Verdachts hätten kommen sollen, bei einer Arbeiter-Abtheilung eingestellt, und zwar die Landwehr-Rekruten auf die Dauer der ersten Ausbildung, die Wehrmänner dagegen auf die Dauer der Uebung, zu welcher sie einberufen waren. Außerdem werden diese Leute jedesmal, wenn die gesetzliche Reihe zur Uebung an sie kommt, so lange der Arbeiter-Abtheilung überwiesen, bis diese Strafe wegen guter Führung aufgehoben wird.

Circ.-Rescr. d. Min. d. Kr. v. 18. Febr. 1832.

VI. Abschnitt.

Die Organisation des Rekrutirungs-Geschäfts im Allgemeinen.

---

1. Kapitel.

Die Aushebungs-Commissionen.

§. 1. Die Rekrutirung beschäftigt sich mit der Feststellung der Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen nach den gegebenen Gesetzen und Abstufungen.

§. 2. Dies Geschäft wird von zwei Commissionen geleitet, und zwar für jeden Kreis von der Kreis-Ersatz-Commission, und für jeden Regierungs-Bezirk von der Departements-Ersatz-Commission die jedoch jede jährlich gewöhnlich nur einmal zusammentritt. Außer der Zeit des Zusammentritts der Commissionen, werden die Geschäfte derselben nur durch die permanenten Mitglieder besorgt. Die Kreis-Ersatz-Commission dient zur vorläufigen Sichtung und Feststellung aller Verhältnisse, und bildet gewissermaßen die erste Instanz, während die Departements-Ersatz-Commission als zweite Instanz definitiv entscheidet, wogegen nur beim Ober-präsidium und General-Commando reclamirt werden kann. Die Kreis-Ersatz-Commission muß daher auch die Anordnungen der Departements-Commission befolgen, und ihre Zweifel der zur Entscheidung bringen.

§. 3. Jede der beiden Commissionen besteht aus Militair- und Civil-Mitgliedern, welche zu einander in einem rein collegialischen Verhältnisse stehen, und alle vorkommenden Gegenstände, welche auf das Ersatzgeschäft Bezug haben, interessiren daher die sämmtlichen Mitglieder gemeinschaftlich, ohne Ausschließung irgend eines Gegenstandes von der Beurtheilung des einen oder des andern Mitgliedes, was daher befugt und verpflichtet ist, überall seine Meinung ohne Rückhalt abzugeben.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 49.
Rescr. d. Min. d. In. v. 25. Sept. 1837.

§. 4. Bei der Kreis-Ersatz-Commission führt der Commandeur der Landwehr und der Landrath des Kreises, und bei der Departements-Commission der Landwehr-Brigade-Commandeur und der Militair-Departements-Rath gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 51.

§. 5. Wenn in zweifelhaften Fällen, die Meinungen bei einer Commission getheilt sind, so wird gestimmt und nach Mehrheit der Stimmen beschlossen, doch bleibt es der überstimmten Anzahl unbenommen, sich zur weitern Ausführung an die höhere Behörde zu wenden.

Erleidet indeß eine Sache keinen Aufschub, so wird die Entscheidung einstweilen bei der Kreis-Ersatz-Commission nach der Meinung des Landraths des Kreises, und bei der Departements-Ersatz-Commission nach der Meinung des Landwehr-Brigade-Commandeurs, jedoch auf ihre eigene Verantwortlichkeit angenommen, ohne daß also dem einen oder dem andern ein *votum decisivum* zugestanden wird.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 52.

§. 6. Der den beiden Commissionen beigeordnete Arzt, sei er vom Militair oder Civil, ist nicht als Mitglied anzusehen, und hat daher bei der Abstimmung auch kein *votum*. Ihm bleibt jedoch die Beurtheilung der zur Auswahl gestellten Mannschaften auf seine Verantwortlichkeit überlassen, wobei er indeß, wenn es für nöthig erachtet wird, ein mit Gründen unterstütztes Attest schriftlich abzugeben hat.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 53.

§. 7. Die bei dem Ersatz-Aushebungs-Geschäfte veranlaßten effectiven baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten werden resp. bei den Regierungen und General-Commandos zur Liquidation gebracht, und durch die Ministerien des Innern und des Krieges auf öffentliche Fonds angewiesen. Vorspann darf zu dem Transport nicht genommen werden.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 43.

§. 8. Den Ersatzbedarf müssen die einzelnen Regimenter und Truppentheile nach den bestehenden Vorschriften aufstellen und bis zum 15ten Juli jeden Jahres dem General-Commando der Provinz einreichen, indem hieraus der Gesammt-Bedarf des Ersatzes sich für das Armee-Corps ergiebt, der dem Kriegsministerium eingereicht wird, welches die Haupt-Bedarfs-Liste dem Ministerium des Innern übergiebt.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 27., 28. u. 29.

§. 9. Mit der Anzeige des Ersatz-Bedarfs senden die Truppentheile zugleich ein namentliches Verzeichniß mit vollständigem National derjenigen Leute ein, welche freiwillig auf zwei oder drei Jahre eingetreten sind, damit sie den betreffenden Kreisen in Anrechnung gebracht werden können.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817.

§. 10. Die Gesammtzahl der erforderlichen Ersatzmannschaften wird, mit Berücksichtigung der angeordneten Ergänzungsbezirke für die verschiedenen Armee-Corps, von Seiten des Ministerii des Innern auf die sämmtlichen Regierungs-Departements summarisch vertheilt, und davon den respectiven Oberpräsidenten und Regierungen Nachricht gegeben.

Die ganze Vertheilung wird dem Kriegs-Ministerio mitgetheilt, welches die General-Commandos in Kenntniß davon setzt; die Letztern zeigen den Oberpräsidien die Eintheilung zu den Truppen an, und beide Behörden vereinigen sich darüber.

Indem die Oberpräsidien den Regierungen bekannt machen, zu welchen Regimentern die Departements den Ersatz zu stellen haben, erhalten die Landwehr-Brigade-Commandeure eine gleiche Benachrichtigung durch die General-Commandos.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 6.

§. 11. Die Regierungen haben hiernach die Landräthe von der weiteren Vertheilung auf die Kreise in Kenntniß zu setzen, was aber so geschehen muß, daß die Kreis-Ersatz-Commission bei ihrem Zusammentritt schon davon unterrichtet ist; eine ähnliche Benachrichtigung giebt der Landwehr-Brigade-Commandeur, den Landwehr-Bataillons-Commandeuren.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 30.

§. 12. Eine weitere Vertheilung auf die sämmtlichen Ortschaften der Kreise nach der Seelenzahl, oder nach einem andern Grundsatze, darf in der Regel nicht stattfinden, sondern die Masse aller einstellungsfähigen Individuen bildet die Gesammtzahl, aus welcher der Ersatz gewählt wird.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 6.

§. 13. Ersatzmannschaften, die von den Truppen,

welchen sie zur Einstellung überwiesen waren, für fehlerhaft befunden werden, sollen bei vollständig erwiesener Unbrauchbarkeit sogleich, sonst aber erst nach einer Beobachtung von drei Monaten entlassen werden, und diese Entlassung wird den Landwehr-Brigade-Commandeuren mitgetheilt, damit dafür sogleich andere dienstbrauchbare Leute eingestellt werden (Nachgestellungen Kap. 5. *VIII.* Abschn.).

Circ.-Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. Juli 1821. §. 1. u. 2.

§. 14. Für Leute die durch Reclamation, Tod, Desertion und Invalidität innerhalb des Jahres von den Truppentheilen abgehen, erfolgt der Ersatz bis zum 1sten Juli jeden Jahres; was nach dieser Zeit abgeht, wird erst beim allgemeinen Ersatz ergänzt (Nachgestellungen Kap. 5. *VIII.* Abschn.).

Ebendas. §. 3.

§. 15. Die bei den Truppentheilen entstehenden Vacanzen werden aber, bevor zur Nachgestellung durch die Ersatzbehörden geschritten wird, entweder durch solche, die sich zum zwei- oder dreijährigen Dienst etwa melden, ersetzt, oder dafür Leute eingezogen, die auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind.

Ebendas. §. 4.

§. 16. Bei dem Garde- und Grenadier-Corps kann der außerordentliche Abgang wegen der mit den Einziehungen für dasselbe verbundenen größern Schwierigkeiten, nicht sofort ergänzt werden, sondern es bleibt derselbe der nächsten allgemeinen Ersatzgestellung vorbehalten. Nur für die in den ersten drei Monaten nach ihrer Einstellung, wegen Dienstuntauglichkeit zurückgeschickten Rekruten, wird der erforderliche Ersatz nach den darüber bestehenden Bestimmungen geleistet.

Circ.-Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. Juli 1821. §. 11.

---

2. Kapitel.

Aufstellung der alphabetischen Generalliste und deren öffentliche Auslegung.

§. 17. Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse, können die einzelnen Kreise, folglich auch die größeren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke, hauptsächlich nach Landwehr-Compagnie-Bezirken abgetheilt werden, welche dann in Bezug auf die Ersatz-Gestellung ein für sich bestehendes Ganze ausmachen. Es bleibt den Landräthen und den Landwehr-Bataillons-Commandeuren überlassen, sich über die

Regulirung dieser Bezirke, unter Zustimmung des Landwehr-Brigade-Commandeurs und der Regierung zu einigen.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 47.
Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 2.

§. 18. Jede Ortsbehörde ist verpflichtet, sich genaue Kenntniß von allen denjenigen Individuen zu verschaffen, welche sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, um die nöthigen Materialien zur Aufstellung und Berichtigung der jährlichen Generalliste liefern zu können.

§. 19. Was aber die Anfertigung der jährlichen Aushebungsliste, oder der alphabetischen Generalliste anbetrifft, so ist damit allein der betreffende Landrath beauftragt, und umfaßt dieselbe jedesmal nur einen Jahrgang, und ist bei Aufstellung der Listen das Kalenderjahr als Basis genommen worden, obgleich die Gestellung selbst schon im September und October jeden Jahres in der ganzen Monarchie stattfindet, und die Reihenfolge des Eintritts durch das Loos bestimmt wird.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 2. u. 4.
Cab.-Ordre v. 21. März 1825.
Ges.-Samml. pro 1825. Nro. 5. S. 22.

§. 20. Wer mithin in dem laufenden Jahre das 20ste Lebensjahr erreicht, tritt in seine Militairpflichtigkeit, und wird in die alphabetische Generalliste des Jahres aufgenommen, gleich viel ob er an- oder abwesend ist, schon bereits dient, verheirathet oder unverheirathet, tauglich oder unbrauchbar ist, und ob er einen Berücksichtigungsgrund für sich hat oder nicht.

§. 21. Die Kirchenbücher geben zwar im Allgemeinen den Anhalt zur Aufstellung der Stammrollen, welche jede Ortschaft halten muß, aber es müssen außerdem in allen Gemeinden des Kreises mittelst öffentlicher Bekanntmachung die jungen Leute, welche zu der zur nächsten Aushebung kommenden Altersklasse gehören und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinde im Gesindedienste oder als Lehrburschen rc. befinden, durch den betreffenden Landrath aufgefordert werden, sich in der zu bestimmenden Zeit bei der Ortsbehörde, Behufs Eintragung in die Stammrolle persönlich zu melden, mit der Verwarnung, daß Diejenigen, welche dies versäumen, und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, ihrer etwaigen Berücksichtigungsgründe nicht allein verlustig gehen, sondern auch, wenn sie tauglich befunden werden, gewärtigen müssen, daß sie vorzugsweise *primo loco*, vor allen andern Militairpflichtigen, eingestellt werden.

Min.-Instr. v. 13. April 1825. §. 1.

Anmerk. 1. Die für einen Militairpflichtigen in Bezug auf seine Militairpflichtigkeit erforderlichen Taufzeugnisse werden unentgeldlich verabreicht, haben aber nur für diesen Zweck Gültigkeit.

Cab.-Ordre v. 23. Jan. 1826.

Anmerk. 2. Bis zum 21sten Jahre folgen die Söhne in Hinsicht der Militairpflichtigkeit in der Regel dem Wohnorte des Vaters, wenn derselbe nicht angezeigt hat, daß er sie aus der väterlichen Gewalt entlassen hat. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte der Mutter. Wenn ein Militairpflichtiger seinen Wohnort wechselt, so sind Eltern und Vormünder verpflichtet, den Aufenthalt richtig anzuzeigen, um die Stammrollen darnach zu berichtigen. Instr. v. 30. Juni 1817. §. 2. u. 14. Auch müssen Eltern und Vormünder oder Verwandte für Abwesende bei den Vorladungen erscheinen.

Instr. v. 13. April 1825. §. 1.

§. 22. Wenn daher ein in dem gesetzlichen Alter befindliches Individuum, zufällig bei Aufnahme der Stammrollen übergangen, oder aus Versehen zur Zeit der Ersatzausmittelung, von der Kreis-Commission nicht vorgeladen wäre, so ist dasselbe dennoch verpflichtet, sich bei seiner nächsten vorgesetzten Behörde zu melden, welche der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission davon Anzeige macht. Wer diese Anmeldung unterläßt, gegen den tritt die Vermuthung ein, daß er sich seiner Dienstverpflichtung absichtlich habe entziehen wollen, wovon er sich die gesetzlichen Folgen hiernächst selbst beizumessen hat.

Erf.-Instr. v. 21. Juni 1817. §. 59.

§. 23. Diese so berichtigten Stammrollen werden für den Kreis oder Aushebungsbezirk alphabetisch nach den Ortschaften, und bei diesen wieder alphabetisch mit den Familiennamen zusammengetragen, und bilden die alphabetische Generalliste der jüngsten oder 20jährigen Altersklasse, worin auch diejenigen Behufs der Controlle einzutragen sind, die schon als Freiwillige auf eine ein-, drei- oder mehrjährige Dienstzeit den Militairdienst angetreten haben.

§. 24. Außerdem gilt eine ähnliche Maaßregel für die andern Altersklassen, vom 21sten bis zum 25sten Lebensjahre, welche noch nicht in die Stammrollen der Ortschaften eingetragen waren, weil sie erst nachträglich in dem Orte ihren Wohnsitz genommen haben.

Diese Militairpflichtigen der ältern Altersklassen, werden ebenfalls dem betreffenden Landrathe mitgetheilt, und nach Maaßgabe ihrer Altersklasse demjenigen Jahrgange einverleibt, dem sie ursprünglich angehören.

§. 25. Da diese ältern Altersklassen in der vorjährigen Aushebungsliste enthalten sind, so werden daraus alle diejenigen von den Ortsbehörden, soweit es örtlich angeordnet wird,

extrahirt, welche früher nicht zum Militairdienst eingestellt, oder gelöscht wurden, mithin alle, welche entweder aus Berücksichtigungsgründen, wegen Mangel an Größe, wegen Körperschwäche oder sonstigen vorübergehenden Fehlern zurückgestellt, oder weil sie nicht erschienen, oder überzählig waren, nicht eingestellt wurden. Die von den Ortschaften nach vorigem §. in den Communal-Stammrollen aufgezeichneten Leute werden nach ihrem Jahrgange und dem Wohnorte hier eingetragen.

§. 26. Jeder Landrath des betreffenden Kreises bleibt für die richtige Aufstellung dieser Listen verantwortlich, so daß kein Mann der vorjährigen Listen, welcher noch concurrirt, so wie die von den Ortsbehörden aufgeführten jungen Leute der laufenden Altersklasse, noch der nachträglich Gemeldeten der früheren Alterskassen, unter welchem Vorwande es auch sein möge, übergangen wird; denn alle andern Zusätze, Aenderungen und Löschungen bleiben der späterhin erfolgten Berichtigung der Aushebungsliste vorbehalten.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 5.

§. 27. Die so aufgestellten Listen begreifen mithin zwei Klassen in sich:

1) die nach ihrem Alter zur Aushebung des Jahres gehörenden Individuen,
2) die von der Aushebung des vorigen Jahres nach §. 25. übrig gebliebenen, oder früher übergangenen Individuen.

Die laufende Nummer geht durch diese alphabetische Generalliste durch, doch die Liste *ad* 1. und 2. in sich getrennt aber alphabetisch nach den Orten und Namen wiederum aufgestellt.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 5.

§. 28. Von der angefertigten alphabetischen Generalliste wird hierauf eine Abschrift gefertigt, und diese oder das Original mit der Unterschrift des betreffenden Landraths und Landwehr-Bataillons-Commandeurs versehen, öffentlich auf dem Rathhause des Hauptortes des Kreises, oder auch wenn es angemessen erscheint, an andern Orten wenigstens 8 Tage hindurch zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 26.

§. 29. Alle Bemerkungen und Reclamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Ortsbehörden, oder auch von dem betreffenden Landrathe vorläufig aufgezeichnet werden, um sie demnächst beim Kreis-Ersatz-Geschäft zur Sprache zu bringen.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 4. u. 5.

VII. Abschnitt.

Die Kreis-Ersatz-Commission und deren Geschäfte.

1. Kapitel.

Die Organisation derselben, und die Vorladungen der Militairpflichtigen.

§. 1. Die Kreis-Ersatz-Commission besteht aus Militair- und Civil-Mitgliedern, und zwar von Seiten des Militairs aus dem Commandeur des Landwehr-Bataillons und aus einem Infanterie- und einem Cavallerie-Officier, von Seiten des Civils aus dem Landrathe des Kreises, zwei ländlichen Gutsbesitzern (wovon einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß) und aus zwei städtischen Grundbesitzern. Dieser Commission wird noch ein Militairarzt beigeordnet.

Anmerk. 1. In den größern Städten, welche einen eignen Kreis bilden, wählen vier städtische Grundbesitzer aus den verschiedenen Bezirken.

Anmerk. 2. Was die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche in den Kreisen gewählt werden, für den Zeitraum, in welchem sie zum Geschäfte zusammentreten, an Fuhrkosten und täglichen Diäten erhalten, und ob ihnen solche überhaupt zukommen, wird von den betreffenden Kreisständen auf den Kreistagen festgesetzt.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 90.

§. 2. Der Landwehr-Bataillons-Commandeur und der Landrath des Kreises bilden die permanenten Mitglieder dieser Commission; dagegen werden die übrigen Mitglieder in der Regel auf drei einander folgende Jahre von den Kreisständen zu diesem Geschäfte gewählt, und durch die Königliche Regierung bestätigt. Die Kreis-Ersatz-Commission ist der Departements-Ersatz-Commission untergeordnet (s. Abschn. *VI.* §. 2.).

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 38. u. 49.

Anmerk. Sämmtliche Militair-Mitglieder erhalten freies Quartier, der Landwehr-Bataillons-Commandeur und der Cavallerie-Officier sind verpflichtet, die Reise auf eigene Kosten zu machen, und der kommandirte Infanterie-Officier erhält innerhalb des Kreises Vorspann, so wie der Bataillons-Arzt. Die Schreiber des Bataillons-Commandeurs, wozu Leute des Stammes genommen werden, erhalten, wie die Burschen der kommandirten Officiere, Vorspann, und für die Zeit der Reise und Dauer des Geschäfts täglich 3 Sgr. Die nicht permanenten Militair-Mitglieder, erhalten für die Reise und Dauer des Geschäfts, täglich die Feldzulage, der Bataillonsarzt der Landwehr täglich 1 Thlr., ist er

aber von der Linie dazu kommandirt, so erhält dieser nur 10 Sgr. pro Tag; dauert es aber länger als einen halben Mongt, so erhält er im Ganzen 8 Thlr. für den Monat.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 18. März 1820. u. 28. Nov. 1824.
Circ. d. Kr.-Min. v. 20. Febr. 1824.
Cab.-Ordre v. 24. Mai 1823. u. v. 22. Jan. 1827.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. Febr. 1828.

§. 3. Wenn zu den Versammlungen der Ersatz-Commissionen keine Staats- oder Communalgebäude vorhanden sind, so wird ein Local für die Dauer des Geschäfts gemiethet, und die Kosten werden bei der Regierungs-Hauptkasse liquidirt. Die Kosten welche der Militair-Präses für Schreibmaterialien beim Ersatzgeschäfte hat, werden liquidirt. Zu diesen gehört aber weder das Heften noch das Beschneiden der Liste.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. Febr. 1828., d. Jn. v. 20. Jan. 1832. u. 28. Aug. 1832.

§. 4. Nach Verhälniß der Größe des Kreises oder des Landwehr-Compagnie-Bezirks werden mehrere Orte und Termine vom betreffenden Landrathe und Landwehr-Bataillons-Commandeur bestimmt, wo sich die Ersatzmannschaften zu stellen haben, und wohin sich die Ersatz-Commission begiebt. Doch müssen im Allgemeinen solche Orte ausgewählt werden, die in der Mitte vom Aushebungsbezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wenn es die Localität irgend zuläßt, in einem Tage abgefertigt werden und auch wieder in ihre Heimath zurückkehren können.

Instr. v. 30. Juni 1830. §. 47. u. 13. April 1825. §. 8.

§. 5. Die Landräthe werden, nach Rücksprache mit den Landwehr-Bataillons-Commandeuren, wenigstens acht Tage vorher den Ort, den Tag und die Stunde, an welchen sich die Kreis-Ersatz-Commission in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Berichtigung der Listen einfinden wird, öffentlich bekannt machen lassen; gleichzeitig aber auch den Bürgemeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeinde-Vorstehern sonst beigelegt sein mag, aufgeben, jeden der in den Listen aufgenommenen Militairpflichtigen eine Einberufungs-Ordre zustellen zu lassen, worin Ort und Zeit, an welchen die Dienstpflichtigen sich einzufinden haben, angegeben ist.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 7.

§. 6. Auch die Bürgemeister, Schulzen rc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben, um die nöthige Auskunft ertheilen zu können.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Ortsvorstehern und Landräthen noch besondere Distrikts-Polizeibehörden, z. B. Dominien, Domainenämter, Intendanturämter rc. bestehen, sind

auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch ihnen eine Verpflichtung dazu obliegt.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 7.

§. 8. In den Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Bergbehörden von den Versammlungstagen der Kreis-Ersatz-Commission Nachricht geben, damit diese eins ihrer Mitglieder beauftragen den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwaigen speciellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Districtsbehörden, so wie den Bergbeamten steht aber ein Votum in keiner Art zu.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 7.

§. 9. Da bereits durch Anfertigung der Stammrollen und durch Aufstellung der alphabetischen Generalliste Vieles vorgearbeitet ist, so beginnt auch mit der Vorstellung der Individuen die Prüfung aller Verhältnisse mit der größten Genauigkeit.

---

2. Kapitel.

Gestellung der Militairpflichtigen vor der Kreis-Ersatz-Commission.

§. 10. Außer denjenigen Individuen, welche ihre Militairverpflichtung zum stehenden Heere sowohl durch den activen Dienst, als auch bei der Reserve bereits erfüllt haben, müssen sich alle übrigen, insofern sie nicht zur Zeit schon beim stehenden Heere dienen, persönlich vor der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, wohin sie von dieser beschieden sind, gestellen.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1830. §. 56.

§. 11. Von dieser Gestellung kann Niemand entbunden werden, der seine Abwesenheit nicht durch Gründe zu rechtfertigen vermag, welche der Commission genügen. Dennoch kann eine solche Abwesenheit, wenn das Individuum sich sonst zur Einstellung qualificirt, dessen Zurückstellung von dem bevorstehenden Ersatze nicht bewirken, sondern dessen Einberufung zur Departements-Ersatz-Commission des laufenden Jahres muß sogleich erfolgen, insofern nicht das erwiesene Darniederliegen an einer lebensgefährlichen oder langwierigen Krankheit solche unmöglich macht, oder gehörig ausgemittelte Berücksichtigungsgründe vorhanden sind, welche die Commission zur Zurückstellung bis zum Ersatz des folgenden Jahres für hinreichend erachtet.

Ebendas. §. 57.

§. 12. Wer aber zufällig, auf eine zu erweisende Art, für den Augenblick an der persönlichen Gestellung vor der Kreis-Ersatz-Commission an dem für ihn bestimmten Orte verhindert worden ist, hat die Verpflichtung, sich selbst an einem der andern Revisionsorte im Kreise nachträglich zu stellen, ohne Rücksicht darauf, daß er nun eine weite Reise dahin zu machen hat. Wer sich aber auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Gestellung vor der Kreis-Ersatz-Commission, bei gehörig bescheinigter Bekanntmachung der Vorladung, nicht einfindet, und auch sein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entschuldigt, oder sich hinterher nicht nachträglich an einem andern Orte selbst gestellt, wird als ein solcher angesehen, der sich seiner Militairverpflichtung absichtlich zu entziehen sucht, und, insofern er sich bei der angestellten Untersuchung auch demnächst nicht über sein Ausbleiben gehörig auszuweisen vermag, treten die mit der Dienstentziehung verbundenen gesetzlichen Folgen, wie *V.* Abschn. §. 1. angegeben ist, gegen ihn ein. Solche Individuen werden, ohne Rücksicht auf die Nummer des für sie gezogenen Looses, *primo loco* in die Loosungsliste eingetragen, falls sie aber nicht tauglich sind, mit drei Tagen Arrest bestraft.

Ueberhaupt muß aber die Kreis-Ersatz-Commission die genauesten Erkundigungen über die Abwesenden, deren Existenz oder Aufenthaltsort einziehen.

Min.-Instr. v. 13. April 1825. §. 31. u. 32.
Ebendas. §. 58.

Anmerk. Dies Verfahren findet auch gegen diejenigen statt, die bei der Berichtigung der Stammrollen sich nicht gemeldet oder falsche Beläge beigebracht haben, jedoch mit Vorbehalt der schwerern Strafe, welche sie noch wegen dieses Falsums treffen kann.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 33.

§. 13. Wenn Eltern und Verwandte angeben, daß ein Militairpflichtiger gestorben sei., so ist dies, sobald es nicht notorisch feststeht, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern und Sterberegistern zu beweisen (s. Abschn. *VI.* §. 21. Anmerk. 2. und Abschn. *VII.* §. 21. Anmerk.).

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 1.

§. 14. Wenn ein Militairpflichtiger wegen Abwesenheit von seiner Heimath in einem andern Regierungsbezirke, wo derselbe sich zufällig aufhält, von der dasigen Kreis-Ersatz-Commission zur Aushebung herangezogen, aber aus irgend einem Grunde zurückgestellt wird; so kann diese Commission nicht verlangen, daß derselbe auch in den künftigen Jahren sich wieder bei ihr gestelle, und ihn, wenn solches nicht geschicht, auch nicht für ausgetreten erklären und gerichtlich verfolgen; sie muß vielmehr dem Landrathe des betreffenden Kreises der Hei-

math eines solchen Individuums, in deren Aushebungslisten dasselbe verzeichnet steht, Nachricht geben, damit Letzterer das Nöthige in den Listen vermerke, und falls das Individuum sich nicht weiter meldet, seiner Seits dessen Verfolgung als ausgetreten bewirke.

---

3. Kapitel.

Die Berichtigung der Aushebungsliste.

§. 15. Die Kreis-Ersatz-Commission muß an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungslisten vornehmen; die Bemerkungen und Reclamationen, welche in Folge des §. 29. *VI.* Abschn. bei den Ortsbehörden oder auf dem landräthlichen Büreau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören, und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatz-Commission für nothwendig und rechtmäßig hält, verordnen und vorlesen lassen.

Min.-Instr. v. 13. April 1825. §. 9. u. 10.

§. 16. Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Kolonne der Aushebungsliste kurz und bestimmt zu vermerken.

Min.-Instr. v. 13. April 1825. §. 9. u. 10.

§. 17. Auch alle etwaigen spätern Veränderungen hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen sind nachträglich successiv als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Kolonne der Aushebungsliste einzutragen, damit aus dieser Liste zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann, in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Altersklasse in Beziehung auf seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere befindet.

Ebendas. §. 54.

§. 18. Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Ersatz-Aushebung noch bei den Fahnen, so ist dies in den Aushebungslisten genau zu vermerken, er concurrirt dann auch nicht ferner bei der Aushebung zum Ersatz zum stehenden Heere; aber es ist Sache der Kreis-Ersatz-Commission, sich von der Richtigkeit der Angaben vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 34.

§. 19. Die Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei jedem zum Militairdienste tauglich befundenen Individuum in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffe sich dasselbe, mit Rücksicht auf seine körperliche Constitution und seine bisherige Lebensweise vorzüglich eignet, um dadurch der Departements-Commission die Vertheilung der Contingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke zu erleichtern.

Ebendas. §. 38.

§. 20. Entstehen bei der Kreis-Ersatz-Commission über die Diensttauglichkeit eines Individuums Zweifel, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Commission anheim gestellt werden. Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Militairdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin vorläufig immer als die entscheidende gelten.

Ebendas. §. 28.

---

4. Kapitel.

Von der Ausmusterung oder Löschung der Dienstpflichtigen in den Aushebungslisten.

§. 21. Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

a) gestorben sind, oder
b) nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairpflicht herangezogen werden müssen, oder
c) mit vorschrifsmäßigem Auswanderungs-Consens den Preußischen Staat verlassen haben, oder
d) Diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen gesetzlich nicht aushebungsfähig sind (s. Abschn. *II.* §. 13.).
e) die augenscheinlich Dienstunfähigen, so wie die als Freiwillige schon gedient habenden, oder zur Zeit der Ersatzaushebung noch dienenden Leute.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgendwo zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 10. u. 21.

Anmerk. Todtenscheine für Militairpflichtige sind kosten- und stempelfrei, und dazu Formulare zur Verhütung von Mißbräuchen von den Regierungen ausgegeben.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Geistl. u. Unt. v. 30. Nov. 1838.

---

5. Kapitel.

Vom Loosungsgeschäft.

§. 22. Sobald die Aushebungslisten nach vorstehenden Bestimmungen berichtigt worden sind, wird zur Loosung geschritten, die jeden Falls an einem Orte und in einem Acte für jeden Kreis vorzunehmen ist, welches den Zweck hat, darüber zu entscheiden, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen. Zu diesem Ende werden im Beisein der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, der Bürgemeister und der Schulzen, oder deren Stellvertreter, so viel Zettel in eine Urne oder ein Glücksrad geworfen, als sich Namen in der berichtigten alphabetischen Generalliste der 20jährigen Altersklasse befinden. Diese Zettel haben jeder eine verschiedene Nummer und fangen mit Nr. 1. an. Wenn mithin z. B. 200 Individuen in der alphabetischen Aushebungsliste stehen, und davon 25 gelöscht sind, so kommen nur 175 Zettel in die Urne.

Min.-Instr. v. 13. Apr. 1825. §. 11.

Anmerk. Die aus einem deutschen Bundesstaate in das Preußische eingewanderten Individuen in dem Alter von 20—25 Jahren, welche in Ersterem der Militairpflicht zwar genügt haben, dabei aber nicht zum wirklichen Dienste aufgerufen worden, sondern disponibel geblieben sind, sollen im diesseitigen Lande blos noch als landwehrpflichtig behandelt werden.

Rescr. d. Min. d. In. v. 11. Aug. 1833.

§. 23. Jeder Militairpflichtige wird dann, nach der von dem Landrathe zu führenden alphabetischen Aushebungsliste ꝛc., und zwar einer nach dem andern, hervorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission auf eine, allen Anwesenden anschauliche Art, gehörig umzuschütteln, und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ebendas. §. 12.

§. 24. Die Reihenfolge der Ortschaften braucht nicht nach der alphabetischen Folge-Ordnung beobachtet zu werden,

sondern können nach Maaßgabe ihrer Entfernung vom Loosungsorte zum Loosen aufgerufen werden, und es sollen die einzelnen Bemerkungen hinsichtlich der Militairpflichtigen statt des spätern Vorlesens bei jedem Militairpflichtigen laut diktirt werden.

Erläut. v. 7. Aug. 1826. zu §. 12. u. 13. der Min.-Anw. v. 13. April 1825.

§. 25. Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater, der Vormund, in dessen Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgemeister oder Schulze, oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission für ihn loosen. Das Nämliche geschieht, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend ist, aber erklärt, daß er nicht loosen will.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 12.

Anmerk. Kommen die Abwesenden nach ihrer Loosnummer zur Aushebung, und stellen sich vor der Departements-Commission nicht, so werden sie im folgenden Jahre als ordentliche Primolocisten eingestellt, sind sie auch da abwesend, so werden sie als unsichere Kantonisten bei ihrer Habhaftwerdung eingestellt.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 12. Dec. 1837.

§. 26. Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looſt, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, die darauf der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, in der betreffenden Rubrik bemerken muß. Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur hinsichts des von ihm zu führenden Duplicats der alphabetischen Aushebungsliste geschehen.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 12.

§. 27. Ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission wird auf der Loosungsnummer den Vor- und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken, und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen oder demjenigen, der für ihn geloost hat, einhändigen.

Ebendas.

§. 28. Diejenigen Individuen, welche nach ihrer Nummer in der vorjährigen Loosungsliste zur Einstellung gekommen wären, aber wegen Reclamationen oder wegen ihrer Körperbeschaffenheit auf ein Jahr zurückgestellt wurden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil, diese werden vielmehr *primo loco* vorn in der Loosungsliste des laufenden Jahres eingetragen und erhalten die ersten Loosnummern, so daß, wenn z. B. 200 Militairpflichtige loosen sollten und 200 Loosnummern gemacht worden sind, und es sind darunter 10 Individuen,

die nach der gesetzlichen Reihe im vorigen Jahre zur Einstellung gelangt, wenn sie nicht zurückgestellt worden wären, so erhalten diese die Nummern von 1 bis 10, so daß nur die Nummern von 11 bis 200 in die Urne geworfen werden, und diese 10 Militairpflichtigen werden dann zuerst nach ihrer früheren Loosnummer in die Loosungsliste eingetragen.

Instr. v. 13. April 1825. §. 14.
Rescr. d. Min. d. In. v. 27. Mai 1827.

§. 29. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur als Reserve-Rekruten eingestellt sein würden, nicht zum Dienst bei den Fahnen, sondern eventualiter blos als Reserve-Rekruten eingestellt werden können, es sei denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Ersatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

Ebendas. §. 14.

§. 30. Die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission, ob diesen früher übergangenen Individuen wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldungen zum Einschreiben in die früheren Aushebungslisten etwas zur Last fällt, und ob selbige demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummer der von ihnen oder für sie gezogenen Loose *primo loco* ohne Loosnummer vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, wird jedesmal besonders bestimmt. (Vergl. Anmerk. zu §. 25. d. Abschn.)

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 12. Dec. 1837.

§. 31. Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig, oder in Folge eines Versehens, in zwei oder mehreren Aushebungsbezirken geloost werden, so gilt diejenige Loosnummer, welche in dem Aushebungsbezirke für ihn gezogen worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

Wenn aber ein Militairpflichtiger an einem der Orte selbst gezogen wird, so bleibt diese Nummer allein gültig.

Min.-Instr. v. 13. April 1825. §. 15. u. 16.
Erläut. v. 7. Aug. 1826. ad 16.

§. 32. Nach beendigter Loosung des laufenden Jahres erfolgt die Loosungsberichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung. — Da alle bei den früheren Aushebungen übergangenen Individuen zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen sind, und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt, oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienst eingestellt werden,

oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich außerdem die Loosungsberichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in anderen Aushebungsbezirken aufgehalten und dort schon geloofet haben, oder von dem Auslande hier eingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre in andern Aushebungsbezirken erhaltenen Nummern, vor der gleichen Nummer der Loosungsliste ihres Jahrgangs eingetragen werden, und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihenfolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatz-Contingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heranzuziehen sind.

Ebendas. §. 17.

§. 33. Wegen der vom Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Altersklasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Altersklasse anweisen zu können, wie bereits bemerkt, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang so viel Loosnummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungsliste enthält.

Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihren Zettel aus der Urne, und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungsliste eingetragen. — Den vorkommenden gleichen Loosungsnummern werden sowohl in der Loosungsliste, als in der alphabetischen Aushebungsliste die Nummern *a*, *b*, *c* ꝛc. beigesetzt.

Ebendas. §. 17.

§. 34. Die zur Einstellung in den Militairdienst gelangenden Einwanderer müssen gleich den Inländern fünf Jahre im activen Dienste und in der Reserve, und sieben Jahre im ersten Aufgebote der Landwehr dienen (s. *I.* Abschn. §. 9.).

§. 35. Außer der alphabetischen Generalliste (Aushebungsliste) wird von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission, oder auch von dem Kreis-Sekretaire noch eine besondere Liste — Loosungsliste genannt — in der Art geführt, daß die offenen Räume der ersten Rubrik dieser Loosungsliste, welche die Loosungsnummern anzeigt, und sämmtliche Individuen der 20jährigen Altersklasse und die bezeichneten Primolocisten aufnimmt, schon vor dem Anfange des Loosens ausgefüllt werden.

Der Name, Vorname, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort der Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist,

gegenüber in den betreffenden Rubriken notirt werden, und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looses.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 13.

§. 36. Da die augenscheinlich Dienstunfähigen, so wie die Freiwilligen, welche bereits gedient haben, oder während des Ersatz-Geschäftes noch dienen, bei der Berichtigung der Aushebungslisten schon gelöscht sind, so brauchen sie natürlich zum Loosen auch nicht herangezogen zu werden.

Rescr. d. Min. d. In. v. 7. Aug. 1826. §. 10. u. 21.

§. 37. Alle Individuen erhalten über den Ausfall der Loosung zum näheren Ausweis über ihr Militairverhältniß Loosungsscheine, und es muß hierauf bei den für die Garde tauglichen, aber einstweilen noch zu schwach befundenen Subjekten das Nöthige bemerkt werden, weil sie der Garde verbleiben. Invaliden erhalten später von der Departements-Ersatz-Commission Atteste; bei denen aber, die zum Train oder zu Handwerkssoldaten bestimmt sind, wird dies in den Loosungsscheinen bemerkt.

Cab.-Ordre v. 4. Juni 1829.
Rescr. d. Min. d. Kr. v. 19. Aug. 1830.

Anmerk. Bei wandernden Handwerkern sollen die Loosungsscheine der 20jährigen Leute, außer der Loosnummer, noch die Nummer des Attestes erhalten.

Rescr. d. Min. d. In. v. 31. Jan. 1838.

§. 38. Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatz-Commission in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Spalte der Loosungsliste notirt werden.

Instr. v. 13. April 1825. §. 40.

§. 39. Nach beendigter Loosung wird die Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillons-Commandeur gleichfalls ein Duplicat führen zu lassen hat, von dem Landrathe vorgelesen, und demnächst von allen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission unterschrieben.

Ebendas. §. 13.

---

6. Kapitel.

Die Musterung der Militairpflichtigen.

§. 40. Nachdem die Loosung beendet ist, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen. Die Musterung

beschäftigt sich mit der Prüfung des Körperzustandes, der moralischen Qualification, der persönlichen Verhältnisse und der vorläufigen Bestimmung der Truppengattung. Es ist nicht nothwendig, daß dieselbe auch an dem Loosungsorte geschieht, vielmehr ist darauf zu sehen, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden, und noch vor Nacht ihre Heimath wieder erreichen können. Nach Umständen bestimmt daher die Kreis-Ersatz-Commission mehrere Orte im Aushebungs-Bezirke, wo die Musterungstermine für jede Gemeinde festgesetzt werden.

Anmerk. Diejenigen, welche sich als Zöglinge der militairärztlichen Bildungsanstalten ausweisen, brauchen bei der Gestellung nicht ärztlich untersucht zu werden.

Rescr. d. Min. d. Jn. u. d. Kr. v. 25. Mai 1840.

§. 41. An den Musterungsterminen müssen die Bürgemeister, Schulzen oder sonstigen Ortsvorsteher mit allen Militairpflichtigen vom 20—25sten Jahre wieder erscheinen. Bei denjenigen, die sich nicht gestellen, ist das Röthige im *V.* Absch. im 1. Kap. und *VII.* Abschn. im 2. Kap. erwähnt.

a. Körperbeschaffenheit.

§. 42. Zuerst schreitet nun die Ersatz-Commission zur Ermittelung des Körperzustandes und der Größe. Jeder Militairpflichtige wird daher ohne Schuhe oder Stiefeln unter Aufsicht eines Militair-Mitgliedes der Commission unter ein Maaß gestellt, welches nach den Duodecimal-Zollen eingerichtet ist, und wird die ermittelte Größe sorgfältig und genau bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen notirt, wozu später der Arzt sein Gutachten hinzufügt. In Betreff der erforderlichen Größe ist 5 Fuß allgemein als Minimum angenommen worden, und die näheren Bedingungen sind speciell im *II.* Absch. sowohl im Allgemeinen, als für die einzelnen Waffengattungen angegeben worden.

Instr. v. 13. April 1825. §. 19.

Anmerk. Bei mehreren Kreis-Ersatz-Commissionen ist es eingeführt, daß die Ortsvorsteher bei der körperlichen Untersuchung eine namentliche Liste ihrer Militairpflichtigen übergeben, worin die Größe und das ärztliche Gutachten notirt wird, um zu verhüten, daß die einzelnen Zettel von den Militairpflichtigen verloren werden.

§. 43. Bei der ärztlichen Untersuchung ist es nicht nöthig, daß Militairpflichtige, die sich für ganz gesund ausgeben, noch untersucht werden, besonders wenn ihre Aussage durch das Aussehen unterstützt wird. Sollte es aber die Behörde für nöthig erachten, so müssen sie sich ebenfalls der ärztlichen Untersuchung unterwerfen. Garde-Rekruten sind nach der Cabinets-

Ordre vom 20sten November 1817. jeden Falls ärztlich zu besichtigen, so wie alle Militairpflichtigen, die irgend ein körperliches Gebrechen angeben, was nicht von der Art ist, daß sie dadurch augenscheinlich unbrauchbar sind; ebenso sollen alle Aerzte und Chirurgen streng untersucht werden.

Instr. v. 13. April 1825. §. 22.
Cab.-Ordre v. 7. Aug. 1821.
Chef. d. Med. v. 20. März 1831.

§. 44. Ist der Arzt in Bezug auf die Brauchbarkeit eines Militairpflichtigen zweifelhaft, so soll ein solches Individuum, wenn es nach der Loosnummer dazu gelangt wäre, dennoch versuchsweise eingestellt werden; doch sind die Truppentheile auf solche Leute besonders aufmerksam zu machen, damit sie in Rücksicht ihres angegebenen Fehlers mit Schonung behandelt werden. Ergiebt sich indeß während des Dienstes, daß ein solches Subject wirklich unbrauchbar ist, so wird es später wieder entlassen. *VIII.* Abschn. Kap. 5.

§. 45. Die ganze ärztliche Untersuchung erfolgt übrigens nach den im *II.* Abschn. im 1. Kap. angegebenen Grundsätzen über die körperliche Qualification. Hiernach ergiebt sich entweder:

a) eine Brauchbarkeit für alle oder einzelne Waffen,
b) temporäre Untauglichkeit,
c) Halb-Invalidität,
d) Ganz-Invalidität.

§. 46. Sind die Militairpflichtigen gemessen und untersucht, so werden sie in der nämlichen Art, wie es bei der Loosung geschah, nach der berichtigten alphabetischen Generalliste aufgerufen, wobei sie gleichzeitig die Zettel abgeben, worauf das ärztliche Gutachten und Maaß verzeichnet ist, welches in die betreffenden Rubriken eingetragen, und, so wie alle andern etwaigen Bemerkungen, laut und deutlich diktirt wird, damit die einzelnen Militairpflichtigen nicht das Ende der Musterung abzuwarten brauchen, und ihre Entscheidung erhalten.

Rescr. d. Min. d. In. v. 7. Aug. 1826. §. 39.

§. 47. Gleichzeitig werden von der Kreis-Ersatz-Commission alle Reclamationen, welche bereits früher in Beziehung auf Befreiung vom Militairdienste dem betreffenden Landrathe durch die Ortsbehörden nach Schema Anhang *VIII.* 1. eingereicht sind, genau geprüft, und es wird darüber entschieden. Zu diesem Ende müssen die Ortsbehörden und Angehörigen, und namentlich die Eltern, wenn in Bezug auf sie reclamirt ist, mit zur Stelle sein, um alle zweifelhaften Punkte erläutern zu können. Die Kreis-Ersatz-Commission darf selbstständig überhaupt nur zweimal wegen häuslicher Verhältnisse und Körper-

Qualification die Militairpflichtigen zurückstellen, und zwar jedesmal nur auf 1 Jahr, eine dritte Zurückstellung, so wie eine jede Berufung auf eine höhere Instanz, gehört vor die Departements-Ersatz-Commission. Nach beendigtem Ersatz-Geschäfte wird die Liste der Berücksichtigten öffentlich auf dem landräthlichen Büreau ausgelegt.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 69.

§. 48. Nach Beurtheilung der Reclamationen hat die Kreis-Ersatz-Commission die vorläufige Bestimmung über die andern Militairpflichtigen abzugeben. Hiernach werden die gesunden zur Ergänzung des laufenden Jahres für die Armee bestimmt. Hierbei wird stets die jüngste Altersklasse zuerst genommen, und dann erst zur 21- oder 22jährigen Altersklasse zurückgegriffen, wenn es mangelt. Sollte gegen den Bedarf ein Ueberschuß an dienstbrauchbaren Militairpflichtigen vorhanden sein, so bleiben diese disponibel für außerordentlichen Abgang oder für künftige Aushebungen. Vom 23sten Jahre an können sie im Frieden nur noch zum Ersatz für die Reserve, und vom 25sten Jahre an für die Landwehr herangezogen werden.

Wenn berücksichtigte Reclamanten oder wegen Körperschwäche Zurückgestellte, nach ihrer Loosnummer zur Einstellung gekommen wären, so sind sie zur Altersklasse des nächsten Jahres zu verweisen, und concurriren daselbst nach ihrer Loosnummer, wo sie *primo loco* zu stehen kommen. *VII.* Abschn. §. 28.

§. 49. Individuen, die wegen temporärer Unbrauchbarkeit oder wegen Reclamationen schon zweimal zurückgestellt waren, sind zum drittenmale der Departements-Commission zur Entscheidung vorzustellen.

Instr. v. 13. April 1825. §. 23. u. 24.

§. 50. Die allgemeine Ersatz-Reserve ist für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung bestimmt, und soll den Ausfall zunächst decken, welchen die Truppen durch außerordentlichen Abgang haben. Hierzu werden bestimmt:

1) Alle tauglichen Individuen, welche wegen hoher Loosnummer disponibel blieben, und daher nicht zur Einstellung kommen.
2) Alle, die dreimal wegen Körperschwäche zurückgestellt wurden, und vor dem 25sten Jahre dienstbrauchbar, aber nicht für die Reserve eingezogen wurden, so wie alle diejenigen, welche nach dem 25sten Jahre dienstbrauchbar werden.
3) Alle Reclamanten, welche als alleinige Ernährer ihrer Familien zum drittenmal zurückgestellt wurden, und im Frieden weder zur Ergänzung für das stehende Heer noch für die Reserve herangezogen werden dürfen.

Instr. v. 13. April 1825. §. 56.
Rescr. d. Min. d. In. v. 14. Oct. 1828. u. d. Min. d. Kr. v. 18. Dec. 1833.
Cab.-Ordre v. 3. Nov. 1833. §. 4. u. 5.

§. 51. Zur Armee-Reserve werden dagegen solche bestimmt, die wegen Körperbeschaffenheit dreimal zurückgestellt worden sind und sich zwar nicht unbedingt während des Friedens zur Einstellung eignen, aber im Kriege für ungewöhnliche Ergänzungen des Heeres noch geeignet erscheinen. Die Armee-Reserve ist daher im Frieden eine definitive Entscheidung, so lange aber noch auf den Jahrgang zurückgegangen wird, kann ein zur Armee-Reserve designirter Militairpflichtiger, wenn es im Kriege die Verhältnisse erfordern, noch zur Einstellung kommen.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 22. Dec. 1831., v. 27. Juli 1832. u. v. 12. Aug. 1832., d. Min. d. In. v. 23. Juli 1833. u. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 12. Dec. 1837.

§. 52. Sobald alle in den alphabetischen Aushebungslisten befindlichen Militairpflichtigen in der früher bezeichneten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste unterzeichnen, und durch die andern Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission unterschreiben lassen.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 39.

§. 53. Nachdem die Kreis-Ersatz-Commissionen die von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendigt haben, müssen sie unverzüglich beglaubigte Abschriften von den Loosungslisten und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besondern protokollarischen Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst der Departements-Ersatz-Commission überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen gebürtigen nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungsbezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden, und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten. Nach dem Rescr. d. Min. d. Innern vom 19. Septbr. 1838. sollen die Landräthe sich die gegenseitigen Mittheilungen über die zur Musterung gekommenen Individuen anderer Kreise jedesmal nach beendigtem Departements-Geschäft machen, und sich dabei gleichzeitig mittheilen, bis zu welcher Loosnummer die Einstellung erfolgt ist.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 74.
Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 41.
Rescr. d. Min. d. In. v. 19. Sept. 1838.

VIII. Abschnitt.

Die Departements-Commission.

1. Kapitel.

Die Bestandtheile und der Zusammentritt der Commission und die Repartition des Contingents.

§. 1. Die Departements-Commission steht unter Leitung der betreffenden General-Commandos und Regierungen und besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Von Seiten des Militairs aus dem Landwehr-Brigade-Commandeur des Regierungsbezirks und einem Officier der Garde;

b) von Seiten des Civils aus dem Militair-Departementsrath der betreffenden Regierung.

Dieser Commission ist ein Militairarzt beigegeben, welcher aber nicht als Mitglied anzusehen ist, mithin beim Abstimmen kein Votum hat.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 35.

Anmerk. Ebenso kann nach Ermessen des Landwehr-Brigade-Commandeurs der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur (aber nicht als Mitglied) zugezogen werden. — Der Departementsrath erhält während der Dauer des Geschäfts Diäten, und der Officier der Garde und der Regimentsarzt die chargenmäßige Feldzulage. Der Brigade-Commandeur, der Officier der Garde, der Landwehr-Bataillons-Commandeur, der Departementsrath und der Regimentsarzt erhalten die chargenmäßige Extrapost.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 25. Dec. 1817. u. 18. März 1820.
Cab.-Ordre v. 14. Nov. 1820.

§. 2. Wenn der Brigade-Commandeur auf irgend eine Weise verhindert ist, so vertritt ihn in der Regel der älteste Bataillons-Commandeur seiner Brigade, vorausgesetzt daß dieser nicht vorher in dem Kreise als Kreis-Ersatz-Commissions-Mitglied gewirkt hat. Der Departementsrath wird durch ein Mitglied des Regierungs-Collegiums vertreten.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 18. Juli 1820.

§. 3. Von den erwähnten Mitgliedern ist die Diensteigenschaft des Landwehr-Brigade-Commandeurs und des Departementsraths fortdauernd, oder permanent; der Officier der Garde wird jährlich zum Departements-Ersatz-Geschäft besonders commandirt.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 33.

Anmerk. Das Rescr. des Min. des In. vom 25. September 1837. giebt eine genaue Instruction der permanenten Mitglieder der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission.

§. 4. Außer den zugezogenen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departements-Commission einzufinden, um die etwa von ihnen zu erforderndе nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können; sonst aber braucht in der Regel, außer den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission, Niemand zu den Versammlungen der Departements-Ersatz-Commission zu erscheinen.

Min.-Rescr. v. 7. Aug. 1826. §. 48.
Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 48.

Anmerk. Die Ortsvorsteher brauchen aber die Militairpflichtigen weder zum Stellungsorte zu begleiten noch dort zu beaufsichtigen.
Rescr. des Min. d. In. v. 26. Oct. 1837.

§. 5. Die Departements-Ersatz-Commission hat den Zweck, definitiv über die Militairpflichtigen zu entscheiden, und die Kreis-Ersatz-Commissionen zu controlliren.

§. 6. Sobald die Departements-Commission die Listen der Kreis-Ersatz-Commission erhalten hat, macht sie nach der Qualification der Militairpflichtigen die Subrepartition der von den einzelnen Bezirken für die einzelnen Waffengattungen zu stellenden Rekruten; doch darf die Summe nie das für die Kreise nach der Seelenzahl festgesetzte Contingent überschreiten. Diese Subrepartition wird der Kreis-Ersatz-Commission zugefertigt, und derselben zugleich bekannt gemacht, an welchen Tagen und Orten sich die Departements-Ersatz-Commission in einem jeden Kreise versammeln wird.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 43.

§. 7. Die Bestimmung dieser Versammlungstage wird die Departements-Commission mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihr zukommenden Listen für die einzelnen Aushebungsbezirke zu besorgen hat, so einrichten, daß sie das Geschäft gründlich abmachen können.

Die Auswahl dieser Versammlungsorte bleibt zwar der Departements-Commission überlassen; indeß muß die Uebernahme der Militairpflichtigen in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen, und eine Ausnahme wird nur da gestattet seyn, wo Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungsbezirks bis zum Uebernahmsorte nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel sollen die Hauptorte der Kreise zu den Versammlungsorten gewählt werden.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 43.

2. Kapitel.

Die Vorladung der Dienstpflichtigen und ihre Gestellung vor der Departements-Ersatz-Commission.

§. 8. Die Landräthe der Kreise sollen nach Feststellung des Termins von der Departements-Commission alle in den der Departements-Ersatz-Commission übergebenen Listen aufgenommenen nnd aufgeführten Individuen, wenigstens drei Tage vor Zusammentritt der Departements-Commission benachrichtigen, daß sie sich zur rechten Zeit und festgesetzten Stunde pünktlich stellen, widrigenfalls sie, ohne genügenden Entschuldigungsgrund, als ungehorsame Militairpflichtige (s. Abschn. *V*. Kap. 1. und Abschn. *VII*. Kap. 2.) behandelt und im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit sofort ohne Rücksicht auf ihre Loosnummer einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Fall der Untauglichkeit aber mit drei Tagen Arrest polizeilich bestraft werden.

Die Entscheidung ist in der Loosungs- und Aushebungsliste und in den Protokollen der Departements-Commission aufzunehmen und die Ausführung dieser Entscheidungen ist dann zunächst Sache des betreffenden Landraths und Landwehr-Bataillons-Commandeurs.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 44. u. 57.

§. 9. Ist das augenblickliche Ausbleiben von Individuen, insoweit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungsgründe genügend gerechtfertigt, so hat die Kreis-Ersatz-Commission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungsgrund zu heben ist. Niemals aber dürfen dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatzmannschaften auf das zu stellende Contingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachgestellung irgend ungewiß sein kann. Das Nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich überwiesen werden können, macht die Kreis-Ersatz-Commission der Departements-Commission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 58.

§. 10. Diejenigen jungen Leute der betreffenden Altersklasse, welche von der Ersatz-Commission definitiv wegen augenscheinlicher körperlicher Gebrechen ausgemustert, oder als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen ,oder we-

gen Reclamation berücksichtigt und zurückgestellt wurden, brauchen nicht vor die Departements-Commission gestellt zu werden, es sei denn, daß Letztere dieses in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte, oder die Zurückstellung schon zum dritten Male erfolgt ist, wo sie jedenfalls erst von der Departements-Commission zu bestätigen ist.

Anmerk. Von der Departements-Commission abgewiesene Reclamanten, welche an die Truppen vertheilt aber noch nicht abgeführt sind, haben in höherer Instanz beim Oberpräsidium und General-Commando zu reclamiren.

Rescr. d. Min. d. In. v. 15. Juli 1837.

§. 11. Zu den in §. 7. d. Kap. bezeichneten Individuen, welche zur Gestellung vor die Departements-Commission zu beordern sind, gehören:

a) diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erreichung des dem betreffenden Aushebungsbezirke zugetheilten Contingents zum Antritt des Militairdienstes, es sei nun für den Dienst bei den Fahnen, oder als Reserve-Rekruten, verpflichtet und dazu tauglich befunden worden sind, und von der Kreis-Ersatz-Commission aus Berücksichtigungsgründen nicht zurückgestellt wurden.

b) Alle diensttauglichen Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militairverpflichtung gezeigten Ungehorsams ꝛc. ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer den Militairdienst antreten müssen.

c) Sämmtliche, von der Kreis-Ersatz-Commission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienst erkannte Individuen, soweit selbige nicht schon von dieser definitiv ausgemustert worden sind, *incl.* der zur Armee-Reserve geeignet befundenen, wohin auch solche zu rechnen sind, welche zum dritten Mal als zeitig unbrauchbar erkannt sind, so wie die Halbinvaliden und für den Felddienst unbrauchbar erklärten Leute.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 12. Aug. 1832.
Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 45.
Rescr. d Kr.-Min. v. 22. Dec. 1822.

d) Diejenigen, welche wegen häuslicher Verhältnisse zum dritten Mal zurückgestellt wurden und der Bestätigung bedürfen.

e) Diejenigen, wegen welcher die Kreis-Ersatz-Commission es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet,

sie zur Bestimmung über ihr Verhältniß der Departements-Commission vorzustellen, wie z. B. Ausländer u. s. w.

Es sind ferner ohne Beziehung auf die Aushebung der Departements-Commission vorzuführen:

f) Alle seit der letzten Departements-Commission von den Truppentheilen vor Ablauf der Dienstzeit auf Reclamation entlassenen Soldaten, wobei die Departements-Commission entscheidet, ob solche Leute im Reserve-Verhältniß bleiben sollen, oder dem ersten Aufgebote der Landwehr zu überweisen sind, oder ob der Reclamationsgrund aufgehört hat, und sie wieder bei ihrem Truppentheile eintreten können.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 30 Mai 1828.

g) Ebenfalls diejenigen, welche seit der letzten Departements-Ersatz-Commission von den Truppen als zeitig dienstunbrauchbar entlassen wurden, und ärztlich zu untersuchen sind, um darnach definitiv durch die Departements-Commission zu bestimmen, ob sie entweder wieder gesund und einstellungsfähig, ganz invalide oder zum Garnisondienst des zweiten Aufgebots tauglich sind.

Anmerk. In einigen Provinzen existirt für diese Leute eine Superrevisions-Commission, die in der Regel zur definitiven Entscheidung im Monat Mai zusammentritt, und aus dem Landwehr-Brigade-Commandeur, dem Departementsrath und dem Generalarzt des Armee-Corps und dem Medicinalrath besteht. Die Wiedereinstellung der gesund befundenen Individuen erfolgt jedoch nur dann, wenn die zu drei Jahr Dienst Verpflichteten noch vier und die zu ein Jahr Verpflichteten noch zwei Monate zu dienen haben, wobei die Zeit von der Einstellung an, und die in der Heimath zugebrachte mit gerechnet wird; doch müssen die Individuen diese Zeit nachweisen können. Denen, die gleich bei Uebergabe des Ersatzes von den Truppen ausgemustert wurden, steht diese Vergünstigung nicht zu, da sie nicht zur Einstellung gekommen sind.

Public. v. 30. Aug. 1836. in. v. Kamptz Ann. p. 1836. XX. 753.

h) Alle Mannschaften der Reserve und der Landwehr, welche als felddienstunfähig sich melden oder dafür erkannt werden, sind ebenfalls zur Feststellung ihres Verhältnisses vor die Departements-Ersatz-Commission zu bescheiden.

Rescr. d. Min. d. In. v. 9. Sept. 1819

Anmerk. Die Entscheidung über die Reserven und Wehrleute der Garde erfolgt nach Einsendung der bezüglichen Atteste durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone beim Garde-Corps. Solche, die untauglich zum 2ten Aufgebot entlassen werden, treten zur Provinzial-Landwehr über.

§. 12. Die Landräthe haben aber bei den *ad a.* bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalls, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departements-Ersatz-Commission einen von der Kreis-Ersatz-Commission diensttauglich Befundenen für unbrauchbar zum Dienst erklärte, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden nach ihrer Loosnummer zu nächst zum Dienst verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 45.

§. 13. Das Minimum dieser Zahl ist auf 10 Procent, das Maximum auf 15—20 Procent festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungsbezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den ersten hundert dienstpflichtigen und diensttauglichen Individuen, noch wenigstens die 10 bis 20 folgenden nach ihrer Loosnummer zunächst heranzuziehenden gesunden, und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen. — Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen, und insbesondere auch für die Garde gedeckt werden kann. Es wird dabei der Grundsatz befolgt, daß die jüngste Altersklasse vorgeht, und daß sodann steigend die zunächst stehende ältere Klasse folgt, bis der Ersatz völlig erfüllt ist.

Ebendas. §. 44—46.
Circ. d. Min. d. In. v. 7. Aug. 1826.
Cab.-Ordre v. 27. Mai 1836.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 4. Juni 1836.

Anmerk. Es kann daher erst die 21jährige Altersklasse zur Einstellung kommen, wenn die 20jährige nicht ausreicht, und die 22jährige erst, wenn die 21jährige nicht ausreicht u. s. f. sollte aber durch alle Altersklassen das Contingent nicht erreicht werden, so kann selbst auf die Berücksichtigten zurückgegriffen werden.

Ers.-Instr. v. 30. Juni 1817. §. 75.

§. 14. Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften hat die Kreis-Ersatz-Commission der Departements-Commission bei ihrem Zusammentritte eine Gestellungsliste in 3 Exemplaren zu übergeben. In dieser Liste werden noch alle diejenigen eingetragen, welche sich bei der Departements-Ersatz-Commission nachgestellen, indem sie entweder bei der Kreis-Ersatz-Commission aus irgend einem Grunde fehlten, oder Fremde sind, die nach dem Kreis-Ersatzgeschäft in einen andern Bezirk verzogen sind. Die Nachtragung dieser Leute und die respective Feststellung ihrer Militairpflicht erfolgt auf Grund ihres Loosungsscheins.

Anmerk. Außer der Gestellungsliste sind die Listen der übrigen vor die Commission beorderten Mannschaften nach den lokalen Bestimmungen anzufertigen und zu übergeben.

§. 15. Bei Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten Hauptcontigente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen, haben die Departements-Commissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Cuirassiere, Artillerie u. s. w. besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionier-Corps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungsbezirken nur so viel an dergleichen Mannschaft zugetheilt werde, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in der Loosungsnummer hinauf greifen zu müssen, indem es nicht blos darauf ankommt, daß die Contingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffengattungen gehörig gedeckt wird, und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungsnummern, als selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurückgegriffen werden kann und muß, als dies zur Gestellung der Contingente der einzelnen Waffengattungen nothwendig ist.

Min.-Anw. v. 13. April 1825. §. 42.
Rescr. d. Min. d. In. v. 7. Aug. 1826.

---

3. Kapitel.

Das Allgemeine des Departements-Geschäfts selbst.

§. 16. Die Departements-Ersatz-Commission hat, nach Maaßgabe der ihr von der Kreis-Ersatz-Commission bereits unmittelbar nach Beendigung des Geschäfts eingereichten Listen, und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden sein, und die ihnen von den Kreis-Ersatz-Commissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreis-Ersatz-Commission im Allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben.

Ebendas. §. 49.

§. 17. Dieselbe wird ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission der Recurs an die Departements-Commission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reclamationen entscheiden, die von der Kreis-Ersatz-Commission als gänzlich unbrauchbar

erkannten Individuen sorgfältig mustern, und Diejenigen derselben, in Ansehung derer irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch den Arzt genau besichtigen (Superrevision) lassen. Hiernach sind die von der Kreis-Ersatz-Commission nach der durch die Loosung festgesetzten Reihenfolge zum Antritt des Militairdienstes bestimmten Ersatzmannschaften, mögen sie sich nun selbst als gesund oder fehlerfrei angegeben haben, oder von dem Arzte der Kreis-Ersatz-Commission nach vorheriger Besichtigung als diensttauglich befunden worden sein, ebenfalls sorgfältig zu mustern, um sich die möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersatz-Mannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

Ebendas. §. 49.

§. 18. Diejenigen Individuen, welche zum Felddienste unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departements-Commissionen nach den Umständen entweder als Halbinvaliden, der Landwehr des 2ten Aufgebots zugetheilt, oder von aller ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden. In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von der Departements-Ersatz-Commission mit Attesten über die erfolgte Entscheidung hinsichts ihrer Militairverhältnisse versehen, worin die Gründe der Entscheidung kurz vermerkt sind.

Die Ausfertigung dieser Atteste kann später erfolgen, damit das Geschäft nicht aufgehalten wird.

Ebendas. §. 50.

Anmerk. Hierbei ist zu bemerken, daß jeder Staatsbürger, der nicht augenscheinlich unbrauchbar ist, sich vom 20sten Lebensjahre ab, über sein Militairverhältniß ausweisen können muß, und zwar entweder:

a) durch den Loosungsschein der Ersatzbehörden;
b) durch das Qualifications-Attest zum einjährigen Freiwilligen;
c) durch ein Ganz- oder Halbinvaliditäts-Attest;
d) durch einen Entlassungsschein des betreffenden Truppentheils;
e) durch einen Urlaubs-, Reserve- und Landwehr-Paß.

Die Ortsbehörden dürfen Niemand ohne die vorerwähnten Nachweise, und ohne daß sich die ad e. beim Bezirksfeldwebel gemeldet haben den Aufenthalt im Orte gestatten.

Rescr. d. Min. d. In. v. 24. Dec. 1833. u. d. Kr.-Min. v. 24. Jan. 1834.

§. 19. Finden sich unter den als invalide vorgestellten Leuten welche, die von der Departements-Commission für diensttauglich erkannt werden, so versteht es sich von selbst, daß sie nach ihrer Reihenfolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Ebendas. §. 50.

Der Ausfall, welcher beim Contingent durch die Entscheidung der Departements-Commission entsteht, wird durch die von der Kreis-Ersatz-Commission gestellten Procente gedeckt, und hierauf zur Vertheilung der Rekruten an die verschiedenen Truppentheile geschritten.

Nach den Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commission werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungslisten so wie deren Duplicate berichtigt.

Ebendas. §. 51.

§. 20. Individuen, welche wegen früherer Reclamation oder Dienstuntauglichkeit wegen ihrer Loosnummer in den Listen des folgenden Jahrgangs *primo loco* gestellt wurden, treten bei der dritten Concurrenz, sobald ihr Verhältniß sich nicht geändert hat, in ihren ursprünglichen Jahrgang wieder zurück, weil sie rücksichtlich ihres Alters nicht mehr zur Einstellung in das stehende Heer gelangen können.

§. 21. Das Ergebniß des Departements-Geschäfts wird daher folgendes sein:

1) Bei den Truppentheilen einzustellende Rekruten;
2) vorgestellte gesunde Ersatzpflichtige, die den Bedarf überschreiten und disponibel bleiben;
3) Armee-Reserve;
4) Allgem. Ersatz-Reserve;
5) der Altersklasse Ueberwiesene;
6) noch auf ein Jahr wegen nachträglich entschiedener Reclamation oder Körperbeschaffenheit Zurückgestellte;
7) Ganz- und Halb-Invalide.

---

4. Kapitel.

Die Vertheilung der Rekruten, ihre Vereidigung und Abführung zu den verschiedenen Truppentheilen, ihre Bekleidung und Verpflegung.

a) Vertheilung der Recruten.

§. 22. Aus dem vorigen Kapitel ergiebt sich, welche Mannschaften zur Vertheilung für die einzelnen Truppentheile disponibel bleiben. Die *primo loco* verzeichneten Individuen werden vor allen andern eingestellt, und bei Berücksichtigung der verschiedenen Waffen und Truppentheile werden die im *VI.* Abschn. aufgestellten Grundsätze befolgt. Wenn bei dieser definitiven Vertheilung Zweifel entstehen, so haben die Mili-

tairmitglieder die entscheidende Stimme hinsichts der Brauchbarkeit oder Untüchtigkeit sowohl für den Kriegsdienst überhaupt, als auch namentlich hinsichts der einzelnen Waffengattungen. Diese Vertheilung ist eine sehr wichtige Angelegenheit, weil von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit der Auswahl, mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe, die fortdauernde und zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt.

Min.-Instr. v. 13. April 1825. §. 53.
Rescr. d. Min. d. In. v. 5. Mai 1831.

§. 23. Nachdem die Departements-Ersatz-Commission die Ersatzmannschaften definitiv an die verschiedenen Truppenabtheilungen vertheilt hat, erhält die Kreis-Ersatz-Commission eine der überreichten drei Gestellungslisten mit der von der Departements-Commission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Die beiden andern gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungsliste bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigade-Commandeur der Landwehr.

In der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungslisten und in den Loosungslisten wird bei einem jeden zum Militairdienst eingestellten Individuo der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt.

Alle etwaigen späteren Veränderungen, hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen, sind nachträglich successive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Colonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann, in welcher Lage sich ein jeder Militairpflichtige der betreffenden Altersklasse in Beziehung auf seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere befindet.

Ers.-Instr. v. 13. April 1825. §. 54.

§. 24. Sobald die Departements-Commission die Vertheilung der Ersatzmannschaften vollständig bewirkt hat, vereidigt sie dieselben, überweiset sie, nach Maaßgabe der lokalen Bestimmungen und Verhältnisse, entweder dem Landwehr-Bataillons-Commandeur oder an die zum Empfange derselben kommandirten Officiere oder Unterofficiere der Truppentheile, und die weitere Disposition über dieselben ist alsdann eine reine Militairangelegenheit.

Ebendas. §. 55.

§. 25. In Beziehung auf Diejenigen, welche zurückgestellt sind und nach ihrer Loosnummer in der nächsten Aushebungs-

liste *primo loco* zu stehen kommen, wird der Abschluß der Listen da gemacht, wo die Complettirung für Infanterie und leichte Cavallerie aufgehört hat, wenn auch für andere Waffen höher hinauf gegriffen werden mußte.

Diese Primolocisten stehen aber in den Listen stets hinter denen, die wegen Ungehorsams *primo loco* stehen, und fallen auch, wenn sie nicht zur Einstellung kommen, nach der dritten Zurückstellung wieder in ihre ursprüngliche Altersklasse zurück.

Instr. v. 13. April 1825. u. 7. Aug. 1826. §. 14.

b) Die Vereidigung der Rekruten und deren Folgen und Beurlaubung derselben bis zur Einstellung.

§. 26. Die Rekruten, welche den Truppentheilen zugetheilt sind, werden gleich nachher, gleichviel ob sie sogleich eintreten, oder erst beurlaubt werden, sofort mit der gehörigen Feierlichkeit durch einen Officier auf die Kriegsartikel vereidigt, wobei auf die verschiedenen Religionssekten Rücksicht zu nehmen ist. Den Rekruten, welche erst im Frühjahr eintreten, wird aber, trotz ihrer Vereidigung, die Dienstzeit erst von ihrem wirklichen Eintritt an berechnet.

Ebendas. §. 55.
Instr. v. 30. Juni 1817. §. 79.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. Juli 1820., 18. April 1833., 10. Febr. 1833. u. 10. Dec. 1840.

§. 27. Nicht confirmirte, oder die Confirmation verweigernde Militairpflichtige sind so wie alle andern zu behandeln, als wenn sie confirmirt wären (vergl. §. 28. d. Abschn.). Leisten dergleichen Individuen bei ihrer Einstellung den Soldateneid, so ist damit allen Erfordernissen genügt. Weigern sie sich der Eidesleistung, so sind sie dennoch einzustellen und nach Vorlesung der Kriegs-Artikel zu bedeuten, daß sie nach dem Inhalte derselben ebenso behandelt werden, als wenn sie wirklich zur Fahne geschworen hätten.

Rescr. d. Kr.-Min. u. d. Min. d. In. v. 30. Sept. 1837.

§. 28. Sind sonst Militairpflichtige blos wegen Mangels an Religionsunterricht nicht confirmirt, so ist dies höheren Orts zu melden, auch sind die Behörden und die Geistlichen besonders angewiesen, darüber zu wachen, daß keine Vernachlässigung des Schul- und Religions-Unterrichtes vorkommt.

Ebendas. u. Cab.-Ordre v. 18. Juni 1828.
Rescr. d. Min. d. Geistl. v. 23. August 1828.

§. 29. Die verschiedenen Sekten werden nach den im Anhange *sub. I. ad B.* näher bezeichneten Formularen vereidigt. — Gehört der eingetretene Soldat zu einer Religionsgesellschaft, welche die Ableistung eines Eides für unstatthaft hält,

so wird er, wie dies in Ansehung der Mennoniten die Cabinets-Ordre vom 21. Nov. 1826. ausdrücklich gestattet, von der Eidesleistung entbunden, und mittelst Handschlags nach den Gebräuchen der Religionsgesellschaft, welcher er angehört, verpflichtet.

§. 30. Die jüdischen Rekruten werden von der Departements-Commission nach einer besonders vorgeschriebenen Formel (Anhang *I. ad. B.*) vereidigt, aber dazu vorher von einem Rabbiner, oder einem jüdischen Lehrer in der Synagoge vorbereitet, worüber sie sich durch ein Zeugniß bei der Vereidigung selbst auszuweisen haben, es sei denn, daß die Militair-Behörde einen Officier oder Unterofficier als Zeugen zu der Vorbereitung kommandirt hätte. Diese Vorbereitung kann selbst als vollgültig angenommen werden, wenn ein anderer Jude vom Rabbiner dazu aufgefordert ist, in seinem Namen die Ermahnungsworte zu sprechen.

Cab.-Ordre v. 30. Oct. 1819. —
Rescr. d. Min. d. Geistl. v. 9. Juni 1820.

§. 31. Von dem Augenblicke an, wo die Vereidigung erfolgt ist, wird jedes Individuum der eingestellten Mannschaft als wirklicher Soldat behandelt, und die Verfügung darüber steht allein dem General-Commando zu, so wie die Militairgesetze von jetzt an bei ihnen in Anwendung kommen, was den Mannschaften bei der Vereidigung deutlich aus einander zu setzen ist, so wie auch namentlich, daß trotz der einstweiligen Beurlaubung die Desertion nur nach Militairgesetzen gerichtet und bestraft wird.

Instr. v. 30 Juni 1817. § 90.

§. 32. Da die ausgehobenen Rerkuten in der Regel nicht unmittelbar nach der Aushebung bei den Truppentheilen eingestellt werden, sondern eine längere oder kürzere Zeit noch in ihrer Heimath beurlaubt sind, so erhalten sie Urlaubspässe, worauf der Tag und der Ort, wo sie sich wieder zu stellen haben, um zu den betreffenden Truppentheilen abgeführt zu werden, verzeichnet steht. Ohne Meldung bei der Landwehr-Compagnie des heimathlichen Bezirks dürfen sie ihren Wohnort nicht verändern, oder in einen andern Kreis verziehen; jeden Falls bleiben sie aber stets dem Truppentheile verpflichtet, für den sie zuerst ausgehoben wurden. Die Gerichtsstandsverhältnisse dieser Rekruten sind dieselben, wie bei den Soldaten der Reserve.

§. 33. Befinden sich unter den ausgehobenen und vorläufig wieder beurlaubten Rekruten welche, die bis zu ihrer Einstellung nahrungslos sind, und dieses nachzuweisen vermögen und eine frühere Einstellung nachsuchen, so können

solche sofort, für zufälligen Abgang bei den Truppentheilen oder gegen Beurlaubung gedienter Leute, als brotlose Kan=onisten eingestellt werden. Die Ermittelung dieser brotlosen Rekruten erfolgt unmittelbar nach dem Departements=Ersatz=Geschäft, und wird ihre sofortige Einstellung durch den Landwehr=Brigade=Commandeur sodann veranlaßt.

Rescr. d. Kr.=Min. v. 8. Sept. 1820 u. 24. Aug. 1820.
Lic. Kr.=Min. v. 9. Febr. 1834.

§. 34. Nach der Vertheilung der Rekruten an die verschiedenen Truppentheile geht die Departements=Commission auseinander, und die genannten Mitglieder machen hierauf ihre Berichte an ihre vorgesetzten Behörden, von wo sie respektive an den Minister des Kriegs und des Innern gelangen.

Sollten in Folge ungewöhnlichen Abgangs nachträgliche Aushebungen nothwendig werden, so sind diese von den genannten Mitgliedern anzuordnen und zu controlliren.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 88. u. v. 13. April 1825. §. 56—58.

e. Bekleidung der zu den Truppentheilen gehenden Rekruten.

§. 35. Jedes zum Ersatz für die Truppentheile ausgehobene und abzusendende Individuum muß mit Rücksicht auf die Jahreszeit mit gehöriger Bekleidung versehen sein, und es ist namentlich darauf zu sehen, daß die Fußbekleidung für den Marsch ausreichend ist. Demnach muß jeder Rekrut wenigstens mit Jacke und Beinkleidern versehen sein, und ein zweites Hemde bei sich führen. Die landräthlichen Behörden im Allgemeinen, und namentlich die Magisträte und Ortsbehörden, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese nothwendigen Kleidungsstücke nicht fehlen, und die Departements=Commissionen haben bei Uebergabe der Leute an die Truppen=Commandos darauf zu sehen, daß diesen Bestimmungen genau nachgekommen wird.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 86.
Rescr. d. Min. d. In. v. 8. April 1831.

§. 36. Sobald die Kosten dieser Bekleidung von den betreffenden Rekruten oder deren nächsten Anverwandten aus Mangel an nöthigen Mitteln nicht bestritten werden können, so fallen sie den betreffenden Gemeinden zur Last, und diese haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn, bei mangelhafter Bekleidung der Rekruten, diese durch die landräthliche Behörde auf ihre Kosten ohne Weiteres ersetzt wird, und sie sich außerdem noch die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben haben, die daraus entstehen können.

Cab.=Ordre v. 12. Febr. 1820.

d. Marsch der Rekruten zu ihren Truppentheilen und ihre Verpflegung.

§. 37. Zu dem von dem Landwehr-Brigade-Commandeur bestimmten Termine und Orte müssen die Landwehr-Bataillons-Commandeure die Rekruten ihres Bezirks nach den verschiedenen Waffengattungen stellen und abliefern. In Rücksicht hierauf haben die noch einstweilen beurlaubten Rekruten gleich nach dem Departements-Geschäft in ihren Urlaubspässen den Termin und Ort verzeichnet erhalten, wohin sie sich zu stellen haben, um von der betreffenden Landwehr-Compagnie gesammelt und in Marsch gesetzt zu werden. — Wenn der Transport nur aus ein Paar Rekruten besteht, und kein Verdacht hinsichts ihrer Zuverlässigkeit vorliegt, so können sie, mit Bewilligung des Landwehr-Bataillons-Commandeurs unter Commando eines der Recruten selbst, der aber sehr genau zu instruiren ist, zum Stabsquartiere abgeschickt werden; größere Rekruten-Transporte sind aber jeden Falls durch den Kreisefreieten oder einen Gensdarmen zu begleiten.

Anmerk. Der Landrath des betreffenden Kreises, hat beim Abmarsche der Rekruten, welche noch einige Zeit in ihre Heimath beurlaubt waren, ein Attest auszustellen, ob einer derselben während dieser Zeit eine Strafe erlitten hat, oder zur Untersuchung gezogen ist.

§. 38. Die Rekruten erhalten während des Marsches Naturalquartier ohne Verpflegung, und es sollen zu ihrer Unterbringung so viel wie möglich öffentliche Gebäude benutzt werden, für welche alsdann die Commune Lagerstroh liefert. — Für die Verpflegung haben die Rekruten selbst zu sorgen, doch bekommen sie für die Marschtage und den Tag des Eintreffens auf dem Sammelplatze die Geldverpflegung mit 2 Sgr. 6 Pf. *pro* Tag, nebst dem regulativmäßigen Brode.

§. 39. Vom Bataillons-Stabsquartiere werden die Rekruten nach den Bestimmungen des Landwehr-Brigade-Commandeurs zu ihren Truppentheilen abgeführt, und denselben übergeben, und werden auf diesem Marsche mit Naturalquartier versehen und erhalten die allgemeine Marschverpflegung der Soldaten. Die gewöhnliche Soldzahlung nach dem Verpflegungsetat der Masse erfolgt in der Regel erst mit dem Tage des Eintreffens der Rekruten bei ihren Truppentheilen.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 87 u. 91.
Circ. d. Min. d. In. v. 28. März 1820.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 14. Juli 1835.

§. 40. An den beiden Tagen der hohen Festtage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, so wie am Charfreitage und Bußtage (ersten Advent und Frohnleichnamstage bei den Katholiken) sollen bei gewöhnlichen Friedensverhältnissen

keine Rekruten-Transporte stattfinden. Sind Rekruten während dieser Zeit gerade auf dem Marsche, so sollen sie zur Abhaltung des Gottesdienstes einen besonderen Ruhetag halten.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 20. Oct. 1823. u. v. 5. Nov. 1834. Mil. Oek Dep. v. 6. Dec. 1834.

§. 41. Ersatzpflichtige, welche zum Ersatz für etwaigen Ausfall auf die Gestellungsorte beordert werden, haben erst auf die Verpflegung, jedoch nur von diesem Orte ab, Anspruch, insofern sie wirklich zur Einstellung gelangen und mit auf den Transport gegeben werden.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 14. Juli 1835.

---

5. Kapitel.

Nachgestellungen für entwichene noch nicht eingestellte Rekruten, und in Folge eingetretenen Bedarfs bei den Truppentheilen.

§. 42. Wenn Individuen während ihrer Beurlaubung, auf dem Marsche zu den Truppentheilen, oder auch bei den Fahnen entweichen, sterben, oder wegen Dienstuntauglichkeit, oder auf Reclamation der Regierungen, vor beendeter Dienstzeit entlassen werden, so müssen diese Leute aus dem Kreise, zu welchem der Abgegangene gehörte, durch solche Leute nach der Reihenfolge von den permanenten Mitgliedern der Ersatz-Commission ersetzt werden, wie sie nach erfolgter Gestellung übrig geblieben waren. Diese Nachgestellten werden unmittelbar den Truppentheilen überwiesen.

Instr. v. 13. April 1825. §. 56.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr.-Min. v. 9. u. 28. Febr. 1821. — u. v. 6. u. 26. Oct. 1825.

§. 43. Für Entwichene ist die Commune, zu welcher derselbe gehörte, verpflichtet, sogleich nach der gesetzlichen Reihenfolge, jedoch ohne Rücksicht auf den Jahrgang, einen Ersatzmann zu gestellen, wobei es nicht in Betracht kommt, ob die Entweichung nach der Einstellung bei den Fahnen geschah, oder ob der Recrut auf dem Marsche zum Truppentheile desertirte, oder sich überhaupt gar nicht beim Abmarsche zum Truppentheile gestellte. Ist die Commune nicht im Stande, den Ersatzmann zu gestellen, so muß das Kirchspiel, die Bürgemeisterei und endlich der Kreis dafür aufkommen, wobei es auch nicht in Erwägung kommt, ob der Deserteur wirklich im Orte oder Kreise geboren war, oder nicht. Ob sich später der Deserteur wieder gestellt, hat auf den Ersatzmann gar keinen Einfluß.

Instr. v. 30. Juni 1817. §. 75.
Cab.-Ordre v. 22. Oct. 1821.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 25. Dec. 1830., u. v. 12. Sept. u. 14. Nov. 1833.
Rescr. d. Min. d. In. v. 14. u. 16. Nov. 1833.
Cab. Ordre v. 25. Febr. 1834.
Rescr. d. Kr.-Min. u. d. Min. d. In. v. 30. April 1834. — d. Min. d. In. v. 20. März 1837.

§. 44. Der Ersatzmann hat jedesmal seine eigene volle Dienstzeit abzuleisten, und entweicht dieser auch, so muß die Commune rc. den Ersatz abermals nach obigen Grundsätzen stellen. Uebrigens dürfen die Truppentheile nie die Stellen für Deserteure, welche gesetzlich aus den Kreisen ausgehoben waren, durch Annahme von Freiwilligen ersetzen, und dies darf nur geschehen, wenn der Deserteur entweder Kapitulant war, oder auf andere Weise in Zuwachs gebracht wurde, wie z. B. die Freiwilligen, die Zöglinge des Cadetten-Corps, der Militair-Waisenhäuser rc.

Cab.-Ordre v. 25. Febr. 1834.
Rescr. d. Min. d. In. v. 12. März 1834., d. Kr.-Min. v. 12. Jan. 1834. u. d. Min. d. In. v. 27. Sept. 1838.

§. 45. Werden Rekruten gleich oder bald nach dem Eintreffen bei ihren Truppentheilen für unbrauchbar befunden und in ihre Heimath zurückgeschickt, so wird sogleich für sie aus dem Kreise, nach der gesetzlichen Reihenfolge, ein Ersatz dafür gestellt. Der sonst entstehende Abgang wird nur stets jedes Jahr bis zum 1. Juli ersetzt, von da ab wird das Manquement durch die Ersatzgestellung im Herbste gedeckt.

Hierbei muß bemerkt werden, daß, da den Truppentheilen gestattet ist, Freiwillige anzunehmen, diese gewöhnlich dazu benutzt werden, außergewöhnlichen Abgang zu ersetzen; reicht dies indessen nicht aus, so werden zuerst Reserve-Rekruten, welche für die großen Revüen ausgebildet wurden, nach der Reihenfolge eingezogen, und dann erst, wenn diese nicht vorhanden sind, wird die Einstellung nach der gesetzlichen Reihenfolge und Loosnummer von den übrig gebliebenen Ersatzmannschaften bewirkt.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. Juli 1821., d. Min. d. In. v. 7. Aug. 1826. §. 56. u. d. Kr.-Min. v. 9. Oct. 1828.
Siehe VI. Abschn. §. 13 — 16.

6. Kapitel.

Besondere persönliche Verhältnisse der Ersatzpflichtigen und ausgehobenen Rekruten.

§. 47. Beim Auswandern solcher Familienväter, deren Söhne bereits das militairpflichtige Alter erreicht haben, können die unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne nur dann folgen, wenn bei Ertheilung des Auswanderungs-Consenses, der specielle Vorbehalt gemacht worden, daß die militairpflichtigen Söhne, ungeachtet der Auswanderung, ihrer militairischen Dienstpflicht im Preußischen Staate dennoch Genüge geleistet haben.

Rescr. d. Min. d. In. v. 19. Febr. 1826.

§. 48. Ist ein Auswandernder in einem Alter zwischen dem 17ten — 25sten Jahre, so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Commission beibringt, daß er nicht in der Absicht auswandern will, um sich der Militairpflicht zu entziehen. (Siehe I. Abschn.)

Gesetz v. 15. Sept. 1818. §. 5.

§. 49. Wanderpässe in's Ausland für Handwerker vom 20sten — 25sten Lebensjahre dürfen nur mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission ausgestellt werden, und müssen daher mit deren Visa versehen sein.

Anmerk. Damit Militairpflichtige nicht in andere Welttheile gehen, so soll stets in ihren Pässen stehen, daß sie militairpflichtig sind.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 16. Dec. 1825.
Instr. v. 13. April 1825. §. 10.

§. 50. Kein nach seinem Alter zum Dienst des stehenden Heeres verpflichteter Mann, darf seine Heimath ohne Vorwissen des Landraths und der Ortsbehörde verlassen, so wie auch nicht ohne Vorwissen der Regierung aus der Provinz gehen. Hat er dies aber dennoch gethan, und kann er erforderlichen Falls von seinen Eltern oder Vormündern nicht gestellt oder nachgewiesen werden, so entsteht die Vermuthung, daß er aus dem Lande gegangen ist, um sich der Militairdienstpflicht zu entziehen. (Vergleiche I. Abschn. 1. Kapit.)

Allgem Landr. Thl. II. Tit. 10. §. 49.
Edikt. v. 15. Sept. 1818. §. 2.

§. 51. Diejenigen Dienstpflichtigen, welche zur Zeit der Anfertigung der Aushebungslisten ihren Wohnsitz im Aushebungsbezirke gehabt haben, oder sich darin als Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte ꝛc. aufgehalten haben, folglich in den Aushebungslisten bereits aufgenommen sind, nachher aber

ihren Wohnsitz verändert und Gesinde- oder andern Dienst in andern Aushebungsbezirken genommen haben, werden dann da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, zu welchem Ende sie sich bei den Ersatz-Commissionen zur nachträglichen Eintragung in die Aushebungslisten zu melden haben. Nur wenn in größeren Städten mehrere Aushebungsbezirke sind, und der Militairpflichtige aus einem in den andern übertritt, so hat er sich dennoch da zu stellen, wo er ursprünglich in den Listen aufgenommen worden ist.

Instr. v. 13. April 1825. §. 10.

§. 52. Zur Erleichterung der Controle erhalten alle Ersatzpflichtige die oben erwähnten Loosungsscheine, worin ihr ganzes Militairverhältniß vollständig verzeichnet steht und von Jahr zu Jahr berichtigt wird. Diese Scheine müssen aber sorgfältig aufbewahrt, und reinlich erhalten werden, und sind bei jeder Stellung den Ersatz-Commissionen, und überhaupt da vorzuzeigen, wo es sonst erfordert wird.

Cab.-Ordre v. 28. Juni 1827.

§. 53. Die Schutz-Blattern-Impfung der Landwehr- und Reserve-Rekruten (und der zum Militairverbande gehörenden Leute), welche den Civil-Behörden von den Militairbehörden als noch nicht geimpft namhaft gemacht worden, muß sofort, und nöthigen Falls durch einen directen Zwang, veranlaßt werden.

Cab.-Ordre v. 30. Mai 1826.

Anmerk. Wegen Verheirathung und Civil-Dienst siehe IV. Abschn. §. 28., Reclamationen ebendaselbst §. 29.

Anmerk. zu §. 11.

Hierher sind auch solche Individuen zu rechnen, die wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt, und von der Departements-Commission bestätigt, aber bei der 4ten oder 5ten Stellung vor die Kreis-Ersatz-Commission, d. i. bis zum 25. Lebensjahre von dieser für vollkommen dienstfähig erkannt wurden, und deshalb der Departements-Commission wieder vorgeführt werden mußten. Diese Leute können dann aber nur zur Ergänzung der Reserve des stehenden Heeres herangezogen werden. Erster Theil II. Abschn. §. 22. und IV. Abschn. §. 3.

Cab.-Ordre v. 8. Nov. 1833.

Zweiter Theil.

Die Armee-Organisation.

I. Abschnitt.

Die Organisation der Armee im Allgemeinen. *)

1. Kapitel.

Die oberste Leitung der Armee.

§. 1. Unter der unmittelbaren Aufsicht Sr. Majestät hat das Kriegs-Ministerium die oberste Leitung aller Militair-angelegenheiten, und es theilt sich in das allgemeine Kriegs-Departement, und in das Militair-Oekonomie-Departement.

§. 2. Das allgemeine Kriegs-Departement besteht aus drei Abtheilungen, nämlich:
die 1ste für die Armee-Angelegenheiten,
die 2te für die Artillerie, und
die 3te für die Ingenieur-Angelegenheiten.

---

*) Dem Jahre 1813 verdankt die Armee ihre gegenwärtige Organisation, deshalb möge der Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III. hier einen geeigneten Platz finden. (Vergleiche den Aufruf: An mein Volk, und an die Landwehr! im II. Abschnitt. §. 1. Anmerk.)

An das Heer!

Vielfältig habt Ihr das Verlangen geäußert, die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu erkämpfen. Der Augenblick dazu ist gekommen! Es ist kein Mitglied des Volkes, von dem dies nicht gefühlt werde. Freiwillig eilen von allen Seiten Jünglinge und Männer zu den Waffen. Was bei diesen freier Wille, das ist Beruf für Euch, die Ihr zum stehenden Heere gehört. Von Euch — geweiht, das Vaterland zu vertheidigen — ist es berechtigt, zu fordern, wozu jene sich erbieten. Des Einzelnen Ehrgeiz, — er sei der Höchste, oder der Geringste im Heere — verschwinde in dem Ganzen. Wer für das Vaterland ficht,

Hierher muß ferner noch die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, und die geheime Kriegs-Canzlei gerechnet werden.

§. 3. Das Militair-Oeconomie-Departement hat fünf Abtheilungen, nämlich:

1ste für das Cassen- und Etats-Wesen,
2te für Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
3te für die Bekleidungs-, Feldequipage- und Train-Angelegenheiten,
4te für das Service- und Lazareth-Wesen,
5te die Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 4. Außerdem aber ressortiren vom Kriegsministerium: die Abtheilung der Remonte-Angelegenheiten der Armee, das General-Auditoriat, die General-Militairkasse, die Militair-Wittwenkasse, so wie alle militairischen Anstalten und Einrichtungen der Armee in mehr oder geringerer Beziehung.

denke nicht an sich. Euer König bleibt stets bei Euch, mit ihm der Kronprinz und die Prinzen seines Hauses. Sie werden mit Euch kämpfen. Sie und das ganze Volk werden kämpfen mit Euch, und an unserer Seite ein zu unserer und Deutschlands Hülfe gekommenes, tapferes Volk, das durch hohe Thaten seine Unabhängigkeit errang. Es vertraute seinem Herrscher, seinem Führer, seiner Sache, und Gott war mit ihm! So auch Ihr! — Denn auch wir kämpfen den großen Kampf um des Vaterlandes Unabhängigkeit. Vertrauen auf Gott, Muth und Ausdauer sei unsere Loosung.

Friedrich Wilhelm.

Nach Beendigung des Kampfes im Jahre 1814 erließ der König am 3. Juni in Paris folgende Dankesworte:

An mein Heer!

Als ich Euch aufforderte, für das Vaterland zu kämpfen, hatte ich das Vertrauen, Ihr würdet zu siegen oder zu sterben verstehen.

Krieger! Ihr habt mein Vertrauen, des Vaterlandes Erwartung nicht getäuscht. Funfzehn Hauptschlachten, beinahe tägliche Gefechte, viele mit Sturm genommene Städte, viele eroberte feste Plätze in Deutschland, Holland, Frankreich, bezeichnen Euren Weg von der Oder bis zur Seine, und keine Gräuelthat hat ihn befleckt. Nehmt meine Zufriedenheit und des Vaterlandes Dank. Ihr habt seine Unabhängigkeit erkämpft, seine Ehre bewahrt, seinen Frieden begründet. Ihr seid des Namens würdig, den Ihr führt! Mit Achtung sieht Europa auf Euch; mit Ruhm gekrönt kehrt Ihr aus diesem Kriege, mit Dank und Liebe wird das Vaterland Euch empfangen.

Friedrich Wilhelm.

§. 5. Als Behörden für die Militair-Oeconomie existirt in jedem der 9 Armee-Corps eine Intendantur, und eine besondere Militair-Oeconomie-Administration für die Festung Mainz. — Unter den Intendanturen stehen wiederum die Proviantämter, die Magazinrendanturen, die Reserve-Magazin-Depots, die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, die Montirungs-Depots, die Train-Verwaltungen, die Oeconomie-Verpflegungs-Verwaltungen bei den Truppentheilen u. s. w., bei denen Rechnungsführer, die aus dem Stande der Officiere oder Unterofficiere genommen sind, dem Rechnungswesen vorstehen.

§. 6. Der Generalstab der Armee ist aus den intelligentesten Offizieren zusammengesetzt, und beschäftigt sich mit der Dislokation, den Truppenbewegungen, den Entwürfen zu Feldzugsplänen, mit einem Worte mit den Anordnungen der Heeresführung. Der Generalstab ist daher nicht allein verpflichtet, sich durch Recognoscirung, Aufnahme und andere Mittel genaue Kenntniß der geographischen und statistischen Beschaffenheit aller Terrainabschnitte und Länder, die für uns militairisch wichtig werden können, zu verschaffen, sondern er muß auch stets von den militairischen Einrichtungen, der Stärke, dem Finanz-Zustande, und von den sonstigen Subsistenzmitteln aller Staaten genau unterrichtet sein, weil sich hiernach seine Funktion modificirt.

Die Officiere des Generalstabs sind entweder bei den General-Inspectionen oder Armee-Corps verwendet, und speciell mit den Generalstabsarbeiten im Armee-Corps beauftragt, oder sie bilden den großen Generalstab in Berlin, und beschäftigen sich mit den Generalstabsarbeiten für die Armee überhaupt. — Mit den letztern ist die Plankammer, das lithographische Institut, so wie das topographische und trigonometrische Büreau verbunden; zu diesen beiden letzteren Büreaux werden außer einigen Generalstabsofficieren, die das Ganze leiten, dreißig Officiere von den Truppentheilen der Armee kommandirt, welche gleichzeitig in den Generalstabsarbeiten geübt werden, und die Pflanzschule dieses Corps bilden.

§. 7. An der Spitze der Gesundheitspflege steht der Chef des Medicinalwesens und erster Generalstabsarzt der Armee. Unter diesem stehen die Regiments- und Bataillons-Aerzte der Truppentheile, die Garnisonstabsärzte der Commandanturen und die Compagnie und Eskadron-Chirurgen bei den Compagnieen und Eskadrons, so wie die in den Lazarethen ausgebildeten Chirurgen-Gehülfen, die aus den sich eignenden Individuen (Barbieren ꝛc.) des Gemeinenstandes genommen werden.

2. Kapitel.

Die Armee-Organisation und Eintheilung der Armee.

Die Eintheilung der Armee.

§. 8. Die bewaffnete Macht der Preußischen Monarchie besteht aus drei Hauptbestandtheilen, nämlich aus dem stehenden Heere, der Landwehr ersten, und der Landwehr zweiten Aufgebots. — Jede dieser Dienstkathegorieen besteht wiederum aus den drei Waffengattungen, Infanterie (*incl.* Jügeniuren, Schützen und Jäger) Cavallerie und Artillerie, wovon wiederum die Erstere die Hauptwaffe bildet, und hinsichts der Kopfzahl die stärkste ist. —

Diese ganze Heeresmacht kann, im Fall es für nothwendig erachtet wird, noch durch den Landsturm vermehrt werden. (Die Ergänzung der Armee siehe *I.* Th. *I.* Abschn. Kap. 1 u. 3.)

§. 9. Das ganze Heer wird in ein Garde- und 8 Linien-Armee-Corps, — also in 9 Armee-Corps eingetheilt. Das Garde-Corps steht in den Residenzstädten Berlin und Potsdam, außerdem in Charlottenburg und Spandau. Die andern 8 Armee-Corps stehen in den 10 Provinzen der Monarchie, so daß mit Ausnahme des 1sten und 8ten Armee-Corps, jedes eine Provinz, diese aber zwei einnehmen.

§. 10. Jedes Armee-Corps besteht aus zwei Divisionen und jede Division wiederum aus einer Infanterie-, einer Cavallerie- und einer Landwehr-Brigade. Außerdem hat jedes der 9 Armee-Corps,

- eine Artillerie-Brigade;
- eine Pionier-Abtheilung;
- ein Reserve-Infanterie-Regiment, (bei der Garde: Garde-Reserve-Infanterie- [Landwehr] Regiment genannt);
- ein combinirtes Reserve-Bataillon;
- eine Jäger- oder Schützen-Abtheilung; (nur beim Garde-Corps ist ein ganzes Jäger- und ein Schützen-Bataillon);
- ein Reserve-Landwehr-Bataillon nebst Eskadron (mit Ausnahme der Garde, wo es fehlt); und
- zwei Invaliden-Compagnieen.

Außerdem gehören aber noch dem Garde-Corps an:

- eine Feuerwerks-Abtheilung in Spandau,
- das Lehr-Infanterie-Bataillon zu Potsdam,
- die Lehr-Eskadron zu Berlin,
- die Garde-Unterofficier-Compagnie, und
- die Garde-Invaliden zu Potsdam und Werder.

§. 11. Das Lehr-Bataillon besteht aus kommandirten Mannschaften und Officieren der Linien-Infanterie, um ein gleichförmiges Exercitium in der Armee zu erhalten. Der Commandeur ist von der Garde, und wird von Sr. Majestät ernannt. Die Exerzierzeit ist vom 1sten April bis October, wo die Mannschaften und Officiere zu den Regimentern zurückkehren, und nur ein Stamm von einer Compagnie zurückbleibt.

§. 12. Eben so ist die Lehr-Eskadron etwas ähnliches für die Cavallerie und Artillerie, indem dies namentlich als eine Reitschule zu betrachten ist.

§. 13. Die Garde-Unterofficier-Compagnie besteht aus den bestgedienten Unterofficieren, und sie werden zum Dienst in den Schlössern und Königl. Gärten verwendet.

§. 14. Jede Cavallerie-, Infanterie- oder Landwehr-Brigade besteht aus zwei Regimentern, nur mit dem Unterschiede, daß die Garde-Cavallerie-Brigade aus drei Regimentern besteht, und jede Landwehr-Brigade — mit Ausnahme der Garde — noch 6 Landwehr-Eskadrons besitzt, welche bei der Garde durch die beiden Garde-Uhlanen- (Landwehr-) Regimenter ersetzt werden, die gegenwärtig in jeder Garde-Cavallerie-Brigade das 3te Regiment bilden.

§. 15. Alle Truppenabtheilungen, die nicht der Division oder den Brigaden einverleibt sind, aber zum Armee-Corps gehören, ressortiren, wie diese beiden Behörden, unmittelbar vom General-Commando, mit Rücksicht auf die besondern Inspections-Verhältnisse, die bei den Jägern, Schützen, Pionieren und der Artillerie obwalten.

§. 16. Jedes Armee-Corps wird von einem General der Infanterie, der Cavallerie, oder von General-Lieutenants kommandirt. Jedem Armee-Corps-Commandeur (kommandirenden General) ist ein Chef des Generalstabs nebst zwei Generalstabsofficieren, zwei Adjutanten, eine Intendantur mit einem Intendanten und drei Intendantur-Räthen, ein Corps-Auditeur (Oberauditeur), ein Generalarzt, und ein Militairprediger (Oberprediger) beigegeben.

§. 17. Jede Division wird von einem General-Lieutenant oder General-Major kommandirt, und ihm sind zwei Adjutanten, zwei Divisions-Auditeure, und zwei evangelische Divisionsprediger und bei einigen Divisionen auch noch ein katholischer Militair-Geistlicher, beigegeben.

§. 18. Die Brigaden werden von einem General-Major oder von einem Obersten kommandirt, und diesem ist nur ein Adjutant beigegeben.

§. 19. Außer den Commandeuren der Armee-Corps, der Divisionen und der Brigaden sind für einige Truppenabtheilun-

gen noch besondere Inspecteure bestimmt, als:

ein Inspecteur der Garde-Infanterie,

ein Inspecteur der Garde-Cavallerie,

ein General-Inspecteur der Artillerie, mit drei Artillerie-Inspectionen,

ein General-Inspecteur der Festungen, und Chef der Ingenieure und Pioniere, unter welchem wiederum drei Ingenieur- und 6 Festungs-Inspectionen sich befinden.

§. 20. Die den verschiedenen Commandos beigegebenen Adjutanten sind entweder aus einem besonderen Corps — die Adjutantur — genommen, oder von den Truppenabtheilungen dazu kommandirt.

Gradauszeichnung der Officiere.

§. 21. Die Grade der Officiere sind in der ganzen Armee durch Epauletten, (und bei den Husaren durch Schulterschnuren) bezeichnet.

Die Kapitains, Rittmeister und Lieutenants haben ein und dasselbe einfache Epaulette mit halben Mond, worin der Capitain und Rittmeister zwei, und der Premier-Lieutenant einen Stern hat; — die Stabsofficiere haben an diesen Epauletten silberne herunterhängende Kanadillen, und der Major keinen, der Oberst-Lieutenant einen, und der Oberst zwei Sterne; — die Generals haben statt der Kanadillen starke silberne Raupen, und der General-Major keinen, der General-Lieutenant einen, der General der Infanterie oder Cavallerie zwei Sterne, und der Feldmarschall in den Epauletten zwei goldene Commandostäbe.

Vom General-Lieutenant aufwärts erhalten die Generale das Prädikat: Excellenz.

Inspectionen der Truppen und ihre Uebungen.

§. 22. Durch die Inspectionen überzeugen sich die Truppenkommandeure von der Ausbildung der Truppentheile, und helfen dem Mangelhaften nach. Zur Richtschnur dienen die Exerzier-Reglements für die verschiedenen Waffen und Dienst-Instructionen. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Scheibenschießen, Felddienst und dem Tirailliren gewidmet. Jeden Herbst, nachdem die Ausbildung der Truppen so weit vollendet ist, daß sie zu den größeren Evolutionen verwendet werden können, und die gehörige Gewandtheit im Tirailliren und Felddienst besitzen, finden größere Truppenübungen statt. Diese Uebungen werden jährlich im Herbste, im Divisions-Verbande, und alle 3 — 4 Jahre auch vor Sr. Majestät im ganzen Armee-Corps ausgeführt, und nehmen an diesen letztern Uebungen auch die Land-

wehr-Bataillone und Eskadrons 1. Aufgebots Theil, während in den Jahren, wo diese großen Revüen vor Sr. Majestät nicht stattfinden, die Uebungen der Landwehr auf 14 Tage Ende Mai und Anfang Juni stattfinden.

Nachdem die Truppen mit verbundenen Waffen und den größeren Zusammenziehungen in allen Evolutionen geübt worden sind, werden nach gegebenen General-Ideen entweder mit zwei Partheien gegen einander, oder mit einem markirten Feinde, Manoeuvres im ausgedehnten Sinne ausgeführt, wobei Bivouaks, Schwimmübungen &c. stattfinden, und den Officieren durch Ertheilung von Aufträgen, wie sie im Kriege vorkommen, Gelegenheit gegeben wird, sich in ihrem Stande besonders auszubilden.

Anmerk. Die Landwehr-Pioniere und die Landwehr der Artillerie werden bei den Truppenabtheilungen des stehenden Heeres, die Jäger und Schützen der Reserve aber durch Commandirte der Jäger- und Schützen-Bataillone geübt.

Entlassung und Ergänzung des Heeres.

§. 23. Die Entlassung der ausgedienten Leute zur Reserve geschieht jährlich im Herbste nach Beendigung der größern Herbstübungen Ende Septembers und Anfang Octobers, worauf die Ergänzung durch Rekruten erfolgt, welche nach dem 4. Kapitel VIII. Abschnittes des ersten Theils von der Departements-Ersatz-Commission den Regimentern zugetheilt sind.

Kapitulanten.

Mannschaften, welche nach vollendeter Dienstzeit beim stehenden Heere darnach fortdienen wollen, werden Kapitulanten genannt, indem sie durch eine schriftliche Kapitulation mit dem Truppentheile ein Uebereinkommen treffen, wonach sie die Verpflichtung übernehmen, noch auf ein oder mehrere Jahre im stehenden Heere fortdienen zu wollen. Es bleibt den Individuen, sobald sie die festgesetzte Dienstzeit abgeleistet haben, überlassen, bei welchem Truppentheile sie fortdienen wollen, doch sind die Truppentheile nicht verpflichtet, solche Subjekte anzunehmen, wovon sie sich keinen Vortheil für den Königlichen Dienst versprechen, auch können sie in der Kapitulation die Bedingung machen, daß die Subjekte bei schlechter Führung vor Beendigung der Kapitulationszeit entlassen werden. Die Anzahl der anzunehmenden Kapitulanten ist für jede Waffengattung besonders festgesetzt, und darf nicht überschritten werden.

Nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit erhalten die Kapitulanten eine Soldzulage — (Kapitulanten-Zulage).

Anmerk. Kapitulanten der Garde-Jäger, welche in die zweite Klasse kommen, werden sogleich entlassen.
Rescr. d. Min. d. J. v. 29. Juni 1838.

Beförderungen zu militairischen Graden.

§. 24. Der erste Grad der militairischen Auszeichnung ist die eines Gefreiten, dann folgen die Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeister. Die Gefreiten ernennt der Compagnie- oder Eskadron-Chef mit Genehmigung seines unmittelbaren Vorgesetzten, die Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeister werden auf Antrag des Eskadron- oder Compagnie-Chefs vom Regiments-Commandeur, oder Demjenigen ernannt, welcher die analoge Stellung einnimmt. Bei der Artillerie treten hierzu noch die Bombardiere, welche im Range zwischen den Gefreiten und eigentlichen Unterofficieren stehen. — Zu Sergeanten werden die Unterofficiere nach ihrem Dienstalter und ihrer Qualification ernannt, und ist die Etatszahl für jeden Truppentheil festgestellt. — Die Fouriere und Capitain d'Armes werden aus der Zahl der Unterofficiere vom Compagnie-Chef gewählt.

§. 25. Bei der Besetzung der Officier-Stellen entscheiden nur Kenntnisse, Bildung und Tüchtigkeit, deshalb ist jeder Stand ohne Ausnahme berechtigt, auf Avancements in die Armee einzutreten.

Abgesehen davon, daß bei Jedem, der auf Avancement eintritt, körperlich dieselben Qualitäten vorausgesetzt werden, wie bei andern Soldaten, und ein durchaus moralischer Wandel feststehen muß, so ist außerdem bestimmt worden, daß nur dann junge Leute auf Avancement von den Truppentheilen angenommen werden sollen, vorausgesetzt, daß Stellen dafür überhaupt vorhanden sind, wenn sie das sogenannte Eintritts-Examen bestanden haben, welches die wissenschaftlichen Bedingungen zum Porte-epée-Fähndrich enthält. Diese Examina werden ohne Unterschied von allen Waffen bei den Divisions-Schulen gemacht. (Anhang *IV*. enthält die Erfordernisse zum Fähndrichs- und Officier-Examen). Sind die jungen Leute von den Truppentheilen auf Grund des bestandenen Examens angenommen worden, so werden sie nach erfolgter Ausbildung in der Waffe und dem Dienst, zu Porte-epée-Fähndrichs bei Sr. Majestät in Vorschlag gebracht, und gehören dann zum Stande der Unterofficiere. Die fernere Ausbildung erfolgt in practischer Beziehung bei den Truppentheilen, in wissenschaftlicher auf den Divisionsschulen, von wo aus sie dann später in Berlin bei der Ober-Examinations-Commission das Officier-Examen machen, und wenn dieses bestanden ist, dem Officier-Corps zur Wahl gestellt werden, worauf der Vorschlag zum Officier bei Sr. Majestät erfolgt. (Siehe drittes Buch *XI*, Abschn. 2. u. 4. Kapitel, und Anhang *IV*.)

Bei dieser Wahl soll Geistesgegenwart, schneller Ueberblick,

Pünktlichkeit und Ordnung im Dienst, und anständiges Betragen entscheiden, wozu im Kriege mehr als gewöhnliche Tapferkeit hinzutreten muß, und hiernach selbst Unterofficiere und Gemeine zu Officieren gewählt werden können. —

Außerdem erhalten die Truppentheile Officiere aus den Cadettenanstalten, (*XI.* Abschnitt 3. Kapitel.)

§. 26. Das Avancement der Officiere selbst zu den verschiedenen Chargen (s. diese §. 21.) und Stellungen erfolgt nach der Anciennetät und der Tüchtigkeit, und namentlich werden alle Stellen vom Regiments-Commandeur aufwärts, ohne Rücksicht der Anciennetäts-Verhältnisse, nach Qualification durch die eigene Wahl Sr. Majestät besetzt.

Militair-Etablissements.

§. 27. Ein General-Inspector hat die Artillerie-Werkstätten, die Pulver-, Gewehr- und Waffenfabriken unter sich, welche die Armee mit Waffen, Munition und Heeresgeräth versorgen. — Stückgießereien befinden sich in Berlin und Breslau, eine Königliche Pulverfabrik bei Spandau unter einem Director. Die Gewehr-Fabriken zu Potsdam, Suhl, Sömmerda, Saarn bei Düsseldorf, Danzig und Neisse haben jede eine Gewehr-Revisions-Commission, denen ein Präses vorsteht. In Solingen und Suhl sind Klingenfabriken.

§. 28. Die Vorräthe an Waffen und Geschützen werden in den Artillerie-Depots der Festungen, und das Fuhrwesen rc., was zum Heeresgeräth gehört, in den Train-Depots der Armee-Corps aufbewahrt. Den Erstern stehen die Artillerie-Officiere vom Platze und den Letztern Rendanten der Train-Depots vor.

3. Kapitel.

Von der Infanterie und ihrer Stärke.

§. 29. Aus der Eintheilung der Armee ergiebt sich die Stärke der verschiedenen Waffengattungen in den Armee-Corps, deren Summe die Gesammtzahl der Armee angiebt. Darnach sind an Infanterie vorhanden:

a. Linie.

4 Garde-Infanterie-Regimenter, (1stes und 2tes Garde-Regiment zu Fuß, Kaiser Alexander- und Kaiser Franz Grenadier-Re-

giment) à 3 Bataillons . . . . 12 Bataill.
32 Linien-Infanterie-Regimenter, von 1—32 numerirt,
à 3 Bataillons . . . . 96 Bataill.
1 Garde-Reserve-Regiment . . . . 2 =
8 Linien-Reserve-Regimenter, von 33—40 numerirt,
à 2 Bataillons . . . . 16 =
1 combinirtes Garde-Reserve-Bataillon . . . . 1 =
8 combinirte Reserve-Bataillons, nach den 8 Armee-Corps von 1—8 numerirt . . . . 8 =
1 Garde-Jäger-Bataillon . . . . 1 =
1 Garde-Schützen-Bataillon . . . . 1 =
4 Jäger-Abtheilungen, à ½ Bataillon, von 1—4 numerirt . . . . 2 =
4 Schützen-Abtheilungen, à ½ Bataillon, von 1—4 numerirt . . . . 2 =

Summa 141 Bataill.

b) Landwehr 1sten Aufgebots.

36 Landwehr-Regimenter, incl. 4 Garde-Reg., à 3 Bataillons . . . . 108 Bataill.
8 Landwehr-Bataillons der Reserve Infanterie-Regimenter . . . . 8 =

Summa 116 Bataill.

Dies ergiebt eine Gesammtsumme von 257 Bataillons.

Anmerk. Die Chefswürde eines Regiments ist eine persönliche Auszeichnung, und zugleich auch eine Auszeichnung für den Truppentheil. — Folgende Regimenter sind mit Chefs versehen:

Das 1ste Garde-Regiment zu Fuß: Sr. Majestät.
= 2te Infant.-Regiment: Sr. Majestät. (genannt Königs-Reg.)
= 3te = = Sr. Königl. Hoheit Prinz Heinrich v. Preußen, General der Infanterie.
= 6te = = General der Infanterie von Grolmann.
= 7te = = Prinz von Preußen.
= 11te = = General der Infanterie: Kurfürst von Hessen. Königl. Hoheit.
= 12te = = General-Lieutenant: Prinz Carl von Preußen, Königl. Hoheit.
= 15te = = General-Lieutenant: Prinz Friedrich der Niederlande, Königl. Hoheit.
= 24te = = Gener.-Lieut.: Großherzog v. Mecklenburg-Schwerin.
= 25te = = Sr. Majestät, der König v. Würtemberg.
= 27te = = Gener. der Infant.: Baron v. Müffling.
= 28te = = Feldmarschall, Herzog von Wellington.
= 29te = = Großherzog v. Baden, Königl. Hoheit.
= 21tes Landw. Reg.: Gen.-Lieut. Fürst zu Putbus.

§. 30. Jedes Infanterie-Regiment wird durch einen Ober-

ten einen Oberstlieutenant, und jedes Bataillon durch einen Stabsofficier, und jede Jäger- oder Schützen-Abtheilung durch einen Capitain oder Stabsofficier kommandirt.

§. 31. In jedem Infanterie-Regiment werden die zwei ersten Bataillone Musketier (bei den Garden Grenadier) und das dritte Bataillon das Füsilier-Bataillon genannt, welches als leichte Infanterie ausgebildet wird. Die Reserve-Regimenter haben aber nur 2 Bataillons, und kein gleichnamiges Landwehr-Regiment, wie die übrigen Infanterie-Regimenter, sondern nur ein Landwehr-Bataillon.

Anmerk. Bei der Garde sind die Landwehr-Regimenter von 1 bis 4 numerirt.

§. 32. Jedes Bataillon des stehenden Heeres oder der Landwehr hat 4 Compagnieen, deren jede durch einen Compagnie-Chef (Capitain) oder durch einen Compagnie-Commandeur (Premier-Lieutenant) kommandirt wird. Bei der Landwehr giebt es keine Compagnie-Chefs, sondern nur Compagnie-Commandeure (Compagnieführer), die Capitains oder Lieutenants sein können, und im Fall keine Landwehr-Officiere vorhanden sind, von dem stehenden Heere dazu kommandirt werden.

§. 33. Jedes Bataillon hat 1 Stabsofficier, 4 Capitains, 4 Premier- und 13 Seconde-Lieutenants; — bei einem Infanterie-Regimente von drei Bataillons kommt hiezu noch der Regiments-Commandeur, 1 etatsmäßiger Stabsofficier und 1 Seconde-Lieutenant, so daß ein Infanterie-Regiment einen Commandeur, 4 Stabsofficiere, 12 Capitains, 12 Premier-Lieutenants und 40 Seconde-Lieutenants hat. Die Stärke der Bataillone an Unterofficieren und Gemeinen ist verschieden, und unterscheidet sich als die gewöhnliche Friedensstärke, die Manoeuvrestärke, Gardestärke und die Kriegsstärke.

Im Durchschnitt ist die Friedensstärke ohne Officiere (*incl.* Manoeuvre- und Gardestärke) per Bataillon mit *circa* 600 Mann *incl.* 4 Feldwebel und 56 Unterofficiere und 12 Spielleute zu berechnen.

Anmerk. Bei einem Musketier-Bataillon 8 Tambours, 4 Hornisten, bei dem Füsilier-Bataillon, 4 Tambours und 8 Hornisten.

Die bei jedem Armee-Corps errichteteten combinirten Reserve-Bataillone vertreten die Stelle der früheren Garnisoncompagnieen, und es werden in jenen nach denselben Grundsätzen, wie früher in diesen Compagnieen, die Halbinvaliden der Infanterie, Landwehr, Jäger und Schützen aufgenommen (s. XIII. Abschn. dritter Theil); das Fehlende an der Stärke von 400 Mann wird durch Rekruten ersetzt. Der Commandeur des Bataillons wird auf 3 Jahr, vier Premier-Lieutenants als Compagnieführer auf 2 Jahr und 8 Seconde-Lieutenants jedesmal

auf 1 Jahr von den 4 Linien-Regimentern und dem Reserve-Regiment des Armee-Corps kommandirt, und die Compagnieen tragen die Nummer der verschiedenen Regimenter ihres Armee-Corps.

§. 34. Außerdem hat jedes Regiment einen Regiments- und Bataillonsarzt, jede Jäger- und Schützen-Abtheilung, und das Garde-Jäger- und Schützen-Bataillon, so wie die Landwehr und sonst selbstständigen Bataillone einen Bataillons-Arzt, und jede Compagnie, mit Ausnahme der Landwehr, einen Compagnie-Chirurgus.

§. 35. **Berechnung**

der Friedensstärke der Infanterie der Preußischen Armee.

Truppentheile.	à Bataill. oder Abtheilung	in Summa
a. Das stehende Heer.		
36 Infanterie-Regimenter, *incl.* 4 Garde-Regimenter, oder 108 Bataillons	600	64800
9 Infanterie-Reserve-Regimenter, *incl.* 1 Garde-Res.-Reg., oder 18 Bataill.	600	10400
9 combinirte Reserve-Bataillons, *incl.* 1 Garde-Bataillon	400	3600
2 Bataillons Garde-Jäger u. Schützen	450	900
8 Abtheilungen Jäger u. Schützen	200	1600
In Summa 141 Bataillons		81300
b. Die Landwehr 1sten Aufgebots.		
36 Landwehr-Regimenter, *incl.* 4 Garde-Reg., oder 108 Bataillons	600	64800
8 Landwehr-Bataillons der Reserve-Regimenter	600	4800
Summa des stehenden Heeres und der Landwehr 1sten Aufgebots		150900

NB. Die Officiere sind hierbei nicht mit berechnet.

Die Stärke des Lehrbataillons ist hier nicht berechnet, da die Mannschaft kommandirt, also in der Stärke der Infanterie enthalten ist, und auch im Fall einer Mobilmachung aufgelöst wird.

Die Pferde für die Landwehr stellen die Kreise unentgeldlich. (Für die Linie müssen sie auch von den Kreisen, aber gegen Bezahlung, Seiten des Staats, geliefert werden.)

4. Kapitel.

Von der Cavallerie und ihrer Stärke.

§. 36. Die Cavallerie der Armee zerfällt in 18 Brigaden Linien-Cavallerie und 104 Eskadrons Landwehr-Cavallerie, und theilt sich wiederum in vier Gattungen, nemlich: Cuirassiere, Dragoner, Husaren und Uhlanen.

Der Bewaffnung nach gehören die Husaren allein zur leichten Cavallerie, wiewohl auch Dragoner und Husaren dazu verwendet werden.

Die Cavallerie der Armee besteht aus:

a) dem stehenden Heere:

6 Garde-Cavallerie Regimenter à 4 Eskadrons (Regiment Garde du Corps — Garde Cuirassiere — Garde Dragoner — Garde Husaren und 1stes und 2tes Garde Uhlanen-Regiment.)	24 Eskadr.
8 Regimenter Cuirassiere (von 1 bis 8 numerirt)	32
4 Regimenter Dragoner (von 1 bis 4 numerirt.)	16
12 Regimenter Husaren (von 1 bis 12 numerirt.)	48
8 Regimenter Uhlanen (von 1 bis 8 numerirt.)	32
Summa	152 Eskadr.

b) der Landwehr 1sten Aufgebots:

104 Eskadrons Landwehr-Cavallerie, nach den Landwehr-Infanterie-Regimentern numerirt; indem zu jedem Landwehr-Bataillonsbezirk eine Eskadron gehört, so ergiebt dies eine Gesammtsumme von 256 Eskadrons, ohne das 2te Aufgebot.

Die Garde hat im Frieden keine Landwehr-Cavallerie.

Anmerk. Chefs besitzen folgende Regimenter:

Das 1ste	Cuirassier-Regiment:	Prinz Friedrich von Preußen.
= 4te	= =	Prinz von Oranien.
= 5te	= =	General der Cavallerie v. Borstell.
= 6te	= =	Kaiser Nicolaus.
= 7te	= =	Großfürst Michael.
= 1ste	Dragoner-Regiment:	Prinz Albrecht von Preußen.
= 2te	= =	Prinz Wilhelm von Preußen.
= 3te	Husaren-Regiment:	König von Hannover.
= 4te	= =	Feldmarschall von Ziethen.
= 3te	Uhlanen-Regiment:	Thronfolger Cesarewitsch Großfürst Alexander Nicolajewitsch von Rußland, Kaiserl. Hoheit.

§. 37. Jedes Regiment wird durch einen Stabsofficier kommandirt, und jede Eskadron durch einen Eskadron-Chef

(Rittmeister) oder Eskadron-Führer, wie namentlich bei der Landwehr, wo sie meist von der Linie dazu kommandirt werden. (Premier-Lieutenant, und Rittmeister.)

§ 38. Außer dem Commandeur hat jedes Cavallerie-Regiment einen etatsmäßigen Stabsoffizier, vier Rittmeister, vier Premier- und 13 Seconde-Lieutenants. Außerdem hat jedes Regiment einen Regimentsarzt, 4 Eskadron-Chirurgen, 4 Kurschmiede, und einen Waffenschmied. Die Stärke der Eskadron ist bei der Garde, bei der Linie und bei der Landwehr verschieden.

Die Eskadron der Garde-Cavallerie ist im Frieden, ohne Officiere, 143 Mann und Pferde stark, *incl.* 15 Unterofficiere und 4 Trompeter, mithin enthält das Regiment 572 Mann, *incl.* 60 Unterofficiere und 16 Trompeter. Die Eskadron der Linien-Cavallerie ist, *exclus.* Officiere, 130 Mann und 126 Pferde stark, *incl.* 15 Unterofficiere und 3 Trompeter, mithin enthält das Regiment *circa* 524 Mann und 504 Pferde, *incl.* 60 Unterofficiere und 12 Trompeter.

Die Landwehr-Eskadron ist für den Frieden auf eine Stärke von 96 Mann, *incl:* Unterofficiere und Trompeter, festgesetzt.

§. 39. **Berechnung**

der Friedensstärke der Cavallerie der Preußischen Armee.

Truppentheil.	à Eskdr. Mann	in Summa Mann	
a. Das stehende Heer.			1 Reg. Garde du Corps, 1 " Cuirassiere, 1 " Husaren, 1 " Dragoner, 2 " Uhlanen (Landwehr)
6 Garde-Cavall.-Regim. oder 24 Eskadrons.	143	3432	
32 Linien-Cavall.-Reg. oder 128 Eskadrons	130	16640	Davon 8 Cuirassier-, 12 Husaren-, 4 Dragoner- u. 8 Uhlanen-Regimenter.
Summa		20072	
b. Die Landwehr 1sten Aufgebots.			
104 Eskadr. Landw.-Cav. 8 Eskadr. z. Vermehrung d. Garde-(Ldw.) Uhlanen.	96	9984	Die Landwehr-Cavallerie ist wie die Uhlanen bewaffnet.
Summa des steh. Heeres u. Landw. 1. Aufgebots		30056	
Außerdem hat jede Eskadr. d. Lin. 4 Mann Halbinval.	4	608	(Halbinvaliden-Sektions genannt.)
Total-Summa		30664	

NB. Officiere sind hierbei nicht berechnet.

Anmerk. 1. Die Lehr-Eskadron ist nicht mit berechnet, weil die Mannschaften aus dem Etat des stehenden Heeres genommen sind, und sich diese Eskadron im Kriege auflöst.

Anmerk. 2. Die Mannschaften der Halbinvaliden-Sectionen bei den Regimentern werden zum innern Dienst verwendet.

---

5. Kapitel.

Von der Artillerie und ihrer Stärke.

§. 40. Die Artillerie der Armee besteht aus 9 Artillerie-Brigaden, unter einem General-Inspecteur (Prinz August von Preußen) und vier Artillerie-Inspectionen, denen jeder ein General vorsteht, und aus der Landwehr-Artillerie, welche zur Bildung von Festungs-Compagnien und Belagerungstrains, so wie überhaupt zum Ersatz des Abgangs benutzt wird, zu welchem Ende sogenannte Marsch-Compagnien gebildet werden, um jeden Abgang, der bei der Artillerie doppelt fühlbar wird, sogleich wieder zu ersetzen, und die jeder Brigade bei der Mobilmachung folgen.

§. 41. Jede Artillerie-Brigade wird von einem Stabsofficier befehligt, und zerfällt in drei Abtheilungen, die ebenfalls Stabsofficiere kommandiren, und hat im Ganzen 16 Compagnien, davon 12 Fuß-, 3 reitende und eine Handwerks-Compagnie. Außer den Brigade- und Abtheilungs-Commandeuren hat jede Brigade noch einen etatsmäßigen Stabsofficier, 16 Kapitains, 16 Premier- und 38 Seconde-Lieutenants, außerdem einen Regiments-Arzt, 16 Compagnie-Chirurgen und 6 Kurschmiede.

§. 42. Die 16 Compagnieen, welche eine Brigade hat, theilen sich in 12 Fuß-, 3 reitende und eine Handwerks-Compagnie.

§. 43. Die Friedensstärke für eine Brigade besteht aus 1427 Mann, *incl.* 192 Unterofficiere, 240 Bombardiere, 35 Spielleute, mit 36 bespannten Geschützen; (6 Fuß-Batt. *à* 2 Geschütze = 12 Gesch.; 3 Fuß-Batt. *à* 4 Gesch. = 12 Gesch.; 3 reitende Batt. *à* 4 Gesch. = 12 Geschütze.)

§. 44. Außer der Artillerie des stehenden Heeres stellt jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk im Frieden eine Landwehr-Compagnie von 2 Officieren, 105 Mann, so daß 104 Bataillons 104 Compagnien stellen, welche eine Stärke von 10,920 Mann ergeben. Die Landwehr-Artillerie wird zu Festungs-Compagnieen, Ersatz-Abtheilungen, Belagerungs-Parks 2c. verwendet, und im

Fall des Bedarfs kann jede Compagnie noch bedeutend vermehrt werden.

§. 45. Bei den Artillerie-Brigaden hat jede Compagnie 6 Mann, *incl.* 2 Unterofficiere, Halb-Invaliden, welche eine Halbinvaliden-Section von 96 Mann, also von 9 Brigaden 864 Mann, bilden.

§. 46. Außer den Artillerie-Brigaden und der Landwehr-Artillerie besteht noch eine sogenannte Feuerwerks-Abtheilung zu Spandau unter einem Commandeur mit 6 Officieren und 100 Mann, welche in 2 Compagnien getheilt ist. Diese Abtheilung dient zur Ausführung der geheimen Laboratorien und der Lustfeuerwerksarbeiten. Der Ersatz erfolgt von den gesammten Artillerie-Brigaden durch ausgebildete, ohne Tadel gediente Mannschaften. Bei besondern Verhältnissen kann der Etat der Feuerwerks-Abtheilung durch besonders noch zu kommandirende Leute überschritten werden.

Cab.-Ordre v. 13. Jan. u. 14. Febr. 1837.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 28. Febr. 1837.

Anmerk. Im Landwehr-Verhältnisse bleiben diese Leute ihrer Abtheilung verpflichtet, üben aber mit der übrigen Landwehr in den gewöhnlichen Turnus, wenn nichts anderes bestimmt wird.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 28. Febr. 1837. *ad* 4.

§. 47. Berechnung
der Friedensstärke der Artillerie der Preußischen Armee.

	à Comp. oder Brigade Mann.	Summ. der Geschütze.	in Summa Mann.
a. Das stehende Heer.			
9 Artillerie-Brig., *incl.* 1 Garde-Brig.	1427	324	11843
b. Die Landwehr 1sten Aufgebots.			
104 Landwehr-Artillerie-Compagnien	105	—	10920
Summa d. stehend. Heers u. 1. Aufgebots		324	22763
c. Die Feuerwerks-Abtheilung . . .			100
d. Bei jeder Brigade 96 Mann Halbinvaliden	96		864

NB. Die Officiere sind hierbei nicht mit berechnet.

6. Kapitel.

Das Ingenieur-Wesen.

§. 48. Das Ingenieur-Wesen steht unter dem General-Inspecteur der Festungen, und dem Chef der Ingenieure und Pioniere. Es zerfällt in drei Ingenieur-Inspectionen, die ein General oder Oberst zu befehligen hat (jede mit 72 Officieren), welche jede wiederum in eine Pionier- und eine Festungs-Inspection getheilt ist, wovon jeder ein Stabsofficier vorgesetzt ist.

§. 49. Jede Pionier-Inspection besteht aus 3 Abtheilungen, wovon jede wiederum 2 Compagnien hat; und jede Compagnie ist in eine Sapeur-, Mineur- und Pontonier-Section eingetheilt.

Das Ingenieur-Corps besteht nur aus Officieren (216), welche zum Dienst zu den Pionir-Abtheilungen und zu dem Festungsbau-Dienst kommandirt werden.

Jedem Armeecorps ist eine Pionier-Abtheilung zugetheilt, so daß also 9 Pionier-Abtheilungen, à 2 Compagnien, in Summa 18 Compagnien, vorhanden sind.

§. 50. Im Frieden besteht eine Compagnie aus 100 Mann. Außerdem hat jedes Landwehr-Bataillon eine Abtheilung Pioniere, welche zur Vervollständigung der Kriegsstärke dienen, aber keinen besondern Etat haben. Im Frieden haben die 18 Compagnien (à 100 Mann) 1800 Mann, ohne Officiere.

§. 51. Bei den Pionieren existiren außerdem noch sogenannte Halbinvaliden-Sectionen, welche zum innern Dienst gebraucht werden. Der Etat ist für jede Compagnie 6 Mann, *incl.* 2 Unterofficiere, also auf 18 Compagnien 108 Mann.

§. 52. Da jede der drei Ingenieur-Inspectionen zwei Festungs-Inspectionen enthält, so bestehen im ganzen 6 Festungs-Inspectionen, welche die Aufsicht und die Anordnungen über die Festungsbauten ꝛc. der 28 Festungen, *incl.* 2 Bundesfestungen, führen.

1. Festungs-Inspection: Pillau, Danzig, Graudenz, Thorn;
2. " " Posen, Colberg, Stralsund, Stettin, Cüstrin, Spandau;
3. " " Neiße, Glogau, Schweidnitz, Silberberg, Glatz, Cosel;
4. " " Magdeburg, Wittenberg, Torgau, Erfurt;

5. Festungs-Inspection: Coblenz, Saarlouis, nebst den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg;
6. „ „ Cöln, Jülich, Wesel, Minden.

---

7. Kapitel.

Von den Garnisontruppen und Invaliden.

§. 53. Zu den Garnisontruppen sind die bei der Infanterie aufgeführten 9 combinirten Reserve-Bataillone und die Halbinvaliden-Sectionen bei der Artillerie, Cavallerie und den Pionieren zu rechnen.

§. 54. Das Gardecorps und jedes der 8 andern Armeecorps hat 2 Invaliden-Compagnien, so daß 18 Invaliden-Compagnien vorhanden sind. Außerdem existirt ein Invaliden-Bataillon zu Potsdam mit 3 Compagnien, eine Abtheilung Garde-Invaliden in Potsdam und Werder, und die beiden kleineren Invalidenhäuser zu Stolpe und Rybniets.

Die Gesammtzahl der Invaliden beträgt ungefähr 3000 Mann.

---

8. Kapitel.

Gensd'armerie und Feldjäger.

a. Gensd'armerie.

§. 55. Die Gensd'armerie zerfällt in Armeegensd'armen, Landgensd'armen, und sind die Gränzgensd'armen, obgleich sie militairisch organisirt sind, nicht hierher zu rechnen, sondern diese gehören der Steuerverwaltung an.

Anmerk. Sie theilen sich in 6 Sectionen.

§. 56. Die Armeegensd'armen stehen unter einem Commandeur, sind 150 Mann stark, und dienen zu Ordonanzen bei den Generälen. Jedes Armeecorps hat 1 Wachtmeister und 13 Gensd'armen, die übrigen sind in Berlin kommandirt.

Bei einer Mobilmachung bilden die Armeegensd'armen den Stamm zu den Stabswachen.

Ein Commando hiervon, bestehend aus 1 Officier, 1 Wachtmeister und 20 Gensd'armen, versehen den Ordonnanzdienst bei Sr. Majestät dem Könige und den Flügeladjutanten, und bilden das Gardereserve-Armeegensd'armerie-Commando.

§. 57. Die Landgensd'armen haben zum Chef den jedesmaligen Commandanten von Berlin, sind 43 Officiere und *circa* 1400 Mann stark, und sind theils Fuß-, theils berittene Gensd'armen; die Erstern sind 160 Mann stark. Ihr Dienst besteht in Unterstützung der Behörden (namentlich der Justiz und Polizei), Sicherung der Straßen, überhaupt in Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung an allen öffentlichen Orten und bei jeder Gelegenheit.

Anmerk. Jedermann, namentlich jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde, ist verpflichtet, die Gensd'armerie auf Requisition zu unterstützen, und zur Erreichung des Zwecks Hülfe zu leisten.

Cab.-Ordre v. 30. Dec. 1820.

§. 58. Die Landgensd'armerie zerfällt nach den 8 Armeecorps in 8 Brigaden, denen jeder ein Stabsofficier als Brigadier vorsteht. — Die Anordnung des Dienstes der Gensd'armen liegt den Civilbehörden (Landräthen) ob; dagegen haben die vorgesetzten Officiere den Dienst zu controliren.

Zur Besetzung der Gensd'armeriestellen werden Officiere, Unterofficiere und Gemeine des stehenden Heeres genommen, die mit Versorgungsansprüchen zu diesem Corps ausscheiden, aber auch tüchtig sind, dem Dienste sowohl in Bezug auf Fähigkeiten, als auch besonders auf Zuverlässigkeit und Körperbeschaffenheit, vorstehen zu können.

b. Das reitende Feldjäger-Corps.

§. 59. Dieses hat einen Flügeladjutanten Sr. Majestät zum Chef, und einen Major zum Commandeur. Es besteht aus 80 Feldjägern, von denen 60 besoldet sind, die sowohl im Frieden, als im Kriege, zu Kurierreisen verwendet werden. Vorzüglich werden hierzu Söhne von Forstleuten genommen, doch können auch andere junge Leute dazu gelangen, sobald sie den vorgeschriebenen Grad von wissenschaftlicher Bildung, und die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Forstfache in einem Examen nachweisen. Wer später seine Forstkarriere verfolgen will, muß eine Anzahl Jahre in diesem Corps dienen, und sein Oberförster-Examen machen, zu dessen Vorbereitung ihm Zeit und Gelegenheit gegeben wird. Sämmtliche Feldjäger haben den Rang eines Feldwebels.

§. 60. Die Friedensstärke der Preußischen Armee, nach den Waffengattungen und Dienstabstufungen zusammengestellt. (Armee-Eintheilung s. Anhang *VIII.* 2.)

Truppengattungen.	Stärke.	Die ganze Stärke der Dienstkathegorien.	
a. Das stehende Heer.			
1) Infanterie	91300	125115	
2) Cavallerie	20072		Die Artillerie hat im Frieden 324 Geschütze.
3) Artillerie	11843		
4) Die Feuerwerks-Abtheil.	100		
5) Pioniere	1800		
b. Die Landw. 1. Aufgeb.			
1) Infanterie	69600	90504	
2) Cavallerie	9984		
3) Artillerie	10920		
4) Pioniere	—		
c. Die Officiere d. Armee circa	9500	9500	incl. beurlaubter Landwehr-Officiere.
d. Die Gensd'armerie .	1550	1550	
e. Das Feldjäger-Corps	80	80	
f. Die Halbinvalid.-Sekt.	1580	1580	
g. Invaliden	3000	3000	
Summa	231329	231329	

Hierbei muß indeß bemerkt werden, daß die waffenfähige Mannschaft des Staats bedeutend stärker in der Zahl hinaufreicht, da hier nur der ungefähre Etat festgehalten ist, aber sowohl die Reserven, als auch die Landwehr, in größerer Zahl vorhanden sind.

Rechnet man annähernd den jährlichen Ersatz auf 50,000 Mann, so beträgt dies vom 20sten bis 40sten Lebensjahre gerechnet 1 Million ausgebildeter Soldaten. — Rechnet man auch hiervon 25 Procent als Abgang, oder als ganz unabkömmlich, so bleiben dennoch 750,000 exercierte Mann. Will man in ähnlicher Berechnung für den Landsturm vom 40sten bis 50sten Lebensjahre 50 Procent in Abgang bringen, so behält man noch immer 250,000 Mann. Hierbei sind nur Waffengeübte berechnet, und es geht hieraus hervor, daß Preußen bei einer Gefahr im äußersten Falle 1 Million wirklicher

Soldaten zu stellen vermag. — Im Fall, daß eine Mobilmachung befohlen wird, ist alles so vorbereitet, daß in wenigen Tagen die Landwehr- und Linien-Regimenter complettirt sind, und verhältnißmäßig eben so schnell die zur Mobilmachung nöthigen Pferde gestellt werden.

Anmerk. 1. Der Friedensetat der Truppen kann und wird nach Bedürfniß und eintretenden Verhältnissen verändert, hält jedoch im Allgemeinen die aufgeführten Zahlen fest. Waffen, Armatur und Bekleidung liegen für die doppelte und fast dreifache Stärke stets in Bereitschaft, und durch einen innern, gut angeordneten und geleiteten Mechanismus ist alles so trefflich vorbereitet, daß die Preußische Monarchie in einer fast unglaublich erscheinenden kurzen Frist ein Heer von einer halben Million gut bewaffneter, bekleideter, disciplinirter und militairisch vollkommen ausgebildeter Soldaten zu stellen vermag, ohne außerordentliche Anstrengungen und Geldausgaben dadurch sogleich herbei zu führen, und dieses Heer kann selbst noch um die Hälfte vermehrt werden, ohne dadurch die äußerste Anstrengung zu erreichen.

Anmerk. 2. Bei der häufigen Erwähnung, daß Preußen gegen früher einen zu großen Theil seiner Staatseinkünfte auf das Militair verwendet, mag folgende Uebersicht zur Belehrung dieser Ansicht hier einen Platz finden.

Es betrugen

in den Jahren von	die Staatseinkünfte	die Stärke des Heeres	die Kosten des Heeres
1640—1688	1,533,795	28,200	1,000,000
1688—1713	1,673,795	36,600	1,427,694
1713—1740	7,400,000	76,000	5,804,728
1740—1786	21,000,000	200,000	13,000,000
1786—1797	30,000,000	235,000	17,000,000
1797—1807	36,000,000	250,000	20,000,000
1807—1813	15,000,000	42,000	8,000,000
1813—1825	50,000,000	122,000	23,000,000
1841	55,867,000	140,000	23,721,000

Die Uebungen der beurlaubten Landwehr, 69,600 Mann rc., sind bei den Kosten des Heeres natürlich mit berechnet, ohne diese Zahl in das stehende Heer einzurechnen. Hieraus geht hervor, daß die Kosten des Heeres früher die Staatseinkünfte stets über die Hälfte, und oft über ⅔ der Einnahme in Anspruch nahmen, während jetzt nicht einmal die Hälfte bei einem verhältnißmäßig weit stärkerem Heere, erreicht wird.

(Die Zahlenverhältnisse sind aus Rumpf's „Preußens bewaffnete Macht" und der Staatszeitung entnommen).

Anmerk. 3. Alle Militairverhältnisse, die hier nicht genügend behandelt wurden, so wie alle Verwaltungszweige sind ausführlich im dritten Theile bearbeitet.

II. Abschnitt.

Die Landwehr-Organisation.

1. Kapitel.

§. 1. Das Landwehr-Institut, basirt auf die allgemeine Verpflichtung der preußischen Staatsbürger zum Militairdienst, ist eine der vielen großartigen Einrichtungen, deren Hervorrufung der Staat Sr. Majestät dem Hochseligen Könige Friedrich Wilhelm *III.* verdankt, und welche vielleicht, in Beziehung der Ausdehnung allgemeiner Waffenfähigkeit, nur bei den Völkern des Alterthums, den Griechen und Römern wieder gefunden wird; deshalb möge auch ein Jeder, gleich Jenen, in der Zeit der Gefahr stets bereit sein, mit Muth und Stolz die Waffen zu ergreifen, um für den geliebten Herrscher, für die Ehre, für die Freiheit und für das Vaterland zu kämpfen, und jede Anmaßung kühn zurückzuweisen. Wer aber mit Glück und Erfolg kämpfen will, muß nicht allein waffengeübt sein, sondern auch Strapazen und Entbehrungen zu ertragen verstehen, die militairische Disciplin kennen, und sich so mit seinen Pflichten vertraut machen, daß daraus jenes edle Selbstgefühl entsteht, woraus sich der Keim zu den höheren geistigen militairischen Eigenschaften bildet, welche so merklich und entscheidend im Kampfe und in der Gefahr hervortreten. Das stehende Heer ist die Schule, wo diese Eigenschaften hervorgerufen, gebildet und gekräftigt werden sollen, während die Landwehr durch Uebung das Erlernte zu erhalten und zu vervollkommnen bestimmt ist.

Anmerk. Da der denkwürdige Aufruf: „An mein Volk!" vom Jahre 1813, die Reihen der Preußischen Krieger so schnell füllte, und der Aufruf: „An die Landwehr!" vom 17. März, die Reorganisation der Armee ihrem Ziele zuführte, und dadurch die Landwehren bildete, so dürften beide hier einen würdigen Platz finden.

An mein Volk!

So wenig für mein Volk, als für Deutsche, bedarf es einer Rechenschaft über die Ursachen des Krieges, der jetzt beginnt. Klar liegen sie dem unverblendeten Europa vor Augen. Wir erlagen unter der Uebermacht Frankreichs. Der Friede, der die Hälfte meiner Unterthanen mir entriß, gab uns seine Segnungen nicht; denn er schlug uns tiefere Wunden, als selbst der

Krieg. Das Mark des Landes ward ausgesogen. Die Hauptfestungen blieben vom Feinde besetzt; der Ackerbau ward gelähmt, so wie der sonst so hochgeachtete Kunstfleiß unserer Städte. Die Freiheit des Handels ward gehemmt und dadurch die Quelle des Wohlstandes verstopft. Das Land ward ein Raub der Verarmung. Durch die strengste Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten hoffte ich meinem Volke Erleichterungen zu bereiten, und den französischen Kaiser endlich zu überzeugen, daß es sein eigener Vortheil sei, Preußen seine Unabhängigkeit zu lassen. Aber meine reinsten Absichten wurden durch Uebermuth und Treulosigkeit vereitelt, und nur zu deutlich sahen wir, daß des Kaisers Verträge mehr noch, wie seine Siege uns langsam verderben mußten. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo alle Täuschung über unsern Zustand aufhört. — Brandenburger, Preußen, Schlesier, Pommern, Lithauer! Ihr wißt, was Ihr seit fast sieben Jahren geduldet habt; Ihr wißt, was Euer trauriges Loos ist, wenn wir den beginnenden Kampf nicht ehrenvoll enden. Erinnert Euch an die Vorzeit, an den großen Churfürsten, den großen Friedrich. Bleibt eingedenk der Güter, die unter ihnen unsre Vorfahren blutig erkämpften: Gewissensfreiheit, Ehre, Unabhängigkeit, Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft. Gedenkt des großen Beispiels unserer mächtigen Verbündeten, der Russen; gedenkt der Spanier, der Portugiesen. Selbst kleinere Völker sind für gleiche Güter gegen mächtigere Feinde in den Kampf gezogen, und haben den Sieg errungen; erinnert Euch an die heldenmüthigen Schweizer und Niederländer.

Große Opfer werden von allen Ständen gefordert werden; denn unser Beginnen ist groß, und nicht gering die Zahl und Mittel unserer Feinde. Ihr werdet jene lieber bringen für das Vaterland, für Euren angebornen König, als für einen fremden Herrscher, der, wie so viele Beispiele lehren, Eure Söhne und Eure letzten Kräfte Zwecken widmen würde, die Euch ganz fremd sind. Vertrauen auf Gott, Ausdauer, Muth und der mächtige Beistand unserer Bundesgenossen werden unsern Anstrengungen siegreichen Lohn gewähren. Aber welche Opfer auch von Einzelnen gefordert werden mögen, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf, für die wir sie hingeben, für die wir streiten und siegen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen, Preußen und Deutsche zu sein. Es ist der letzte entscheidende Kampf, den wir bestehen für unsere Existenz, unsere Unabhängigkeit, unsern Wohlstand.

Keinen andern Ausweg giebt es, als einen ehrenvollen Frieden, oder einen ruhmvollen Untergang. Auch diesem würdet Ihr getrost entgegen gehen, um der Ehre willen; weil ehrlos der Preuße und der Deutsche nicht zu leben vermag. Allein wir dürfen mit Zuversicht vertrauen, Gott und unser fester Wille werden unserer gerechten Sache den Sieg verleihen, mit ihm einen glorreichen, sichern Frieden, und die Wiederkehr einer glücklichen Zeit.

Friedrich Wilhelm.

An die Landwehr!

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besonderen Schutz nimmt, die ihr Vaterland, in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Herrscher, mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen.

Preußen! würdig des Namens, — theilt Ihr diese Gefühle? — Auch Ihr hegt den Wunsch, vom fremden Druck Euch zu befreien. Mit Rührung sehe ich die Beweise in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen meines Heeres sich stellen, — in der Bereitwilligkeit, mit der gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr, sich zum Kriegsdienste erbieten, und in den Opfern, in welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen. Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt.

Preußen! zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr und Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiermit die Erstere und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht mit meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig, der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn. Mein treues Volk wird für den letzten entscheidenden Kampf für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den unsere Verfahren uns mit ihrem Blute erkämpften. Meine Sache ist die Sache meines Volkes und aller Gutgesinnten in Europa.

Friedrich Wilhelm.

Nach Beendigung des ersten Kampfes erließ der König am 3. Juni 1814 von Paris aus die Dankesworte:

An mein Volk!

Beendigt ist der Kampf, zu dem mein Volk mit mir zu den Waffen griff; glücklich beendigt durch die Hülfe Gottes, durch unserer Bundesgenossen getreuen Beistand, durch die Kraft, den Muth, die Ausdauer, die Entbehrung, die jeder, der Preuße sich nennt, in diesem schweren Kampfe erwiesen hat. Nehmt meinen Dank dafür. Groß sind Eure Anstrengungen, Eure Opfer gewesen! Ich kenne und erkenne sie, und auch Gott, der über uns waltet, hat sie erkannt. — Errungen haben wir, was wir erringen wollten. Mit Ruhm gekrönt steht Preußen vor Mit- und Nachwelt da; selbstständig durch bewiesene Kraft, bewährt im Glück und Unglück. Allesammt, Einer wie Alle, eiltet Ihr zu den Waffen. Im ganzen Volke nur ein Gefühl! So auch war der Kampf! Solchen Sinn, sprach ich damals, lohnet Gott. Er wird ihn jetzt lohnen durch den Frieden, den er uns gab! Eine bessere Zeit wird wiederkehren durch diesen Frieden! Nicht für Fremde wird der Landmann mehr säen, er wird erndten für sich! Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft wird wieder aufleben, der Wohlstand aller Klassen wird sich wieder gründen, und in einer neuen Ordnung werden die Wunden heilen, die langes Leiden Euch schlug.

Friedrich Wilhelm.

§. 2. Die Landwehr besteht aus den bereits im stehenden Heere gedienten Mannschaften, und hat die Bestimmung, sich in Führung der Waffen von Zeit zu Zeit zu üben, im Fall des Krieges das stehende Heer zu verstärken und sich demselben anzuschließen, so wie mit diesem bei Vertheidigung des Vaterlandes, Gefahr, Ruhm und Ehre zu theilen.

Instr. v. 10. Dec. 1816. Abschn. B. §. 1.

§. 3. Ein jeder, welcher im stehenden Heere gedient hat, gehört nach vollendetem 25sten Lebensjahre bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre der Landwehr an, so wie auch alle diejenigen im Fall eines Bedarfs zur Landwehr herangezogen werden können, welche in diesem Alter stehen, und brauchbar sind, aber früher wegen irgend eines gesetzlichen Grundes, dessen Gültigkeit aufhört, nicht zur Einstellung gekommen sind.

(Erster Theil 1. Abschn. Kap. 3.)

§. 4. Die Landwehr hat zwei Abstufungen, nämlich ein erstes und ein zweites Aufgebot. Das erste Aufgebot der Landwehr, welches alle Männer vom 26sten bis 32sten Lebensjahre in sich begreift, ist im Frieden, bis auf die zur Uebung und ferneren Ausbildung nöthigen kurzen Zeit, ganz beurlaubt, dient aber im Kriege, gleich dem stehenden Heere, im In- und Auslande. Für die Eskadrons, Compagnien und Bataillone ist fürs erste Aufgebot ein Stamm gebildet, um den nothwendigen Dienst zu verrichten, und die Organisation zu erleichtern. Das zweite Aufgebot, welches alle Männer vom 33sten bis 39sten Lebensjahre in sich begreift, soll vorzüglich zur innern Vertheidigung und zu Besatzungen verwandt werden, kann jedoch auch, sobald der Bedarf eintritt, zur Ergänzung der im Felde stehenden Truppen dienen.

Edikt. v. 3. Sept. 1814 §. 8.

§. 5. Ebenso, wie das stehende Heer, besteht die Landwehr aus allen Waffengattungen, und ist auch übereinstimmend mit dieser bewaffnet und bekleidet, nur daß die Landwehr-Cavallerie ganz aus Uhlanen besteht, weshalb auch die sämmtliche Cavallerie des stehenden Heeres in dem letzten Jahre ihrer Dienstzeit mit der Lanze exerziert und eingeübt wird.

§. 6. Die Landwehr-Behörden sind außer den dienstlichen Funktionen bei der Landwehr noch mit der Ergänzung des Heeres beauftragt, und da jedes Armee-Corps, mit Ausnahme der Garde, welche ihre Ergänzungen aus der ganzen Monarchie erhält, aus einer bestimmten Provinz oder bestimmten Landestheil die Ergänzung für die Truppentheile des Corps entnimmt, so ist der ganze Bezirk eines jeden Armee-Corps in zwei Landwehr-Brigade-Bezirke eingetheilt, welche die Ergänzungen im Allgemeinen für die Truppen derjenigen Division lie-

fern, zu welcher sie gehören, außerdem aber noch verhältnißmäßig zur Garde, und den Truppentheilen Rekruten zu gestellen haben, welche keiner Division zugetheilt sind. Hierbei muß noch bemerkt werden, daß die Landwehr-Bataillone der Reserve-Regimenter, da ihre Bezirke angewiesen erhalten haben, wo es die Bevölkerung in den Provinzen gestattete. Diese Landwehr-Bataillonsbezirke der Reserve-Regimenter stellen einen Theil des Ersatzes ihrer gleichnamigen Regimenter, während die sämmtlichen Ergänzungs-Bezirke des betreffenden Armee-Corps, zu dem das Reserve-Regiment gehört, das Fehlende des Ersatzes liefern.

(Siehe Erster Theil VII. u. VIII. Abschn.)

§. 7. Jede Landwehr-Brigade hat zwei Landwehr-Regimenter, jedes wiederum zu 3 Bataillonen, mit à 4 Compagnien, so daß der Bezirk der Landwehr-Brigade in 6 Bataillons-Bezirke mit 24 Compagnie-Bezirken eingetheilt ist. Diese letztern nehmen im Durchschnitt jeder einen landräthlichen Kreis ein, oft auch weniger, selten aber mehr. Die Garde-Landwehr-Bataillone haben keine eigenen Bezirke, sondern erhalten die Garde-Landwehrmannschaften aus den ihnen zugetheilten Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirken.

§. 8. Zu jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehören daher hinsichts der Controle alle Wehrmänner, welche darin wohnen, ohne Unterschied, welcher Waffengattung sie angehören; und ebenso stehen auch in dieser Beziehung die Reservisten und unbestimmt Beurlaubten des Bezirks, von welcher Truppengattung sie auch sein mögen, während dieses Verhältnisses unter der Aufsicht des Commandos der betreffenden Landwehr-Compagnie und respective Bataillons.

§. 9. Während des Friedens sind nur die Landwehr-Bataillone des ersten Aufgebots organisirt, und nur erst wenn eine Mobilmachung eintritt, oder es Se. Majestät sonst befiehlt, bildet sich an die Stelle des abgerückten ersten Aufgebots, das zweite Aufgebot, welches sonst nur in den Listen fortgeführt und jährlich bei den Controlen berichtigt wird. Die Aufgebote formiren sich in gleicher Stärke, und werden so in den Listen fortgeführt, und in Bezug auf alle ihre Verhältnisse fortwährend controlirt, daß sie, sobald es das Bedürfniß erheischt, sofort mit möglichster Rücksicht ihrer persönlichen, häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, einbeordert werden können, um in einer auffallend kurzen Frist von wenig Tagen, die Compagnien, Bataillone und Eskadrons zu formiren.

§. 10. Bei jedem Landwehr-Bataillon befindet sich ein Stamm von ausgebildeten Mannschaften, jedoch nur für die Infanterie und Cavallerie, weil diese beiden Waffengattungen selbstständig für sich die Uebungen abhalten, während die übri-

gen Waffengattungen, als die Landwehr-Artillerie und Pioniere, ihre Uebungen bei den Abtheilungen ihrer Waffe des stehenden Heeres haben, und im Fall eines Krieges auch gleich zur Disposition der Behörden ihrer Waffengattung gestellt werden.

§. 11. Der Stamm der Landwehr-Bataillone hat den Zweck, die Uebungen, Controlen, das Listen- und Büreau-Wesen zu leiten, bei dem Ergänzungsgeschäft des Heeres mit zu wirken, die Montirungs-, Vorraths- und Waffenkammern in gutem Zustand zu erhalten, und die Formirung der Compagnien, Eskadrons und Bataillone zu erleichtern. Die Verpflichtungen sind daher bedeutend und wichtig, indem von der pünktlichen Erfüllung derselben, der gute Mechanismus der Landwehr-Organisation abhängt.

Da die Landwehr den Zweck hat, mit verhältnißmäßig sehr geringen Kosten das stehende Heer auf die doppelte Stärke in möglichst kurzer Zeit zu bringen, so ist auch die Stärke des Stammes nur auf das unmittelbare Bedürfniß basirt, und besteht:

1) Aus dem Bataillons-Commandeur, der jedesmal aus der Zahl der Officiere des stehenden Heeres genommen wird, und auch mit dem stehenden Heere fort avancirt.
2) Aus einem Adjutanten und Rechnungsführer, der in der Regel aus den Lieutenants des gleichnamigen Linien-Regiments kommandirt wird, sobald nicht etwa noch aus früherer Zeit ein wirklicher Landwehr-Officier des Stammes vorhanden ist.
3) Einem Eskadron-Führer, der auch, wenn kein wirklicher Stammofficier der Landwehr-Cavallerie vorhanden ist, aus der Zahl der Lieutenants derjenigen Cavallerie-Regimenter commandirt wird, welche zu der Division gehören, zu welcher das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.
4) Einem Bataillonsarzt.
5) Für die Infanterie:
4 Feldwebels, wovon in jedem Compagnie-Bezirk einer kommandirt ist; —

Anmerk. Nur die 3te Compagnie 31sten Landwehr-Regiments hat zwei Feldwebels für die beiden enclavirten Kreise Schleusingen und Ziegenrück.

4 Capitaind'armes, zur Beaufsichtigung der Montirungs- und Waffenkammern;
1 Bataillonstambour;
1 Bataillonsschreiber;
12 Gefreiten, wovon 4 als Kreisgefreiete mit den 4 Feldwebels commandirt sind, und 8 zur Disposition des Bataillons-Commandeurs beim Stabe bleiben.

Summa 22 Mann der Infanterie.

6) Für die Cavallerie:
1 Wachtmeister, zugleich zur Beaufsichtigung der Eskadronkammer;
3 Gefreieten zur Disposition des Bataillons-Commandeurs.

Summa 4 Mann der Cavallerie.

Hierbei muß bemerkt werden, daß ursprünglich die Infanterie-Compagnien von beurlaubten Landwehrofficieren, die sich als Compagnieführer eignen, kommandirt werden, jedoch da, wo es an qualificirten Subjekten zu dieser Stellung mangelt, werden Officiere des stehenden Heeres, und zwar in der Regel von dem gleichnamigen Regimente, kommandirt.

§. 12. Der Compagnieführer, der Feldwebel und der Kreisgefreiete sind in der Regel in der Kreisstadt stationirt, weil dadurch, wegen der häufigen Concurrenz mit den andern Behörden, die Geschäfte bedeutend erleichtert werden.

§. 13. Da auf eine pünktliche Befolgung aller gegebenen Vorschriften und Gesetze, so wie auf die Handhabung einer guten militairischen Disciplin, und einer sachgemäßen Beurtheilung der in alle bürgerliche Verhältnisse eingreifenden Militair-Organisation, der ordnungsmäßige Zusammenhang des ganzen Landwehrsystems beruht, so ist es für einen Compagnieführer durchaus erforderlich, nicht allein ein guter Militair zu sein, sondern er muß auch alle Gesetze und Bestimmungen, welche auf das Landwehr-Verhältniß Bezug haben, genau kennen und anzuwenden verstehen. Diese Kenntniß, verbunden mit einem würdigen, gebildeten und humanen Wesen, mit strenger Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, wird bei Beachtung der militairischen Formen sicher dazu beitragen, Gehorsam, Disciplin und den militairischen Geist zu erhalten, namentlich wenn eine genaue Kenntniß der persönlichen Verhältnisse vorhergeht, und auf das Ehrgefühl und die Anhänglichkeit an König und Vaterland hingewirkt wird.

---

2. Kapitel.

Die Landwehr-Compagnie und ihre Geschäfte.

§. 14. Der Landwehr-Compagnieführer vertritt die Stelle des Compagnie-Chefs, hat daher auch, sobald sich die Compagnie im Dienst befindet, mit Rücksicht der besondern Verhält-

nisse der Landwehr, die Disciplinargewalt desselben. Er hat außerdem alle Uebungen der Compagnie nach den bestehenden Anordnungen zu leiten, alle an die Compagnie gerichteten Dienstbriefe, welche durch den Kreisgefreieten oder Feldwebel von der Post geholt werden, zu erbrechen, das Weitere darauf zu verfügen, zu berichten, oder einzugeben. — Die Berichte sind stets von ihm selbst abzufassen, die Eingaben genau zu recherchiren, und jedes dienstliche Schreiben selbst zu unterzeichnen.

Da wo beurlaubte Landwehrofficiere Compagnieführer sind, aber nicht an dem Orte wohnen, wo der Kreisfeldwebel stationirt ist, so müssen sie sich wenigstens von Zeit zu Zeit (je nachdem es höhern Orts angeordnet ist) nach diesem Orte begeben, um von den laufenden Geschäften Kenntniß zu nehmen und diese abzumachen. — In Bezug auf die Compagniekammer kann der Compagnieführer nur in so fern Befehle ertheilen, als ihm der Bataillons-Commandeur dies eingeräumt hat.

§. 15. Der Kreisfeldwebel (Bezirksfeldwebel) ist für die richtige Führung der Listen, so wie für die Aufbewahrung aller Befehle, Verordnungen und Bestimmungen verantwortlich, wovon sich der Compagnieführer Gewißheit zu verschaffen suchen muß. — Namentlich ist es unbedingt nothwendig, daß der Feldwebel alle An- und Abmeldungen sofort genau notirt, und sich nie auf sein Gedächtniß verläßt, weil der geringste Fehler zu den größten Weitläufigkeiten, Unordnungen und Unannehmlichkeiten Veranlassung geben kann.

Die feststehenden monatlichen Eingaben sind nach dem Eingabe-Tableau, auf Grund der Listen, nach dem gegebenen Schema und den darüber existirenden Bestimmungen genau anzufertigen, und eine Brouillon stets davon zurück zu behalten. Außerdem ist es Pflicht eines jeden Kreisfeldwebels, sich eine möglichst genaue Kenntniß der persönlichen Verhältnisse der Wehrmänner zu verschaffen, und darüber seinem Compagnieführer Meldung zu machen, um vorkommenden Falls die Verhältnisse richtig beurtheilen zu können. Es geht mithin aus allen diesem hervor, daß der Feldwebel bei einer Landwehr-Compagnie nicht allein diensterfahren und echt militairischer Manier sein muß, sondern auch durchaus unbestechlich, höchst zuverlässig, pünktlich und treu, wenn er sonst seinen Platz dem Zweck entsprechend ausfüllen will.

§. 16. Der Kreisgefreiete ist gewisser Maaßen die Ordonanz der Compagnie, und ist dazu bestimmt, die nöthigen Befehle und Ordres ꝛc. persönlich den betreffenden Individuen oder deren Ortsbehörden zu überbringen, und muß sich über

[illegible]

§. 17. [illegible]

Obgleich die Aufführung vieler Listen möglichst vermieden werden soll, so ist es dennoch für nothwendig, daß nachfolgende Listen und Bücher gehalten werden:

a) Ein Brief-Journal;
b) die zum Ersatzgeschäft nothwendigen Listen;
c) die Stammlisten derjenigen Mannschaften, die unter der Controle der Landwehr stehen;
d) ein Ordrebuch, enthaltend Bestimmungen und Anordnungen;
e) die Instruktionen für das Aushebungsgeschäft;
f) das Parolebuch;
g) das Rapport- und Eingabenbuch;
h) die Schußlisten;
i) die Löhnungslisten;
k) das Strafregister;
l) das Straf-Cassenbuch;
m) eine Commandirrolle, und
n) ein Kammerbuch.

In jedem Landwehr-Brigade-, und respektive Bataillonsbezirk existiren besondere Bestimmungen, was für Bücher und Listen dieser Art gehalten werden sollen, und wie sie anzulegen sind.

§. 18. Das Brief-Journal enthält nach Nummer, Datum und Inhalt 2c., die ein- und abgegangenen Piecen auf ein und derselben Linie nachgewiesen. Die Correspondenz wird in der Regel durch Randbemerkungen, *brevi manu*, erledigt, und wenn es nicht in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, soll weder von der Veranlassung Abschrift genommen werden, noch ist von der Erwiederung eine Abschrift zurück zu behalten, dagegen muß der wesentlichste Inhalt im Journal notirt werden.

§. 19. Die zum Ersatzgeschäft nothwendigen Listen bestehen aus der alphabetischen Generalliste, der Loosungsliste und der Gestellungsliste. Diese Listen werden übereinstimmend mit denen des betreffenden Landrathsamts angefertigt.

(Siehe Erster Theil VII. u. VIII. Abschn.)

§. 20. Die Stammlisten enthalten die vollständigen Nationale aller zu beaufsichtigenden Leute, die Dienstzeit in den verschiedenen Verhältnissen, Datum und Art des Zugangs und Abgangs, Wechsel und Aufenthalt des Wohnorts innerhalb des Compagniebezirks, und die mitgemachten eintägigen und größern Uebungen bei der Landwehr, so wie alle persönlichen Verhältnisse und sonstige Notizen, welche Einfluß auf das Militairverhältniß haben, oder dasselbe näher bezeichnen.

Diese Listen zerfallen nach den verschiedenen Verhältnissen in:

a) Stammlisten der Provinzial-Landwehr;
b) " " der Garde-Landwehr;
c) " " der Reserve der Linie;
d) " " der Reserve der Garde;
e) " " Nationale der unbestimmt Beurlaubten des stehenden Heeres.

Bei der Landwehr müssen innerhalb ein und derselben Liste die Aufgebote, und bei dieser wieder die Waffen getrennt erscheinen; bei der Artillerie und den Pionieren müssen die einzelnen Kathegorien angegeben werden, als z. B. Fuß-, fahrende, reitende Artilleristen; Mineurs, Sapeurs, Pontoniers. Bei der Reserve werden die Truppentheile, zu welcher sie gehört, getrennt aufgeführt, und bei den Beurlaubten die Truppentheile, welche sie beurlaubt haben.

Findet man es zweckmäßig, so können auch die Unterabtheilungen einer jeden Liste besonders geheftet oder eingebunden, und durch Buchstaben oder Nummern so bezeichnet werden, daß man das Zusammengehörende leicht unterscheidet.

§. 21. Das Ordrebuch umfaßt alle an die Compagnie ergehende Circuläre, Instructionen, allgemeine Bestimmungen, welches Inhalts sie auch sein mögen, wenn man es nicht für nothwendig hält für einzelne Zweige, z. B. über das Aushebungsgeschäft, besondere Actenhefte anzulegen.

§. 22. Das Parolebuch enthält die während der Uebung gegebenen Parolebefehle.

§. 23. Das Actenheft der Rapporte und Eingaben enthält alle Concepte der Rapporte, Listen und sonstigen Eingaben an das Bataillon, wozu gleichzeitig ein Eingabe-Tableau gehört, worin Monat und Datum der verschiedenen feststehenden zu machenden Eingaben verzeichnet ist. Die Schemas dazu sind auf jedesmal gegebenen Localbestimmungen basirt.

§. 24. Das Löhnungsbuch enthält die an den Kreisfeldwebel und den Kreisgefreiten, so wie die während der Uebung an die Mannschaften gezahlten Gelder. Die Zahlung der Löhnung an die Compagnie geschieht stets im Beisein eines Offi-

ciers, der die ordnungsmäßige Zahlung im Löhnungsbuche attestirt.

§. 25. Das Strafregister enthält alle vorgefallenen Bestrafungen der Wehrmänner. Das Straf-Cassenbuch, welches auf das Strafregister sich bezieht, kommt nur während der Uebung zur Anwendung, und wird von dem ältesten Officier der Compagnie, unter Aufsicht des Compagnieführers geführt. Es kommen alle diejenigen Gelder hinein, welche durch Arreststrafen gesetzlich dieser Casse zufallen, und es kann allein die Compagnie darüber disponiren.

§. 26. Das Kammerbuch enthält die Verzeichnisse sämmtlicher Waffen, Montirungs- und Kammergegenstände, liegt auf der Compagniekammer und wird vom Capitaind'armes der Compagnie unter Aufsicht des Bataillons-Commandeurs geführt.

§. 27. Der Eskadronführer, welcher außer der Uebungszeit nur die Stamm-Mannschaft der Cavallerie unter sich hat, führt in Rücksicht darauf nur diejenigen Bücherlisten und Nachweisungen, welche auf seinen Wirkungskreis Anwendung finden.

§. 28. Wenn dieses Kapitel im Allgemeinen den innern oder Büreaudienst der Landwehr-Compagnie bezeichnete, so werden in den beiden nächsten Kapiteln die äußern Dienstverhältnisse abgehandelt werden, wohin die Controle-Versammlungen, die eintägigen Sonntagsübungen (Schießübungen) und die großen Uebungen zu rechnen sind.

Anmerk. 1. In wiefern die Landwehr-Compagnien bei der Abführung der ausgehobenen Rekruten mitwirken, ist bereits im Ersten Theile VIII. Abschnitt erwähnt worden. In welcher Beziehung der Compagnieführer, der Kreisfeldwebel und Kreisgefreiete beim Ersatzgeschäft selbst mitwirken sollen, wird von den betreffenden Behörden besonders bestimmt.

Anmerk. 2. Ueber die Organisation des Landsturms ist das Bezügliche im Ersten Theile I. Abschnitt 3tes Kapitel gesagt. Die Gerichts-Verhältnisse des zusammengetretenen Landsturms siehe Dritten Theil II. Abschnitt 2tes Kapitel.

---

3. Kapitel.

Die Sonntags-Uebungen und Controlen der beurlaubten Landwehr, Reservisten und Beurlaubten des stehenden Heeres.

a. Im Allgemeinen.

§. 29. Der hohe Zweck, den die Landwehr hat, erfordert, daß sie fortwährend militairisch gebildet erhalten werde, und zu diesem

Ende sind überhaupt Uebungen für dieselbe angeordnet. Diese Uebungen zerfallen in größere und eintägige Uebungen. Die eintägigen Uebungen der Landwehr werden nur des Sonntags abgehalten, damit die Mannschaft in ihrer bürgerlichen Beschäftigung so wenig wie möglich gestört wird, und auch da dürfen die Versammlungen nie während der Kirche stattfinden, weshalb bei Anordnung derselben die übliche Kirchenzeit stets zu berücksichtigen ist. Die Stellungsplätze innerhalb des Compagnie-Reviers werden von Seiten der Compagnieführer mit Genehmigung des Bataillons-Commandeurs, und mit Rücksicht auf die Localität gewählt, und der Grundsatz, daß die Mannschaft in einem Tage von ihrer Heimath bequem zum Stellungsplatz hin und zurück kommen kann, ohne die Nacht zu Hülfe zu nehmen, wird bestimmen, wie viel solche Stellungsplätze anzuordnen sind.

Landw.-Ordre v. 21. Nov. 1815. §. 57.

§. 30. Sowohl zu den Controlen als zu den im 4ten Kapitel erwähnten großen Uebungen erhalten die betreffenden Mannschaften Ordres, die entweder in Controle-Zetteln oder Einberufungs-Ordres bestehen, welche vom Compagnieführer unterschrieben werden. — Diese Ordres hat der Kreisgefreiete den betreffenden Individuen einzuhändigen. Da es aber bei der Weitläufigkeit der Geschäfte einer Landwehr-Compagnie an der erforderlichen Unterstützung fehlt, besonders wenn Eile nöthig ist, wenn die Ortsbehörden nicht zur sichern Einhändigung der Ordres an die einzelnen Individuen ihm behülflich sind, so soll in den Fällen, wo der Gefreiete denjenigen Mann, sei er von der Landwehr, der Reserve oder den Beurlaubten des stehenden Heeres, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause trifft, diese Ordre an die Ortsbehörde zur weitern Aushändigung an das betreffende Individuum übergeben werden. Es ist durchaus erforderlich, daß die Ortsbehörden auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften halten, indem sonst die Militairbehörden die ordnungsmäßige Controle der bemerkten Mannschaften unmöglich führen können. Hierher ist auch besonders zu rechnen, daß keine Ortsbehörde einem Beurlaubten, Reservisten oder Wehrmann den Aufenthalt an einem Orte gestatten darf, bevor er sich nicht über die An- und Abmeldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel ausgewiesen hat. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die in das Reserve- oder Landwehr-Verhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte, oder anderer Individuen, die zum Wiedereintritt beim militairärztlichen Dienste verpflichtet sind, wenn denselben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt sein möchte. — Ortsbehörden, welche die vorstehenden Vorschriften nicht

befolgen, sollen nach Umständen durch eine Ordnungsstrafe zu ihrer Pflicht von den Landräthen angehalten werden.

Rescr. d. Kr.-Min. u. d. Min. d. Jn. v. 26. April 1821 — Rescr. d. Min. d. Jn. v. 26. Mai 1831.

§. 31. Alle beurlaubten Landwehr-Officiere, welche im Compagniebezirk wohnen und Quartiergelder beziehen, müssen den eintägigen Uebungen der Landwehr beiwohnen, und kommen auf den zunächst gelegenen Stellungsplatz. Bei triftigen Gründen kann der Compagnieführer die Officiere von den eintägigen Uebungen befreien.

Officiere und Unterofficiere des beurlaubten Standes erscheinen bei diesen Uebungen in Uniform, in sofern nämlich die Letztern welche vom Bataillon geliefert bekommen haben. Die übrige Mannschaft erscheint bei diesen Versammlungen in bürgerlicher Kleidung, bei der aber die Ordnung und Reinlichkeit nie fehlen darf. Jeder Wehrmann steht während diesen Versammlungen in einem rein militairischen Verhältnisse, und alle Vergehen, die während der Dauer dieser Uebungen begangen werden, müssen nach Militairgesetzen beurtheilt, untersucht und bestraft werden.

§. 32. Von den eintägigen Uebungen darf Niemand ohne Erlaubniß des Compagnieführers fortbleiben, die aber nur ertheilt wird, wenn wirklich triftige Gründe vorhanden sind, dies bezieht sich auch auf Lehrer, Küster, Organisten rc., sobald diese unabkömmlich sind, doch kann daraus nie eine Regel oder ein Recht entstehen.

Anmerk. In dem Rescript des Ministers des Innern vom 22sten Juni 1819 ist ausdrücklich gesagt: daß Küster nicht wie die im Amte stehenden Geistlichen von den Sonntagsübungen befreit sind.

§. 33. Wenn Reservisten und Wehrmänner, welche zur eintägigen Uebung beordert waren, abwesend, krank, oder durch sonst einen plötzlich eintretenden Fall ohne ihre Schuld am persönlichen Erscheinen verhindert sind, so haben die betreffenden Personen oder ihre Angehörigen die Verpflichtung, dies der Ortsbehörde anzuzeigen, die dann nach genau gewonnener Ueberzeugung auf Pflicht und Gewissen ein Attest ausstellt, woraus hervorgeht, weshalb das betreffende Individuum nicht zur Uebung hat kommen können. Liegt nach genauer Untersuchung kein triftiger Grund vor, so ist von der Ortsbehörde ein solches Attest zu verweigern, und überhaupt auch nur dann auszustellen, wenn der Behinderungsgrund erst zur Zeit eintritt, wo ein persönliches Melden beim Compagnieführer wegen Kürze der Zeit, oder überhaupt nicht mehr möglich ist. Atteste mit ungenügenden Gründen, z. B. der N. N. hat Geschäfte, oder

der N. N. hat eine Gastwirthschaft 2c., fallen der Ortsbehörde zur Last und ziehen Verantwortung nach sich, da nur in den dringlichsten Fällen ein Wegbleiben von den eintägigen Uebungen gerechtfertigt erscheint.

§. 34. Alle von der Ortsbehörde ungenügend ausgestellten Entschuldigungsatteste wegen Fortbleiben von den eintägigen Uebungen, werden entweder dem Bataillons-Commandeur zur weitern Veranlassung, oder dem betreffenden Landrathe mit dem Ersuchen übersandt, die betreffende Ortsbehörde zur Verantwortung zu ziehen; außerdem ist aber betreffender Reservist oder Wehrmann, welcher gegen die gegebenen Instructionen gehandelt hat, noch zur Rechenschaft zu ziehen.

§. 35. Individuen, welche unentschuldigt von den Uebungen fortbleiben, werden nach dem *I.* Abschnitt des dritten Theils §. 35 und 36 behandelt und bestraft, und zu diesem Ende, nach genauer Untersuchung des Sachverhältnisses, dem betreffenden Bataillons-Commandeur Meldung davon gemacht.

§. 36. **Die eintägigen oder Sonntags-Versammlungen** zerfallen in Controlen, an welche alle unbestimmt Beurlaubten, die Reservisten und Wehrmänner Theil nehmen, und in eigentliche Sonntagsübungen, welche namentlich nur für das erste Aufgebot der Landwehr bestimmt sind.

b. Die Controle-Versammlungen.

§. 37. **Die Controle-Versammlungen** werden des Jahres zweimal, in der Regel in den Monaten April und October, abgehalten. Die Tage und die Orte der Versammlung bestimmt der Compagnieführer mit Genehmigung des Bataillons-Commandeurs.

Min.-Instr. v. 14. Dec. 1833.

§. 38. **Der Zweck der Controle-Versammlungen ist:**

1) Sich von dem Vorhandensein der in den Listen aufgeführten Mannschaften zu überzeugen, und danach die Listen zu berichten.
2) Zu erforschen, ob die An- und Abmeldungen, Wohnorts-Veränderungen 2c. richtig erfolgt sind, oder sich sonst Individuen ihres Verhältnisses zu entziehen suchen.
3) Den Uebertritt in die verschiedenen Dienst-Kathegorien zu veranlassen, wobei genau die gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten sind.
4) Die persönlichen Verhältnisse möglichst aufzuklären, um im Fall einer Mobilmachung und bei sonstigen Verhältnissen die etwanigen Reclamationen beurtheilen zu können. Es gehören hierher alle Verheirathungen, Kinder, Ge-

befolgen, sollen nach Umständen durch eine Ordnungsstrafe zu ihrer Pflicht von den Landräthen angehalten werden.

Rescr. d. Kr.-Min. u. d. Min. d. In. v. 26. April 1821 — Rescr. d. Min. d. In. v. 26. Mai 1831.

§. 31. Alle beurlaubten Landwehr-Officiere, welche im Compagniebezirk wohnen und Quartiergelder beziehen, müssen den eintägigen Uebungen der Landwehr beiwohnen, und kommen auf den zunächst gelegenen Stellungsplatz. Bei triftigen Gründen kann der Compagnieführer die Officiere von den eintägigen Uebungen befreien.

Officiere und Unterofficiere des beurlaubten Standes erscheinen bei diesen Uebungen in Uniform, in sofern nämlich die Letztern welche vom Bataillon geliefert bekommen haben. Die übrige Mannschaft erscheint bei diesen Versammlungen in bürgerlicher Kleidung, bei der aber die Ordnung und Reinlichkeit nie fehlen darf. Jeder Wehrmann steht während diesen Versammlungen in einem rein militairischen Verhältnisse, und alle Vergehen, die während der Dauer dieser Uebungen begangen werden, müssen nach Militairgesetzen beurtheilt, untersucht und bestraft werden.

§. 32. Von den eintägigen Uebungen darf Niemand ohne Erlaubniß des Compagnieführers fortbleiben, die aber nur ertheilt wird, wenn wirklich triftige Gründe vorhanden sind, dies bezieht sich auch auf Lehrer, Küster, Organisten rc., sobald diese unabkömmlich sind, doch kann daraus nie eine Regel oder ein Recht entstehen.

Anmerk. In dem Rescript des Ministers des Innern vom 22sten Juni 1819 ist ausdrücklich gesagt: daß Küster nicht wie die im Amte stehenden Geistlichen von den Sonntagsübungen befreit sind.

§. 33. Wenn Reservisten und Wehrmänner, welche zur eintägigen Uebung beordert waren, abwesend, krank, oder durch sonst einen plötzlich eintretenden Fall ohne ihre Schuld am persönlichen Erscheinen verhindert sind, so haben die betreffenden Personen oder ihre Angehörigen die Verpflichtung, dies der Ortsbehörde anzuzeigen, die dann nach genau gewonnener Ueberzeugung auf Pflicht und Gewissen ein Attest ausstellt, woraus hervorgeht, weshalb das betreffende Individuum nicht zur Uebung hat kommen können. Liegt nach genauer Untersuchung kein triftiger Grund vor, so ist von der Ortsbehörde ein solches Attest zu verweigern, und überhaupt auch nur dann auszustellen, wenn der Behinderungsgrund erst zur Zeit eintritt, wo ein persönliches Melden beim Compagnieführer wegen Kürze der Zeit, oder überhaupt nicht mehr möglich ist. Atteste mit ungenügenden Gründen, z. B. der N. N. hat Geschäfte, oder

der N. N. hat eine Gastwirthschaft ꝛc., fallen der Ortsbehörde zur Last und ziehen Verantwortung nach sich, da nur in den dringlichsten Fällen ein Wegbleiben von den eintägigen Uebungen gerechtfertigt erscheint.

§. 34. Alle von der Ortsbehörde ungenügend ausgestellten Entschuldigungsatteste wegen Fortbleiben von den eintägigen Uebungen, werden entweder dem Bataillons-Commandeur zur weitern Veranlassung, oder dem betreffenden Landrathe mit dem Ersuchen übersandt, die betreffende Ortsbehörde zur Verantwortung zu ziehen; außerdem ist aber betreffender Reservist oder Wehrmann, welcher gegen die gegebenen Instructionen gehandelt hat, noch zur Rechenschaft zu ziehen.

§. 35. Individuen, welche unentschuldigt von den Uebungen fortbleiben, werden nach dem *I.* Abschnitt des dritten Theils §. 35 und 36 behandelt und bestraft, und zu diesem Ende, nach genauer Untersuchung des Sachverhältnisses, dem betreffenden Bataillons-Commandeur Meldung davon gemacht.

§. 36. Die eintägigen oder Sonntags-Versammlungen zerfallen in Controlen, an welche alle unbestimmt Beurlaubten, die Reservisten und Wehrmänner Theil nehmen, und in eigentliche Sonntagsübungen, welche namentlich nur für das erste Aufgebot der Landwehr bestimmt sind.

b. Die Controle-Versammlungen.

§. 37. Die Controle-Versammlungen werden des Jahres zweimal, in der Regel in den Monaten April und October, abgehalten. Die Tage und die Orte der Versammlung bestimmt der Compagnieführer mit Genehmigung des Bataillons-Commandeurs.

Min.-Instr. v. 14. Dec. 1833.

§. 38. Der Zweck der Controle-Versammlungen ist:

1) Sich von dem Vorhandensein der in den Listen aufgeführten Mannschaften zu überzeugen, und danach die Listen zu berichten.
2) Zu erforschen, ob die An- und Abmeldungen, Wohnorts-Veränderungen ꝛc. richtig erfolgt sind, oder sich sonst Individuen ihres Verhältnisses zu entziehen suchen.
3) Den Uebertritt in die verschiedenen Dienst-Kathegorien zu veranlassen, wobei genau die gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten sind.
4) Die persönlichen Verhältnisse möglichst aufzuklären, um im Fall einer Mobilmachung und bei sonstigen Verhältnissen die etwanigen Reclamationen beurtheilen zu können. Es gehören hierher alle Verheirathungen, Kinder, Ge-

werb= und Vermögens-Verhältnisse, und es sind die zur Controle verpflichteten Mannschaften in Bezug der beiden ersten Verhältnisse verpflichtet, das Nöthige anzuzeigen. Namentlich ist auf Diejenigen ein genaues Augenmerk zu richten, welche schon im Frieden für den Fall eines Krieges von den Landräthen als unabkömmlich bezeichnet sind, damit, wenn der Grund zur Unabkömmlichkeit aufhören sollte, die Behörden davon benachrichtigt werden können.

Anmerk. Ebenfalls bleibt es für die reinen Militairdienst-Verhältnisse wichtig, die Individuen hinsichts ihrer Führung, Dienstkenntnisse und Fähigkeiten genau kennen zu lernen, um sie im Dienst zweckmäßig und mit Vortheil verwenden zu können, was namentlich im entscheidenden Augenblicke der Mobilmachung von der höchsten Wichtigkeit für den Dienst werden kann, vor Fehlgriffen bewahren und wesentlich zur Disciplin beitragen wird.

5) Die Kriegsartikel vorzulesen und zu erläutern.
6) Alle Dienstbefehle und Bestimmungen, welche auf das Verhältniß der Wehrleute, Reservisten und unbestimmt Beurlaubten Bezug haben, sind bekannt zu machen.
7) Die persönlichen Gesuche, Meldungen und Beschwerden zu erledigen.
8) Alle vorgekommenen Dienstunregelmäßigkeiten zu ordnen.
9) Dienstunbrauchbare Individuen zu ermitteln und zur Feststellung ihres Verhältnisses vor die Kreis-Ersatz-Commission zu beordern.
10) Die neu zu ernennenden Abtheilungsführer der Compagnie vorzustellen, und sonstige Anordnungen von Seiten der Compagnie bekannt zu machen.

§. 39. Die verschiedenen Abtheilungen der Compagnie erscheinen geordnet unter ihren Abtheilungsführern auf dem Stellplatz der Compagnie zur festgesetzten Stunde, und stellen sich dort nach den Anordnungen des Compagnieführers auf, der dann den Gang des Geschäfts nach Anleitung des vorigen Paragraphen anordnet und leitet. Nach Beendigung der Controle verlassen die Abtheilungen ebenso geordnet den Stellplatz und begeben sich ohne Störung wieder in ihre Heimath.

§. 40. Die Führer der Abtheilungen sind verpflichtet darauf zu sehen, daß sowohl auf dem Wege zum Stellungsplatz, als von da zur Heimath, die Mannschaft sich ordentlich, anständig und ruhig beträgt, was ihr hoher Ruf um so mehr erheischt, als sie zu Vertheidigern des Vaterlandes und zur Aufrechthaltung der Gesetze und Ordnung dienen sollen. Jeder Verstoß gegen ein ordnungsmäßiges Betragen muß vom Führer

gerügt und abgestellt werden, kann er aber seinen Zweck nicht erreichen, oder sind erhebliche Störungen daraus entstanden, so muß es sofort bei den Vorgesetzten zur Anzeige gebracht werden, damit die gesetzliche Bestrafung eintreten kann.

§. 41. **Tritt** bei Controle-Versammlungen **schlechtes Wetter ein**, so muß möglichst ein bedeckter Raum aufgesucht werden, um den Dienst abhalten zu können, weil die bereits angeordnete Controle nicht ausgesetzt werden kann. Die Communalbehörden werden im Interesse des Staats, wo es möglich ist, gewiß gern bereit sein, für dergleichen Fälle auf Requisition ein geeignetes Local zu überweisen.

§. 42. Wenngleich die **Beurlaubten des stehenden Heeres** im Allgemeinen derselben Controle unterworfen sind wie die Wehrmänner und Reservisten, und hinsichts der An- und Abmeldung dasselbe Verfahren zu beachten haben, so finden doch noch folgende specielle Bestimmungen Anwendung auf sie:

1) Alle von den Truppentheilen des stehenden Heeres beurlaubten Unterofficiere und Soldaten, mit Ausnahme der auf kurze Zeit Beurlaubten, stehen unter der speciellen Aufsicht der Bataillons-Commandeure der Landwehr und der Landwehr-Compagnien, und unter der Oberaufsicht der Brigade-Commandeure der Landwehr. Sie müssen sich bei Ankunft in ihrer Heimath schriftlich oder mündlich bei dem Bezirksfeldwebel melden, der über sie eine besondere Liste führt.
2) Damit aber der Landwehrbrigade-Commandeur die Oberaufsicht über die Beurlaubten führen kann, müssen sämmtliche Truppentheile, wenn Leute beurlaubt werden, eine namentliche Liste derselben an den betreffenden Brigade-Commandeur der Landwehr einsenden. Es versteht sich, daß sowohl in dieser Liste, als auch in dem Urlaubspaß derjenige Ort genau bemerkt wird, wohin sich der Beurlaubte begiebt. Auch müssen die Beurlaubten mit der im Urlaubspaß ausdrücklich bemerkten Weisung: sich bei ihrer Ankunft an dem bestimmten Orte bei dem Bezirksfeldwebel zu melden, auf Urlaub entlassen werden.
3) Kein Beurlaubter des stehenden Heeres darf sich willkührlich nach einem andern Orte begeben, als in seinem Urlaubspasse bemerkt ist. Wenn er seinen Aufenthaltsort verändern will, muß er dies dem Bezirksfeldwebel melden, und es werden dann monatlich die Individuen demjenigen Bezirk überwiesen, wohin sie sich begeben, was innerhalb des Bezirks des Bataillons direkt an die Compagnie, sonst aber durch das Bataillons-Commando und den Brigade-Commandeur geschieht. Im Fall, daß der

Beurlaubte den Brigadebezirk verläßt, wird der betreffende Truppentheil durch den Landwehr=Brigade=Commandeur davon unterrichtet.

4) In allen übrigen Verhältnissen steht der Beurlaubte nur unter dem Truppentheile, dem er angehört, und der ihn beurlaubt hat. Erst der wirkliche Uebergang zur Reserve ändert seine dienstlichen Verhältnisse. Daraus folgt, daß die Landwehrbehörden die Beurlaubten des stehenden Heeres nicht zur Bestrafung ziehen können; wenn selbige die hier vorgeschriebenen Meldungen unterlassen, oder ihren Aufenthaltsort eigenmächtig verändert haben, es sei denn, daß der Commandeur des betreffenden Truppentheils die Landwehrbehörde dazu bevollmächtigt hat. Zur Verminderung der Correspondenz wird es angemessen sein, wenn dies nicht in jedem speciellen Falle, sondern ein für allemal geschieht. Die Landwehrbehörde muß dann aber von besonders erheblichen Fällen dem betreffenden Truppentheile Nachricht geben, und diesem bleibt es dann, unter Berücksichtigung der dabei obwaltenden Umstände überlassen, die Beurlaubten sogleich einzuziehen. Hinsichts der Vergehen, welche Stand= oder Kriegsgerichte nach sich ziehen würden, siehe Dritter Theil *II.* Abschnitt §. 36. Anmerkung.

5) Da die Beurlaubten des stehenden Heeres zu jeder Zeit bereit sein müssen, wieder zum Dienst eingezogen zu werden, so darf keinem Beurlaubten von Seiten der Landwehrbehörde die Erlaubniß zu einer Reise außerhalb des Landes, oder in eine entfernte Provinz der Monarchie gegeben werden. Dergleichen Gesuche sind nur bei dem betreffenden Truppentheile anzubringen, der hierbei nach den gegebenen Vorschriften zu verfahren hat.

6) Bei einer Wiedereinziehung von Beurlaubten ersucht der Befehlshaber des Truppentheils die betreffende Landwehrbehörde, die Einziehung zu veranlassen.

7) Dem Brigade=Commandeur der Landwehr bleibt es überlassen, sobald sich der Aufenthaltsort der Beurlaubten auf dem gewöhnlichen Wege nicht ermitteln läßt, öffentliche Bekanntmachungen und Vorladungen zu erlassen, und alle diejenigen gesetzlichen Maaßregeln zu treffen, welche zur Ermittelung führen können.

c. Die eintägigen Uebungen.

§. 43. An diesen Uebungen nimmt nur das erste Aufgebot der Infanterie und Cavallerie, und in sofern es besonders angeordnet wird, auch die Reserve Theil, doch wird sich dies Letz=

tere meist auf Reserverekruten und Jägerreserve beschränken. Die beurlaubten Landwehrofficiere nehmen nach denselben Grundsätzen wie bei den Controlen Theil.

Rescr. d. Min. d. In. v. 14. Dec. 1833.

§. 44. Diese Uebungen werden in der Regel von Mitte April bis Mitte Juli, und vom 1sten September bis Mitte October nach den Anordnungen des betreffenden Bataillons- und Brigade-Commandeurs abgehalten, und meist werden sich diese Uebungen auf die Schießübungen der Provinzial-Landwehr-Infanterie, und auf Lanzenübungen der gesammten Landwehr-Cavallerie beschränken, womit Felddienstübungen und Tirailliren verbunden werden kann.

An den Schießübungen nehmen von jeder Compagnie nur so viel Mann Theil, als im laufenden Jahre zur Uebung kommen, und diesem Dienstzweige kann nicht genug Aufmerksamkeit gewidmet werden, da ein gutes Treffen so höchst wichtig für den Infanteristen ist, und sich darauf sowohl das Zutrauen zur Waffe, als eine gewisse Selbstständigkeit basirt. Die Abhaltung der Uebung selbst geschieht nach denselben Grundsätzen, welche für das stehende Heer gegeben worden sind, und die übrigen speciellen Anordnungen hat der Compagnieführer nach Anleitung der vom Bataillonscommando gegebenen Bestimmungen zu treffen.

Anmerk. Die Garde-Landwehr-Infanterie schießt während der Zeit, wo sie zu ihren Bataillons einberufen wird, um die große Uebung mit zu machen.

§. 45. Zur Vermeidung von Gefahr muß da, wo es die Localität erfordert, das Publikum durch das Kreisblatt auf den Ort, die Tage und die Stunden aufmerksam gemacht werden, wo die Schießübungen abgehalten werden, und es sind außerdem während der Uebung selbst, da wo eine bedrohete Wege-Communication stattfindet, Posten auszustellen, welche jeden Ankommenden zurückzuweisen haben, und diesen Posten ist ohne Weiteres Folge zu leisten. Ebenso ist darauf zu sehen, daß der Zieler (d. i. derjenige, welcher die Treffer anzeigt) vollkommen gesichert ist und nicht getroffen werden kann, so wie hierzu überhaupt auch zuverlässige und sichere Leute auszuwählen sind, die außerdem öfters controlirt werden müssen.

§. 46. Die Gewehre zu den Schießübungen werden von den Wehrmännern in den meisten Bataillonsbezirken nach Beendigung der 14tägigen Uebungen mit in den Kreis zurückgenommen, um dort in passende Locale von den Compagnieführern aufbewahrt und beaufsichtigt zu werden, und jährlich bei Gelegenheit der zur großen Uebung beorderten Mannschaften werden sie von diesen zum Bataillonsstab mitgenommen, um entweder gegen andere vertauscht oder reparirt zu werden. Die

Anzahl der Gewehre wird von dem betreffenden Bataillons-Commandeur nach dem Bedürfniß festgestellt. Die Munition wird vom Bataillons-Commando den Compagnien zugesandt, und meisten Theils tragen die landräthlichen Kreise freiwillig die Transportkosten derselben. Die Art und Weise des Transports wird von dem Bataillons-Commandeur angeordnet.

---

4. Kapitel.

Die großen Uebungen der Landwehr und die Grundsätze, nach welchen die Wehrleute zur Uebung überordert werden.

§. 47. Um der Landwehr stets die Gewandtheit im Gebrauch der Waffen zu erhalten, hat die Landwehr ersten Aufgebots jährlich größere Waffenübungen auf längere Zeit. Diese Uebungen dauern in der Regel 14 Tage, und werden in einer Zeit abgehalten, wo der Landmann am leichtesten seine Wirthschaft verlassen kann, nämlich Ende Mai und Anfang Juni. Nur in den Jahren, wo das Armeecorps Revüe vor Sr. Majestät hat, finden die Zusammenziehungen der Landwehr-Infanterie und Cavallerie auf längere Zeit, in der Regel, inclusive der Märsche, 5 bis 6 Wochen, statt, wie dies auch bei der Garde-Landwehr, welche alle drei Jahre eine Uebung hat, der Fall ist. Diese größeren Uebungen der Provinzial-Landwehr werden stets für zwei Uebungen berechnet.

§. 48. Sobald die Mannschaften in das Landwehrverhältniß eintreten, werden sie auch übungspflichtig und bleiben dies, bis sie zum zweiten Aufgebot übertreten. Die Reserven des stehenden Heeres dürfen aber nur mit Erlaubniß der betreffenden Truppentheile zu diesen Uebungen herangezogen werden.

Anmerk. Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, welche ohne ihre Schuld zum spätern Eintritt ins Heer gelangt sind, und wegen der vorschriftsmäßigen Dienstzeit noch über das vollendete 32ste Lebensjahr hinaus in dem ersten Aufgebot der Landwehr verbleiben müssen, sollen im Frieden, vom zurückgelegten 32sten Lebensjahre ab, nicht mehr zu den großen Uebungen herangezogen werden, sondern blos beim ausbrechenden Kriege als disponibel für das erste Aufgebot der Landwehr betrachtet werden.

Cab.-Ordre v. 3. Nov. 1833.
(Gesetz-Sammlung 1833. S. 293.)

§. 49. Die beurlaubten Landwehrofficiere sind verpflichtet, sobald sie beordert werden, jedes Jahr die Uebung mitzumachen,

wenn etwa ihre Reclamationen gesetzlich nicht berücksichtigt werden können. Außerdem werden jährlich zur practischen Erlernung des Dienstes mehrere Officiere auf 4 bis 6 Wochen zu den Linienregimentern kommandirt, was aber in Bezug auf ihre Verpflichtung zur Landwehrübung keinen Einfluß hat.

§. 50. Die Beorderung der Wehrmänner zur Uebung erfolgt grundsätzlich ein Jahr um das andere, so daß also jeder in die Landwehr übergetretene Wehrmann 3 bis 4 Uebungen zu machen hat, wobei angenommen wird, daß diejenigen, welche zwei Jahr gedient haben, vier, und die, welche drei Jahr gedient haben, drei Uebungen machen müssen. Nur wenn der vorgeschriebene Etat nicht erreicht werden kann, wird von diesen Grundsätzen abgewichen. — Reserve-Rekruten sollen aber wenigstens fünf Uebungen bei der Landwehr mitmachen. Nur die Garde-Landwehr-Infanterie hat ihre Uebungen selbstständig bei dem Stabe ihrer Garde-Landwehr-Bataillone, und wird alle drei Jahre einmal eingezogen, die übrigen Waffen, als Artillerie, Cavallerie, Pioniere und Jäger, werden während der Uebungen der Provinzial-Landwehr einverleibt.

§. 51. Die Provinzial-Landwehr-Infanterie und die Landwehr-Cavallerie werden beim Stabe des betreffenden Landwehr-Bataillons eingezogen, und die Erstere vom Landwehr-Bataillons-Commandeur, die Letztere vom Eskadronführer kommandirt.

§. 52. Die Artilleriemannschaft der Landwehr übt ein Jahr um das andere von jedem Bataillonsbezirk in der Stärke einer Compagnie von 2 Officieren und 105 Mann, welche bei den Artillerie-Brigaden des stehenden Heeres Behufs der Uebung eingezogen werden. Sind Artillerieofficiere der Landwehr vorhanden, so werden diese beordert und führen die Compagnien zu den Artillerie-Abtheilungen, wo die Uebungen abgehalten werden sollen, fehlen aber Artillerieofficiere, so wird ein Officier der Landwehr-Infanterie mit der Führung derselben beauftragt. Die Einkleidung erfolgt bei dem betreffenden Landwehr-Bataillonsstab.

§. 53. Die Pioniere der Landwehr bilden keine besondere Abtheilung mit einer etatsmäßigen Stärke, sondern sie werden auch ein Jahr um das andere bei den Pionier-Abtheilungen des stehenden Heeres geübt, sind Pionierofficiere vorhanden, so üben diese mit.

§. 54. Die Jäger, welche nach dem 3ten Kapitel *II.* Abschnitts des ersten Theils 20 Jahr dienen, also nach Vollendung ihrer Dienstzeit bis zum 40sten Jahre der Reserve verbleiben, machen in diesem Verhältniß alle drei Jahre eine Uebung, ohne in der Zahl durch einen Etat beschränkt zu sein.

Diese Uebungen werden beim Stabe der betreffenden Landwehr-Bataillone abgehalten, und hierzu ein Officier und Oberjäger, oder ein Oberjäger allein von den Jäger-Abtheilungen kommandirt.

§. 55. Nach den angeführten Grundsätzen und den etwa noch speciellen Bestimmungen Seitens des Landwehr-Bataillons-Commandeurs, erfolgt durch die Landwehr-Compagnien die jährliche Aufstellung der Listen zur Beorderung der Uebungsmannschaften, und es ist eine Hauptverpflichtung der Compagnieführer, diese Listen so genau wie möglich zu recherchiren, damit sowohl Niemand übergangen, als auch nicht unrechtmäßig beordert wird. Diese Listen werden zur Genehmigung dem Bataillons-Commando übersandt, und dann die betreffenden Mannschaften mittelst Einberufungsordre, beordert.

§. 56. Die Einberufungs-Ordres für die einzelnen Wehrmänner werden von dem Compagnieführer unterschrieben, und müssen das Datum, Ort und die Stunde der Versammlung genau bezeichnen. Es darf Niemand, der nicht durch schwere Krankheit rc. von der Möglichkeit des Eintreffens abgehalten ist, am bezeichneten Versammlungsort fehlen, widrigen Falls er in die gesetzliche Strafe verfällt. (Vergleiche Dritter Theil *I.* Abschnitt §. 35.) Officiere werden direkt durch das Bataillons-Commando beordert.

§. 57. Sobald die Mannschaften zur Uebung designirt sind, erläßt das betreffende Landrathsamt eine Bekanntmachung, worin es alle betreffende Mannschaften auffordert, bis zu einem bestimmten Termine etwaige Reclamationsgründe um Befreiung von der Uebung durch die Ortsbehörden einzureichen, um demnächst vom Landrathe geprüft, begutachtet, und sofort dem Landwehr-Bataillons-Commandeur des Bezirks zur definitiven Entscheidung übersandt zu werden. Die Reclamationen der Jäger gehen durch das Bataillons-Commando an die Inspection der Jäger und Schützen, und die Reclamationen der Garde-Landwehr-Infanterie gehen an die betreffenden Garde-Landwehr-Bataillone.

Die Unabkommlichkeit der Beamten in Bezug auf ihre Stellung wird von ihren betreffenden höheren Behörden bestimmt und darnach ihre Dispensation von der Uebung verfügt. — Reclamanten, welche keine Benachrichtigung von ihrer Dispensation erhalten, haben unfehlbar ihrer Ordre Folge zu leisten, und sich pünktlich zum festgesetzten Termine einzustellen.

Anmerk. 1. Geistliche sind als solche von allen Uebungen befreit. Küster, wenn sie zugleich Schullehrer sind, können in nothwendigen Fällen, wenn sie zur Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes durchaus nothwendig und unentbehrlich sind, dispensirt werden. — Rescr. d. Min. d. In. v. 22. Juni 1819. —

Anmerk. 2. Schiffer und Fuhrleute, welche den Sommer zur Uebungszeit nicht zu Hause gewesen sind und diese versäumt haben, sollen im Winter beim Stab des Bataillons nachüben.

§. 58. Zur Deckung unerwarteter Ausfälle werden da, wo eine etatsmäßige Stärke festgestellt ist, eine Anzahl Procente als Reserven beordert, doch wird die Ueberzahl sofort nach Zusammenstellung der Compagnie oder Eskadron wieder in ihre Heimath entlassen, und erhalten dafür keine Vergütigung, weshalb möglichst solche Leute zu nehmen sind, die in der Nähe zu Hause sind.

§. 59. Während der Uebung werden die Wehrmänner wie das stehende Heer verpflegt, aber sie erhalten weder zum Marsch, den sie einzeln zurücklegen nach dem Stabsquartiere, noch von da in ihre Heimath, Löhnung noch Marschroute (mit Ausnahme der Garde-Landwehr, Dritter Theil *V.* Abschn. *B.*), und nur wenn sie von ihrem Landwehrstabsquartiere weiter zum Uebungsplatz marschieren müssen (wie z. B. Artillerie und Pioniere in den meisten Fällen), erhalten sie von da ab, und auch wieder bis dahin zurück, die reglementsmäßige Verpflegung. (Vergl. überhaupt Dritter Theil *V.* Abschn. *B.*)

Dritter Theil.

Von den militairischen Verwaltungszweigen und Verhältnissen, mit besonderer Berücksichtigung der Concurrenz mit dem Civil.

I. Abschnitt.

Die Militair-Disciplinargewalt und deren Ausübung.

---

1. Kapitel.

Der Umfang der Disciplinargewalt für die ein- einzelnen Befehlshaber.

§. 1. Die Militairdisciplin, unbedingt nothwendig, wenn der militairische Organismus erhalten werden soll, ist im Wesentlichen dasselbe, was die Polizei in bürgerlichen Verhältnissen ist, und daher kann die Militairstrafgewalt der Polizeistrafgewalt analog betrachtet werden. Den Militairbefehlshabern ist nach dem Umfange ihres dienstlichen Wirkungskreises, zur Erhaltung der Disciplin oder mililairischen Zucht, Ordnung und Sitte, vom Monarchen eine Disciplinargewalt verliehen worden, wornach sie Disciplinarstrafen verhängen dürfen. Die Disciplinarstrafen unterscheiden sich von den Criminal- oder gerichtlichen Strafen dadurch, daß letztere nur durch richterlichen Spruch, erstere hingegen nach der, den Militairbefehlshabern in §. 2 bis 16 dieses Kapitels verliehenen Disciplinargewalt ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung aus eigener Autorität angeordnet werden können, woraus hervorgeht, daß die Disciplinargewalt ganz unabhängig von der Gerichtsbarkeit ist.

§. 2. Die Regiments-Commandeure und die mit ihnen in gleicher Kathegorie stehenden Truppenbefehlshaber (Ar-

tillerie=Brigadiers, Commandeure zweier Jäger= oder Schützen=Abtheilungen, ein Landwehr=Bataillons=Commandeur, ein Pionier=Inspecteur und Gensdarmerie=Brigadier) — üben die Disciplinargewalt im höchsten Umfange aus, und die höheren Befehlshaber, welche zwar über die ihnen untergebenen Truppen die Disciplinargewalt ausüben, können dies im Frieden nur in demselben Grade wie die Regiments=Commandeure.

§. 3. Der Regiments=Commandeur und der mit ihm im gleichen Verhältniß stehende Truppenbefehlshaber kann einem Officier 6 Tage, einem Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Porte=epée=Fähnrich, Unterofficier und gemeinen Soldaten auf drei Wochen gelinden, einem Unterofficier und gemeinen Soldaten auf 12—14 Tage mittlern, und einem Gemeinen 8 Tage strengen Arrest, und wenn derselbe bereits in der zweiten Klasse des Soldatenstandes steht, bis zu 40 Hieben bestrafen lassen.

Instr. für die kommandirenden Generäle vom 18. März 1816. B. §. 19.

§. 4. Ein detachirter Bataillons=Commandeur kann einen Officier mit drei Tage, einen Feldwebel, Wachtmeister, Unterofficier und Gemeinen auf 14 Tage mit gelindem, einen Unterofficier und Gemeinen auf 8 Tage mit mittlern, und einen Gemeinen auf 3 Tage mit strengem Arrest, und wenn er in der zweiten Klasse des Soldatenstandes steht, bis zu 20 Stockhieben bestrafen lassen. Er ist jedoch verpflichtet, von der Bestrafung eines Officiers und von einem Gemeinen, wenn dieser letztere strengen Arrest oder Hiebe erhielt, dem Regiments=Commandeur Meldung zu machen.

Ebendas. §. 19.

§. 5. Bataillons=Commandeure, die mit dem Regiment zusammenstehen, können dieselben Strafen verhängen, nur muß es gleich dem Regiments=Commandeur gemeldet werden, so bald es sich um den Arrest eines Officiers oder strengen Arrest handelt, damit dieser das Maaß und die Dauer der Strafe bestimmen kann, bei körperlicher Züchtigung muß die Meldung vorher stattfinden. Ohne Meldung zu machen ist er nur befugt, einem Unterofficier oder Gemeinen 8 bis 10 Tage gelinden, und 3 bis 5 Tage mittlern Arrest zu geben.

Abtheilungs=Commandeuren der Artillerie oder Pioniere steht dieselbe Disciplinargewalt von §. 4. und 5. zu, und ist ein Pionierdetachement in einer Festung getrennt von der Abtheilung, so hat der Ingenieur vom Platze die Befugniß des Abtheilungs=Commandeurs.

Ebendas. und Instr. fürs Ingenieur=Corps v. 18. Febr. 1821.

§. 6. Der Compagnie= oder Eskadrons=Befehlshaber, und bei ihrer Abwesenheit dessen Stellvertreter, haben, wenn sie detachirt sind, dieselbe Strafgewalt, wie der detachirte Bataillons=Commandeur, nur müssen sie die in §. 5. festgesetzten Meldungen sogleich machen, und von jedem Vergehen eines Officiers dem Regiments= oder Bataillons=Commandeur sogleich Anzeige machen.

Steht der Compagnie= oder Eskadron=Commandeur mit dem Bataillone oder Regimente zusammen, so darf derselbe, ohne zur Meldung verpflichtet zu sein, einem Unterofficier oder Gemeinen mit 4—6 Tage gelindem, und 2—3 Tage mittlerm Arrest bestrafen. Bei etwa nothwendigen schärferen Strafen ist dies dem Bataillons= oder Regiments=Commandeur zu überlassen.

Instr. v. 13. März 1816. B. §. 19.

Chefs der Invaliden=Compagnien sind wie detachirte Compagnie= oder Eskadronchefs zu betrachten, und haben die bezüglichen Meldungen an die Landwehr=Brigade=Commandeure zu machen, von dem sie inspicirt werden.

Rescr. d. Kr.=Min. v. 30. Oktbr. 1824.

§. 7. Jüngere Officiere, welche nicht Compagnie= oder Eskadrons=Commandeure sind, dürfen, wenn sie mit einem Theile der Compagnie oder Eskadron detachirt sind, einen Unterofficier oder Gemeinen auf 6—8 Tage mit gelindem, auf 2—4 Tage mit mittlerm, und einen Gemeinen auf 24 Stunden mit strengem Arrest bestrafen, haben aber jedesmal ihrem Compagnie= oder Eskadronchef oder Commandeur Anzeige davon zu machen.

Sind diese Officiere nicht detachirt, so sind sie zwar auch befugt, jeden Unterofficier und Gemeinen sofort in Arrest zu setzen, müssen aber sogleich dem Compagnie= oder Eskadron=Befehlshaber davon Anzeige machen, der dann das Maaß der Strafe bestimmt.

Instr. v. 13. März 1816.

§. 8. Ein jeder im activen Dienst stehende Officier und Unterofficier ist überhaupt befugt, jeden Soldaten, und der Officier auch jeden Unterofficier, der gegen die Militairdisciplin oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstößt, auf der Stelle zu arretiren, und an die nächste Wache oder Militairarrest abzuliefern, oder sie nach ihrem Quartier zu bringen. Der Unterofficier hat aber sofort hiervon seinem Commandeur, der Officier aber den Vorgesetzten des Verhafteten, oder wenn das Vergehen an Wachen, Festungswerken oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung stattfand, den Ortskommandanten, oder dem im Orte befehlenden Officier anzuzeigen.

§. 9. Die vorige Bestimmung in §. 8. hat auch auf die Befugniß der Wachen, Patrouillen ꝛc. Anwendung.

Dienstregl. v. 1788. Th. IX. Tit. 9. Art. 9.

§. 10. Unterofficiere und Soldaten, die während ihrer Beurlaubung sich Excesse oder Unordnungen erlauben, müssen von der nächsten Garnison aus arretirt und ihrem Truppentheile zur Bestrafung überliefert werden. Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten sind entweder wegen Disciplinarvergehen sofort einzuziehen, oder das Landwehr-Brigade-Commando muß vom betreffenden Truppentheil mit Vollmacht zur Bestrafung versehen werden.

§. 11. Das wachthabende Militair darf nur von den Officieren höherer Grade, incl. der Stabsofficiere, eine Zurechtweisung erhalten, wenn sie sich Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen, eine Bestrafung kann aber nur von dem wachthabenden Officier, dem Gouverneur oder Commandanten des Orts oder dem Commandeur des Truppentheils erfolgen.

§. 12. Ein Festungs-Gouverneur oder Commandant ist befugt, einen Officier der Besatzung wegen Uebertretung der von ihm ertheilten Vorschriften disciplinarisch mit Arrest zu bestrafen und vom Dienst zu suspendiren. Die in einer Festung stehenden Truppenbefehlshaber dürfen keinen in Arrest geschickten Officier aus demselben entlassen, ohne es vorher dem Gouverneur oder Commandanten zu melden. Wird ein Soldat wegen eines Vergehens gegen die innere Disciplin verhaftet, so muß es ebenfalls bei der Verhaftung und Loslassung gemeldet werden. In andern Fällen, außer den in §. 10. angeführten, steht den Gouverneuren und Commandanten, wenn sie nicht zugleich Truppenbefehlshaber sind, keine Disciplinargewalt zu.

§. 13. Die gelindesten Disciplinarstrafen sind mehr oder minder ernste Zurechtweisungen im Allgemeinen, bei Soldaten auch Putzen von Effekten, Strafwachen ꝛc., und erst, wenn diese nicht wirken, oder unwirksam erscheinen, treten Arreststrafen ein.

§. 14. Der gelinde Arrest ist der erste Grad der Arreststrafe und besteht entweder in Stubenarrest oder in Wachtarrest mit einsamem Gefängnisse, wobei zu bemerken ist, daß in den Wachtstuben selbst der Arrest nie stattfinden darf.

Verordn. über Militairstrafen v. 3. Aug. 1808.

§. 15. Der Mittelarrest tritt ein, wenn der erste Grad des Arrestes erfolglos geblieben ist, oder bei bedeutenderen Vergehen, und besteht in Arrest mit Einsamkeit bei Wasser

und Brod und mit Entziehung der gewöhnlichen Bedürfnisse und Verlust des Soldes, während der Strafzeit. Sobald indeß der Arrest länger als 4 Tage dauert, erhält der Arrestant am vierten Tage warmes Essen, welche Abwechselung während des ganzen Arrestes fortdauert.

Ebendas.

§. 16. Der strenge Arrest ist eine Schärfung des vorigen Grades durch Entziehung des Tageslichts, ohne Lagerstätte. Am vierten Tage erhält der Arrestant warmes Essen und ein Arrestlokal zweiten, oder sollte keins vacant sein, ersten Grades, und diese Abwechselung findet ebenfalls während der ganzen Arrestzeit statt.

Anmerk. Die Arreststrafen im Felde siehe Anhang I. Artikel 52.

---

2. Kapitel.

Von der Art der Disciplinarstrafen und Ausübung der Disciplinargewalt.

§. 17. Die Arten der Disciplinarstrafen sind sehr verschieden, und es ist Pflicht jedes Vorgesetzten, die Art des Vergehens mit der anzuwendenden Disciplinarstrafe in Verhältniß zu bringen und genau abzuwägen, wobei stets auch das Ehrgefühl und die etwaige Wirkung der Strafe auf das betreffende Individuum in Berechnung zu bringen ist, indem jede Verletzung des Ehrgefühls vermieden werden muß. Reicht daher ein Vorgesetzter mit einer geringeren Disciplinarstrafe aus, so soll nie zu einer härteren geschritten werden, und diese letztere überhaupt dann erst, und auch nur Grad für Grad eintreten, wenn man sich überzeugt hat, daß die gelindere Bestrafung ihren Zweck nicht erreichte.

§. 18. Kleine Exercier- und Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge ꝛc. und andere geringere Vergehen können durch Nachexerciren, Reinigung der Armaturstücke und anderer Diensteffekten auf der Montirungskammer, Strafwachen (doch stets für ein Vergehen nur eine) — Putzen der Pferde, des Reitzeuges, und mit ähnlichen kleinern Strafen, die das Ehrgefühl nicht verletzen, ꝛc. bestraft werden.

Verordn. v. 3. Aug. 1808.

§. 19. Größere Disciplinvergehen werden durch die drei angeführten Arreststrafen (§. 14 bis 16), und bei Indivi-

duen, die in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen, nach Umständen auch durch Stockschläge bestraft, doch dürfen die letztern nie in Beisein des Publikums vollzogen werden. Die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung bei der Landwehr findet in Gegenwart des Compagnieführers durch den Feldwebel oder einen Unterofficier statt, so bald die Stockschläge auf dem Disciplinarwege zuerkannt sind.

Bei Soldaten, wo reges Ehrgefühl vorausgesetzt werden kann, darf statt des gelinden Arrestes auch auf Stubenarrest in der eigenen Behausung erkannt werden.

§. 20. Für Unterofficiere kommen als Disciplinarstrafen nur die bei ihnen, nach ihren respectiven Rangverhältnissen zulässigen Arreststrafen, also außer dem Stubenarreste für diejenigen unter ihnen, welche das Porte-epée tragen, nur der gelinde, für die übrigen Unterofficiere aber nur der gelinde und mittlere Arrest zur Anwendung.

Monatl. Circ.-Schr. d. Kr.-Min. XII. §. 2.

§. 21. Vice-Unterofficiere sind als Unterofficiere zu behandeln, und, wenn eine strengere Disciplinarstrafe eintreten muß, von ihrer Funktion zu dispensiren. — Dagegen werden die Gefreiten wie die Gemeinen behandelt. Die Gefreitenwürde kann aber nur erst durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes aufhören und genommen werden.

§. 22. Spielleute sind, so lange sie den Rang der Unterofficiere haben, als solche zu behandeln.

§. 23. Armee-, Land-, Grenz-Gensd'armen sind als solche, wie die Unterofficiere zu behandeln.

§. 24. Die Disciplinarstrafen gegen Officiere bestehen in Verweisen und Stubenarrest, und es bleibt den Vorgesetzten überlassen, nach Art des Vergehens die Verweise durch Parolebefehl im Regimente, in der Division oder in dem Armeecorps bekannt zu machen.

Bei der Arretirung geht der Officier allein nach dem Arrestorte, und sendet von dort aus seinen Degen an den Vorgesetzten, und niemals darf der Officier durch einen Unterofficier oder Soldaten nach dem Arrestorte begleitet werden, er müßte denn ein grobes Verbrechen begangen haben, wo die Begleitung durch einen Officier mit 1 Unterofficier und 2 Gemeinen als Sicherheitsmaaßregel nothwendig wird.

Jeder Vorgesetzte, welcher befugt ist einen Officier mit Arrest zu bestrafen, kann ihn auch, wenn er es aus besonderen Rücksichten für nöthig findet, vom Dienst suspendiren.

Rescr. v. 3. Aug. 1808.

§. 25. Bei der Landwehr finden, sobald sie sich im

Dienst befindet, oder in den im 4. Kapitel näher bezeichneten Fällen, dieselben Disciplinarstrafen wie in der Linie statt, und ist hinsichts ihrer Verpflegung während des Arrestes §. 36. d. Abschn. in der Anmerkung, und §. 47. im *II.* Abschn. das Nähere gesagt. Auch kann ein Wehrmann disciplinarisch aus der Landwehr durch das betreffende Generalcommando auf Bericht des Landwehr=Brigade=Commandeurs entfernt werden, doch sind hierbei vorher alle Verhältnisse genau zu prüfen. Einen Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse hat die Entfernung aus der Landwehr nicht.

§. 26. Für Militairbeamte und alle nicht fechtende Militairpersonen finden nach ihrem Range dieselben Disciplinarstrafen Anwendung, wie bei den activen Militairpersonen, insofern die Vergehen auf militairische Verhältnisse Bezug haben. Bei allen Vergehungsfällen aber, wo die Individuen unter einer vorgesetzten Militair=Verwaltungs=Behörde oder einem höhern Militairbeamten stehen, können keine militairischen Disciplinarstrafen, sondern nur die nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen andere Staatsdiener zulässigen verfügt werden. Bei den Militairgeistlichen soll in Rücksicht auf die Würde ihres Amtes in der Regel keine andere Disciplinarstrafe stattfinden, als ein mehr oder minder ernster, aber nicht öffentlicher, Verweis.

---

3. Kapitel.

Von den Ehrengerichten.

§. 27. Für die Fälle, wo sich ein Officier Vergehen oder Pflichtunterlassungen zu Schulden kommen läßt, für welche weder das allgemeine Landesgesetz, noch die Militairgesetze eine Strafbestimmung enthalten, wo aber der Officier die Rücksichten und Pflichten, welche er den Verhältnissen und der Ehre seines Standes schuldig ist, auf irgend eine Weise verletzt, und wo die Disciplinargewalt der Befehlshaber nicht angemessen angewendet werden kann, treten die sogenannten Ehrengerichte ein. Diese haben auch noch den Zweck, den Mitgliedern des Officiercorps Gelegenheit zu geben, sich in gesetzlicher Form darüber auszusprechen, ob sie das Vergehen eines Kameraden, oder seine dienstliche und sittliche Aufführung als eine Verletzung ihrer gemeinschaftlichen Standesehre betrachten, oder nicht.

§. 28. Es geht hieraus hervor, daß ein Officier, der in einer gerichtlichen Untersuchung verwickelt wird, gleichviel, ob er frei gesprochen wurde oder nicht, dennoch, wenn sich daraus

Thatsachen ergeben, die ihn compromittiren, auf ein Ehrengericht angetragen werden kann.

§. 29. Es kann jeder Officier ohne Unterschied auf ein Ehrengericht antragen, doch bleibt die Entscheidung darüber, ob ein Ehrengericht zulässig ist, allein dem Divisions-Commandeur, nach vorher eingeholter Meinung der untern Befehlshaber und des Auditeurs, überlassen, und finden nur über Capitaine, Rittmeister und Subalternofficiere des Heeres, und denen die mit Vorbehalt entlassen sind, Anwendung.

Cab.-Ordre v. 15. Febr. 1821. — Circ. d. Kr.-Min. v. 13. Febr. 1823. —

Cab.-Ordre v. 28. Jan. 1825. — Monatl. Circ. d. Kr.-Min. XXXVII. §. 2.

§. 30. Das Ehrengericht wird in der Regel, wenn die Umstände keine Ausnahme gebieten, bei dem Truppentheil abgehalten, zu dem der Angeschuldigte gehört, und bei inactiven Officieren bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz hat. — Die Untersuchung selbst leitet eine vom betreffenden Officiercorps erwählte ehrengerichtliche Commission, die stets aus einem Capitain, einem Premier- und einem Seconde-Lieutenant besteht. Bei der Verhandlung ist der Auditeur, welcher zu den gerichtlichen Geschäften des Truppentheils verpflichtet ist, hinzuzuziehen, um die nöthigen Förmlichkeiten bei den Vornehmungen zu beobachten.

Das Urtheil wird selbst nach den geschlossenen und vorgetragenen Acten vom ganzen Officiercorps gefällt, und entscheidet dabei die Mehrheit der Stimmen, wobei $\frac{2}{3}$ der Stimmen entscheiden. Ist die erforderliche Mehrzahl für keine Meinung vorhanden, so werden die am nachtheiligst lautenden Stimmen den nächstfolgenden gelindern so lange zugezählt, bis die Stimmenmehrheit für eine Meinung erreicht ist.

Cab.-Ordre v. 15. Febr. 1821. — Rescr. d. Kr.-Min. v. 4. Febr. 1824.

Circ. d. Kr.-Min. v. 13. Nov. 1823.

§. 31. Die Schranken, in welchen das Ehrengericht entscheiden kann, sind auf vier Fälle festgesetzt:

a. Freisprechung;
b. Zurücksetzung im Avancement auf gewisse Stellen durch Zurückdatiren des Patents;
c. Entlassung aus dem Dienste;
d. Entfernung aus dem Officierstande.

Andere Votums dürfen nicht abgegeben werden, und sind von der ehrengerichtlichen Commission zurückzuweisen. Ueber die Abstimmung selbst ist ein Protokoll aufzunehmen, und darin zu bemerken, warum dieses oder jenes Mitglied des Officiercorps nicht mitgestimmt hat.

Circ. d. Kr.-Min. v. 13. Nov. 1823 und (an d. Gen.-Inspect. d. Art.) v. 13. April 1823.

§. 32. Das Urtheil des Ehrengerichts ist dem betreffenden Individuum das erstemal gleich zu publiciren, und nachher Sr. Majestät zur Genehmigung vorzulegen. Auf Antrag des Verurtheilten hat sich Se. Majestät vorbehalten, entweder ein anderes Ehrengericht bei einem andern Truppentheile abhalten, oder eine förmliche Untersuchung einleiten zu lassen.

Cab.-Ordre v. 15. Febr. 1821.
Verordn. v. 3. Aug. 1808

§. 33. In ähnlicher Art, wie in den vorhergehenden §§. angeführt ist, findet auch bei der Landwehr ein ehrengerichtliches Verfahren statt, und zu diesem Behufe wird jährlich bei den großen Uebungen eine ehrengerichtliche Commission gewählt (§. 30), um die im Laufe des Jahres vorgefallenen, noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Officiercorps beizulegen, oder wenn Ereignisse stattgefunden haben, welche die Abhaltung eines Ehrengerichts nothwendig machen, auf die Abhaltung desselben anzutragen, wobei die nöthigen Vorbereitungen und Verhandlungen möglichst so zu betreiben sind, daß das Erkenntniß während der Zusammenziehung erfolgen kann. Kommt aber die Veranlassung zum Ehrengerichte außer der Uebungszeit zur Sprache, so müssen die Verhandlungen so weit betrieben werden, daß bei der nächsten Zusammenziehung der Spruch erfolgen kann, und nur wenn der Fall der Art ist, daß er keinen Aufschub erleidet, ist Sr. Majestät dem Könige durch das Divisions-Commando zur weiteren Bestimmung Anzeige davon zu machen. An der Abstimmung selbst nehmen nur die wirklich zur Uebung einberufenen Officiere, die Officiere des Stammes und die zur Dienstleistung von der Linie kommandirten Officiere Theil.

Landw.-Ordn. v. 21. Nov. 1815. §. 77.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 7. Oct. 1825 u. 11. Juni 1822.
Cab.-Ordre v. 15. Febr. 1821. — Circ. d. Kr.-Min. v. 13. Nov. 1820.

---

4. Kapitel.

Die Disciplinarstrafen bei der Landwehr und Reserve.

§. 34. In den Fällen, wo der Landwehrmann und der Reservist sich im Dienst befindet, gelten für ihn alle die Disci-

plinar-Bestimmungen, welche für das stehende Heer gegeben sind, und im 1. und 2. Kapitel angedeutet wurden.

Außerdem aber bringt es das eigenthümliche Verhältniß des Wehrmannes und des Reservisten mit sich, daß trotz seiner bürgerlichen Verhältnisse, hinsichts seiner militairischen Beziehungen, auch während seines beurlaubten Verhältnisses noch besondere Disciplinarbestimmungen gegeben wurden, um das militairische Band in keiner Weise zu lockern und den Wehrmann und Reservisten stets in der nöthigen Bereitschaft zu erhalten, im Fall es erfordert wird, seinen König und die vaterländischen Interessen vertheidigen und unterstützen zu können. Diese Bestimmungen beschränken sich daher nur auf den unbedingten militairischen Gehorsam gegen ihre Militair-Vorgesetzten in allen Anordnungen und Anweisungen in Bezug auf ihr militairisches Verhältniß, und auf die Pflichten, die sie gegen jeden Officier haben, namentlich so bald sie in Uniform erscheinen. (Vergl. §. 25. des 2. Kapit. dies. Abschn.)

§. 35. Es bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des betreffenden Bataillons-Commandeurs überlassen, bei Nichtbefolgung von Einberufungsordres, das ungehorsame Ausbleiben disciplinarisch zu bestrafen, oder ein gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen; im Fall des Zweifels ist aber zur weitern Bestimmung dem Brigade-Commandeur der Landwehr Meldung darüber zu machen, wobei zu bemerken ist, daß wenn das Vergehen mit keiner förmlichen Widersetzlichkeit gegen den gegebenen Befehl verbunden war, es als bloßer militairischer Ungehorsam disciplinarisch zu bestrafen ist.

Cab.-Ordre v. 13. Juli 1822. — Instr. v. 10. Dec. 1816 A. §. 27. — Circ. d. Kr.-Min. v. 2. Aug. 1824.

Die von dem Bataillons-Commandeur in diesem Falle zu verhängende Disciplinarstrafe darf nie das Maaß eines dreitägigen mittlern Arrestes überschreiten, und kann, wenn der Transport bis zum Bataillonsstabe Kosten verursachen würde, im geeigneten bürgerlichen Arrestlokal im Wohnorte des Wehrmannes vollstreckt werden. Jeden Falls ist der betreffende Landrath von der erkannten Disciplinarstrafe in Kenntniß zu setzen, und derselbe zu requiriren, den Inculpaten verhaften und abliefern, oder die Arreststrafe nach Umständen selbst vollstrecken zu lassen.

Cab.-Ordre v. 14. Juli 1824. — Rescr. d. Kr.-Min. v. 24. Sept. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. S. 939.)

§. 36. Auch können Wehrleute, die zu den Sonntagsübungen Behufs ihrer militairischen Ausbildung beordert werden, und der Beorderung nicht Folge leisten, nach Einigung der betreffenden Landwehr- und Landraths-

Behörde ausnahmsweise zum erstenmal auf ein bis zwei Tage, und im Wiederholungsfalle auf 8 Tage zum Stabe des Bataillons eingezogen werden, um dort während dieser Zeit, ohne Löhnung zu empfangen, exercirt und über ihre militairischen Pflichten belehrt zu werden. (Vergl. hinsichts der Beurlaubten *II.* Theil 3. Kap. §. 42.)

Cab.-Ordre v. 24. Mai u. Circ. d. Kr.-Min. v. 17. Juni 1819, u. 3. Dep. an d. Gen.-Audit. v. 12. Dec. 1820.

Anmerk. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Persönlichkeit und individuellen Verhältnisse des zu Bestrafenden können solche Leute auch statt des sonst gewöhnlichen Arrestes mit Putzen von Armaturstücken auf dem Zeughause beschäftigt werden.

Circ. d. Kr.-Min. v. 17. Oct. 1833.

Die Kosten, welche durch den Transport der, wegen ungehorsamen Ausbleibens von den Uebungen, zum Bataillonsstabe wegen der disciplinarischen oder gerichtlichen Bestrafung der Landwehrmänner entstehen, dürfen dem Polizeifonds der Regierung nicht zur Last fallen; indeß sind die Landräthe angewiesen, in sofern dabei zu Hülfe zu kommen, als der Transport gelegentlich ohne Benachtheiligung des Dienstes durch einen Gensd'armen bewirkt werden kann.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14. Juni 1830. (in v. Kamptz Annal. B. 14. S. 651.)

Die Kosten der Verpflegung während des Arrestes trägt der Landwehrmann, oder seine zur subsidarischen Tragung solcher Kosten gesetzlich verpflichteten Angehörigen, so bald diese aber auch keine Mittel besitzen, so fallen sie dem Militairfonds zu, da solche Kosten weder den Communen noch dem Civilfonds zur Last fallen können.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 22. Nov. 1822. — Rescr. d. Kr.-Min. an's 8 Arm.-C. v. 16. Dec. 1814.

§. 37. Ein Reservist oder Wehrmann, der außer Dienst freiwillig Uniform trägt, wird, sobald er mit einem Officier in Uniform zusammentrifft, nach den Grundsätzen der militairischen Disciplin behandelt. Trägt sich der Reservist oder Wehrmann daher nicht vorschriftsmäßig, oder unterläßt er die Achtungsbezeugungen gegen den Officier, so ist er darüber zurechtzuweisen und zu belehren, wenn er aber auch dieser Weisung keine Folge leistet, so hat der Officier dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeur darüber Meldung zu machen, welcher eine Arreststrafe bis zu drei Tagen mittlern Arrest, aber nicht höher, nach Umständen verhängen darf.

Hat indeß eine offenbare Widersetzlichkeit stattgefunden, so ist eine förmliche militairische Untersuchung einzuleiten, und es ist der Officier zur Vermeidung von Excessen selbst berechtigt

und verpflichtet, den Landwehrmann oder Reservisten allenfalls auch sofort zu verhaften.

Cab.-Ordre v. 28. Febr. 1825.
Circ. d. Kr.-Min. v. 24. Mai und Rescr. d. Min. d. Inn. v. 28. Febr. 1825.
Rescr. d. Just.-Min. v. 2. April 1825.

§. 38. Wenn der Reservist oder der unbestimmt Beurlaubte des stehenden Heeres oder der Wehrmann die An- und Abmeldungen, hinsichts der Wohnorts- oder Aufenthalts-Veränderungen, oder überhaupt ihrer Niederlassung an einem Orte und selbst bei einem Wechsel im Compagniebezirk, unterläßt, so ist auf Anzeige des Bataillons-Commandeurs von der Civilbehörde (dem Landrathe oder dem Friedensgerichte) eine Geldstrafe von 2 Rthlr., oder im Unvermögensfalle, ein in der Heimath zu erleidender dreitägiger Arrest zu verhängen, und dieser nur bei ganz besonderen Milderungsgründen auf eintägige Gefängnißstrafe zu ermäßigen. Die Vollziehung der Strafe ist dem Bataillons-Commandeur anzuzeigen. Diese Meldung muß auch bei temporärem Aufenthalt an einem Orte gemacht werden, und die Reservisten dürfen sie nicht bei ihrer Rückkehr in ihre Heimath unterlassen. Nach der Cab.-Ordre vom 12. Oct. 1830 bleibt der, welcher sich durch unterlassene Meldung oder auf andere Art der Controle der Landwehr entzogen hat, außerdem noch eben so viele Jahre länger im *I.* Aufgebot der Landwehr. — Alle in dieser Hinsicht verhängten Strafen sind ebenfalls im Strafverzeichniß der Landwehr aufzunehmen.

Circ. d. Min. d. Inn. v. 12. Jan. u. 14. Aug. 1826.
Cab.-Ordre v. 21. Dec. 1825. — Circ. d. Kr.-Min. v. 17. Oct. 1832.
Cab.-Ordre v. 12. Aug. 1831 u. 14. Oct. 1832.

Anmerk. In Bezug auf Berlin ist die Einrichtung getroffen, daß die Landwehrmänner und Reservesoldaten des Orts, welche mit Gefängnißstrafe belegt werden sollen, dieselbe im Militairarresthause erleiden. Die Kosten trägt die Civilbehörde, da sie auch die Geldstrafen dieser Art einzieht.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. Febr. und 24. Aug. 1831.

§. 39. Die Strafen, welche außer der Uebungszeit vom Provinzial-Landwehr-Commandeur über die Reserven und Wehrmänner der Garde verhängt werden, müssen dem betreffenden Garde-Landwehr-Bataillons-Commandeur angezeigt werden, jedoch hat dieser Letztere allein die Strafen zu verfügen, wenn Einberufungs-Ordres, die von ihm ausgehen, nicht befolgt worden sind.

Circ. d. Kr.-Min. v. 2. Aug. 1824.

§. 40. Für die Landwehr-Officiere findet in denselben Fällen, wie bei den Wehrmännern und Reservisten angege-

ben worden ist, eine Disciplinarbestrafung Anwendung, mit der Bemerkung, daß nur solche Strafen angewendet werden dürfen, die der Stand überhaupt gestattet.

Anmerk. 1. Landwehrofficiere, die in Folge einer kriegs- oder ehrengerichtlichen Untersuchung vom Dienst suspendirt sind, ist das Tragen der Officieruniform zu untersagen, und die Befugniß dazu steht dem Commandeur zu, welcher die Suspension des Officiers vom Dienst bestimmen kann.
Cab.-Ordre v. 9. Aug. 1829.

Anmerk. 2. Jeder Militairbefehlshaber, welcher einen Civil- oder Militairbeamten in gleicher Eigenschaft als Landwehrofficier disciplinarisch bestraft, oder eine gerichtliche oder ehrengerichtliche Untersuchung wider denselben veranlaßt, muß die vorgesetzte Disciplinar-Amtsbehörde dieses Beamten von der deshalb getroffenen Verfügung zeitig benachrichtigen, und derselben bei gerichtlicher Untersuchung Abschrift, und bei ehrengerichtlichen Untersuchungen das Resultat des Erkenntnisses mittheilen, auch bei Vollstreckung der Freiheitsstrafen mit derselben diejenige Verabredung treffen, welche im Interesse des Dienstes erforderlich sein dürfte. —
Rescr. d. Kr.-Min. v. 14. April 1840.

---

5. Kapitel.

Disciplinarstrafen der Land- und Grenz-Gensd'armerie.

Anmerk. Vergl. §. 23. dies. Abschn.

§. 41. Da die Gensd'armerie völlig militairisch eingerichtet ist, so sind die Disciplinarverhältnisse auch nur nach den in der Armee bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen. Der Chef der Gensd'armerie hat in dieser Beziehung die Disciplinargewalt eines Divisions-Commandeurs, der Brigadier die eines Regiments-Commandeurs, ein Abtheilungs-Commandeur, die eines detachirten Bataillons-Commandeurs, und ein Kreisofficier die eines Compagniechefs; dieser letztere muß aber jede verhängte Disciplinarbestrafung dem Abtheilungs-Commandeur, und dieser alles Erhebliche dem Brigadier melden.

§. 42. Den Civil-Verwaltungs- und Polizeibehörden, denen die Gensd'armen zur Dienstleistung beigegeben, und hinsichts ihrer Dienstleistungen untergeordnet sind, steht keine Disciplinargewalt, sondern nur die Befugniß der Zurechtweisungen zu. Sind diese fruchtlos, oder lassen sich die Gensdarmen Ungehorsam und Verletzung der schuldigen Achtung zu Schulden kommen, so ist bei den Militairvorgesetzten auf Disciplinarbe-

strafung oder Abberufung anzutragen, welchem, wenn die Schuld erwiesen wird, unbedingt zu genügen ist. — Auch ist die Landräthliche- oder Polizeibehörde des Orts, wo der Gensd'arme stationirt ist, befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, und nach Umständen auch gleich arretiren zu lassen, muß aber dann die Acten dem Gensd'armerie-Commando einsenden, welches das weitere Verfahren veranlaßt, und die gedachte Behörde von dem Ausfall der Untersuchung oder der Bestrafung benachrichtigt.

Verordn. v. 30. Dec. 1820. §. 11 u. 17.
Instr. für Gend.-Offic. v. 7. April 1814.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 10. Oct. 1823.

§. 43. In Bezug auf ihre Dienstverrichtungen ist kein anderer als ein Gensd'armenofficier befugt, die Gensd'armen zu rectificiren, und es steht dies nur den Commandanten und Gouverneuren zu, insofern diese die Gensd'armen zur Ausübung ihrer Polizei benutzen.

Ebenso sind höhere Officiere aller Waffen befugt, Gensd'armen, die die dem Officiere gebührenden Achtungsbezeugungen vernachlässigen, zurecht zu weisen.

Rescr. d. Kr.-Min. an's 3. Armee-Corps v. 24. April 1822.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 10. Oct. 1823.

Anmerk. Officiere der Gensdarmerie sind nicht als Polizeibeamte zu betrachten, und stehen aus diesem Grunde auch nicht in subordinirten Verhältnissen zu den Civilbehörden; vielmehr sind diese lediglich ihren Militairvorgesetzten untergeben. Werden die Officiere der Gensd'armerie aber in wichtigen Fällen persönlich zu Dienstleistungen in Civilangelegenheiten beordert, in dieser Beziehung auf die Instruction der Civilbehörden angewiesen, so sind sie zu deren Befolgung verpflichtet.

Verordn. v. 30. Dec. 1820. §. 18.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 5. Nov. 1823.

§. 44. Ein Individuum, das noch nicht definitiv bei der Gensd'armerie angestellt ist, und sich ein Vergehen während der Probezeit zu Schulden kommen läßt, kann nach Ermessen des Chefs der Gensd'armerie entweder disciplinarisch bestraft, oder wieder entlassen werden. In letzterem Falle wird dem Truppentheil, zu welchem das Individuum gehört und zurücktritt, die Bestrafung überlassen, gehört es aber zur Garde, so tritt dasselbe nicht dahin zurück, sondern wird einem benachbarten Truppentheile der Linie übergeben, wo die Untersuchung zu führen ist. Bringt die zu erkennende Strafe die Entfernung aus dem Gardecorps mit sich (2te Klasse des Soldatenstandes), so ist das Erkenntniß auch nur von dem Befehlshaber des betreffenden Garde-Truppentheils zu bestätigen. —

Verordn. v. 30. Dec. 1820. §. 7.
Rescr. d. Kr.-Min. an das Garde-Corps v. 24. Mai 1825.

§. 45. Die unfreiwillige Entfernung eines definitiv Angestellten aus dem Gensd'armeriecorps kann nur durch ein gerichtliches Erkenntniß erfolgen.

---

6. Kapitel.

Disciplinarstrafen der nicht zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen.

§. 46. In wiefern überhaupt bei den nicht zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen eine Disciplinarstrafe eintreten kann, ist §. 26 d. Abschn. bereits gesagt worden. Jede verhängte militairische Disciplinarbestrafung muß jedoch der vorgesetzten Militair Verwaltungsbehörde des Bestraften mitgetheilt werden, so wie diese im umgekehrten Falle von jeder verhängten Bestrafung der vorgesetzten Militairbehörde Kenntniß zu geben hat.

§. 47. Bei unfreiwilliger Dienstentlassung der Militairbeamten auf administrativen (disciplinarischen) Wege kommt in formeller Hinsicht das Gesetz vom 21. Febr. 1823 (Ges.-Samml. 1823 §. 5.) zur Anwendung, und in Bezug der Einleitung des Verfahrens muß dies von folgenden Behörden ausgehen:

Anmerk. In Bezug auf Militairprediger kommt in dieser Hinsicht das Gesetz vom 12. April 1822 (Ges.-Samml. 1822) und in Bezug auf Auditeure, das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 99. u. Tit. 20. §. 366 bis 408. zur Anwendung.

1) Von der betreffenden Intendantur die der Militair-Deconomie angehörenden und den Militairintendanturen subordinirten Beamten.
2) Von dem General Stabsarzt der Armee, oder dem vorgesetzten General-Divisionsarzt, die Militair-Medicinalbeamten.

Anmerk. Compagnie- und Eskadron-Chirurgen können nach vorhergegangener Untersuchung, wenn keine gerichtliche Untersuchung einzugebieten ist, vom Generalstabsarzt der Armee auf disciplinarischem Wege entlassen werden; haben diese ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so müssen sie diese noch als gemeiner Soldat ablösen.

Cab.-Ordre v. 18. Aug. 1797.
Circ. d. Kr.-Min. v. 11 Sept. 1816.

3) Vom betreffenden Depardement des Kriegsministeriums, alle dem Kriegsministerium als militairische Militair-Controle-Behör-

den unterworfenen Beamten, den Mitgliedern der Militairintendanturen, den Fortifications-, den Zeughausbeamten 2c.

§. 48. Wenn im Kriege die augenblickliche Entfernung eines untauglichen Militairbeamten aus dem ihm angewiesenen Wirkungskreise, der oft von der größten Wichtigkeit für die Interessen des Heeres sein kann, nothwendig wird, so steht dem kommandirenden General, dem Chef der Feldadministration, dem Chef des Medicinalwesens, die Befugniß zu, jeden angestellten Militairbeamten, der seiner Bestimmung nicht in vollem Umfange genügt, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen, ohne daß jedoch diese Entfernung seine Dienstentlassung selbst zur Folge hätte, die auch dann nur auf dem oben angedeuteten Wege eingeleitet werden kann.

II. Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse des Militairs.

---

1. Kapitel.

Die Militair-Justizverfassung.

§. 1. Die höchste Behörde für die Justizangelegenheit des Preußischen Heeres ist das Justiz-Departement, welches aus dem Kriegsminister und Justizminister besteht. — Zum Ressort des Kriegsministeriums, in Bezug auf die Angelegenheiten der Militairjustiz, gehören alle ausschließlich die Militairgerichtsverfassung und Militair-Justizgesetzgebung betreffenden Gegenstände.

§. 2. Der oberste Militair-Justizbeamte ist der Generalauditeur, dessen Wahl und Anstellung unmittelbar von Sr. Majestät ausgeht. Er hat die Oberaufsicht über die gesammte Militairjustizpflege, in welcher er vom Generalauditoriate unterstützt wird.

§. 3. Das Generalauditoriat ist die Militair-Justizbehörde und hat die Verwaltung der Militairjustiz, die Prüfung der Erkenntnisse und Entscheidung über Anfragen und Zweifel der Militairgerichte. Das Generalauditoriat besteht aus dem

Generalauditeur als Präsidenten, und aus 4 Oberauditeuren als Mitgliedern oder Räthen mit Sitz und Stimme, denen ein verhältnißmäßiges Subaltern-Personal beigegeben ist. Der Generalauditeur ist für die Ordnung in der Geschäftsverwaltung des Generalauditoriats verantwortlich; wenn bei der collegialischen Berathung des Letztern, eine gleiche Anzahl von Stimmen für zwei verschiedene Meinungen vorhanden ist, so giebt die des Generalauditeurs den Ausschlag.

§. 4. Zur Handhabung der Militairjustiz sind bei den mit der höhern Gerichtsbarkeit versehenen obern Militairchargen, Auditeure angestellt, welche in Hinsicht des ihnen angewiesenen Wirkungskreises sich in vier Klassen theilen:

1) In Oberauditeure, die bei den General-Commandos angestellt sind.
2) Divisionsauditeure, wozu auch der Auditeur bei der Besatzung der Bundesfestungen und der beim Inspecteur der Artillerie gehört.
3) Gouvernementsauditeure, und
4) Garnisonauditeure, wohin auch der Auditeur des Berliner Invalidenhauses zu rechnen ist.

Anmerk. Dem Range nach ist der Generalauditeur wirklicher Geheimer Justizrath; der Oberauditeur rangirt mit einem Stadtgerichts-Director, alle übrigen Auditeure mit den Stadtgerichts-Räthen.

§. 5. Das Gehalt aller Auditeure ist auf 500 Rthlr. festgesetzt, dagegen haben die sogenannten Oberauditeure bei den General-Commandos jährich 350 Rthlr. Zulage, die achtzehn ältesten Divisions- und die Gouvernements-Auditeure desgleichen 250 Rthlr. und die achtzehn jüngsten Divisionsauditeure, und die in den Bundesfestungen angestellten desgleichen jährlich 100 Rthlr. — Außerdem erhalten sie den Service eines Capitains und eine Verhörstube, oder in deren Ermangelung einen Service-Zuschuß von monatlich 3 Rthlr. — Für Schreibmaterialien werden den Auditeuren monatlich 5 Rthlr. — und für Copialien der Garnison- und Gouvernementsauditeure, die keine Actuare haben, auch 5 Rthlr. monatlich gezahlt. Die übrigen Auditeure aber erhalten in Rücksicht auf ihre Reisen monatlich 10 Rthlr. —, wogegen alle Diäten in Bezug hierauf fortfallen. Für alle Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit können die Gebühren und Auslagen nach der Gebührentaxe vom 11ten Dec. 1802 liquidirt werden.

§. 6. Die Auditeure sind in Hinsicht äußerer Dienstverhältnisse in derselben Art, wie alle andern Militairbeamten ihren Vorgesetzten subordinirt, müssen also alle erhaltenen Dienstbefehle derselben unbedingt erfüllen, stehen diese aber im Widerspruche mit ihrem Diensteide und den Bestim-

mungen des Generalauditoriats über die Geschäftsführung, und ist der Fall von Wichtigkeit, so muß der Auditeur bescheidene Vorstellungen dagegen machen, und wenn dies nicht fruchtet, sich schriftlichen Befehl erbitten, diesen genau befolgen und denselben mit Angabe seines Verfahrens zu seiner Rechtfertigung den Acten beiheften, da er blos das Gericht im Namen des Gerichtsherrn verwaltet. — Für die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Amtsführung ist der Auditeur allein verantwortlich.

§. 7. Der bei einem General-Commando angestellte Oberauditeur steht nicht blos zum kommandirenden General, sondern auch zum Chef des Generalstabs, oder dem stellvertretenden Stabsofficier, in einem Subordinationsverhältniß. Sein Geschäftskreis ist bei der Gerichtsbarkeit des kommandirenden Generals (Kap. 5. §. 55.) angegeben worden. Auch ist er verpflichtet, auf jedesmalige besondere Requisition des Chefs der Land- und Grenzgensd'armerie oder des im Armeecorps stationirten Brigadiers, die bei dieser vorkommenden gerichtlichen Geschäfte zu übernehmen.

Circ. d. Kr.-Min. v. 28. Febr. 1819. — 15. Nov. 1814.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 27. Sept. 1816 u. v. 18. Mai 1817.

§. 8. Bei jeder Division befinden sich zwei Divisionsauditeure, zwischen denen die Verwaltung vom Divisions-Commandeur getheilt wird, und ist ihr Wirkungskreis der ihres Gerichtsherrn (siehe 5tes Kap.). Sie besorgen ebenfalls bei den Truppentheilen der Division, welche keinen untersuchungsführenden Officier haben, und wenn diese nicht mit einem Garnison- oder Gouvernementsauditeur an einem Orte stehen, die Geschäfte der niedern Gerichtsbarkeit.

§. 9. Den Gouvernements- oder Garnisonauditeuren sind ihre Geschäfte durch den Umfang der Gerichtsbarkeit des Gouverneurs oder Commandanten angewiesen. Sie haben aber auch für alle zur Besatzung gehörenden Truppentheile, (wie Artillerie, Pioniere, Invaliden-Compagnieen und Landwehr-Bataillone, sobald von Letztern der Divisionsstab nicht in der Festung steht) wenn diese keinen untersuchungsführenden Officier haben, so wie bei allen einzelnen in der Festung anwesenden Officieren, Unterofficieren, Soldaten und Militairbeamten die nöthig werdenden gerichtlichen Geschäfte ohne Ausnahme abzuhalten, daher auch die zum standgerichtlichen Verfahren und zum Standgerichte nöthigen Arbeiten zu übernehmen.

Regulat. v. 21. Jan. 1812. §. 21 u. 22.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. Nov. 1816., v. 5. Aug. 1820 u. v. 18. Feb. 1822.

§. 10. Zu Auditeuren können nur solche Personen angestellt werden, welche die Rechtswissenschaft studirt, und

durch das dritte Examen, oder wenigstens doch durch ein Referendariatsexamen ihre Fähigkeit zum richterlichen Geschäfte nachgewiesen haben. Der Generalauditeur hat daher solche junge Leute auszuwählen, die beim Generalauditoriat oder Landesjustiz-Collegium gearbeitet haben, und die sonstige Qualification besitzen, um sie bei Erledigung von Stellen zur Anstellung bei Sr. Majestät in Vorschlag zu bringen.

§. 11. Außerdem sind untersuchungsführende Officiere bei jedem Cavallerie-Regiment, jedem Infanterie-Bataillon und jeder Jäger- und Schützen-Abtheilung, wozu jedesmal ein Subalternofficier gewählt wird. Diese Officiere haben alle Vergehen zu untersuchen, und sobald daraus hervorgeht, daß sich dasselbe nur zum standgerichtlichen Verfahren eignen wird, die Untersuchung zu beenden, und das Standgericht abzuhalten; geht aber aus der Art des Verbrechens oder im Laufe der Untersuchung hervor, daß nur ein kriegsrechtliches Verfahren eintreten kann, so ist die Untersuchung an den betreffenden Auditeur abzugeben.

§. 12. Bei den ordentlichen Militairuntergerichten giebt es dreierlei Arten der erkennenden oder Spruchgerichte: Standgerichte, Kriegsgerichte und militairische Spruchcommissionen, welche alle drei in Hinsicht ihrer personellen Formation und zum Theil auch in Hinsicht ihres Verfahrens von einander abweichen.

§. 13. Standgerichte werden nur über Unterofficiere (*incl.* Wachtmeister, Feldwebel und Oberfeuerwerker) abgehalten, wenn das Vergehen gesetzlich keine höhere Strafe, als gelinden, mittlern oder strengen Arrest, Degradation zum Gemeinen, (*excl.* der Unterofficiere, welche das Porte-epée tragen) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und bei den dann Versetzten, körperliche Züchtigung nach sich ziehen kann.

Eben so kann die Entfernung eines bereits definitiv angestellten Land- und Grenzgensd'armen, so wie die Entfernung eines Soldaten aus der Garnison-Compagnie durch ein Standgericht erkannt werden.

Verordn. v. 3. Aug. 1808 u. v. 30. Dec. 1820. §. 8.

Anmerk. Wenngleich die Armee-, Land- und Grenzgensd'armen den Unterofficiersrang haben, so können doch nur die wirklich degradirt werden, welche früher Unterofficier waren; aber bei allen Vergehen, auf die gesetzlich die Degradation zum Gemeinen steht, wird auf Entfernung aus dem Corps erkannt, ohne daß dies bei der Strafe, die dann erst vollzogen wird, in Anrechnung kommt. Bei den Wachtmeistern der Gensd'armerie wird wie bei den übrigen Unterofficieren und Feldwebeln verfahren.
Rescr. d. Kr.-Min. a. d. Gen.-Audit. v. 7. Oct. 1824.
Verordn. v. 30. Dec. 1808. §. 8.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 11. April 1822. a. d. I. Armee-Corps.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 11. Juni 1822. u. v. 31. März 1823. an das Garde-Corps.

§. 14. **Kriegsgerichte** werden dagegen für alle Vergehen eingesetzt, die eine höhere Strafe nach sich ziehen, als Todes- und Festungsstrafe, Degradation der Porte-epée tragenden Unterofficiere zum Gemeinen, Ausstoßung aus dem Soldatenstande rc., so wie das Kriegsgericht auch nur über die Vergehen der Officiere entscheidet, sobald sich diese überhaupt zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung eignen.

Invaliden können nur durch den Spruch eines Kriegsgerichts aus der Invaliden-Compagnie scheiden.

Die **Stand- und Kriegsgerichte** werden aus einem Präses und aus Mitgliedern verschiedener Chargen zusammengesetzt, deren Zahl und Rang sich sowohl nach dem Range der zu verurtheilenden Person, als nach der Wichtigkeit des Gegenstandes bestimmt. Der untersuchungsführende Officier und der Auditeur sind bei diesen Gerichten nur als Rechtsconsulenten, Berichtserstatter und Actuare zu betrachten, und haben kein entscheidendes *votum* abzugeben.

§. 15. Für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg existiren sogenannte **außerordentliche Militairgerichte**, indem sie auch Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über alle Individuen der Preußischen Besatzung, die Angehörigen, Dienstboten rc. inbegriffen, ausüben, und es können im weitern Sinne dahin alle Militairgerichte gerechnet werden, sobald sie Rechtsangelegenheiten, die nicht unmittelbar zu ihrem Ressort gehören, abzumachen haben, als z. B. die Strafgerichtsbarkeit über alle Personen eines mobilen Armeecorps, welche ohne dem Militair verpflichtet zu sein oder anzugehören, der Armee in's Feld folgen, wie Marketender, Dienstboten und Angehörige der Militairpersonen.

§. 16. Zu den **außerordentlichen Militairgerichten im engern Sinne** gehören die gemischten Gerichte, welche von dem Civil- und Militairgericht zusammengesetzt werden, um in verwickelten Streitigkeiten zwischen Civil und Militair zu entscheiden, dann gehören aber auch hierher die **außerordentlichen Kriegsgerichte**, welche gegen Preußische Unterthanen,

a) des Civil- und
b) des Militairstandes, oder
c) gegen Unterthanen der feindlichen Macht, in Kriegszeiten, oder bei außergewöhnlichen Umständen auch gegen Preußische Unterthanen des Civilstandes während des Friedens, auf Befehl des Monarchen angeordnet werden können.

§. 17. **Militair-Spruchcommissionen** bestehen, ausgenommen über General-, Regiments- und Bataillonsärzte, so

wie Compagnie- und Eskadronschirurgen, über alle diejenigen Militairpersonen, welche nicht auf die Kriegsartikel oder die militairischen Dienstreglements vereidigt sind, daher nicht zum Soldatenstande gehören, mithin über alle höheren und niederen Militairbeamte (*incl.* der Garnisonsstabsärzte), Militairküster und Handwerker, in sofern sie nicht in erster Instanz unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Generalauditoriats unterworfen sind.

Diese Spruch-Commissionen werden von Seiten des Befehlshabers ernannt, zu dessen Gerichtsbarkeit der Inculpat in Criminal- und Injuriensachen steht. Je nach dem höherem oder niederem Range des Inculpaten besteht die Spruch-Commission entweder aus einem Stabsofficier als Präses, einem Capitain oder Rittmeister und Auditeur, oder aus einem Capitain oder Rittmeister als Präses, einem Premier-Lieutenant und dem Auditeur, und Letzterer giebt dabei seine Stimme als wirkliches Mitglied ab. Eine weitere Appellation, die in zweiter Instanz an das Generalauditoriat geht, ist nach den allgemeinen Landesgesetzen wie den, von einem nicht militairischen Strafgerichte Verurtheilten, gestattet.

---

2. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über den Gerichtsstand der Militairpersonen.

§. 18. Dem Militairgerichtsstande sind alle Militairpersonen in Bezug auf alle Criminal- und Injuriensachen, dagegen dem Civilgerichtsstande in allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterworfen.

Anmerk. Die Armee- und Landgensd'armerie ist dem Gerichtsstande des stehenden Heeres unterworfen Daß der Station der Gensd'armen sich zunächst befindende Militairgericht ist verpflichtet, die dienstlichen und gemeinen Vergehen der Gensd'armen zu untersuchen und darüber zu erkennen, und nur dann tritt das Civilgericht in Wirksamkeit, wenn kein Militairgericht in der Nähe ist und sie dazu vom Befehlshaber der Gensd'armerie requirirt werden. Allgem. Ger.-Ord. Anhang §. 20. u. Verordn. v. 30. Dec. 1820.

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 5 bis 66. u. Anh. §. 122.
Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 24. §. 49. u. Anh. §. 12 bis 16.
Crim.-Ordn. §. 78.
Rescr. d. Justiz-Min. v. 22. Jan. 1810.

§. 19. Die sogenannten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wohin alle Handlungen zu rechnen sind,

welche Militairpersonen, um ihnen eine größere Gewißheit und Glaubwürdigkeit beizulegen, gerichtlich vollziehen lassen, gehören allein zu dem Ressort der Civilgerichte.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 14. Juni 1818.

§. 20. **Testamente** müssen ebenfalls die Civilgerichte im Frieden für Militairpersonen aufnehmen, und die Letztern solche daselbst gerichtlich deponiren; dagegen sollen die Testamente von Individuen eines **mobilgemachten** Truppentheils während dieser Zeit von einem Kriegsgerichte aufgenommen werden. Auch steht den Auditeuren zur Zeit des Krieges das Recht zu, von Militairpersonen des mobilgemachten Truppentheils, auch ohne Beisein eines Zeugen, Testamente aufzunehmen und zu beglaubigen. Im Fall, daß der Testator den Testamentsaufsatz im Lager vor dem Feinde, oder in einer wirklich belagerten Festung niederschreibt und dies von einem glaubwürdigen Testamentszeugen attestiren läßt, so muß er diesen Aufsatz seinem vorgesetzten Officiere oder dem Auditeur in Gegenwart von zwei Zeugen übergeben, der es dann sobald als thunlich einem Kriegs- oder andern Gerichte übergiebt.

Ger.-Ordn. Anh. 418.
Allgem. Landr. Th. I. Tit. 12. § 177 u. 185 bis 190.

§. 21. **Mündliche Testaments-Verordnungen** einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms oder andern Gefechts oder unmittelbar vorher, vor zwei glaubwürdigen Zeugen oder vor einem Oberofficier, welche den Inhalt derselben eidlich bekunden können, erklärt worden sind; doch gelten diese Verfügungen nur bis nach beendigtem Kriege, wo die Regimenter wieder in ihre Standquartiere eingerückt sind, es sei denn, daß der Officier geblieben ist.

Sonst gelten diese mündlichen Testamente, außer den vorerwähnten Umständen, nur, wenn der Testator vor einem Vorgesetzten, Officier oder Auditeur in Gegenwart zweier Zeugen sein Testament errichtet.

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 192 bis 194. u. Anh. §. 37 u. 38.

§. 22. **Die Versiegelung des Nachlasses** einer verstorbenen Militairperson haben die Civilgerichte das Recht zu bewirken, doch muß der betreffende Militairbefehlshaber ersucht werden, einen Officier zu kommandiren, welcher dieser gerichtlichen Handlung beiwohnt und darauf sieht, daß folgende Gegenstände von der Versiegelung ausgeschlossen werden:

1) Gezeichnete Festungsplane, sowohl Preußische, als von Preußischen Truppen besetzte Festungen, so wie die sich darauf beziehenden gezeichneten Risse, Pläne und Profile einzelner Festungstheile.

2) Projectirte Befestigungen von Orten oder Gegenden, die im Preußischen Staate liegen.
3) Desgleichen gezeichnete Karten, Pläne und Risse (ausgenommen von Gemeinheitstheilungen).
4) Gezeichnete Nivellements, Terrain-Recognoscirungen und ähnliche Aufnahmen.

Von diesen Gegenständen wird ein doppeltes Verzeichniß angefertigt und dem General-Commando der Provinz übersendet, welches darüber bestimmen wird, ob diese Gegenstände öffentlich veräußert werden dürfen, oder den Erben des Verstorbenen dafür der ausgemittelte Werth zu ersetzen ist.

Ebenso werden von der Versiegelung die Königlichen Armatur-, Montirungs- und sonstige Effecten, so wie auch die Montirungs-Equipage-Sachen ausgeschlossen.

Hiervon werden ebenfalls doppelte Verzeichnisse, die von dem Justizbeamten und dem kommandirten Officier unterschrieben werden, angefertigt, und die gedachten Effecten der betreffenden Militairbehörde eingehändigt, welche dann hinsichts des Preises der Gegenstände, die ein anderer Officier für die Taxe annehmen will, mit der Civilbehörde in Berechnung treten muß.

Allgem. Ger.-Ordn. Anh. 434 u. 435.
Rescr. d. Just.-Min. v. 27. Juni 1815.
Cab.-Ordre v. 23. April 1818.

§. 23. Zur Uebernahme einer Vormundschaft kann keine Militairperson, die wirklich im Militairdienste steht, gezwungen werden, und jede im activen Dienste stehende Militairperson, so wie die auf Inactivitätsgehalt und Wartegeld gesetzten Officiere, bedürfen zur Annahme einer Vormundschaft der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 160. u. 208. u. Anh. §. 156.

§. 24. In Betreff auf Schuldenmachen sind für's Militair besondere Bestimmungen gegeben worden, wonach zwar alle Officiere vom wirklichen Compagnie- und Escadronchef aufwärts keines Consenses ihres Vorgesetzten zur Aufnahme von Darlehn auf ihre Grundstücke, Einnahmen oder persönlichen Credit bedürfen, aber alle anderen Officiere und jeder Soldat bis zum Gemeinen herunter, darf irgend ein Darlehn, welcher Art es auch ist, ohne Genehmigung seines Vorgesetzten aufnehmen, was auch auf Verpfändung von Mobilien und auf Borgen von Waaren oder andern Sachen Anwendung findet.

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf alle mit Inactivitätsgehalt ausgeschiedenen Officiere, und auf die Militairpersonen der nicht fechtenden Klasse; dagegen finden sie aber keine Anwendung auf Landwehrofficiere und auf Officiere, die mit Wartegeld oder Pension ausgeschieden sind.

Allgem. Landr. Th. I. Tit. 2 §. 682, 684, 685, 697.
Pfand- u. Leih-Regl. v. 13. März 1788.
Cab.-Ordre v. 22. Dec. 1817.

§. 25. Die gerichtliche Obduction und Besichtigung der Leichname von Militairpersonen, welche durch Zufall, Selbstmord oder Gewalt ihr Leben verloren haben, gehört in der Regel vor die Militairgerichte, und nur dann können Civilgerichte solche für sich verlangen oder dabei concurriren, wenn die Besichtigung und resp. Obduction zur Feststellung des Thatbestandes, eines von Civilpersonen begangenen Vergehens, erforderlich ist.

Außerdem aber haben Civilgerichte sich nur dem Geschäft der Ermittelung der Todesursache, und der Besichtigung oder Obduction verstorbener Militairpersonen zu unterziehen, wo die Militairbehörde, in Ermangelung eines Militairgerichts, das Civilgericht dazu requirirt

Rescr. d. Just.-Min. v. 20. Mai 1830.
v. Kamptz Annal. B. II. Nr. 127. p. 1830.

---

3. Kapitel.

Wechselseitige Beziehungen der Militair- und Civilgerichte.

§. 26. Wenn das untersuchende Militairgericht Zeugen vom Civilstande zur Vernehmung vorladet, so sind sie verpflichtet, sich persönlich zu gestellen. Sollte aber wegen zu großer Entfernung oder zu bedeutender Kosten- oder Zeitaufwand die persönliche Gestellung erschwert werden, so ist das betreffende Civilgericht unter Mittheilung des aus den Acten gezogenen *status causae* zur Vernehmung des in Rede stehenden Zeugen zu requiriren. Müssen Zeugen unter sich oder mit dem Inculpaten vom Militairstande confrontirt werden, so geschieht dies, wenn nicht besondere Umstände Ausnahmen erheischen, vom untersuchenden Militairgerichte. Es steht aber nach Bewandtniß der Umstände den Militairgerichten frei, bei Zeugen-Vernehmung von Civilpersonen zu verlangen, daß Deputationen des Civilgerichts zugegen sind.

Crimin.-Ordn. §. 311 u. 312.
Rescr. d. Just.-Min. v. 1. April 1822. — u. d. Kr.-Min. v. 29. April 1822.

§. 27. Von dem Ausfall des Erkenntnisses der Civilgerichte gegen Militairbeamte ist die betreffende Militair-

behörde — (gegen beurlaubte Ersatzmannschaften, Trainsoldaten und Reservisten aber, der betreffende Commandeur der Landwehr-Brigade), — so wie gegen Militairpflichtige der betreffende Landrath in Kenntniß zu setzen. Verlieren Individuen die Nationalkokarde, so ist dies der Polizeibehörde mitzutheilen.

Anmerk. Wenn gegen Landwehrofficiere, die Civilbeamte sind, von Seiten des Militairs Disciplinarstrafen oder militairgerichtliche und ehrengerichtliche Untersuchungen verfügt werden, so ist mit den betreffenden Civilvorgesetzten wegen Vollstreckung der Disciplinarstrafen Verabredung zu treffen, die Untersuchung aber mitzutheilen, und demnächst das Resultat der ehrengerichtlichen Untersuchung und das abschriftliche Erkenntniß bekannt zu machen. Dieselben Mittheilungen gegen Bestrafungen und Untersuchungen haben die Civil- den Militairbehörden zu machen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 9. März 1839. u. d. Just.-Min. v. 21. Juni 1836.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 14. April 1840. u. d. Min. d. Jn. v. 29. April 1840.

Rescr. v. 10. März u. 6. Dec. 1814. u. v. 17. Sept. 1819.
Cab.-Ordre v. 22. Febr. 1823. — Just.-Min. v. 1. Nov. 1822.

§. 28. Wenn ein Civilgericht einen Steckbrief wider einen Soldaten in Folge begangener Verbrechen und weil dieser die Flucht ergriffen hat, erlassen muß, so muß die competente Militairbehörde davon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Rescr. v. 17. März 1800. —
Neue Edikt.-Samml. S. 2815 pr. 1800.

§. 29. Die Vernehmung in Criminal-Untersuchungssachen gegen eine Civilperson eines unter der Militairgerichtsbarkeit stehenden Officiers geschieht auch in den Rheinprovinzen stets vor dem Civilgerichte. Machen aber besondere Umstände die Vernehmung des Officiers, nach dem Ermessen des Civilgerichts, durch dieses Gericht nothwendig, so geschieht solche durch den Instructionsrichter. Die aufgenommenen Vernehmungs-Protocolle werden aber jedenfalls in der öffentlichen Sitzung verlesen, und dies vertritt die Stelle der sonst vor versammeltem Gericht üblichen Abhörung von Zeugen.

Dagegen müssen alle Militairpersonen, die keinen Officierrang haben, sich in der öffentlichen Sitzung des Gerichts als Zeugen vernehmen lassen und die Militairbehörde ist verpflichtet, solcher an sie ergangenen Requisitionen nachzukommen.

Cab.-Ordre v. 2. Aug. 1822.
Gesetz-Samml. S. 206. pro 1822.
Crimin.-Ordn. §. 353.

§. 30. Dem Militairgerichte steht das Recht zu, das Orts-Civilgericht zu requiriren, wenn der Fall eintritt, daß in einem von der, die Militairgerichtsbarkeit ausübende Behörde, entfernten Garnisonorte, von einer Militairperson ein sehr grobes Vergehen begangen wird (z. B. körper-

liche Verletzungen, Mord, Raub und dergleichen). Das Civilgericht führt dann in Gemeinschaft mit dem untersuchungsführenden Officier, oder mit einem dazu kommandirten Officier, die Untersuchung bis zur Abfassung des durch das competente Militairgericht zu fällende Erkenntniß, oder es hat wenigstens sich aller solcher Ermittelungen und Erörterungen zu unterziehen, welche zur Feststellung des Thatbestandes sowohl im Garnisonorte, als in dessen Nähe, so weit und so lange erforderlich sind, bis ein Auditeur zur Fortsetzung der Untersuchung eintrifft, oder der Verbrecher nach dem Aufenthaltsorte der competenten Militair-Gerichtsbarkeitsbehörde abgeführt werden kann.

Regul. v. 21 Jan. 1812.

§. 31. Die Civilgerichte sind aber berechtigt und verpflichtet, auch ohne Requisition der competenten Militairbehörde einzuschreiten, wenn an Orten, wo kein Militairgericht ist, von einzelnen activen Militairpersonen, z. B. Beurlaubten des stehenden Heeres, grobe Verbrechen begangen werden, um alle Maßregeln, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verhaftung des Verbrechers führen, anzuordnen, aber die betreffende Militairbehörde ist sofort in Kenntniß zu setzen und der Verbrecher an dieselbe abzuliefern; wenn dies Letztere indeß wegen der Entfernung des Ortes Schwierigkeiten macht, so darf zwar die Meldung dennoch nicht unterbleiben, der Verbrecher kann aber an den zunächst gelegenen Garnisonort abgeliefert werden.

Ist aber eine Garnison am Orte, wo die einzelne, gleichgültig ob einheimische oder fremde Militairperson, ein Verbrechen begeht, so kann das Civilgericht nur einseitig solche Maßregeln in Anwendung bringen, welche die Flucht des Verbrechers verhindern.

Crim.-Ordn. §. 85. u. 216.
Allgem. Landr. Th. II. Tit. 17. §. 65. u. Anh. §. 148.

§. 32. Bei Vereidigung eines Officiers, in Bezug seiner Aussagen hinsichts Criminalsachen und Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts, muß das Militairgericht auf Requisition des Civilgerichts diese vornehmen.

Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 12 §. 313.

§. 33. Wenn ein Individuum, welches in den Soldatenstand aufgenommen ist, sich wegen eines früheren, im Civilverhältniß begangenen Vergehens bei den Civilgerichten in Untersuchung befindet, so soll diese von den Militairgerichten fortgesetzt, beendigt und alsdann darüber abgeurtheilt werden. Hatte aber das Civilgericht bereits rechtskräftig erkannt, die Strafe aber vor Eintritt des Verbrechers in das Militair noch nicht vollzogen, so ist diese von dem Militairgericht in eine verhält-

nißmäßige Militairstrafe zu verwandeln, zu vollstrecken und dem Civilgericht davon Nachricht zu geben.

War hingegen das Erkenntniß des Civilgerichts noch nicht rechtskräftig, so wird von den Militairgerichten nach der bestehenden Observanz ein neues Verfahren eingeleitet.

Jedes Verbrechen was eine Militairperson in früheren bürgerlichen Verhältnissen begangen hat, und welches nach der Einstellung erst zur Sprache kommt, muß das Militairgericht untersuchen und bestrafen.

Crim.-Ordn. §. 17 u. 575.
Rescr. d. Just.-Min. v. 1. Febr. 1822.
Cab.-Ordre v. 18. Oct. 1822.

§. 34. Individuen, die aus dem stehenden Heere geschieden sind, sich aber während ihrer Dienstzeit militairischer Vergehen, z. B. der Desertion oder Insubordination haben zu Schulden kommen lassen, deren Untersuchung bei ihrem Ausscheiden noch nicht beendigt war, so muß diese vom Militairgerichte fortgesetzt und darüber erkannt werden. Sind es aber Untersuchungen, wobei es nicht auf Beurtheilung militairischer Verhältnisse ankommt, so kann die Untersuchung an die Civilgerichte abgegeben werden.

Kommt aber ein während der Dienstzeit begangenes gemeines Verbrechen erst nach dem Ausscheiden zur Sprache, so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor das Civilgericht. Ist es ein militairisches Dienstvergehen, und ist das ausgeschiedene Individuum zur Kriegsserve oder Landwehr übergegangen, so steht die Untersuchung und Bestrafung nur dem Militairgerichte zu.

Cab.-Ordre v. 18. Oct. 1822.
Rescr. d. Just.-Min. v. 1. Febr. 1822.
Crim.-Ordn. §. 17.

§. 35. Unterofficiere und Gemeine der Reserve, die auf dem Marsche in ihre Heimath sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, gehören, in sofern sie in militairischem Commando marschirten, zum Ressort der Militairgerichte, marschirten sie aber allein mit einer Marschroute, so gehören die begangenen Vergehen zum Ressort der Civilgerichte.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. Jan. 1818.

4. Kapitel.

Der Gerichtsstand der Landwehr.

A. Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 36. Zur niedern Gerichtsbarkeit des Bataillons-Commandeurs der Provinzial-Landwehr gehören:

a) Die Mannschaft des besoldeten Stammes, mit Ausnahme der Officiere und aller zum Dienste oder zur Uebung eingezogenen Landwehr-Individuen;

b) alle im Bataillons-Bezirk sich befindenden beurlaubten Landwehrunterofficiere, Wehrmänner, beurlaubte Rekruten des stehenden Heeres, Reservemannschaften und Train, ohne Unterschied ob solche dem Gardecorps oder der Linie ꝛc. angehören.

Cab.-Ordre v. 1. Mai 1820.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 10. April 1825.

Anmerk. Wenn ein Beurlaubter des stehenden Heeres ein Vergehen verübt, daß ein Stand- oder Kriegsgericht zur Folge haben würde, so ist der Bataillons-Commandeur der Landwehr berechtigt, den Inculpaten sofort arretiren zu lassen und ihn nach gemachter Anzeige bei dem Brigade-Commandeur und mit dessen Genehmigung nebst der species facti dem betreffenden Truppentheile zur weitern Verfügung zuzusenden.

Rescr. d. Kr.-Min u. d. Min d. In. v. 26. April 1821.

§. 37. Unter der Militairgerichtsbarkeit stehen nach denselben Grundsätzen, wie das active Militair, alle Individuen der Landwehr, welche zum Stamme gehören, aber die beurlaubten Officiere und Wehrleute der Landwehr nur bei allen Vergehen, die während der Uebungszeit, oder bei den Versammlungen oder Compagnie oder Eskadron begangen werden, ohne Rücksicht auf die Art der Vergehen, und bei allen Dienstvergehen überhaupt, die Landwehr mag zusammengezogen sein oder nicht.

Zu den Letztern sind zu rechnen:

a) Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich der Militairpflicht zu entziehen;

b) Selbstverstümmelung in der Absicht, sich für den Dienst untauglich zu machen;

c) Insubordinations-Vergehen gegen seine Militair-Vorgesetzten, wenn der beurlaubte Wehrmann entweder von der Erlaubniß, außer Dienst Uniform zu tragen, Gebrauch macht, oder auch wenn er sich gegen einen bestimmt nöthig gewordenen Dienstbefehl widersetzt;

d) wenn er die dem Officier und Vorgesetzten schuldige Achtung aus den Augen setzt;

e) wenn er das ihm anvertraute Königliche Eigenthum beschädigt, veruntreut oder verwahrlost.

Hierher sind auch nach der Cab.-Ordre vom 1ten Januar 1834 alle Vergehen zu rechnen, welche sich beurlaubte Landwehrofficiere in Uniform gegen andere Militairpersonen zu Schulden kommen lassen.

Instr. für Landw.-Inspect. v. 10. Dec. 1816. Abschn. A. §. 10. bis 27. u. C. §. 6.
Rescr. d. Just.-Min. v. 6. Mai 1817.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. April 1819. u. v. 28. Okt. 1822.

§. 38. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen der Landwehrofficiere soll die Untersuchung zwar von den Civilgerichten geführt werden, aber die zum Spruch reifen Acten werden den Militairgerichten zur Abhaltung des Kriegsgerichts übergeben.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. April 1819. u. v. 28. Okt. 1822.

§. 39. Die Vergehen, welche nach §. 14. und 15. nach Militairgesetzen bestraft werden sollen, werden ganz nach den Vorschriften des stehenden Heeres behandelt und bestraft. Wenn hiernach ein Wehrmann zu gelindem Arrest verurtheilt wird, so erhält er die tägliche Verpflegung mit 2 Sgr. 6 Pf. Bei mittlerm Arrest erhält er für 3 Tage 6 Pfund Brod im Betrage von 2 Sgr. 6 Pf. und für den 4ten Tag warmes Essen, wofür 3 Sgr. 4 Pf. liquidirt werden. Bei der Festungsstrafe wird der Wehrmann in Bezug auf Verpflegung wie die übrigen Sträflinge behandelt, und es trägt der Militairfonds sowohl die Kosten des Transports zur Festung, wie die seiner Rückkehr. —

§. 40. Ist ein Wehrmann in die zweite Klasse des Soldatenstandes gekommen, so kann er bei musterhafter Führung, von der Zeit ab, wo er seine Strafe abgebüßt hatte, schon nach 6 Monaten von Seiten des Compagnie-Commandeurs zur Rehabilitirung in Vorschlag gebracht werden, aber der Antrag dazu muß von der Compagnie durch eine Deputation gemacht werden, indem sich moralisch und gut geführte Wehrleute gleichzeitig für seine Besserung verbürgen und gute Führungsatteste der Ortsbehörde des in Rede stehenden Individuums übergeben.

B. Civil-Gerichtsbarkeit.

§. 41. Alle beurlaubten Officiere und Wehrmänner, sowohl die Soldaten der Reserve und vereidigten, noch beurlaubten Rekruten, stehen bei allen Vergehen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung ihrer Gewerbe, gleichviel ob es Criminal-, Injurien- oder Polizeisachen sind, unter den Civilgerichten, wobei die Officiere den Gerichtsstand der Crimi-

ten haben, und nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. April 1819 u. 28. Oct. 1822.
Instr. v. 10. Dec. 1816. — Verordn. v. 22. Febr. 1823.
Circ. d. Just.-Min. v. 2. Aug. 1824.

§. 42. Wenn hiernach auch alle zur Bestrafung und Untersuchung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr, nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze behandelt werden, so finden doch in Rücksicht der Kriegsartikel und der eigenthümlichen militairischen Standesverhältnisse, noch besondere Strafbestimmungen Anwendung, welche von den Civilgerichten in der Art zu berücksichtigen sind, daß sich die verhängten Strafen mit den Verhältnissen des Soldatenstandes vereinbaren lassen; wenn dies aber nicht ausreicht, so muß auf die in den Strafgesetzen eigenthümliche Strafart, so wie auf gewisse militairische Neben- und Ehrenstrafen erkannt werden. Jedoch ist hierbei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß in Absicht der Dauer einer nach den Landesgesetzen verwirkten Freiheitsstrafe, dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, wie bei den Civilpersonen, und daß nur in Hinsicht der Art ihrer Vollstreckung, und der auf das militairische Verhältniß sich beziehenden Strafbestimmungen, die Vorschriften der Kriegsartikel und übrigen militairischen Strafgesetze eintreten, so bald sie mit den allgemeinen Landesgesetzen unvereinbar sind.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. April 1819. u. v. 28. Oct. 1822.

§. 43. Die Civilgerichte können mithin auf Geld-, Gefängniß- und Festungsstrafe erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, in so fern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird; in diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt worden sein, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht statt finden darf.

Ebendas.

§. 44. Auf Geld- oder Gefängnißstrafe wird da erkannt, wo es die allgemeinen Landesgesetze vorschreiben, jedoch kann der Wehrmann die Freiheitsstrafe (Arreststrafe) in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, doch darf dazu kein Lokal genommen werden, was zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Räuber, Mörder, Diebe, Betrüger ɀc. dient, sobald er kein Verbrechen dieser Art begangen hat. Fehlt ein geeignetes Lokal, so kann das nächste Militair-Arrestlokal vom Gericht requirirt

werden. Die Dauer des Arrestes oder der Gefängnißstrafe richtet sich nach den Landesgesetzen, und diese bestimmen ebenfalls, wo Festungsarrest eintreten soll.

Ein Feldwebel der Landwehr, oder Individuum seines Ranges, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen zu einer geringeren als 6monatlichen, und Unterofficiere, die zu einer geringeren als 3monatlichen Festungsstrafe verurtheilt werden, büßen diese Strafe durch eine gewöhnliche Gefängnißstrafe von derselben Dauer ab, vorausgesetzt, daß nicht auf die zweite Klasse des Soldatenstandes oder auf die Strafsektion mit erkannt ist.

§. 45. Auf körperliche Züchtigung darf nur erkannt werden, wo es die Kriegsartikel vorschreiben, vorausgesetzt, daß der Wehrmann bereits in der zweiten Klasse des Soldatenstandes steht, oder das Vergehen der Art ist, daß nach den Kriegsartikeln eine Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erfolgen muß, was aber im Erkenntniß mit auszusprechen ist. Uebrigens darf die körperliche Züchtigung nie durch Peitschenhiebe, sondern nur durch Stockschläge vollzogen werden; die Vollstreckung dieser Strafe findet nach der Cab.=Ordre vom 11. April 1839 — (Ges.=Samml. S. 205) wie gegen Civilpersonen statt. — (Stockschläge als Disciplinarstrafe siehe *I.* Abth. §. 19.) Ist zugleich auf Einstellung in die Straffection erkannt, so ist die Strafe durch die Militairbehörde zu vollziehen.

Ebendas. u. Circ. d. Just.=Min. v. 2. Aug. 1824 §. 13.
Circ. d. Kr.=Min. N. XXXV. §. 8.

Anmerk. Wird einem Wehrmanne, der in der 2ten Klasse des Soldatenstandes steht, von seinem Vorgesetzten disciplinarisch körperliche Züchtigung zuerkannt, so darf der Compagnieführer die Vollstreckung nur dem Feldwebel oder einem Unterofficier auftragen, und in seinem Beisein vollziehen lassen, da die körperliche Züchtigung auf eine andere Art nicht stattfinden soll. (Siehe 2. Kap. I. Abschn. §. 19.)

§. 46. Zuchthausstrafe, bürgerliche Zwangsarbeitsstrafe und Baugefangenschaft ist mit den militairischen Verhältnissen unverträglich, und es findet statt dieser Strafen die Einstellung in die Straffection statt. Es darf Zuchthausstrafe und Baugefangenschaft nur dann erfolgen, wenn dabei zugleich auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt wird, oder nach den Landesgesetzen auf lebenslängliche Dauer dieser Strafe erkannt ist, in welchem Falle aber zugleich auszusprechen ist, daß der Verurtheilte aus dem Militairverhältniß zu entlassen sei. —

In allen Fällen aber, in welchen auf Zuchthaus= oder Festungsstrafe erkannt worden ist, wird der verurtheilte Wehr=

mann zur Vollziehung der Strafe an das nächste Militairgericht abgeliefert.

Wenn eine verwirkte Freiheitsstrafe sich auf mehrere Jahre erstreckt, oder über das 39. Lebensjahr des zu Bestrafenden hinausreicht, so wird nicht mehr auf Einstellung in die Strafsection, sondern auf die, nach den allgemeinen Landesgesetzen verordneten Strafarten erkannt, wobei dann die Entlassung aus den Militairverhältnissen mit auszusprechen ist.

Auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist überall zu erkennen, wo es die Kriegsartikel vorschreiben. Es ist damit zu gleicher Zeit die Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, des Adels, der Tragung der Kriegsdenkmünze, Militairdienstauszeichnung und der Nationalkokarde auszusprechen. Auf die Unfähigkeit zum Besitz des Bürgerrechts wird nicht erkannt. Wegen Verlust der Orden haben sich Se. Majestät die Bestimmung selbst vorbehalten.

Die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung ist Gnadensache, und hängt nicht von der Wiederverleihung der Nationalkokarde ab.

Cab.-Ordre v. 31. Mai 1838.
Ord. Erw. Ar. 18. Jan. 1810. §. 17.
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 10. Oct. 1834.

§. 47. Den Transport zur Strafsection, so wie die Kosten und Sorge für Verpflegung und Bekleidung eines zur Strafsection verurtheilten Wehrmannes, hat das betreffende Civilgericht zu tragen. Dagegen aber übernimmt der Militairfond vom Tage der Aufnahme alle Kosten der Verpflegung, in sofern der Wehrmann dazu unvermögend ist, was aber in diesem Falle vom betreffenden Gerichte bescheinigt werden muß, im entgegengesetzten Falle hat der Wehrmann seine Verpflegung selbst zu tragen.

Ueberhaupt müssen da, wo die Civilgerichte auf Freiheitsstrafen erkannt haben, die Kosten des Unterhalts des Arrestanten und seine Bewachung, wenn solche nöthig ist, von dem Landwehrmanne selbst, oder bei seinem Unvermögen von denjenigen getragen werden, welchen nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts die Verpflichtung dazu obliegt.

Wehrmänner, die vom Civilgerichte zu einem Monat bis zu einem Jahre zur Strafsection verurtheilt sind, müssen während dieser Zeit in ihrer mitgebrachten Kleidung verbleiben, indem sie dieselbe in der Regel erst vom zweiten Strafjahre an neu erhalten können. Seine Verpflegung während der Festungsstrafe liegt dem Wehrmanne selbst ob. Nur im Fall, daß der Verurtheilte oder die gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten die Unterhaltungskosten nicht zu bestreiten vermögen, müssen die

Militairbehörden dieselben tragen, und darf dies nicht von den Communen liquidirt werden.

Die Gerichte haben aber die Verpflichtung, dafür zu sorgen, wenn der Verurtheilte oder dessen Verwandte ꝛc. die Kosten zu bezahlen im Stande sind, daß diese auch den Kostenbetrag auf die Dauer der Arreststrafe oder alle Vierteljahre der Militairbehörde regelmäßig vorausbezahlen. Die Verpflegungskosten in der Strafsection betragen monatlich 3 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. und für gewöhnlichen Arrest täglich 2 Sgr. 6 Pf. und müssen die Verurtheilten ausreichende Kleidungsstücke mitbringen, für welche auch auf ein Jahr der Betrag von 6 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. der Militairbehörde erstattet werden kann.

Rescr. d. Min. d. Fin. v. 6. Aug. 1837.

Anmerk. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei den Reserve-Mannschaften, doch mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als zu Truppentheilen des stehenden Heeres gehörend, nach der Verordnung vom 11. Dec. 1802 und 21. Febr. 1811 von den Untersuchungskosten frei sind. Jeder Wehrmann, der in der Strafsection in Arrest ist, wird während dieser Zeit als activer Soldat behandelt. (Verpflegung bei Disciplinarstrafen siehe §. 25. u. 36. d. I. Abschn.)
Circ. d. Just.-Min. v. 6. Mai 1817.

§. 48. Wird auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes von den Civilgerichten erkannt, so muß zugleich auch der Verlust des National-Militair-Abzeichens, des Landwehrkreuzes und der National-Kokarde dabei ausgesprochen werden. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wird erkannt bei allen Vergehen, für die es die Kriegsartikel vorschreiben, oder wo die allgemeinen Landesgesetze den Verlust der National-Kokarde bestimmen. Mit dieser Strafe ist zugleich der Verlust der Kriegsdenkmünze und der aller Militair-Auszeichnungen und Orden verbunden, und im Erkenntniß mit auszusprechen.

Wenn Feldwebel und Unterofficiere der Landwehr, und Individuen, die mit ihnen im gleichen Range stehen, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, oder denen die Einstellung in eine Strafsection zuerkannt wird, so ist zu gleicher Zeit auf Degradation zum Gemeinen zu erkennen, und solche auf die Festungsstrafe anzurechnen und zwar bei Feldwebeln bis zur Dauer von 6, und bei Unterofficieren bis zur Dauer von 3 Monaten. Die Abführung zum Festungsarrest ist bis zu erfolgter Bestätigung auszusetzen.

Anmerk. 1. Reserve-Mannschaften und Wehrmänner der Garde, die in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, oder zur Strafsection verurtheilt sind, werden aus der Garde entfernt, und dies von der Militairbehörde verfügt.
Rescr. des Kr.-Min. v. 5. Febr. 1817, 18. Dec. 1818 und 29. Aug. 1822. — Verordn. v. 22. Febr. 1823 §. 4. u. 7.

Anmerk. 2. Wenn Individuen der Linie oder Landwehr, die sich im Besitz des Civil-Versorgungs- oder des Invalidenscheines befinden, in die zweite Klasse des Soldatenstandes kommen, so sollen diese Scheine an das Kriegsministerium übersandt und der betreffenden Regierung das Erkenntniß publicirt werden.
Rescr. d. Staats-Min. v. 20. Jan. 1819.

§. 49. Auf schimpfliche Ausstellung, Staupenschlag und Brandmarkung kann zwar gegen Wehrleute nach den allgemeinen Landesgesetzen erkannt werden, zugleich ist aber die Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit ihren gesetzlichen Folgen auszusprechen.

§. 50. Machen sich Chirurgen im Landwehr-Verhältniß eines Vergehens schuldig, welches im Dienst Kassation nach sich ziehen würde, so gehen sie ihres Rechtes verlustig und treten als Wehrleute oder Reservisten mit dem Gewehr ein.

Cab.-Ordre v. 5. Dec. 1834.

§. 51. Die Erkenntnisse der Civilgerichte gegen beurlaubte Landwehr-Officiere sind durch Abschrift dem Landwehr-Brigade-Commandeur mitzutheilen. Bei Vergehen, die sich nicht mit den Verhältnissen des Officierstandes vertragen, treten die im *I.* Abschn. 3. Kap. erwähnten Ehrengerichte ein; wo aber auf Verlust der Officierprärogative erkannt worden ist, muß das Erkenntniß vor der Vollstreckung Sr. Majestät zur Bestimmung eingereicht werden. — Ebenso werden verhängte Militairstrafen den Civilvorgesetzten des betreffenden Landwehr-Officiers mitgetheilt. (Siehe dritter Theil *I.* Abschn. §. 40. Anmerk.

Circ. d. Just.-Min. v. 2. Aug. 1824. §. 2.
Instr. v. 10. Dec. 1816. A. §. 22. u. 24.
Cab.-Ordre v. 14. Mai 1830.

§. 52. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung kommt bei beurlaubten Wehrmännern nach den gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts zur Anwendung. Wenn zur Zeit der Einberufung der Landwehr und Reserve von den Civilgerichten gegen einen Reservisten oder Wehrmann eine Untersuchung bereits eingeleitet ist, so wird die Strafvollziehung während der Dienstleistung suspendirt, wenn die Verhaftung nicht schon erfolgt ist, oder die Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

Cab.-Ordre v. 30. Juli 1832.

§. 53. Die Rehabilitirung oder die Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes oder die Wiederverleihung der Nationalkokarde, aller in militairischen Verhältnissen stehenden Individuen des Heeres, also auch der Reserve und Landwehr, erfolgt durch die vorgesetzte Militairbehörde auf An-

trag einer Deputation moralischer Leute der Compagnie oder Eskadron (siehe §. 40.). Dasselbe Verhältniß findet daher auch mit allen unter Controle der Landwehr stehenden Individuen statt, wogegen die Rehabilitirung aller Militairpflichtigen, die noch nicht wirklich ausgehoben und vereidigt sind, eben so von der betreffenden landräthlichen Behörde beantragt wird, wie von den übrigen Personen des Civilstandes. Die Bestätigung der Gesuche für's Militair erfolgt unmittelbar durch Se. Majestät den König.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 30. April 1840.

---

5. Kapitel.

Die Ressort-Verhältnisse der Militair-Gerichtsbarkeit.

Anmerk. Die bei der Militair-Gerichtsbarkeit zum Grunde gelegten Kriegsartikel siehe Anhang ad I. A.

§. 54. Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit ist verliehen worden:

1) den kommandirenden Generälen,
2) den Divisions-Commandeuren,
3) dem Inspecteur der Garde-Cavallerie,
4) dem Inspecteur der Garde-Infanterie,
5) dem Chef der Land- und Grenz-Gensd'armerie,
6) den Festungs-Commandanten.

§. 55. Der Gerichtsbarkeit eines kommandirenden Generals der Provinz sind unterworfen:

a. alle im Bezirke des Armeecorps garnisonirenden Truppentheile, welche nicht im Divisionsverbande sich befinden — (Reserve-Regimenter, Artillerie-, Pionier-, Jäger- und Schützen-Abtheilungen) — ohne Unterschied, ob sie wirklich zum Armeecorps gehören, oder nur im Bereich desselben sich dislocirt befinden;

b. alle Militairpersonen, welche innerhalb des Bereichs eines Armeecorps sich Excesse zu Schulden kommen lassen, ohne Unterschied, ob sie zum Armeecorps gehören, oder nicht;

c. Militairpersonen, ohne Unterschied, ob sie dem Garde-Corps oder einem andern Truppentheile angehören, bei den im Bereiche des Armeecorps in Gemeinschaft mit bürgerlichen Personen begangenen Verbrechen, oder bei bedeutenden Streitigkeiten zwischen Militairpersonen und Individuen des Civilstandes;

d. der General-Arzt, das Personal der Intendantur des Armeecorps, und die unmittelbar beim General-Commando befindlichen Armee-Gensd'armen;

e. alle Officiere, die mit Inactivitäts-Gehalt, Wartegeld oder Pension aus dem activen Dienst geschieden sind, in so fern sie nicht zur Classe der wirklichen Landwehr-Officiere gehören, in welchem Falle sie unter der Gerichtsbarkeit des betreffenden Divisions-Commandeurs stehen.

Regul. über die Reorgan. d. Milit.-Ger. v. 21. Jan. 1812.
Verordn. über Verh. d. Milit.-Ger. v. 3. Aug. 1808.
Instr. v. 13. März 1816.
Verordn. v. 27. März 1824.
Verordn. v. 28. Jan. 1826.

§. 56. Der Gerichtsbarkeit eines Divisions-Commandeurs sind untergeordnet:

Anmerk. Hierher sind auch die Inspecteure der Garde-Infanterie und Cavallerie zu rechnen, und ihre Gerichtsbarkeit analog zu bestimmen.

a. die im activen Dienste sich befindenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten der betreffenden Division;

b. die bei der Division angestellten Armee-Gensd'armen;

c. alle im Bereiche der zur Division gehörenden Landwehr-Brigade beurlaubten Landwehr-Officiere, Wehrmänner und Soldaten der Reserve, ohne Unterschied, welchem Truppentheile oder Armeecorps die gedachten Individuen angehören;

Anmerk. Auf kurze Zeit beurlaubte Unterofficiere und Soldaten, die sich während der Urlaubszeit Excesse oder Unordnungen zu Schulden kommen lassen, welche eine Bestrafung nach sich ziehen, werden auf Veranlassung des im nächsten Orte kommandirenden Officiers arretirt, und nach Maßgabe der Umstände und vorläufigen Untersuchung dem betreffenden Truppentheile zur Bestrafung übergeben.

Dienstregl. Th. XI. Tit. 3.

d. die in dem vorerwähnten Bezirke sich befindenden beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und beurlaubten Trainsoldaten, nach Maßgabe der auf dieselben anzuwendenden Militair-Gerichtsbarkeit;

e. alle zur Division gehörigen Militairpersonen der nicht fechtenden Classe, wovon indeß die Militairprediger, Militairküster und Auditeure ausgenommen sind.

Cab.-Ordre v. 8. Nov. 1824.

§. 57. Der Gerichtsbarkeit der Festungs-Commandanten sind untergeordnet:

a. alle Festungsbeamten (mit Ausnahme des Garnisonpredigers, dessen Küsters und des Garnison-Auditeurs) und zum Etat

der Commandantur gehörigen Individuen, ohne Unterschied, ob diese zur Classe der wirklichen Militairpersonen gehören oder nur ausnahmsweise den Militair=Gerichtsstand besitzen;

b. alle Officiere der Festung, welche vom Divisionsstabe oder von Truppentheilen, die unter der Gerichtsbarkeit des General=Commandos stehen, abgesondert von diesen in der Festung sich aufhalten;

c. Militairsträflinge und Festungs=Arrestanten vom Militairstande, mit Ausnahme der zwar früher zum Militairstande gehörigen Individuen, die aber entweder cassirt oder aus dem Militairstande ausgestoßen wurden, und deshalb in Criminalsachen unter den Civilgerichten stehen;

d. alle in der Festung garnisonirenden oder temporair anwesenden Truppentheile, deren Befehlshaber, welcher mit der höhern oder niedern Militairgerichtsbarkeit beauftragt ist, nicht in der Festung garnisonirt, also einzelne Regimenter, Bataillone, Compagnieen, Artillerie=Brigaden, Pionier= und kleinere Truppen=Abtheilungen;

e. Officiere, die auf Wartegeld, Inactivitätsgehalt oder Pension gesetzt sind, und in der Festung ihren festen oder temporären Wohnsitz haben, in sofern die Festung nicht zugleich der Sitz eines General=Commandos ist;

f. alle in der Festung sich aufhaltenden beurlaubten Truppentheile, alle durchmarschirenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten, die sich allein oder in Verbindung mit Personen der Festungsgarnison, Vergehen zu Schulden kommen lassen, die ein Kriegs= oder Standgericht nothwendig machen.

Cab.=Ordre v. 21. Sept. 1820.
Instr. v. 13. März 1816.
Rescr. d. Kr.=Min. v. 6. Sept. 1819, 4. Mai 1823 u. 18. April 1825.

§. 58. **Die niedere Militair=Gerichtsbarkeit** ist verliehen worden:

1) dem Brigade=Commandeur der Landwehr in Betreff der Invaliden=Compagnien;
2) den Regiments=Commandeuren und Brigadiers der Artillerie;
3) dem Commandeur des Garde=Jäger= und Garde=Schützen=Bataillons;
4) dem Commandeur der zwei Jäger= oder Schützen=Abtheilungen;
5) den Commandeuren der Garde= und Provinzial=Landwehr=Bataillone;
6) dem Pionier=Inspecteur;
7) dem Commandeur des Lehr=Infanterie=Bataillons und der Lehr=Eskadron;
8) den Brigadiers der Gensd'armerie.

6. Kapitel.

Der privilegirte Gerichtsstand der Militairpersonen, in Criminal- und Injurien-Sachen.

§. 59. Von den Militairpersonen der fechtenden und nicht fechtenden Classe haben folgende den privilegirten Militair-Gerichtsstand:

a. Alle im activen Dienst stehenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten des stehenden Heeres, mit Inbegriff der noch zum Militairstande gehörenden Invaliden;

b. der General-Stabsarzt, die Medicinalbeamten der Armee, bis *incl.* den Eskadron- und Compagnie-Chirurgen;

c. die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, und die Regiments-Quartiermeister;

d. die Auditeure;

e. die Militairprediger und Militairküster;

f. die Bauschreiber der Fortification, die Materialien-Schreiber und die Ober- und Unter-Aufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen;

g. die Zeugdiener, Zeughausbüchsenmacher und Zeugschreiber in den Festungen und offenen Städten;

h. die beim Militair angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;

i. die Beamten und Wächter der Militairstrafanstalten, in den offenen Städten aber nur in dem Falle, wenn sie wirkliche Militairpersonen sind;

k. Officiere, die mit Inactivitätsgehalt, Wartegeld, halbem Gehalt oder Pension aus dem stehenden Heere oder Landwehrstämmen geschieden sind;

Anmerk. Cassation oder Ausscheiden ohne Pension heben den Militair-Gerichtsstand auf.

l. Handwerker, die für das Militair ausschließlich arbeiten und dabei angestellt sind, als: Büchsenmacher, Sattler, Riemer 2c.

Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 49. u. Anh. §. 15. u. 16.
Allgem. Landr. Anh. §. 122.
Cab.-Ordre v. 28. Okt. 1824.
Circ. d. Just.-Min. v. 28. Jan. 1825.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 21. April 1825.

Anmerk. Die Handwerker, welche aber zum Theil Arbeiten ihres bürgerlichen Gewerbes fürs Militair übernommen haben, gehören nicht hieher.

§. 60. Personen, die zur Zeit des Krieges der Armee folgen, ohne dem Militair anzugehören, als:

z. B. Marketender, Dienstboten, Frauen, Kinder und übrige Angehörige der Militairpersonen, gehören während der Dauer ihres Aufenthalts bei der Armee zur Militairgerichtsbarkeit, und beginnt dieser Gerichtsstand von dem Augenblicke an, wo der Truppentheil auf den Kriegsfuß gesetzt ist. Hiervon sind aber Civilbeamte ausgeschlossen, welche zwar beim Ausmarsche der Armee die Verpflegungsanstalten einrichten müssen, aber nach beendigtem Geschäfte zu ihrem eigentlichen Berufe zurückkehren.

Allg. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 61. u. 63.

§. 61. **Die Militairpersonen der nicht fechtenden Classe**, sie mögen den Officierrang besitzen oder nicht, haben den Militairgerichtsstand nur so lange, als sie wirklich im Militairdienste stehen. Scheiden sie hier aus, so hört der bis dahin von ihnen inne gehabte Gerichtsstand auf, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie mit Wartegeld, halbem Gehalt oder Pension ausgeschieden sind.

Die in den Garnisonen angestellten Militair-Oekonomie-Beamten, mit Ausnahme solcher, die in den Festungen angestellt sind, besitzen daher den Militairgerichtsstand nicht, indem sie nicht zu den Militairpersonen gehören, aber die in den Festungen, bei den Bekleidungs-, Depots-, Proviant- und Fouragеämtern, und die bei Garnison- und Lazarethanstalten angestellten Militairbeamten besitzen den Militairgerichtsstand für die Dauer dieser Anstellung.

Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 15.
Rescr. d. Just.-Min. v. 28. Jan. 1825.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 21. April 1825.

§. 62. **Für Militairpersonen hört die Militairgerichtsbarkeit erst dann auf, wenn sie aus dem Militairstand ganz austreten**, also:

a. Bei Officieren, nur mit der Entlassung, ohne Wartegeld, halben Gehalt oder Pension, und alle Officiere, die eine Civilanstellung erhalten;
b. Feldwebel, Unterofficiere und Soldaten, wenn sie aus dem zweiten Aufgebot der Landwehr heraustreten;
c. die Militairpersonen der nicht fechtenden Classe, ohne Rücksicht, ob sie Officierrang haben oder nicht, bei ihrer Dienstentlassung, wobei es nicht in Betracht kommt, ob mit oder ohne Pension, Wartegeld rc., doch bleiben sie nach ihrem Alter der Kriegsreserve oder Landwehr verpflichtet.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. Dec. 1818.
Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 64.

7. Kapitel.

Die Kosten in Criminal- und Injurien-Sachen von Seiten der Militairpersonen.

§. 63. Die Feldwebel, Unterofficiere und Gemeinen sind in allen Untersuchungssachen bei Militairgerichten von Sportel- und Stempelgebühren frei.

§. 64. Bei activen Officieren tritt, mit Ausnahme von Untersuchungen in Injuriensachen, auch Sportel- und Stempelfreiheit ein. Die etwa einzuziehenden Gebühren, die nach der Sporteltaxe für die Oberlandesgerichte vom 23. Aug. 1815 zu berechnen sind, erhält der Invalidenfonds, welches auch auf die Verhandlungen bei Civilgerichten Anwendung findet, jedoch dürfen auch Stempel in diesen Injuriensachen nicht angesetzt werden. Dagegen gehören hierher Portoauslagen und Reisekosten der Auditeure oder sonstiger Commissarien, welche bei Injuriensachen von den Officieren getragen werden müssen. Eben so wird in gewissen Fällen bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen, wodurch Officiere verurtheilt werden, ein Stempel gebraucht.

Min.-Rescr. v. 17. April 1830.
Rescr. d. Gen.-Audit. v. 27. Aug. 1824.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 6. Juli 1825.
Cab.-Ordre v. 17. April 1824.

§. 65. Die Officiere, welche auf Inactivitäts-Gehalt oder Wartegeld stehen, und pensionirte Officiere (in so fern sie ohne Vermögen sind und ihre Pension nicht 150 Rthlr. übersteigt) — genießen ebenfalls in Criminalsachen die Kostenfreiheit.

Bei pensionirten Officieren kommt in Injuriensachen die Gebührentaxe der Auditeurs vom 11. Dec. 1802 *ad* 2. zur Anwendung.

Edikt-Samml. S. 1233.
Verordn. v. 11. Dec. 1802 u. v. 11. Dec. 1822.

§. 66. In Untersuchungssachen, wo eine Defension zulässig ist, hat der in Untersuchung befangene Officier dem von ihm gewählten Defensor, Gebühren und Auslagen zu bezahlen, und zwar nach der Auditeur- oder Criminal-Gebühren-taxe, jenachdem es ein Auditeur oder Civil-Justiz-Beamter ist.

Verordn. v. 11. Dec. 1802. §. 9.
Edikt-Samml. S. 1237.

8. Kapitel.

Der Civil-Gerichtsstand der Militairpersonen, in Ansehung des bürgerlichen Rechts.

§. 67. Bei dem Obergerichte der Provinz haben alle Officiere, ohne Unterschied des Ranges, ingleichen die Unterstabsbedienten und andere im Range ihnen gleichzuachtende Militairpersonen, ohne Rücksicht ihrer Geburt, in Ansehung des bürgerlichen Rechts, ihren Gerichtsstand.

Die Frauen und Kinder der Officiere aller Grade und der Officierrang besitzenden Militairpersonen, haben mit ihren Männern und Vätern, in Ansehung des bürgerlichen Rechts, denselben Gerichtsstand.

Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. § 85. Anhang §. 12.

Anmerk. Werden nicht adelige Officiere kassirt, so geht für deren Frauen und Kinder der eximirte Gerichtsstand verloren.

Allgem. Ger.-Ordnung Th. I. Tit. II. §. 85.

§. 68. Dem Gerichtsstand ihrer Garnisonstadt sind in Ansehung des bürgerlichen Rechts unterworfen:

Feldwebel, Wachtmeister, Porte-epée-Fähnriche, Feuerwerker, Unterofficiere und Gemeine, Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, so wie solche Militairpersonen der nicht fechtenden Classe, weche den Rang eines Unterofficiers oder der gemeinen Soldaten besitzen, wenn sie etwa wegen ihrer Herkunft (Adelige) nicht einen andern Gerichtsstand haben.

Soldaten, die temporär auf Urlaub sind, behalten den Gerichtsstand ihres Garnisonortes, in so fern sie nicht an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts Gewerbe treiben, oder dieser aus andern Gründen als ihr Wohnort zu betrachten ist, im Fall sie dann dem Gerichte dieses Orts unterworfen sind. — Erleiden aber die Untersuchungen temporär Beurlaubter keinen Aufschub, so ist das Civilgericht befugt, einzuschreiten. Eben so muß sich der Civilrichter der Untersuchung unterziehen, wenn diese wegen der individuellen Beschaffenheit des Vergehens nur an Ort und Stelle zu führen ist, und mehrere Personen des Civilstandes Theilnehmer sind, aber das Erkenntniß über den beurlaubten Soldaten gebührt dem competenten Militairgericht.

Die Frauen und Kinder der Unterofficiere und Soldaten haben mit diesen gleichen Gerichtsstand, wenn sie sich in derselben Garnisonstadt aufhalten, sonst gehören sie zum Untergerichte ihres Wohnorts.

Anmerk. In Hinsicht auf Criminal- und Injuriensachen stehen die Frauen, Kinder und das Gesinde des Militairs auch unter der Civil-Gerichtsbarkeit.

Cab.-Ordre v. 19. Juli 1809. — Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 19.

Cab.-Ordre v. 19. Juli 1809 u. 2. Nov. 1833.

Ges.-Samml. No. 22. Jahrg. 1833. — Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 13., 14. u. 17.

§. 69. Wittwen und Kinder verstorbener Militairpersonen haben den Gerichtsstand vor demjenigen Gerichte, welchem ihre Männer und Väter nach erhaltenem Abschiede unterworfen gewesen sein würden.

Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 82.

§. 70. Als Besitzer von Immobilien oder Mitglieder von Handwerksvereinen, oder als Handwerkstreibende gehören die Militairpersonen in allen Angelegenheiten, die Bezug hierauf haben, vor das competente Gericht, und Ehescheidungen, ohne Unterschied der Religion, gehören stets zum Ressort des Civilgerichts. Eben so müssen Klagesachen, mit Einschluß der Injurienklagen, von Militair- gegen Civilpersonen bei dem Gerichtsstande des Gegners angebracht werden.

Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 81., 82b., 112. u. Anhang §. 233.

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 13.

§. 71. Vorladungen der Officiere in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten geschehen von den Civilgerichten unmittelbar an dieselben. Muß der Vorgeladene in Person erscheinen, so hat der Officier seinen Commandeur oder sonst unmittelbaren Vorgesetzten zu bitten, ihn während dieser Zeit Behufs Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften zu entbinden. Ist indeß zu erwarten, daß die Vernehmung eines Officiers als Zeuge oder Parthei bei einem Militairgerichte mit weniger Umständen geschehen kann, so muß das Civilgericht bei dem Vorgesetzten des Officiers darum nachsuchen.

Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 55.

§. 72. Werden active Unterofficiere und Soldaten in Ansehung des bürgerlichen Rechts vom Civilgerichte vorgeladen, so wird die Vorladung dem betreffenden Compagnie- oder Eskadronchef mitgetheilt, welcher verpflichtet ist, den richtigen Empfang der Vorladung und daß der Vorgeladene zur rechten Zeit bestellt werden soll, dem Gerichte zu attestiren.

Erscheinen Unterofficiere, Soldaten und Gensd'armen in Folge dienstlicher Handlungen vor Gericht, so geschieht dies

dienstmäßig, mit Seitengewehr und bedecktem Kopfe, erscheinen sie aber als Zeugen oder Parthei, so ist der Kopf nicht bedeckt.

Allgem. Ger.-Ordn. §. 54.
Crim.-Ordn. §. 352.
Cab.-Ordre v. 6. Jan. 1824.

§. 73. Fremde Militairpersonen, sie mögen sich auf einige Zeit in dem preußischen Staate aufhalten, oder nur durchreisen, im wirklichen Dienst stehen oder nicht, sind in Criminal- und Injuriensachen auch der Civilgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar Officiere und die, welche Officierrang besitzen, dem Obergerichte der Provinz.

Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 22.
Cab.-Ordre v. 15. März 1803.

§. 74. Rekruten des stehenden Heeres, die nach der Aushebung und Vereidigung einstweilen mit Urlaubspässen nach ihrer Heimath beurlaubt sind, so wie die Soldaten der Reserve und des Trains, sind in Bezug aller gemeinen, den Dienst nicht betreffenden Vergehen, so wie in Injuriensachen, den Civilgerichten ihres Aufenthaltsorts unterworfen, in sofern die Gesetze nur eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen oder Geldstrafe von 10 Thalern bestimmen, welche diese auch vollstrecken; jedoch ist dem betreffenden Bataillons- oder Regiments-Commandeur hiervon Kenntniß zu geben.

Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 18.
Cab.-Ordre v. 13. April 1821 u. 5. Mai 1826.
Rescr. d. Just.-Min. v. 1. Nov. 1822.
Circ. d. Just.-Min. v. 23. Juni 1823.

---

9. Kapitel.

Exekutions-Verfahren gegen Militairpersonen.

Anmerk. Für die Militairpersonen der nicht fechtenden Classe findet dasselbe Exekutionsverfahren Anwendung, wie für die fechtende Classe. Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 164.

§. 75. Die von einem Civilgerichte wider einen Officier nothwendig gefundene Exekution in das Mobiliar oder sonstige Vermögen, wird auch von demselben, wenn es nicht Gehaltsabzüge betrifft, vollzogen.

Das competente Militairgericht hat dagegen die Pflicht, das zahlungspflichtige Individuum vorher zu benachrichtigen,

daß den Verfügungen der Civilgerichte, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nachzukommen sei.

Cab.-Ordre v. 4. Jan. 1822.

§. 76. Die Vollstreckung von Exekutionen, welche das Königl. Ober-Landesgericht wider Militairpersonen verfügt hat, geschieht unter Leitung entweder des Exekutions-Inspectors, eines Secretairs oder eines Justizbeamten.

Von Untergerichten wird die Exekution durch dieselben Personen vollstreckt, welche solche gegen Civilpersonen vollziehen; am Rhein dagegen durch die Gerichtsvollstrecker.

Rescr. v. 9. Jan. 1823 u. 5. Juli 1825.

§. 77. Bei den im activen Dienst stehenden Officieren, und denen, die Inactivitätsgehalt beziehen, so wie Officieren mit halbem Sold oder Wartegeld, welche zum Service-Empfang berechtigt sind, ist das Mobiliar, wozu Möbeln, Hausgeräth und Geräthschaften, so wie nutzbar lebende Thiere zu rechnen sind, der Auspfändung nicht unterworfen; dagegen sind Sammlungen, welche der Officier weder zum anständigen Leben, noch zum Dienste braucht, also welches bloße Liebhabereien sind, der Execution unterworfen, wohin auch die Pferde der Officiere zu rechnen sind, welche halben Sold oder Wartegeld beziehen, weil sie solche nicht zum Dienste gebrauchen.

Pensionirte Officiere haben bei der Execution auf die Befreiung ihres Mobiliar-Vermögens keinen Anspruch, und es sind nur die nothdürftigste Wäsche, Betten und sonstige Möbeln executionsfrei.

Allgem. Landr. Th. I. Tit. II. §. 686. — Anhang §. 20.
Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 155.
Rescr. d. Milit.-Just.-Dep. v. 1. Nov. 1811. — Cab.-Ordre v. 23. April 1821.
Circ. d. Kr.-Min. v. 17. Dec. 1823. — Publik. v. 14. März 1797.

§. 78. Auf solche Zahlungsverpflichtungen, welche die Folgen unerlaubter Handlungen sind, und bei currenten öffentlichen Abgaben, finden die vorerwähnten Vorschriften keine Anwendung, sondern in diesem Falle wird die Exekution, er stehe im Dienst oder nicht, ohne Rücksicht eines Vermögensobjects, oder eines dem Zahlungsverpflichteten zu seinem Unterhalt zu lassenden Theiles seines Einkommens, vollstreckt.

Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 157., 169., 170.

§. 79. Halten es die Civilgerichte aber für nothwendig, den Militairpersonen zur Genügung von Zahlungsverpflichtungen, Abzüge von deren Gehalt, Wartegeld oder Pension zu machen, so müssen sie deshalb die competente Verwaltungsbehörde, und nicht das Militairgericht requiriren, und es ergehen daher die Requisitionen:

1) in so weit sie früher an das General-Auditariat zu erlassen waren, ingleichen in Hinsicht aller pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Officiere unmittelbar an das Königliche Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums,
2) in Betreff aller andern Officiere und Militairbeamten aber
   a. in so fern sie einem Regimente oder andern Truppentheile angehören, an den Commandeur desselben,
   b. in so fern sie nicht regimentirt sind, an diejenigen Departements und Abtheilungen des Kriegsministeriums zu erlassen, von welchen die Etats- und Gehalts-Angelegenheiten der Schuldner bearbeitet werden.

Im Anhange *sub VIII. ad* 2. ist die Nachweisung, woraus erhellet, an welche Behörden und Personen die Requisitionen auf Beschlagnahme des Gehalts oder der Pension
1) der verschiedenen Classen von Officieren und Militairbeamten, und
2) der Civilbeamten im Ressort der Militairverwaltung

zu richten sind.

Gesetzlich ist festgestellt, daß Rückstände von der Pension nicht mit Beschlag belegt werden können, und jedem Pensionair ein Einkommen von mindestens 200 Rthlr. frei bleiben soll.

Rescr. d. Just.-Min. v. 18. Febr. 1820.
Cab.-Ordre v. 29. Jan. 1824.
Circ. d. Just.-Min. v. 24. Febr. 1829.
Rescr. d. Just.-Min. v 16. März u. 4. Mai 1829 — (v. Kamptz Annal. I. No. 97, 98. u. II. No. 145 pr. 1829.)
Rescr. d. Just.-Min. v. 22. Jan. u. 8. Febr. 1841 — (Just.-Min.-Blatt III. Jahrg. No. 12. — Anhang z. allgem. Ger.-Ordn. §. 160 bis 162.)

Anmerk. 1. Bei dem Exekutions-Verfahren gegen Soldaten der Kriegsreserve findet das gegen aktive Militairpersonen vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 25. Okt. 1816.

Anmerk. 2. Exekutionen gegen Officiere und Militairbeamte, die in Kasernen oder Königlichen Dienstgebäuden wohnen, sollen nur durch das kompetente Militairgericht vollstreckt werden.

Cab.-Ordre v. 4. Jan. 1833 — Ges.-Samml. No. 1. pr. 1833.

§. 80. Bei Landwehr-Officieren ist der betreffende Bataillons-Commandeur unter abschriftlicher Mittheilung des Erkenntnisses von den ihm zuerkannten Strafen durch das Civilgericht zu benachrichtigen. Geldstrafen werden ohne Weiteres gegen einen Landwehr-Officier vollzogen.

Rescr. d. Kr.-Min. v 26. April 1819 u. 23. Okt 1822.

§. 81. Bei Exekutions-Vollstreckungen wider Frauen, Kinder und das Gesinde der Militairperso-

nen finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, wie bei Militairpersonen der fechtenden Klasse, wenn sie sich in dem Garnisonorte bei ihren Männern, Vätern oder Dienstherrschaften aufhalten.

Allgem. Ger.-Ordn. Anhang §. 150.

Anmerk. Bei allen militairischen Exekutions-Commandos, sie mögen auf Requisition einer Verwaltungs- oder Justizbehörde stattfinden, erhält jeder gemeine Soldat vom Exequandus täglich 5 Sgr., jeder Unterofficier 7½ Sgr., welche Gebühren von drei zu drei Tagen verdoppelt werden. Außerdem ist der Exequandus verpflichtet, den Unterofficieren und Soldaten des Commandos freie Kost, eben so, wie er sie selbst genießt, für 1 Sgr. 3 Pf. täglich zu gewähren, oder wenn dies nicht angeht, jedem noch 3 Sgr. 9 Pf. für Kost zu zahlen.

Der das Exekutions-Commando führende Officier erhält als Subalternofficier täglich zwei Thaler, bei höheren Graden das Doppelte.

Diese Sätze werden aber erst vom Tage des Eintreffens vom Exequandus gezahlt, welcher aber außerdem auf dem Hin- und Zurückmarsche dem Officier pro Meile 10 Sgr. und dem Unterofficier und Gemeinen die tägliche Marschverpflegung mit 5 Sgr. bezahlen muß.

Verfüg. d. Königl. Gen.-Direkt. v. 1. März 1804 u. d. Königl. allgem. Kr.-Depart. v. 1. März 1812.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 24. Juli 1821 u. 22. Jan. 1820. — u. d. Min. d. Inn., d. Fin. u. d. Kr. v. 22. Dec. 1819.

---

10. Kapitel.

Die Vollstreckung einer durch das Civilgericht gegen Militairpersonen in Ansehung des bürgerlichen Rechts erkannten Arreststrafe.

§. 82. Eine Arreststrafe, welche vom Civilgericht in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten gegen einen im activen Dienst stehenden, oder pensionirten, auf Wartegeld oder halben Sold gesetzten Officier erkannt ist, darf nur durch ein Militairgericht militairisch vollstreckt werden, weshalb das Civilgericht bei diesem auf Vollstreckung antragen muß, aber bei höhern und niedern Militairbeamten darf die Arreststrafe von den Civilgerichten selbst vollstreckt werden.

Cab.-Ordre v. 22. Dec. 1817. — 6. Juni 1823.
Gesetz-Samml. S. 157. pro 1823.

§. 83. Arreststrafen, die gegen Frauen, Kinder und das Gesinde von Militairpersonen durch die Civilgerichte erkannt werden, oder eine als Sicherheitsmaßregel noth-

wendige Verhaftung, dürfen, wenn sich gedachte Personen bei ihren Männern, Vätern oder bei der Dienstherrschaft befinden, nicht unmittelbar von den Civilbehörden, sobald nicht etwa Gefahr im Verzuge liegt, vollstreckt werden, sondern es muß hierzu das Militairgericht requirirt werden.

Wenn sich aber die Frauen, Kinder und das Gesinde nicht am Garnisonorte ihrer Männer, Väter oder Dienstherrschaft befinden, so kann das Civilgericht die Arreststrafe oder die Verhaftung als Sicherheitsmaßregel unmittelbar vollstrecken.

Rescr. d. Just.-Min. v. 8. Dec. 1810. — 20. Aug. 1814.

§. 84. Landwehrofficiere, denen eine Arreststrafe zuerkannt ist, erleiden solche in einem ihren Verhältnissen und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, und ist ein solches nicht vorhanden, im nächsten Militairarrest. Ist Festungsarrest erkannt, so veranlaßt der betreffende Bataillons-Commandeur die Abführung.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. April 1819. — 28. Okt. 1822.

---

11. Kapitel.

Militair-Gerichtsverhältnisse, welche für den Fall des Zusammentritts des Landsturms in Anwendung kommen.

Anmerk. Aus dem Handbuch des Preußischen Militairrechts von Rudloff wörtlich entnommen.

§. 85. Wenn der Landsturm im Kriege von Sr. Majestät aufgerufen wird, so stehen die Landsturmofficiere und Landsturmmänner, in Hinsicht aller von ihnen in Bezug auf den Dienst begangenen Vergehen und Verbrechen, unter den Militairgesetzen und den Militairgerichten, in Hinsicht derjenigen Vergehen aber, welche nach jenen Gesetzen nicht zur gerichtlichen Bestrafung, sondern zur disciplinarischen Ahndung sich eignen, unter der Disciplinargewalt ihrer militairischen Vorgesetzten, in derselben Art, wie die Individuen des stehenden Heeres, oder der im activen Dienste sich befindenden Landwehr.

In den zur gerichtlichen Bestrafung gehörenden Vergehungsfällen der erwähnten Art ist daher kriegs- oder standgerichtlich über sie zu erkennen, und in dieser Beziehung, so wie in Hinsicht der Bestätigung und Vollstreckung des Erkenntnisses, nach den für das stehende Heer vorhandenen Bestimmungen und Grundsätzen zu verfahren.

Zu den Verhören, so wie zu den Kriegs- und Standgerichten müssen, wo möglich, Landwehrofficiere und Landsturmmänner kommandirt werden.

Verordn. v. 17. Juli 1813. §. 9. u. Cab.-Ordre v. 7. Aug. 1813. Rescr. d. Kr.-Min. v. 23. Okt. u. 8. Nov. 1815.

§. 86. Die Untersuchung und Bestrafung aller gemeinen, oder nicht in unmittelbaren Bezug auf den Landsturmdienst begangenen Vergehungen der Landsturmmänner bleibt dagegen den ordentlichen Criminalgerichten überlassen, die dabei sowohl in Hinsicht der Bestrafung, als in Hinsicht ihres Verfahrens, die allgemeinen Landesgesetze, jedoch unter Beobachtung folgender, für den Landsturm gegebenen besondern gesetzlichen Bestimmungen, anzuwenden haben.

Verordn. v. 17. Juni 1813.

§. 87. Ein jedes Vergehen oder Verbrechen, zu dessen Ausübung die Landsturmsbewaffnung gemißbraucht worden ist, wird mit einer geschärften Strafe belegt.

Schon die bloße Drohung, zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer vierzehntägigen bis sechsmonatlichen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

Verordn. v. 21. Juli 1813. §. 1. u. 2.

§. 88. Wer sich mit der Landsturmsbewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, ist, nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit ein- bis vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu belegen.

Ebendas. §. 3.

§. 89. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedient, um einen Andern zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, trifft zweimonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe. Wer sich wegen erlittener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ebendas. §. 4. u. 5.

§. 90. Wenn mehrere zum Landsturm gehörende Männer unter sich, oder mit Andern sich vereinigen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, so hat, wenn auch noch kein Schade geschehen, oder noch keine wirkliche Gewalt verübt worden ist, der Rädelsführer dennoch eine zehnjährige

Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Die übrigen Theilnehmer dieses Frevels werden mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt. Ist bei solchem Aufruhr Gewalt verübt, und Jemand an seinem Leibe oder an seinen Gütern beschädigt worden, so ist der Rädelsführer mit lebenswieriger Einsperrung zu bestrafen. Die dabei thätig gewesenen Theilnehmer trifft vier- bis zehnjährige, die übrigen, nach dem Verhältnisse ihrer Verabredung und Vereinigung, ein- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

Ebendas. §. 6 — 8.

§. 91. Wenn bei einem solchen Tumult ein größeres Verbrechen, besonders ein Todschlag verübt worden, so tritt die in dem Allgem. Landrechte angedrohete Strafe ein, welche jedoch noch nach §. 87. geschärft werden muß.

Ebendas. §. 9.

§. 92. Wer sich schuldigen Diensten oder Abgaben zu entziehen sucht, und, wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, erleidet die im §. 88. bemerkte Strafe. Ist ein solcher Widerstand von Mehreren in Gemeinschaft geleistet worden, so kommen die Vorschriften der §§. 90 und 91. in Anwendung.

Ebendas. §. 9 u. 10.

§. 93. Raub mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper Schaden erlitten hat, mit zwanzigjähriger, sonst aber lebenswieriger Festungsarbeit bestraft.

Haben mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den Rauburheber die Todesstrafe des Beiles, welche, im Fall eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens, durch Schleifung zur Richtstätte geschärft werden muß. Die Theilnehmer haben lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. Ist der Beraubte getödet worden, so trifft den Rädelsführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beiles.

Ebendas. §. 12 — 14.

§. 94. Jeder Angriff auf der Landstraße in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Festungsarbeit und bei einem von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Verbrechen der Art, an den Haupturheber mit der Todesstrafe des Beiles bestraft.

Ebendas. §. 15.

§. 95. In Hinsicht der Bestrafung versuchter Verbrechen hat es bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts sein Bewen-

den, in sofern nicht nach dem Vorhergehenden etwas ausdrücklich bestimmt ist.

Ebendas. §. 16.

Verfahren bei Untersuchung der von activen Landsturmmännern verübten Verbrechen.

§. 96. Bei Untersuchung der in den vorstehenden §§. bezeichneten Verbrechen ist das in der Criminalordnung vorgeschriebene Verfahren, unter folgenden Modificationen, zu beobachten:

a) Jeder, der sich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach seinem Geständnisse, oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtsgründen, schuldig gemacht hat, ist sofort in Arrest zu bringen und daraus nicht anders zu entlassen, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.

b) Die Untersuchung muß, wenn sie gegen einen Angeschuldigten geführt wird, längstens in 8 Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in 4 Wochen beendigt sein.

c) Hat solche länger gedauert, so muß der Inquirent die Unmöglichkeit der früheren Beendigung nachweisen.

d) Ist es wahrscheinlich, daß der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthause verurtheilt werden wird, so ist derselbe, nach dem Schlusse der Untersuchung, sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.

e) Eine Vertheidigung kann zwar auf Verlangen des Angeschuldigten stattfinden, sie darf aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Vertheidiger muß sich bei den Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Acten einsehen, sich mit dem Angeschuldigten besprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zu Protokoll geben.

f) Das Erkenntniß wird jedesmal von dem Obergerichte der Provinz und zwar mit der möglichsten Beschleunigung abgefaßt.

g) Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung kann dem Verurtheilten nicht verstattet werden, wenn auf nicht mehr als zweijährige Einsperrung erkannt, und das Vergehen eingestanden worden.

h) In allen übrigen Fällen ist das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich. Es muß aber das Rechtsmittel sofort nach Publikation des Erkenntnisses eingewendet, und, wenn keine neuen zu erörternde Thatsachen angeführt werden, deren Ausmittelung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Vertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zu Protokoll gegeben werden. Jedoch

kann dem Letzteren, auf sein Verlangen, eine nicht über 3 Tage zu verlängernde Frist zur Erreichung einer schriftlichen Vertheidigung bewilliget werden.

i) Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justiz-Ministers bedarf es nur alsdann, wenn auf zehnjährige und längere Gefangenschaft erkannt worden. In Absicht der von Sr. Majestät einzuholenden Bestätigung hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Verordn. v. 21. Juli 1813. §. 17.

III. Abschnitt.

Die Verhältnisse der Militairpersonen als Staatsbürger mit besonderer Rücksicht auf öffentliche und Communalabgaben.

---

1. Kapitel.

Die Verhältnisse des Militairs in Bezug auf Grundbesitz, Bürgerrecht und bürgerliche Gewerbe.

§. 1. Sind Militairpersonen Grundbesitzer, so haben sie nicht allein die Verpflichtung, alle Lasten, welche auf dem Grundstücke haften, zu tragen, sondern müssen auch die damit verbundenen Staats- und Communalabgaben, so wie alle persönlichen Prästationen leisten, und wenn sie von letztern persönlich abgehalten sind, so müssen sie sich durch andere taugliche Individuen vertreten lassen.

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 33 u. 34.
Rescr. d. Kr.-Min. a. d. III. Armee-Corps v. 1. Okt. 1823.

§. 2. Grundstücke darf jede Militairperson erwerben. Officiere bedürfen dazu nicht des Consenses ihrer Vorgesetzten, aber Unterofficiere und Gemeine müssen zur Uebernahme von Häusern, Ackerwirthschaften, Grundstücken überhaupt und Pachtungen, so lange sie im activen Dienst stehen, die Erlaubniß ihres Regiments-Commandeurs dazu einholen. Ausgenommen

hiervon sind aber alle Erbschaften, Schenkungen, was durch Heirath zufällt, oder was sie schon vor Beginn ihres Militairverhältnisses besaßen. Die Frauen dieser Militairpersonen sind ebenfalls den in Rede stehenden Besitzerwerbs-Einschränkungen unterworfen.

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 27 — 32. u. §. 44.
Circ. d. Kr.-Min. v. 6. Dec. 1814.
Cab.-Ordre v. 7. Dec. 1813.

Anmerk. Wenn aber durch den Kauf eines Grundstücks ein Darlehn gemacht wird, und der Officier gehört in die Classe der Subalterne, welche hierzu des Consenses bedürfen, so muß dieser erst eingeholt werden. (Siehe ferner die Anmerkung zu §. 8.)

§. 3. Will eine Militairperson ein Grundstück veräußern oder verpachten, so hat der Officier über seine Grundstücke unumschränkte Disposition, aber die Unterofficiere und Soldaten des activen Dienstes und deren Frauen bedürfen der Erlaubniß ihrer Militairvorgesetzten.

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 35. 37. 44. u. Tit. 11. §. 688.

Anmerk. Die beurlaubten Reservemannschaften und Wehrmänner unterliegen diesem Gesetze nicht und haben sich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu richten.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 9. Dec. 1815. — 25. Juli 1818.
Circ. d. Min. d. Jn. u. d. Kr. v. 29. Okt. 1814.

§. 4. Die Erwerbung durch Beute im Kriege ist dem Soldaten nur gestattet, wenn der Befehlshaber, mit Genehmigung des Königs, den Truppen die Erlaubniß dazu ertheilt, von dessen Anordnungen es dann ferner abhängt, wer dieses Recht ausüben, und in welcher Art, und zu welcher Zeit, so wie gegen welche Personen davon Gebrauch gemacht werden darf und soll. Ohne einen solchen Befehl ist jedes Beutemachen eine Plünderung und wird nach den Kriegsartikeln bestraft.

Allgem. Landr. Th. I. Tit. 9. §. 193 — 204.

§. 5. Ein bürgerliches Gewerbe zu treiben erfordert für die Militairpersonen eine schriftliche Erlaubniß des Commandeurs, worin ein bestimmtes Gewerbe bezeichnet ist; die Civilbehörde prüft demnächst die Zulässigkeit und respective Vereinbarung mit den militairdienstlichen Verhältnissen, und gestattet oder untersagt darnach das gewählte Gewerbe, doch darf ohne eine neue Genehmigung kein anderes Gewerbe betrieben werden, und es müssen sich überhaupt Militairpersonen jeder Beeinträchtigung des Civilstandes in Bezug auf bürgerliche Nahrung enthalten.

Gensd'armen bedürfen für sich und für die Personen ihrer Familien hinsichts des Gewerbsbetriebes, neben der Erlaubniß ihres Commandeurs, noch die ihrer vorgesetzten Civilbehörde.

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 21.
Edikt. v. 2. Nov. 1810 — Instr. f. Gensd. v. 30 Dec. 1820.

§. 6. Die Militairpersonen müssen allen, mit bürgerlichen Gewerben in Verbindung stehenden Leistungen, polizeilichen Maßregeln und Abgaben nachkommen, sobald sie solche Gewerbe treiben, wobei es gleichgültig ist, ob sie im activen Heere stehen oder nicht; sie müssen daher in dieser Beziehung alle Anordnungen der Civilbehörden befolgen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß diese von den Militairpersonen keine Leistungen fordern dürfen, welche nicht von denselben Gewerbtreibenden bürgerlichen Standes verlangt werden.

Rescr. d. Min. d. In., d. Fin. u. d. Kr. v. 28. Juli 1822.
Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 25.
Allgem. Pol.-Depart. v. 1. Okt. 1817.

§. 7. Zu den im vorigen Paragraphen bezeichneten Gewerben, welche den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind, gehören:

a) Marketenderei und Victualienhandel, welche Soldaten und deren Ehefrauen betreiben, gleichviel ob sie in oder außerhalb der Kaserne des Garnisonorts wohnen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 3. Sept. 1820.

Anmerk. Das Marketendern oder der Viktualienhandel darf den Soldaten und deren Ehefrauen nicht von der Polizeibehörde verboten werden, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. —

Frauen, die sich mit einem Soldaten verheirathen und früher das Recht hatten ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, verlieren solches nicht. — Die Marketender, welche den Truppen auf Märschen, in Cantonirungsquartiere oder im Lager folgen, sind keiner Civilabgaben unterworfen, doch dürfen sie bei Verlust ihres Rechts, an keine Person bürgerlichen oder bäuerlichen Standes etwas verkaufen.

Kr.-Depart. v. 16. April u. 27. Sept. 1811.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Fin. v. 28. Juli 1822.

b) Militairpersonen, welche sich während ihres beurlaubten Verhältnisses als Dienstboten oder Lohnarbeiter vermiethen, oder als Gesellen bei einem Meister in Arbeit stehen.

Rescr. d. Fin.-Min. v. 2. Nov. 1823.

c) Künstler und Handwerker des Militairstandes, die auch für Civil arbeiten.

Rescr. d. Fin.-Min. v. 30. Aug. 1818.

d) Gewerbtreibende überhaupt, welche zwar ausschließlich für den Militairstand arbeiten, aber nicht zu diesem gehören, also auch nicht die Verpflichtung haben, überall zu folgen.

Ebendas.

e) Militairärzte und Chirurgen, welche Civilpraxis treiben dürfen.

Rescr. d. Min. d. Kr., d. In. u. d. Fin. v. 28. Juli 1822.
Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 25.

§. 8. Es sind hingegen von den Abgaben, die an bürgerlichen Gewerben haften, befreit:

a) Die bei den Regimentern angestellten Hautboisten und Trompeter.

Rescr. d. Min. d. Fin. u. d. In. v. 28. März 1822. (in v. Kamptz Ann. H. 1. Nr. 13. pro 1822.)

b) Künstler und Handwerker, die wirklich bei den Truppentheilen als solche angestellt sind, so daß sie diesen sowohl ins Feld als beim Garnisonwechsel folgen, oder einzig und allein für die Militairanstalten arbeiten, und welche nicht zugleich das Bürgerrecht des Garnisonorts gewonnen haben, jedoch nur in Betreff der für das Militair anzufertigenden Arbeiten.

Rescr. d. Fin.-Min. v. 30. Aug. 1818. (in v. Kamptz Ann. H. 3. Nr. 14. pro 1818.)

c) Eigene Fleischer, die sich das Militair in den Garnisonorten hält, wenn sie nur allein Fleisch an das Militair verkaufen, in welchem Falle sie auch nicht das Bürgerrecht zu erlangen brauchen.

Rescr. d. Kr.-Min. §. 29. April 1810.

§. 9. Die Civilpraxis steht allen activen und pensionirten Militairärzten zu, welche als promovirte Aerzte die Staatsprüfungen bestanden haben, oder im Range eines Regimentsarztes stehen. Können sich aber Bataillons- und Garnison-Stabsärzte, so wie Pensionärchirurgen und Oberärzte mit Zeugnissen der bestandenen Staatsprüfungen als praktische Aerzte legitimiren, so können sie so lange, als sie sich als Militairoberärzte im Dienst befinden, die Civilpraxis an den Orten ihres amtlichen Aufenthaltes und dessen nächster Umgebung ausüben. Wundärzten der höhern und niedern Classe ist nur dann die wundärztliche Praxis gestattet, wenn sie sich mit der Approbation ausweisen können, sonst aber dürfen sie keine Praxis ausüben, können aber unter Aufsicht und Verantwortung eines Civil- oder Militairarztes, die Heilung bürgerlicher Kranken vornehmen, dürfen aber nur die für Gehülfen in der Medizinaltaxe ausgeworfenen Sätze liquidiren, wobei sie das Zeugniß des die Aufsicht führenden Arztes beibringen müssen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 6. Febr. 1820. (v. Kamptz Ann. H. 4. Nr. 133. pro 1824.)

Anmerk. Militairärzte, welche die Civilpraxis nicht besitzen und dennoch ausüben, werden nach der Apothekerordnung vom Jahre 1810. Tit. III. §. 2. k. behandelt. Wenn ein Civilarzt wegen etwaiger begründeter Beeinträchtigung gegen einen Militairarzt seine Gerechtsame wahrnehmen will, so muß er seine Beschwerde bei einem Militairgerichte anbringen, unter welchem der Militairarzt in Injurien- und Criminalsachen steht.

v. Kamptz Ann. H. 4. §. 85. pro 1827.
Circ. d. Min. d. Med.-Ang. v. 8. Febr. 1818.
(v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. §. 182.)

§. 10. Jede Militairperson, welche ein Gewerbe treibt, womit die Gewinnung des Bürgerrechts zusammenhängt, ist auch zur Gewinnung desselben verpflichtet, jedoch sind hiervon diejenigen Invaliden ausgenommen, die nur für ihre Person allein ein Gewerbe treiben.

Der beurlaubte Landwehrofficier kann das Bürgerrecht erwerben, und jede Veränderung mit seinen Verhältnissen vornehmen, ohne dazu die Erlaubniß seiner Militairvorgesetzten zu bedürfen; wählt er aber eine Beschäftigung, die mit dem Stande eines Officiers nicht vereinbar scheint, so bleibt dies der Beurtheilung eines Ehrengerichts überlassen.

Rescr. d. Min. d. In. v. 11. Okt. 1811. u. d. Min. d. In. u. d. Fin. v. 29. Dez. 1814.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 5. Mai 1818.

Anmerk. Hiernach sind also da, wo es sonst erforderlich ist, zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet: Die Wehrmänner und die Soldaten der Reserve, und die Ehefrauen der Unterofficiere und Soldaten, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, wozu die Gewinnung des Bürgerrechts erforderlich ist.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. Juli 1818. u. v. 1. Okt. 1823.

§. 11. Dagegen können das Bürgerrecht solche Militairpersonen nicht erwerben, welche aus dem Militairstande gestoßen sind, wodurch zugleich die Unfähigkeit ausgesprochen wird, je in den Königlichen Staaten das Bürgerrecht, oder den Besitz eines Grundstücks, eines Amts, einer Würde oder irgend ein bürgerliches Recht zu erlangen, deshalb muß auch solche stattgehabte Ausstoßung in den Provinzialblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es muß daher von den Gerichts- und Communalbehörden vor Ertheilung des Bürgerrechts, oder vor Berichtigung des Besitztitels von jedem Individuum der Nachweis verlangt werden, daß er entweder nie im Militairverhältniß gestanden oder ehrenvoll daraus entlassen worden ist.

Rescr. d. Min. d. Pol. v. 15. Juli 1812. u. d. Kr.-Min. v. 30. März u. 27. Juli 1819.
Instr. für Landw.-Insp. v. 10. Dec. 1816. Kriegsartikel Nr. 49.

§. 12. Das Bürgerrecht wird ferner unentgeldlich ertheilt:

a) Unterofficieren und Soldaten, welche durch Verwundung im Kriege dienstunfähig geworden sind, oder 12 Jahre gedient haben, aber nur in dem Falle, wenn sie das Bürgerrecht zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes bedürfen und behufs ihrer Versorgung nicht bereits in ein öffentliches Amt getreten sind. Diese bedingte Vergünstigung genießen ferner:

b) Unterofficiere und Soldaten, welche mit mobilgemachten Truppen ausmarschirt sind, gleichviel ob sie vor den Feind kommen oder nicht;

c) Landeseingeborene, welche den Krieg von 1813 bis 1815 bei einer alliirten Armee mitgemacht haben;

d) Nichtcombattanten, welche bei Heeresabtheilungen standen, die vor den Feind gekommen sind, also die Gefahren des Krieges theilten.

Rescr. d. Min. d. In. v. 18. Dec 1818 u. 8. Mai 1824.
Rescr. d. Min. d. Kr. u. d. In. v. 22. April 1817.
Cab.-Ordre v. 20 März 1816 u. 22. Sept. 1819.
Rescr d. Min. d. In. v. 27. Juni 1817.

§. 13. **Bei den Wehrmännern, Officieren und Unterofficieren der Landwehr**, welche zum besoldeten Stamme gehören, oder die sich überhaupt im Dienst befinden, kommen hinsichts ihrer bürgerlichen Verhältnisse und des Betriebs bürgerlicher Gewerbe, dieselben Grundsätze in Anwendung, wie bei den Militairpersonen des stehenden Heeres.

Die beurlaubten Landwehrofficiere, Unterofficiere und Gemeinen sind daher, wenn sie sich nicht im Dienst befinden, als Nichtmilitairs wie die übrigen Staatsbürger zu betrachten. Die Ausnahmen hiervon sind an den bezüglichen Orten angegeben.

Cirk. d. Kr.-Min. v. 25. Juli 1818.

---

2. Kapitel.

Das Verhältniß der Militairpersonen in Hinsicht der Tragung öffentlicher Staatslasten und Abgaben.

§. 14. Die im activen Dienst stehenden Militairpersonen sind als solche in der Regel den bloßen persönlichen Lasten und Leistungen der übrigen Staatsbürger nicht unterworfen.

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 17 u. 18.

a. Klassensteuer.

§. 15. Nachstehende Militairpersonen haben die Klassensteuer nicht zu entrichten:

a) Die activen Officiere, so wie alle zum stehenden Heere und bei einzelnen Militairanstalten angestellten Unterofficiere und Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Gliedern ihrer Familie, wenn sie nicht selbst, oder ihre Angehörigen ein Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, und diese Befreiung soll auch auf alle Familien

der auf die Dauer eines Kriegs unter den Waffen stehenden Militairpersonen angewendet werden.

Ges. v. 30. Mai 1820.

b) Die Militairpersonen des beurlaubten Standes (Reserve und Landwehr), die jährlich zur Uebung einberufen werden, für sich und ihre Familien für den Monat, in welchen sie zur Uebung einberufen wurden.

Cab.-Ordre v. 3. Mai 1828.

c) Die Beurlaubten des stehenden Heeres, wenn die Urlaubszeit nicht die Dauer von zwei Monaten übersteigt; die Beurlaubten während des Winters, aber nur in dem Falle, wenn sie weder selbst, noch ihre Angehörigen innerhalb der Urlaubszeit ein Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

d) Die Beurlaubten der Invaliden-Compagnieen und alle mit Wartegeld oder Gnadengehalt entlassenen Ganz-Invaliden, mit Berücksichtigung des §. 14. *ad b.*

Gesetz v. 30. Mai 1820.
Circ. d. Kr.-Min. v. 3. Sept. 1820., v. 4. Sept. 1823. u. v. 12. Febr. 1824.
Circ. d. Fin.-Min. v. 2. Nov. u. d. Kr.-Min. v. 24. Nov. 1823.
Rescr. d. Min. d. Fin. u. d. Kr. v. 3. Jan. 1824.

§. 16. Die Landwehrmänner sind im Allgemeinen zu allen Abgaben und Communallasten wie die übrigen Staatsbürger verpflichtet, daher sind auch sämmtliche Grade der beurlaubten Landwehr hiervon nicht befreit.

Denjenigen aber, welche die jährliche große Uebung mitmachen, und §. 15. *ad b.* erwähnt wurden, ist die Klassensteuer auch für die Dauer eines Monats, und die, welche 6 Wochen einberufen worden sind, auf die Dauer von zwei Monaten für sich und ihre Familie, in sofern diese selbst kein Gewerbe treiben, erlassen. Diese Bestimmung hat auch analog für den Fall eines Kriegs Anwendung.

Sind Wehrmänner länger als die oben erwähnte Zeit einberufen, so steht ihnen ebenfalls für diese Zeit die Befreiung von der Klassensteuer für sich und ihre Familien zu. Ist der Einberufene in den ersten acht Tagen des Monats schon aus seiner Heimath fortgegangen, so findet dieser Steuererlaß auch schon auf den laufenden Monat Anwendung, sonst aber erst vom 1sten des künftigen Monats. In dem Monate, wo die Rückkehr erfolgt, wird die Steuer ebenfalls nur dann erhoben, wenn diese vor dem 9ten in der Heimath erfolgt. Diejenigen, welche daher die Uebung mitgemacht haben, müssen dies ihrer Ortsbehörde sogleich anzeigen und sich darüber ausweisen, widrigen Falls sie des Rechts verlustig gehen.

Ges. v. 30. Mai 1820.
Cab.-Ordre v. 3. Mai 1828 — 6. März 1830.

Erläut. z. Landw.-Ordre v. 31. Aug. 1822. Abschn. G.
Circ. d. Min. d. Kr. v. 24. Nov. u. d. Min. d. Fin. v. 2. Nov. 1823.

b. Direkte und indirekte Steuern.

§. 17. Die direkten und indirekten Steuern, als nicht persönliche Staatsabgaben, werden mit Ausnahmen einzelner Fälle, von allen Militairpersonen gezahlt. Die beurlaubten Reservemannschaften, die Landwehr des beurlaubten Standes, haben dieselben Verpflichtungen wie die Personen des bürgerlichen Standes.

Circ. d. Kr.-Min. v. 25. Juli 1818.

Anmerk. Ist die Landwehr zusammengezogen, so kommen für sie ähnliche Verhältnisse wie fürs stehende Heer in Anwendung.

§. 18. Ueber die Entrichtung des Chaussee- und Brückengeldes von Seiten der Militairpersonen, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) Officiere, die zu Pferde und in Uniform reisen, und den Chaussee-Einnehmern versichern, daß sie sich in Dienstangelegenheiten befinden, oder des Königlichen Dienstes wegen zu Pferde sind, ebenso Militairbeamte, die Officierrang haben und in Dienstangelegenheiten reisen, sind von der Entrichtung des Chausseegeldes befreit.

b) Die den Militairpersonen gehörenden, aber nicht von ihnen selbst gerittenen Pferde, bleiben nur in dem Falle in Friedenszeiten von der Entrichtung des Chausseegeldes befreit, wenn sich die Führer derselben mit einer Marschroute oder Marschordre als kommandirt dazu ausweisen, die geführten Pferde, als etatsmäßige Dienstpferde, an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu bringen.

c) die Wagen reisender Officiere und Militairbeamten müssen das tarifmäßige Chausseegeld bezahlen. Geschehen die Reisen in Dienstangelegenheiten, so werden den Militairbeamten, wenn sie dazu berechtigt sind, von der Provinzialbehörde auf Requisition des General-Commandos Freikarten verabfolgt.

d) Vorspannfuhren, welche zum Transport einzelner Militairpersonen dienen, sind vom Chausseegeld befreit.

e) Fracht- und Lohnfuhren, welche aber zum Transport von Militair-Effekten benutzt werden, zahlen das tarifmäßige Chausseegeld, dahingegen sind

f) Fuhrwerke und Reitpferde, welche die Truppen auf dem Marsche mit sich führen, die Lieferungswagen für die Armee und für die Festungen im Kriege, Fuhrwerke und Zugthiere, welche in Friedens- und Kriegszeiten Militair-Vorspann leisten, vom Chausseegeld befreit, wenn sie sich durch eine Vorspann-Ordre legitimiren.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 28. Mai u. 23. Dec. 1814, 2. Mai 1816, 13. Juli 1822 u. 13. Mai 1825 — d. Min. d. Fin. v. 4. März u. 2. April 1825 u. Chausseegeld-Tarif v. 15. Aug. 1824. — d. Fin.-Min. v. 8. Jan. 1835 — d. Kr.-Min. an's 3. Arm.-Corps v. 14. Nov. 1827 — an's 5. Armee-Corps v. 26. Mai 1829 — an's 7. Armee-Corps v. 22. Jan. 1829.

Circ. d. Kr.-Min. v. 22. Jan. 1829, — d. Fin.-Min. v. 26. Okt. 1828.

§. 19. Die Bezahlung der Fahrgelder für das mit Marschrouten marschirende Militair, und für die im Dienst reisenden Officiere und Militairpersonen muß aus dem Militairfonds erfolgen, sobald mit den Fahrschiffern oder Fahrpächtern nicht die unentgeldliche Ueberschiffung des Militairs und der Militairtransporte zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden ist.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 8. Sept. 1821 u. 23. Febr. 1823.

§. 20. Der Eingangszoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren muß von den Militairpersonen nach den gesetzlichen Bestimmungen entrichtet werden, und zwar sowohl für alle Bedürfnisse, welche die Militair-Oekonomie vom Auslande erhält und worauf eine Zollabgabe haftet, als auch von allen an einzelne Militairpersonen eingehenden, oder von ihnen eingebrachten ausländischen Waaren. Deshalb ist auch jeder über die Zollgrenze eingehende Militairtransport der Revision, und wenn sich steuerpflichtige Gegenstände dabei finden, der Verzollung dieser Effekten unterworfen, und die Revision kann nur ausgesetzt werden, wenn der kommandirende Officier pflichtmäßig versichern kann, daß nur Militairgut und kein steuerpflichtiges Objekt mitgeführt wird.

Monatl. Circ.-Schr. XX, §. 3.
Circ. d. Kr.-Min. v. 2. Okt. 1821.

§. 21. Hinsichts der Stempelabgaben und des Gebrauchs des Stempelpapiers sind mit einigen Modifikationen die allgemeinen Vorschriften, sowohl von Seiten der Militairbehörden bei ihrer Geschäftsführung, als auch von den einzelnen Militairpersonen zu beobachten.

Die activen Officiere und Militairpersonen, ohne Unterschied, ob diese zum Soldatenstande gehören oder nicht, so wie die auf Inactivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension gesetzten Individuen, bedürfen keines Stempels zu den Quittungen ihrer Besoldung, Pension und ihres Wartegelds, wenn dies weniger als monatlich 50 Rthlr. beträgt; werden diese funfzig Thaler aber übersteigen, so entrichten sie den Quittungsstempel nach dem jährlichen Betrage.

Für Gehalt und Diensteinkommen der im Felde stehenden, oder im Auslande sich befindenden Militairpersonen wird kein

Stempel entrichtet; wie dies auch in der Regel die regimentirten Officiere nicht nöthig haben, da sie für ihren Gehalt keine eigentliche Quittung ausstellen.

Ein kriegsgerichtliches Erkenntniß, durch welches ein Officier verurtheilt wird, erfordert in der Regel einen Stempel von 10 Rthlr., dieser ist jedoch bei activen Subaltern-Officieren, so wie bei Capitains und Rittmeistern zweiter Classe nicht anzuwenden, wenn sie sich nicht notorisch in guten Vermögensumständen befinden. Officiere, die von Wartegeld oder Pension leben, und jährlich nur 150 Rthlr. oder weniger haben, geben für den Ausfertigungsstempel des Erkenntnisses nur 5 bis 15 Sgr., je nach dem Ermessen des Gerichts.

Allen Militairpersonen, denen nach dem *II.* Abschnitt 7. Kapitels die Sportelfreiheit zusteht, haben auch für sich und ihre Ehefrauen bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Civil- und Criminalprozessen, bei Vorstellungen, Bittschriften, Anträgen und Resolutionen, Stempelfreiheit. Ausgenommen sind hiervon Prozesse wegen Immobilien, die sie erworben haben, oder Prozesse wegen betriebener bürgerlicher Gewerbe, oder wenn sie dadurch mehr als 100 Rthlr. erhalten.

Rescr. d. Just.-Min. v. 8. Nov. 1817.
Gesetz v. 7. März 1822
Circ. d. Kr.-Min. V. Dep. v. 8. Febr. 1823.
Rescr. d. Kr.-Min. V. Dep. an d. Intend. d. IV. Arm.-Corps v. 9. Juli 1822.
Monatl. Circ.-Schr. XX. §. 1.

§. 22. Von der Salzabgabe sind diejenigen Militairpersonen, welche von der Klassensteuer frei sind, auch befreit, aber an Orten, wo die Controle des Salzverbrauchs stattfindet, müssen sie ihren Salzbedarf von der im Garnisonort befindlichen Salzfaktorei oder von den angestellten Salzsellern nehmen.

Circ. d. Kr.-Min. v. 11. Nov. 1823 u. 24. Dec. 1824.

§. 23. Das Postporto betreffend, so haben alle Militairpersonen dieselben Verpflichtungen wie das Civil, und es finden nur folgende Ausnahmen statt:

a) Alle Correspondenz der Militairbehörden und sämmtlicher Officiere, so wie der im Officierrange stehenden Beamten des Militairs geht unter der Rubrik Militaria, und mit einem Dienstsiegel gesiegelt, portofrei, so bald solche Schreiben das unmittelbare Königliche Interesse oder reine Dienstsachen betreffen. Einzelne Militairpersonen, welche keine Dienstsiegel führen, müssen außer der Bezeichnung Militaria, noch auf der Rückseite des Converts hinzufügen: In Ermangelung eines Dienstsiegels der Absender N. N., nebst Angabe der Charge und des Truppentheils. An den Briefträger ist auch bei porto-

freien Briefen das übliche Bestellgeld zu bezahlen, wenn sie nicht etwa abgeholt werden.

Cab.-Ordre v. 15. Mai 1789.
Monatl. Circ.-Schr. XXXVIII. §. 5.

b) Gehaltsgelder gehen nur an im Dienst abwesende Officiere portofrei, und zwar unter der Rubrik: herrschaftliche Militair-Verpflegungsgelder, was auch in Hinsicht der Service- und Rationsgelder für die beurlaubten Landwehr-Officiere gilt, so bald sie sich nämlich in ihrem Regimentsbezirke aufhalten. Ebenso werden alle Medicamente den Militairärzten portofrei unter Militaria übersandt.

Monatl. Circ. d. Kr.-Min. v. 31. Aug. 1825. §. 5.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 30. Jan. 1826.

c) Militairische Actenstücke sind ohne Rücksicht auf ihr Gewicht portofrei; Packete mit Dienstefekten und Montirungsstücken nur bis 20 Pfd., und es darf von ein und demselben Absender an einem Posttage nur ein Packet an ein und denselben Empfänger gesandt werden. Für schwerere Packete ist das Mehrgewicht mit dem taxmäßigen Porto zu bezahlen.

Alle Montirungsstücke, welche direkt von Lieferanten, Kaufleuten und Fabriken bezogen werden, unterliegen aber dem Postporto.

Circ. d. Allgem. Kr.-Dep. v. 19. Juli 1809.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 29. Juli 1818, 18. Febr. 1819, u. v. 14. Okt. 1825.
Schr. d. Gen.-Postamts v. 4. Aug. 1820.
Circ. d. Kr.-Min. v. 9. Mai 1811.
Rescr. d. Kr.-Min. an d. Gen.-Postamt v. 20. Febr. 1824 u. 2. April 1825.
Circ. d. Gen.-Postamts v. 28. Mai 1825.

d) Militairpersonen und ihren Ehefrauen, welchen die Sportelfreiheit in gerichtlichen Angelegenheiten zusteht, genießen unter denselben Bedingungen in diesen Angelegenheiten auch die Portofreiheit.

Cab.-Ordre v. 15. Mai 1789. — Allgem. Ger.-Ordn. Theil I. Tit. 23 §. 36. ad b.

e) Den Unterofficieren und Soldaten des stehenden Heeres, mit Einschluß der Landwehrstämme und Gensd'armerie, und den mit den Unterofficieren und Soldaten im gleichen Range stehenden Militairpersonen der nicht fechtenden Classe, ist zur Erleichterung des Briefwechsels mit ihren Angehörigen in der Heimath, für ihre Briefe, Packete und Geldsendungen, welche sie an ihre Angehörigen senden oder von ihnen empfangen, eine Portoermäßigung

gestattet, doch sind hiervon diejenigen einjährigen Freiwilligen ausgenommnn, welche über den Etat vorhanden sind.

Der höchste Portosatz ist für den einfachen Soldatenbrief von 1 Loth Schwere im Inlande zwei Silbergroschen, für die, welche überhaupt weniger Porto betragen, wird nur der tarifmäßige Satz bezahlt. Briefe bis zur Schwere von 2 Loth zahlen das doppelte Briefporto des obigen Satzes, und bei Briefen über zwei Loth tritt die gesetzliche Progression ein. Alle Briefe und Adressen dieser Art werden auf der Adresse oben linker Hand mit den Worten: „Soldatenbrief" bezeichnet und mit einem vorgeschriebenen Stempel auf der Rückseite gestempelt. Diese Briefe werden von dem Feldwebel und Wachtmeister der Compagnie oder Eskadron den ersten jeden Monats gesammelt und gestempelt und der Post übergeben; in dringenden bescheinigten Fällen kann die Absendung solcher Briefe auch zu jeder andern Zeit erfolgen.

Packete mit Wäsche und andern Bedürfnissen zahlen bis zu 6 Pfd. das doppelte Briefporto, also 4 Sgr., in so fern solches überhaupt nach dem gewöhnlichen Tarif erreicht wird; für jedes Pfund über dieses Gewicht wird für jede fünf Meilen 3 Pfennig erhoben.

Geldsendungen zahlen bis einschließlich zwei Thaler das Porto von zwei Silbergroschen, von zwei bis zehn Thaler vier Silbergroschen, von zehn bis zwanzig Thaler sechs Silbergroschen, und bei Summen über 20 Thaler das tarifmäßige Porto. Bei zwei Thalern wird der Geldschein gratis ausgegeben, bei den andern Geldsendungen wird das gesetzliche Scheingeld entrichtet.

Briefe und Adressen zu den Packeten und Geldsendungen, welche von den Angehörigen den Individuen übersandt werden, welche die Portoermäßigung genießen, sind ebenfalls mit den Worten: „Soldatenbrief" zu bezeichnen, und auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeindevorstehern mit dem Gemeindestempel, oder in den Städten von einer Magistratsperson mit dem Stadtsiegel zu stempeln, und von den Stadtbewohnern am 15., von den Landbewohnern aber zwischen dem 10. und 15. jeden Monats abzusenden, wenn nicht dringende Fälle eine Ausnahme nothwendig machen.

Das Bestellgeld an die Briefträger wird mit der Hälfte des tarifmäßigen Satzes entrichtet; unbestellbare Briefe werden zurückgegeben und das etwaige Porto und Bestellgeld von der Postanstalt gegen Quittung wieder zurückgezahlt.

Cirk.-Verordn. d. Kr.-Min. u. d. Gen.-Postamts v. 26. Dez. 1825. §. 1. bis 16.

Anmerk. Briefe der Unterofficiere und Soldaten an Officiere in Privatangelegenheiten erleiden weder eine Portofreiheit noch Portoermäßigung.

Circ. d. Kr.-Min. v. 11. Juni 1827.

f) Für die preußischen Besatzungen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg tritt ebenfalls eine Portofreiheit und Ermäßigung ein:

1) Ledige Briefe, welche für Officiere, Militairbeamte, Unterofficiere und Soldaten eingehen, sind unbedingt portofrei, die von dort abgehenden aber nur von den Unterofficieren und Soldaten.

2) Die von Officieren und Militairbeamten der dortigen Garnison abzusendenden Briefe genießen, wenn sie Familienangelegenheiten betreffen, die Portofreiheit bis zur Schwere von 4 Loth, selbst wenn sie Geldanweisungen enthalten. Diese Briefe erhalten die Bezeichnung: Familienbrief, und in der Ecke des Briefcouverts den Namen des Absenders. Wird die Correspondenz mit fremden Personen in Familien- und Geldangelegenheiten geführt, erhalten die Briefe die Bezeichnung: Officier-Familien-Geschäftsbrief.

3) Gelder, welche an Individuen der preußischen Besatzung kommen, sind unbedingt frei. Gelder, die abgesandt werden, zahlen bis zu 1½ Thaler einfaches, von 1½ bis 10 Thaler ein- und ein halbfaches, und über 10 Thaler das volle Porto.

4) Für Packete, die Bücher, Wäsche, Montirungs- und Kleidungsstücke enthalten, wird das halbe, für Viktualien das volle Porto gezahlt.

Circ. d. Gen.-Postamts v. 29. Okt. 1818 u. 26. Febr. 1819.
Rescr. d. Kr.-Min. an's 8. Arm.-Corps v. 15. März 1819 u. 6. Sept. 1831.

g) Pensionen der Militairpersonen, vom Major einschließlich an aufwärts, sind ohne Unterschied portopflichtig; die der übrigen Militairs aber, imgleichen alle Wartegelder ohne Ausnahme sind portofrei.

Circ. d. Gen.-Postamts v. 28. März 1832.

§. 24. Für die Landwehrmänner des beurlaubten Standes gelten im Allgemeinen dieselben Gesetze in Bezug auf das Postporto, wie für die übrigen Staatsunterthanen, und es tritt nur da eine Modifikation ein, wo sie sich im Militairdienstverhältnissen befinden; hierher gehören:

1) Briefe, welche die Befreiung von den Landwehrübungen betreffen; diese gehen unter herrschaftlicher Rubrik und Siegel portofrei, sind mithin stets von den Orts- und Militairbehörden zu befördern;

2) Briefe, welche die An- und Abmeldungen der Landwehrmänner und Reservisten, bei Wohnorts-Veränderungen, enthalten, gehen unter der Rubrik: „Landwehr-Meldungssache" portofrei. Die Orts-Polizeibehörden müssen dergleichen Briefe, so bald sie sich von dem Inhalte überzeugt haben, mit dem Orts- oder Dienstsiegel versehen.

Bekanntmachung der Regierung zu Arensberg v. 14. März 1834. (In v. Kamptz Ann. H. 1. No. 61. pro 1836.)

3) Briefe der zu den Fahnen einberufenen Wehrmänner an und von ihren Angehörigen, sobald sie sich außerhalb ihres Regiments-Bezirks befinden, genießen die Portofreiheit für die ledigen bis zu einem Loth wiegenden Briefe, die, welche mehr wiegen, so wie Gelder und Packete werden eben so behandelt, wie die Briefe der Soldaten des stehenden Heeres, dagegen fällt die Beschränkung auf ein Mal monatlich bei der mobilen Landwehr weg.

Circ. d. Gen.-Postamts v. 9. Jan. u. d. Kr.-Min. v. 19. Jan. 1831.

§. 25. Bei der Correspondenz in Versorgungsangelegenheiten der Invaliden ist Nachstehendes festgesetzt:

1) Briefe mit Bewerbung um eine Civilanstellung an irgend eine Behörde, können alle Vierteljahre portofrei abgesandt und die Resolutionen empfangen werden.

2) Gesuche ans Kriegsministerium um Invaliden-Beneficien, und die Resolutionen darauf sind portofrei. — Dies gilt auch für ähnliche Gesuche beim General-Commando.

3) Abschlägliche Resolutionen auf unzulässige Gesuche werden das erste Mal portofrei behandelt, sind dann aber dem Porto unterworfen.

Circ. d. Gen.-Postamts v. 15. Nov. 1826 u. 17. April 1829.

---

3. Kapitel.

Das Verhältniß der Militairpersonen in Beziehung auf Communal-Abgaben und Dienste.

§. 26. Da die im activen Dienste befindlichen Militairpersonen kein eigentliches bleibendes Domicil haben, so gehören

sie auch nicht zu den Schutzverwandten der Communen, können also deshalb auch nicht zu persönlichen Communaldiensten, noch zu direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden, insofern sie nicht zugleich am Orte Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe treiben. Es sind daher von diesen direkten Gemeinde-Abgaben und persönlichen Communal-Leistungen befreit:

a) Alle Militairpersonen des stehenden Heeres;
b) die Militairärzte und Chirurgen (auch wenn sie Civilpraxis treiben);
c) die Militairs, welche Inactivitätsgehalt beziehen;
d) die Familien der in den Krieg marschirten Militairpersonen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Service berechtigt sind, und die Frauen der Unterofficiere und Soldaten, die nach dem 1. Januar 1810 sich verheirathet haben, also keinen Anspruch auf Service machen können, doch nur in dem Falle, wenn sie kein Vermögen besitzen, kein bürgerliches Gewerbe treiben, und sich nur nothdürftig durch ihrer Hände Arbeit ernähren.

Cab.-Ordre v. 26. Jan. 1815.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 21. Aug. 1817, 13. Mai u. 23. Nov. 1819, u. 1. Okt. 1823.
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 26. Febr. 1819.
Gesetz v. 11. Juni 1822.
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 16. Sept. 1823, 1. Aug. 1825, u. 17. April 1830, — u. d. Kr.-Min. v. 30. Juni 1826.
Ueber Miethssteuer siehe VI. Abschn. 2. Kap.

Anmerk. Active Officiere, die Unterricht im Zeichnen und Mathematik rc. geben, können deshalb nicht für communalsteuerpflichtig gehalten werden. Eben so wenig die Regiments-Musiker, die sich durch ihre Kunst einen Nebenerwerb verschaffen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 13. Jan. 1831.

Militairküster, wenn sie nicht wirkliche Schullehrer sind, müssen die Communalbeiträge entrichten.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 6. Sept. 1827.

§. 271. Von der Entrichtung der indirekten Communal-Abgaben (Mahl- und Schlachtsteuer), sind die activen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, so wie die mit Inactivitätsgehalt aus dem stehenden Heere geschiedenen Officiere nicht befreit, und findet nur eine Ausnahme für solche Garnisonen statt, wo für die Unterofficiere und Soldaten eigene Speiseanstalten eingerichtet sind; diese müssen zwar auch die Schlachtsteuer zahlen, erhalten sie aber von den Communen für das wirklich consumirte und versteuerte Fleisch zurück, wobei es gleichgültig ist, ob das Militair selbst schlachtet oder nicht. Zu den Speise-Anstalten oben erwähnter Art sind zu rechnen:

a) Speise-Einrichtungen in den Kasernen, sie mögen in größeren oder kleineren Abtheilungen eingerichtet sein;

b) Speisevereine der nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen, in größeren oder kleineren Abtheilungen, welche unter Aufsicht der Militair-Vorgesetzten eingerichtet werden;
c) Speise-Einrichtungen, die in den Militair-Lazarethen und Militair-Strafanstalten vorhanden sind.

Die Liquidation des von der Kämmereikasse zurückzuzahlenden Communalaufschlags erfolgt monatlich unmittelbar von den Truppen bei dem Magistrat, ohne Zwischenkunft der Steuerbehörde.

Gesetz v. 11. Juli 1822.
Cab.-Ordre v. 11. Sept. 1822 u. 12. Aug. 1824.
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 28. Okt. 1824 u. d. Kr.-Min. v. 6. Nov. 1824.

Anmerk. Die gemeinschaftlichen Officier-Speiseanstalten haben nicht diese Begünstigung der Steuerbefreiung.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 27. Nov. 1824 u. 4. Febr. 1825.

§. 28. Officiere, die pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt sind, so wie die höheren und niederen Militairbeamten sind gleich den Civil-Staatsdienern zur Tragung der Gemeindeabgaben und der Communalleistungen verpflichtet. Wenn die Pension oder das Wartegeld aber nicht 250 Rthlr. jährlich übersteigt, so sind sie nicht zu direkten Beiträgen verbunden. Hierbei wird übrigens die volle Pension zu Grunde gelegt und etwaige Beiträge, wie zur Officier-Wittwenkasse, nicht berücksichtigt. Solche Communalbeiträge können bei Zahlung der Pension oder des Wartegelds sogleich in Abzug gebracht werden. Diejenigen der vorbenannten Personen, welche zum Service-Empfang berechtigt sind, zahlen die Miethssteuer nicht. Hierher gehören auch die Officiere, welche mit Inactivitätsgehalt aus dem Heere ausgeschieden sind.

Verordn. v. 26. Jan. 1815.
Gesetz v. 1. Juli 1822.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 6. Juni 1816 u. 12. Febr. 1822, — u. d. Kr.-Min. u. Min. d. Inn. v. 4. Febr. 1817.
Cab.-Ordre v. 31. Aug. 1818 u. 11. Sept. 1822.
Rescr. d. M. d. Inn. v. 18. Okt. 1834, u. d. Kr.-Min. an's 3. Arm.-Corps v. 3. Nov. 1834.

§. 29. Die mit Gnadengehalt zu ihrer nothdürftigsten Existenz Verabschiedeten, also auch Invaliden, die mit dem Gnadenthaler entlassen sind, bleiben von den Communalleistungen frei, sobald das Gnadengehalt den jährlichen Betrag von 250 Rthlr. nicht übersteigt. Besitzen solche Invaliden aber Vermögen, oder treiben sie ein bürgerliches Gewerbe, so müssen sie die Communalabgaben leisten, jedoch sollen sie von persönlichen Leistungen, wie Wacht- und Hand-dienste, befreit bleiben, in so fern diese nämlich ihre Kräfte übersteigen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 22. Dec. 1809.

§. 30. Reservisten und Trainsoldaten sind zu allen Communalabgaben und persönlichen Communaldiensten verpflichtet, so bald sich dies mit ihren Dienstverhältnissen verträgt. Befinden sich aber gedachte Militairpersonen auf längere oder kürzere Zeit im wirklichen Militairdienst, so sind sie während dieser Zeit von allen Communallasten befreit und brauchen weder einen Stellvertreter zu stellen, noch einen Geldbeitrag zu leisten.

Zum Eintritt in die Bürger-Bataillone oder Compagnien, und in den Landsturm sind die Reservisten und Trainsoldaten nicht verpflichtet, dürfen aber freiwillig theilnehmen.

Rescr. d. Staats-Min. v. 29. Aug. 1821.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 24. Okt. 1821.

§. 31. Die Landwehrmänner sind von den Communaldiensten und Abgaben nicht befreit, in so fern sich diese mit den Militair-Verhältnissen vereinen lassen. Sind die persönlichen Communallasten solche, bei denen der Einzelne nicht unter dem Einzelnen steht, so kommt der militairische Rang, so wie Landwehr-Unterofficier und wirklicher Gefreiter nicht in Betracht; tritt aber die militairische Form dabei ein, so kann der Unterofficier nicht genöthigt werden, in einem untergeordneten Grade Dienste zu leisten, und die Civilbehörde ist in solchen Fällen, wo auf die Charge in dieser Beziehung reklamirt wird, verpflichtet, das militairische Rangverhältniß zu berücksichtigen, doch hat diese Einrichtung nur Bezug auf die Leistung wirklicher Communaldienste. Die beurlaubten Wehrmänner sind unter allen Umständen von dem Eintritt in Bürger-Bataillone oder Compagnieen, oder vom Landsturm befreit, und es hängt von ihrem freien Willen ab, ob sie Theil nehmen wollen, wodurch übrigens ihre militairischen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden darf. Wenn die Landwehr sich wirklich im Militairdienst befindet (s. Controlen, Schießübungen, Sonntagsübungen, große Uebungen), so ist sie unbedingt von der Communal-Dienstleistung befreit, ohne daß sie zu Geldbeiträgen oder zur Stellung von Stellvertretern für die Dauer des Militairdienstes verpflichtet wäre.

Rescr. d. Min. d. In. v. 18. Nov. 1820. — Kr.-Min. v. 26. Sept. 1821.

§. 32. Die Ehefrauen der Militairpersonen dürfen zu keiner Communalsteuer herangezogen werden, sobald sie nur von dem Solde oder Gehalte ihrer Ehemänner leben, und kein eigentliches bürgerliches Gewerbe treiben.

Rescr. d. Min. d. In. v. 27. April 1829.

§. 33. Die Landarmenbeiträge sind nicht als eine Communal-, sondern als eine Societätslast zu betrachten. Da-

her sind auch Officiere, die Pensionen oder Wartegeld beziehen, verpflichtet, zu ihrem Distrikte die Beiträge zu geben, welche gesetzlich festgestellt sind.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Jan. 1835.

§. 34. Von den Communallasten macht die Hundesteuer in Bezug auf das Militair eine Ausnahme, indem diese Steuer von den Militairpersonen, da, wo sie eingeführt ist, nach denselben Grundsätzen wie vom Civil gezahlt wird. Diese Beiträge werden aber zum Nutzen des Militairs verwendet, und zu dem Behufe von der Communalbehörde an die Commandantur abgeliefert. Auf verabschiedete Militairpersonen und auf die Civilbeamten der Militairverwaltung findet diese Modification keine Anwendung. — Die Verwendung der Hundesteuer soll lediglich für wohlthätige Zwecke geschehen, und vorzugsweise für solche Personen, die noch dem Militairstande angehören. Die Bestimmung der speciellen Zwecke ist dem betreffenden General-Commando anheimgestellt.

Cab.-Ordre v. 23. Jan. u. 29. April 1829.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 1. März 1831.

IV. Abschnitt.

Das Polizeiwesen und sein Einfluß auf das Militair.

1. Kapitel.

Das Verhältniß des Militairs in Bezug auf die Polizei im Allgemeinen.

§. 1. Die landespolizeilichen Verordnungen, welche durch die Gesetzsammlung oder auf andere Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, haben für das Militair eine gesetzlich verbindende Kraft, deshalb sind Militair-Vorgesetzte und Behörden verpflichtet, dergleichen landespolizeiliche Bestimmungen ihren Untergebenen bekannt zu machen.

§. 2. In Rücksicht auf die ortspolizeilichen Einrichtungen kommen die obigen Grundsätze ebenfalls zur Anwendung, und müssen diese auch von den vorgesetzten Militairbehörden den Untergebenen zur strengen Nachachtung mitgetheilt werden.

Recsr. d. Kr.-Min. v. 6. Okt. 1814.

§. 3. Polizeiliche Anordnungen, die sich auf die Sicherheit des Orts im Allgemeinen beziehen, müssen in den größern Städten und in den Festungen, wo Gouverneure oder wirkliche Commandanten sind, mit diesen von der Ortspolizei-Behörde vor dem Erlasse berathen und festgestellt werden, und die öffentliche Bekanntmachung selbst mit der Unterschrift des Gouverneurs oder des Commandanten und der Polizeibehörde versehen sein.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. April 1819.

§. 4. In Orten, wo indeß keine Gouverneure oder wirkliche Commandanten sich befinden, hat die Ortspolizei-Behörde alle Maßregeln und Abänderungen, die sich auf das Militair mit beziehen, dem kommandirenden Officier mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Garnison zur Nachachtung zu veranlassen; findet dieser aber die polizeiliche Anordnung in Rücksicht auf das Militair bedenklich, so kann er auf eigene Verantwortung die verlangte Anordnung fürs Militair suspendiren, oder andere Maßregeln treffen, bis weitere Anweisungen von der vorgesetzten Militairbehörde darüber eingeholt sind.

Bei jeder polizeilichen Anordnung, wovon wesentlich das Militair betroffen wird, muß sich die Polizeibehörde vorher mit dem Befehlshaber der Garnison einigen, wobei immer das allgemeine Wohl und die Fortdauer eines freundschaftlichen Benehmens mehr, als vermeintliche Prärogative zu berücksichtigen sind.

Cab.-Ordre v. 14. Jan. 1816 u. Circ. d. Kr.-Min. v. 7. Febr. 1816.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. April 1819 u. v. 6. Okt. 1824.
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 28. Sept. 1824.

§. 5. Den Aufforderungen und Anordnungen der Land- und Grenz-Gensd'armerie ist jede Militairperson wie jeder Staatsbürger verpflichtet, unbedingte Folge zu leisten. Es stehen daher alle zur Gensd'armerie gehörenden Officiere, Wachtmeister und Gemeinen, wenn sie sich im Dienste befinden, so wohl in dieser Beziehung, als in Rücksicht auf Unverletzlichkeit und auf Bestrafung der ihnen widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigung, in demselben Verhältniß wie kommandirtes Militair und Schildwachen, und haben daher das Recht, um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sich ihrer Waffe nöthigen Falls zu bedienen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 31. Jan. 1831.

§. 6. Bürgerwachen einer ordentlich organisirten und uniformirten Bürgergarde müssen selbst Militairs, die nicht im Dienst sich befinden, Folge leisten, und sie können jedem Mili-

tair, sobald die Nothwendigkeit eintritt, arretiren, müssen ihn aber sofort an eine Militairwache abliefern.

Cab.-Ordre v. 8. Nov. 1808 u. 25. Juli 1810

§. 7. Die Ortspolizei-Behörde darf keine öffentliche Bekanntmachung mittelst Trommelschlag machen, wenn sie nicht vorher den Commandanten oder kommandirenden Officier des Orts davon in Kenntniß gesetzt hat.

Cab.-Ordre v. 25. Okt. 1810.

2. Kapitel.

Mittheilungen, welche sich der Commandant mit der Ortsbehörde wechselseitig zu machen hat.

§. 8. Zur Verhütung von Uneinigkeit zwischen der Ortspolizei und dem Commandanten ist festgesetzt worden, daß sie sich wechselseitig von allen stattgefundenen Vorfällen und bevorstehenden Ereignissen, die nur einigermaßen als erheblich anzusehen sind, durch Tageszettel sofort Mittheilung zu machen haben.

Cab.-Ordre v. 29. Okt. 1819.
Rescr. d. Min. d. Jn. a. d. Reg. zu Minden v. 26. März 1837.

§. 9. Die Polizeibehörde hat demnächst dem Commandanten Nachricht zu geben:

a) Von allen Fremden, namentlich Ausländern, welche dem Militairstande angehören und fürstlichen Personen;
b) von bedeutenden Schlägereien, nächtlichen Einbrüchen und andern Criminalverbrechen, oder Mordthaten, in der Stadt oder deren Nähe;
c) vom Mangel an Lebensmitteln, übler Stimmung einzelner Klassen, oder eines großen Theils bürgerlicher Einwohner;
d) von veranstalteten oder genehmigten größern Volksfesten und Lustbarkeiten, vom Scheibenschießen der Schützengilde oder ihren etwaigen Aufzügen; von allen polizeilichen Bewilligungen zur öffentlichen Belustigung des Publikums (Theater, Seiltänzer, Kunstreiter, wilde Thiere, Feuerwerke, Luftballons u. s. w.);
e) von allen Vieh- und Krammärkten, von Eröffnung und Verlegung von Gasthöfen;
f) von allen Verordnungen, Verfügungen und Verboten, welche auf das Benehmen auf öffentlichen Straßen Bezug haben, als Reiten und Fahren auf Bürgersteigen, Tabakrauchen u. s. w., damit die Garnison durch den Commandanten davon benachrichtigt werden kann.

Für sichere Badeplätze soll gehörig gesorgt werden und sind solche Maßregeln zu treffen, wodurch ein Verunglücken möglichst verhütet wird, deshalb soll die Polizeibehörde solche Plätze durch Sachverständige genau vorher untersuchen lassen.

Cab.-Ordre v. 29. Okt. 1819 u. 2. Dec. 1825.
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 19. Dec. 1825 u. 24. Juli 1834.

§. 10. Der Commandant hat dagegen der Ortspolizei Mittheilung zu machen:

a) Von der Arretirung bürgerlicher Personen, die einstweilen auf dringende Veranlassung auf die Wache abgeliefert worden sind;
b) von den Uebungen der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, und zwar ein für allemal beim Anfange;
c) von der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison, auf eine oder mehrere Nächte, bei großen Manövern ꝛc.;
d) von den Polizeivergehen der Militairs u. s. w.

Cab.-Ordre v. 29. Okt. 1819.

§. 11. In Garnisonstädten, die keine eigentlichen Commandanten haben, werden ähnliche gegenseitige Mittheilungen von Seiten des kommandirenden oder des ältesten activen Officiers und des Magistrats gemacht.

Gensd'armenofficiere können nie als kommandirende Officiere fungiren, wo active Officiere der Linie oder Landwehr stehen, selbst wenn sie ein älteres Patent haben.

In Städten, wo außer dem Landwehrstamme sich keine andern Truppen in Garnison befinden, ist eine förmliche Mittheilung von Tageszetteln nicht nöthig, aber angemessen, daß die Ortspolizei-Behörde auch den Commandeurs der Landwehrstämme von den Anordnungen Mittheilung macht, welche näheres Interesse für sie haben.

Rescr. d. Kr.-Min. an d. 4. Arm.-Corps v. 4. Sept. 1821.
Cab.-Ordre v. 29. Okt. 1819.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 9. Nov. 1819 u. 29. Nov. 1823.
Circ. d. Min. d. Inn. v. 11. Nov. 1823, — u. Rescr. dess. v. 8. Jan. 1824.

§. 12. Wenn der Militair-Commandant oder kommandirende Officier Mittheilungen über Ruhestörungen, Volksaufläufe und andere, die öffentliche Ruhe bedrohende Auftritte, Seitens der Ortspolizei erhalten hat, so ist es ihre Pflicht, schleunigst den Gang des Ereignisses zu beobachten, und solche Vorbereitungen zu treffen, daß eine etwaige militairische Unterstützung eintreten kann.

Der Commandant oder kommandirende Officier ist auch berechtigt, alle am Orte sich aufhaltenden, durchreisenden einheimischen und fremden Militairpersonen sich vorstellen zu las-

sen, sie zu beobachten, und hinsichts ihrer Verdächtigkeit oder Unverdächtigkeit zu prüfen.

Cab.-Ordre v. 17. Okt. 1820.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 4. Sept. 1821, — u. d. Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 3. April 1811.

3. Kapitel.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit in Bezug auf Militairpersonen.

Anmerk. Da die Polizei-Gerichtsbarkeit am Rhein, wo die französische Gesetzgebung existirt, nicht zum Ressort der Regierung, sondern zur Competenz der Justizbehörde gehört, so bleibt auch die Polizei-Gerichtsbarkeit über Unterofficiere und Soldaten hier dem General-Procurator überlassen.

v. Kamptz Ann. H. III. No. 81. pr. 1828.

§. 13. Die Polizeibehörde ist nicht allein berechtigt, Militairpersonen bei begangenen Verbrechen sofort zu verhaften, sondern hat auch dafür zu sorgen, daß der Thatbestand eines Einbruchs, Diebstahls oder der Beschädigung an Militairgebäuden und Militaireffekten, so wie die Ermordung oder lebensgefährliche Verwundung einer Militairperson nicht verdunkelt werde.

v. Kamptz Ann. H. II. No. 112. pr. 1817, H. IV. No. 30. pr. 1819, u. H. III. No. 55. pr. 1822.

§. 14. Wenn bei Contravention und Defraudation gegen die Polizei-Verordnungen, von der Bestrafung eines Officiers die Rede ist, und die Strafe sich blos auf eine Geldbuße oder Confiscation der defraudirten Sachen erstreckt, die strafbare Handlung also weder Gefängniß- oder Festungsstrafe, noch Cassation nach sich zieht, so wird von der competenten Civilbehörde die Strafe erkannt, und durch das betreffende Militairgericht vollstreckt. Zieht hingegen die strafbare Handlung, Festungsstrafe oder Cassation nach sich, so muß die Sache den Militairgerichten übergeben werden.

§. 15. Bei einer Contravention oder Defraudation, die von einem Unterofficier oder Soldaten des stehenden Heeres begangen wird, kann von der competenten Civilbehörde die gesetzliche Strafe erkannt, aber nicht vollstreckt werden, sondern es wird das Erkenntniß dem Commandeur des Individuums mitgetheilt, welcher alsdann nach Umständen ein Kriegs- oder Standgericht anordnet, welches das Erkenntniß in eine Militairstrafe, ohne Beurtheilung der schon erkannten Strafe, verwandelt, was aber entweder der Regierung, der Polizeibehörde oder dem Justizcollegium mitgetheilt werden muß.

Gegen die nicht zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen tritt, je nach dem Verhältnisse, ob sie im Officier-, Unterofficier- oder Gemeinenrang stehen, das für Militairpersonen vorgeschriebene Verfahren ein.

Allgem. Ger.-Ordn. Anhang 244
Ges.-Samml. pro 1812 S. 182
Cab.-Ordre v. 24. Sept. 1812 u. 9. Jan. 1823.

Anmerk. Hat der Unterofficier oder Soldat sich außer der Defraudation noch ein anderes Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so gebührt die Bestrafung der Militairbehörde.

§. 16. Wenn beurlaubte Unterofficiere und Soldaten, die zur etatsmäßigen Stärke des stehenden Heeres gehören, und die eine Polizei-Contravention oder Vergehen bei Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes, als Dienstboten oder in sonst einem bürgerlichen Verhältnisse begehen, so steht den Civilgerichten oder Polizeibehörden die Cognition zu, und können, sobald nach den Gesetzen eine Geldstrafe erfolgt, diese auch erkennen und vollstrecken.

Nur wenn der Beurlaubte die Geldstrafe nicht zu geben im Stande ist, wird das Erkenntniß dem Militairgerichte mit dem Ersuchen mitgetheilt, die Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe zu veranlassen.

Steht aber auf ein derartiges Vergehen eine Freiheits- oder andere Leibesstrafe, so müssen die Untersuchungen dem Militairgerichte zur Abfassung und Vollziehung des Straferkenntnisses übersandt werden.

Anh. z. Allgem. Landr. §. 121.

§. 17. An Soldatenfrauen, die sich bei ihren Männern in der Garnison aufhalten, kann die Polizeibehörde die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe nicht vollstrecken, sondern es müssen hierzu die Militairgerichte requirirt werden.

Wenn aber Soldatenfrauen von ihren Männern entfernt wohnen, so wie über die Kinder und Dienstboten aller Militairpersonen, hat die Polizeibehörde das Recht, sie nicht allein wegen Polizei-Vergehen zur Untersuchung zu ziehen, sondern die Strafe auch zu erkennen und zu vollstrecken.

Ges.-Samml. 1816. S. 105.

§. 18. Sind Officiere, Unterofficiere oder Soldaten der fechtenden Klasse (incl. der Landwehrstämme) wegen einer Polizei-Contravention denuncirt, so wird unter Mittheilung der Denunciation der Vorgesetzte des betreffenden Individuums ersucht, die Verantwortung des Denunciaten zu veranlassen, und dieselbe dann zur weitern Entscheidung und Abfassung des Erkenntnisses der Polizeibehörde zurückzusenden.

Sind Zeugen vom Militairstande nothwendig, so ist der betreffende Militair-Vorgesetzte darum zu ersuchen. Soll ein

Officier vernommen werden, so ist dem Militair-Vorgesetzten ein *species facti* mitzutheilen, welches den fraglichen Punkt, worüber die Zeugenaussage erforderlich ist, enthalten muß.

Wenn Unterofficiere und Soldaten zur Vernehmung der Polizeibehörde requirirt werden, so soll zur Erhaltung des äußerlichen Benehmens noch ein Vorgesetzter des Denunciaten der Vernehmung beiwohnen.

Allgem Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 35. S. 753 u. 758, — u. Anh. §. 15, 17, 19, 20, 244 u. 245.
Ges.-Samml. pro 1816. S. 105. u. 106.

§. 19. Wenn Zeugen vom Militair in Polizei-Contraventions-Untersuchungssachen zu vereidigen sind, so muß der Militair-Vorgesetzte, unter Mittheilung der polizeilichen Verhandlungen, darum ersucht werden.

Allgem. Ger.-Ordn. Tit. 20. S. 266.
v. Kamptz Annal. H. IV. No. 53. pro 1821 u. H. III. No. 56. pro 1822.

§. 20. Kommt eine Executions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Polizei- und Administrationsangelegenheiten vor, so ist sie nach Kap. 9, *II.* Abschn. d. Theils der Civilbehörde zu überlassen, doch ist die exequirende Person zuvor durch das betreffende Militairgericht davon zu benachrichtigen, und daß diese Benachrichtigung geschehen, muß vor der Executionsvollstreckung der Civilbehörde mitgetheilt sein. Dasselbe gilt für pensionirte Militairs, da diese in persönlicher Beziehung dem Militair-Gerichtsstand angehören. (Siehe *II.* Abschnitt dieses Theils.)

Cab.-Ordre v. 9. Jan. 1823
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 1. Oct. 1827.
v. Kamptz Ann. H. IV. No. 97. pro 1827.

---

4. Kapitel.

Die Anwendung der Ortspolizei auf das Militair in Bezug auf Paßangelegenheiten, Reisen und Auswanderungen.

§. 21. In Rücksicht auf Reisen und Wanderungen der Militairpersonen und der Verabreichung von Reisepässen, ist folgendes bestimmt:

1) Den Officieren der Königlichen Armee darf ohne die ausdrückliche und specielle Genehmigung Sr. Majestät kein Paß mit Weglassung ihres militairischen Charakters zu Reisen in das Ausland gegeben werden, was jedoch auf die beurlaubten Landwehrofficiere keine Anwendung hat.

Cab.-Ordre v. 3. Okt. 1825.
Circ. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 11. Nov. 1825.
Circ. d. Kr.-Min. v. 31. Dec. 1831.

2) Für Militairpersonen, die im activen Dienst stehen und im Innern des Landes reisen, sind die von ihren Militairvorgesetzten ausgefertigten Pässe genügend. Auch steht es dem Commandanten oder kommandirenden Officier frei, zu kleinen Reisen an die Grenze, ihren Untergebenen Pässe zu ertheilen. Sind Polizeipässe erforderlich, so sind diese auf die von ihren Vorgesetzten beigebrachte Bescheinigung, daß der Urlaub zur Reise ertheilt worden ist, — zu verabfolgen.

Allgem. Pol.-Dep. v. 27. Juni 1811.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 27. Aug. 1840.

3) Wenn active Militairs Dienstreisen ins Ausland machen, so kann sowohl das Kriegsministerium, als der commandirende General, Aus- und Eingangspässe ertheilen, aber bei Privatreisen ins Ausland müssen Militairpersonen die nöthigen Pässe vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, vom Ministerio der Polizei oder von den Polizeibehörden erhalten, welche zur Ertheilung von Ausgangspässen berechtigt sind. Alle nicht activen und alle fremden Militairpersonen sind den allgemeinen Paßvorschriften unterworfen und gehören nicht hierher. Officiere, die ins Ausland reisen wollen, müssen sich, mit Ausnahme der Generäle, mit Cabinetspässen versehen, deshalb bei Nachweisung des Passes nicht allein die Bescheinigung, daß der Urlaub ertheilt ist, beizubringen, sondern auch die Erlaubniß ihres Vorgesetzten zur Ertheilung des Passes selbst aufzuweisen ist.

Nach dem Erlaß des Kriegsministers vom 18ten Juli 1838, können diese Atteste für regimentirte Officiere von den Commandeuren der Regimenter und Brigaden ꝛc., und bei nicht regimentirten von der betreffenden Militairbehörde ausgestellt werden. — Inactive, mit Pension zur Disposition stehende Officiere ꝛc., können diesen Ausweis von der Landwehrbehörde, oder in Berlin von dem Gouvernement erhalten. Landwehrofficiere brauchen sich bei Extrahirung der Pässe blos über die Meldung bei ihrem Bataillons-Commandeur auszuweisen.

Militairpersonen vom Feldwebel abwärts erhalten den Urlaub ins Ausland bis zwei Monat durchs Generalcommando, worauf der nöthige Paß von der betreffenden Regierung extrahirt wird; ein längerer Urlaub wird aber nur durchs Kriegsministerium ertheilt und der Paß vom Ministerii des Innern verabfolgt.

Militairbeamte haben sich hinsichts der Reisen ins Aus-

land nach den Vorschriften zu richten, die für alle Staatsbeamte gegeben sind.

Paß-Edikt v. 22. Juni 1817. §. 15.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 27. Aug. 1840.

4) Officiere der Preußischen Armee, welche aus einer Provinz in die andere reisen, und nur durchreisend das Ausland berühren, bedürfen, zumal wenn sie in Uniform reisen, keiner weitern Reiselegitimation, als das auf der letzten Preußischen Station ihnen zur betreffenden Reise ausgestellte Passagierbillet.

Anmerk. Die Vorschrift, daß die Postreisenden, welche wirklich nach dem Auslande reisen wollen, sich durch einen Paß legitimiren müssen, gilt auch für die Officiere, welche mit Extrapost reisen.

Mon. Circ. d. Kr.-Min. v. 20. Aug. 1833. §. 2. u. v. 17. Juni 1834. §. 6.
Gen.-Circ. d. Gen.-Postamts v. 13. Aug. 1833.
Rescr. d. Min. d. In. v. 29. Juli 1831., v. Kamptz Ann. H. III. Nr. 42. pro 1831.

5) Unterofficiere und Soldaten des stehenden Heeres und der zur Reserve entlassenen Soldaten, die in Dienstangelegenheiten beordert werden, oder auf Urlaub gehen, erhalten in dem einen Falle eine gedruckte Marschroute, in dem andern einen Urlaubspaß zu ihrer Legitimation, welchen sie auf Verlangen jeden Officier, Gensd'armen, und jeder Polizeibehörde vorzuzeigen haben.

Beurlaubte Unterofficiere und Soldaten sind mithin, so weit es die militairischen Verhältnisse gestatten, den postpolizeilichen Anordnungen, die für andere Reisende gelten, auch unterworfen.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 25. März 1819.

6) Bei Reisen der Reservisten kommen dieselben Bestimmungen in Anwendung, wie im §. 24. für die Landwehr angegeben sind.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 2. Juli 1821.

7) Wanderungen der Wehrleute und Reservisten im In- und Auslande, müssen ausdrücklich erst von der betreffenden Militairbehörde genehmigt werden.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 22. Sept. 1816.

8) Weder den beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres, noch den vereidigten, bis zur Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, darf die Landwehrbehörde die Erlaubniß zu Reisen in das Ausland oder in entfernte Provinzen der Monarchie geben, wenn hierzu nicht zuvor der betreffende Vorgesetzte des Truppentheils die Genehmigung dazu ertheilt hat.

Kr.-Min. v. 26. April u. 26. Nov. 1821.

9) Militairpflichtige, die ins Ausland reisen, sollen in ihren Pässen den Vermerk erhalten, daß der Paßinhaber militairpflichtig ist, damit sie nicht ohne Erlaubniß nach Amerika auswandern.

Rescr. d. Min. d. In. v. 16. Okt. 1837.

§. 22. Die Militairpersonen sind verpflichtet, sich bei den Grenzbehörden mit ihren Pässen auszuweisen, was im Innern des Landes nur an solchen Orten nöthig ist, wo keine Garnison steht. — Active Officiere, die in Dienst- oder Privatangelegenheiten und in Uniform reisen, haben nicht nöthig der Polizeibehörde Pässe vorzuzeigen.

Allgem. Pol.-Dep. v. 27. Juni 1811.

§. 23. Die Auswanderung der Militairpersonen kann nur unter nachstehenden Modificationen stattfinden;

1) Officiere, die auf Inactivitätsgehalt gesetzt sind, dürfen erst nach gänzlicher Entlassung aus dem Militairdienst auswandern.
2) Soldaten der Reserve bedürfen zuvor die Entlassungsbescheinigung ihrer Militairvorgesetzten.
3) Vom stehenden Heere darf Niemand ohne vorherigen gänzlichen Abschied um Auswanderung anhalten.
4) Die Verhältnisse bei der Landwehr siehe §. 24. *ad* 5.

Cab.-Ordre v. 11. März 1820 u. v. 11. Juli 1822.

Anmerk. Das Gesuch um den Auswanderungs-Consens wird bei den betreffenden Civilbehörden (Landrathsamt und Königliche Regierung) angebracht und von diesen ausgewirkt.

§. 24. Für die Landwehr gelten in Bezug auf Reisen, Auswandern 2c. folgende Bestimmungen:

1) Die beurlaubten Wehrmänner dürfen außer der Uebungszeit in ihren Gewerb- und Privatverhältnissen ungehindert reisen.
2) Die Polizeibehörde darf aber nicht eher Reisepässe an Wehrmänner verabreichen, als bis diese ihre Meldung der Reise bei ihren Militairvorgesetzten (Landwehr-Compagnieen; — Bezirksfeldwebel) nachweisen können. Die Reise kann sich auf vier Monat, und wenn sie in keine Uebungsperiode fällt, selbst auf längere Zeit erstrecken. Trifft die Reise mit einer großen Landwehrübung zusammen, so darf kein Reisepaß ohne besondere Genehmigung der höhern Militairvorgesetzten ertheilt werden.
3) Wird ein Urlaubsgesuch, welches während der Uebungsperiode der Landwehr fällt, von den unmittelbaren vorgesetzten Militairbehörden abgeschlagen, so kann in dringenden Fällen von dem betreffenden Wehrmann das Gesuch bei der Königlichen Regierung angebracht werden, welche sich darüber mit

den betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur einigt, oder sich eventualiter an das Königliche General-Commando wendet.

v. Kamptz Ann. H. II. Nr. 80. pro 1826

4) Ebenso ist den beurlaubten Wehrmännern das Wandern und die Seereisen im In- und Auslande gestattet, doch dürfen auch hierzu nur erst dann die Pässe ertheilt werden, wenn eine vorherige Meldung und respektive Genehmigung bei der Militairbehörde (Landwehr-Compagnie; — Bezirksfeldwebel) nachgewiesen wird. Denjenigen, welche auf ein Jahr die Erlaubniß zum Wandern oder zu einer Seereise ertheilt worden ist, muß die Verpflichtung auferlegt werden, sich im folgenden Jahre zur Landwehrübung zu stellen, und ist ihnen anzudeuten, daß sie im Fall des Nichteintreffens als Deserteure betrachtet werden würden, und daß sie, selbst wenn es die Umstände erforderten, noch vor Ablauf des Jahres zurückkehren müssen. Diese Bemerkung muß nach Umständen in dem Reise- und Wanderpaß vermerkt werden.

Rescr. d. Min. d. In. v. 3. April 1818.
Rescr. d. Kr. Min. v. 9. Febr. 1818.

5) Zur Auswanderung bedürfen die Wehrmänner von ihrer Militairbehörde keiner besondern Genehmigung, aber die Civilbehörde hat die Pflicht, von der geschehenen Ertheilung der Auswanderung, der competenten Militairbehörde Mittheilung zu machen. Beurlaubte Landwehrofficiere müssen, wenn sie auswandern wollen, zuvor durch Sr. Majestät ihrer Militairverhältnisse entlassen sein.

Rescr. d. Staats-Min. v. 24 Febr. 1819.
Edikt v. 15. Nov. 1818.
(v. Kamptz Ann. H. I. Nr. 42. pro 1819.)

---

5. Kapitel.

Die Polizeigewalt der Militair-Commandanten.

§. 25. In Bezug auf die Sicherheit der Festung hat der Commandant das Recht, die Verdachtslosigkeit aller Ausländer, die sich in der Festung niederlassen wollen, zu prüfen; aber die Beurtheilung, ob der Fremde in Rücksicht der bürgerlichen Verhältnisse in die Festung aufgenommen werden kann, gehört in Friedenszeiten nur zum Ressort der Civilbehörde. Wenn sich daher Civilpersonen ohne Erlaubniß in die Festung einschleichen, so sind sie im Frieden von Seiten der Ortsbehörde mit einer Geldbuße von 5 Thlrn. oder 8tägigem Gefängniß zu bestrafen.

Rescr. d. Min. d. In. v. 11. März 1822.
Circ. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 24. April 1824.

§. 26. Im Frieden ist der Festungs-Commandant die obere Behörde, welche alle polizeiliche Anordnungen, die auf Sicherheit und Vertheidigungsfähigkeit der Festung hinzielen, zu bestimmen hat. In Betreff der von der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnungen, welche auf das Militair Bezug haben, ist Kap. 1 und 2, und namentlich §. 4, das Nähere gesagt worden.

Cab.-Ordre v. 25. Okt. 1810. u. v. 14. Jan. 1816.
Circ. d. Kr.-Min. v. 7. Febr. 1816.

§. 27. Im Kriege, wo dem Commandanten die Vertheitigung der Festung übergeben ist, bleibt derselbe dem Staate auch für deren Erhaltung verantwortlich. Da dem Commandanten hiernach das Recht zusteht, alle zur Sicherheit und Erhaltung nöthigen Maßregeln, auf seine Gefahr und seine Verantwortung, zu treffen, so gehen auch zur Zeit des Krieges oder des erklärten Belagerungszustandes, die meisten ortspolizeilichen Anordnungen auf ihn über.

Cab.-Ordre v. 14. Jan. 1816,
Circ. d. Kr.-Min. v. 7. Febr. 1816.

§. 28. Etappen-Commandanten, die im Kriege auf Militairstraßen im Inlande angestellt, aber nicht zugleich wirkliche Ortscommandanten sind, haben auch nicht die Befugnisse dieser Letztern. Werden sie aber von der Polizeibehörde requirirt, und ist bei öffentlichen Aufläufen rc., Gefahr im Verzuge, so ist ihnen die Einmischung gestattet und sie dürfen dann auf der Stelle handeln, aber müssen demnächst der Polizeibehörde die Sache übergeben.

Circ. d. Kr.-Min. u. d. Allgem. Kr.-Dep. v. 25. Jan. 1813.

§. 29. Militair-Gouverneure, die in offenen Städten oder Festungen sich befinden, haben als Vorgesetzte dieselben polizeilichen Befugnisse wie die Commandanten.

Circ. d. Kr.-Min. u. d. Allgem. Kr.-Dep. v. 25. Jan. 1813.

---

6. Kapitel.

Die Unterstützung der Ortspolizei durchs Militair im Allgemeinen.

§. 30. Wenn die Polizeibehörde bei Gelegenheit, wo die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährdet werden könnte, die Militairbehörden um Unterstützung ersucht, so sind die kommandirenden Generäle, die Gouverneurs und Commandanten der Festungen und offenen

Städte, oder der die Garnison kommandirende Officier, verpflichtet, dieser Requisition schleunige Folge zu leisten.

Patentverordn. v. 29. Juli 1798.

§. 31. Nachtwächtern, welche die Hülfe der Wachen gegen Diebe und Ruhestörer entweder durch Hülfssignale oder durch mündliche Anzeige nachsuchen, ist ohne allen Verzug Hülfe zu leisten.

Wenn eine Wache das Signal eines Nachtwächters vernimmt, so tritt sie sogleich in das Gewehr, sendet eine erforderliche Hülfsmannschaft ab, läßt aber zugleich auch durch Patrouillen die Nebenstraßen abpatrouilliren, um etwa auf der Flucht begriffene Personen in Haft zu nehmen.

Patrouill-Regl. Berlin v. 5. Jan. 1821.

§. 32. Wenn aus einem Privathause um die Arretirung eines Diebes oder sonstigen Verbrechers und Ruhestörers nachgesucht wird, so muß diese von der dazu requirirten Wache vollzogen werden.

§. 33. Die Wachen sind ebenfalls verpflichtet, Polizeibeamten und Gensd'armen Unterstützung zu gewähren, sobald sie dieselben zur Steuerung eines Unfugs oder Unordnung requiriren. In diesem Falle hat der die Wache kommandirende Officier oder Unterofficier nach Maßgabe der Umstände die nöthige Mannschaft zu geben und dieselbe zu unterrichten, daß sie beordert sei, diejenigen Personen zu arretiren, welche der Polizeibeamte oder Gensd'arme bezeichnet. Sind es Militairpersonen, so werden sie nach der Wache gebracht und dem betreffenden Truppentheil mit Angabe der Veranlassung der Arretirung angezeigt. Bei Personen vom Civilstande hat der Polizeiofficiant oder Gensd'arme anzugeben, wohin die Arrestanten abzuliefern sind. Die Wachtmannschaft ist zur Unterstützung der Polizei oder des Gensd'armen, steht aber nicht unter ihren Befehlen, darf sich daher nur an ihren Auftrag halten, und hat sich durchaus nicht in die Streitigkeit zu mischen, es sei denn, um Unglück zu verhüten.

Dienstregl. Th. 9. Tit. 4. Art. 10.

§. 34. Bei Begräbnissen, Aufzügen, Aufläufen, Feuer u. s. w., treten die Wachen in die Gewehre, um gleich bei der Hand sein zu können, wenn es nöthig ist, doch ist dies nicht als Honneurs bei Begräbnissen und Aufzügen zu betrachten.

Dienstregl. Th. 9. Tit. 10. Art. 8.

§. 35. Jede Wache hat die Pflicht einzuschreiten, wenn in deren Nähe Aufläufe, Schlägereien u. s. w. entstehen, und Polizeibeamte oder Gensd'armen nicht sogleich bei der Hand

sind. In diesem Falle sendet die Wache auf erhaltene Nachricht sogleich eine hinlängliche Mannschaft dahin, um die Ordnung herzustellen, falls dies aber nicht mit Güte geschehen kann, sind die Urheber der Unordnung und diejenigen, die sich darin gemischt haben, zu arretiren.

Ebenso haben Wachen, Schildwachen und Patrouillen, sobald in deren Angesichte polizeiliche Anordnungen übertreten werden, z. B. Tabacksrauchen, schnelles Fahren, Reiten 2c. auf den Straßen, Beschädigungen der Laternen 2c. 2c., die Contravenienten zur Beobachtung der Ordnung anzuweisen, im Falle der Widerspenstigkeit, oder wenn sie schon Schaden angerichtet haben, zu arretiren.

Regulativ v. 16. März 1802; über Arret. bürg. Pers. durch Militair-Wachen.

§. 36. In Hinsicht der Glaubwürdigkeit der Angaben einer einzeln stehenden Schildwache, welche eine Civilperson wegen eines Excesses oder wegen Contraventionen anschuldigt, und wo vor dem einen oder andern Theile keine Zeugen aufgestellt werden können, ist angeordnet worden, daß, wenn die angeschuldigte Person leugnet, erst über die bisherige Aufführung, so wie über größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Denuncianten ein Attest von seinen Militairvorgesetzten beizubringen ist, und wenn dieses günstig ausfällt, dann die Vereidigung der Schildwacht stattfinden soll.

Stehen dieser beeidigten Angabe sonst keine rechtlichen Einwendungen entgegen, so soll sie die Kraft eines halben Beweises haben, im Fall die Anzeige der Schildwache nicht eine ihr selbst wiederfahrene Beleidigung, sondern eine Contravention betrifft, zu deren Verhinderung sie auf den Posten gestellt war. Im Fall dieser vereidigten Angabe einer glaubwürdigen unbescholtenen Schildwache, tritt in Erwägung aller begleitenden Umstände, eine außerordentliche Bestrafung ein.

Ist die Schildwache selbst beleidigt, so wird durch ihre Angabe die Person des Beleidigers zur Hälfte erwiesen, wenn die Beleidigung im Allgemeinen durch andere Beweismittel feststeht.

Ebendas.

§. 37. Wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maßregeln Militair-Execution nöthig ist, so soll, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, die Requisition in der Regel durch das Oberpräsidium, an das General-Commando der Provinz gehen, ist aber Gefahr im Verzuge, so können einzelne Commandos von den Befehlshaber von Truppenabtheilungen requirirt werden, doch ist sofort dem Oberpräsidenten zur Mittheilung

an das General=Commando der Provinz davon Anzeige zu machen.

v. Kamptz Ann H. IV. S. 822. pro 1825.

---

7. Kapitel.

Das Verfahren des Militairs bei Unterstützung der Polizei zur Unterdrückung öffentlicher Ruhestörungen.

§. 38. Die Civilbehörde hat die Pflicht, mit Hülfe der Gensd'armen, Unordnungen im Entstehen zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten, und so lange dies geschieht, steht ihnen auch allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zu, aber sie ist verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie die Wahrscheinlichkeit hat, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Zweck zu erreichen. Wenn indeß Gefahr droht, daß diese Mittel nicht ausreichen, ist sie verpflichtet, die Mitwirkung des Militairs in Anspruch zu nehmen; sobald dies aber geschieht, geht auch die Anordnung und Leitung auf den Militairbefehlshaber über, und die Civilbehörde ist nun verpflichtet, so lange den Anordnungen desselben nachzukommen, bis die Ruhe wieder hergestellt ist, wonach dann die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt.

Cab.=Ordre v. 17. Okt. 1820.

§. 39. Das zu beobachtende Verfahren des Militairbefehlshabers muß den jedesmaligen Umständen angemessen sein. Es bleibt daher seiner pflichtmäßigen Beurtheilung anheimgestellt, das zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung kommandirte Militair, so wie auch die Wachen mit scharfen Patronen zu versehen, um für den Fall Gewalt zu brauchen, wo gelindere Mittel nicht ausreichen sollten.

Cab.=Ordre v. 17. Okt. 1820.

§. 40. Der Militairbefehlshaber ist bei Unruhen rc. befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition einzugreifen und den Befehl zu übernehmen, um die Ruhe herzustellen, sobald er bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen findet, daß die Civilbehörde mit der Requisition des Militairbeistandes zu lange zögert. Beide Behörden müssen auf die Wahl des Moments, zum Eintritt des resp. Wirkungskreises ein richtiges Augenmerk haben.

Cab.=Ordre v. 17. Okt. 1820.

Anmerk. Wenn es bei Exekutions=Vollstreckungen rc. auf die Unterstützung der Gensd'armerie ankommt und die öffentliche Ruhe gefährdet wird, so hat das betreffende Obergericht wegen der militairischen Unterstützung an das General=Commando zu berichten;

unmittelbare Requisition der Obergerichte können in wichtigen Fällen ausnahmsweise stattfinden, (Allgem. Anh. Ger.-Ordn. §. 179.) und in diesem Falle haben selbst untergeordnete Militairbefehlshaber der Requisition zu genügen. Die bewaffnete Macht tritt zwar stets selbstständig auf, hat jedoch in Uebereinstimmung mit der Gerichtsbehörde zu handeln. Untergerichte können unmittelbar keine militairischen Exekutions-Commandos requiriren.

Rescr. d. Kr.-Min. a. d. I. Arm.-Corps v. 4. Aug. u. 23. Sept. 1834.

§. 41. Sobald ein Angriff oder eine Widersetzlichkeit gegen Militairwachen oder Patrouillen eine Störung der öffentlichen Ruhe herbeiführt, oder darin ausartet, ist der Militairbefehlshaber in jedem Falle verpflichtet, sofort die Herstellung der öffentlichen Ruhe zu übernehmen und die Civilbehörden haben zu diesem Zwecke seinen Anordnungen zu genügen, bis die Ruhe wieder hergestellt ist.

Cab.-Ordre v. 17. Okt. 1820.

§. 42. Der Officier oder Unterofficier, welcher zur Stillung eines Tumultes mit einem Commando commandirt ist, muß, bevor er Gebrauch von den Waffen und namentlich vom geladenen Gewehr machen läßt, den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und auseinander zu gehen, und dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Ist der Volkshaufen zu zahlreich, daß der Zuruf nicht gehört werden kann, so soll das Zeichen zur Entfernung durch Trommelschlag und Trompetenschall gegeben werden.

Circ.-Verordn. v. 30. Dec. 1798. §. 7 u. 8.

§. 43. Kann durch bloße Arretirung der schuldigen Personen bei Tumulten, Unordnungen und Gewaltthätigkeiten, die Ordnung dennoch nicht hergestellt werden, und ist die Gefahr zu dringend um erst Verhaltungsbefehle zu holen, so ist der Befehlshaber der Wache oder Patrouille nicht allein berechtigt, härtere Mittel nach Umständen anzuwenden, sondern auch dazu verpflichtet, muß jedoch mit äußerster Vorsicht verfahren, um kein härteres Mittel anzuwenden, als den Umständen angemessen ist.

Regulat. v. 16. März 1802.

Anmerk. Die vorläufige Untersuchung der bei einem Tumulte betheiligten Militairpersonen führt die Militairbehörde.

Circ.-Verordn. v. 30. Dec. 1798.

§. 44. Arretirte Civilpersonen müssen von den Militairwachen ohne Zeitverlust an die nächste Polizeibehörde oder Bürgerwache, oder wo diese fehlen, an den nächsten Polizeibeamten oder Gensd'armen, mit einer möglichst vollständigen Angabe der Veranlassungsgründe der Verhaftung, abgeliefert werden. — Ist das Vergehen der Verhaftung von keiner beson-

deren Wichtigkeit, oder der Verhaftete ein angesehener Mann oder sonst eine Person, die sich als sicher ausweisen oder eine Kaution stellen kann, welche mit einer verwirkten Geldstrafe im Verhältniß steht, so kann ihn die Wache nach hergestellter Ordnung wieder entlassen, solche Wiederentlassung eines Arretirten muß aber wie jede Arretirung, dem Commandanten, oder dem die Garnison kommandirenden Officier, mit der Meldung des ganzen Vorfalls angezeigt, und dabei der Name, Stand und die Wohnung des Arretirten genannt werden.

Regulat. v. 16. März 1802. u. Cab.-Ordre v. 8. Nov. 1808.

§. 45. Militairpersonen, die sich nicht wirklich in Dienstfunktion befinden, steht das Recht nicht zu, Personen wegen Privatstreitigkeiten arretiren zu lassen; ist aber die Arretirung zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens irgend einer Person nothwendig, so hat sich der Officier, Unterofficier oder Soldat an die nächste Wache zu wenden, oder den Schuldigen dahin mitzunehmen, doch bleibt er für die Richtigkeit seiner Anzeige streng verantwortlich.

Regulat. v. 16. März 1802.

---

8. Kapitel.

Die Bewachung und der Transport von Arrestanten und gefährlichen Verbrechern.

§. 46. Werden zur Bewachung von gefährlichen Civilverbrechern Nachtposten von der Militairbehörde requirirt, so ist in solchen Fällen der Requisition zu genügen, wo durch den Gefangenwärter allein eine ausreichende und sichere Bewachung nicht zu erreichen ist.

Verordn. d. Kr.-Min. v. 2 April 1817.

§. 47. Bei der Transportirung gefährlicher Civilverbrecher, in sofern dieselbe nicht durch die zunächst dazu verpflichteten Gensd'armen geschehen kann, ist das Militair verpflichtet, auf Requisition der Civil-, Justiz- und Polizeibehörde behülflich zu sein. Namentlich müssen Mörder, Brandstifter, Betrüger und ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, oder eines solchen Verbrechens verdächtige Individuen, durch Gensd'armerie, oder wenn diese dazu nicht genügen sollte, von dazu requirirtem Militair transportirt werden; die absendende Civilbehörde oder die der Stationsörter hat deshalb die nöthigen Requisitionen an die betreffende Militairbehörde zu erlassen.

Verordn. v. 30. Dec. 1820.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 18. Okt. 1816. u. v. 4. März 1819.

§. 48. Sind obige Verbrecher vom platten Lande oder von einer Stadt, wo sich keine Garnison befindet und keine Gensd'armerie zu haben ist, abzusenden, so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Garnison, und wenn auch dort keine Gensd'armen oder nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, vom Militair weiter zu transportiren. — Die Stärke der Begleitung richtet sich nach den Umständen, nach der Zahl und der Gefährlichkeit der Transportanden.

Gen.-Transp.-Instr. v. 16. Sept. 1816.

§. 49. Unterofficiere und Soldaten werden in der Regel als Arrestanten vom Militair oder Gensd'armen transportirt; Beurlaubte des stehenden Heeres, die sich während der Urlaubszeit eines Vergehens zu Schulden kommen lassen, werden von der Commune bis zur nächsten Garnison oder Gensd'armerie-Station transportirt.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 11. Juli 1823.
v. Kamptz Ann. H. II. Nr. 78. pro 1823.

§. 50. Zur Unterbringung der Civilverbrecher in Nachtquartieren werden in der Regel Civilgefängnisse benutzt, und die Transportanten der Civil-Ortsbehörde bei der Ankunft im Nachtquartier übergeben, und da die Mannschaft der militairischen Begleitung auf keinen Fall zur Bewachung der Verbrecher verpflichtet ist, so hat die Civil-Ortsbehörde diese allein zu übernehmen, kann aber in Garnisonorten sich dazu militairische Unterstützung requiriren.

Gen.-Transp.-Instr. v. 16. Sept. 1816.
Circ. d. Kr.-Min. v. 18. Okt. 1816.

§. 51. Die Transportkosten für einen Militair-Arrestanten müssen bei Ablieferung desselben durch die Commune diesen sofort wieder nach den zu übergebenden Transportzettel erstattet werden, und dieser Betrag muß dann bei einem weitern Transport des Arrestanten durchs Militair von Station zu Station wieder zurückgenommen werden. Zu diesen zu erstattenden Transportkosten gehören: die Verpflegung *pro* Tag mit 2½ Sgr., die nothwendig gewordenen Fuhrkosten, und die etwa erforderlich gewesenen und justificirten Auslagen für Fußbekleidung und Medikamente. Dagegen dürfen Transportgebühren, Meilengelder und Sitzgebühren, so wie Kosten für Heizung und Erleuchtung, noch andere Extraausgaben, (als die Zeit des Transports, oder die Dauer der Verhaftung im Civilgefängnisse) nicht in Anrechnung gebracht werden; eine Ausnahme kann nur dann stattfinden, wenn ein solcher Arrestant so krank wäre, daß er den weiten Marsch zu Fuß zu machen außer Stande ist.

Der Transport von Militair=Arrestanten, muß von den Communen unentgeldlich bis zur nächsten Militair=Garnison, oder bis zur nächsten Gensd'armerie=Station bewirkt werden.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 20. Febr. 1818.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 20. Nov. 1824. u. v. 2. Juni 1830.
Rescr. d. Kr.=Min. v. 8. Juni 1818.
v. Kamptz Ann. H. III. Nr. 131. pro 1818. u. H. IV. Nr. 99. pro 1824.

Anmerk. Ueber erkrankte Militair=Arrestanten siehe §. 46. VII. Abschn.

§. 52. Der Civilbehörde fallen allein die Kosten des Transports von Civilverbrechern zur Last. Werden einem Militairtransporte mehrere Civilbegleiter mitgegeben, so ist diesen die Verpflegung der Verbrecher und Bezahlung der Transportkosten allein überlassen. Geht aber kein Civilbegleiter mit, so sind sämmtliche Verpflegungs= und übrigen Kosten für die ganze Dauer des Transports dem ersten Commando, welches ihn übernimmt, vorschußweise einzuhändigen, und es wird über die Verwendung dieser Gelder ein ordentlicher Transportzettel angefertigt, und der etwaige bleibende Bestand der absendenden Behörde überschickt, sobald der Transport seine Bestimmung erreicht hat.

Anmerk. Unterofficiere und Gemeine aber erhalten bei Civilverbrecher=Transporten auf dem Hin= und Rückmarsche eine Zulage von 5 Sgr., wovon die verabreichte Naturalverpflegung zu bestreiten ist; der Officier erhält 1 Rthlr. pro Tag und ein Reitpferd gestellt, welche Unkosten der Civilfond trägt.

Rescr. d. Kr.=Min. v. 18. Okt. 1816.
Gen.=Transp.=Insp. v. 16. Sept. 1816.
Circ. d. Kr.=Min. v. 18. Okt 1816.

§. 53. Beurlaubte Landwehrmänner und Reservemannschaften, die zur Festung condemnirt sind und keine Dienstvergehen, sondern gemeine Verbrechen begangen haben, werden beim Transport hinsichts der Verpflegung und der Transportkosten, wie Personen bürgerlichen Standes behandelt.

Circ. d. Just.=Min. v. 2. Aug. 1814.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 14. Sept. 1825.

Anmerk. Der Transport eines Verbrechers zur Strafanstalt geschieht in der Regel von den Gerichten durch besondere Führer. Wird aber den Communen der Transport solcher Verbrecher übertragen, und haben sie die Pflicht nach der Transport=Instruktion solche zu übernehmen, so können sie gleich die Kosten bei der Uebernahme von dem absendenden Gerichte verlangen.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 14. Sept. 1814.

9. Kapitel.

Die Unterstützung der Polizei durchs Militair bei Feuersgefahr.

§. 54. Die Anordnung der Feuer-Löschanstalten und die Revision derselben werden im Frieden von der Civilbehörde nach den allgemeinen Vorschriften den Local-Verhältnissen gemäß entworfen und festgesetzt. Sobald ein Commandant oder militairischer Befehlshaber in dem Orte ist, werden diesem die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt, und es steht ihm frei, seine Bemerkungen und etwaigen Verbesserungs-Vorschläge abzugeben, die auch zu berücksichtigen sind, insofern sich dagegen nichts Erhebliches einwenden läßt.

Kann aber von beiden Behörden keine Einigung zu Stande kommen, so haben sie dies bei der zunächst vorgesetzten Civilbehörde, auch nöthigenfalls beim kommandirenden General zur Sprache zu bringen, welcher dann mit der betreffenden höhern Civilbehörde die Entscheidung bewirkt.

Die Ortsbehörde hat aber den militairischen Befehlshaber fortwährend in Kenntniß zu erhalten, daß nach den einmal gemachten Einrichtungen auch verfahren werde; eben so ist ihm von den periodischen Untersuchungen der Löschanstalten Nachricht zu geben, wobei er das Recht hat, sich durch Hinsendung einer Militairperson davon zu überzeugen, damit vorgefundene Mängel von ihm zur Sprache gebracht werden können, und wenn solchen nicht abgeholfen werden sollte, der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Die nöthig werdenden Einrichtungen in bedroheten Festungen beim Kriege, hängen von den Umständen ab.

Cab.-Ordre v. 29. Aug. 1818.

§. 55. Das Militair nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht Theil, oder nur dann, wenn es durchaus nöthig wird, und die Civilbehörde, welche die Feuerlöschung leitet, selbst darum nachsucht. Sonst dient das Militair nur zur Bewachung der Zugänge und zur Erhaltung der Ordnung; Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei Königlichen Magazinen, besonders wenn sie militairische Vorräthe enthalten, vorkommen.

Findet die Polizeibehörde beim Feuer das Militair nicht nöthig, so steht es ihr frei, darin nachzusuchen, daß dasselbe wieder abgeht, und diesem Wunsche muß nachgekommen werden, sobald nicht etwa Königl. Militairgebäude oder Militairvorräthe in Gefahr sind.

Circ. d. Pol.-Min. v. 7. Mai 1819.

Circ. d. Kr.-Min. v. 19. Sept. 1819.
v. Kamptz Ann. H. III. No. 70. pro 1819.
Cab.-Ordre v. 29. Aug. 1818.

§. 56. Wenn zur Abwendung größerer Unglücksfälle der Militair-Befehlshaber das Eingreifen für nöthig erachtet, wie dies der Fall sein kann bei Königlichen Gebäuden, oder sonstigen Königlichen Effekten, die in Gefahr sind, so soll in solchen Momenten die Polizeibehörde nicht die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame in Erwägung ziehen, sondern alle Behörden sollen den Gesichtspunkt vor Augen haben, nur das Wohl des Staats, dem sie angehören, befördern zu wollen.

Patentverordn. v. 29. Juli 1798.

---

10. Kapitel.

Das Polizeiwesen in Bezug auf die Armen des Militairstandes.

§. 57. Ein Soldat, welcher nach Entlassung aus den activen Militairverhältnissen als Armer der Unterstützung bedarf, kann keinen Anspruch an die Communen machen, als Ortsarmer unterstützt zu werden, wenn er in der einen oder andern Stadt blos seine Garnison gehabt hat, sondern er gehört dann seiner Heimath an.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 7. Juli 1824.

§. 58. Der Umstand, daß Soldatenfrauen, die außer der Garnisonstadt leben, der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts unterworfen sind, beweiset noch nicht, daß sie an diesem Orte ein Domicil im rechtlichen Sinne konstituirt haben, welches die Verpflichtung der Commune, im Fall der Verarmung für sie zu sorgen, nach sich zieht; wie denn jeder Heimathlose derjenigen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, unter welcher er sich eben aufhält.

Da nun ferner die allgemeine Regel, daß die nicht geschiedenen Frauen, wenn sie auch augenblicklich von dem Ehemanne abwesend sind, doch den Wohnsitz desselben im rechtlichen Sinne theilen, auf die Frauen der Soldaten, — deren Männer durch die Versetzung in irgend einen Garnisonort in letzterem keinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne erwerben, — nicht anwendbar ist: so kann im vorliegenden und in ähnlichen Fällen nur auf den Landarmenfond zurückgegangen werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. Dec. 1830.

§. 59. In Bezug auf die Armen-Versorgung von Militairwittwen ist festgestellt:

1) Wenn der Mann als Invalide oder Soldat starb, und seine Wittwe und Kinder verarmt sind, so gehören sie als Landarme den Provinzial-Armenanstalten und nicht denen der Communen an; dasselbe gilt, wenn er nach Aufhörung seiner Militair-Qualität, Vagabonde oder nirgends einheimisch geworden ist.

2) Ist der Mann aber vor seinem Tode Bürger oder Schutzverwandter eines Orts gewesen, so sind Wittwe und Kinder als Ortsverwandte zu behandeln, aber auch nur, wenn die Hinterlassenen sofort nach dem Tode als Arme erscheinen, denn erfolgt die Verarmung erst später, so kommt dabei in Erwägung, ob und wo die Wittwe in der Zwischenzeit Orts-Angehörige geworden und zuletzt gewesen ist, oder ob sie als Vagabondin betrachtet werden muß? da sie darnach Orts- oder Landarme ist.

Geburts- oder Herkommen-Verhältnisse, welche durch die Verheirathung längst aufgelöst waren, können dabei nicht mehr in Betracht kommen.

3) Wo die Ortsarmen-Qualität nicht auszumitteln oder nicht vorhanden ist, tritt allemal die Landarmen-Qualität ein.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 30. Mai 1818.
v. Kamptz Annal. H. IV. No. 74. pro 1821 u. H. IV. No. 77. pro 1830.

V. Abschnitt.

Das Militair-Verpflegungswesen.

A. Die Verpflegung im Allgemeinen.

---

1. Kapitel.

Von der Verpflegung der Truppen überhaupt.

§. 1. Unter Verpflegung im ausgedehntesten Sinn begreift man nicht allein den Gehalt, die Löhnung — (Traktament) — Marsch-, Natural- und Fourage-Verpflegung, sondern auch die Bekleidung, Wohnung und Krankenpflege des Soldaten.

Da die beiden letztern Gegenstände, in der engern Bedeutung des Worts, nicht zur eigentlichen Verpflegung gerechnet werden, so sind dieselben auch in besonderen Abschnitten abge-

handelt worden, und da die Bekleidung ganz der innern Verwaltung der Truppentheile angehört, so soll hier nur so viel davon erwähnt werden, als es zur Verständlichkeit und Uebersicht des Ganzen erforderlich ist.

§. 2. Die Bekleidung wird in der Armee an sämmtliche Soldaten, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, im Allgemeinen *in natura* verabreicht, Officiere aber und einjährige Freiwillige, so wie sämmtliche Militairbeamte, haben sich die Bekleidung auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Bekleidung der Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zerfällt in große und kleine Montirungsstücke, für deren Beschaffung bestimmte Etatssätze ausgeworfen sind.

Zu den großen Montirungsstücken gehört die ganze Bekleidung der Mannschaft, incl. Reitzeug oder Pferdebekleidung, welche in dem Abrechnungsbuche, welches jeder Einzelne besitzt, aufgeführt sind, — mit Ausnahme

1) der Hemden und
2) der Fußbekleidung für sämmtliche Truppengattungen,
3) der Halsbinden für die Unterofficiere der Cavallerie und Uebungsmannschaft der Landwehr, und
4) der leinenen Beinkleider für die Uebungsmannschaft der Landwehr.

Diese vier Gegenstände werden kleine Montirungsstücke genannt und können unter Umständen auch im Gelde vergütet werden.

§. 3. Jedes Bekleidungsstück hat seine gewisse Tragzeit, welche für die kleinen Montirungsstücke in folgender Art festgestellt ist:

1) für Hemden auf 6 Monat, so daß alle halbe Jahre eins *pro* Mann geliefert wird;
2) für die Fußbekleidung — (Stiefeln, Vorschuhe, Sohlen) — ist sie nach der Truppengattung verschieden;
   a) bei der Cavallerie oder den Truppen zu Pferde überhaupt, erhält jeder Unterofficier jährlich ein Paar Stiefeln, 1 Paar Vorschuhe und 2 Paar Sohlen, und zwar einzeln und abwechselnd die Stücke von 3 zu 3 Monat. Für die Gemeinen muß dieselbe Fußbekleidung 18 Monat dauern, und die einzelnen Gegenstände werden abwechselnd von 4½ zu 4½ Monat geliefert.
   b) Bei der Infanterie oder den Truppen zu Fuß überhaupt erhält Jeder jährlich 2 Paar Stiefeln und 2 Paar Sohlen und zwar abwechselnd von 3 zu 3 Monat die einzelnen Stücke.

Anmerk. Außer den aufgeführten kleinen Montirungsstücken erhalten alle Truppen zu Pferde alle drei Jahr eine Ledertasche für Bürsten und Putzzeug, und alle 9 Monat einen Marsch-Futtersack oder dafür zusammen 25 Sgr., sogenanntes Sack- und Bürstengeld.

§. 4. Die Stamm-Mannschaften der Landwehr werden in Bezug auf die Bekleidung ebenso wie das stehende Heer behandelt, während in Bezug auf die Tragzeit der Bekleidung für die beurlaubte Landwehr, besondere Bestimmungen gegeben sind, deren detaillirte Aufführung der Zweck dieses Werkes nicht gestattet, weshalb auch die abweichenden Bestimmungen für kleinere Abtheilungen (Invaliden, Straffectionen ꝛc.) hier nicht aufgeführt werden.

§. 5. Ueber die Bekleidung der einjährigen Freiwilligen, und der zu den Truppentheilen gehenden Rekruten ist im ersten Theile *III.* Abschn. 3 Kap. und *VIII.* Abschn. 4. Kap. das Nähere gesagt worden, und ist hier nur noch in Bezug der zur Reserve zu entlassenden Mannschaften zu erwähnen, daß sie eine gute ausgetragene Bekleidung mit erhalten sollen. Hierzu wird gerechnet eine Montirung oder Jacke, eine Mütze und eine Hose, welche je, nachdem die Jahreszeit ist, eine leinene oder eine tuchene sein kann. — Hat der Mann einen Marsch von 30 Meilen und darüber in seine Heimath zu machen, so erhält er zur Fortbringung seiner Sachen entweder einen Brodbeutel oder Futtersack, je nachdem er bei den Truppen zu Fuß oder zu Pferde gestanden hat.

---

2. Kapitel.

Die Geldverpflegung der Truppen.

§. 6. Zur eigentlichen Geldverpflegung ist nur zu rechnen, was an Gehalt und Löhnung für die verschiedenen Chargen und Waffengattungen gezahlt wird. Die Geldanweisungen selbst erfolgen durch die General-Militairkasse mittelst der Intendanturen, und von diesen wiederum durch Anweisung auf Königliche Kassen, entweder für Einzelne oder für ganze Truppentheile.

§. 7. Die Zahlung der Gehalte an Officiere und Militairbeamte erfolgt am 1. eines jeden Monats. Bei den Feldwebels ꝛc., Unterofficieren und Gemeinen erfolgt die Zahlung der Löhnung in Decaden, und zwar am 1., 11. und 21. eines jeden Monats, stets für die nächstfolgenden zehn Tage. Der 31. eines Monats wird nicht besonders bezahlt, sondern muß von der letzten Decade mit übertragen werden.

(Siehe beistehende Tabelle.)

Waffengattungen.		Chargen.
Cavallerie.	Garde du Corps	Ein Regiments=Commandeur . . . . .
		Ein Stabsofficier . . . .
		Ein Rittmeister erster Klasse . . . . .
		" " zweiter " . . . . . .
		Ein Premier=Lieutenant . . . .
		Ein Seconde=Lieutenant . . . .
		Ein Regiments=Arzt . . . .
		Ein Eskadron=Chirurgus . . . . . .
	die übrige Cavallerie	Ein Regiments=Commandeur . . . . .
		Ein Stabsofficier . . . .
		Ein Rittmeister erster Klasse . . . . .
		Ein Rittmeister zweiter Klasse . . . .
		Ein Premier=Lieutenant 1ster Klasse . .
		Ein Premier=Lieutenant zweiter Klasse und Ein Seconde=Lieutenant }
		Ein Regiments=Arzt . . . .
		Ein Eskadron=Chirurgus . . . . . .
Artillerie.	zu Fuß	Ein Premier=Lieutenant erster Klasse . .
		Ein Premier=Lieutenant zweiter Klasse und Ein Seconde=Lieutenant }
		Ein Regiments=Arzt . . . .
		Ein Compagnie=Chirurgus . . . . . .
	reitende	Ein Premier=Lieutenant erster Klasse . .
		Ein Premier=Lieutenant zweiter Klasse und Ein Seconde=Lieutenant }
Ingenieure u. Pioniere		Ein Premier=Lieutenant erster Klasse . .
		Ein Premier=Lieutenant zweiter Klasse und Ein Seconde=Lieutenant }

Anmerk. Außer den aufgeführten kleinen Montirungsstücken erhalten alle Truppen zu Pferde alle drei Jahr eine Ledertasche für Bürsten und Putzzeug, und alle 9 Monat einen Marsch-Futtersack oder dafür zusammen 25 Sgr., sogenanntes Sack- und Bürstengeld.

§. 4. Die Stamm-Mannschaften der Landwehr werden in Bezug auf die Bekleidung ebenso wie das stehende Heer behandelt, während in Bezug auf die Tragzeit der Bekleidung für die beurlaubte Landwehr, besondere Bestimmungen gegeben sind, deren detaillirte Aufführung der Zweck dieses Werkes nicht gestattet, weshalb auch die abweichenden Bestimmungen für kleinere Abtheilungen (Invaliden, Straffectionen 2c.) hier nicht aufgeführt werden.

§. 5. Ueber die Bekleidung der einjährigen Freiwilligen, und der zu den Truppentheilen gehenden Rekruten ist im ersten Theile *III.* Abschn. 3 Kap. und *VIII.* Abschn. 4. Kap. das Nähere gesagt worden, und ist hier nur noch in Bezug der zur Reserve zu entlassenden Mannschaften zu erwähnen, daß sie eine gute ausgetragene Bekleidung mit erhalten sollen. Hierzu wird gerechnet eine Montirung oder Jacke, eine Mütze und eine Hose, welche je, nachdem die Jahreszeit ist, eine leinene oder eine tuchene sein kann. — Hat der Mann einen Marsch von 30 Meilen und darüber in seine Heimath zu machen, so erhält er zur Fortbringung seiner Sachen entweder einen Brodbeutel oder Futtersack, je nachdem er bei den Truppen zu Fuß oder zu Pferde gestanden hat.

---

2. Kapitel.

Die Geldverpflegung der Truppen.

§. 6. Zur eigentlichen Geldverpflegung ist nur zu rechnen, was an Gehalt und Löhnung für die verschiedenen Chargen und Waffengattungen gezahlt wird. Die Geldanweisungen selbst erfolgen durch die General-Militairkasse mittelst der Intendanturen, und von diesen wiederum durch Anweisung auf Königliche Kassen, entweder für Einzelne oder für ganze Truppentheile.

§. 7. Die Zahlung der Gehalte an Officiere und Militairbeamte erfolgt am 1. eines jeden Monats. Bei den Feldwebels 2c., Unterofficieren und Gemeinen erfolgt die Zahlung der Löhnung in Decaden, und zwar am 1., 11. und 21. eines jeden Monats, stets für die nächstfolgenden zehn Tage. Der 31. eines Monats wird nicht besonders bezahlt, sondern muß von der letzten Decade mit übertragen werden.

(Siehe beistehende Tabelle.)

Waffengattungen.		Chargen.
Cavallerie.	Garde du Corps	Ein Regiments=Commandeur . . . .
		Ein Stabsofficier . . . .
		Ein Rittmeister erster Klasse . . . . .
		= = zweiter = ...
		Ein Premier=Lieutenant . . . .
		Ein Seconde=Lieutenant . . . .
		Ein Regiments=Arzt . . . .
		Ein Eskadron=Chirurgus . . . . . .
	die übrige Cavallerie	Ein Regiments=Commandeur . . . .
		Ein Stabsofficier . . . .
		Ein Rittmeister erster Klasse . . . .
		Ein Rittmeister zweiter Klasse . . . .
		Ein Premier=Lieutenant 1ster Klasse . .
		Ein Premier=Lieutenant zweiter Klasse und Ein Seconde=Lieutenant
		Ein Regiments=Arzt . . . .
		Ein Eskadron=Chirurgus . . . . . .
Artillerie.	zu Fuß	Ein Premier=Lieutenant erster Klasse . .
		Ein Premier=Lieutenant zweiter Klasse und Ein Seconde=Lieutenant
		Ein Regiments=Arzt . . . .
		Ein Compagnie=Chirurgus . . . . . .
	reitende	Ein Premier=Lieutenant erster Klasse . .
		Ein Premier=Lieutenant zweiter Klasse und Ein Seconde=Lieutenant
Ingenieure u. Pioniere		Ein Premier=Lieutenant erster Klasse . .
		Ein Premier=Lieutenant zweiter Klasse und Ein Seconde=Lieutenant

Monatlich						Bemerkungen.
Friedens-Gehalt		Feld-Zulage		Mobilmachungs-gelder		
Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	
225	10	25	—	112	20	Monatlich 40 Thlr. Tafelgelder und 5 Thlr. Kleiderkasse.
167	—	25	—	83	17½	
117	10	25	—	58	20	Monatlich 20 Thlr. Tafelgelder und 5 Thlr. Kleiderkasse.
60	—	25	—	50	—	
32	5	6	—	32	5	12 Thlr. monatlich Tafel- und 5 Thlr. Kleidergelder.
24	10	6	—	24	10	
50	—	6	—	50	—	12 Thlr. Tafelgelder.
15	15	—	—	—	—	
216	10	25	—	108	10	Den höheren Gehalt beziehen nur die Commandeure der Garde-Cavallerie und 16 Commandeure der Linie.
oder						
158	10	25	—	79	5	
158	10	25	—	79	5	
108	—	25	—	54	5	
60	—	25	—	50	—	
30	—	6	—	30	—	
20	—	6	—	20	—	
50	—	6	—	50	—	
10	—	—	—	—	—	
28	—	8	—	28	—	
22	—	8	—	22	—	
40	—	8	—	40	—	
10	—	—	—	—	—	
30	—	8	—	30	—	
23	—	8	—	23	—	
30	—	8	—	30	—	
25	—	8	—	25	—	

Der Stabsofficier der Landwehr erhält denselben Gehalt wie bei der Infanterie, und monatlich 10 Thlr. Büreaugelder. Die übrigen Stammofficiere sterben aus und werden durch Commandirte der Linie im Frieden ersetzt.

Die Compagnie- und Eskadronführer der beurlaubten Landwehr erhalten neben dem Service- und Rationsgelde, während der 14- oder 28tägigen Uebung, wenn sie Capitain oder Rittmeister sind, 72 Thlr., sind sie aber Lieutenant, so erhalten sie nur die Compagnieführer-Zulage für 14 Tage mit 10 und für 28 Tage mit 20 Thlr. — Außerdem erhält der Premier-Lieutenant täglich 25 und der Seconde-Lieutenant 20 Sgr. an Gehalt.

Die Adjutanten- und Rechnungsführer-Zulage beträgt bei der Landwehr monatlich 11 Thlr., und zwar 6 Thlr. für die Adjutanten- und 5 Thlr. für die Rechnungsführer-Geschäfte.

Anmerk. Die Adjutanten bei den Regimentern, Bataillons und Abtheilungen erhalten monatlich, neben dem chargenmäßigen Gehalte, sämmtlich 6 Thlr. Zulage, die auch denen gewährt wird, welche zur Dienstleistung in die Adjutantur kommandirt werden.

Rechnungsführer erhalten bei den Truppentheilen monatlich 10 Thaler, bei den Artillerie-Brigaden aber 18 Thaler Zulage.

Von den etatsmäßigen Capitains und Rittmeisters bei den Truppentheilen bezieht die Hälfte den Gehalt erster Klasse, nur bei dem Regiment Garde du Corps und dem ersten Regiment Garde bezieht eine Stelle mehr den hohen Gehalt.

Ebenso bezieht die Hälfte der etatsmäßigen Premier-Lieutenants den hohen Gehalt, bei den Infanterie-Regimentern aber eine Stelle mehr und bei den Garde du Corps sämmtliche Premier-Lieutenants.

Bei dem Generalstabe erhalten die meisten der Stabsofficiere, welche als Chef des Generalstabs eines Armeecorps oder als Chef eines Kriegstheaters angestellt sind, den Gehalt der Obersten und Brigade-Commandeure. — Die übrigen Stabsofficiere des Generalstabs beziehen den Gehalt von 1300 oder 1900 Thaler und die Capitains den von 720 oder 900 Thaler.

Diese letztern Gehaltsabstufungen der Stabsofficiere und Capitains finden auch in der Adjutantur statt.

Die Gensd'armerie- und die Invalidenofficiere erhalten, da es Versorgungen sind, einen geringeren Gehalt als das stehende Heer.

Das Gehalt der Auditeure siehe dritter Theil *II*. Abschn. 1. Kap. und das der Militairprediger Abschn. *IX*. 4. Kap.

§. 8. Die Löhnung oder das Traktament der untern Chargen hier speciell aufzuführen, gestattet der Zweck dieser

Zusammenstellung nicht, und es sei hier nur im Allgemeinen bemerkt, daß ein Gemeiner als Infanterist circa jährlich 30 und als Cavallerist 36 Thlr. Löhnung empfängt.

Anmerk. Im Verhältniß des Geldbetrages ist der englische Soldat der theuerste, dann kommt der französische, preußische und zuletzt der russische. Im Allgemeinen würde man z. B. für einen englischen Infanteristen zwei französische, drei preußische und zehn russische unterhalten können.

---

3. Kapitel.

Von der Brodverpflegung.

a. Die Beschaffenheit des Brodes und allgemeine Berechtigung zum Empfang desselben.

§. 9. Außer seiner Löhnung empfängt jeder Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts Brod, welches entweder *in natura* geliefert oder durch Geld vergütigt wird. Man theilt die Brodportionen in leichte, täglich zu *à* 1½ Pfund, und in schwere, täglich *à* 2 Pfund. In den Friedens-Garnisonen erhält jeder zum Brodempfange Berechtigte täglich 1½ Pf. Kommisbrod *in natura*, welches in Broden von *à* 6 Pfund ausgegeben, und entweder in Kommis-Bäckereien, oder in kleineren Garnisonen von Bäckern geliefert wird, mit denen dieserhalb ein besonderer Accord von der Verwaltungsbehörde abgeschlossen ist. Hiernach erhält jeder Soldat aller 5 Tage eins, und im Monate, gleichviel ob dieser 28 oder 31 Tage hat, — sechs Brode, *à* 6 Pfund. Eine Ausnahme hiervon machen die Chirurgen, Unterofficiere und Gemeine des Invaliden-Corps, die täglich 1½ Pfund, und die Militairsträflinge, die täglich 2 Pfund erhalten.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 17. Nov. 1824. u. v. 16. März 1819. IV. Dep. v. 16. Jan. 1824.

Anmerk. Nach der Cab.-Ordre v. 6. März 1810 ist festgesetzt worden, daß das Kommisbrod weder am Bäckereigebäude selbst, noch auf dem Wege nach dem Quartiere des Empfängers verkauft werden darf.

§. 10. Außer den, im vorigen Paragraphen zur Brodverpflegung Berechtigten, sind noch folgende hier aufzuführen:

1) Ueberzählige Offiziere, die mit Porte-epée-Fähnrichs-Gehalt angestellt sind;
2) die etatsmäßigen Kurschmiede;
3) die Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, so wie die Feldküster, und
4) die einjährigen Freiwilligen, wenn ihnen die Brodverpflegung ausnahmsweise zugestanden ist.

Die *ad* 1 und 2 aufgeführten Individuen erhalten statt des Brodes *in natura* 15 Sgr. monatlich Brodgeld.

Mon. Circ. Schr. XLVII. §. 4. — Regulativ v. 31. Okt. 1808. Mil. Kirchen-Regl. v. 28 März 1811. — Kr.-Min. I. Dep. v. 8. März 1820.

Anmerk. Nach der Verfügung des IV. Dep. des Kr.-Min. v. 10. Juni 1820, kann den Armee-Gensd'armen nur Brod verabreicht werden, wenn sie à Brod 2 Sgr. 6 pf. bezahlen.

§. 11. Zur Feststellung der Beschaffenheit des Brodes ist bestimmt worden, daß zu einem sechspfündigen Brode 6 Pfund 24 Loth Teig genommen wird, indem bei 24 Loth Verdunstung im Backofen das ausgebackene Brod dann 6 Pfund gut ausgebacken wiegt. Außerdem verliert aber das Brod, je älter es wird, an seinem Gewichte, und dies beträgt in 24 Stunden 2 — 3, und in 72 Stunden und darüber, selbst 5 bis 6 Loth, was bei der Empfangnahme zu berücksichtigen ist.

Ehe die Truppen das Brod empfangen, soll es wenigstens 24 Stunden alt sein, und obgleich es nachgegeben ist, daß die sogenannten Eck- oder Rand-Brode, wenn sie frisch gebacken sind, 6 — 9 Loth unter dem etatsmäßigen Gewichte haben, so bleibt es dennoch den Truppen überlassen, solche anzunehmen oder nicht. Schema zur Brodliste, Anhang *VIII. ad* 4.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 25. Nov. 1823.

§. 12. Bei Märschen und Commandos erhalten die Soldaten statt des Brodes *in natura*, Brodgeld, so wie überhaupt ein Nachempfang des Brodes über den Monat hinaus, *in natura* nicht stattfindet.

Für Commandirte, oder gemischte Commandos wird das Brodgeld von dem Truppentheile liquidirt, welcher den Commandoführer dazu gab.

Für einzelne in ihre Heimath gehende Reservisten- und Rekruten-Commandos, die unter einem besondern Commandoführer marschiren, wird das Brodgeld in der besonders für diese Mannschaften gelegten Verpflegungsberechnung liquidirt.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. März 1819.

Anmerk. Bei Commandos und Beurlaubungen ist die Zurückberechnung des schon empfangenen Brodes möglichst beim nächsten Brodempfang auszugleichen.

Mil.-Oek.-Dep. v. 22. Januar 1826.

b. Die Brodverpflegung bei der Landwehr.

§. 13. Sämmtliche Wehrleute erhalten vom Tage des Eintreffens auf den Sammelplatz (bis wohin die Provinzial-Landwehr weder auf Brodgeld noch auf Sold Anspruch hat) und während der Uebung für die Zeit, auf welche Löhnung gezahlt wird, die tägliche Brodportion mit 1½ Pfund; mithin

für die zur 14tägigen Uebung beorderten Wehrmännner auf 14—15 Tage, — bei einer 4 wöchentlichen Uebnng auf höchstens 30 Tage, und für die Landwehr-Artillerie, die zur 14tägigen Uebung beordert ist, *incl.* Hin- und Rück-Marsches vom Sammelplatze nach dem Uebungsplatze gerechnet, höchstens auf 20 Tage. Wenn Provincial-Artilleristen von ihrer Heimath unmittelbar nach ihren Schießplätzen marschiren, so erhalten sie für die Tage, welche sie länger marschiren, als wenn sie sich in ihrem Stabsquartier gesammelt hätten, neben der Löhnung und Viktualienzulage das Brodgeld, jede drei Meilen für einen Marschtag, und den vierten als einen Ruhetag gerechnet.

Nehmen Wehrmänner an den Uebungen der Linie Theil, und erhält diese die schwere Brodportion, à 2 Pfund, so haben hierauf die Wehrmänner auch Anspruch.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 28. Mai 1822, I. Dep. v. 10. Juni 1822 u. v. 20. Dec. 1823.
Monatl. Circ.-Schr. XXV. §. 1.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 5. Febr. 1824.

§. 14. In Bezug auf die Garde-Landwehr hat man eine billige Rücksicht auf ihren Hin- und Rückmarsch zu den Uebungsplätzen genommen, und gewährt ihnen, neben der Löhnung, auch das Brodgeld, mit 1 Sgr. 3 pf. täglich.

Rescr. d. Kr.-Min. d. IV. Dep. v. 16. Jan. 1824.

c. Brodverpflegung in besonderen Fällen.

§. 15. Entlassene Reservisten erhalten, sowohl in Commandos, für jeden Marsch- und gesetzlichen Ruhetag, als einzeln auf dem Marsche, täglich 1 Sgr. 3 pf. Brodgeld; bei Einzelnen werden 3 Meilen gleich einen Marschtag, und der vierte Marschtag als Ruhetag gerechnet.

Monatl. Circ.-Schr. XXIV. §. 3.

§. 16. Arrestanten erhalten täglich 2 Pfund Brod, da aber der Friedenssatz nur 1⅓ Pfund beträgt, so wird der Zuschuß aus der Löhnung genommen, die dem Arrestanten abgegeben wird.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 7. Nov. 1818.

§. 17. Unterofficiere und Gemeine, die von den Garnison-Compagnien mit halben Gehalte beurlaubt werden, erhalten auf dem Marsche, bis zu ihrem neuen Aufenthaltsorte, täglich 2 Pfund Brod oder 1 Sgr. 3 pf.

Monatl. Circ.-Schr. XI. §. 4.

§. 18. Die bei kommandirten Officieren mitgegebenen Bursche erhalten auf dem Hin- und Rückmarsche zum Commando-Orte das Brodgeld mit 1 Sgr. 3 pf. täglich; dasselbe gilt für die Burschen der zur Kriegsschule kommandir-

ten Officiere; diejenigen der zum topographischen Bureau commandirten Officiere aber erhalten während der Dauer des Commandos außerhalb ihres Garnison-Ortes täglich 1 Sgr. 3 pf.; dasselbe gilt für alle Soldaten, die sich auf Remonte-Commando befinden. In Berlin wird das Brod für die Burschen der zuletzt genannten Offiziere *in natura* empfangen, darüber müssen sie mit einer Anweisung versehen sein, worin ausgesprochen ist, daß der Bursche zum Etat der Stärke gehört. Bursche, welche den beurlaubten Officieren mitgegeben werden, erhalten ihr Brod *in natura*, und wo dies nicht angeht, monatlich 15 Sgr.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 25. Mai 1821., IV. Dep. v. 16. Dec. 1826. u. IV. Dep. v. 21. Sept. 1822.

§. 19. Feldwebel und Unteroffiziere, die zur Dienstleistung bei Militair-Bureaux in Berlin commandirt sind, erhalten, wenn sie das Brod nicht *in natura* nehmen, monatlich 15 Sgr.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 18. Juny 1822.

§. 20. Kranke Soldaten, die ins Lazareth kommen, werden dort vollständig verpflegt, aber diejenigen, welche die Vergünstigung erhalten, das Bad in Töplitz zu besuchen, erhalten im Bade 15 Sgr. monatlich; für den Hin- und Rückmarsch aber täglich 1 Sgr. 3 pf. an Brodgeld.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 26 März 1819., v. 5. Febr. 1826 u. Mil.-Oek.-Dep. v. 15. Juni 1826.

§. 21. Es ist einigen Truppentheilen und Personen gestattet, Brod, gegen Bezahlung, aus den Magazinen empfangen zu können.

a) Das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, und das Garde-Corps für jede Compagnie oder Eskadron 100 Brode, *à* 6 Pfund zu 2 Sgr. 6 pf., vorausgesetzt, daß die Leute das Brod selbst verkonsumiren.

b) Officiere des Berliner Invalidenhauses erhalten, wenn sie sich monatlich 15 Sgr. vom Gehalt abziehen lassen, die tägliche Brodportion von 1½ Pfund.

c) Für Frauen der Unteroffiziere und Soldaten können monatlich 4 Brode, und für jedes Kind derselben, unter 14 Jahren, 2 Brode, gegen Bezahlung von 2½ Sgr. *pro* Brod, aus Königl. Brodmagazinen empfangen werden, was jedoch jährlich immer erst besonders bestimmt wird.

Cab.-Ordr. v. 23. Jan. und 17. Febr. 1819. Kr.-Min. Mil. Oek. Dep. v. 3. Dec. 1826. u. Kr. Min. IV. Dep. v. 16. Jan. 1824.

§. 22. Außer den etatsmäßigen Brodportionen sind aber folgenden Truppentheilen unentgeldliche Brodzuschüsse gestattet:

1) Dem Regiment Kaiser Alexander und Kaiser Franz, dem Garde-Reserve, Garde-Schützen-Bataillon, dem Garde-Cui-

rassiren, dem Garde-Dragoner-, dem Garde-Husaren-, dem 1. und 2. Garde-Uhlanen-Regimente, *pro* Compagnie und *pro* Eskadron, in der vollen Stärke, 50 Brode.

2) Der Garde-Pionier-Abtheilung, nach Verhältniß.

3) Der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, 25 Brode, und

4) der Garde-Artillerie, mit Ausnahme der Handwerks-Compagnie, 30 Brode für die reitenden, und 27 Brode für die Fuß-Compagnien in der vollen Stärke.

Cab.-Ordre v. 13 u. 20. Febr. 1819., v. 24. Mai 1822., v. 5. Febr. u. v. 9. Aug. 1827. Kr.-Min. v. 30. Juli 1828.

§. 23. Die Wittwen der 20 bedürftigsten, vom General-Commando dafür erkannten, im Felde gebliebenen Unterofficiere und Gemeinen der Garde, erhalten monatlich 6 Brode, à 6 Pfund.

Cab.-Ord. v. 20. April 1815.

Anmerk. Für 120 der ältesten Garde-Soldaten-Wittwen sind monatlich für jede ½ Scheffel Deputat-Roggen bestimmt.

Mil.-Oek.-Dep. v. 24. Dec. 1825.

---

4. Kapitel.

Die Truppenverpflegung bei Zusammenziehungen, Kantonnements und Bivouaks.

§. 24. In der Regel erfolgt die Verpflegung in den Kantonnements während den Truppenzusammenziehungen behufs größeren Uebungen und Manoeuvern, auf ähnliche Weise wie in den Garnisonen, ohne daß ein außerordentlicher Zuschuß erfolgt. Durch Einwirkung der Civilbehörden wird meistens ein freiwilliges Abkommen mit den Quartiergebern getroffen, und dadurch am besten eine gute Verpflegung gesichert.

§. 25. Für den Tag des Eintreffens zu den Manoeuvern, werden die Truppen gegen die gewöhnliche Vergütigung von den Wirthen verpflegt; ziehen sie aber die Selbstverpflegung vor, so erhalten sie für diesen Tag 2 Pfund Brod *in natura*, und 2 Sgr. 6 pf. Marschbeköstigungs-Zuschuß.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. März 1819.

Nur wenn eine, auf einen kleinen Raum angehäufte Truppenmasse einen Mangel hinsichts der Lebensmittel voraussehen läßt, so werden durch die Intendanturen Lebensmittel angekauft und Magazine angelegt, woraus der Soldat seine Verpflegung *in natura* erhält, wogegen ihm aber von seinen Competenzen

an Löhnung und Victualien-Zulage, ein Abzug von 1 Sgr. 3 pf. bis höchstens 1 Sgr. 9 pf. *pro* Tag gemacht wird. Der Soldat erhält hiernach im Verhältniß Brod, Fleisch, Speck, Reiß, Graupen, sonstige Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Branntwein und Salz.

Cab.-Ordre v. 9. April 1827.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 5. Sept. 1831.
Min. des Inn. v. 12. Sept. 1831.

§. 26. In Hinsicht der Beschaffenheit dieser Naturalien ist festgesetzt:

a) Das Fleisch wird das Pfund à 35 Loth geliefert und muß 24 Stunden vorher geschlachtet sein, und darf nur von einem gesunden Ochsen (keiner Kuh, noch Bullen), und zwar entfernt vom Kopf, Hals und den Beinen, geliefert werden.

b) Der Speck muß von reinem Geschmack, nicht zu fett, mit Fleisch durchwachsen, und nicht ranzig oder pelsrig sein.

c) Die Kartoffeln müssen gut ausgewachsen, mehlig, inwendig von gelber Farbe sein.

d) Die übrigen Gemüse müssen rein gesiebt, und nicht dumpfig sein; Graupen sollen nicht zu viel Mehltheile mit sich führen, und die Erbsen sich gut kochen lassen und nicht wurmstichig sein.

e) Der Branntwein muß von Korn gebrannt und 36 Grad nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur halten.

f) Die Beschaffenheit des Brodes, siehe diesen Abschnitt §. 11.

§. 27. Die Verpflegungsportionen zerfallen in schwere und leichte.

a) Die leichte Portion enthält *pro* Tag 2 Pfund Brod, ¼ Pfund Fleisch, 6 Loth Reiß (oder 8 Loth Graupen, — oder 16 Loth Hülsenfrüchte oder ⅛ Metze Kartoffeln), 2 Loth Salz und $\frac{1}{20}$ Quart Branntwein.

b) Die schwere Portion 2 Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch, 8 Loth Reiß, oder nach obigem Verhältniß, andere Gemüse. 2 Loth Salz und $\frac{1}{16}$ Quart Branntwein.

Cab.-Ordre v. 9. April 1827.

§. 28. Für die Bedürfnisse der Lager und Bivouaks wird den Truppenabtheilungen außerdem noch Holz zum kochen und erwärmen und Stroh zum lagern geliefert, was sich nach der Stärke der Truppentheile richtet.

§. 29. An Holz wird verabreicht:

a) zum Bivouak, Wärme- und Kochholz.

1) Für einen Corps-Divisions-Commandeur, täglich ¼ Klafter.

2) Für einen Brigade-Commandeur ⅛ Klafter.

3) Für ein Infanterie-Bataillon à 600 Mann, oder für ein Cavallerie-Regiment, incl. Officiere, täglich 3 Klafter.

4) Für eine Artillerie-Compagnie, à 90 Mann, ½ Klafter.

b) Zum Heizen in Zeltlagern, täglich:

1) Für einen Compagnie- und Eskadron-Chef und für einen Lieutenant, der als Compagnie- und Eskadron-Führer von Sr. Majestät bestätigt ist, tägl. 4 Kloben.

2) Für einen Lieutenant täglich 2 Kloben.

3) Auf 5 Mann täglich 1 Kloben.

4) Für 2 Wachen täglich 12 Kloben.

Dies beträgt ungefähr für 1 Bataillon von 600 Mann, 1½ Klafter.

Werden die Speisen nicht in Kochgeschirren, sondern in großen Kesseln gekocht, so wird täglich *pro* Bataillon à 600 Mann, oder *pro* Cavallerie-Regiment nur eine Klafter Kiefernholz verabreicht.

Refer. d. Kr.-Min. Mil. Oek. Dep. v. 26. April 1826 u. v. 8. Juni 1827.

§. 30. Hinsichts des Lagerstrohs steht es bei den Manoeuvern den Truppen frei, dasselbe für die Bivouaks entweder *in natura*, oder eine Geldvergütigung dafür zu nehmen, doch werden dann im letztern Falle nur die magazinmäßigen Preise und eine Transportvergütigung auf die Entfernung einer halben Meile gewährt. Das Regiment muß aber im Ganzen eine gleiche Wahl treffen. Die Officiere empfangen das Stroh stets *in natura*, wie dies auch bei Zeltlagern von den Soldaten unbedingt geschehen muß. Wenn die Truppen das Lager oder Bivouak verlassen, so wird das benutzte Stroh von den Truppen in Bunde gebracht, aufgehäuft, bewacht, und den dazu bestimmten Beamten zum öffentlichen Verkauf übergeben. Für jeden Verlust, der aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entsteht, müssen die Truppentheile haften.

Es wird an Lagerstroh für Bivouaks und Lager von 1 bis 5 Tagen verabreicht:

1) Für einen General oder Stabsofficier, incl. Domestiken, 80 Pfund.

2) Für einen Compagnie- oder Eskadron-Chef, und für einen Lieutenant, wenn er von Sr. Majestät als Compagnieführer bestätigt ist, incl. Bedienten . . . . . . 80 Pfund.

3) Für einen Lieutenant . . . . 20 Pfund.

4) Für einen Gemeinen . . . . 10 Pfund.

Alle 5 Tage erhalten hierauf die lagernden Truppen die Hälfte der obigen Sätze als Erfrischungsstroh.

Monatl. Circ. Schr. XXIII. §. 1. u. Rescr. d. Kr.-Min. v. 9. Aug. 1823 u. v. 11. Mai 1825.
Mil.-Oek. Depart. v. 26. April 1826.
Cab.-Ordre v. 22. Nov. 1827.

B. Marsch-Verpflegung.

---

5. Kapitel.

Die Marschverpflegung im Allgemeinen und Vergütigung dafür.

§. 30. Jeder im Dienst marschirende Soldat erhält eine Marschroute, welche in der Regel von den königlichen Regierungen oder dem General-Commando, und nur in schleunigen Fällen von den Landräthen oder Militairbefehlshabern ausgestellt werden.

Jede Marschroute muß Nachstehendes enthalten:

1) Auf wessen Requisition die Marschroute ausgefertigt ist; (des Truppentheils des Commandos oder einzelner Mannschaften.)
2) Zweck des Marsches;
3) Anzahl der marschirenden Officiere und Mannschaften und Pferde 2c.;
4) ob die Marschroute mit oder ohne Verpflegung ausgestellt ist, und im ersteren Falle wird die Anzahl der zu verabreichenden Portionen und Rationen angegeben und dabei bemerkt, ob gegen oder ohne Bezahlung;
5) die Anzahl des zu stellenden Vorspanns, sowohl Pferde als Wagen;
6) die Namen der Orte wo Nachtquartier und Ruhetage gehalten werden, und ihre Entfernung von einander;
7) ist unter der Marschroute anzugeben, welche Geldmittel zur Verpflegung mitgegeben wurden.

Allgem. Kr.-Dep. v. 14. März 1825.
Königl. Mil.-Oek.-Dep. December 1825.

§. 31. Bei Anfertigung der Marschrouten werden gesetzlich 3 Meilen auf einen Marschtag und der 4te Marschtag als Ruhetag gerechnet, und es wird daher die Mundverpflegung auch hiernach berechnet.

§. 32. Wenn die Truppen mit Verpflegung marschiren, so muß der Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts,

mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein, und es ist, um schlechte Beköstigung auf der einen, und übertriebene Forderungen auf der anderen Seite zu verhüten, bestimmt worden, daß jede Militairperson, die nicht im Range eines Officiers steht, und zur Verpflegung berechtigt ist, in jedem Nacht- und Ruhequartier zu fordern hat:

2 Pfund gut gebackenes Roggenbrod,

½ Pfund Fleisch und dazu so viel Salz und Zugemüse, als zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört.

Das Frühstück muß sich aber der Soldat selbst beschaffen und hat keinen Anspruch auf Kaffee, Bier und Branntwein ꝛc.; aber die Ortsobrigkeit muß dafür sorgen, daß die beiden letzten Artikel zu haben sind, und der Soldat nicht übertheuert wird,

Rescr. d. Min. d. In., d. Kr. u. d. Fin. v. 6. Juni 1818.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. März 1819.

§. 33. Officiere haben stets im Inlande für ihre Beköstigung zu sorgen und ist nur festgesetzt worden, daß, wenn der Officier keine Gelegenheit findet, gegen verhältnißmäßige Bezahlung anständig gespeist zu werden, der Wirth verpflichtet ist, für denselben eine Portion von gleicher Beschaffenheit, gegen eine Vergütung von 5 Sgr. zu liefern, wie für Unterofficiere und Gemeine.

Rescr. d. Min. d. In. v. 20. Dec. 1818.

Anmerk. Die zum Forstschutz kommandirten Militairs erhalten täglich ein Zehrgeld von 10 Sgr. pro Mann, wofür aber die Natural-Verpflegung fortfällt. Außerdem erhalten diese Jäger monatlich aus dem Civilfonds eine Zulage von 6 Rthlr.

Rescr. d. Kr.-Min. u. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 13. Juli 1832.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 10. Nov. 1833.

§. 34. Den Wirthen wird für die Natural-Verpflegung *pro* Mann und Tag 5 Sgr. gezahlt. Erfolgt die Lieferung des Brodes aus den Magazinen, so wird von den 5 Sgr. 1 Sgr. 3 Pf. in Abzug gebracht. Im Auslande wird die Vergütigung für die Natural-Verpflegung nach Uebereinkunft gezahlt, und die Officiere werden hier auch in Natura verpflegt, wofür sie einen Abzug vom Gehalte erleiden.

Monatl. Circ.-Schr. XIII. §. 7. u. XVIII. §. 2.

§. 35. Da wo es die Marschroute vorschreibt, muß die Bezahlung für die Verpflegung und für den etwaigen Vorspann von den Commandoführern ꝛc. gleich zur Stelle geschehen, und deshalb diese auch mit den nöthigen Geldmitteln versehen werden. Die Bezahlung geschieht an die Communalkasse, entweder durch den Commandoführer selbst oder durch einen Untergebenen desselben. Wenn aber der Geldvorschuß nicht ausreicht, und dieses nachgewiesen wird, so sind die betreffenden Civilbehörden verpflichtet, denselben zu ergänzen, und das Nöthige in der von

dem Truppentheil mitgegebenen Geldbescheinigung oder auf der Marschroute zu bemerken; unterbleibt dies Letztere, so haben sich diese Behörden jeden Nachtheil, der daraus entsteht, selbst zuzuschreiben.

Ist aber einzelnen Soldaten wegen Gefahr des Verlustes kein Verpflegungsvorschuß mitgegeben, so ist dies auf der Marschroute zu bemerken, oder wenn den Commandoführern das Geld ausgeht und sie keinen Vorschuß erhalten können, so muß der Ortsbehörde eine Bescheinigung über empfangene, aber nicht bezahlte Mundbeköstigung ausgestellt werden. Ueberhaupt hat jeder Commandoführer ein Attest über empfangene Verpflegung, und ob solche bezahlt oder nicht bezahlt ist, der Ortsbehörde auszustellen, und für geleistete Bezahlung eine Quittung zu empfangen. (Siehe Schema Anhang *VIII*. 5. *a*. Marschverpflegung. 5. *b*. Fourage-Quittung.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 31. Jan. 1828.

§. 36. In Bezug auf Empfangnahme der Marschverpflegung und des gestellten Vorspanns, ist festgesetzt worden, daß die Communalvorstände dazu berechtigt sind und die Verpflichtung haben, die einzelnen Gemeindemitglieder, welchen die Vergütigung zukömmt, sofort zu befriedigen.

Ist diese Zahlung binnen Monatsfrist nicht erfolgt, so haben sich die betreffenden Einsassen an die höhere Behörde zu wenden, nach dieser Zeit ist aber jeder Anspruch an die Staatskassen erloschen, und nur ein Regreß gegen die betreffenden Communalbeamten zulässig.

Cab.-Ordre v. 25. Sept. 1832
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 11. Okt. 1832.

Anmerk. Wird von den Einwohnern die volle Vergütigung der Marschbeköstigung erlassen, so kann der Marschverpflegungszuschuß nicht von den Truppen liquidirt werden.
Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 3. Nov. 1822.

---

6. Kapitel.

Von der Berechtigung zur Marschverpflegung überhaupt und in besonderen Fällen.

§. 37. Im Allgemeinen sind zur Marschverpflegung berechtigt:

a) Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Unterofficiere Spielleute und Gemeine. (Auch wenn sie vom Festungsarrest zurückkehren).

Anmerk. Wenn diese auf Probe oder definitiv im Civil oder bei Gensd'armerie angestellt werden, erhalten sie bei 20 Meilen oder weniger, eine Marschroute.

Werden solche Individuen als nicht tauglich den Truppen zurückgeschickt, so erhalten Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker einen freien Postpaß, und für die Reisetage das Brodgeld von 6 Pf. pro Tag; die Unterofficiere und Gemeinen erhalten ohne Rücksicht auf die Entfernung, eine Marschroute mit Marschverpflegung.
Monatl. Circ.-Schr. LXII. §. 6.

b) Die zur Bedienung kommandirter Officiere mitgehenden Soldaten.

Anmerk. Die Bedienung der zur Kriegsschule kommandirten Officiere, aber nur wenn für sie keine Reisekosten liquidirt sind.

c) Einjährige Freiwillige, wenn sie wegen Hülfsbedürftigkeit zur Etatsstärke gerechnet werden.

Königl. IV. Dep. v. 25. Sept. 1821.

d) Die zum Bade-Institut nach Teplitz gesandten Militairpersonen, auf dem Hin- und Rückmarsch.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 5. Febr. 1826.

e) Die Compagnie-Chirurgen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 15. Sept. 1828.

f) Die Kurschmiede.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 19. Sept. 1822.

§. 38. Die ausgehobenen Rekruten treten erst vom Sammelplatz an, während des Marsches zu ihren Truppentheilen in die Marschverpflegung, erhalten also außer den 2 Sgr. 5 Pf. Löhnung und Viktualienzulage (Kap. 2.), und 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld, noch den Marschzuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. täglich, also in Summa 6 Sr. 2 Pf., wovon der Commandoführer gegen Quittung den Magisträten und Ortsvorstehern *pro* Mann und Tag 5 Sgr. zahlt, und 1 Sgr. 2 Pf. jedem Rekruten zur Disposition bleibt. Bleibt ein Rekruten-Commando länger als die vorschriftsmäßigen Marsch- und Ruhetage an einem Orte, so fällt an solchen Tagen sowohl die Verpflegung durch die Wirthe, als auch der Marschzuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. fort, und die Mannschaft hat sich selbst zu verpflegen.

Einzelne nachgestellte Rekruten erhalten bis zu ihrem Truppentheile eine Marschroute mit Verpflegung.

Bei der Uebernahme werden für unbrauchbar befundene Rekruten sogleich wieder zurückgeschickt, und erhalten für den Marsch nach ihrer Heimath *pro* Tag 2 Sr. 5 Pf. Löhnung und Viktualienzulage, mit 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld. Hierbei werden 3 Meilen gleich einem Marschtag, und der 4te Tag als Ruhetag gerechnet. Ueber 1½ Meile wird gleich einem Marschtag, darunter aber gar nicht gerechnet. Auf Naturalverpflegung haben diese Rekruten keinen Anspruch.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 30. Nov. 1820.
Oek.-Dep. v. 30. Okt. 1827.
Monatl. Circ.-Schr. XIII. §. 7. XVIII. §. 2.

§. 39. Die jährlich von den Truppen abgehende Reservemannschaft kehrt entweder in Detachements oder einzeln in die Heimath zurück. Die in Detachements gehenden Reservemannschaften erhalten die Competenzen ihrer Charge auch für den 31ten des Monats, also Löhnung, Viktualien, Sold- und Gefreitenzulage, insofern sie dazu berechtigt sind, außerdem wird ihnen für die Märsche und Ruhetage der Brodgroschen mit 1 Sgr. 3 Pf. und die Marschzulage mit 2 Sgr. 6 Pf. gewährt, und es wird hiervon die Naturalverpflegung den Wirthen mit 5 Sgr. *pro* Mann und Tag vergütet.

Einzelne, in ihre Heimath zurückkehrende Reservisten, die sich nicht dem Commando anschließen, erhalten keine Marschzulage, sondern nur das Brodgeld mit 1 Sgr. 3 Pf. *pro* Tag, und werden in dieser Beziehung wie die nicht angenommenen, in ihre Heimath zurückkehrenden Rekruten behandelt. — (Siehe §. 38.)

Kehren die Reservisten nicht in ihre Heimath zurück, sondern gehen nach andern Orten, so erhalten sie die Löhnung, Brodgroschen 2c. nur insofern, wenn dieser Ort nicht weiter entfernt ist, als ihre Heimath; wer aber in der alten Garnison selbst bleibt, hat auf gar nichts Anspruch.

Einzelne Leute, z. B. Reservisten, Invaliden, welche von den Truppentheilen entlassen werden und nicht in Commandos zu sammeln sind, aber weiter als 15 Meilen in ihre Heimath haben, erhalten zwar Marschroute und Quartierverpflegung, die Letztern aber nur gegen Quittung, welche sie der Ortsbehörde ausstellen. —

Bei der Einberufung der Reserven zu den Truppentheilen werden sie, sobald sie vom Stabsquartier an unter einem Commandoführer marschiren, auf dem Marsche von den Quartiergebern gegen vorschriftsmäßige Vergütigung verpflegt.

Rescr. d. Kr. Min. IV. Dep. v. 25. Sept. 1821., I. Dep. v. 31. Jan. 1819. u. V. Dep. v. 8. Sept. 1823.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 15. März.

Monatl. Circ.-Schr. XI. §. 5. 1822. XIII. §. 7. u. XVIII. §. 2. u. Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 18. März 1825.

Circ.-Rescr. d. Min. d. In. v. 29. Nov. 1832.

Rescr. d. Kr.-Min. Oekon.-Dep. v. 20. Febr. 1828.

§. 40. Arrestanten, die sich noch in Untersuchung befinden, also noch nicht verurtheilt sind, werden wie Soldaten in Reihe und Glied beim Transport behandelt und für ihre Verpflegung dasselbe liquidirt.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 18. April 1830.

§. 41. Remonte-Commandos machen auf dem Rückwege mit Remontepferden nur 2 Märsche und haben den 3ten einen, und am 10ten Tage zwei Ruhetage und erhalten dabei die vorschriftsmäßige Naturalverpflegung.

Wenn aber Remonte-Commandos am Bestimmungsorte, wo sie die Remonte empfangen sollen, mehrere Tage stehen bleiben müssen, so muß sich die Mannschaft für diese Zeit aus dem Sold- und Brodgroschen selbst beköstigen, und fällt die Naturalverpflegung, also auch der extraordinäre Zuschuß, von 2 Sgr. 6 Pf. *pro* Tag ganz fort.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 12. Mai 1822.

§. 42. Es haben aber auf die Marschbeköstigung keinen Anspruch:

1) Officiere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairbeamten;
2) Unterofficiere, die versetzt sind, so wie kommandirte und marschirende Truppen, für den Tag des Eintreffens in die neue Garnison; und kommandirte und marschirende Truppen für den Tag der Rückkunft in die Garnison;
3) die Beurlaubten, weder bei ihrer Beurlaubung noch Wiedereinziehung;
4) die auf dem Transporte befindlichen Arrestanten, welche bereits verurtheilt sind und keinem Commando beigegeben werden können;
5) Armee-Gensd'armen und einjährige Freiwillige, die ohne Geldverpflegung eintreten. Diese beiden Kathegorien werden zwar auch von den Wirthen verpflegt, müssen aber den Verpflegungsbetrag von 5 Sgr. *pro* Mann und Tag aus eigenen Mitteln bezahlen;
6) die Büchsenmacher bei den Truppen, und Militairhandwerker überhaupt;
7) die Militairs, welche auf Probe im Civil oder bei der Gensd'armerie angestellt werden und auf ihren eigenen Antrag zu den Truppentheilen wieder zurückkehren.

Monatl. Circ.-Schr. XI. §. 7. u. LXII. §. 6.
Rescr. d. Kr.-Min IV. Dep. v. 25. Sept. 1821., v. 19. Sept. 1822. u. v. 16. Jan. 1824.
Mil.-Oekon.-Dep. v. 8. Mai 1825. u. 1. Juli 1828.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 3. Dec. 1823.

Anmerk. Gensd'armen, die zur Dienstleistung außerhalb ihres Geschäftsbezirks mehr als zwei Tage und eine Nacht kommandirt werden, erhalten für den Tag des Marsches die nach Cab.-Ordre v. 5. Juli 1821. bestimmten Diäten. — (Brigadier 4 Rthlr., Abtheil.-Command. 3 Rthlr., Officier 2 Rthlr., Wachtmeister 1 Rthlr., berittener Gensd'arme 20 Sgr., Fuß-Gensd'arme 15 Sgr.) Werden die in der Instruktion vom 30. Dec. 1820. festgesetzten Marschtage überschritten, so dürfen auch Diäten für die Dauer des Aufenthalts gezahlt werden.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Pol. v. 31. März 1840.

7. Kapitel.

Die Marschverpflegung der Landwehr.

§. 43. Die zur Uebung einberufenen Wehrmänner erhalten weder für den Hin- noch Rückmarsch von ihrer Heimath zum Bataillons-Sammelplatz, Marschbeköstigung noch Brodverpflegung.

Nur wenn sich Landwehrartilleristen nicht bei den Stäben versammeln, sondern direkt von ihrer Heimath nach dem Artillerie-Uebungsplatze gehen, und bis dahin und von da zurück mehr als 3 Tagemärsche à 3 Meilen jedesmal zurückzulegen haben, erhalten für die Tagemärsche, welche sie mehr zurücklegen, die Geld- und Brodverpflegung, und zwar innerhalb des Regierungsbezirks nach den leichten, und außerhalb desselben nach den schweren Sätzen.

Circ.-Schr. d. Kr.-Min. v. 8. Mai 1819. u. d. Min. f. d. Ober-Kriegs-Commissaire rc. v. 14. Mai 1819.

§. 44. Wenn Landwehr-Bataillone, Eskadrons rc. nach erfolgter Zusammenziehung bei Märschen außerhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartirt werden, so gelten dieselben Verpflegungsverhältnisse wie für die Linie. Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob das ganze Bataillon oder nur eine Compagnie oder Commando sich auf dem Wege befindet, und ob dabei der Regimentsbezirk überschritten wird oder nicht. Dasselbe gilt daher auch während des Marsches für die Landwehr-Artillerie-Compagnie, wenn sie in dem Stabsquartier gesammelt und von da nach dem Artillerie-Uebungsort geführt wird. Dagegen kann aber die Landwehr eben so wenig wie die Linie, weder am Sammelplatze des Bataillons auf Naturalbeköstigung Anspruch machen, noch nach einem zurückgelegten Marsche für den etwa eintretenden Ruhetag. Landwehrleute überhaupt, welche sich direkt nach den Uebungsplätzen begeben, erhalten freies Nachtquartier, aber ohne Beköstigung, wenn sie weiter als 6 Meilen zu marschiren haben.

Ebendas. — und
Rescr. d. Kr.-Min. Mil. Oek.-Dep. v. 20. Febr. 1828.

§. 45. Wehrmänner, welche wegen Wegbleibens von der Uebung auf Requisition der Militairbehörde in einem Civilgefängnisse mit Arrest belegt werden sollen, jedoch unbemittelt sind, werden zum Landwehr-Bataillonsstab transportirt, um daselbst die Strafe zu erleiden, da der Civilfond nicht verpflichtet ist, die etwaigen Kosten der Verpflegung zu tragen.

Rescr. d. Min. d. In. v. 22. Nov. 1829.

rassiren, dem Garde-Dragoner-, dem Garde-Husaren-, dem 1. und 2. Garde-Uhlanen-Regimente, *pro* Compagnie und *pro* Eskadron, in der vollen Stärke, 50 Brode.

2) Der Garde-Pionier-Abtheilung, nach Verhältniß.

3) Der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, 25 Brode, und

4) der Garde-Artillerie, mit Ausnahme der Handwerks-Compagnie, 30 Brode für die reitenden, und 27 Brode für die Fuß-Compagnien in der vollen Stärke.

Cab.-Ordre v. 13 u. 20. Febr. 1819., v. 24. Mai 1822., v. 5. Febr. u. v. 9. Aug. 1827. Kr.-Min. v. 30. Juli 1828.

§. 23. Die Wittwen der 20 bedürftigsten, vom General-Commando dafür erkannten, im Felde gebliebenen Unterofficiere und Gemeinen der Garde, erhalten monatlich 6 Brode, à 6 Pfund.

Cab.-Ord. v. 20. April 1815.

Anmerk. Für 120 der ältesten Garde-Soldaten-Wittwen sind monatlich für jede ½ Scheffel Deputat-Roggen bestimmt.
Mil.-Oek.-Dep. v. 24. Dec. 1825.

---

4. Kapitel.

Die Truppenverpflegung bei Zusammenziehungen, Kantonnements und Bivouaks.

§. 24. In der Regel erfolgt die Verpflegung in den Kantonnements während den Truppenzusammenziehungen behufs größeren Uebungen und Manoeuvern, auf ähnliche Weise wie in den Garnisonen, ohne daß ein außerordentlicher Zuschuß erfolgt. Durch Einwirkung der Civilbehörden wird meistens ein freiwilliges Abkommen mit den Quartiergebern getroffen, und dadurch am besten eine gute Verpflegung gesichert.

§. 25. Für den Tag des Eintreffens zu den Monoeuvern, werden die Truppen gegen die gewöhnliche Vergütigung von den Wirthen verpflegt; ziehen sie aber die Selbstverpflegung vor, so erhalten sie für diesen Tag 2 Pfund Brod *in natura*, und 2 Sgr. 6 pf. Marschbeköstigungs-Zuschuß.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. März 1819.

Nur wenn eine, auf einen kleinen Raum angehäufte Truppenmasse einen Mangel hinsichts der Lebensmittel voraussehen läßt, so werden durch die Intendanturen Lebensmittel angekauft und Magazine angelegt, woraus der Soldat seine Verpflegung *in natura* erhält, wogegen ihm aber von seinen Competenzen

an Löhnung und Victualien-Zulage, ein Abzug von 1 Sgr. 3 pf. bis höchstens 1 Sgr. 9 pf. *pro* Tag gemacht wird. Der Soldat erhält hiernach im Verhältniß Brod, Fleisch, Speck, Reiß, Graupen, sonstige Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Branntwein und Salz.

Cab.-Ordre v. 9. April 1827.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 5. Sept. 1831.
Min. des Inn. v. 12. Sept. 1831.

§. 26. In Hinsicht der Beschaffenheit dieser Naturalien ist festgesetzt:

a) Das Fleisch wird das Pfund *à* 35 Loth geliefert und muß 24 Stunden vorher geschlachtet sein, und darf nur von einem gesunden Ochsen (keiner Kuh, noch Bullen), und zwar entfernt vom Kopf, Hals und den Beinen, geliefert werden.
b) Der Speck muß von reinem Geschmack, nicht zu fett, mit Fleisch durchwachsen, und nicht ranzig oder pelsrig sein.
c) Die Kartoffeln müssen gut ausgewachsen, mehlig, inwendig von gelber Farbe sein.
d) Die übrigen Gemüse müssen rein gestrebt, und nicht dumpfig sein; Graupen sollen nicht zu viel Mehltheile mit sich führen, und die Erbsen sich gut kochen lassen und nicht wurmstichig sein.
e) Der Branntwein muß von Korn gebrannt und 36 Grad nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur halten.
f) Die Beschaffenheit des Brodes, siehe diesen Abschnitt §. 11.

§. 27. Die Verpflegungsportionen zerfallen in schwere und leichte.

a) Die leichte Portion enthält *pro* Tag 2 Pfund Brod, ¼ Pfund Fleisch, 6 Loth Reiß (oder 8 Loth Graupen, — oder 16 Loth Hülsenfrüchte oder ¼ Metze Kartoffeln), 2 Loth Salz und $\frac{1}{20}$ Quart Branntwein.
b) Die schwere Portion 2 Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch, 8 Loth Reiß, oder nach obigem Verhältniß, andere Gemüse. 2 Loth Salz und $\frac{1}{16}$ Quart Branntwein.

Cab.-Ordre v. 9. April 1827.

§. 28. Für die Bedürfnisse der Lager und Bivouaks wird den Truppenabtheilungen außerdem noch Holz zum kochen und erwärmen und Stroh zum lagern geliefert, was sich nach der Stärke der Truppentheile richtet.

§. 29. An Holz wird verabreicht:

a) zum Bivouak, Wärme- und Kochholz.
   1) Für einen Corps-Divisions-Commandeur, täglich ½ Klafter.
   2) Für einen Brigade-Commandeur ¼ Klafter.

3) Für ein Infanterie-Bataillon à 600 Köpfe, oder für ein Cavallerie-Regiment, incl. Officiere, täglich 3 Klaftern.

4) Für eine Artillerie-Compagnie, à 90 Köpfe, $\frac{7}{8}$ Klaftern.

b) Zum Hütten- und Zeltlager, Kochholz:

1) Für einen Compagnie- und Eskadron-Chef und für einen Lieutenant, der als Compagnie- und Eskadron-Führer von Sr. Majestät bestätigt ist, tägl. 4 Kloben.

2) Für einen Lieutnant täglich 2 Kloben.

3) Auf 5 Mann täglich 1 Kloben.

4) Für 2 Wachen täglich 12 Kloben.

Dies beträgt ungefähr für 1 Bataillon von 600 Mann, $1\frac{1}{2}$ Klafter.

Werden die Speisen nicht in Kochgeschirren, sondern in großen Kesseln gekocht, so wird täglich *pro* Bataillon *à* 600 Mann, oder *pro* Cavallerie-Regiment nur eine Klafter Kiefernholz verabreicht.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil. Oek. Dep. v. 26. April 1826. u. v. 8. Juni 1827.

§. 30. Hinsichts des Lagerstrohs steht es bei den Manoeuvern den Truppen frei, dasselbe für die Bivouaks entweder *in natura*, oder eine Geldvergütigung dafür zu nehmen, doch werden dann im letztern Falle nur die magazinmäßigen Preise und eine Transportvergütigung auf die Entfernung einer halben Meile gewährt. Das Regiment muß aber im Ganzen eine gleiche Wahl treffen. Die Officiere empfangen das Stroh stets *in natura*, wie dies auch bei Zeltlagern von den Soldaten unbedingt geschehen muß. Wenn die Truppen das Lager oder Bivouak verlassen, so wird das benutzte Stroh von den Truppen in Bunde gebracht, aufgehäuft, bewacht, und den dazu bestimmten Beamten zum öffentlichen Verkauf übergeben. Für jeden Verlust, der aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entsteht, müssen die Truppentheile haften.

Es wird an Lagerstroh für Bivouaks und Lager von 1 bis 5 Tagen verabreicht:

1) Für einen General oder Stabsofficier, incl. Domestiken, 80 Pfund.

2) Für einen Compagnie- oder Eskadron-Chef, und für einen Lieutenant, wenn er von Sr. Majestät als Compagnieführer bestätigt ist, incl. Bedienten . . . . . . 80 Pfund.

3) Für einen Lieutenant . . . . 20 Pfund.

4) Für einen Gemeinen . . . . 10 Pfund.

Alle 5 Tage erhalten hierauf die lagernden Truppen die Hälfte der obigen Sätze als Erfrischungsstroh.

Monatl. Circ. Schr. XXIII. §. 1. u. Rescr. d. Kr.-Min. v. 9. Aug. 1823 u. v. 11. Mai 1825.
Mil.-Dek. Depart. v. 26. April 1826.
Cab.-Ordre v. 22. Nov. 1827.

III. Marsch-Verpflegung.

---

5. Kapitel.

Die Marschverpflegung im Allgemeinen und Vergütigung dafür.

§. 30. Jeder im Dienst marschirende Soldat erhält eine Marschroute, welche in der Regel von den königlichen Regierungen oder dem General-Commando, und nur in schleunigen Fällen von den Landräthen oder Militairbefehlshabern ausgestellt werden.

Jede Marschroute muß Nachstehendes enthalten:

1) Auf wessen Requisition die Marschroute ausgefertigt ist; (des Truppentheils des Commandos oder einzelner Mannschaften.)
2) Zweck des Marsches;
3) Anzahl der marschirenden Officiere und Mannschaften und Pferde &c.;
4) ob die Marschroute mit oder ohne Verpflegung ausgestellt ist, und im ersteren Falle wird die Anzahl der zu verabreichenden Portionen und Rationen angegeben und dabei bemerkt, ob gegen oder ohne Bezahlung;
5) die Anzahl des zu stellenden Vorspanns, sowohl Pferde als Wagen;
6) die Namen der Orte wo Nachtquartier und Ruhetage gehalten werden, und ihre Entfernung von einander;
7) ist unter der Marschroute anzugeben, welche Geldmittel zur Verpflegung mitgegeben wurden.

Allgem. Kr.-Dep. v. 14. März 1825.
Königl. Mil.-Dek.-Dep. December 1825.

§. 31. Bei Anfertigung der Marschrouten werden gesetzlich 3 Meilen auf einen Marschtag und der 4te Marschtag als Ruhetag gerechnet, und es wird daher die Mundverpflegung auch hiernach berechnet.

§. 32. Wenn die Truppen mit Verpflegung marschiren, so muß der Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts,

mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein, und es ist, um schlechte Beköstigung auf der einen, und übertriebene Forderungen auf der anderen Seite zu verhüten, bestimmt worden, daß jede Militairperson, die nicht im Range eines Officiers steht, und zur Verpflegung berechtigt ist, in jedem Nacht- und Ruhequartier zu fordern hat:

2 Pfund gut gebackenes Roggenbrod,

½ Pfund Fleisch und dazu so viel Salz und Zugemüse, als zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört.

Das Frühstück muß sich aber der Soldat selbst beschaffen und hat keinen Anspruch auf Kaffee, Bier und Branntwein ꝛc.; aber die Ortsobrigkeit muß dafür sorgen, daß die beiden letzten Artikel zu haben sind, und der Soldat nicht übertheuert wird.

Rescr. d. Min. d. Jn., d. Kr. u. d. Fin. v. 6. Juni 1818.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. März 1819.

§. 33. Officiere haben stets im Inlande für ihre Beköstigung zu sorgen und ist nur festgesetzt worden, daß, wenn der Officier keine Gelegenheit findet, gegen verhältnißmäßige Bezahlung anständig gespeist zu werden, der Wirth verpflichtet ist, für denselben eine Portion von gleicher Beschaffenheit, gegen eine Vergütung von 5 Sgr. zu liefern, wie für Unterofficiere und Gemeine.

Rescr. d. Min. d. Jn. v. 20. Dec. 1818.

Anmerk. Die zum Forstschutz kommandirten Militairs erhalten täglich ein Zehrgeld von 10 Sgr. pro Mann, wofür aber die Natural-Verpflegung fortfällt. Außerdem erhalten diese Jäger monatlich aus dem Civilfonds eine Zulage von 6 Rthlr.

Rescr. d. Kr.-Min. u. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 13. Juli 1832.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 10. Nov. 1833.

§. 34. Den Wirthen wird für die Natural-Verpflegung *pro* Mann und Tag 5 Sgr. gezahlt. Erfolgt die Lieferung des Brodes aus den Magazinen, so wird von den 5 Sgr. 1 Sgr. 3 Pf. in Abzug gebracht. Im Auslande wird die Vergütigung für die Natural-Verpflegung nach Uebereinkunft gezahlt, und die Officiere werden hier auch in Natura verpflegt, wofür sie einen Abzug vom Gehalte erleiden.

Monatl. Circ.-Schr. XIII. §. 7. u. XVIII. §. 2.

§. 35. Da wo es die Marschroute vorschreibt, muß die Bezahlung für die Verpflegung und für den etwaigen Vorspann von den Commandoführern ꝛc. gleich zur Stelle geschehen, und deshalb diese auch mit den nöthigen Geldmitteln versehen werden. Die Bezahlung geschieht an die Communalkasse, entweder durch den Commandoführer selbst oder durch einen Untergebenen desselben. Wenn aber der Geldvorschuß nicht ausreicht, und dieses nachgewiesen wird, so sind die betreffenden Civilbehörden verpflichtet, denselben zu ergänzen, und das Nöthige in der von

dem Truppentheil mitgegebenen Geldbescheinigung oder auf der Marschroute zu bemerken; unterbleibt dies Letztere, so haben sich diese Behörden jeden Nachtheil, der daraus entsteht, selbst zuzuschreiben.

Ist aber einzelnen Soldaten wegen Gefahr des Verlustes kein Verpflegungsvorschuß mitgegeben, so ist dies auf der Marschroute zu bemerken, oder wenn den Commandoführern das Geld ausgeht und sie keinen Vorschuß erhalten können, so muß der Ortsbehörde eine Bescheinigung über empfangene, aber nicht bezahlte Mundbeköstigung ausgestellt werden. Ueberhaupt hat jeder Commandoführer ein Attest über empfangene Verpflegung, und ob solche bezahlt oder nicht bezahlt ist, der Ortsbehörde auszustellen, und für geleistete Bezahlung eine Quittung zu empfangen. (Siehe Schema Anhang *VIII*. 5. *a*. Marschverpflegung. 5. *b*. Fourage-Quittung.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 31. Jan. 1828.

§. 36. In Bezug auf Empfangnahme der Marschverpflegung und des gestellten Vorspanns, ist festgesetzt worden, daß die Communalvorstände dazu berechtigt sind und die Verpflichtung haben, die einzelnen Gemeindemitglieder, welchen die Vergütigung zukömmt, sofort zu befriedigen.

Ist diese Zahlung binnen Monatsfrist nicht erfolgt, so haben sich die betreffenden Einsassen an die höhere Behörde zu wenden, nach dieser Zeit ist aber jeder Anspruch an die Staatskassen erloschen, und nur ein Regreß gegen die betreffenden Communalbeamten zulässig.

Cab.-Ordre v. 25. Sept. 1832
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 11. Okt. 1832.

Anmerk. Wird von den Einwohnern die volle Ver ütigung der Marschbeköstigung erlassen, so kann der Marschverpflegungszuschuß nicht von den Truppen liquidirt werden.
Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 3. Nov. 1822.

---

6. Kapitel.

Von der Berechtigung zur Marschverpflegung überhaupt und in besonderen Fällen.

§. 37. Im Allgemeinen sind zur Marschverpflegung berechtigt:

a) Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Unterofficiere Spielleute und Gemeine. (Auch wenn sie vom Festungsarrest zurückkehren).

Anmerk. Wenn diese auf Probe oder definitiv im Civil oder der Gensd'armerie angestellt werden, erhalten sie bei 20 Meilen oder weniger, eine Marschroute.

Werden solche Individuen als nicht tauglich den Truppen zurückgeschickt, so erhalten Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker einen freien Postpaß, und für die Reisetage das Brodgeld von 6 Pf. pro Tag; die Unterofficiere und Gemeinen erhalten ohne Rücksicht auf die Entfernung, eine Marschroute mit Marschverpflegung. Monatl. Circ.-Schr. LXII. §. 6.

b) Die zur Bedienung kommandirter Officiere mitgehenden Soldaten.

Anmerk. Die Bedienung der zur Kriegsschule kommandirten Officiere, aber nur wenn für sie keine Reisekosten liquidirt sind.

c) Einjährige Freiwillige, wenn sie wegen Hülfsbedürftigkeit zur Etatsstärke gerechnet werden.

Königl. IV. Dep. v. 25. Sept. 1821.

d) Die zum Bade-Institut nach Teplitz gesandten Militairpersonen, auf dem Hin- und Rückmarsch.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 5. Febr. 1826.

e) Die Compagnie-Chirurgen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 15. Sept. 1828.

f) Die Kurschmiede.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 19. Sept. 1822.

§. 38. Die ausgehobenen Rekruten treten erst vom Sammelplatz an, während des Marsches zu ihren Truppentheilen in die Marschverpflegung, erhalten also außer den 2 Sgr. 5 Pf. Löhnung und Viktualienzulage (Kap. 2.), und 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld, noch den Marschzuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. täglich, also in Summa 6 Sr. 2 Pf., wovon der Commandoführer gegen Quittung den Magisträten und Ortsvorstehern *pro* Mann und Tag 5 Sgr. zahlt, und 1 Sgr. 2 Pf. jedem Rekruten zur Disposition bleibt. Bleibt ein Rekruten-Commando länger als die vorschriftsmäßigen Marsch- und Ruhetage an einem Orte, so fällt an solchen Tagen sowohl die Verpflegung durch die Wirthe, als auch der Marschzuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. fort, und die Mannschaft hat sich selbst zu verpflegen.

Einzelne nachgestellte Rekruten erhalten bis zu ihrem Truppentheile eine Marschroute mit Verpflegung.

Bei der Uebernahme werden für unbrauchbar befundene Rekruten sogleich wieder zurückgeschickt, und erhalten für den Marsch nach ihrer Heimath *pro* Tag 2 Sr. 5 Pf. Löhnung und Viktualienzulage, mit 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld. Hierbei werden 3 Meilen gleich einem Marschtag, und der 4te Tag als Ruhetag gerechnet. Ueber 1½ Meile wird gleich einem Marschtag, darunter aber gar nicht gerechnet. Auf Naturalverpflegung haben diese Rekruten keinen Anspruch.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 30. Nov. 1820.
Oek.-Dep. v. 30. Okt. 1827.
Monatl. Circ.-Schr. XIII. §. 7. XVIII. §. 2.

§. 39. Die jährlich von den Truppen abgehende Reservemannschaft kehrt entweder in Detachements oder einzeln in die Heimath zurück. Die in Detachements gehenden Reservemannschaften erhalten die Competenzen ihrer Charge auch für den 31ten des Monats, also Löhnung, Viktualien, Sold- und Gefreitenzulage, insofern sie dazu berechtigt sind, außerdem wird ihnen für die Märsche und Ruhetage der Brodgroschen mit 1 Sgr. 3 Pf. und die Marschzulage mit 2 Sgr. 6 Pf. gewährt, und es wird hiervon die Naturalverpflegung den Wirthen mit 5 Sgr. *pro* Mann und Tag vergütet.

Einzelne, in ihre Heimath zurückkehrende Reservisten, die sich nicht dem Commando anschließen, erhalten keine Marschzulage, sondern nur das Brodgeld mit 1 Sgr. 3 Pf. *pro* Tag, und werden in dieser Beziehung wie die nicht angenommenen, in ihre Heimath zurückkehrenden Rekruten behandelt, — (Siehe §. 38.)

Kehren die Reservisten nicht in ihre Heimath zurück, sondern gehen nach andern Orten, so erhalten sie die Löhnung, Brodgroschen ꝛc. nur insofern, wenn dieser Ort nicht weiter entfernt ist, als ihre Heimath; wer aber in der alten Garnison selbst bleibt, hat auf gar nichts Anspruch.

Einzelne Leute, z. B. Reservisten, Invaliden, welche von den Truppentheilen entlassen werden und nicht in Commandos zu sammeln sind, aber weiter als 15 Meilen in ihre Heimath haben, erhalten zwar Marschroute und Quartierverpflegung, die Letztern aber nur gegen Quittung, welche sie der Ortsbehörde ausstellen. —

Bei der Einberufung der Reserven zu den Truppentheilen werden sie, sobald sie vom Stabsquartier an unter einem Commandoführer marschiren, auf dem Marsche von den Quartiergebern gegen vorschriftsmäßige Vergütigung verpflegt.

Rescr. d. Kr. Min. IV. Dep. v. 25. Sept. 1821., I. Dep. v. 31. Jan. 1819. u. V. Dep. v. 8. Sept. 1823.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. v. 15. März.

Monatl. Circ.-Schr. XI. §. 5. 1822. XIII. §. 7. u. XVIII. §. 2. u. Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 18. März 1825.

Circ.-Rescr. d. Min. d. In. v. 29. Nov. 1832.

Rescr. d. Kr.-Min. Oekon.-Dep. v. 20. Febr. 1828.

§. 40. Arrestanten, die sich noch in Untersuchung befinden, also noch nicht verurtheilt sind, werden wie Soldaten in Reihe und Glied beim Transport behandelt und für ihre Verpflegung dasselbe liquidirt.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 18. April 1830.

§. 41. Remonte-Commandos machen auf dem Rückwege mit Remontepferden nur 2 Märsche und haben den 3ten einen, und am 10ten Tage zwei Ruhetage und erhalten dabei die vorschriftsmäßige Naturalverpflegung.

Wenn aber Remonte-Commandos am Bestimmungsorte, wo sie die Remonte empfangen sollen, mehrere Tage stehen bleiben müssen, so muß sich die Mannschaft für diese Zeit aus dem Sold- und Brodgroschen selbst beköstigen, und fällt die Naturalverpflegung, also auch der extraordinäre Zuschuß, von 2 Sgr. 6 Pf. *pro* Tag ganz fort.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 12. Mai 1822.

§. 42. Es haben aber auf die Marschbeköstigung keinen Anspruch;

1) Officiere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairbeamten;
2) Unterofficiere, die versetzt sind, so wie kommandirte und marschirende Truppen, für den Tag des Eintreffens in die neue Garnison; und kommandirte und marschirende Truppen für den Tag der Rückkunft in die Garnison;
3) die Beurlaubten, weder bei ihrer Beurlaubung noch Wiedereinziehung;
4) die auf dem Transporte befindlichen Arrestanten, welche bereits verurtheilt sind und keinem Commando beigegeben werden können;
5) Armee-Gensd'armen und einjährige Freiwillige, die ohne Geldverpflegung eintreten. Diese beiden Kathegorien werden zwar auch von den Wirthen verpflegt, müssen aber den Verpflegungsbetrag von 5 Sgr. *pro* Mann und Tag aus eigenen Mitteln bezahlen;
6) die Büchsenmacher bei den Truppen, und Militairhandwerker überhaupt;
7) die Militairs, welche auf Probe im Civil oder bei der Gensd'armerie angestellt werden und auf ihren eigenen Antrag zu den Truppentheilen wieder zurückkehren.

Monatl. Circ.-Schr. XI. §. 7. u. LXII. §. 6.
Rescr. d. Kr.-Min IV. Dep. v. 25. Sept. 1821., v. 19. Sept. 1822. u. v. 16. Jan. 1824.
Mil.-Oekon.-Dep. v. 8. Mai 1825. u. 1. Juli 1828.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 3. Dec. 1823.

Anmerk. Gensd'armen, die zur Dienstleistung außerhalb ihres Geschäftsbezirks mehr als zwei Tage und eine Nacht kommandirt werden, erhalten für den Tag des Marsches die nach Cab.-Ordre v. 5. Juli 1821. bestimmten Diäten. — (Brigadier 4 Rthlr., Abtheil.-Command. 3 Rthlr., Officier 2 Rthlr., Wachtmeister 1 Rthlr., berittener Gensd'arme 20 Sgr., Fuß-Gensd'arme 15 Sgr.) Werden die in der Instruktion vom 30. Dec. 1820. festgesetzten Marschtage überschritten, so dürfen auch Diäten für die Dauer des Aufenthalts gezahlt werden.

Rescr. d. Min. d. Jn. u. d. Pol. v. 31. März 1840.

7. Kapitel.

Die Marschverpflegung der Landwehr.

§. 43. Die zur Uebung einberufenen Wehrmänner erhalten weder für den Hin- noch Rückmarsch von ihrer Heimath zum Bataillons-Sammelplatz, Marschbeköstigung noch Brodverpflegung.

Nur wenn sich Landwehrartilleristen nicht bei den Stäben versammeln, sondern direkt von ihrer Heimath nach dem Artillerie-Uebungsplatze gehen, und bis dahin und von da zurück mehr als 3 Tagemärsche à 3 Meilen jedesmal zurückzulegen haben, erhalten für die Tagemärsche, welche sie mehr zurücklegen, die Geld- und Brodverpflegung, und zwar innerhalb des Regierungsbezirks nach den leichten, und außerhalb desselben nach den schweren Sätzen.

Ci-c.-Schr. d. Kr.-Min. v. 8. Mai 1819. u. d. Min. e. d. Ober-Kriegs-Commissairs 2c. v. 14. Mai 1819.

§. 44. Wenn Landwehr-Bataillone, Eskadrons 2c. nach erfolgter Zusammenziehung bei Märschen außerhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartirt werden, so gelten dieselben Verpflegungsverhältnisse wie für die Linie. Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob das ganze Bataillon oder nur eine Compagnie oder Commando sich auf dem Wege befindet, und ob dabei der Regimentsbezirk überschritten wird oder nicht. Dasselbe gilt daher auch während des Marsches für die Landwehr-Artillerie-Compagnie, wenn sie in dem Stabsquartier gesammelt und von da nach dem Artillerie-Uebungsort geführt wird. Dagegen kann aber die Landwehr eben so wenig wie die Linie, weder am Sammelplatze des Bataillons auf Naturalbeköstigung Anspruch machen, noch nach einem zurückgelegten Marsche für den etwa eintretenden Ruhetag. Landwehrleute überhaupt, welche sich direkt nach den Uebungsplätzen begeben, erhalten freies Nachtquartier, aber ohne Beköstigung, wenn sie weiter als 6 Meilen zu marschiren haben.

Ebendas. — und
Rescr. d. Kr.-Min. Mil. Oek.-Dep. v. 20. Febr. 1828.

§. 45. Wehrmänner, welche wegen Wegbleibens von der Uebung auf Requisition der Militairbehörde in einem Civilgefängnisse mit Arrest belegt werden sollen, jedoch unbemittelt sind, werden zum Landwehr-Bataillonsstab transportirt, um daselbst die Strafe zu erleiden, da der Civilfond nicht verpflichtet ist, die etwaigen Kosten der Verpflegung zu tragen.

Rescr. d. Min. d. In. v. 22. Nov. 1829.

C. Die Fourage-Verpflegung.

---

8. Kapitel.

Die Berechtigung zum Fourage-Empfang in bestimmten Dienststellungen. (Abtheilung *A.*)

Anmerk. Die schweren Rationen sind alle mit **, die leichten mit * bezeichnet. Die mit †. bezeichneten §§. siehe Rationsetat vom 29. März 1829.

§. 46. †. Für einen Feldmarschall und einen General der Infanterie oder Cavallerie, wenn diese keine besonderen Truppenkommandos haben, bestimmt Se. Majestät die Anzahl der Rationen.

Für den Kriegsminister und jeden kommandirenden General sind 10 schwere Rationen ausgeworfen, welche zugleich die *I.* Classe der Rations-Berechtigten bilden.

§. 47. †. Zur *II.* Classe mit 8 Rationen gehören:
1) Die Divisions-Commandeure **; hierher gehört auch der Inspekteur der Garde-Cavallerie und Infanterie;
2) der Gouverneur von Berlin **;
3) der Chef der Artillerie **;
4) der Chef des Ingenieur-Corps und General-Inspecteur der Festungen **, und
5) die General-Adjutanten **.

§. 48. †. Zur *III.* Classe mit 6 Rationen gehören:
1) Der Gouverneur von Königsberg **;
2) der Gouverneur von Luxemburg **;
3) der Commandant von Berlin **.

Anmerk. Die ad 1. bis 3. jedoch nur schwere Rationen, in so fern sie Generäle sind.

4) Ein Brigade-Commandeur der Infanterie **;
5) ein Brigade-Commandeur der Cavallerie **;
6) ein Brigade-Commandeur der Landwehr **;
7) der Brigade-Chef der Artillerie **;
8) ein Ober-Brigadier im Ingenieur-Corps **.

§. 49. †. Zur *IV.* Classe mit 5 Rationen gehören:
1) Ein Flügel-Adjutant **,
2) ein Chef des Generalstabs bei einem General-Commando **;
3) ein Stabsofficier des großen Generalstabs, welcher in die Kathegorie eines Chefs des Generalstabes bei einem General-Commando gehört, also den Etat desselben bezieht **;

4) ein Commandeur eines Cavallerie-Regiments **, bei der Garde und den Cuirassieren, sonst *;
5) ein erster Commandant einer Festung (siehe Anmerk. zu §. 48. *ad* 3.);
6) der Commandant von Luremburg (siehe Anmerk. zu §. 48. *ad* 3.);
7) der Commandant von Mainz (siehe Anmerk. zu §. 48. *ad* 3.);
8) der Direktor des Militair-Reit-Instituts und Chef der Lehr-Eskadron **.

§. 50. †. Zur *V.* Classe mit 4 Rationen gehören:
1) der Chef des reitenden Jäger-Corps, wenn er nicht mehr activer General-Adjutant ist **;
2) der General-Intendant **;
3) der Commandant in Königsberg (siehe Anmerk. zu §. 48. *ad* 3.);
4) der Commandant in Breslau (siehe *ad* 3.);
5) der Brigadier der Artillerie *, der Garde-Artillerie **;
6) ein Commandant einer kleinen Festung (siehe *ad* 3.);
7) ein etatsmäßiger Stabsofficier der Cavallerie-Regimenter bei der Garde und den Cuirassieren **, bei den übrigen Regimentern *;
8) ein Stabsofficier vom großen Generalstabe **;
9) ein General-Stabsarzt *;
10) ein erster Adjutant eines Prinzen des Königl. Hauses **;
11) ein zweiter Generalstabs-Officier beim General-Commando **;
12) ein erster Adjutant bei einem General-Commando **;
13) der erste Adjutant des Chefs der Artillerie **;
14) der erste Adjutant des Chefs der Ingenieure **.

§. 51. †. Zur *VI.* Classe mit 3 Rationen gehören:
1) Ein Ingenieur-Brigadier **;
2) der Commandeur der Pionier-Abtheilungen **;
3) ein zweiter Commandant einer großen Festung, und zwar als General **, in einer niedern Charge *;
4) der Commandeur eines Infanterie-Regiments, so wie die von Sr. Majestät bestätigten Regiments-Commandeure der Landwehr *.

Anmerk. Der Commandeur des ersten Garde-Regiments außerdem noch zwei Rationen.

Cab.-Ordre v. 25. März 1822.

5) Der Commandeur des Garde-Jäger-Bataillons, in Rücksicht, daß er zugleich Inspecteur der Jäger- und Schützen-Abtheilungen ist **;
6) ein Commandeur einer Artillerie-Abtheilung *, bei der Garde-Artillerie **;

7) ein etatsmäßiger Stabsofficier der Lehr-Eskadron **;
8) ein etatsmäßiger Rittmeister eines Cavallerie-Regiments *, nur bei der Garde und Cuirassieren **;
9) ein Rittmeister, ein Hauptmann und ein Lieutenant vom großen Generalstabe **;
10) ein zweiter Adjutant eines Prinzen des Königl. Hauses **;
11) ein zweiter } Adjutant bei einem General-Commando **;
12) ein dritter }
13) ein Officier des Generalstabs bei einem Divisions-Commando **;
14) ein erster } Adjutant bei einem Divisions-Commando **;
15) ein zweiter }
16) der zweite u. } Adjutant bei dem Chef der Artillerie **;
17) der dritte }
18) der zweite u. } Adjutant beim Chef der Ingenieure **;
19) der dritte }
20) ein erster Adjutant eines Brigade-Chefs der Artillerie **;
21) ein erster Adjutant einer Ingenieur-Ober-Brigade **;
22) ein Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Kavallerie **;
23) ein Cavallerie-Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr **, ohne Rücksicht auf ihre Charge;
24) ein Adjutant eines Cavallerie-Regiments *, Garde und Cuirassiere **;
25) ein Adjutant des Gouverneurs einer großen Stadt *, (Luxemburg);
26) der Adjutant des Commandanten von Mainz *;
27) der Commandant des Invalidencorps zu Berlin *, wenn derselbe General ist **;
28) der Adjutant des Gouverneurs von Luxemburg *.

§. 52. †. Zur *VII.* Classe mit 2 Rationen gehören;

1) Ein Commandeur eines Infanterie-Bataillons *;
2) ein Commandeur eines Landwehr-Bataillons *, und siehe §. 6. *ad* 4.;
3) ein Artillerieofficier vom Platz in großen Festungen *;
4) ein Ingenieurofficier vom Platz in großen Festungen **;
5) ein Compagnie-Chef der reitenden Artillerie *, bei der Garde **;
6) ein etatsmäßiger Rittmeister der Lehr-Eskadron **;
7) ein etatsmäßiger Lieutenant in einem Cavallerie-Regimente *, Garde und Cuirassiere **;
8) ein etatsmäßiger Lieutenant der reitenden Artillerie *, Garde **;
9) ein besoldeter Officier eines Landwehr-Cavallerie-Stammes *, ohne Rücksicht auf die Charge.

Anmerk. Diejenigen Officiere der Landwehr, welche 2 Pferde zur Uebung mitbringen, erhalten während dieser Zeit auch 2 Rationen.

10) Ein zweiter Adjutant einer Ingenieur-Brigade **;
11) ein Infanterie-Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr **;
12) ein Adjutant der Infanterie-Brigade **;
13) der Adjutant der Lehr-Eskadron **;
14) der Adjutant des Commandanten von Luxemburg *;
15) der Commandeur } des reitenden Jäger-Corps **;
16) ein Oberjäger }
17) der Platzmajor in Berlin *;
18) ein Train-Direktor *;
19) der General-Proviantmeister **;
20) ein Ober-Proviantmeister **;
21) ein General-Divisionsarzt *;
22) der Regimentsarzt eines Cavallerie-Regiments *, bei Garde und Cuirassieren **;
23) ein Ober-Kriegs-Commissair bei einem General-Commando **;
24) der Commandeur einer Pionier-Abtheilung, wenn er Stabsofficier ist **, als Capitain jedoch nur eine Ration;
25) der Präses der Gewehrfabrik in Potsdam *;
26) der Adjutant der Jäger- und Schützen-Inspection **.

Anmerk. Nach der Cabinets-Ordre vom 24. Mai 1821 erhält auch der Commandeur der Garde-Pionier-Abtheilung als Capitain eine zweite Ration, und jeder der Compagnie-Commandeure eine.

§. 53. †. Zur *VIII.* Classe gehören mit 1 Ration:

1) ein Stabsofficier einer Garnison-Compagnie *;
2) ein Batterieführer *, auch wenn er Lieutenant ist;
3) jeder der beiden ältesten Hauptleute eines Infanterie-Regiments *;
4) ein Tirailleur-Capitain eines Infanterie-Bataillons, insofern er nicht erster oder zweiter Capitain im Regimente ist *;
5) der älteste Hauptmann eines Jäger- oder Schützen- und eines Garde- und Grenadier-Landwehr-Regiments *;
6) der älteste Hauptmann eines Landwehr-Bataillons im Felde *;
7) ein Artillerieofficier vom Platze in kleinen Festungen *;
8) ein Ingenieurofficier vom Platze in kleinen Festungen **;
9) ein Platzmajor in einer großen Festung *;
10) ein Platzmajor in einer Hauptstadt außer Berlin *;
11) der Adjutant eines Infanterie-Regiments *.

Anmerk. Der vom ersten Garde-Regimente außerdem eine zweite Ration.
Cab.-Ordre v. 13. April 1822.

12) Der Adjutant eines Infanterie-Bataillons *;
13) der Adjutant eines Landwehr-Bataillons *; der Bataillons-Adjutant des 2ten Aufgebots behält eine Ration für die Dauer der Uebung ihres Aufgebots;

14) der Adjutant einer Artillerie-Brigade *, (bei der Garde-Artillerie aber **);
15) der Adjutant einer Festungs-Brigade **;
16) der Adjutant des Pionier-Commandeurs **;
17) der Adjutant einer Pionier-Abtheilung **;
18) der Adjutant einer Artillerie-Abtheilung *;
19) ein reitender Feldjäger **;
20) der Stallmeister der Lehr-Eskadron **;
21) ein Kriegskommissair bei einer Division *.

Anmerk. Die Compagnie-Commandeure der Garde-Artillerie-Brigade, die in Wittenberg und Spandau detachirt sind, erhalten eine Ration.
Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 15. Okt. 1827.

---

9. Kapitel.

Die Berechtigung zum Fourage-Empfang aller andern activen Officiere, und Erläuterungen dazu. (Abtheilung *B.*)

Anmerk. Die mit ††. bezeichneten §§. siehe Erläuterungen des Kr.-Min. vom 4. Juni 1820.

§. 54. ††. Zu 4 schweren Rationen sind die General-Lieutenants und General-Majors berechtigt,
zu 3 Rationen der Oberst,
zu 2 Rationen der Oberstlieutenant und der Major,
zu 1 Ration der Rittmeister und der Lieutenant der Cavallerie.

§. 55. †† Ein Officier, der zu 1, 2 oder 3 Rationen hiernach berechtigt ist, erhält schwere, wenn er beim Kriegsministerium oder dem Ingenieur-Corps steht. Die Officiere der Armee erhalten leichte Rationen. Treten Officiere aber in eine der in Abtheilung *A.* angegebenen Dienstleistung, so erhalten sie die Rationsart dieser Stelle.

Ein Officier der Cavallerie, welcher in irgend ein Dienstverhältniß der Abtheilung *A.* angestellt ist, erhält eine Ration mehr, als ihm nach dem Satze der Abtheilung *B.* zukommen würde.

§. 56. ††. Bei Verminderung der Rationszahl, durch Veränderung der Dienstlage, sollen die bis dahin etatsmäßig gewesenen Rationen, vom Tage der Bekanntmachung der Dienstveränderung ab, noch zwei Monate dem Empfänger verbleiben, und der Stellvertreter oder Nachfolger im Amte also, wenn derselbe von Sr. Majestät benannt oder genehmigt worden, und auf einem niedern Rationsetat steht, sich mit diesem begnügen, bis der Vorgänger den höhern Etat nicht mehr bezieht.

Bei Abgang aus dem Dienste kann die etatsmäßige Anzahl von Rationen, so lange als der Activitätsgehalt dauert, fortbezogen werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl von Pferden, welche gehalten worden ist.

§. 57. ††. Alle Dienstzweige, welche in der Abtheilung *A.* nicht benannt sind, gehören in die Abtheilung *B.* Die in diese letzte Abtheilung fallenden Adjutanten, wenn sie Hauptleute oder Lieutenants der Infanterie sind, treten in das Verhältniß der Cavallerie-Officiere, und erhalten mithin eine Ration.

§. 58. ††. Bei Anstellung zur Dienstleistung als Adjutant oder als General-Stabs-Officier gebühren die etatsmäßigen Rationen, wenn die Anstellung in eine erledigte etatsmäßige Stelle erfolgt; ist die Anstellung jedoch über den Etat, so findet der Rationsetat *B.* Anwendung, jedoch nach dem Cavallerie-Etat.

Diejenigen Officiere, welche aus der Armee beim Generalstabe auf unbestimmte Zeit Dienst leisten, werden ebenfalls nach dem Rationsetat der Abtheilung *B.*, und zwar wie Cavallerie-Officiere behandelt.

Ebenso gehören Officiere der Militair-Anstalten hinsichts des Rationsetats in die Abtheilung *B.*, wenn sie felddienstfähig sind, sonst erhalten sie keine Ration.

§. 59. ††. Die aggregirten Officiere der Cavallerie erhalten eine Ration mehr, als in der Abtheilung *B.* für die Chargen ausgesetzt ist, mithin:

ein Oberst vier
ein Oberstlieutenant drei
ein Major drei } Rationen.
ein Rittmeister zwei
ein Lieutenant zwei

Der Commandant von Potsdam und der von Memel gehört in die Abtheilung *B.*

10. Kapitel.

Die Beschaffenheit der Fourage.

§. 60. Die Rationen werden in schwere und leichte und in Friedens- und Marschrationen eingetheilt.

Die schwere Friedensration besteht aus 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh.

Die leichte Friedensration besteht aus $2\frac{1}{4}$ Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh.

Die schwere Marschration $3\frac{1}{4}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh.

Die leichte Marschration 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh.

Mit Genehmigung des Kriegsministers kann eine Abänderung nur darin stattfinden, daß 9 Metzen Roggen oder 13 Metzen Gerste — einen Scheffel Hafer, — 2 Pfund zermalmter Zwieback, oder 8 Pfund Heu, oder 16 Pfund Stroh eine Metze Hafer, mithin auch 1 Pfund Heu zwei Pfund Stroh ausgleichen.

Cab.-Ordre v. 29. März 1820.

§. 61. In Bezug auf die Güte der Rationen ist festgesetzt:

Der Hafer darf nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen und nicht mit Rade versetzt sein.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Segge, Katzensterz oder andern den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, auch nicht mit Schlamm überzogen sein.

Das Bund Stroh muß 20 Pfund wiegen, auch die Aehren haben, nicht dumpfig riechen und nicht mit Disteln vermengt sein. Zum Unterstreuen kann auch Stroh ohne Aehren geliefert werden. Auch kann Krummstroh zum 6ten Theil des Bedarfs geliefert werden.

Bei Mißwachs oder einem aus andern Ursachen entstehenden Mangel soll die Hälfte des Haferbedarfs in andern Körnern gegeben werden können und zwar in den Wintermonaten statt 1 Scheffel Hafer 9 Metzen Roggen, und in den Sommermonaten 9 Metzen Roggen oder 13 Metzen Gerste, und zum Unterstreuen Waizen-, Gersten- und Haferstroh, zum Hechsel aber Roggenstroh.

Das Gewicht eines Scheffels Hafer ist mindestens auf $45\frac{1}{2}$ Pfund festgestellt.

Da das frische Futter den Pferden schädlich ist, so darf die Lieferung vom letzten Einschnitt erst am 1. Oktober ihren Anfang nehmen.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 17. Sept. 1819.
Maaß- u. Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816.

Anmerk. Wenn ein Truppentheil Beschwerde über die nicht vorschriftsmäßige Qualität der Fourage zu haben vermeint, so soll die Ortsbehörde 2 rechtliche Sachverständige stellen, welche, mit den Magazin-Beamten nicht in Verbindung und Verwandtschaft stehend, über die Qualität ein Urtheil fällen. Kann es sein, so wird ihnen ein approbirter Thierarzt zugesellt. Bei der Untersuchung ist ein Magistratsmitglied und ein Officier zugegen, doch haben diese kein Urtheil. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wird die Fourage oder Brod auf diese Weise verworfen, so wird darüber eine Verhandlung aufgenommen. Die Entrepreneurs oder

die Magazin-Verwaltung muß sofort tadellose Fourage, Brod. ꝛc. liefern, oder es wird auf ihre Kosten beschafft.

---

11. Kapitel.

Die Fourage-Lieferung und Ausstellung der Rations-Quittungen.

§. 62. Wo Magazine befindlich sind, wird die Fourage durchgehens auf Märschen daraus geliefert; sind keine Magazine vorhanden, so müssen die Gemeinden entweder unmittelbar die Fourage an die Truppen liefern, oder solche unentgeldlich aus den nächsten Königlichen Magazinen herbeischaffen, und die dazu gehörigen Transportmittel gestellen. In den Cantonnements erhalten die Truppen ihre Fourage durch Lieferanten oder aus Magazinen. Gensd'armen erhalten an Orten, wo keine Magazine sind, ihre schwere Ration durch die Landrathsbehörde.

Wenn bei Lieferungs-Contrakten die Martins-Marktpreise um vieles überschritten werden, so muß der Königlichen Intendantur vorher, oder wo im Verzuge Gefahr vorhanden ist, unmittelbar nachher Anzeige davon gemacht werden.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 16. März 1819.
v. Kampß An. H. 2. S. 558. Jahrg. 1833.

§. 63. Die Rations-Quittungen müssen übersichtlich und so ausgestellt werden, daß daraus die Charge und der Rang des Empfängers deutlich hervorgeht. Deshalb haben sich die Truppen in den vorgeschriebenen Schemas (siehe Anhang *VIII*. 6. *a*. und 6. *b*.) nicht allein die Art der Rationen, sondern auch die Tage, für welche sie empfangen worden, so wie auch den Rang und die Dienstqualification mit aller Genauigkeit zu bezeichnen. In letzterer Hinsicht kommt es auf die ausdrückliche Bemerkung an, ob bei dem Empfänger das interimistische, oder aggregirte, oder das überzählliche Verhältniß stattfindet.

In den Fourage-Quittungen der Infanterie müssen die zum Fourage-Empfang berechtigten Capitains, namentlich und mit der Bemerkung aufgeführt werden, ob sie als erster und zweiter Capitain des Regiments, oder als Tirailleur-Capitain die Ration beziehen.

Bei der Artillerie müssen ebenfalls Diejenigen namentlich aufgeführt werden, welche die Batterien kommandiren und zum Rationsempfange berechtigt sind. Bei den Commandos einzelner Detachements müssen die Quittungen, die Anzahl der Pferde und der Rationen, so wie die Art der letztern genau nachweisen.

Bei einem Remonte-Commando, welches aus mehreren

Regimentern zusammengesetzt ist, muß der Officier in besonderen Quittungen die für Rechnung eines jeden Regiments erhobenen Rationen aufführen.

Rescr. d. Kr.=Min. v. 27. Nov. 1828.

§. 64. Etatsmäßige Rationen, die nicht *in natura* empfangen worden sind, werden im Gelde vergütigt, und der Betrag dafür nach dem Schema Anhang *VIII. ad* 7. liquidirt.

VI. Abschnitt.

Das Service- und Einquartierungswesen.

---

1. Kapitel.

Die Garnisonverwaltungs-Commission des Service- und Einquartierungswesens.

§. 1. Das Einquartierungswesen beschäftigt sich mit der Unterbringung der Truppen in Quartiere, die entweder direkt durch Verabreichung von Naturalquartier, oder direkt durch eine Geldvergütigung dafür, welche man Service nennt, geschieht.

§. 2. Zu der Verwaltung des Service- und Einquartierungswesens wird in jede bequartirte Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürger-Deputation angeordnet, die

a) in größern Städten aus 2 bis 3 Magistratsmitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten,

b) in mittlern und kleinern Städten aus einem Magistratsmitglied und 4 bis 5 Bürgern besteht,

welchen nach dem Ermessen des Magistrats und der Stadtverordneten, noch die Bezirksvorsteher oder besondere Service-Verordnete beigegeben werden.

§. 3. Die Deputationen des Service- und Einquartierungswesens, welche nach §. 163 der Städteordnung zu wählen sind, haben die allgemeinen Bestimmungen des Serviceregulativs und der Städteordnung genau zu befolgen. In nicht bequartirten Städten tritt auch keine Service-Deputation zusammen.

§. 4. Die Deputationen sollen ferner rücksichtlich der Verwaltung des Servicefonds, insofern ihnen dieser von der Königlichen Regierung überwiesen ist, mit den Regierungs-Militair-Deputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, dieser

monatlich, (wenn nicht dabei von extraordinären Zuschüssen der Stadtgemeinde die Rede ist), Rechnung und Liquidation einreichen, und von denselben die darauf sich beziehenden Anweisungen und Ordres unmittelbar erhalten.

§. 5. Die Magistrāte müssen fortwährend ihre **Quartierrollen** richtig führen, die Einsammlung des Services besorgen, und diesen an die Provinzialkasse abliefern.

Wo kein Realservice erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Servicekasse mehr beträgt als der Realservice, steht es der Gemeinde frei, ihren Servicebeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen, bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

Die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum regelmäßigen Service für die Officiere, oder der sogenannte Hülfsservice, hört auf.

Cab.-Ordre v. 30. Mai 1820.
Gesetzsamml. 1820. Nr. 616.

§. 6. **Das Militair hat keine Theilnahme** an der **Service- und Einquartierungs-Verwaltung**, und darf daher weder eine Einquartierung noch Umquartierung anordnen. Der Compagnie- oder Eskadronchef kann zwar die Personen von einem ins andere Quartier vertauschen, muß aber die Servicedeputation davon in Kenntniß setzen.

§. 7. **Ein Garnison-Repräsentant** wird in jeder Garnison von dem Commandirenden des Orts ernannt, welcher die Einquartierungs- und Service-Angelegenheiten beim Vorsitzenden der Service-Deputation vertritt, und persönliche Rücksprache nimmt. Beide müssen wöchentlich zu einem verabredeten Tage in Conferenz treten, und in wichtigen Fällen auch noch außerdem zusammenkommen, um sowohl alle Anordnungen im Betreff der Abtheilung der Compagnie- und Eskadronreviere, als auch alle Beschwerdesachen, welche hierher gehören, und zwischen Militair und Bürger vorkommen, zu besprechen.

§. 8. Wenn **eine verschiedene Meinung** zwischen dem Garnison-Repräsentanten und der Service-Deputation herrscht, so berichtet Ersterer an den Garnisonchef, Letzterer an den Magistrat, oder falls eine besondere Polizeibehörde da ist, an diese, welche sich wiederum, — im Fall sich diese auch nicht vereinigen, — an das Ministerium des Innern auf der einen, und an das allgemeine Kriegs-Departement auf der andern Seite berichten. Wenn übrigens einstweilige Anordnungen nothwendig sind, hat der Garnison-Repräsentant dem Verlangen der Service-Deputation, oder diese, dem Verlangen des Garnison-Repräsentanten einstweilen nachzugeben. Jeder, sowohl der Gar-

nison-Repräsentant, als auch das vorsitzende Mitglied der Deputation, ist für die nachtheiligen Folgen etwaiger Vernachlässigungen verantwortlich.

Service-Regulativ v. 17. März 1817.

§. 9. In Städten, wo es nicht rathsam ist, eine eigene Garnisonverwaltung nach dem Umfange der Geschäfte zu halten, sollen die Magisträte, — nach der Instruktion vom 1sten Januar 1825 für die Garnisonverwaltungs-Angelegenheiten, — zugleich die Organe der Königlichen Intendanturen in Garnisonverwaltungs-Angelegenheiten sein, und müssen den Requisitionen der betreffenden Intendanturen eben solche Folge leisten, wie den Aufträgen der Regierung in Finanz- und Polizei-Angelegenheiten. Dagegen bleibt die Einwirkung der Magisträte in Orten, wo es Garnisonverwaltungen giebt, ganz ausgeschlossen, und sie haben sich daselbst blos um die Liquidation des Personenservices, oder um die Vergütigung für verabreichtes Naturalquartier an einzelne Commandirte, zu befassen.

§. 10. Die Magisträte erhalten daher auch keine Geldvorschüsse, da sie mit der Servicezahlung an garnisonirende Truppen nichts zu thun haben, und auch für die Lazarethbedürfnisse keine Auslagen zu machen brauchen, — kleine Reparaturen aber für Wachtbedürfnisse 2c. wohl in der Regel aus der Kämmereikasse vorgeschossen werden können. — Sollten indessen in einzelnen Fällen Vorschüsse nöhig werden, so ist ein motivirter Antrag, nebst der Bemerkung über die Höhe der Summe, zu machen.

Von den Vorschriften, welche Leistungen in dieser Beziehung das Militair vom Magistrat in Anspruch nehmen kann, darf ohne Genehmigung der Königlichen Intendantur nicht abgewichen werden.

Instr. f. d. Magistr. v. 1. Jan. 1825. §. 1 u. 2.

§. 11. Die Magisträte haben nur hierbei festzusetzen, auf welche Weise die betreffenden Communen zu den ihnen competirenden Service-Entschädigungen für solche Officiere oder Militair-Individuen gelangen, welche bestimmungsmäßig auf Naturalquartier Anspruch machen dürfen und dasselbe erhalten haben, und über deren Verwendung die Magisträte sich gegen die Königlichen Regierungen auszuweisen haben.

Ebendas. §. 3.

§. 12. Für alle Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welche sich selbst eingemiethet oder Naturalquartier empfangen haben, wird der Service von denjenigen Truppentheilen zur Liquidation gebracht, zu welchen die betreffenden

Individuen gehören, und haben daher die Magisträte, wegen der ihnen gebührenden Servicevergütigung, sich an die Chefs der bezüglichen Truppentheile am Schlusse eines jeden Monats zu wenden, welche die *quaest.* Service-Entschädigungen prompt zu berichtigen haben.

In derselben Art ist die Procedur in Betreff derjenigen Unterofficiere und Gemeinen, welche zu einem Truppentheile, General-Divisions-Brigade-Commando, zu den Commandanturen oder Brigadeschulen, Intendanturen, als: Schreiber, Burschen, Ordonnanzen ꝛc. kommandirt sind, und an dem Orte des Commandos Naturalquartier erhalten. Der Service für solche Leute wird von demjenigen Truppentheile, oder von der Militairbehörde zur Liquidation gebracht, welchem sie attachirt sind.

Ebendas. §. 4.

§. 13. Wenngleich die Magisträte sich nicht mit der Liquidation der Mieths-Entschädigung und Unterhaltungskosten für Magazin-Gebäude befassen, so bleibt es dennoch Sache des Magistrats, für die Unterhaltung der abgesonderten Oekonomie-Gebäude (welche nicht unter der Aufsicht einer andern Militairverwaltung stehen), wie für die Pulver-Behältnisse, Schuppen für Heergeräth, für Landwehrzeughäuser, Handwerksstuben, Montirungskammern, Schmieden, so weit dergleichen vorhanden und den Truppen zum Gebrauch überwiesen worden sind, zu sorgen, und die deßfalsigen Kosten sowohl bei uns zur Liquidation zu bringen, als die Miethsentschädigungen für Montirungskammern und Handwerksstuben der Truppen, die nicht in öffentlichen Gebäuden befindlich. Wo dergleichen Locale mit Zustimmung der Königlichen Intendantur miethsweise beschafft werden, schließen die Magisträte die Miethscontrakte ab, und nehmen die contraktmäßige Mieths-Entschädigung, sobald die Zahlung in den bedungenen Fristen erfolgt ist, in ihre Monats-Liquidation mit auf.

Ebendas. §. 5

§. 14. In Betreff der Schmieden ist zu merken, daß eigentlich die Truppen den Beschlag der Pferde aus den Hufbeschlaggeldern bestreiten müssen, doch können in größern Cavallerie-Garnisonen auf Königliche Kosten Schmieden etablirt und mit dem großen Handwerksgeräth ausgestattet werden.

Die bauliche Unterhaltung solcher Schmieden erfolgt aus dem Servicefond, wogegen die betreffenden Truppentheile das große Handwerksgeräth aus den Hufbeschlaggeldern eisern erhalten müssen. Das kleine Handwerkszeug müssen sich die Truppentheile, oder die Kur- und Fahnenschmiede in allen Fällen selbst anschaffen.

Ebendas. §. 6.

§. 15. Die Kosten für Unterhaltung von Reitbahnen, Exercierhäusern, Garnisonkirchen und Kirchhöfen sind unbestimmt, und hat sich das Königliche 4. Departement des Kriegsministeriums die Genehmigung solcher Ausgaben vorbehalten. Die Anträge in Bezug auf solche Ausgaben werden motivirt bei der Königlichen Intendantur formirt, welche dann die nöthige Entscheidung mittheilen wird. Um indeß durch Verzögerung keinen Nachtheil herbeizuführen, ist nachgegeben worden, daß in dringenden Fällen Reperaturen, welche den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigen, auch ohne eine vorherige Anfrage, ausgeführt werden können, wenn die Erhaltung der Substanz oder innere Einrichtung dadurch bezweckt wird, jedoch bleiben die betreffenden Magisträte dafür verantwortlich, daß nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, die vorherige Berichtserstattung an die Königliche Intendantur unterbleibt.

Ebendas. §. 7.

§. 16. Die Concurrenz der Magisträte beim Garnison-Bauwesen tritt nur da ein, wo es keine Garnison-Verwaltung giebt. In solchen Garnison-Orten wenden sich die Truppen, insoweit von Erhaltung der Substanz der bestehenden Garnison-Anstalten und Einrichtungen die Rede ist, an die betreffenden Magisträte, welche die Nothwendigkeit solcher Anträge prüfen, und wenn dieselbe sich ergiebt, alle laufenden oder kleinen Reperaturen ohne weitere Anfrage ausführen lassen.

Zu diesen kleinen Reparaturen sind zu rechnen:

1) die Unterhaltung der Feuerungen, Feuerheerde;
2) die Unterhaltung der Oefen, die alle Jahre nachgebessert, nöthigenfalls umgesetzt und neu gemacht werden müssen;
3) die Instandsetzung der Wände, Decken, und der kleinen Schäden am äußeren Putze;
4) die Unterhaltung der Treppen, Fluren, der Fenster und der Dachrinnen;
5) die Unterhaltung der Tischler-, Schlosser- und Anstreicher-Arbeiten an Thüren, Fenstern, Fußböden rc.
6) die Unterhaltung der Brunnen, Reinigung der Abtritte, Wegschaffung des Schuttes, Reinigung der Schornsteine, Rinnensteine, Aufeisen rc., so wie die Unterhaltung des Steinpflasters auf den Höfen und Bürgersteigen.

Ebendas. §. 8. u. 9.

§. 17. Ueber alle größere und kleinere Reparaturen und Unterhaltungskosten berichten die Magisträte an die Königlichen Intendanturen, und machen gleichzeitig gutachtliche Vorschläge über den Weg der Ausführung. Wenn aber nicht blos von Reperaturen, sondern auch von Neubauten, oder von Veränderungen und Verbesserungen an den Gebäuden

oder Garnison-Anstalten die Rede ist, so wenden sich die Truppen und resp. die Lazareth-Commission mit ihren desfallsigen Anträgen direkt an die Königliche Intendantur, welche hierauf das weitere Erforderliche verfügt.

Ebendas. §. 10. u. 11.

§. 18. In Bezug auf den Reperatur- oder Bau-Anschlag ist gestattet worden:

1) Reperaturen, deren Betrag, jede Reperatur einzeln genommen, muthmaßlich die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigen, können ohne Anschlag;
2) Reperaturen, deren Kostenbetrag nicht die Summe von 100 Thlrn. übersteigt, können auf den Grund der Anschläge approbirter, und sonst anerkannt tüchtiger Handwerker angeordnet werden.
3) Die Reparaturen und Neubauten, welche über 100 Thlr. betragen, bedürfen eines Anschlags durch den betreffenden Königlichen Bauinspektor.

Die Magisträte müssen daher bei *ad* 1., wenn sie die Genehmigung dazu bei der Königlichen Intendantur einholen, den ungefähren Kostenbetrag der Reparatur mit anzeigen, bei *ad* 2. aber zugleich den Kostenanschlag der betreffenden Handwerker mit einreichen.

Ebendas. §. 12. u. 13.

---

2. Kapitel.

Die Verpflichtung zur Tragung der Einquartirungslast und Ausnahmen davon.

§. 19. Das Service-Regulativ vom 17. März 1810 spricht sich über die allgemeine Verpflichtung zur Tragung der Einquartirungslast aus, und es soll im Frieden bei Vertheilung der Einquartirung nicht auf das Grundvermögen des Hauseigenthümers, sondern auf die vorhandenen Wohnungs- und respektive Stallräume Rücksicht genommen werden.

v. Kamptz An. H. 4. Nr. 167. pro 1835.

§. 20. Miether sind im gewöhnlichen Friedenszustande nicht mit Einquartirung zu belegen, sondern diese trägt in der Regel, nach dem Landrecht *Th.* 1. *Tit.* 21. §. 289., der Vermiether, doch können sie bei außerordentlichen Veranlassungen, z. B. bei großen Truppenmärschen rc., dazu herangezogen werden. Diese Verpflichtung haben auch Militairpersonen der fechtenden und nicht fechtenden Klasse, wobei jedoch festgesetzt ist,

daß diejenigen Officiere, es sei in Dienstwohnungen, oder in gemietheten Quartieren, die kein größeres Gelaß inne haben, als das Service-Reglement ihnen nach ihrer Charge bestimmt, von der Verbindlichkeit, Natural-Einquartirung zu nehmen, befreit sind, sie müssen aber dann einen, ihrem Einkommen gemäßen, Sublevations-Beitrag geben. Diejenigen Officiere aber, welche ein größeres Gelaß haben, als ihnen nach ihrem Range zukommt, müssen, wo es die Nothwendigkeit erheischt, Einquartirung einnehmen, sollen aber nur im äußersten Nothfalle damit belegt werden.

Anmerk. Telegraphen-Beamte sind von den Communal-Lasten nicht befreit, und sind, in Bezug auf ihre Dienstwohnungen, als Miether zu betrachten; wenn daher der Dienst die Natural-Einquartirung nicht gestattet, so müssen sie nach den allgemeinen Grundsätzen einen Geldbeitrag geben.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 20. Juli 1835.

v. K. Ann. H. 3. No. 120. pro 1835.

Ebenso hat der Justiz-Minister durch ein Rescr. v. 18. Mai 1810 bestimmt, daß jeder Streit zwischen Vermiether und Miether der richterlichen Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen überlassen bleibt.

Cab.-Ordre v. 9. Jan. 1812. u. v. 20. Febr. 1814.

Rescr. d. Min. d. Kr. v. 15. Mai 1812, — Min. d. Inn. v. 18. Juli 1824.

§. 21. Auf Staatsgebäuden ist den Stadt-Communen kein Einquartirungsrecht einzuräumen, da diese von jeher davon befreit waren. Solche Gebäude, die nicht von der Einquartirungslast befreit waren, aber zu Dienstlokalien dienen, sollen zur Beseitigung von Störungen, anstatt mit Naturalquartier, mit Geldbeiträgen belastet werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. Jan. 1824.

§. 22. Die privilegirten Grundstücke sind in folgenden Fällen von der Einquartirungslast befreit:

a) Bei Friedens-Garnisonen.
b) Bei jährlich wiederkehrenden Truppenversammlungen (Divisions- und Landwehr-Uebungen).
c) Jährlich bei den in Folge der Rekrutirung marschirenden oder sich sammelnden Rekruten.

Hingegen sind diese Grundstücke mit Einquartirung zu belegen:

a) Bei großen Manoeuvres und Revüen, die nicht an bestimmten Orten, und zu einer bestimmten Zeit abgehalten werden.
b) Bei Garnison-Veränderungen, und dadurch veranlaßte große Durchmärsche.
c) Hinsichts alles dessen, was sich auf die Landwehr, und
d) bei allem, was sich auf Krieg und Vorbereitungen dazu bezieht.

v. K. Ann. H. 1. No. 114. pro 1821.

§. 23. Standesherrliche Schlösser und Häuser, die in ihren standesherrlichen Bezirken oder Domänen gelegen sind, die beständig oder abwechselnd zum Wohnsitz der Standesherrn bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von der Einquartirung.

v. K. Ann H. 4 No. 42. pro 1831.
Gesetzsammlung 1820, S. 89. §. 26.

§. 24. Den Rittergütern in der Churmark soll bei dem gewöhnlichen Zustand der Dinge die bisherige Einquartirungs-Befreiung auch noch ferner zugestanden werden, bis die Aufhebung ihrer Exemtion auf Grund eines speciellen Titels, z. B. der Verjährung, nachgewiesen worden ist.

v. K. Ann. H. 4. No. 233 pro 1836.

§. 25. Rittergüter, welche mit einem Lehnskanon belastet sind, sollen im Frieden von der Einquartirungslast befreit bleiben.

a) Bei Durchmärschen ganzer Truppentheile oder Detachements; ausgenommen sind jedoch einzelne Fälle, wo bei besondern Verhältnissen die Ortschaften sehr belastet sind, z. B. bei Divisionsübungen.

b) Bei Einquartirungen, welche das Landwehr-Institut und die gewöhnliche Zusammenziehung der Division veranlaßt, sollen die Besitzer eximirter Gebäude ebenfalls befreit bleiben, weil diese Uebungen regelmäßig wiederkehren.

Wo dagegen eine ungewöhnliche Belastung mit Einquartirung unvermeidlich ist, wie bei großen Revüen und Manoeuvren, und bei Vorbereitungen, die sich auf den Krieg beziehen, sind obige Rittergüter nicht von der Einquartirungslast befreit.

v. K. Ann. H. 4. No. 224. pro 1836.

§. 26. Die Geistlichen, Schullehrer und Küster sollen nach den Circ.-Rescr. v. 27. Febr. 1817, *ad* 1 und 7, zur Einquartirung nicht herangezogen werden.

v. K. Ann. H. 1. No. 48. pro 1817.

Anmerk. Auch wenn Geistliche und Schullehrer einen Theil ihrer Wohnungen vermiethen, so bleiben diese doch von der Einquartirungslast befreit. Aber die den Schullehrern zugesicherte Befreiung der Amtswohnung ist nicht auf Miethswohnungen der Lehrer zu beziehen.

v. K. Ann. H. 4. No. 225. pro 1836.

§. 27. Es sind dagegen von der Einquartirung ganz befreit:

1) Unterofficiere und Soldaten, die kein bürgerliches Gewerbe treiben;
2) Wittwen von Militairpersonen, die im Felde geblieben sind;
3) der Hausstand aller sich im Felde befindenden Militairper-

sonen, und der bei der Armee zum Dienst befindlichen Civilpersonen, und

4) Der Garnison-Staabs-Arzt.

Anmerk. Die Proviantamts-Beamten sind aber zur Einquartirungslast verpflichtet.

Rescr d. Min. d. Inn. v. 6. Mai 1831, u. d. Staatskanzlei v. 6. Mai 1814.

v. K. Ann. H. 2. No. 47. pro 1831.

§. 28. Die Beamten überhaupt sind nur verpflichtet, insofern von ihren Besoldungen zum Service beizutragen, als sie nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 zu den Communal-Lasten überhaupt steuerpflichtig sind, also nur dann, wenn auch die übrigen Einwohner den Beitrag in Form einer Einkommensteuer in dem gesetzlichen Verhältnisse geben.

Wenn aber der Beamte außer dem Amts-Einkommen ein steuerpflichtiges Objekt besitzt, so versteht sich nach dem Gesetze dessen Heranziehung von selbst, wenn nämlich auch bei den übrigen Einwohnern solches besteuert wird. Jedenfalls kann der Beamte aber entweder nur Beiträge nach dem Einkommen, oder Beiträge als Besitzer eines steuerpflichtigen Objekts geben, und nicht zu beiden zu gleicher Zeit herangezogen werden.

Resc. d. Min. d. Inn. v. 27. Aug. 1824. u. v. 21. Dec. 1823.

---

3. Kapitel.

Berechtigung zum Naturalquartier und Beschaffenheit desselben.

§. 29. Nach dem allgemeinen Service-Reglement vom 17. März 1810 haben Officiere nur bei Märschen, Versetzungen und Commandos Anspruch auf Naturalquartier, und müssen diese Ansprüche durch Marschrouten oder Anweisungen nachweisen, können aber dabei nach dem Rescripte des Militair-Oekonomie-Departements v. 4. Nov. 1828 keinen Anspruch auf Beleuchtungsmaterialien machen.

(Siehe beistehende Tabelle.)

Die hier nachstehend beigefügte Tabelle, welche nach dem Service-Regulativ vom 17. März 1810, nach dem Rationsreglement vom 30. April 1810 und Rations-Etat vom 29. März 1820 angelegt ist, ergiebt sich der Anspruch jeder einzelnen Charge in Beziehung auf den Anspruch an etatsmäßige Localien.

§. 30. Im gewöhnlichen Garnisons-Verhältniß haben die Chargen, vom Feldwebel abwärts, folgenden Quartier-Anspruch:

No.	Quartier = Empfänger.	Stuben
13.	Lieutenant der Infanterie, der Jäger und Schützen, der Fuß=Artillerie, Pioniere, der Garnison=Truppen, der Landwehr und Invaliden, Zeug=Lieutenant	1
14.	Lieutenant der Cavallerie, der reitenden Artillerie, Stallmeister	1
15.	Regiments= oder Bataillons=Adjutant der Linien=Infanterie, der Landwehr, der Jäger und Schützen, der Artillerie und Pioniere. In diese Kathegorie gehören die Lieutenants, welche bei den Brigade=Commandeuren der Landwehr, bei dem Inspecteur der Jäger und Schützen und bei den Festungs= und Pionier=Inspecteuren als Adjutanten fungiren	1
16.	Regiments=Adjutant der Cavallerie. In diese Kathegorie gehören die Lieutenants, welche als Adjutanten bei den General=Commandos, den General=Inspectionen der Artillerie und der Festungen, der Garde=Cavallerie=Inspektion und bei den Divisions= und Cavallerie=Brigade=Commando's fungiren	1
17.	der General=Arzt des Corps	2
18.	Regiments=Arzt der Infanterie und Cavallerie	2
19.	Bataillons= und Garnison=Arzt, Divisions= und Garnison=Prediger	1
20.	Corps=Auditeur	2
21.	Divisions=Auditeur	1

sonen, und der bei der Armee zum Dienst befindlichen Civilpersonen, und

4) Der Garnison=Staabs=Arzt.

Anmerk. Die Proviantamts=Beamten sind aber zur Einquartirungslast verpflichtet.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 6. Mai 1831, u. d. Staatskanzlei v. 6. Mai 1814.

v. K. Ann. H. 2. No. 47. pro 1831.

§. 28. Die Beamten überhaupt sind nur verpflichtet, insofern von ihren Besoldungen zum Service beizutragen, als sie nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 zu den Communal=Lasten überhaupt steuerpflichtig sind, also nur dann, wenn auch die übrigen Einwohner den Beitrag in Form einer Einkommensteuer in dem gesetzlichen Verhältnisse geben.

Wenn aber der Beamte außer dem Amts=Einkommen ein steuerpflichtiges Objekt besitzt, so versteht sich nach dem Gesetze dessen Heranziehung von selbst, wenn nämlich auch bei den übrigen Einwohnern solches besteuert wird. Jedenfalls kann der Beamte aber entweder nur Beiträge nach dem Einkommen, oder Beiträge als Besitzer eines steuerpflichtigen Objekts geben, und nicht zu beiden zu gleicher Zeit herangezogen werden.

Resc. d. Min. d. Inn. v. 27. Aug. 1824. u. v. 21. Dec. 1823.

---

3. Kapitel.

Berechtigung zum Naturalquartier und Beschaffenheit desselben.

§. 29. Nach dem allgemeinen Service=Reglement vom 17. März 1810 haben Officiere nur bei Märschen, Versetzungen und Commandos Anspruch auf Naturalquartier, und müssen diese Ansprüche durch Marschrouten oder Anweisungen nachweisen, können aber dabei nach dem Rescripte des Militair=Oekonomie=Departements v. 4. Nov. 1828 keinen Anspruch auf Beleuchtungsmaterialien machen.

(Siehe beistehende Tabelle.)

Die hier nachstehend beigefügte Tabelle, welche nach dem Service=Regulativ vom 17. März 1810, nach dem Rationsreglement vom 30. April 1810 und Rations=Etat vom 29. März 1820 angelegt ist, ergiebt sich der Anspruch jeder einzelnen Charge in Beziehung auf den Anspruch an etatsmäßige Localien.

§. 30. Im gewöhnlichen Garnisons=Verhältniß haben die Chargen, vom Feldwebel abwärts, folgenden Quartier=Anspruch:

№	Quartier-Empfänger.	H[...] Stuben
13.	Lieutenant der Infanterie, der Jäger und Schützen, der Fuß-Artillerie, Pioniere, der Garnison-Truppen, der Landwehr und Invaliden, Zeug-Lieutenant	1
14.	Lieutenant der Cavallerie, der reitenden Artillerie, Stallmeister	1
15.	Regiments- oder Bataillons-Adjutant der Linien-Infanterie, der Landwehr, der Jäger und Schützen, der Artillerie und Pioniere. In diese Kathegorie gehören die Lieutenants, welche bei den Brigade-Commandeuren der Landwehr, bei dem Inspecteur der Jäger und Schützen und bei den Festungs- und Pionier-Inspecteuren als Adjutanten fungiren	1
16.	Regiments-Adjutant der Cavallerie. In diese Kathegorie gehören die Lieutenants, welche als Adjutanten bei den General-Commandos, den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, der Garde-Cavallerie-Inspektion und bei den Divisions- und Cavallerie-Brigade-Commando's fungiren	1
17.	der General-Arzt des Corps	2
18.	Regiments-Arzt der Infanterie und Cavallerie	2
19.	Bataillons- und Garnison-Arzt, Divisions- und Garnison-Prediger	1
20.	Corps-Auditeur	2
21.	Divisions-Auditeur	1

…aben zu erhalten an Lokal:			Bemerkungen.
Gesinde-Stuben	Heerd zum Kochen	Stallung auf Pferde	
—	—	Nach der Anzahl der etatsmäßigen Rationen.	ein Burschen-Schlafgelaß.
—	—		desgl.
—	—		desgl.
—	—		
1	1		desgl.
1	1		
—	—		
1	1		desgl.
—	—		desgl.

a) Ein Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Porte-epée-Fähnrich, Regiments- und Bataillons-schreiber, Compagnie- und Eskadron-Chirurgus, ist zu einer Stube berechtigt, worin für die Individuen, welche Dienstpapiere zu verschließen haben, ein Tisch mit einer verschließbaren Schublade vorhanden sein muß; hinsichts der übrigen Meubeln müssen sich die Quartier-Empfänger mit dem unentbehrlichsten Stubengeräthe begnügen, und läßt sich keine allgemeine Vorschrift über die Beschaffenheit derselben geben, nur kann verlangt werden, daß sie gleich denjenigen, reinlich und brauchbar sind, die im gewöhnlichen Gebrauche sind.

b) Unterofficiere, Regiments-Tamboure, Staabstrompeter und die im Range ihnen nachstehenden oder gleichstehenden Militairpersonen, haben keinen Anspruch auf besondere Stuben, sondern müssen sich mit Kammern, die gehöriges Licht haben, gesund und trocken liegen und gegen Eindruck der Witterung verwahrt sind, und nach den oberen Etagen ordentliche Treppen haben, begnügen. Die Belegung solcher Kammern richtet sich nach den Räumen, und sind nie mehr wie 4 Personen in solche Kammern unterzubringen. Bei beweibten Soldaten, die nicht mit Unverheiratheten in eine Kammer zusammenzulegen sind, nimmt die Frau eine ganze Stelle ein, und zwei Kinder werden einer Person gleich gerechnet.

Anmerk. Der Soldat darf sein ihm angewiesenes Naturalquartier nicht zum Betriebe bürgerlicher Nahrung oder eines solchen Gewerbes gebrauchen.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 7. Mai 1810.

§. 31. Das erforderliche Licht für die Cavalleristen im Winter beim Abfüttern, muß der Wirth nach Bedarf verabreichen, insofern er auch den Stallraum hergiebt. Aber den zu eignen Stuben berechtigten Militairpersonen, vom Feldwebel abwärts, ist der Quartiergeber nicht verpflichtet, Licht zu verabreichen.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 4. Nov. 1828.

§. 32. Der Aufenthalt der Einquartirten, die keine eigne Stube haben, ist bei Tage in der Wirthsstube oder in einer andern reinlichen Stube des Hauses, welche der Wirth herzugeben, und im Winter zu heizen und bis 9 Uhr Abends mit einem Lichte oder einer Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung zu versehen hat.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 4. Nov. 1828.

§. 33. An Geräthschaften und Utensilien müssen in einer Kammer für Gemeine vorhanden sein:

1) ein Tisch, 3—4 Fuß lang;
2) für jede Person ein Schemel;
3) eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke;
4) für jede Person eine Lagerstelle, die aus einer Bettstelle mit Stroh, einem Unterbette oder einer Matratze, einem Kopfkissen, einem Bettlaken, und einer für den Winter hinlänglich warmen Decke oder Bettdecke bestehen muß, doch dürfen nicht mehr als zwei Mann in einem Bette liegen. Die Bettwäsche wird alle Monat, das Stroh alle zwei Monate und das Handtuch alle Woche gewechselt, wobei der Grundsatz festzuhalten ist, daß für jede Kammer, also für 3—4 Mann, wöchentlich wenigstens ein Handtuch gegeben werden muß. Für die Unterofficiere, Regiments-Tambours und Stabstrompeter, und allen ihnen gleichstehenden Militair-Personen, sind die Quartier-Bedürfnisse, in Rücksicht der höhern Quartiergelder, angemessen zu gewähren.

v. K. Ann. H. 3. No. 227. pro 1838.

§. 34. Zum Kochen muß die Einquartirung den Heerd des Wirths benutzen, der auch das erforderliche Eß-, Trink-, Koch- und Wasch-Geschirr herzugeben hat; ebenso wird zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

§. 35. Stall-Utensilien sind auf 1 bis 10 Pferde folgende zu gewähren:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Halfterkette für jedes Pferd,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen.

Raufen und Krippen dürfen in den Ställen nicht fehlen.

Die Unterhaltung der Utensilien besorgt der Wirth, erhält aber dafür den Dünger.

§. 36. Bei Garnisonwechsel oder bei zurückkehrenden Commandos der zur Selbsteinmiethung berechtigten Militairpersonen, kann von diesen, — nach dem Service-Regulativ vom 17. März 1810 §. 18., und nach der Cabinets-Ordre vom 21. Aug. 1821, — auf Verabreichung von Naturalquartier bis zum nächsten Miethstermine, gegen die etatsmäßige Service-Vergütung Anspruch gemacht werden.

Circ.-Rescr. d. Min. d. Jnn. v. 27. Nov. 1831.
v. K. Ann. H. 4. No. 87. pro 1831.

§. 37. Die Kreis-Ersatz- und Departements-Ersatz-Commission hat bei ihren Geschäften Anspruch auf die Verabreichung von Natural-Quartier.

Rescr d. Min. d. Inn v. 24. März 1838.
v. R. Ann. H. I. No. 216. 1838.

§. 38. **Eine concentrirte Unterbringung** von Mannschaften und Pferden, auf Wunsch des Garnison-Chefs, kann keine Abweichung von den Grundsätzen über die Vertheilung der Einquartirungslast nach dem Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Oct. 1835 rechtfertigen.

v. R. Ann. No. 167. pro 1835.

§. 39. **Montirungskammern und Handwerksstuben**, die wegen noch nicht bestehender Kasernen-Einrichtung, auch nicht *in natura* überwiesen werden können, muß die Ortsverwaltung gegen Entrichtung des regulativmäßigen Services hergeben, und es wird hierbei folgender Etat berechnet:

a) Für Garnisonen von einer Compagnie oder Eskadron:
eine Stube für den Schneider,
eine Stube für den Riemer, Sattler und Schuster.

b) Für eine Garnison von doppelter Stärke:
eine Stube für Schneider,
eine Stube für Riemer, Schuhmacher und Sattler;
wobei voraus gesetzt wird, daß sich der Sitz der Oekonomie-Commission dort befindet;

c) Für eine Garnison von 3 — 4 Compagnieen oder Eskadrons:
zwei Stuben für Schneider,
eine für Schuster und Riemer,
eine für den Sattler bei der Cavallerie;
Bei außerordentlicher Arbeit können noch zwei Handwerksstuben mehr gefordert werden.

Eine Handwerksstube muß in der Regel so groß sein, daß 8 Arbeiter darin arbeiten können.

Schmiede und Büchsenmacher haben nach der Kr.-Min.-Verfügung v. 18. Juni 1815 für ihre Werkstatt selbst zu sorgen.

Allg. Service-Regul. v. 17. März 1810.

§. 40. **An Ausgaben und Aufbewahrungsgelasse** sind nothwendig:

a) für ein Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment:
eine Stube zur Ausgabe für die kleinen Montirungsstücke;
eine Stube oder Kammer zur Aufbewahrung der Materialien und fertigen kleinen Montirungsstücke;
eine Kammer desgleichen für große Montirungsstücke und Feld-Equipage;
Wo zwei Bataillone stehen und die Oekonomie zusammen führen, werden die Räume nur einfach, doch von der erforderlichen Größe gegeben.

b) Für jede Compagnie und jede Eskadron:

eine Montirungskammer zur Aufbewahrung der großen und kleinen Montirungsstücke, Armatur-, Reit- und Feldausrüstungsstücke.

Allgem. Serv.-Regul. v. 17. März 1810.

§. 41. Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der bequartierten Wirthe, ist auf alle Weise zu begünstigen; doch müssen den obigen Bestimmungen genügt, und das Quartier regulativmäßig gewährt, auch die Stallungen bei den Quartieren in einer dem Dienst entsprechenden Entfernung angewiesen werden. Außerdem darf die Anordnung nicht anders, als mit Zustimmung der Compagnie- und Eskadron-Chefs, und mit Vorwissen der Orts-Servicebehörde getroffen werden. Der Hauseigner muß also, wenn er seine Einquartierung ausmiethen will, dem betreffenden Compagnie- oder Eskadronchef das Ausmiethungsquartier in Vorschlag bringen, und wenn es regulativmäßig und sonst tadelfrei befunden wird, sich eine schriftliche Zustimmung von demselben zur Ausmiethung ertheilen lassen.

Eben so wenig darf der Magistrat gegen den Willen der Wirthe, wenn keine dienstlichen Gründe vorhanden sind, eine Ausmiethung anordnen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 14. Jan. 1823.
Einq.-Regl. v. 17. März 1810.
Rescr. d. Min. d. In. v. 15. Okt. 1835. (v. Kamptz Ann. H. 4. Nr. 177. pro 1835.)

§. 42. Das Ausmiethen soll nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn die Vermiether sich verpflichten, den Unterofficieren und Soldaten einschläfrige Bettstellen zu geben, und dürfen nur in dringenden Fällen Ausnahmen stattfinden.

Cab.-Ordre v. 28. Juli 1834.
v. Kamptz Ann. H. 3. Nr. 171. pro 1834.

§. 43. Service-Zuschüsse zur Ausmiethung zu geben, kann von den Hauseigenthümern nicht verlangt werden, da man nur von ihm die Aufnahme oder Unterbringung der ihm nach Maßgabe seines Wohnungs- und Stallraums zugetheilten Einquartierung fordern kann.

---

4. Kapitel.

Die Geldvergütigung für verabreichtes Naturalquartier.

§. 44. Für die von den Ortsbehörden auf eine längere Zeit als 3 Tage einquartierten Truppen, erhalten die Quartiergeber eine Geldvergütigung (Service genannt), welche von den

garnisonirenden Truppen entweder an diese selbst, oder an die Ortsbehörde gezahlt wird, und welche durch die Service-Deputation eine Quittung darüber ausstellen läßt.

Die Truppentheile liquidiren diesen Service bei der Intendantur ihres Corpsbezirks, was durch die Linientruppen monatlich, von der Landwehr aber für die Uebungsmannschaften und den Stamm vierteljährig geschieht.

Bei der Landwehr-Artillerie-Compagnie wird der Service in der besonderen Verpflegungsberechnung mit aufgenommen.

Rescr. d. Kr.-Min. V. Dep. v. 23. Aug. 1819.

§. 45. Sobald eine längere Abwesenheit der einquartierten Mannschaften vorauszusehen ist, so müssen diese zur rechten Zeit abgemeldet werden, damit eine weitere Servicezahlung auf höchstens zwei Monat nicht stattfindet. Wird diese Vorschrift unterlassen, so fällt die fernere Servicezahlung dem zur Last, der es unterließ, das Naturalquartier zeitgemäß aufzugeben.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. Mai 1826.
Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 16. Nov. 1827.

§. 46. Da Se. Majestät befohlen hat, daß die Zusammenziehung der Truppen behufs der Friedensübungen alljährlich erfolgen soll, so sind die, bei dieser Gelegenheit bequartierten Wirthe, nicht nur wegen des zu gewährenden Lokals, sondern auch wegen der damit verbundenen Verabreichung von Holz, Licht und Lagerstroh, unbedenklich zu entschädigen, und da diese Entschädigungen die Natur des Services haben, so müssen solche auch als Service liquidirt, und aus dem allgemeinen Servicefonds bestritten werden.

Rescr. d. Min. d. In. v. 20. Juli 1819

---

5. Kapitel.

Vom Service im Allgemeinen und die Höhe desselben.

§. 47. Für sämmtliche Officiere, Unterofficiere oder Soldaten und Militairbeamte, wird, insofern sie nicht in Dienstwohnungen und Kasernen sich befinden, für die Beschaffung von Wohnungen eine Geldentschädigung verabreicht, welche Service-Entschädigung genannt wird.

§. 48. Der Service vertritt nur das Quartier-Bedürfniß, und darf daher nicht als ein Geld-Emolument angesehen werden. Daher wird er auch nur den Officieren bei Dienst- und Inspektionsreisen, und während der Abwesenheit zum Manoeuvre, so wie bei Beurlaubungen bis 4 Monat, und

einem kommandirten Officier, der im Laufe des zweiten Monats zurückkehrt, ohne Nachweis und Abzug fortgezahlt.

Cab.-Ordre v. 26. Mai 1826.

§. 49. Versetzte Officiere, oder auf längere Zeit Commandirte, erhalten den Service nur für den Monat des Abgangs aus der Garnison. Der Anspruch auf weitere Servicezahlung an die versetzten und auf längere Zeit kommandirten Officiere erfordert einen Nachweis durch ein, resp. von dem Commandeur, dem nächsten Vorgesetzten oder der Commandantur ausgestelltes Attest:

daß das Quartier leer und unbewohnt gestanden, und der Officier dafür hat Miethe zahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt hat, es anderweit zu vermiethen; oder: daß es zur Vermiethung nicht disponibel war, weil die eigenen Meubels des Officiers nicht sobald daraus entfernt werden konnten, oder daß dessen zurückgebliebene Familie es ferner bewohnt hat.

In diesen Fällen sind 4 Monate, incl. des Monats des Abgangs aus der Garnison, das Maximum, für welche der Service zu gewähren ist.

Ebendas.

Anmerk. Wenn Militairpersonen auf längere Zeit einen Miethkontrakt geschlossen haben, so sind sie, im Fall daß sie zu Felde marschiren müssen, nach dem Allg. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 378 nur verpflichtet, diesen bis zu Ablauf des Quartals, in welchem der Ausmarsch geschieht, zu halten.

Militairpersonen sind ferner berechtigt, bei Versetzungen, gegen Vergütigung einer halbjährigen Miethe, vor Ablauf des Quartals, in welchem die Aufkündigung geschieht, den Miethskontrakt nach dem Allg. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 376. u. 377. aufzuheben, oder auch einen solchen Untermiether zu stellen, gegen welchen der Vermiether keine erheblichen Einwendungen machen kann.

§. 51. Die Kasernen-Quartiere kommandirter oder beurlaubter Officiere bleiben auf Erfordern nur für den Monat des Abgangs offen, und es kann darüber vom nächsten Monat ab anderweit verfügt werden.

Um den kasernirten Officieren Gelegenheit zu geben, für die kleinern Bedürfnisse ihres Ameublements angemessen sorgen zu können, wird ihnen ein Viertel des reglementsmäßigen Services ihrer Garnison, und insofern sie das Brennmaterial nicht aus den Kasernen-Vorräthen erhalten, auch die Anfuhrkosten von der Ablage nach den Sätzen der Kasernen-Administration aus deren Kasse gewährt.

Die mit Dienstwohnungen versehenen Officiere erhalten nur die Hälfte des chargenmäßigen Services und Zuschusses als Vergütung für Brennmaterial und Utensilien. Die andere

Hälfte wird für die bauliche Instandhaltung an diejenige Kasse bezahlt, welche die diesfallsigen Ausgaben bestreitet. Wo neben der freien Dienstwohnung der Wohnungsinhaber zugleich Utensilien und Brennmaterial erhält, fällt jeder Anspruch auf Service und Zuschuß von Seiten desselben weg. — Wenn solche Officiere auf Stall-Utensilien keinen Anspruch machen können, so steht ihnen auch kein Stallservice zu.

Ebendas. u. Service-Regul. v. 17. März 1810.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 20. Mai 1823.

§. 51. In Betreff derjenigen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welche in den Friedens-Garnisonen Anspruch auf Natural-Quartier haben, ist festgesetzt, daß der Service den Quartiergebern für Kommandirte, Arretirte und Kranke ohne Unterbrechung fortgezahlt werden kann, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt, und die Rückkehr desselben im Laufe des zweiten Monats erfolgt. Ein gleiches findet auch für die Dauer der Abwesenheit zum Manoeuvre für einzelne Chargen, und in Rücksicht der Privat- und Communal-Pferdeställe während des Manoeuvres und vorübergehenden Commandos Anwendung, insofern durch ein Attest des Commandeurs dargethan ist, daß die Stallungen nur zum ausschließlichen Gebrauch der Garnison bestimmt, und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Jedoch haben die Truppen dafür zu sorgen, daß das Natural-Quartier bei Zeiten aufgegeben wird, insofern eine längere Abwesenheit vorauszusehen ist, um die Fortzahlung des Services zu vermeiden. Aber für Feldwebel- und Wachtmeister-Quartiere in kleinern Städten pflegt wegen Mangels an Quartieren kein Wechsel stattzufinden, und es ist ausnahmsweise die Zahlung des Services nachgegeben worden.

Die Fortzahlung des Stallservices für Privat- und Communal-Pferdeställe soll dazu dienen, der Garnison gute Pferdeställe, die innerhalb der effektiven Stärke nöthig sind, zu conserviren; daher bei Ertheilung der Atteste von Seiten der Commandeurs jedesmal vorher eine genaue Prüfung stattfinden muß. Der Stall-Service-Etat darf aber durch diese Bewilligung niemals überschritten werden.

Cab.-Ordre v. 26. Mai 1826.
Circ. d. Kr.-Min. u. Min. d. Inn. v. 22. Juni 1826.

§. 52. Bei Selbsteinmiethung ist auch den Militairpersonen vom Feldwebel abwärts gestattet worden, bei Commandos, Versetzungen, Manoeuvres, Beurlaubungen und in Arrest- und Krankheitsfällen den Service nach denselben Grundsätzen wie die Officiere fort zu beziehen, wenn der Nachweis der längern Miethszahlung vom Commandeur der Compagnie

oder Eskadron bescheinigt wird. Die etatsmäßigen Beurlaubungen gehören aber nicht hierher.

Ebendas.

§. 53. Der Grundsatz, wonach im Frieden ein blos dreitägiger Quartiergenuß, als zur Kathegorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet bleibt, ist in allen Fällen aufrecht zu erhalten. Dauert indeß die Einquartierung noch den vierten Tag, so kann die Service-Competenz in Anspruch genommen, und nach dem Satze von $\frac{1}{30}$ berechnet werden.

Ebendas.

§. 54. Die Garnisonorte sind in zwei Service-Classen getheilt, und hiernach ist nach den verschiedenen Chargen die Höhe des Services bestimmt.

Zur ersten Classe gehören die Städte: Königsberg, Danzig, Elbing, Stettin, Stralsund, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt, Posen, Glogau, Glatz, Breslau, Erfurt, Magdeburg, Münster, Minden, Düsseldorf, Coblenz und Ehrenbreitstein, Wesel, Cöln, Deutz, Trier und Saarlouis.

Der nachstehende Etat giebt für die Quartierberechtigung nach den Chargen den Etat der Service-Zahlungen, wobei zu bemerken ist, daß von den 6 Sommermonaten an, April bis incl. September, ein Viertel des regulativmäßigen Personal-Services zur Deckung der Heizungskosten für die 6 Wintermonate einbehalten, und auf diese Monate gleichmäßig vertheilt wird. Diese Zurückrechnung hat auch Anwendung auf die Service-Zahlung für die Uebungsmannschaften der Landwehr.

Service-Regul. v. 17. März 1810.
Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 22. März 1827.

(Siehe beistehende Tabelle.)

---

6. Kapitel.

Vom Service-Zuschuß und vom Stallservice.

§. 55. Neben dem regulativmäßigen Service erhalten die selbst eingemietheten Officiere aller Grade, mit Inbegriff der zum Officierservice berechtigten Feldwebel und Wachtmeister, die eine Rechnungsführer-Stelle versehen, ingleichen die Regiments- und Bataillonsärzte, einen Zuschuß zum Personal- und Stallservice, dessen Höhe nach den, in den verschiedenen Garnisonen stattgehabten Ermittelungen der Miethspreise und übrigen Quartier-Bedürfnisse festgestellt, und für jeden Garnisonort verschieden ist. Dieser Zuschuß wird gewährt, um den zur Selbstunterbringung verpflichteten Officieren das Unterkom-

(Zu Seite 288.)

№	Truppentheil.	Charge	B[illegible]	[illegible]fe	[illegible]	Bemerkungen.
1.	I. Generalität.	General d[illegible] Cavaller[illegible]			—	
2.		General-L[illegible] neral-M[illegible] gade kon[illegible]			6	
3.		General-L[illegible] Brigadi[illegible] mandan[illegible]			6	
1.		Commande[illegible]			6	
2.		Jedem folg[illegible]			3	
3.		[illegible]				

			Bemerkungen
VI. Insgemein.	Für eine Handwe[illegible]	V[illegible]	Darin 2 Tische und [illegible] hölzerne Stühle nebst Vorrichtungen.
	Für eine Montiru[illegible]		
	Für ein Pulverbe[illegible] Kasten . . .		NB. Aber nicht monatlich, sondern nur jährlich.
	Für einen Schup[illegible] lung des Heer[illegible] Wagen . . .		

Monatlich.							
	Cavallerie						
den Städten.							Bemerkungen.
…sse	1ste Klasse			2te Klasse			
₰	Rt	Sg	₰	Rt	Sg	₰	
3	—	15	—	—	11	3	
6½	—	7	6	—	5	6½	
—	—	10	—	—	7	6	
—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	10	—	—	7	15	—	
—	6	—	—	4	15	—	
—	3	—	—	2	7	6	

men zu erleichtern, so daß sie aus ihrem Gehalte keine Zuschüsse zu machen brauchen.

Rescr. d. Kr.=Min. v. 19. Juni 1821.

§. 56. **Wegen Zahlung des Officier=Service=Zuschusses** gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, die hinsichts des regulativmäßigen Services befolgt werden. In den 6 Sommermonaten wird ebenfalls ein Viertel des für jede Charge festgesetzten Personal=Service=Zuschusses einbehalten, und zum Feuerungsbedarf auf die 6 Wintermonate gleichmäßig vertheilt.

Kasernirte Officiere haben auf den Service=Zuschuß keinen Anspruch.

Rescr. d. Kr.=Min. IV. Dep. v. 8. April 1821 u. d. Kr.=Min. v. 19. Juni 1821.

§. 57. **Alle Officiere, welche eine Ration erhalten, bekommen auch Stallservice**, und zwar für so viel Pferde, als sie etatsmäßig Rationen empfangen; mithin auch die Capitains, welche etatsmäßige Rationen beziehen. Erhalten die Officiere aber zur Unterbringung ihrer Pferde öffentliche Ställe angewiesen, so wird der Stallservice und der darauf etwaige Zuschuß von der Service=Competenz einbehalten.

Anmerk. Die bei den Cavallerie=Regimentern angestellten Stallmeister haben, wenn sie keine etatsmäßigen Rationen beziehen, auf den Stallservice keinen Anspruch, und erhalten nur den Personalservice.

Rescr. d. Kr.=Min. Mil.=Oek.=Dep. v. 4. Okt. 1825.

§. 58. Bei Manoeuvren und Uebungen außerhalb der Garnison wird den Capitains der Infanterie für diejenigen Pferde Stallung angewiesen, worauf sie Rationen empfangen.

Rescr. d. Kr.=Min. IV. Dep v. 6. Juli 1818.

§. 59. **Der regulativmäßige Stallservice** für das dritte Dienstpferd, außer dem regulativmäßigen Personalservice, soll auf sämmtliche Adjutanten ohne Ausnahme dergestalt ausgedehnt werden, daß nach der Zahl der Rationen, welche ein Officier zu beziehen hat, sich auch die Verabreichung des Stallservices richtet.

Rescr. d. Kr.=Min. v. 28. März 1820.

---

7. Kapitel.

Die Service=Berechtigung im Allgemeinen.

§. 60. **Officiere, die interimistisch zu einer höheren Stelle** von Sr. Majestät selbst berufen werden, sollen nach der

Cabinets-Ordre vom 15. Oktober 1831 den Service dieser Stelle, insofern er vacant ist, für die Dauer ihrer Dienstleistung empfangen.

§. 61. Obersten erhalten in der Regel den Service des Regiments-Commandeurs, insofern sie nicht zu einem Regimente gehören, sondern anderweit beschäftigt oder aggregirt sind.

Service-Regul. v. 17. März 1810.

§. 62. Ueberzählige Officiere erhalten den Service gleich den etatsmäßigen Officieren.

Monatl. Circ.-Schr. XLVII. §. 4.

§. 63. Nicht kasernirte Officiere, die in Kasernen-Quartieren anderer Officiere wohnen, ohne der Administration Kosten dadurch zu verursachen, erhalten den vollen Service.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 17. Aug. 1822

§. 64. Stallmeister, die bei der Cavallerie angestellt sind, erhalten den Personal-Service. (Vergl. 5. Kap. §. 54. Anmerk.)

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 4. Okt. 1825

§. 65. Feldwebel und Wachtmeister, die als Rechnungsführer angestellt sind, erhalten den Officierservice und Service-Zuschuß, die letztern jedoch nur den Stallservice nach dem Etat für ein Dienstpferd. (5. Kap. §. 55.)

Rescr. d. Kr.-Min. v. 10. Aug. 1821.
Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 13. Sept. 1821.

§. 66. Ueberzählige Feldwebel sind nur zum Unterofficier-Service berechtigt, wenn sie nicht bei den Pionier-, Jäger- oder Schützen-Abtheilungen als Rechnungsführer fungiren, wo sie alsdann auch Officier-Service erhalten.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 25. Febr. 1830.

Anmerk. Vice-Unteroffiziere erhalten überhaupt nur den Service der Gemeinen, dagegen Vice-Bombardiere den der wirklichen Bombardiere.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 1. März 1825. u. v. 20. Juni 1826.

§. 67. Es erhalten dahingegen den Feldwebel-Service die als etatsmäßige Schreiber kommandirten Militairs, wenn sie auch sonst bei den Truppentheilen, von denen sie kommandirt sind, niedere Chargen bekleiden, und zwar

beim General-Commando	3	Schreiber,
beim Divisions-Commando	2	"
bei einer Infanterie-Brigade	1	"
bei einer Cavallerie-Brigade	1	"
bei einer Landwehr-Brigade	2	"
bei der General-Inspektion der Artillerie	3	"

bei einer General-Inspektion der Ingenieure 2 Schreiber,
bei einer Garde-Cavallerie-Inspektion 2 „
bei einer Garde-Infanterie-Inspektion 2 „
bei einer Artillerie-Inspektion 2 „
bei einer Ingenieur-Inspektion 1 „

Doch dürfen diese Commandirten weder Natural-Quartier noch Service von ihren Truppentheilen beziehen, welches von den Vorgesetzten unter der Quittung attestirt werden muß.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 18. März 1821.

§. 68. **Die Compagnie- und Eskadron-Chirurgen** sind hinsichts der Quartier-Berechtigung den Wachtmeistern und Feldwebeln gleichgestellt.

Cab.-Ordre v. 3. Febr. 1822.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 18. Febr. 1822.

§. 69. **Die Unterofficiere der Armee-Gensd'armerie**, welche zu Wachtmeistern ernannt werden, bekommen nicht den etatsmäßigen Wachtmeister-Service. Ueberhaupt erhalten Unterofficiere der Armee-Gensd'armen den Service, den sie früher in der Armee erhielten.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v 19. Juli 1824.
Garde-Dienstvorschr. Th. 3. S. 422. §. 9.

Anmerk. Armee-Gensd'armen, welche früher in der Linie nur Gemeine waren, erhalten auch nur den Service der Gemeinen, und nur dann den Service der Unterofficiere, wenn sie diese Charge in der Linie wirklich bekleideten.

Dienstvorschr. d. Gen.-Comm. Th. 3. S. 422. §. 9.

§. 70. **Registratoren beim General-Commando**, die von der Invaliden-Compagnie 2c. hierzu kommandirt sind, erhalten nur den Service ihrer Charge.

Cab.-Ordre v. 30. Mai 1822.

§. 71. **Stabs-Trompeter und Stabs-Hautboisten** haben nur auf den Service ihrer Charge und nicht auf den der Feldwebel und Wachtmeister Anspruch.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 29. Jan. 1815. u. IV. Dep. v. 2. Febr. 1818.

Anmerk. Ueberzählige Hautboisten der Garde-Infanterie- und Grenadier-Regimenter beziehen den etatsmäßigen Service der Hautboisten.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 11. Jan. 1821.

Die außer dem Etat bei der Garde-Cavallerie *pro* Eskadron benutzten zwei Mann als Trompeter gehören hinsichts der Quartier- und Service-Berechtigung zum Gemeinen-Etat, nur bei den Garde du Corps wird für 5 überzählige Trompeter der Service der etatsmäßigen Trompeter gezahlt.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 12. April 1825.

§. 72. Einjährige Freiwillige erhalten freies Quartier; ist aber ein Kasernenquartier disponibel und bewohnen sie dasselbe nicht, so kann dennoch kein Service für sie liquidirt werden.

Einjährige Freiwillige, die als Kurschmiede, Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen eingetreten sind, erhalten den Service ihrer Charge, insofern sie kein Naturalquartier erhalten haben.

Cab.-Ordre v. 5. März 1820.
Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 16. Jan. u. 4. Okt. 1828.

§. 73. Pharmaceuten, welche als einjährige Freiwillige ihre Dienstzeit in den Dispensiranstalten ableisten, erhalten den Service der einjährigen freiwilligen Compagnie-Chirurgen.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 27. Jan. 1831.

§. 74. Die dienstfreien Burschen, welche den Kapitains und Rittmeistern zweiter Klasse beigegeben sind, erhalten keinen Service, da dieser Service in den Service der Charge mit eingerechnet ist.

Der Lieutenant erhält dagegen für seinen Burschen den etatsmäßigen Service.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 24 Mai 1828.
Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 31. Jan. 1829

§. 75. Divisions-Auditeure, die früher nicht wirkliche Ober-Auditeure waren, haben nur Anspruch auf den Service eines Stabs-Rittmeisters, indeß müssen sie eine Verhörstube oder in Ermangelung dessen, eine monatliche Entschädigung von 3 Rthlr. erhalten.

Wirkliche Ober-Auditeure, so wie Gouvernements- und Garnison-Auditeure, erhalten den Service eines Stabsofficiers der Infanterie, aber nur die Ersteren haben auf ein Geschäftszimmer Anspruch. Auditeure, welche bei den Divisionen stehen und nur während der Dauer des letzten Krieges die Stelle eines Ober-Auditeurs bekleideten, sind mit den eigentlichen Divisions-Auditeuren gleich zu betrachten.

Rescr. d. Kr.-Min. d. 5. März 1821.

§. 76. Soldaten des stehenden Heeres haben für ihre Frauen keinen Service-Anspruch, es sei denn, daß sie schon früher verheirathet waren. Kinder solcher Soldaten sind dann bis zum zurückgelegten 14ten Jahre zum Serviceempfang berechtigt.

Serv.-Regulat. v. 17. März 1817. §. 6.
Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 15. März 1824.

8. Kapitel.

Service-Berechtigung in besonderen Fällen.

§. 77. Die Service-Berechtigungen bei Garnison-Veränderungen auf unbestimmte Zeit, sind nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

1) Officiere und andere Individuen der abgerückten Truppentheile, welche sich in den verlassenen Garnisonen selbst eingemiethet hatten, erhalten den vollen Service für den Monat des Abgangs, und außerdem nach der Cabinets-Ordre vom 26sten Mai 1826 höchstens den dreimonatlichen Sommer-Serviece als Miethsentschädigung, doch müssen sie eine längere Miethsverbindlichkeit nachweisen.

   Cab.-Ordre v. 19. Okt. 1830.

2) Die Kapitains und Rittmeister 2ter Klasse erhalten für ihre Frauen den halben Service, jedoch können die Frauen auf die Hälfte des Service-Zuschusses keinen Anspruch machen.

   Ebendas.

3) Familien der neuverheiratheten Unterofficiere und Gemeinen der abgerückten Truppentheile ist der Frauen- und Kinder-Service gleich den altverheiratheten bewilligt, mit Ausnahme derjenigen Familien, die sich auf dem platten Lande aufhalten.

   Ebendas.

4) Militairs, welche nach den bestehenden Grundsätzen zur Selbstmiethung verpflichtet sind, haben sich von der nächsten Miethzeit ab in den neuen Garnisonen ihre Wohnungen zu miethen, und wenn es vorgezogen wird, kann denen, die auf Naturalquartier angewiesen sind, gestattet werden, sich gegen Service selbst einzumiethen.

   Für das platte Land ist dagegen der Grundsatz des Cantonnements und die fortgesetzte Verabreichung des Naturalquartiers an alle Militairgrade beizubehalten.

   Die in den alten Garnisonen vorhandenen Montirungskammern und Garnison-Einrichtungen können nach Ermessen des Kriegsministeriums beibehalten werden.

   Ebendas. u. v. Kamptz Ann. Nr. 106. pro 1830.

5) Die in den alten Garnisonen zurückgelassenen mutterlosen ehelichen Kinder der Kapitains und Rittmeister zweiter Klasse bis zum Unterofficier einschließlich herunter, ist der halbe Service bewilligt, wozu sowohl die Kinder gehören, deren Mütter todt sind, als auch solche, die aus einer richterlich geschiedenen Ehe zurückgeblieben sind.

   Rescr. d. Kr.-Min. v. 15. Sept. 1818.

6) Familien der unberufenen Kriegsreservisten des stehenden Heeres, wenn sie sich schon vor dem Abmarsche der Truppen in der Garnison der Letzteren befunden, und zum Garnisonverbande gehört haben, sind ganz so wie die zurückgebliebenen Familien der übrigen Soldaten zu behandeln; befinden sie sich aber noch in der Heimath, und gehörten sie vor dem Abmarsch der Truppen noch keinem Garnisonverbande an, so sind sie lediglich als im Communalverbande stehend zu betrachten, und es ist in diesem Falle mit ihnen wie mit den Familien der einberufenen Landwehrmänner zu verfahren.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 25. April 1832.

7) Wenn die zurückgebliebenen Officierfrauen und Militairfamilien ihre Männer auf einige Zeit besuchen, so erhalten sie den ihnen bewilligten Service dennoch fort, jedoch müssen sie den Beweis zu führen im Stande sein, daß sie an einem andern Orte, als wo ihr Mann wohnt, ein Quartier gemiethet haben.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 22 Aug. 1831.

§. 78. **Officiere, die längere Zeit kommandirt sind**, erhalten den Service nur für den Monat des Abgangs aus der Garnison. Ein weiterer Service-Anspruch erfordert ein durch den Commandeur, den nächsten Vorgesetzten, oder durch den Commandanten ausgestelltes Attest (§. 49.), und in diesem Falle können 4 Monat, incl. des Abgangs-Monats, gewährt werden.

In der Winterperiode wird für den Monat des Abgangs der volle, für die übrigen aber nur der Sommerservice gewährt, und es kommt die Höhe des vom Miether gezahlten Services nicht in Betracht. Ist die Miethszahlung auf eine kürzere Zeit als auf 4 Monat ausbedungen, so berechtigt dies auch nur für den kürzeren Zeitraum zum Service-Empfang. Das Kriegsministerium bestimmt in der Regel, wann das kommandirte Verhältniß eines Officiers im Commandoorte aufhört, und derselbe hinsichts der Quartierverhältnisse einem garnisonirenden Officier gleich zu achten ist.

Rescr. d. Kr.-Min. a. 24. Dec. 1817. u. v. 26 Juni 1826.

§. 79. Es werden dahingegen folgende Commandos hinsichts der Serviceverhältnisse den übrigen Militairs der Garnison gleich behandelt: Alle Officiere, Porte-epée-Fähnriche, Unterofficiere und Mannschaften, welche zu den militairischen Bildungsinstituten, der allgemeinen Kriegsschule, der Ingenieur- und Artillerieschule, der Lehr-Escadron nach Berlin, und dem Lehr-Infanteriebataillon nach Potsdam kommandirt sind.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 24. Dec. 1817.

§. 80. Officiere, welche nach Beendigung eines Commandos einen Urlaub antreten, ohne daß sie vorher wieder in ihre Garnison zurückkehren, haben als beurlaubte Officiere die Berechtigung zum Service-Empfang von da an, wo sie den Urlaub wirklich antreten. Während dem Commando kommen die wegen der Service-Competenz bei den Commandos bestehenden Grundsätze zur Anwendung. Bei der Rückkehr von einem längeren als viermonatlichen Urlaub, Commando oder Arrest, hebt für selbstständig eingemiethete Officiere, Feldwebel ꝛc., das Recht zum Service-Empfange vom Tage der Rückkehr in die Garnison an.

Rescr. d. Kr.-Min. Oek.-Dep. v. 28. Febr. 1828.

§. 81. Da die zur Kriegsschule kommandirten Officiere ein bestimmtes Commando haben, so müssen sie sich mit ihren Quartieren in den Garnisonen so einrichten, daß sie den Service in der Regel nur bis *ult.* Sept. empfangen. Der Service-Empfang in Berlin hebt erst mit dem Tage des Eintreffens an. Diejenigen Officiere, welche während der 3 Monate Ferien den Dienst bei einem andern Truppentheile thun, so wie die, welche nach Beendigung des dreijährigen Cursus, behufs militairischer Aufnahmen in Berlin bleiben, erhalten den Service der Stadt Berlin.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 1. Aug. 1825. u. v. 5. Aug. 1826. — Rescr. d. Kr.-Min. v. 26 Febr. 1824

§. 82. Die zu topographischen Vermessungen kommandirten Officiere haben einen Anspruch auf eine längere Service-Zahlung, als für den Monat des Abgangs aus der Garnison, und zwar nach den Bestimmungen des §. 48. des 5. Kapitels; da sich aber in der Regel die Zeit dieses Commandos voraussehen läßt, so müssen sich die Officiere möglichst so einrichten, daß sie nur für den Monat des Abgangs den Service in Anspruch zu nehmen brauchen.

Wenn aus dienstlichen Rücksichten einzelne dieser Officiere nicht direkt von ihrer Garnison nach den Vermessungsorten reisen, sondern sich zuvor nach Berlin begeben, und dort Miethsverbindlichkeiten eingehen müssen, — welches der Fall sein würde, wenn der dienstliche Aufenthalt in Berlin länger als 14 Tage dauert, so erhalten sie auf die als Maximum festgesetzte Zeit von vier Monaten, den Service nach den für Berlin üblichen Sätzen. Außer dem grundsätzlich vorgeschriebenen Nachweise, ist jedoch in einem solchen Falle noch ein Anerkenntniß des Chefs des Generalstabs, über die Nothwendigkeit des Aufenthalts des betreffenden Officiers, dazu erforderlich.

Den zum topographischen Bureau kommandirten Officieren steht aber der Service, sobald sie außerhalb der Garnison Berlin beschäftigt werden, in den Commando-Orten nur Natural-Quartier zu.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Dek.-Dep. v. 10. Jan. 1827. u. 28. Febr. 1828.

§. 83. Die Entbindung eines Individuums vom Militairdienste, behufs probeweiser Wahrnehmung einer Civilstelle, gehört nicht zur Kathegorie eines allgemein militairischen Commandos. Hierbei ist die Vorschrift zu beobachten: daß, wenn das Civil-Einkommen der auf Probe Angestellten nicht den Betrag von resp. 50, 72 und 100 Thlr. jährlich erreicht, aus dem offen zu erhaltenden Militair-Gehalte, nur der erforderliche Zuschuß bis zur Höhe dieser Beiträge gezahlt werden kann,

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Dek.-Dep. v. 2. Dec. 1828.

§. 84. Versetzte Officiere erhalten den Service nur für den Monat des Abganges aus der Garnison; eine längere Servicezahlung kann nur höchstens auf vier Monate, inclusive des Abgangs-Monats, und zwar nach den, im §. 49. des 5. Kapitels angegebenen Grundsätzen gezahlt werden. Vom Tage des Eintreffens in der neuen Garnison erhalten die versetzten Officiere Naturalquartiere oder Service, jedoch kann ihnen, wenn sie im Laufe des Monats daselbst eintreffen, der Service auch vom 1. desselben gezahlt werden, wenn sie für diesen Monat in der alten Garnison keinen Service in Anspruch genommen haben, Bei Zahlung der Vergütigung des viermonatlichen Services kommt die Höhe der Miethe nicht in Betracht. Die Liquidation selbst darf nur für den wirklichen Zeitraum der Miethszahlung stattfinden.

Circ. d. Kr.-Min. v. 22. Juni 1826.

§. 85. Officiere, die ohne Cassation oder Entlassung zu mehr als viermonatlichen Festungsarrest verurtheilt wurden, erhalten in der Regel den Service nur für den Monat, in welchen der Arrest angetreten wird, und es kann nur dann eine weitere Miethsentschädigung eintreten, wenn die Miethszahlung auf längere Zeit nachgewiesen wird. (S. §. 84.)

§. 86. Porte-epée-Fähnriche erhalten während des Festungsarrestes keinen Service, so wie auch die Frauen und Kinder der Soldaten, die zu lebenslänglichen Festungsarrest verurtheilt sind, keinen Anspruch auf Service haben,

Monatl. Circ.-Schr. XLIX. §. 5.
Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Dek.-Dep. v. 5. Nov. 1811.

§. 87. Officiere, die Miethquartiere haben, und aus militairisch-polizeilichen Gründen in Kasernen-Quartiere ziehen müssen, ohne den Ablauf ihres Mieth-Contrakts abwarten zu können, haben, wie die versetzten Officiere, auf eine Miethsentschädigung Anspruch.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 26. Mai 1826.

§. 88. Pensionirte und ausgeschiedene Officiere erhalten den Service und Service-Zuschuß ihrer Garnison nur für den Monat, wo ihre Verabschiedung bei der Parole befohlen wird.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 2. Febr. 1826.

§. 89. Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Officiers, wozu aber nur dessen Gattin und Kinder, und keine entfernten Verwandte zu rechnen sind, erhalten den Service außer den Monat, in welchem der Todesfall erfolgt, auch noch für den nächsten Monat nach dem Ableben, insofern sich der Verstorbene im Service-Genusse befunden hat. Hiervon wird jedoch, insofern es die Charge mit sich bringt, die Service-Quote für Bureau-Lokal und Stallung einbehalten, in sofern die angeordnete Stellvertretung einen solchen Abzug bedingt, was dem jedesmaligen Ermessen des General-Commandos überlassen bleibt. Der Service und Service-Zuschuß wird nach den Sätzen der Sommer- und Winterperiode, aber ohne Abzug der Brennmaterials-Quote gezahlt, doch darf der Königlichen Kasse keine Mehrausgabe daraus erwachsen.

Die Berechtigung zu diesem Service-Empfange wird vom General-Commando geprüft und festgestellt, und durch die Intendantur gezahlt.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 13. April 1825.

---

9. Kapitel.

Service-Berechtigungen der Landwehr.

§. 90. Der älteste Commandeur in einem Landwehr-Regimente hat nur dann auf den Regiments-Commandeur-Service Anspruch, wenn er ausdrücklich zum Regiments-Commandeur ernannt ist. Auch wenn ein Bataillons-Commandeur der Landwehr während der großen Uebungen und Manoeuvres interimistisch die Stelle eines Regiments-Commandeurs versieht, so erhält er dennoch nicht den Service und die Rationen dieser Stellung.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 4. März 1818, — Mil.-Oek.-Dep. v. 13. März 1826.

§. 91. Eine interimistische Besetzung der Regiments-Commandeure, Eskadron- und Compagnie-Führer, unmittelbar durch Sr. Majestät, während der zusammengezogenen Landwehr-Infanterie und Cavallerie, giebt für die Dauer der Dienstleistung vom Datum der Cabinetsordre ab, den Anspruch auf den chargemäßigen Service, insofern solcher vacant ist.

Sobald aber die Landwehr wieder auseinandergeht, tritt das gewöhnliche Service-Verhältniß ein.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 31. Okt. 1831.

§. 92. Die Stammmannschaften der Landwehr erhalten den Service nach denselben Grundsätzen, wie das stehende Heer. Die beim Stabe eines Landwehr-Bataillons befindlichen Officiere erhalten den Service wie die wirklichen Stammofficiere nach den Grundsätzen, wie die Linie.

Rescr. d. Kr. Min. v. 19. März 1819, — Kr.-Min. V. Dep. v. 23. Aug 1819.

§. 93. Die beurlaubten Landwehr-Officiere erhalten aus dem Verpflegungs-Etat der Landwehr statt des Services sogenannte Quartiergelder, die hauptsächlich als Ersatz der Equipirungskosten zu betrachten sind. Diese Quartiergelder betragen für den Compagnieführer monatlich 6 Thlr., für den Officier der Landwehr-Infanterie 3 Thlr. 22½ Sgr. und für den Cavallerie-Officier 4 Thlr. 15 Sgr.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 2. März 1817, — Kr.-Min. V. Dep. v. 9. März 1818 und 29. März 1829.

§. 94. Die zur Führung vacanter Compagnien der Landwehr kommandirten Lieutenants der Linien-Infanterie, erhalten, wenn sie ihren Garnisonort wegen dieses Commandos verlassen müssen, und im Landwehr-Compagnie-Bezirk wohnen, neben dem etatsmäßigen Rationsgelde auch das etatsmäßige disponible Quartiergeld eines Compagnie-Führers der Landwehr, ohne Abzug für die Winterperiode. Ob neben diesem Quartiergelde die Zahlung des regulativmäßigen Services im Garnisonorte zulässig ist, und wie lange, hängt von den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen ab.

Cab.-Ordre v. 26. Mai 1826.
Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 24. Mai 1835.

§. 95. Für Officiere, die etatsmäßig zur großen Uebung einkommen, kann der volle Betrag des ortsüblichen Services für die Dauer dieser Uebung gezahlt werden, wenn sie für ihr Quartierbedürfniß selbst sorgen.

Rescr. d. Kr.-Min. V. Dep. v. 23. Aug. 1819.

§. 96. Der Service-Zuschuß wird da, wo er üblich ist, sowohl für die eingemiethеten, als auch für die einquartirten Landwehr Officiere mit ⅔ des Personal-Service-Zuschusses, und dem etwaigen ganzen Stall-Service-Zuschuß gezahlt.

§. 97. Beurlaubte Landwehr-Officiere, welche zur Linie kommandirt werden, um sich für den Dienst auszubilden, erhalten den Service und ortsüblichen Zuschuß, ohne daß dies bei Zahlung der Quartiergelder in Anrechnung gebracht werden darf.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 10. Mai 1825.

§. 98. Ein Officier der beurlaubten Landwehr, der zum Festungs-Arrest verurtheilt ist, bezieht während desselben keine Quartiergelder.

Rescr. d. Kr.-Min. V. Dep. v. 6. Mai 1818.

§. 99. Die Uebungsmannschaft der Landwehr wird für die Dauer der Uebung, in Betreff des Services, wie das active Heer behandelt. Wenn die Uebungsmannschaft der Landwehr in Dörfer untergebracht wird, so findet nur eine Service-Entschädigung, und zwar nach den Sätzen der Städte zweiter Klasse, statt, wenn nämlich die Einquartirung die Dauer von drei Tagen übersteigt. Hat die Landwehr-Uebungsmannschaft ihr Quartier in einer Stadt erster Klasse, so wird der Service nach den dafür feststehenden Sätzen gezahlt und liquidirt.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 19. Mai 1822, — Kr.-Min. Oek.-Dep. v. 22 März 1827, — Kr.-Min. V. Dep. 23. Aug. 1819.

§. 100. Die Berechtigung der Service-Zahlung für Frauen und Kinder bezieht sich nur auf die erste Formation der Landwehr-Stäbe, und der Mannschaften, die zuerst dabei angestellt wurden. Spätere Einstellungen, und später geschlossene Heirathen haben keinen Anspruch darauf, und werden dahin alle diejenigen gerechnet, welche nach den 16. Januar 1818 geheirathet haben.

Circ. d. Kr.-Min. v. 12. Juni 1818.

---

10. Kapitel.

Die Service-Liquidation.

§. 101. Die Nachweisung des Wohnungs- und sonstigen Gelasses, nebst den Quartierbedürfnissen für die verschiedenen Chargen, des Personals der Armee und für die Garnison-Einrichtungen, so wie die zu gebende Geld-Entschädigung dafür, ist Kapitel 2. §. 28. und Kapitel 5. §. 54. aufgeführt, und giebt die Basis für alle Liquidationen ab. Hierbei wird noch bemerkt, daß stets so viel Stallraum, als Rationen nach dem Etat vom 29. März 1820 festgestellt sind, mit anzuweisen ist, und Holzgelaß, zur Aufbewahrung des Holzes für die Wintermonate, nicht fehlen darf.

§. 102. Für die garnisonirenden Truppen liquidiren die Truppentheile monatlich den Service bei der Intendantur ihres Armee-Corps, und zahlen diesen für die Einquartirten an den Magistrat, und für die sich selbst eingemietheten Personen an die betreffenden Individuen. Die Quittung für den, an die

Ortsbehörde gezahlten Service, welche die Service-Deputation ausstellt, wird den Service-Liquidationen beigefügt.

§. 103. Für Commandirte, oder Militairs, die an einem Orte Natural-Quartier erhalten haben, und daselbst zu keinem Truppenverbande gehören, liquidiren die Magistrate den Service, wobei das Schema im Anhange *VIII. ad* 8. zum Grunde zu legen ist.

§. 104. Die Service-Liquidation hat demnächst die betreffende Intendantur auf eigne Verantwortlichkeit festzustellen, und den Betrag anzuweisen.

Cab.-Ord. v. 26. Mai 1826.

§. 105. Bei der Landwehr wird die Service-Liquidation vierteljährlich eingereicht.

Für die Stammmannschaften wird der Service wie für die Linie liquidirt, und für die zur großen Uebung einkommenden Landwehr-Officiere wird für die Dauer der Uebung, — außer dem Quartiergelde — der Betrag des am Orte üblichen Services liquidirt. Für die Sommermonate wird hierbei ebenfalls ½ des regulativmäßigen Services als Aufschlag für die Wintermonate einbehalten. Für die Artillerie-Compagnie wird die Service-Liquidation in eine besondere Verpflegungs-Berechnung derselben aufgenommen.

Dienstvorschr. d. G.-C. Th. 3. S. 455. §. 43. II. Aufl.
Rescr. d. Kr.-Min. v. V. Dep. v. 23. Aug. 1819.
Monotl. Circ. XXXIX. §. 2.
Rescr. d. Kr.-Min. Oek.-Dep. v. 22. März 1827.

§. 106. Der Service für Chirurgengehülfen, welchen die Truppentheile liquidiren, wird, wenn diese das Wohnungs-Bedürfniß im Lazareth empfangen, in die Lazareth-Kasse gezahlt.

VII. Abschnitt.

Das Vorspannwesen.

---

1. Kapitel.

Die Verpflichtung zur Vorspannleistung und Vergütigung dafür.

§. 1. Im Allgemeinen findet die Vorspannberechtigung für das Militair nur bei größern Truppenmärschen oder

großen Transporten von Militairbedürfnissen statt, und muß stets durch eine Marschroute oder besondere Anweisungen nachgewiesen werden, was auch für die Gestellung von Reitpferden gilt.

§. 2. Jeder Unterthan ist nach Verhältniß seines Zugviehes zur Theilnahme an der Vorspanngestellung verpflichtet, und es wird entweder für die gestellten Pferde direkt von den marschirenden Truppentheilen im Frieden *pro* Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt, oder diese Vergütigung erfolgt durch öffentliche Kassen.

Anmerk. Bei Berechnung des Zugviehes werden drei Ochsen zwei Pferden gleich gerechnet.

Der Vorspann im Kriege muß unbedingt auch von allen Zugviehbesitzern gestellt werden. aber über die Art der Bezahlung werden noch besondere Bestimmungen gegeben.

Da wo Pferde zu klein und schwach sind, um die vorschriftsmäßige Last (§. 13.) auf dem zurückzulegenden Wege fortzuschaffen, bleibt es Sache der Anspänner, mehrere Pferde vorzulegen, doch wird dafür keine Vergütigung geleistet, und auch nicht über die Mehrzahl quittirt.

Rescr. d. Min. d. Jn. v. 15. Okt. 1817.

§. 3. Von der Gestellung zum Vorspann sind dagegen ganz befreit:

a) Die Glieder der Königlichen Familie;
b) die Posthalter mit ihren Pferden, die wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind. Besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welchen Gespann nöthig ist, so müssen sie mit diesen auch nach Verhältniß Vorspann leisten.

Anmerk. Wenn z. B. ein Posthalter eine Ackerwirthschaft hat, worauf von andern Grundbesitzern nach den Gewohnheiten des Orts 4 Pferde gehalten werden würden, er aber zur Uebernahme der Post 12 Pferde hält, so wird er bei Vertheilung des Vorspanns mit 4 Pferden herangezogen.

Sollten aber Posthalter für das Postwesen keine besondern Pferde halten, sondern schon mit den Pferden ausreichen, die sie für die Wirthschaft gebrauchen, so kann von einer Befreiung nicht die Rede sein. Sollten sie aber den Vorspann nicht leisten, so muß in Rücksicht des §. 49. Tit. 24. Th. I der Allgemeinen Gerichtsordnung, Fuhrwerk auf ihre Rechnung gemiethet, und der Betrag dafür von ihnen beigetrieben werden.

Rescr. d. Min. d. Jn. v. 3. Febr. 1831.
v. Kamptz Ann. H. I. Nr. 49. pr. 1831.

c) Königliche Officianten und Aerzte mit den Pferden, welche sie nothwendig halten müssen.
d) Eigenthümer von Luxuspferden bleiben von der Gestellung zum Vorspann befreit, zahlen aber dafür für jedes Pferd jährlich 3 Rthlr. an die Communalkasse des Orts, ziehen sie es indessen vor, die Vorspannleistung *in natura* abzuma-

chen, so steht ihnen dies frei, indeß bleibt dann ihre einmal darin gegebene Erklärung gültig.

Edikt v. 28. Okt. 1810. u. Erläut. dazu v. 29. Mai 1816.

Anmerk. Wenn aber die Eigenthümer von Pferden später wünschen sollten, ihre frühere Erklärung zu ändern, so haben sie:
1) Wenn sie statt der Geldzahlung die Natu algestellung vorziehen, dies mindestens 3 Monate vor Anfang des nächsten Jahres,
2) wenn sie statt der Naturalgestellung die Geldabgabe übernehmen wollen, dies mindestens ein Jahr vor Anfang des nächsten Jahres zu erklären.

Jedenfalls bleibt die frühere Erklärung bis zum Anfange des nächsten Jahres gültig.

Ges.-Samml. 1831. §. 12. Nr. 1315.

§. 4. Die Befreiung von der Vorspanngestellung der Königlichen Officianten soll Anwendung finden:
a) Bei allen Dienstpferden der Officiere der Linie, worauf ihnen aus öffentlichen Magazinen Fourage-Rationen verabreicht werden, so wie bei denjenigen Pferden, welche über den Rationsetat zum Dienste benutzt werden und Eigenthum sind;
b) bei allen Dienstpferden, welche die Landwehr-Officiere halten, und auf welche sie nach dem Landwehr-Verpflegungsetat fortlaufend Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen beziehen;
c) bei einem Reitpferde für jeden Lieutenant der Landwehr-Cavallerie, wenn er sich solches außer der Uebungszeit hält.

Cab.-Ordre v. 5. u. 7. Jan. 1820.

§. 5. Officiere, die zur Erhebung von Rationen nicht berechtigt sind, sich aber doch Reit- und Wagenpferde halten, können zur Vorspannleistung oder Errichtung einer mäßigen Executionssteuer in Anspruch genommen werden. (Vergl. §. 4. *ad a.* dies. Abschn.) Die Ortsbehörden haben sich an die unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, um die Erklärung zu erhalten, ob der betreffende Officier die Steuer entrichten oder den Vorspann selbst leisten will.

Rescr. d. Fin.-Min. v. 12. Aug. 1820.
Rescr. d. Min. d. In. v 25. Juli 1820.

§. 6. Die Anspänner erhalten bei ihrer Rückkehr Legitimationsscheine, welche von der Ortsbehörde ausgestellt werden und dazu dienen, daß die Anspänner von Bezahlung des Chausseegeldes befreit bleiben. (Anhang *VIII.* 11. Schema zum Legitimationsscheine).

Rescr. d. Min. d. In. v. 18. Juni 1822. (Siehe Schema).

§. 7. Die Vergütigung für den im Inlande gestellten Vorspann wird von dem marschirenden Truppentheile nicht an die Vorspänner selbst, sondern an die Magistrate oder Ortsvor

steher gegen Quittung gezahlt. Nur wenn bei Märschen kleinerer Abtheilungen oder einzelner Militairs, ihnen die baaren Geldmittel nicht mitgegeben sind, worüber das Nöthige in den Marschrouten vermerkt sein muß, wird eine Ausnahme hiervon gemacht. In diesen Fällen quittiren die Empfänger des Vorspanns und es ist dies alsdann ein Gegenstand besonderer Liquidation von Seiten der Herren Landräthe.

Rescr. d. Min. d. In. u. d. Fin. v. 15. März 1822.

§. 8. Die Vorspannvergütigung müssen die Commadoführer, wenn die Auseinandersetzung nicht auf dem Rath- oder Gemeindehause zu reguliren ist, den Communalkassen oder den zum Empfange berechtigten Communalbeamten zusenden; die Ortsbehörden aber auf dem platten Lande sind verbunden, in Fällen wo die Commandoführer an der Uebersendung verhindert werden die in Rede stehenden Gelder ausnahmsweise in der Wohnung der Letztern gegen Quittung in Empfang nehmen zu lassen.

Monatl. Circ.-Schr. LXIV. §. 1.

§. 9. Wenn der Commandoführer den Vorspann zur Stelle bezahlt, so muß nicht nur die Ortsbehörde die Zahlungen in der Marschroute notiren, sondern auch dem Truppentheile eine besondere Quittung ausstellen, wogegen der Commandoführer der Ortsbehörde ein Attest über geleisteten Vorspann (Schema Anhang *VIII.* 9 und 10.) ausstellt. Im Auslande wird von den Trupppen- oder Commandoführern der Vorspann nicht bezahlt, sondern nur quittirt, daß die Gestellung erfolgt ist.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 22. Nov. 1819.

§. 10. Ergiebt sich bei der Revision der Vorspann-Liquidation, daß von den Militairbehörden mehr Vorspann, als vorgeschrieben, requirirt worden ist, so muß von denselben der mehr genommene Vorspann extrapostmäßig bezahlt werden. Der Betrag der hiernach zu zahlenden Gelder wird auf die ganze Tour gerechnet, und durch das Kriegsministerium eingezogen. Von diesen Geldern wird zuerst der gestellte Vorspann wie gewöhnlich bezahlt und der Rest dem Invalidenfond überwiesen.

Rescr. d. Min. d. Kr. u. d. In. Erläuter. v. 15. Okt. 1817 §. 21

§. 11. Wenn die Meilenzahl bei Benutzung des Vorspanns nicht bestimmt angegeben werden kann, so werden auf einen Tag 3 Meilen gerechnet, und darnach die Vergütigung geleistet. Ist der Vorspann nicht benutzt, und der Vorspänner hat von einem Tag bis zum andern, also über Nacht gewartet, so wird die Hälfte der Vergütigung gewährt. Jedoch findet auf eine kürzere Zeit des Wartens keine Vergütigung statt, und eine Berechnuug derselben auf einzelne Stunden ist nicht zu-

läſſig. — Sind die Truppen ſelbſt daran Schuld, daß der Vorſpann nicht benutzt worden iſt, und ſie die Verſäumniß veranlaßt haben, ſo müſſen ſie die Koſten aus eigenen Mitteln tragen, und nur, wenn unabwendbare Umſtände das Warten rechtfertigen, wird ihnen die Ausgabe erſtattet.

Reſcr. d. Kr.-Min. v. 31. März 1831.

Anmerk. Die Cabinetsordre vom 20ſten Februar 1835. erläutert dies in Bezug auf Feldmanoeuvre dahin, daß den auf Requiſition geſtellten Anſpännern vom Eintreffen an dem Orte, wohin ſie einbeordert werden, bis zur Entlaſſung, für jeden Tag, den ſie vor oder nach der Ueberweiſung der Fuhrleiſtung warten müſſen, ohne benutzt zu werden, ſo wie, wenn ſie unbenutzt vor Nacht wieder entlaſſen werden mußten, die reglementsmäßige Vergütigung von 1½ Meile gewährt werden ſoll, die Vergütigung von 3 Meilen tritt nur dann ein, wenn der Vorſpann wirklich für einen Tag benutzt und weniger als 3 Meilen zurückgelegt ſind, oder wo die Entfernung nicht angegeben werden kann. Ein Antrag auf Entſchädigung für den Weg vom Wohnorte bis zum Geſtellungspunkt iſt unſtatthaft.

§. 12. Die Vergütigung des Vorſpanns wird daher nur nach Meilenzahl und nicht nach Zeitverſäumniß beſtimmt, und beträgt, auch wenn der Vorſpänner ohne ſeine Schuld nicht das volle Gewicht erhält:

1) für einen einſpännigen Karren *pro* Meile 11 Sgr. 3 Pf.
2) für jedes andere Reit- oder Zugpferd *pro* Meile 7 Sgr. 6 Pf.
wobei für den Wagen keine beſondere Vergütigung gewährt wird.

Für das Zurückführen der Reitpferde muß der Eigenthümer des Pferdes ſorgen, ohne daß er eine Vergütigung dafür in Anſpruch nehmen kann.

Reſcr. d. Kr.-Min. V. Dep. v. 10. Mai 1822.

2. Kapitel.

Der Vorſpann bei nicht mobilen Truppen bei Garniſonveränderungen und Friedensmärſchen.

Anmerk. Dieſe nachſtehenden Beſtimmungen gelten auch für Truppen, die, ohne mobil zu ſein, in eine andere Provinz zu Grenzbeſatzungen abmarſchiren. Die durch dieſen Vorſpann nicht fortzuführenden Effekten bleiben in den Garniſonen zurück, und werden nur bei längerer Abweſenheit die unentbehrlichſten Sachen nachgeführt.
Reſcr. d. Min. d. In. v. 15. Okt. 1817.

§. 13. Nach dem Reſcr. vom 31. März 1831. d. Kr.-Min. u. Min. d. Inn. iſt das Gewicht für unmobile Truppen

beim einſpännigen Karrren	. . . 7½	Centner;
„ zweiſpännigen Vorſpannwagen	10	„
„ vierſpännigen Vorſpannwagen	20	„
und für jedes Vorlegepferd	. . 5	„

Anmerk. Die Vorspannpferde dürfen nicht durch Schuld der Militairs über ihre Kräfte angestrengt werden, und es ist die Pflicht der Befehlshaber der marschirenden Truppen, bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, weil sie sonst dem Eigenthümer den daraus erwachsenden Schaden aus eigenen Mitteln erstatten müssen.
Dienstregl. 1788.

Tragende Stuten bleiben 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Abfohlung, ingleichen jedes Stutenfohlen bis ins 4te Jahr von der bestehenden Vorspannsleistung entbunden.
Cab.-Ordre v. 8. Sept. 1834.
v. K. Ann. S. 695., Jahrg. 1834.

§. 14. Ein Infanterie-Regiment erhält:
36 Vorlege-Pferde zur Fortschaffung des Officier-Equipage-, des Montirungs- und des Kassen-Wagens, wie des Medizin-Karrens.
6 Pferde, nämlich für jedes Bataillon einen zweispännigen Vorspannwagen zur Fortschaffung der Geschirre.
18 Pferde für 3 Patronen-Wagen,
und 24 Pferde, und zwar pro Comp. ein Zweispänner, zum Ersatz der Packpferde.

Summa 84 Pferde.

Erläut. zum Vorspann-Regulativ v. 15. Okt. 1817.

§. 15. Ein Jäger- oder Schützen-Bataillon:
8 Pferde zur Fortschaffung der Officier-Equipage und für die Montirungsstücke, und zwar zwei Vierspänner.
2 Pferde für den Kassenwagen.
2 " für den Medizin-Karren,
8 Vorlegepferde für die vier Munitionswagen.
2 " (ein zweispänniger Wagen) zur Fortschaffung der Geschirre und Packsattel rc.
8 Vorlegepferde, nämlich pro Comp. einen Zweispänner, zum Ersatz der Packpferde.

Summa 30 Pferde.

Ebendas.

§. 16. Compagnie-Chefs der Infanterie, Fuß-Artillerie und der Pioniere, wenn sie keine Rationen beziehen, ingleichen Rechnungsführer, Regiments- und Bataillons-Aerzte, Divisions-Auditeure, und Divisions-Prediger erhalten ein Reitpferd gestellt; dagegen haben Artillerie-Capitains, wenn sie ein Chargepferd haben, auf Gestellung eines Reitpferdes keinen Anspruch. Ebenso erhalten Lieutenants, welche in Ermangelung eines Capitains die Compagnie führen, ein Reitpferd gestellt, jedoch haben hierauf, bei Jäger- und Schützenabtheilungen, die Führer der Compagnien der anwesenden Abtheilungs-Commandeurs keinen Anspruch. —

Divisions-Küster erhalten bei allen Märschen der Division die Kosten der ordinären Postfuhren vergütet.

Rescr. d. Kr.-Min. V. Dep. v. 15. Okt. 1820, 12. März 1823, 8. März 1824; — Kr.-Min. v. 20. Mai 1818; Kr.-Min. u. Min. d. Inn. v. 14. Sept. 1821.

Monatl. Circul.-Schr. VI. §. 6.

§. 17. Ein Cavallerie-Regiment bedarf:

2	Vorlegepferde	zur Fortschaffung des Medicin-Karrens,
2	"	zur Fortschaffung des Kassen-Wagens,
2	"	zu einem zweispännigen Wagen zur Fortschaffung der Geschirre ꝛc.
16	"	für 4 vierspännige Wagen zum Ersatz der Packpferde

Summa 22 Pferde.

Ebendas.

§. 18. Eine Pionier-Compagnie erhält zur Fortschaffung der Officier-Equipage und etwa vorräthigen Montirungsstücke einen vierspännigen Wagen, zur Fortschaffung des Schanzzeuges ꝛc., wenn solches auf besonderen Befehl mitgenommen werden muß, zwei vierspännige Wagen.

Eine Artillerie-Compagnie erhält einen vierspännigen Wagen. Sowohl bei der Artillerie- als Pionier-Compagnie wird, wenn die Chefs derselben keine Rationen beziehen, zu deren Fortkommen ein Reitpferd gestellt.

Eine einzelne Compagnie oder Eskadron erhält einen vierspännigen Vorspannwagen.

Außer dem vorbemerkten Vorspann werden noch die nöthigen Krankenwagen gestellt, mit denen die im §. 44. gegebenen Vorschriften genau zu befolgen sind.

Ebendas.

§. 19. Bei Verlegung des Brigade- oder Divisions-Quartiers werden gestellt: zur Fortschaffung der Akten und übrigen Papiere dem Brigade-Commandeur zwei, und dem Divisions-Commandeur vier Vorlege-Pferde.

Ebendas.

§. 20. Diejenigen Effekten und Vorräthe der Oekonomie-Commission, Sattelzeug, Montirung und Armatur für fehlende Mannschaften ꝛc., welche durch vorbemerkten Vorspann nicht fortzubringen sind, werden verpackt und durch Frachtfuhren, oder da, wo der Wassertransport anzuwenden ist, durch Letzteren fortgeschafft, wobei immer mit der möglichsten Oekonomie zu Werke gegangen werden muß. Werden in den Dislokationen der Truppentheile Veränderungen angeordnet, sie andern Brigaden zugetheilt oder nach andern Provinzen verlegt, so werden jedem Stabsofficier, Compagnie- und Eskadron-Chef

4 Centner, jedem verheiratheten Subaltern-Officier 2 Centner Fracht bewilligt, und mit den Effekten der Truppentheile durch Frachtfuhren oder zu Wasser versendet. — Diese Bestimmung hat auch auf die aggregirten Stabsofficiere, Capitains und Rittmeister Anwendung.

Befinden sich mehr als 6 aggregirte Subaltern-Officiere bei einem Regiment, oder nach Verhältniß bei einem Bataillon, so wird für sie ein besonderer zweispänniger Officier-Equipage-Wagen gut gethan, sind deren weniger bei einem Regiment oder Bataillon, so werden ihre Effekten mit auf den Officier-Equipagen-Wagen fortgeschafft.

Ebendas.

Anmerk. Bei Märschen von Trier nach Luxemburg werden, außer den etatmäßigen Fahrmitteln, noch für jede Compagnie 2 zweispännige Wagen zur Fortschaffung des Gepäcks der ermüdeten oder schwächern Soldaten gestellt.
Cab.-Ordre v. 16. Juli 1823.

§. 21. Bei Verlegung von Invaliden-Compagnieen kann zwar die Zahl der Vorspannwagen nicht bestimmt werden, indem viele Invaliden nicht zu Fuß marschiren können, und deshalb gefahren werden müssen. Das Departement für Invaliden wird bei dergleichen Dislokations-Veränderungen genau ermittteln, wie viel Invaliden ganz, oder ein Theil des Marsches gefahren werden müssen, oder wie viel Wagen der Compagnie nöthig sind, wobei auch auf die schwachen und gebrechlichen Frauen Rücksicht genommen werden soll. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß nur die höchst nothwendigen Transportmittel gewährt werden, wobei da, wo es thunlich ist, der Wassertransport benutzt werden muß.

Ebendas. §. 3.

§. 22. Invalide Soldaten, welche zu Invaliden-Compagnien oder Invalidenhäusern versetzt werden, oder aus dem Dienst ausscheiden, erhalten, wenn sie zu Fuß nicht marschiren können, einen freien Postpaß, und nur für solche Invaliden, welche wegen Gebrechlichkeit oder schwachen Körpers nicht mit der Post reisen können, wird, wenn eine gedungene Fuhre nicht wohlfeiler als der Vorspann zu beschaffen ist, ausnahmsweise der höchst nöthige Vorspann gestellt, wo möglich ist indeß der Wassertransport auch hier zu benutzen. Ebenso werden versorgungsberechtigte, dienstunfähige Militairs und Rekruten fortgeschafft, welche nicht zu Fuße marschiren können.

Gensd'armen, welche bei Invaliden-Compagnien angestellt werden, erhalten Vorspann, wenn ärztliche Atteste sich über ihre Marschunfähigkeit zu Fuß aussprechen, und sie durch Gelegenheit oder Wassertransport nicht fortgeschafft werden können.

Es kommt bei der Fortschaffung der Invaliden, mittelst

Post oder Vorspann ꝛc., nicht in Betracht, ob die Versetzung selbst gewählt oder dienstlich angeordnet ist.

Ebendas. §. 11.

Rescr. d. Kr.-Min. V. Dep. v. 13. Oct. 1821., u. 18. Febr. 1824. Monatl. Circ.-Schr. XXXI. §. 4., XLVIII. §. 2. u. vergl. §. 40. dies. Abschn.

---

3. Kapitel.

Vorspannberechtigung bei Märschen, zu Manoeuvren und Revüen und bei Commandos im Allgemeinen.

§. 23. Zum Transport von Parade-Montirungsstücken werden den Truppentheilen, die zu den Manoeuvren und Revüen vor Sr. Majestät herangezogen werden, neben dem regulativmäßigen Vorspann, auf gehörig justificirte Liquidationen, folgende Frachtsätze als Maximum vergütigt:

ein Cavallerie-Regiment	54 — 60	Centner.
= Infanterie-Bataillon	38 — 40	=
eine Jäger oder Schützen-Abtheilung	20	=
= Artillerie-Compagnie	8	=
= einzelne Landwehr-Eskadron . .	12	=

Ein ganzes Bataillon, eine einzelne Compagnie oder Eskadron, welche zur Revue marschirt, oder eine Bestimmung innerhalb der Provinz erhält, die einem Commando gleicht, bekommt bei einer Abwesenheit von 2 — 7 Tagen nur einen zweispännigen Wagen zur Fortschaffung der Officier-Mäntel und Brieftaschen.

Ein oder zwei Compagnien oder Eskadrons, so wie ein Detachement, wobei mehrere Officiere befindlich sind, erhält bei einer Abwesenheit vo 8 Tagen und darüber, einen zweispännigen Wagen, drei Compagnien oder ein Bataillon aber zwei zweispännige Wagen. Zwei bis drei Eskadrons erhalten ebenfalls nur einen zweispännigen, ein ganzes Regiment aber einen vierspännigen Wagen.

Beträgt aber der Marsch über zwei Meilen, und ist es nicht nur ein Mannoeuvre zur Uebung, so wird für jeden Compagnie-Chef, welcher keine Rationen bezieht, für jeden Rechnungsführer, Regiments- und Bataillons-Arzt ein Reitpferd gestellt.

Wenn Bataillone oder Regimenter längere Zeit abwesend sind, so können, mit Autorisation des General-Commandos, die Bataillons-Wagen mitgenommen werden, so daß jedes Infanterie-

Bataillon 8, und jedes Cavallerie-Regiment 4 Vorlegepferde erhält, doch fällt dann jeder anderweitige Vorspann fort.

Werden keine Feldfahrzeuge mitgenommen, so erhält jedes Infanterie-Bataillon oder Cavallerie-Regiment zwei zweispännige Vorspannwagen.

Cab.-Ordre v. 20. Juli 1825.
Rescr. d. Kr.-Min. Oek.-Dep. v. 12. Juli 1826, — Kr.-Min. v. 18. Jan. 1829.
Monatl. Circ.-Schr. XXIII. §. 5.

§. 24. Die Stäbe der Regimenter haben bisher auf den Märschen zu den Revüen zur Fortschaffung ihrer Effekten keinen eignen Vorspann erhalten, sind vielmehr dieserhalb auf den Vorspann ihrer untergebenen Truppentheile angewiesen gewesen. Wenn indeß die Transportmittel der Letzteren bereits sehr in Anspruch genommen worden sind, und dadurch, daß die neue Arzenei-Verpflegung die Mitnahme von Medizin-Kasten erforderlich macht, noch mehr in Anspruch genommen werden, so wird hiermit in denjenigen Fällen, wo nicht die Truppen, nach den Erläuterungen vom 15. Oktober 1817 zu dem Vorspann-Regulativ vom 26. September 1808, die Königlichen Fahrzeuge mitnehmen, den Regimentsstäben der Infanterie und Cavallerie, und den Artillerie-Brigaden ein eigener zweispänniger Vorspann-Wagen auf den Märschen zu den Revüen bewilligt.

Rescr d. Kr.-Min. v. 13. Febr. 1830, — Min d. Inn. v. 20. Dec. 1829. u. v. K. Ann. H. 4. No. 124. Jahrg. 1829.

§. 25. Ein kommandirender General erhält bei Märschen zu Manoeuvren zur Fortschaffung der nöthigen Papiere, der Oekonomie und des Gepäcks der Adjutanten, 6 Vorlegepferde.

Ein Divisions-Commandeur zu demselben Behufe 4 Vorlegepferde.

Ein Brigade-Commandeur einen zweispännigen Vorspann-Wagen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 18. Nov. 1822.

§. 26. Wenn keine Dienstgespanne disponibel sind, und eine Artillerie-Brigade mit sämmtlich bespannten Geschützen den Manoeuvren vor Sr. Majestät dem König beiwohnt, so können zwei Munitionswagen, mit gemietheten Pferden bespannt, und theils zum Transport von Munition, theils zur Fortschaffung von Vorrathsrädern und andern, zur augenblicklichen Instandsetzung schadhaft gewordener Geschütze erforderlichen Gegenständen benutzt werden.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil-Oek.-Dep. v. 11. Febr. 1828.

§. 27. Um den Truppen, die den Feld- und Vorpostendienst üben, einen freien Spielraum zu geben, und

den Commandirenden in den Stand zu setzen, ohne vorherige Arrangements sogleich disponiren zu können, so ist diesen Detachements für den alleinigen Fall, daß mit jenen Uebungen ein Wechsel des Terrains und der Märsche verbunden ist, das Doppelte der regulativmäßigen Transportmittel gewährt, insofern dies überhaupt durch die Art der Abhaltung dieser Uebungen gerechtfertigt erscheint. Hiernach können also diese Truppen pro Compagnie und pro Eskadron einen zweispännigen Wagen zu jenen Uebungen mitnehmen.

Circ. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 13. Nov. 1829. — v. K. Ann. H. 4. No. 124. Jahrg. 1829.

§. 28. **Die Regiments-Aerzte**, so wie **Bataillonsärzte** der Infanterie, und deren Stellvertreter, erhalten auf Märschen und bei Manoeuvren, mit denen eine Dislokation verknüpft ist, und zu welchen den Truppen Transportmittel gewährt werden, ein Reitpferd gestellt oder statt dessen eine Ration verabreicht, wofür sie sich fortzuschaffen haben; bei Manoeuvren aber, wo die Truppen in ihre Quartiere oder in das Lager zurückkehren, stehen den Regiments- und Bataillons-Aerzten keine Reitpferde zu. Eine gleiche Competenz ergiebt sich für den, die Stelle des Bataillons-Arztes vertretenden Compagnie-Chirurgus, in Fällen dieser Art auch für den einer Jäger-Abtheilung. Die Militair-Aerzte der Infanterie müssen aber bei den Manoeuvren rc., die nicht zu obiger Kathegorie gehören, ihren Truppen zu Fuße folgen. (Siehe auch 4. Kap. d. Abschn. §. 38.)

Rescr. d. Kr.-Min. Oek.-Dep. v. 12. Jan. 1835.

§. 29. **Den Rechnungsführern** stehen bei bloßen Manoeuvren, mit denen eine Veränderung der Kantonirungs-Quartiere verbunden ist, und wobei sie keine Funktionen haben, die den Dienst zu Pferde verlangen, keine Reitpferde zu. Erhält aber während der Manoeuvres der Rechnungsführer Commandos zu Brod- oder Fourage-Empfang oder für sonstige Verpflegungsgeschäfte, so kann in solchen Fällen dies einem Marsche gleich geachtet, und die regulativmäßige Vergütigung dafür in Anspruch genommen werden, wenn auch der Marsch unter 2 Meilen war und den Truppen keine Transportmittel gestellt wurden.

Rescr. d. Kr.-Min. Oek.-Dep. v. 12. Jan. 1835.

§. 30. **Für unbespannte Wagen**, welche die Kommunen der kantonirenden Cavallerie und Artillerie für die Herbeiholung des Brods und der Fourage stellen, wird der vierte Theil des regulativmäßigen Vorspanngeldes als Vergütigung gezahlt.

v. K. Ann. H. 3. No. 188. Jahrg. 1836.

4. Kapitel.

Vorspannberechtigung in speciellen Fällen.

§. 31. Subalterne Officiere der Infanterie, Fuß-Artillerie und Pioniere, welche Detachements auch unter 20 Mann führen, erhalten ein Vorspann-Reitpferd zur Fortschaffung von Dienstpapieren und Geldern, welches aber, so wie die portofreie Versendung eines 50 Pfund schweren Mantelsacks fortfällt, wenn für das Detachement ein Vorspannwagen gestellt wird. In der Regel ist eine Vergütigung des Reitpferdes in Gelde nicht zulässig, und findet nur dann statt, wenn sich der betreffende Officier seines eigenen Pferdes bedient hat, und sich hierüber durch ein Attest eines Commandeurs ausweist.

Monatl. Circ.-Schr. XLI. §. 3 XXXVIII. §. 3. XLVIII. §. 1.

§. 32. Officiere, die außer den, mit den Fouriren vorausgehenden Officieren, gleichsam als Marsch-Commissarien bei Friedensmärschen größeren Truppen-Abtheilungen einige Tage vorausgesendet werden, um die Quartier-Angelegenheiten im Großen zu reguliren, wird allgemein ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 25. Jan. 1831, (v. K. Ann. I. Heft No. 88. Jahrg. 1831.)

§. 33. Ebenso erhält der Officier, welcher bei Märschen auf dem linken Ufer der Elbe, nach der Etappen-Convention, im Auslande seinem marschirenden Truppentheile drei Tage vorausgehen muß, um Quartiere und Verpflegung zu reguliren, einen zweispännigen Wagen.

Rescr. d. Kr.-Min. I. Dep. v. 21. Mai 1818.

§. 34. Infanterie-Officiere, welche zur Regulirung der Quartiere auf die gewöhnliche Weise vorausgeschickt werden, müssen, vom Compagnie-Chef exclus. abwärts, mit ihrer Mannschaft den Marsch bis an den Bestimmungsort zu Fuß zurücklegen. Von dort ab erhalten sie aber, wenn sie in mehreren von einander entfernten Orten Quartier zu machen haben, zu diesem Behuf ein Reitpferd.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Okt. 1817.

§. 35. Fourier-Officiere erhalten aber bei weitern Märschen der großen Rekruten- und Reserve-Mannschaften-Transporte aus entfernten Provinzen zum Garde-Corps, aus den östlichen nach den westlichen, und aus diesen nach den östlichen Provinzen, sobald die Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt, zur Fortschaffung ihrer Sachen, für Rechnung des Militairfonds, ein Vorspann-Reitpferd gestellt.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 19. Mai 1829.

§. 36. Wenn Subaltern-Officiere der Infanterie oder Fußartillerie einen Zug von Geschützen, Wagen rc. führen müssen, oder eine bedeutende Anzahl Gefangener oder Verbrecher rc. zu transportiren haben, worüber eine besondere Aufsicht nöthig ist, und die etwa vorzügliche Thätigkeit erfordern, so erhalten sie auf dem Marsche ein Reitpferd, auf welchem sie zugleich den Mantelsack mit fortschaffen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Okt. 1817.

§. 37. Wenn Feldprediger und Divisions-Auditeure mit der Division marschiren (s. §. 16. d. Abschnitts).

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. März 1820.

§. 38. Wenn der Bataillonsarzt auf Märschen die Stelle des Regimentsarztes vertritt, so muß er sich mit dem schon für seine Person bewilligten Reitpferde begnügen.

Bei einem Bataillon, welches allein auf dem Marsche ist, wird für den Compagnie-Chirurgus, welcher den Regiments- oder Bataillonsarzt vertritt, ein Reitpferd gestellt.

Wenn aber das zweite Bataillon mit dem ersten zusammenmarschirt, so kann für einen Compagnie-Chirurgus des zweiten Bataillons kein Reitpferd gestellt werden, weil entweder der berittene Regimentsarzt, oder der, seine Stelle vertretende ebenfalls berittene Compagnie-Chirurgus des ersten Bataillons, das zweite Bataillon ärztlich mit versehen muß.

Monatl. Circ.-Schr. XLII. §. 1.
Rescr. d. Kr.-Min. v. 13. Dec. 1822, u. siehe Kapit. 3. d. Abschn. §. 28.

Anmerk. Wenn das zweite Bataillon eines Infanterie-Regiments allein marschirt, und der Regiments-Chirurgus beim ersten Bataillon bleibt, so soll einem der Compagnie-Chirurgen des zweiten Bataillons ein Reitpferd nach der gewöhnlichen Vergütigung gestellt werden, doch muß er vom Marschquartiere aus seine Krankenbesuche zu Fuß machen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 28. Nov. 1825.

§. 39. Wenn Kreis-Physiker und Wundärzte außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten berufen werden, so bedienen sie sich an den Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militairfond zu vergütigenden, Extrapost.

An den Orten aber, wo weder Extrapostpferde, noch Lohnfuhren zu erhalten sind, erhalten sie Vorspannfuhren gegen die vorschriftsmäßige Vergütigung von der betreffenden Commune, die ebenfalls der Militairfond zu vergüten hat.

Rescr. d. Min. d. Med.-Angel. u. Min. d. Inn., — Min. d. Kr. v. 28. Aug. 1824.

Anmerk. 1. Civilärzte erhalten auf Grund der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1825. für die Ausstellung eines, keiner weitern Auseinandersetzung und gründlichern Motivirung erheischenden Attestes

über die Marschunfähigkeit von Militairpersonen, welche sich krank melden, 10 Sgr., wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes stattgefunden hat; wenn der Arzt sich aber in die Behausung des Kranken, behufs der Untersuchung begeben muß, so erhält er außerdem die ihm nach der Taxe gebührende Entschädigung.

Anmerk. 2. Nach einem Erlaß der Regierung zu Münster vom 18. Juni 1834., sollen auf dem Marsche erkrankte Militairpersonen, deren Fortschaffung mittelst Wagentransport lebensgefährlich, oder mit Besorgniß der Ansteckung für andere verbunden ist, von den Behörden nicht fortgeschafft, sondern mit größter Sorgfalt gepflegt, und die daraus erwachsenden Mehrkosten bei der Königl. Intendantur liquidirt werden.

§. 40. Dienstunfähige Militairs, welche nicht zu Fuß in ihre Heimath zurückkehren können, und keine Mittel besitzen, sich selbst fortzuschaffen, gleichviel, ob sie versorgungsberechtigt sind, oder nicht, ob sie längere Zeit gedient haben oder Rekruten sind, sollen durch Vorspann, auf Kosteu des Militairfonds, weiter befördert werden, und werden die Liquidationen darüber von den Communen dem betreffenden Landrath eingereicht und von diesem zur Erstattung der Königlichen Intendantur der Provinz übergeben.

Rescr. d. Kr.-Min. IV. Dep. v. 18. Febr. 1824. u. vergl. §. 22. d. Abschnitts.

§. 41. Officiere sämmtlicher Remonte-Commandos erhalten bei ihrem Abmarsch mit den Remonten pro Commando einen zweispännigen Vorspann-Wagen zur Fortbringung der Verpflegungsgelder, der vorräthigen Eisen und des Koppelzeuges, so wie der etwaigen Kranken.

Cavallerie-Officiere, die zum Remonte-Empfang kommandirt werden, und nach dem Ablieferungsorte mit der Post reisen, erhalten von dem Orte ab, wo sie die Remonte empfangen, einen zweispännigen Vorspannwagen, indem sie mit der Remonte marschiren und gleiche Quartiere halten müssen.

Bedienen sich die Führer des Commandos beim Rückmarsche eines eigenen Wagens zum Transport der Verpflegungsgelder und des Koppelzeuges, und haben erweislich den Vorspann nicht empfangen, so wird ihnen dafür, wenn der betreffende Regiments-Commandeur damit einverstanden ist, der Betrag des nicht genommenen Vorspanns ausgezahlt.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Okt. 1817., — Kr.-Min. v. 31. Aug. 1828., — Kr.-Min. Oek.-Dep. v. 6. Dec. 1826.

§. 42. Die Herbeischaffung der Mundportionen aus den Magazinen wird nicht von den Quartiergebern nach Verhältniß ihrer Einquartirung bewerkstelligt, sondern der Vorspann dazu wird von der ganzen Commune nach den allgemeinen Grundsätzen gestellt, und aus dem Militairfond entschädigt.

Aber die zum Transport der Verpflegungs- und Lager-Bedürfnisse bestimmten Vorspannwagen müssen mit Leitern gestellt, und namentlich zum Transport des Rauchfutters und des Lagerstrohes Ernte-Wagen, die mit den geeigneten Leitern dazu versehen sind, gestellt werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 12. Sept. 1831., u. 11. Nov. 1827.

§. 43. Bei gewöhnlicher Versendung von Armatur, Lederzeug, Montirungsstücken, Feldgeräthschaften ꝛc. wird kein Vorspann gegeben, und müssen diese Gegenstände entweder zu Wasser oder mit Lohnfuhren fortgeschafft werden. Es wird dabei den Soldatenfrauen freigestellt, ob sie sich mit ihren Kindern dem Wasser- oder Landtransport, mit welchem die Vorräthe fortgeschafft werden, anschließen wollen. Nur bei außerordentlich großen Transporten von Militairbedürfnissen, und wenn anderweitige Transportmittel nicht zu beschaffen sind, wird Vorspann, auf besondere Anordnung des Kriegs-Ministerii, gegeben.

Dienstv. d. Gard.-Corps, S. 392. §. 55.
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Okt. 1817.

Anmerk. Eine Ausnahme hiervon macht, bei Annäherung des Feindes, der Transport der in Sicherheit zu bringenden Effekten, oder bei schleuniger Mobilmachung die Herbeischaffung der benöthigten Sachen, in welchen Fällen die General-Commandos, Brigade-Commandeure und Commandanten den nöthigen Vorspann requiriren können.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Okt. 1817.

§. 44. Kranke auf Märschen dürfen nur bis zum nächsten Garnisonorte mitgenommen werden, und dort im Militair-Lazarethe ihre Genesung abwarten.

Bei Märschen werden die Krankenwagen täglich nach dem Bedürfnisse nach einem für jeden Marschtag ausgestellten Atteste des Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-Chirurgus requirirt, worin der Name des Kranken und die Krankheit, welche ihn marschunfähig macht, aufgeführt ist. Dies Attest muß von dem Truppenführer oder Commandeur bescheinigt werden. Ist beim Commando kein Militairarzt, so genügt ein Attest des Militairarztes des Ortes, und im Fall auch dieser fehlt, ein Attest eines Civilarztes. Der Regiments-, Bataillons-Commandeur oder der Commandoführer bemerkt darunter die richtig geleistete Abfuhre und mit wie viel Pferden diese geschehen; dies Attest ist dem Anspänner einzuhändigen, damit derselbe die gesetzliche Vergütigung in Anspruch nehmen kann. Auf jedem zweispännigen Wagen müssen drei bedeutende Kranke und minder gefährliche Kranke noch mehr fortgeschafft werden. Detachirte Eskadrons, welche einen Wagen zur Anfuhre der Fourage besitzen, müssen diesen auch zum Transport der Kranken in das Lazareth benutzen.

Für einen Officier aber, welcher auf dem Marsche erkrankt, wird ein zweispänniger Vorspannwagen, oder ein einspänniger Karren, wenn ein solcher zu haben ist, gestellt.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Okt. 1817, Kr.-Min. V. Dep. v. 28. Aug. 1820. u. Kr.-Min. v. 20. Dec. 1820.

Anmerk. Erkrankte, in ihren Privatangelegenheiten zu ihrem eignen Vortheile beurlaubte Soldaten, müssen den Transport zum Lazarethe aus eignen Mitteln oder durch ihre Angehörigen besorgen. Bei erwiesenem Unvermögen sind die Kommunen nicht zum Transporte verpflichtet, insofern sie nicht, um ihrem Armenfond eine Erleichterung zu verschaffen, selbst darauf antragen.

Bei erwiesener Mittellosigkeit, und wenn der letztere Fall nicht eingetreten ist, werden die Kosten aus dem Militairfond bezahlt.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Oekon.-Dep. v. 10. Dec. 1826, — Kr.-Min. v. 27. Nov. 1832.

v. Kamptz Ann. H. IV. No. 133. pro 1832.

§. 45. Für Reconvalescenten wird kein Vorspann gegeben, indem sie nicht früher in Marsch gesetzt werden sollen, bis sie die nöthigen Kräfte dazu erlangt haben.

Sind aber Soldaten notorisch durch Wunden zu Krüppel geworden, und die während des Krieges oder unmittelbar nachher in ihre Heimath reisen, so erhalten sie zu diesem Behufe Vorspannfuhre, doch soll auch hierzu womöglich der Wassertransport benutzt werden.

Rescr. d. Min d. Inn. v. 15. Okt. 1817.

§. 46. Arretirte Officiere erhalten zum Transport keinen Vorspann, sondern diese fahren, je nachdem der sie begleitende Officier nach seinem Range zur fahrenden Post oder zur Extrapost berechtigt ist, doch hat der Arrestant, wenn er dazu verurtheilt ist, die Kosten zu tragen.

Wenn arretirte Unterofficiere und Gemeine durchaus transportirt werden müssen und wegen Krankheit nicht zu Fuß gehen können, aber sonst transportabel sind, so wird für sie ein einspänniger Karren, und da, wo solche nicht üblich, ein zweispänniger Wagen gestellt.

(Erläut. über Vorsp.) Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Okt. 1817. §. 13.

§. 47. Für die Frauen der Officiere, Unterofficiere und Gemeinen darf kein Vorspann gestellt werden.

Die verheiratheten Subaltern-Officiere vom Premier-Lieutenant abwärts erhalten jedoch bei einer Garnison-Veränderung, wenn sie es nach der Bescheinigung des Commandeurs unumgänglich nothwendig bedürfen, eine Unterstützung, welche bei dem Kriegsministerio nachzusuchen, und nach Befinden der Umstände festzustellen ist. Die Unterofficier- und Soldatenfrauen, wozu auch die Frauen der Compagnie-Chirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher, Feldküster und Zeugschreiber zu rechnen sind,

bekommen dagegen bei Versetzung ihrer Männer, ohne Unterschied, ob die Veränderung innerhalb oder außerhalb des Divisions-Bezirks erfolgt, auf die Dauer des Marsches pro Tag 3 Sgr. 9 Pf. oder auf die ganze Entfernung von drei Meilen 5 Sgr., worüber die Liquidation beim IV. Dep. des Kriegs-Ministerii einzureichen ist. Der dritte Tag wird hierbei den Frauen als Ruhetag gerechnet, wodurch sich der Betrag um so viel erhöht, daß sich die Vergütigung von drei Marschtagen und einem Ruhetag zusammen auf 15 Sgr. beläuft, jedoch wird neben dieser Geldvergütigung kein Vorspann gestellt.

Die Frauen der Invaliden, welche nach §. 21. dieses Abschnitts mit Vorspann fortgeschafft werden, haben ebenfalls auf die Reisevergütigung von 3 Sgr. 9 Pf. pro Tag und 5 Sgr. für drei Meilen, Anspruch.

Die Frauen der Gensd'armen, welche bei Garnisonveränderungen ihren Männern folgen, erhalten pro Meile 2 Sgr. 6 Pf. für sich und 7½ Pf. für jedes Kind Vergütigung. (Sonst findet aber für Kinder keine Reisevergütigung Statt.) — Die Frauen der entlassenen Reservisten erhalten keine Reisevergütigung.

Cab.-Ordre v. 30. April 1810 u. 30. Mai 1816.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 5. Aug. 1816, 15. Okt. 1817, 14. Juni 1819, — IV. Dep. v. 15. Aug. 1816 u. 13. März 1816, — V. Dep. v. 19. April 1819, 14. April u. 15. Okt. 1820, 8. März, 6. u. 14. Dec. 1821 u. 28. März 1822, — u. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 28. Dec. 1812.

§. 48. Die Bataillons-Fahrzeuge werden bei längerer Abwesenheit ganzer Bataillone oder Regimenter unter Autorisation des General-Commandos mitgenommen, und es erhält dann jedes Bataillon 8, jedes Cavallerie-Regiment aber nur 4 Vorlegepferde, wogegen die Gestellung von anderweitigem Vorspann wegfällt, weil die mitzunehmenden Effekten auf die Bataillons-Fahrzeuge geladen werden müssen.

Wenn nur die Mitnahme eines Bataillons-Fahrzeuges zum sichern Transport der Munition für nöthig erachtet wird, so erhält jedes Bataillon zu diesem Zwecke 4 Vorlegepferde, und außerdem noch 2 zweispännige Vorspannwagen.

Werden keine Fahrzeuge mitgenommen, so werden für jedes Infanterie-Bataillon oder Cavallerie-Regiment 2 zweispännige Vorspannwagen gestellt.

Dienstvorschr. d. Garde-Corps Th. 3. S. 382. §. 43.

§. 49. Für ein Rekruten- oder Reserve-Commando wird der Vorspannbedarf durch die betreffenden Militair-Befehlshaber bei den Regierungen oder den Landräthen mit den Marschrouten requirirt. Die Höhe desselben richtet sich nach der Stärke des Transports, wobei Folgendes zu bemerken ist:

a) Bei dem Commando unter der Stärke einer Compagnie erhält der Commandoführer ein Reitpferd.

Anmerk. Reitpferdberechtigung siehe Anmerk. zu §. 41. IV. Abschn.

b) Bei einem einzeln marschirenden Commando von der Stärke einer Compagnie oder mindestens 90 Köpfen wird zum Transport der Effekten und Gelder ein einspänniger Karren oder, wo ein solcher nicht zu haben ist, ein zweispänniger Wagen gestellt. Der kommandoführende Officier erhält außerdem das den Compagnieführern zum persönlichen Gebrauche zustehende Reitpferd.

c) Für ein Commando von der Stärke von 2 Compagnien oder mindestens 300 Köpfen wird der Vorspann wie *ad b*) und für jeden compagnieführenden Officier ein Reitpferd gestellt.

d) Ein Commando von der Stärke von 3 Compagnien — (mindestens 450 Köpfen), — bis zu einem Bataillon — (mindestens 600-Köpfen) — erhält zum Transport der Effekten und Gelder zwei zweispännige oder einen vierspännigen Vorspannwagen und jeder kompagnieführende Officier ein Reitpferd.

Anmerk. Wenn die kompagnieführenden Subaltern-Officiere von der Gestellung des Reitpferdes in natura keinen Gebrauch machen, so können sie die Geldvergütigung dafür in der Regel nicht, und nur in dem Falle liquidiren, wenn sie sich eines eigenen Pferdes bedient haben, und dies durch ein Attest ihres Commandeurs nachweisen.

Monatl. Circ.-Schr. XLVIII. §. 1.

Werden mit einem Transport von Reservemannschaften, welcher zur Fortschaffung der Verpflegungsgelder einen vierspännigen Vorspannwagen erhält, Mannschaften abgesandt, die nicht marschiren können, so wird für letztere ein besonderer Vorspannwagen nur dann bewilligt, wenn mehrere dergleichen Leute fortzuschaffen sind.

Wegen der auf dem Marsche erforderlichen Krankenwagen bei Reserve- und Rekruten-Transporten ist für jeden Tag, an dem die Gestellung derselben nöthig wird, von dem, dem Commando beigegebenen Chirurgus ein Attest in eben der Art auszustellen, wie §. 52. angegeben ist. Kann das ärztliche Attest nicht beschafft werden, so hat der Commandoführer in einem der Vorspannquittung beizufügenden Atteste die Kranken namentlich aufzuführen, und die Ursachen zu bemerken, welche die Beibringung des Attestes verhindert haben.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 1. Nov. 1819. u. d. Mil.-Oek.Dep. v. 30. Okt. 1827.

5. Kapitel.

Auszug aus dem Regulativ über den Feld-Etat eines Grenadier-Bataillons, Infanterie- und Cavallerie-Regiments.

Anmerk. Das Gesetz ist vom 26. Sept. 1808; die darin angegebenen §§. sind stets hinter jeden §. hier hergesetzt worden. Da den Truppentheilen die Bespannung der ihnen zugetheilten Königlichen Fuhrwerke (Kassen-, Officier-Equipage-, Patronenwagen und Medizinkarren) bekannt ist, und die einzelnen Befehlshaber über die Benutzung der Fuhrwerke und der Packpferde specielle und ausführliche Instruktionen in den Grenzen höherer Bestimmungen gegeben haben, so wird dies Kapitel nur das ganz Allgemeine behandeln.

(Vergl. §. 14. bis §. 17. dies. Abschn. — Erläut. zum Vorspann-Regul. v. 15. Okt. 1817.)

§. 50. Seine Königliche Majestät befehlen, daß die Subaltern-Officiere der Infanterie künftig auf den Märschen einen kleinen ledernen Tornister tragen können, um die ihnen unentbehrlichsten Sachen fortzubringen und erwarten Allerhöchstdieselben von dem Diensteifer sämmtlicher Officiere, daß sie jederzeit durch ihr freiwillig gegebenes Beispiel, den Soldaten zur willigen Erfüllung seiner Obliegenheiten auf den Märschen ermuntern und so in dem rühmlichen Gefühl der dadurch erfüllten Pflicht einen reichlichen Ersatz der hin und wieder etwa vorkommenden großen Beschwerden finden werden. (§. 2.)

§. 51. Zur Fortbringung der dem Officier unumgänglich nothwendigen Wäsche und Kleidungsstücke erhalten dieselben pro Bataillon einen vierspännigen Wagen, auf welchen ein jeder Officier ohne Unterschied des Ranges einen 60 Pfund schweren Mantelsack legen kann. (§. 3.)

Der Adjutant des Regiments oder Bataillons kann außer seinem Mantelsack noch eine Schreibetasche, 30 bis 40 Pfund schwer, und jeder Feldwebel ein Pack, 20 Pfund schwer, mit den Listen und Parole-Büchern auf die Equipage-Wagen legen. (§. 4.)

Der Commandeur des Regiments oder Bataillons hat darauf zu sehen, daß diese Vorschriften genau befolgt und von keinem Individuum, es sei, welches es wolle, überschritten werden. (§. 5.)

§. 52. Es wird daher bei einem entstehenden Marsch pro Bataillon ein Capitain und Lieutenant kommandirt, welche das mitzunehmende Gepäck revidiren und bestimmen, auch muß diese Maßregel, so oft es der Commandeur des Regiments oder Bataillons für nöthig findet, im Laufe des Feldzuges wiederholt werden. (§. 6.)

§. 53. Der Capitain hat strenge darauf zu sehen, daß bei der Vertheilung des Gewichts für das Packpferd unter die betreffenden Officiere genau die Vorschriften hinsichts der Belastung befolgt werden, und durchaus keine Ungleichheit stattfindet, damit das Pferd nicht überlastet und ruinirt wird. (§. 8.)

§. 54. Sämmtliche Subaltern-Officiere, sowohl der Infanterie als Cavallerie, behalten auch während des Feld-Etats den ihnen unter den vorgeschriebenen Modalitäten bewilligten Gemeinen zur Aufwartung; jedoch versteht es sich von selbst, daß diese bei allen Märschen und Gefechten, an denen die ganze Compagnie oder Eskadron Theil nimmt, in Reih und Glied sein, oder bei den besonderen Detachements des Officiers mit eingetheilt werden müssen. (§. 9.)

§. 55. Das Gewicht der auf die Bataillons-Fahrzeuge zu packenden Montirungsstücke ꝛc. von Seiten der Compagnien, nebst der gleichmäßigen Vertheilung an dieselben, wird durch die im §. 52. erwähnte Commission ebenfalls ausgemittelt und revidirt und ist durch specielle Bestimmungen festgestellt. (§. 11.)

§. 56. Bei dem Grenadier- und leichten Bataillon, desgleichen auch bei dem zweiten Bataillon, muß der Büchsenschmied sein Handwerkszeug auf den Officier-Equipage-Wagen legen, so wie auch die Bataillons-Casse auf dem Equipage- oder Montirungswagen mit fortgebracht wird. (§. 13.)

§. 57. Alle die einem Bataillon bestimmten Wagen stehen bei der ersten Compagnie und hat der Commandeur derselben so lange die Aufsicht auf die Conservation der Pferde, bis etwa für alle Fahrzeuge der ganzen Brigade künftig eine andere Einrichtung getroffen werden wird. (§. 15.)

Zur speciellen Aufsicht kommandirt jedes Bataillon einen Unterofficier bei den Wagen und einen Gefreiten bei den Packpferden, welche die Knechte zur Wartung der Pferde anhalten und auch sowohl in den Quartieren, als auf den Märschen für die Conservation und Sicherheit der Wagen möglichst Sorge tragen. Der Unterofficier sowohl als der Gefreite werden alle Monate abgewechselt. (§. 16.)

Daß sämmtliche Fahrzeuge und Packpferde sowohl in Hinsicht ihrer Bestimmung als Bepackung nur allein zu dem vorgeschriebenen Zweck gebraucht werden, haben alle Stabsofficiere genau zu beachten, jedoch versteht es sich von selbst, daß bei unerwartet eintretenden Fällen, alle Wagen und Pferde nach dem Ermessen des kommandirenden Officiers zur Erreichung eines wichtigen Dienstzwecks ohne Rücksicht benutzt werden können. (§. 17.)

§. 58. Jedes Bataillon kommandirt zu seinen Patronen-Wagen einen Gefreiten und das Grenadier-Bataillon einen

Unterofficier, der sämmtliche Wagen der Brigade unter Befehl eines Commandeurs in Aufsicht hat und solche nach den eintretenden Umständen detachirt. (§. 19.)

§. 59. Ein Cavallerie-Regiment kommandirt einen Unterofficier und einen Carabinier zu den Wagen und Packpferden, mit denen es übrigens ebenso gehalten wird, wie dies bereits §. 57. in Hinsicht der Infanterie bestimmt ist. (§. 24.)

Die Officiere der Kavallerie erhalten keinen Equipage-Wagen, sondern bringen ihren Mantelsack auf dem zweiten Reitpferde fort, welches ihr Knecht reitet, der in einer umhängenden Tasche seine eigenen Sachen trägt. (§. 25.)

§. 60. Sämmtliche Wagen und Packpferde werden nach der Bestimmung des kommandirenden Officiers jedesmal vor oder hinter der marschirenden Colonne eingetheilt, und müssen nie zwischen den Truppen oder, nach ihrem Belieben, gar allein fahren. (§. 26.)

Der Regiments-Quartiermeister oder ein dazu kommandirter Officier führt auf dem Marsche sämmtliche Wagen und Pferde des Regiments. Er ist für ihr Zusammenbleiben verantwortlich und ihm stehen daher sowohl nach dem Art. 4. der neuen Kriegsartikel, als auch nach den ältern in der Hinsicht besonders gegebenen Verordnungen, alle Mittel zu Gebote, um die etwa widerspenstigen Knechte auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten, und muß dieses den Knechten bei ihrer Annahme deutlich bekannt gemacht werden. (§. 27.)

Die im §. 57. und 59. bestimmten Unterofficiere, Gefreiten und Karabiniers stehen auf dem Marsche auch unter dem Befehle des Regiments-Qartiermeisters oder kommandirten Officiers, und muß außer diesen Niemand von dem Regiment der Bagage zugetheilt werden, da die nach den jedesmaligen Umständen nöthige Bedeckung durch den kommandirenden Officier bestimmt werden wird. (§. 28.)

§. 61. Wird eine Compagnie allein und soweit von dem Bataillon detachirt, daß sie nicht an dem daselbst befindlichen Equipage-Wagen Theil nehmen kann, so erhält dieselbe einen vierspännigen Vorspannwagen und ist sonst unter keiner Bedingung mehr zu fordern berechtigt. (§. 29.)

§. 62. Es läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß jeder Officier, wenn er den Umfang seiner Pflichten kennt, es als eine Ehrensache ansehen wird, diese gegebenen Vorschriften in keiner Hinsicht zu überschreiten, daher dürfte es denn auch nur einzelne Individuen geben, die aus einer, für den Soldaten unpassenden, Liebe zur Bequemlichkeit ihr Gepäck zu vermehren suchten, und sich so die darauf unausbleiblich folgenden Stra-

sen selbst zuziehen würden, da unter keinem Vorwande ein grös=
ßeres Gepäck bei der Armee geduldet werden wird. (§. 30.)

Die Brigadiers müssen daher das Gepäck ihrer Brigaden
öfters unerwartet revidiren, und alle Monate von dem Zustande
desselben dem Divisions=General Bericht abstatten. Findet der
Brigadier bei solchen Revisionen muthwillige Uebertreter der ge=
gebenen Vorschriften, so sind solche ohne Ansehen der Person
sogleich zu arretiren und durch ein Kriegsrecht wegen ihres
Ungehorsams auf das strengste zu bestrafen. (§. 31.)

Wenn im Laufe des Feldzugs der Eintritt schlechter Jah=
reszeit oder die Eigenthümlichkeiten des Kriegs=Schauplatzes
eine augenblickliche Abänderung der Bespannung oder Verthei=
lung des Gepäcks erfordern sollten, so müssen die Regimenter
solche nicht nach eigener Willkühr vornehmen, sondern jedesmal
vorher bei dem kommandirenden General anfragen, der darüber
im Allgemeinen das Erforderliche bestimmen wird. (§. 32.)

§. 63. Eine bestimmte Anzahl Krankenwagen kann
den Regimentern nie bewilligt werden, sondern selbige können
nur die wirklich benöthigte Anzahl auf ein von dem Regiments=
oder Bataillons=Chirurgus ausgestelltes Attest, welches der Re=
giments= oder Bataillons=Commandeur bescheinigt, von den Be=
hörden fordern. Der Stabsofficier und Chirurgus haften für
die Richtigkeit ihrer Angabe, und kann auf diese Krankenwagen
durchaus kein Gepäck, es habe Namen wie es wolle, geladen
werden. (§. 33.)

Um eine allgemeine Norm anzugeben, so werden auf einen
vierspännigen Wagen sechs bedeutende Kranke gerechnet, und
kann diese bestimmte Zahl, wie es sich von selbst versteht, bei
minder gefährlichen Kranken noch nach der Beschaffenheit des
Fuhrwerks gesteigert werden. Kömmt ein Officier in die unan=
genehme Lage, durch eine zugestoßene Krankheit nicht mit mar=
schiren zu können, so ist es natürlich, daß auf sein Fortkommen
nach Maßgabe der Beschaffenheit der Provinz, in welcher man
sich gerade befindet, besonders gerücksichtiget werden muß. (§. 34.)

Sämmtliche Krankenwagen bleiben unter der Aufsicht des
Regiments= oder Bataillons=Chirurgus, und sind Mißbräuche,
welche hier wider Vermuthen eintreten sollten, ganz so, wie es
im §. 31. erwähnt ist, zu controliren und zu bestrafen. (§. 35.)

§. 64. Wenn nun auch die gegenwärtige Art des Krieg=
führens und das daraus folgende Verpflegungs=System die hier
bestimmte Einschränkung des Gepäcks in jeder Hinsicht noth=
wendig macht, so wollen Seine Majestät dagegen zum Ersatz
für den beschwerlichern Dienst im Felde die ausgeworfenen Zu=
lagen bei einem entstehenden Feldetat Höchstdero Corps=Officiers
in der festen Ueberzeugung bewilligen, daß dasselbe nun auch sei=

nerseits alle Kräfte aufbieten werde, um in vorkommenden Fällen durch Muth und Dienstreue ihrem hohen Berufe vollkommen zu genügen. (§. 42.)

---

6. Kapitel.

Ueber die Requisition des Vorspanns.

§. 65. Bei den Märschen ganzer Truppentheile werden nur die Anweisungen auf den vorschriftsmäßigen Vorspann von dem kommandiren General, Divisions- und Brigade-Commandeur und Commandanten gegeben.

Außer diesen können die Regiments-Commandeure die nöthigen Krankenwagen, und in eiligen Fällen, für Commandos und einzelne Compagnien, den vorgeschriebenen Vorspann fordern. (§. 17.)

§. 66. Der nach §. 21. und 22. für Krüppel und Invaliden zu stellende Vorspann wird jedoch nur von den General-Commandos requirirt, von letztern aber zugleich, so viel als zuläßig ist, darauf gehalten, daß nicht einzelne zu Krüppel gewordene Invaliden fortgeschafft, sondern deren mehrere gesammelt werden, um zugleich einen Wagen zu benutzen.

§. 67. Die Anweisungen und Requisitionen der vorbenannten Militairbehörden und Personen, werden den Regierungen zugestellt, worauf dieselben die Marschrouten ausfertigen und darin zu bemerken haben:

a) Von wem der Vorspann angewiesen ist;
b) welcher Truppentheil den Vorspann erhalten soll;
c) zu welchem speciellen Zweck der Vorspann bestimmt ist;
d) wenn Personen fortgeschafft werden: deren Charakter, Namen und Truppentheil;
e) wenn Effekten fortgeschafft werden sollen: die Nachweisung und deren Gewicht;
f) die Anzahl der Wagen und Pferde, von welchem bis zu welchem Orte der Vorspann überhaupt zu leisten ist.

In dringenden Fällen, und wenn durch die Verzögerung der Vorspanngestellung ein unmittelbarer oder mittelbarer Nachtheil für den Königlichen Dienst zu besorgen ist, können durch die im vorigen §. erwähnten Militairbehörden die Kreis-Landräthe direkt zur Herbeischaffung des Vorspanns requirirt werden, wovon jedoch die betreffende Regierung ohne Säumniß in Kenntniß gesetzt werden muß. (§. 18.)

Anmerk. Ein neues Schema zur Marschroute ist am 25. Okt. 1837

gegeben werden, doch soll dies nur fürs Inland, das früher gegebene aber fürs Ausland auch ferner gelten.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 23. Nov. 1837.

§. 68. Von jeder Regierung wird behufs des Marsches oder Transportes durch deren Bezirk eine besondere Marschroute ausgestellt, welche jedoch bis zu dem Orte, wo die nächstfolgende Regierung ihren Sitz hat, oder wenn dieser Ort nicht passirt wird, so lange gültig bleibt, bis dem marschirenden Truppentheile von der betreffenden Regierung eine neue Marschroute entgegen gesendet wird. Damit dieses immer zeitig geschehen könne, müssen sich die Regierungen von den Märschen in beständiger gegenseitiger Kenntniß erhalten und sich die Marschrouten mittheilen, auch müssen die Commandeurs der marschirenden Truppentheile zeitig die Benachrichtigung vorangehen lassen. (§. 19.)

§. 69. Nach gemachtem Gebrauch wird die Marschroute der Regierung, welche solche ausgefertigt hat, wieder zugestellt, damit dieselbe, nebst den von den Empfängern in jedem Falle zu gebenden Quittungen, die nach dem, von dem Kriegsministerio unterm 26. Aug. 1816 gegebenen, hier beigefügten Schema (siehe Anhang *VIII.* 5., 6. u. 6. *b.*) auszustellen sind, der Liquidation über den verabreichten Vorspann mit beigefügt werden kann.

Wer die Zurücksendung der Marschroute verabsäumt, hat die nach Umständen mit Kosten verknüpfte Ahndung dieses Versehens zu erwarten. (§. 19.)

§. 70. Ohne Anweisung der vorgenannten Militairpersonen und Behörden darf keine Civilbehörde Vorspann gestellen, oder gewärtigen, der Vergütigung verlustig zu werden und dieselbe selbst leisten zu müssen. Ueberhaupt wird hierdurch festgesetzt, daß ein Jeder, sowohl für den von ihm angewiesenen, als auch geforderten Vorspann streng verantwortlich bleibt. (§. 20.)

---

7. Kapitel.

Ueber die Gestellung von Wegeführern und Fußboten und Vergütigung dafür.

§. 71. Von marschirenden Truppentheilen, Commandos, bei Transporten von Militair-Effekten, ferner Ordonnanzen &c. können Boten und Wegweiser nur bis zum nächsten Ort auf der Tour verlangt werden, wo wieder ein anderer Bote gestellt werden muß. Beträgt der Weg auf diese Weise weniger wie

eine Meile, so findet keine Vergütigung für die Gestellung des Boten statt, aber bei wenigstens einer vollen Meile oder darüber, — den Rückweg nicht mit gerechnet, — ist eine Vergütigung von 3 Sgr. 9 Pf. pro Meile bewilligt.

Rescr. d. Allgem. Kr.-Dep. v. 2. Sept. 1811.

§. 72. Bei Ortschaften, die wegen ihrer Lage an Militairstraßen oft mit Botendienst belästigt werden, können die Boten (Wegweiser) ausnahmsweise weiter als bis zum nächsten Ort, und wenigstens eine Meile weit mitgegeben werden, um dadurch der festgesetzten Vergütigung theilhaftig zu werden.

Auf Chausseen und gebahnten Straßen dürfen in der Regel keine Wegweiser mitgenommen werden.

Ebendas.

§. 73. Die **Einbeorderung** von **Beurlaubten** oder **Reservisten** ist die Sache der Militairbehörden, aber es sollen bei der Mitwirkung der Landrathsämter weder diesen noch dem betreffenden Kreise daraus Kosten an Botenlohn erwachsen, sondern diese sind in diesem Falle befugt, jede Requisition der Militairbehörden abzulehnen, es sei denn, daß die Militairbehörde erbötig ist, die Kosten an Botenlohn zu decken.

v. K. Ann. Heft 1. No. 137. Jahrg. 1833, u. Heft 1. No. 117. Jahrg. 1832.

VIII. Abschnitt.

Das Remontewesen der Armee.

---

1. Kapitel.

Die Organisation im Allgemeinen.

§. 1. Das Remontewesen bildet eine besondere Abtheilung im Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums, an deren Spitze ein Remonte-Inspekteur steht. Unter diesem stehen die Remonte-Ankaufs-Commissionen in Preußen, in der Mark und Pommern, welche die sämmtlich im Inlande aufgekauften Pferde in die Remonte-Depots abliefern, von wo aus sie den Abgang für Pferde bei der Cavallerie und Artillerie nach den bestimmungsmäßigen Vorschriften ersetzen, sobald sie für tüchtig dazu befunden werden. Im Ganzen sind durchschnittlich im

Staats nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1838 circa 1,400,000 Pferde, worunter 190,000 Fohlen, vorhanden, so daß der nöthige Bedarf an brauchbaren Zug- und Reitpferden fürs Heer überhaupt, so wie ins Besondere bei einer Mobilmachung daraus entnommen werden kann, ohne die Industrie des Landes zu gefährden.

Die Gensd'armerie erhält keine Pferde geliefert, sondern muß diese selbst anschaffen. Zu dem Ende erleidet jeder Gensd'arme monatlich einen Abzug von 1 Thlr. 20 Sgr., wodurch ein Fonds gebildet wird. Es hängt dann von den Gensd'armen ab, ob er die Anschaffung des Pferdes selbst besorgen oder es sich liefern lassen will.

Um die Anschaffung der Gensd'armerie-Pferde zu erleichtern, soll das Corps den Vorkauf bei den ausrangirten Pferden der Cavallerie haben.

Die Dienstpferde der Gensd'armen dürfen ohne Vorwissen der Commandeure weder verkauft noch vertauscht werden.

§. 2. Für jede Waffengattung ist nicht allein eine gewisse Größe bestimmt, welche die Pferde haben müssen, sondern auch der Durchschnittspreis festgestellt worden, den die einstellungsfähigen Pferde erreichen dürfen.

Das Cuirassier-Pferd bei mindestens 5 Fuß 2 Zoll für 110 Thlr.

Das Dragoner- und Uhlanenpferd bei 5 Fuß, bei den Husaren mindestens 4 Fuß 11 Zoll, so wie auch Pferde für Artillerie zu 100 Thlr.

---

2. Kapitel.

Die Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen von den Kreisen.

§. 3. Die Einsassen der Landwehr-Bataillons-Bezirke sind zur Stellung der vorschriftsmäßigen Pferde für die Landwehr-Cavallerie verpflichtet, und wenn auch in einzelnen Fällen gestattet ist, die Lieferung der zu stellenden Pferde Entrepreneurs zu überlassen, wie namentlich in großen Städten oder Fabrikgegenden, so ist doch von den Kreisständen möglichst darauf zu sehen, daß die Pferde vom Lande selbst gegen angemessene Vergütigungssätze gestellt werden, welche auch den Landwehr-Cavalleristen, die ihre oder ihrer Angehörigen Pferde zur Uebung mitbringen, ebenso wie den Kreis-Einsassen, welche zu diesem Zwecke Pferde hergeben, zu gewähren sind. Die Aufbringung der Kosten, welche die Gestellung der Landwehrpferde

dem Kreise verursacht, ist mithin als eine Kreis-Communal-Last zu behandeln und aufzubringen.

Cab.-Ordr. v. 17. Sept. 1831. (Ges.-Samml. S. 223. pro 1831.)

§. 4. Bei Aufbringung der Kosten für diese Pferdegestellung, wobei die Bevölkerung zum Maßstabe dient, soll die Grundsteuer und Klassensteuer zusammengenommen, oder die bisherige Vertheilung der Dorflasten, als Repartitions-Maßstab angenommen werden. Die Vertheilung der Pferde auf die zum Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörenden Kreise erfolgt von Seiten der Regierung nach dem Pferdebestande. — Domainen müssen zu den fraglichen Kosten beitragen, dagegen sind Staatsforsten davon befreit.

Ebendas. u. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. an d. Königl. Reg. zu Cöslin v. 22. März 1837. (v. Kamptz Ann. H. I. Nro. 117 pro 1837.).

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Hans. an d. Reg. zu Erfurt v. 31. März 1838. (v. Kamptz Ann. H. I. No. 224. pro 1838.).

§. 5. Die Pferde werden den Landwehr-Eskadrons mit Nationale unter Zuziehung eines Thier- und Roßarztes übergeben, welcher Letztere seine Remuneration aus den Communal-Fonds erhält. Das vollständige National der Pferde ist vom Landrath, oder in den Städten von der vertretenden Behörde und den Taxatoren zu unterschreiben (siehe Schema Anh. *VIII.* 12.). Der Commandeur der Eskadron übernimmt hiernach die Pferde, setzt seine Bemerkungen in die letzte Kolonne und unterzeichnet ebenfalls. — Pferde, die irgend einen Krankheitszustand zeigen, werden, mit Ausnahme eines leichten gewöhnlichen Kropfs, unter keiner Bedingung angenommen. Werden die Landwehr-Pferde freiwillig geliefert, so findet kein Zwang, sie beschlagen zu lassen, statt, werden unbeschlagene Pferde aber nicht geeignet befunden, so können sie zurückgewiesen werden, aber bei Lieferungen durch Entrepreneurs kann der Hufbeschlag zur Bedingung gemacht werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 8. März 1832. (v. Kamptz Ann. H. 2. Nro. 112 pro 1832.

---

3. Kapitel.

Die Rückgabe der zu Landwehr-Uebungen gestellten Pferde, so wie Kur- und Futterkosten für dieselben, wenn sie erkrankt oder beschädigt sind.

§. 6. Nach beendigter Uebung werden die Pferde ebenfalls unter Zuziehung eines Thier- oder Roßarztes zurückgegeben und darüber ein Protokoll aufgenommen, welches der Es-

kadron-Commandeur und der Landrath ꝛc. unterzeichnet, und worin ausgedrückt ist, ob die Pferde alle gesund zurückgegeben und welche davon gefallen, erkrankt oder beschädigt sind.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 19. Mai 1826. u. d. Min. d. Inn. v. 18. Juli 1826.

§. 7. Gewöhnlicher leichter Kropf ist nicht als Krankheit anzusehen, und kleine äußere Beschädigungen, die den augenblicklichen Gebrauch nicht hindern und keine nachtheiligen Folgen zurücklassen, so wie alles, was nicht im Protokoll aufgeführt ist, sind nicht aus Staatskassen zu vergüten.

Wenn aber bei Pferden, die Landwehr-Reitern gehören, 48 Stunden nach Schließung des Protokolls eine innere Krankheit ausbricht, so darf auf Vergütigung der Kurkosten ꝛc. angetragen werden; es muß aber ein Gutachten oder eine Krankheitsgeschichte des Thierarztes beigefügt werden, damit ein Gutachten der Thierarzneischule eingeholt werden kann, ob die Entstehung der Krankheit aus der Zeit der Uebung herzuleiten, oder zufällig entstanden ist, denn nur im erstern Falle wird eine Entschädigung erfolgen. — In einzelnen Fällen dürfen auch nach denselben Grundsätzen für andere gestellte, auf diese Weise erkrankte Pferde, Kur und Futterkosten liquidirt werden, — (v. Kamptz Ann. H. *III.* No. 200 pro 1837.) — doch muß nachgewiesen werden, daß sich die Beschädigung ꝛc. durch die Landwehr-Uebung herausgestellt hat.

§. 8. Bei den kranken und beschädigten Pferden tritt folgendes Verfahren ein:

a) Entweder einigt sich die Militair- und Civilbehörde mit den Eigenthümern über eine billige Gesammt-Entschädigung und bringt dies mit ins Protokoll; oder:

b) die kranken Pferde werden, wo es angeht, beim Stamm oder bei einem nahe stehenden Cavallerie-Regimente in Kur gegeben und nur wenn dies nicht ausgeführt werden kann, darf es auf eine andere Weise geschehen;

c) bei Pferden aber, die entweder nicht wieder herzustellen, oder die durch eine bleibende Beschädigung am Werthe verloren haben, und über welche man wegen der Entschädigung mit dem Eigenthümer nicht einig werden kann, tritt durch die Civilbehörden der meistbietende Verkauf ein, und die Differenz des Verkaufpreises gegen die Taxe wird liquidirt, wobei das §. 6. erwähnte Protokoll und §. 5. erwähnte National zuzufügen ist.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 19. Mai 1826. u. d. Min. d. Inn. v. 18. Juli 1826.

Anmerk. Die Kosten der ad a) angeführten Entschädigung, so wie der bei den Landwehrstämmen geheilten Pferde, werden unmittelbar vom Landwehr-Bataillon bei der Intendantur liquidirt.

§. 9. Die Liquidation der Kur- und Futterkosten oder sonstigen Entschädigungen für erkrankte und beschädigte Landwehr-Cavallerie-Pferde geschieht durch das betreffende Landwehr-Bataillon bei der Intendantur des betreffenden Armee-Corps. Werden in einzelnen Fällen die betreffenden Pferde nicht bei den Landwehrstämmen, oder bei der Cavallerie geheilt, so geschieht die Liquidation durch die Regierung. — An Futter darf nur die Ration mit 2¼ Metze Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh, und verhältnißmäßig nur diejenigen Nahrungsstoffe, welche der Thierarzt für nöthig erachtet, liquidirt werden.

Nach dem Circular-Rescript des Ministers des Innern vom 25. Febr. 1828 und vom 28. Febr. 1833 trägt nur der Militairfond die Entschädigungen der Kur- und Futterkosten, dagegen die Kosten für Versäumung (Miethe) der Kreis.

Ebendas.

---

4. Kapitel.

Die Verpflichtung der Pferdegestelllung von den Kreisen bei der Mobilmachung der Armee.

§. 10. Sobald eine Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erfolgt, tritt die Verpflichtung sämmtlicher Unterthanen des Staats ein, auf die an sie ergehende Aufforderung unweigerlich die tauglichen Pferde zum Kriegsdienst zu stellen.

Gesetz v. 24. Febr. 1834. §. 1.

§. 11. Die Dienstpferde der Beamten und Posthalter sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, insofern sie zum Dienst und resp. kontraktmäßig gehalten werden. Etwaige Zweifel entscheidet der Kreis-Landrath, und ist dessen Bestimmung mit Vorbehalt des Recurses etwaiger Entschädigung sofort Folge zu leisten.

Ebendas. §. 2.

§. 12. Wenn bei der Ablieferung der Pferde nicht der volle Bedarf oder in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals erfolgt, sollen auf die erste Aufforderung auch die im vorigen Paragraphen ausgenommenen Pferde, sofort zur Auswahl der Behörden gestellt werden. Alle Pferde welche die Commission, die das Geschäft leitet, für brauchbar findet, sind vom Eigenthümer sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen.

Ebendas. §. 4.

§. 13. Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten der Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütigung gezahlt, doch sind die Gestellungsorte so zu wählen, daß den Besitzern jede Belästigung, die nicht die Umstände erheischen, erspart wird.

Ebendas. §. 5.

§. 14. Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben von dem Staat eine angemessene Vergütigung, welche von der Commission durch unpartheiische Abschätzung festgestellt wird, welche sich aber nicht nach den bei einer Mobilmachung gesteigerten Preisen, sondern nach dem gewöhnlichen Verkehr des Friedens richten muß. Das Maximum der Taxe darf in der Regel die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigen; Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Wenn aber das Kontingent des Kreises nicht durch die von diesem Taxwerthe vorhandenen Pferde gedeckt werden kann, so können auch theurere Pferde genommen werden, doch vergütigt der Staat nicht mehr als 120 Thlr., selbst wenn Pferde von noch höherem Werthe genommen werden müßten.

Ebendas. §. 6. u. 7.

§. 15. Die Bezahlung der Pferde nach ihrem abgeschätzten Werthe soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen und die Quittungen über die Zahlungen sind stempelfrei.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 27. Mai 1831.
v. Kamptz Ann. H. II. No. 97. pro 1831.

§. 16. Wenn Eigenthümer von Pferden in deren Gestellung säumig sind, so kann die Provinzial-Behörde eine polizeiliche Strafe von 5 bis 50 Thlr. festsetzen, und nach den Umständen Zwangsmaßregeln eintreten lassen. Gegen solche festgesetzte Strafen findet keine richterliche Entscheidung, sondern nur ein Recurs an den Oberpräsidenten der Provinz statt.

Gesetz v. 24. Febr. 1334 §. 10.

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auf den Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr bestimmt die Landwehr-Ordnung vom 21. Nov. 1815, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner mobilen Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beschaffen muß. Ob der Kreis die Pferde zu Landwehr in der Art wie für die Linie oder auf dem Wege des Ankaufs stellen will, bleibt den Kreisständen überlassen, doch muß im erstern Fall den Eingesessenen die Vergütigung nach der Taxe gewährt werden. Die Kosten dafür werden in

derselben Art wie für die Pferde zu den Landwehr-Uebungen ausgeschrieben. Kap. 2. §. 4.

Ebendas. §. 11

§. 15. In Hinsicht der Beschaffenheit der Pferde, welche vom Lande zur Completirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird folgendes festgesetzt:

a) Pferde für Cuirassiere . . . 5 Fuß 1 Zoll und mehr;
b) = = Uhlanen und leichte Garde-Cavallerie . . . 4 Fuß 11 Zoll;
c) Pferde für Dragoner u. Husaren 4 Fuß 10 und 9 Zoll;
d) = = Landwehr-Cavallerie und reitende Artillerie . . desgl.
e) Artillerie-Stangenpferde . . 5 Fuß 1 Zoll;
f) = Vorderpferde . . . 5 = = =
g) Train-Stangenpferde . . . 5 = — =
h) = Vorderpferde . . . . 4 = 10 =
i) Reitpferde . . . . 4 = 10 =
k) Packpferde . . . . 4 = 8 bis 9 Zoll;
l) Klepper . . . . 4 = 8 Zoll.

Die zu stellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, doch dürfen auch kleinere Pferde, aber nicht unter 4 Fuß 9 Zoll genommen werden.

Die Pferde sollen im Allgemeinen nicht über 10 und nicht unter 5 Jahr sein, dabei nicht hochbeinig, steif abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Mauken, geschwollenen Füßen, schadhaftem Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde, werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagenpferden ꝛc., nur wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten nicht stuttig, die zu Zugpferden eingefahren sein müssen, und daß alsdann einer oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Verordn. d. Min. d. Inn. u Min. d. Kr. v. 16. März 1838.

NB. Siehe Anhang I. B. 3, die Eidesformel der Taxatoren der bei der Mobilmachung vom Lande zu stellenden Pferde.

IX. Abschnitt.

Militair-Kirchenwesen.

---

1. Kapitel.

Die Militair-Kirchen-Gemeinde und die allgemeine Organisation des Militair-Kirchenwesens.

Anmerk. Die Bestimmungen sind aus der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832 entnommen, und der bezügliche §. dieser Ordnung stets hinter jeden §. dieses Abschnitts angeführt. Bei anderweitigen Bestimmungen ist die Quelle stets noch besonders angegeben.

§. 1. Zu den Militair-Gemeinden gehören folgende Personen:

a) Sämmtliche, im activen Dienst befindliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten.

b) Officiere, welche mit Inactivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassen sind, und zwar so lange, als sie den Militair-Gerichtsstand behalten.

c) Alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach den Truppen ins Feld und beim Garnisonenwechsel folgen müssen.

d) Die Festungsbeamten, und die in den Festungen angestellten Militair-Oekonomiebeamten.

e) Die Zeughausbeamten, sowohl in Festungen, als in offenen Städten.

f) Die Militair-Lazarethbeamten.

g) Die Militair-Kirchendiener und Garnison-Schullehrer.

h) Die Frauen sämmtlicher vorgenannter Personen und ihre Kinder, so lange sie sich im väterlichen Hause befinden. Die Frauen der unter *ad b*, *f* und *h* genannten Personen gehören nur dann zur Militair-Gemeinde, wenn an den Orten ein Militair-Prediger, oder ein mit der Seelsorge des Militairs beauftragter Civil-Prediger sich befindet. (§. 34.)

§. 2. Die ohne Pension oder Wartegeld entlassenen Officiere, so wie die Wittwen und Kinder einer Militairperson gehören der Civil-Gemeinde an. Dienstboten der Militairpersonen gehören nur den Militair-Gemeinden an, während der Zeit, wo sie der Herrschaft ins Feld folgen. (§. 35. u. 36.)

§. 3. **Bestimmt Beurlaubte** der etatsmäßigen Friedensstärke sind auch während der Dauer ihres Urlaubs zur Militair-Gemeinde zu rechnen, während **unbestimmt Beurlaubte als Reservisten, Landwehr, Train,** wo sie auch sein mögen, aus der Militair-Gemeinde ausscheiden.

Rekruten, die nach ihrer Vereidigung noch in ihre Heimath entlassen werden, gehören erst bei ihrer wirklichen Einstellung der Militair-Gemeinde an, aber wenn sie sich verheirathen wollen, so bedürfen sie der Erlaubniß des Landwehr-Bataillons dazu. (§. 37. und 67.)

§. 4. **Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten für die ganze Armee hat der Feldpropst**, welcher unmittelbar unter den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Kriegs steht. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militair-Geistlichkeiten; Vertreter der militair-kirchlichen Interessen, und hat auf die Tüchtigkeit der anzustellenden Militair-Geistlichkeiten und auf deren Amtsführung zu sehen.

Der Feldprobst versieht in der Regel zugleich die Stelle des Oberpredigers beim Garde-Corps.

Im Kriege gehen alle Befugnisse des Consistoriums, in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der im Felde stehenden Truppen, auf den Feldprobst über. (§. 1 u. 2.)

§. 5. **Dem General-Commando eines jeden Armee-Corps ist ein Militair-Oberprediger** zugeordnet, der zugleich in den vorkommenden Geschäften dem General-Commando schriftlich und mündlich zu berichten hat; unter ihm stehen unmittelbar die Militair-Geistlichen des Armee-Corps.

Beim Ausmarsch des Armee-Corps ins Feld bleibt der **Militair-Oberprediger** im General-Commando zurück, um sämmtliche Militair-Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu beaufsichtigen und zu leiten, und seine Befugnisse werden für die im Felde stehenden Truppen vom Feldprobst einem Divisionsprediger übertragen.

Bei denjenigen Armee-Corps, wo die katholische Religion überwiegend ist, wird kein Oberprediger angestellt, das Amt desselben einem der Divisionsprediger übertragen.

Der Militair-Oberprediger hat den Rang eines Superintendenten und Sitz und Stimme im Consistorium der Provinz, wo er Organ und Vertreter aller militair-kirchlichen Angelegenheiten ist. (§. 1. u. 3.)

§. 6. **Jeder Division sind zwei Divisionsprediger zugeordnet**, welche derselben im Kriege, als im Frieden, zu folgen verpflichtet sind. (§. 1. u. 4.)

§. 7. **Garnisonprediger** sind in den drei Gouvernementsstädten, als in Berlin, Königsberg und Breslau, so wie

in denjenigen Festungen angestellt, wo kein Militair=Oberprediger oder Divisionsprediger sich befindet, oder wo die Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der in der Festung befindlichen Militair=Strafanstalten die Anstellung eines Festungs= oder Garnisonpredigers erfordert, welcher dann nicht von einem Wechsel der Garnison abhängig ist.

Ist aber in Garnisonstädten keiner der bezeichneten Militairgeistlichen vorhanden, so wird die Seelsorge der Garnison einem Civil=Geistlichen (nach den Umständen katholisch oder evangelisch) übertragen, der dann die Pflichten und Befugnisse eines Militair=Geistlichen hat. (§. 1, 4 u. 5.)

§. 8. Endlich sind Prediger für die einzelnen Militair=Institute, als der Invalidenhäuser, der Kadetten=Corps, und des Militair=Waisenhauses angestellt. (§. 1. —)

§. 9. Einem Militair=Ober= oder Divisions=Prediger ist nicht erlaubt, mit Beibehaltung seiner militairischen Gemeinde eine Stadt= oder Landpfarre anzunehmen, es sei denn, daß das betreffende Konsistorium die Genehmigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges dazu eingeholt hätte. (§. 6.)

§. 10. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Division gehört das Personal des Divisionsstabs und sämmtliche Truppentheile der Garnison; zu der eines Militair=Oberpredigers, alle militairischen Beamten des General=Commandos, und alle nicht im Divisionsverbande sich befindenden Truppentheile des Armee=Corps stationirte Land=Gensd'armerie, wobei die Konfession der einzelnen Individuen auf die Parochialverhältnisse keinen Einfluß hat.

Die Eintheilung der Gemeinde unter die beiden Divisionsprediger hat das General=Commando und Consistorium gemeinschaftlich zu veranlassen, dabei aber, wenn ein Divisionsprediger zugleich Oberprediger ist, dessen Eigenschaft zu berücksichtigen.

Garnisoniren aber Theile des General= oder Divisions=Commandos in einem Orte, wo entweder ein Militairprediger oder ein mit der Seelsorge des Militairs beauftragter Civil=Geistlicher vorhanden ist, so gehören sie, so lange das Dislokations=Verhältniß dauert, zu deren Gemeinden, und der normale Parochialnexus mit dem Militair=Oberprediger oder Divisionsprediger beschränkt sich während dieser Zeit nur auf Mittheilungen behufs Führung der Kirchenbücher. (§. 38. u. 39.)

§. 11. Zu der Gemeinde der Garnisonprediger, in den Gouvernementsstädten und Festungen, gehören mithin alle daselbst garnisonirenden Truppentheile, deren kompetenter Militairprediger sich nicht am Orte befindet, und alle solche

Militairpersonen, die keinen eigenen Militairprediger haben, die Festungspersonale, und sämmtliche Festungsgefangene.

In Orten, wo kein Garnisonprediger vorhanden, und das General=Commando sich befindet, hat der Oberprediger des Armee=Corps, in detachirten Divisionsquartiren, der älteste der beiden Divisionsprediger, in den übrigen Garnisonen der mit der Seelsorge beauftragte evangelische Civil=Geistliche, die vorbenannten Parochialrechte eines Garnisonpredigers.

In einer Garnison, wo nach §. 7. einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Militairpersonen übergeben ist, übt derselbe dieselben Parochialrechte wie gegen die Civilmitglieder seiner Gemeinde.

Bei Trauungen und Taufen sind nicht allein die allgemein fürs Militair angeordneten Vorschriften zu beobachten, sondern der Geistliche hat, gleich nach der Handlung, dem im Orte befindlichen evangelischen Militair=Geistlichen — und ist er entfernt, am Schlusse des Jahres — Mittheilung über die Trauungen, Taufen und Sterbefälle, behufs der Eintragung in das Militairkirchenbuch, zu machen.

Dieselben Mittheilungen haben alle mit der Seelsorge der Garnisonen beauftragten Civil= oder Garnisonprediger jährlich dem Militair=Oberprediger oder Divisionsprediger zu machen. (§. 40., 41. u. 42.)

§. 12. Da die Divisionsprediger die Truppen mit ins Feld begleiten, so gehören alle in der Garnison zurückbleibenden Militairpersonen der Gemeinde des Militair=Oberpredigers, des Garnisonpredigers, oder wenn keiner von Beiden vorhanden ist, der Gemeinde des Civilgeistlichen zu, der mit der einstweiligen Seelsorge vom Consistorio beauftragt ist. (§. 43.)

§. 13. Wollen Militairpersonen eine Trauung oder Taufe von einem andern Geistlichen verrichten lassen, als zu dessen Gemeinde sie gehören, so bedürfen sie von ihrem kompetenten Seelsorger des Dimissoriale, und der verrichtende Geistliche ist verpflichtet, die Vollziehung der Handlung sogleich dem kompetenten Geistlichen anzuzeigen. Römisch=katholische Mitglieder der Gemeinde bedürfen, um den *actus ministerialis* von einem Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, des Dimissoriale eines evangelischen Geistlichen nicht, wohl aber eines katholischen Civil=Geistlichen, wenn ihm die Seelsorge übertragen war. — Sobald aber ein römisch=katholisches Mitglied einer Militairgemeinde eine auch im evangelischen Ritus vorkommende Handlung vom Militairprediger will vollziehen lassen, so ist dieser auch dazu verpflichtet. (§. 45. u. 46.)

§. 14. Es ist dem Militairprediger eben so wenig, als den Civil=Geistlichen gestattet, eine geistliche Amtshandlung bei

einer andern Gemeinde, ohne Genehmigung des kompetenten Geistlichen, vorzunehmen, es bedarf aber nur bei Trauungen oder Taufen eines förmlichen Dimissoriale. Sollten bei andern Amtshandlungen die kompetenten Geistlichen nicht darein willigen, daß die betreffenden Individuen solche von andern Geistlichen verrichten lassen, so ist der nöthige Antrag beim Consistorium zu formiren, und nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, ist eine Dispensation nicht nöthig. Die Amtsverrichtung wird in das Kirchenbuch der Kirchengemeinden eingetragen, zu der die betreffende Person ursprünglich gehört. (§. 47. u. 48.)

---

2. Kapitel.

Die Dienstverhältnisse der Militair-Geistlichen.

§. 15. Die Wahl und Ernennung des Feldprobstes und der Garnisonprediger zu Berlin ist der Königlichen Bestimmung vorbehalten.

Der Militair-Oberprediger wird vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges zur Genehmigung vorgeschlagen.

Die übrigen Militair-Geistlichen werden vom Consistorium der Provinz, aus den wahlfähigen Kandidaten des Prediger-Amtes gewählt, welche unter Einsendung der Prüfungsarbeiten, der Probepredigt beim betreffenden Truppentheil, und der Erklärung des Befehlshabers, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Im Kriege veranlaßt die Besetzung aller erledigten Militairgeistlichen Stellen nicht das Consistorium, sondern der Feldprobst durchs Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. (§. 7. 8., 9., u. 10.)

§. 16. Die Militair-Geistlichen müssen nicht allein die erforderlichen Eigenschaften zum Predigeramt im vorzüglichen Grade besitzen, sondern namentlich auch einen guten, fermen Vortrag, und wenn sie zu den §. 34 unter *a*, *b* und *c* Bezeichneten gehören, auch die gehörigen Körperkräfte besitzen, um die Beschwerden des Feldlebens ertragen zu können. Außerdem haben diese Geistlichen auch eine wissenschaftliche Prüfung zu bestehen, da sie nach §. 32. verpflichtet sind, Unterricht in den Divisions-Schulen zu ertheilen, und diese Prüfung muß auch stattfinden, wenn Civil-Geistliche als Militair-Geistliche angestellt werden. Jeder neu angestellte, oder in ein anderes mili-

tair-geistliches Amt versetzte Militairprediger, muß sich vor Antritt seines Dienstes bei dem Militair-Befehlshaber melden, dem er unmittelbar untergeordnet ist. (§. 13., 14., 15. u. 19.)

§. 17. Die in einzelnen Garnisonen mit der Seelsorge der Militair-Geistlichen beauftragten Civil-Geistlichen werden vom Consistorium der Provinz (bei katholischen Geistlichen unter Concurrenz der bischöflichen Behörde) sorgfältig ausgewählt, und dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgeschlagen, doch bedürfen sie der Prüfung zum Lehrfache nicht. (§. 20.)

§. 18. In Rücksicht der Dienstverhältnisse sind die Militairprediger, in geistlichen Amts-Angelegenheiten der geistlichen Behörde, also die Garnisonprediger und Divisionsprediger, und diese dem Consistorium und dem Feldprobst, und in höherer Instanz dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten untergeordnet.

Die als Militairprediger fungirenden evangelischen Civilprediger haben hinsichts der ihnen übertragenen Seelsorge den Verfügungen des Militair-Oberpredigers Folge zu leisten. Die katholischen Geistlichen dieses Verhältnisses erhalten ihre Vorschriften von der bischöflichen Behörde.

In Rücksicht auf alle Angelegenheiten als Militairbeamte, steht ein jeder Geistlicher unter den ihm unmittelbar vorgesetzten Militair-Befehlshaber, der überhaupt alle äußeren gottesdienstlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu leiten hat. (§. 21., 22., 24., 25., 28. u. 31.)

Der Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen der Militairgeistlichen ist in erster Instanz beim General-Auditoriate; und in zweiter bei dem Appelations-Senate des Kammer-Gerichts.

§. 19. Bei Urlaubsreisen bedarf der Militair-Geistliche die Erlaubniß seines unmittelbaren Militair-Vorgesetzten, dauert die Reise aber länger als 8 Tage, so bedarf es der Zustimmung des Oberpredigers, und dieser des Consistoriums. Ist eine Stellvertretung nöthig, so wird diese durch den Oberprediger nachgesucht.

Im Kriege darf der Geistliche nur im Falle einer Krankheit seine Gemeinde verlassen. Bei Reisen in Amtsangelegenheiten bedarf es nur der Anzeige und Zustimmung des Militair-Vorgesetzten. (§. 32.)

§. 20. Zu seiner Verheirathung hat der evangelische Militairprediger die Erlaubniß des ihm vorgesetzten Consistoriums nachzusuchen. (§. 33.)

3. Kapitel.

Die Amtsgeschäfte der Militair=Geistlichen.

§. 21. Der Militair=Gottesdienst muß da, wo ein Militairprediger ist, außer hohen kirchlichen Festtagen, so oft onntäglich abgehalten werden, daß jeder Truppentheil im Laufe es Monats wenigstens einmal Theil nehmen kann. Die vorge= chriebene Liturgie giebt die Norm für die Abhaltung des Got= esdienstes nach den kirchlichen Lehrbegriffen der evangelischen Confession. Wenn eine Garnison=Kirche im Orte ist, hängt die Wahl der Stunde zum Gottesdienst vom Befehlshaber der Gar= iison ab, so wie dieser auch bei militairischen Feierlichkeiten ußerordentlichen Gottesdienst abhalten lassen kann, wovon in= eß der betreffende Geistliche bei Zeiten zu benachrichtigen ist, m sich würdig vorbereiten zu können. Wo keine besondere Garnisonkirche ist, muß der Militair=Gottesdienst so eingerich= et werden, daß der übrige Gottesdienst dadurch nicht gestört wird. —

In Garnisonen, wo die Seelsorge einem Civil=Geistlichen bertragen ist, nimmt das Militair an den gewöhnlichen Civil= Gottesdienst Theil, indem es eines besondern Gottesdienstes ur da bedarf, wo es örtliche Verhältnisse, z. B. Mangel an Raum, nothwendig machen. (§. 50. bis 53. u. 56.).

§. 22. Im Felde wird der Gottesdienst, sobald es die Umstände gestatten, an jedem Sonn= und hochkirchlichen Fest= age für beide Confessionen, und außerdem Morgen= und Abend= Andacht von den Militairgeistlichen abgehalten.

Wenn es der Vorgesetzte wünscht, so soll vor dem Be= inne des Gefechts den Truppen nochmals vom Geistlichen ihre Pflicht gegen König und Vaterland vorgehalten werden, und hat as Gefecht begonnen, dann soll die Geistlichkeit sich bei den eweglichen Lazarethen befinden. (§. 54. u. 55.)

§. 23. Das heilige Abendmahl wird in den Garni= nen viertel= oder halbjährlich ausgetheilt, wozu Brod und Wein von der Intendantur des Armee=Corps liquidirt wird.

Wenn in einer Garnison kein Militairprediger ist, und in rmangelung eines Geistlichen einer Confession eine Uebertra= ung der Militairseelsorge nicht stattfinden kann, muß der Mi= tair=Oberprediger oder Divisionsprediger, zu dessen Gemeinde e Besatzung gehört, diese jährlich zweimal, Behufs der Abhal= ng des Gottesdienstes und der Communion, bereisen, die Zeit aber jedesmal zuvor dem Befehlshaber der betreffenden Gar= son mitzutheilen. Ist die Besatzung zum Theil katholisch, veranlaßt das Consistorium durch die bischöfliche Behörde,

§. 9. Die Liquidation der Kur- und Futterkosten oder sonstigen Entschädigungen für erkrankte und beschädigte Landwehr-Cavallerie-Pferde geschieht durch das betreffende Landwehr-Bataillon bei der Intendantur des betreffenden Armee-Corps. Werden in einzelnen Fällen die betreffenden Pferde nicht bei den Landwehrstämmen, oder bei der Cavallerie geheilt, so geschieht die Liquidation durch die Regierung. — An Futter darf nur die Ration mit 2½ Metze Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh, und verhältnißmäßig nur diejenigen Nahrungsstoffe, welche der Thierarzt für nöthig erachtet, liquidirt werden.

Nach dem Circular-Rescript des Ministers des Innern vom 25. Febr. 1828 und vom 28. Febr. 1833 trägt nur der Militairfond die Entschädigungen der Kur- und Futterkosten, dagegen die Kosten für Versäumung (Miethe) der Kreis.

Ebendas.

---

4. Kapitel.

Die Verpflichtung der Pferdegestelllung von den Kreisen bei der Mobilmachung der Armee.

§. 10. Sobald eine Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erfolgt, tritt die Verpflichtung sämmtlicher Unterthanen des Staats ein, auf die an sie ergehende Aufforderung unweigerlich die tauglichen Pferde zum Kriegsdienst zu stellen.

Gesetz v. 24. Febr. 1834. §. 1.

§. 11. Die Dienstpferde der Beamten und Posthalter sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, insofern sie zum Dienst und resp. kontraktmäßig gehalten werden. Etwaige Zweifel entscheidet der Kreis-Landrath, und ist dessen Bestimmung mit Vorbehalt des Recurses etwaiger Entschädigung sofort Folge zu leisten.

Ebendas. §. 2.

§. 12. Wenn bei der Ablieferung der Pferde nicht der volle Bedarf oder in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals erfolgt, sollen auf die erste Aufforderung auch die im vorigen Paragraphen ausgenommenen Pferde, sofort zur Auswahl der Behörden gestellt werden. Alle Pferde welche die Commission, die das Geschäft leitet, für brauchbar findet, sind vom Eigenthümer sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen.

Ebendas. §. 4.

§. 13. Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten der Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütigung gezahlt, doch sind die Gestellungsorte so zu wählen, daß den Besitzern jede Belästigung, die nicht die Umstände erheischen, erspart wird.

Ebendas. §. 5.

§. 14. Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben von dem Staat eine angemessene Vergütigung, welche von der Commission durch unpartheiische Abschätzung festgestellt wird, welche sich aber nicht nach den bei einer Mobilmachung gesteigerten Preisen, sondern nach dem gewöhnlichen Verkehr des Friedens richten muß. Das Maximum der Taxe darf in der Regel die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigen; Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Wenn aber das Kontingent des Kreises nicht durch die von diesem Taxwerthe vorhandenen Pferde gedeckt werden kann, so können auch theurere Pferde genommen werden, doch vergütigt der Staat nicht mehr als 120 Thlr., selbst wenn Pferde von noch höherem Werthe genommen werden müßten.

Ebendas. §. 6. u. 7.

§. 15. Die Bezahlung der Pferde nach ihrem abgeschätzten Werthe soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen und die Quittungen über die Zahlungen sind stempelfrei.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 27. Mai 1831.
v. Kamptz Ann. H. II. No. 97. pro 1831.

§. 16. Wenn Eigenthümer von Pferden in deren Gestellung säumig sind, so kann die Provinzial-Behörde eine polizeiliche Strafe von 5 bis 50 Thlr. festsetzen, und nach den Umständen Zwangsmaßregeln eintreten lassen. Gegen solche festgesetzte Strafen findet keine richterliche Entscheidung, sondern nur ein Recurs an den Oberpräsidenten der Provinz statt.

Gesetz v. 24. Febr. 1334 §. 10.

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auf den Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr bestimmt die Landwehr-Ordnung vom 21. Nov. 1815, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner mobilen Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beschaffen muß. Ob der Kreis die Pferde zu Landwehr in der Art wie für die Linie oder auf dem Wege des Ankaufs stellen will, bleibt den Kreisständen überlassen, doch muß im erstern Fall den Eingesessenen die Vergütigung nach der Taxe gewährt werden. Die Kosten dafür werden in

derselben Art wie für die Pferde zu den Landwehr-Uebungen aufgebracht. (Kap. 2. §. 4.)

Ebendas. §. 11.

§. 18. In Hinsicht der Beschaffenheit der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird folgendes festgesetzt:

a)	Pferde für Cuirassiere . . .	5 Fuß 1 Zoll und mehr;
b)	„ „ Uhlanen und leichte Garde-Cavallerie . . .	4 Fuß 11 Zoll;
c)	Pferde für Dragoner u. Husaren	4 Fuß 10 und 9 Zoll;
d)	„ „ Landwehr-Cavallerie und reitende Artillerie . .	desgl.
e)	Artillerie-Stangenpferde . .	5 Fuß 1 Zoll;
f)	„ Vorderpferde . . .	5 „ „ „
g)	Train-Stangenpferde . . .	5 „ — „
h)	„ Vorderpferde	4 „ 10 „
i)	Reitpferde	4 „ 10 „
k)	Packpferde	4 „ 8 bis 9 Zoll;
l)	Klepper	4 „ 8 Zoll.

Die zu stellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, doch dürfen auch kleinere Pferde, aber nicht unter 4 Fuß 9 Zoll genommen werden.

Die Pferde sollen im Allgemeinen nicht über 10 und nicht unter 5 Jahr sein, dabei nicht hochbeinig, steif abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Mauken, geschwollenen Füßen, schadhaftem Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde, werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagenpferden 2c., nur wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten nicht stuttig, die zu Zugpferden eingefahren sein müssen, und daß alsdann einer oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Verordn. d. Min. d. Inn. u Min. d. Kr. v. 16. März 1838.

NB. Siehe Anhang I. B. 3. die Eidesformel der Taxatoren der bei der Mobilmachung vom Lande zu stellenden Pferde.

IX. Abschnitt.

Militair-Kirchenwesen.

1. Kapitel.

Die Militair-Kirchen-Gemeinde und die allgemeine Organisation des Militair-Kirchenwesens.

Anmerk. Die Bestimmungen sind aus der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832 entnommen, und der bezügliche §. dieser Ordnung stets hinter jeden §. dieses Abschnitts angeführt. Bei anderweitigen Bestimmungen ist die Quelle stets noch besonders angegeben.

§. 1. Zu den Militair-Gemeinden gehören folgende Personen:

a) Sämmtliche, im activen Dienst befindliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten.

b) Officiere, welche mit Inactivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassen sind, und zwar so lange, als sie den Militair-Gerichtsstand behalten.

c) Alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach den Truppen ins Feld und beim Garnisonenwechsel folgen müssen.

d) Die Festungsbeamten, und die in den Festungen angestellten Militair-Oekonomiebeamten.

e) Die Zeughausbeamten, sowohl in Festungen, als in offenen Städten.

f) Die Militair-Lazarethbeamten.

g) Die Militair-Kirchendiener und Garnison-Schullehrer.

h) Die Frauen sämmtlicher vorgenannter Personen und ihre Kinder, so lange sie sich im väterlichen Hause befinden. Die Frauen der unter *ad b*, *f* und *h* genannten Personen gehören nur dann zur Militair-Gemeinde, wenn an den Orten ein Militair-Prediger, oder ein mit der Seelsorge des Militairs beauftragter Civil-Prediger sich befindet. (§. 34.)

§. 2. Die ohne Pension oder Wartegeld entlassenen Officiere, so wie die Wittwen und Kinder einer Militairperson gehören der Civil-Gemeinde an. Dienstboten der Militairpersonen gehören nur den Militair-Gemeinden an, während der Zeit, wo sie der Herrschaft ins Feld folgen. (§. 35. u. 36.)

§. 3. **Bestimmt Beurlaubte** der etatsmäßigen Friedensstärke sind auch während der Dauer ihres Urlaubs zur Militair=Gemeinde zu rechnen; während **unbestimmt Beurlaubte als Reservisten, Landwehr, Train**, wo sie auch sein mögen, aus der Militair=Gemeinde ausscheiden.

Rekruten, die nach ihrer Vereidigung noch in ihre Heimath entlassen werden, gehören erst bei ihrer wirklichen Einstellung der Militair=Gemeinde an, aber wenn sie sich verheirathen wollen, so bedürfen sie der Erlaubniß des Landwehr=Bataillons dazu. (§. 37. und 67.)

§. 4. **Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten für die ganze Armee hat der Feldpropst**, welcher unmittelbar unter den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Kriegs steht. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militair=Geistlichkeiten; Vertreter der militair=kirchlichen Interessen, und hat auf die Tüchtigkeit der anzustellenden Militair=Geistlichkeiten und auf deren Amtsführung zu sehen.

Der Feldprobst versieht in der Regel zugleich die Stelle des Oberpredigers beim Garde=Corps.

Im **Kriege** gehen alle Befugnisse des Consistoriums, in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der im Felde stehenden Truppen, auf den Feldprobst über. (§. 1 u. 2.)

§. 5. **Dem General=Commando eines jeden Armee=Corps ist ein Militair=Oberprediger** zugeordnet, der zugleich in den vorkommenden Geschäften dem General=Commando schriftlich und mündlich zu berichten hat; unter ihm stehen unmittelbar die Militair=Geistlichen des Armee=Corps.

Beim Ausmarsch des Armee=Corps ins Feld bleibt der **Militair=Oberprediger** im General=Commando zurück, um sämmtliche Militair=Kirchen= und Schul=Angelegenheiten zu beaufsichtigen und zu leiten, und seine Befugnisse werden für die im Felde stehenden Truppen vom Feldprobst einem Divisionsprediger übertragen.

Bei denjenigen Armee=Corps, wo die katholische Religion überwiegend ist, wird kein Oberprediger angestellt, das Amt desselben einem der Divisionsprediger übertragen.

Der Militair=Oberprediger hat den Rang eines Superintendenten und Sitz und Stimme im Consistorium der Provinz, wo er Organ und Vertreter aller militair=kirchlichen Angelegenheiten ist. (§. 1. u. 3.)

§. 6. **Jeder Division sind zwei Divisionsprediger zugeordnet**, welche derselben im Kriege, als im Frieden, zu folgen verpflichtet sind. (§. 1. u. 4.)

§. 7. **Garnisonprediger** sind in den drei Gouvernementsstädten, als in Berlin, Königsberg und Breslau, so wie

in denjenigen Festungen angestellt, wo kein Militair-Oberprediger oder Divisionsprediger sich befindet, oder wo die Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der in der Festung befindlichen Militair-Strafanstalten die Anstellung eines Festungs- oder Garnisonpredigers erfordert, welcher dann nicht von einem Wechsel der Garnison abhängig ist.

Ist aber in Garnisonstädten keiner der bezeichneten Militairgeistlichen vorhanden, so wird die Seelsorge der Garnison einem Civil-Geistlichen (nach den Umständen katholisch oder evangelisch) übertragen, der dann die Pflichten und Befugnisse eines Militair-Geistlichen hat. (§. 1, 4 u. 5.)

§. 8. Endlich sind Prediger für die einzelnen Militair-Institute, als der Invalidenhäuser, der Kadetten-Corps, und des Militair-Waisenhauses angestellt. (§. 1. —)

§. 9. Einem Militair-Ober- oder Divisions-Prediger ist nicht erlaubt, mit Beibehaltung seiner militairischen Gemeinde eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen, es sei denn, daß das betreffende Konsistorium die Genehmigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges dazu eingeholt hätte. (§. 6.)

§. 10. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Division gehört das Personal des Divisionsstabs und sämmtliche Truppentheile der Garnison; zu der eines Militair-Oberpredigers, alle militairischen Beamten des General-Commandos, und alle nicht im Divisionsverbande sich befindenden Truppentheile des Armee-Corps stationirte Land-Gensd'armerie, wobei die Konfession der einzelnen Individuen auf die Parochialverhältnisse keinen Einfluß hat.

Die Eintheilung der Gemeinde unter die beiden Divisionsprediger hat das General-Commando und Consistorium gemeinschaftlich zu veranlassen, dabei aber, wenn ein Divisionsprediger zugleich Oberprediger ist, dessen Eigenschaft zu berücksichtigen.

Garnisoniren aber Theile des General- oder Divisions-Commandos in einem Orte, wo entweder ein Militairprediger oder ein mit der Seelsorge des Militairs beauftragter Civil-Geistlicher vorhanden ist, so gehören sie, so lange das Dislokations-Verhältniß dauert, zu deren Gemeinden, und der normale Parochialnexus mit dem Militair-Oberprediger oder Divisionsprediger beschränkt sich während dieser Zeit nur auf Mittheilungen behufs Führung der Kirchenbücher. (§. 38. u. 39.)

§. 11. Zu der Gemeinde der Garnisonprediger, in den Gouvernementsstädten und Festungen, gehören mithin alle daselbst garnisonirenden Truppentheile, deren kompetenter Militairprediger sich nicht am Orte befindet, und alle solche

Militairpersonen, die keinen eigenen Militairprediger haben, die Festungspersonale, und sämmtliche Festungsgefangene.

In Orten, wo kein Garnisonprediger vorhanden, und das General=Commando sich befindet, hat der Oberprediger des Armee=Corps, in detachirten Divisionsquartiren, der älteste der beiden Divisionsprediger, in den übrigen Garnisonen der mit der Seelsorge beauftragte evangelische Civil=Geistliche, die vorbenannten Parochialrechte eines Garnisonpredigers.

In einer Garnison, wo nach §. 7. einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Militairpersonen übergeben ist, übt derselbe dieselben Parochialrechte wie gegen die Civilmitglieder seiner Gemeinde.

Bei Trauungen und Taufen sind nicht allein die allgemein fürs Militair angeordneten Vorschriften zu beobachten, sondern der Geistliche hat, gleich nach der Handlung, dem im Orte befindlichen evangelischen Militair=Geistlichen — und ist er entfernt, am Schlusse des Jahres — Mittheilung über die Trauungen, Taufen und Sterbefälle, behufs der Eintragung in das Militairkirchenbuch, zu machen.

Dieselben Mittheilungen haben alle mit der Seelsorge der Garnisonen beauftragten Civil= oder Garnisonprediger jährlich dem Militair=Oberprediger oder Divisionsprediger zu machen. (§. 40., 41. u. 42.)

§. 12. Da die Divisionsprediger die Truppen mit ins Feld begleiten, so gehören alle in der Garnison zurückbleibenden Militairpersonen der Gemeinde des Militair=Oberpredigers, des Garnisonpredigers, oder wenn keiner von Beiden vorhanden ist, der Gemeinde des Civilgeistlichen zu, der mit der einstweiligen Seelsorge vom Consistorio beauftragt ist. (§. 43.)

§. 13. Wollen Militairpersonen eine **Trauung** oder **Taufe** von einem andern Geistlichen verrichten lassen, als zu dessen Gemeinde sie gehören, so bedürfen sie von ihrem kompetenten Seelsorger des Dimissoriale, und der verrichtende Geistliche ist verpflichtet, die Vollziehung der Handlung sogleich dem kompetenten Geistlichen anzuzeigen. Römisch=katholische Mitglieder der Gemeinde bedürfen, um den *actus ministerialis* von einem Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, des Dimissoriale eines evangelischen Geistlichen nicht, wohl aber eines katholischen Civil=Geistlichen, wenn ihm die Seelsorge übertragen war. — Sobald aber ein römisch=katholisches Mitglied einer Militairgemeinde eine auch im evangelischen Ritus vorkommende Handlung vom Militairprediger will vollziehen lassen, so ist dieser auch dazu verpflichtet. (§. 45. u. 46.)

§. 14. Es ist dem Militairprediger eben so wenig, als den Civil=Geistlichen gestattet, eine geistliche Amtshandlung bei

einer andern Gemeinde, ohne Genehmigung des kompetenten Geistlichen, vorzunehmen, es bedarf aber nur bei Trauungen oder Taufen eines förmlichen Dimissoriale. Sollten bei andern Amtshandlungen die kompetenten Geistlichen nicht darein willigen, daß die betreffenden Individuen solche von andern Geistlichen verrichten lassen, so ist der nöthige Antrag beim Consistorium zu formiren, und nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, ist eine Dispensation nicht nöthig. Die Amtsverrichtung wird in das Kirchenbuch der Kirchengemeinden eingetragen, zu der die betreffende Person ursprünglich gehört. (§. 47. u. 48.)

---

2. Kapitel.

Die Dienstverhältnisse der Militair-Geistlichen.

§. 15. Die Wahl und Ernennung des Feldprobstes und der Garnisonprediger zu Berlin ist der Königlichen Bestimmung vorbehalten.

Der Militair-Oberprediger wird vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges zur Genehmigung vorgeschlagen.

Die übrigen Militair-Geistlichen werden vom Consistorium der Provinz, aus den wahlfähigen Kandidaten des Prediger-Amtes gewählt, welche unter Einsendung der Prüfungsarbeiten, der Probepredigt beim betreffenden Truppentheil, und der Erklärung des Befehlshabers, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Im Kriege veranlaßt die Besetzung aller erledigten Militair-Geistlichen Stellen nicht das Consistorium, sondern der Feldprobst durchs Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. (§. 7. 8., 9., u. 10.)

§. 16. Die Militair-Geistlichen müssen nicht allein die erforderlichen Eigenschaften zum Predigeramt im vorzüglichen Grade besitzen, sondern namentlich auch einen guten, fermen Vortrag, und wenn sie zu den §. 34 unter *a*, *b* und *c* Bezeichneten gehören, auch die gehörigen Körperkräfte besitzen, um die Beschwerden des Feldlebens ertragen zu können. Außerdem haben diese Geistlichen auch eine wissenschaftliche Prüfung zu bestehen, da sie nach §. 32. verpflichtet sind, Unterricht in den Divisions-Schulen zu ertheilen, und diese Prüfung muß auch stattfinden, wenn Civil-Geistliche als Militair-Geistliche angestellt werden. Jeder neu angestellte, oder in ein anderes mili-

tair=geistliches Amt versetzte Militairprediger, muß sich vor Antritt seines Dienstes bei dem Militair=Befehlshaber melden, dem er unmittelbar untergeordnet ist. (§. 13., 14., 15. u. 19.)

§. 17. Die in einzelnen Garnisonen mit der Seelsorge der Militair=Geistlichen beauftragten Civil=Geistlichen werden vom Consistorium der Provinz (bei katholischen Geistlichen unter Concurrenz der bischöflichen Behörde) sorgfältig ausgewählt, und dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgeschlagen, doch bedürfen sie der Prüfung zum Lehrfache nicht. (§. 20.)

§. 18. In Rücksicht der Dienstverhältnisse sind die Militairprediger, in geistlichen Amts=Angelegenheiten der geistlichen Behörde, also die Garnisonprediger und Divisionsprediger, und diese dem Consistorium und dem Feldprobst, und in höherer Instanz dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten untergeordnet.

Die als Militairprediger fungirenden evangelischen Civilprediger haben hinsichts der ihnen übertragenen Seelsorge den Verfügungen des Militair=Oberpredigers Folge zu leisten. Die katholischen Geistlichen dieses Verhältnisses erhalten ihre Vorschriften von der bischöflichen Behörde.

In Rücksicht auf alle Angelegenheiten als Militairbeamte, steht ein jeder Geistlicher unter den ihm unmittelbar vorgesetzten Militair=Befehlshaber, der überhaupt alle äußeren gottesdienstlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu leiten hat. (§. 21., 22., 24., 25., 28. u. 31.)

Der Gerichtsstand in Kriminal= und Injurien=Sachen der Militairgeistlichen ist in erster Instanz beim General=Auditoriate; und in zweiter bei dem Appelations=Senate des Kammer=Gerichts.

§. 19. Bei Urlaubsreisen bedarf der Militair=Geistliche die Erlaubniß seines unmittelbaren Militair=Vorgesetzten, dauert die Reise aber länger als 8 Tage, so bedarf es der Zustimmung des Oberpredigers, und dieser des Consistoriums. Ist eine Stellvertretung nöthig, so wird diese durch den Oberprediger nachgesucht.

Im Kriege darf der Geistliche nur im Falle einer Krankheit seine Gemeinde verlassen. Bei Reisen in Amtsangelegenheiten bedarf es nur der Anzeige und Zustimmung des Militair=Vorgesetzten. (§. 32.)

§. 20. Zu seiner Verheirathung hat der evangelische Militairprediger die Erlaubniß des ihm vorgesetzten Consistoriums nachzusuchen. (§. 33.)

---

3. Kapitel.

Die Amtsgeschäfte der Militair-Geistlichen.

§. 21. Der Militair-Gottesdienst muß da, wo ein Militairprediger ist, außer hohen kirchlichen Festtagen, so oft sonntäglich abgehalten werden, daß jeder Truppentheil im Laufe des Monats wenigstens einmal Theil nehmen kann. Die vorgeschriebene Liturgie giebt die Norm für die Abhaltung des Gottesdienstes nach den kirchlichen Lehrbegriffen der evangelischen Confession. Wenn eine Garnison-Kirche im Orte ist, hängt die Wahl der Stunde zum Gottesdienst vom Befehlshaber der Garnison ab, so wie dieser auch bei militairischen Feierlichkeiten außerordentlichen Gottesdienst abhalten lassen kann, wovon indeß der betreffende Geistliche bei Zeiten zu benachrichtigen ist, um sich würdig vorbereiten zu können. Wo keine besondere Garnisonkirche ist, muß der Militair-Gottesdienst so eingerichtet werden, daß der übrige Gottesdienst dadurch nicht gestört wird. —

In Garnisonen, wo die Seelsorge einem Civil-Geistlichen übertragen ist, nimmt das Militair an den gewöhnlichen Civil-Gottesdienst Theil, indem es eines besondern Gottesdienstes nur da bedarf, wo es örtliche Verhältnisse, z. B. Mangel an Raum, nothwendig machen. (§. 50. bis 53. u. 56.).

§. 22. Im Felde wird der Gottesdienst, sobald es die Umstände gestatten, an jedem Sonn- und hochkirchlichen Festtage für beide Confessionen, und außerdem Morgen- und Abendandacht von den Militairgeistlichen abgehalten.

Wenn es der Vorgesetzte wünscht, so soll vor dem Beginne des Gefechts den Truppen nochmals vom Geistlichen ihre Pflicht gegen König und Vaterland vorgehalten werden, und hat das Gefecht begonnen, dann soll die Geistlichkeit sich bei den beweglichen Lazarethen befinden. (§. 54. u. 55.)

§. 23. Das heilige Abendmahl wird in den Garnisonen viertel- oder halbjährlich ausgetheilt, wozu Brod und Wein von der Intendantur des Armee-Corps liquidirt wird.

Wenn in einer Garnison kein Militairprediger ist, und in Ermangelung eines Geistlichen einer Confession eine Uebertragung der Militairseelsorge nicht stattfinden kann, muß der Militair-Oberprediger oder Divisionsprediger, zu dessen Gemeinde die Besatzung gehört, diese jährlich zweimal, Behufs der Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion, bereisen, die Zeit aber jedesmal zuvor dem Befehlshaber der betreffenden Garnison mitzutheilen. Ist die Besatzung zum Theil katholisch, so veranlaßt das Consistorium durch die bischöfliche Behörde,

daß ein katholischer Geistlicher die Garnison, in Bezug auf die Seelsorge, auch bereist.

Die Ober- und die Divisionsprediger erhalten zur Reise, da sie einen Küster mitnehmen, drei Pferde Extrapost. — Die katholischen Geistlichen aber, da die Reisen nicht zu ihrer Parochial-Verpflichtung gehören, außer drei Pferden Extrapost, für jeden Tag der Reise an Diäten: 1 Thlr. 15 Sgr. für sich, und 20 Sgr. für den Altardiener, außerdem aber noch für jede zu bereisende Garnison eine Remuneration von 4 Thlr. aus dem Militairfond. (§. 57., 58. u. 99.)

§. 24. Die Taufen der Militair-Gemeinde hat der betreffende Militair-Geistliche, oder der damit beauftragte Civil-Geistliche zu verrichten.

Uneheliche Kinder gehören zur Militair-Gemeinde, insofern die Mutter derselben angehört. (§. 59. u. 60.)

§. 25. Trauungen werden von denselben Geistlichen, wie §. 24. bei den Taufen bezeichnet sind, vollzogen. Es darf aber keine Trauung verrichtet, und kein Dimissoriale dazu ausgefertigt werden, ohne daß beigebracht wird:

a) Bei einem Officier der königl. Heiraths-Consens, bei einem Soldaten und Unterofficier der Consens seines Commandeurs, bei einem Militairbeamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militairbehörde.

Anmerk. Den Heiraths-Consens für Officiere ertheilt nur Se. Majestät, und es muß beim Gesuch eines Subaltern-Officiers entweder eine Extra-Einnahme von jährlich 600 Thlrn., oder ein Capital von 12000 Thlrn. nachgewiesen werden, was entweder der Bräutigam oder die Braut besitzt.

b) Ein ausgefertigter Schein von dem Prediger der Braut, daß die Proklamation, in Bezug auf sie, regelmäßig und ohne Einspruch geschehen.

c) Ein Attest des Civilgerichts, wenn der Bräutigam oder die Braut Ausländer sind, über die eidlich abgelegte Versicheung ihres ehelosen Standes, welche Atteste in der Kirchenregistratur aufzubewahren sind. Die Trauung selbst verrichtet in der Militairgemeinde nur der Pfarrer des Bräutigams. —

Es ist allein Sache der Geistlichen, außer der Beibringung des Militair-Consenses, alle außerdem gesetzlichen Erfordernisse und Documente von den betreffenden Individuen sich beibringen zu lassen. (§. 62., 64. u. 68.)

§. 26. Die Proklamation verrichtet, ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, der mit der Seelsorge der betreffenden Personen beauftragte Geistliche.

Für die Dispensation vom öffentlichen Aufgebot gelten die allgemeinen Bestimmungen, und nur im Fall eines Ausmarsches,

einer gefährlichen Krankheit, und im Felde ist der Militair-Vorgesetzte des betreffenden Predigers befugt, die Dispensation zu ertheilen. Die Dispensation erfolgt für Unterofficiere, Gemeine und Militair-Unterbeamte unentgeldlich. (§. 61. u. 65.)

§. 27. Die Einsegnung hat der betreffende Militair-Geistliche an allen Kindern seiner Gemeinde und seiner Confession zu verrichten, und zu dem Ende die Kinder, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, wöchentlich zweimal in seiner Behausung zu unterrichten, und wenn sie für tüchtig befunden werden, öffentlich feierlich beim militairischen Gottesdienst einzusegnen. Der Militair-Geistliche ist verantwortlich, daß alle Kinder den Religionsunterricht besuchen, oder die Eltern müssen nachweisen, daß der Unterricht von einem andern Geistlichen ertheilt wird. (§. 69.)

§. 28. Wenn der Militairgeistliche und ihre Stellvertreter gerichtlich zur Eidesschärfung oder zum Sühneversuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeinde aufgefordert wird, so muß er der Aufforderung genügen. Unterofficiere, Gemeine und untere Militairbeamte zahlen für den Sühneversuch nichts. (§. 70. u. 71.)

§. 29. Die Militair-Geistlichen und ihre Stellvertreter sollen die Kranken ihrer Gemeinde, auch ohne Verlangen, vorzüglich in den Lazarethen, im Kriege und Frieden fleißig besuchen; ebenso ist er verpflichtet, in dazu geeigneten Fällen, Leichen- und Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde zu halten. (§. 73. u. 74.)

§. 30. Die Kirchenbücher, die der Geistliche zu führen hat, bestehen in

1) Taufregister,
2) Trauungsregister,
3) Todtenregister,
4) Konfirmandenregister;

und zwar für jeden, für sich bestehenden Truppentheil allein, und *in duplo*. —

Hinsichts Führung der Todtenregister muß dem Militairprediger oder dem, mit der Seelsorge beauftragten Geistlichen von jedem in seiner Gemeinde Verstorbenen, durch dessen nächsten Vorgesetzten eine schriftliche Anzeige des Namens, Vaterlands, Alters, Krankheit und des Todestags übersandt werden. Für die Richtigkeit der Angaben sind die Militair-Vorgesetzten streng verantwortlich, und müssen namentlich nach Schlachten und Gefechten die Gebliebenen mit Gewißheit ermittelt werden.

§. 31. Atteste aus den Kirchenbüchern müssen stets mit dem betreffenden Dienstsiegel versehen sein, wobei die Bestim-

mungen wegen Stempelpflichtigkeit genau zu beobachten sind. (§. 76. bis 82.)

§. 32. **Bei den Divisionsschulen** ist der Militair-Ober- und Divisionsprediger verpflichtet, in Lehrgegenständen, die nicht zu den reinmilitairischen gehören, wöchentlich 8 — 10 Stunden, ohne Anspruch auf besondere Vergütigung, Unterricht zu ertheilen, jedoch erhalten sie von Zeit zu Zeit, auf den Vorschlag des Divisions-Commandeurs, eine verhältnißmäßige, außerordentliche Gratification.

In Bezug auf den Unterricht stehen die Militairprediger zum Divisions-Commandeur und der Schuldirektion in denselben Verhältnissen, wie die übrigen Lehrer, doch sind sie in Hinsicht der Zeit und des Unterrichtsgegenstandes möglichst nach ihren individuellen Wünschen zu berücksichtigen.

Ebenso ist der Militair-Ober- oder Divisionsprediger auch verpflichtet, an der Direktion der Divisionsschule Theil zu nehnehmen. (§. 83. u. 84.)

§. 33. Der in jeder Garnison eingerichtete Elementar-Unterricht für die schulfähigen Kinder der activen Unterofficiere, Soldaten und der mit ihnen gleichstehenden Militairbeamten, steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Militair-Geistlichen, oder unter den für ihn fungirenden Civil-Geistlichen, zu dessen Gemeinde sie gehören; hiebei ist es gleichgültig, ob eine eingerichtete Militair- oder Civil-Schule benutzt wird, oder ob die Kosten des Unterrichts von Staatskassen oder von den Eltern getragen werden.

Die Garnisonschulen stehen aber unter der speciellen Leitung des Garnisonpredigers, und des als solchen fungirenden Geistlichen, welcher für die Aufsicht und zweckmäßige Einrichtung verantwortlich ist, und unter Aufsicht des am Ort kommandirenden Militairbefehlshabers.

Die Oberaufsicht haben die vorgesetzten geistlichen Behörden, und das General-Commando, wohin der Provinzial-Schulrath, wenn er die Schulen bereist, auch seine etwaigen Erinnerungen und Bemerkungen berichtet. (§. 86. bis 93.)

---

4. Kapitel.

Von den Diensteinkünften und Stolgebühren der Militair-Geistlichen.

§. 34. Die jährlichen und Service-Gehalts-Einnahmen der Militair-Geistlichen betragen:

a) Der Feldprobst nach einer jedesmaligen, speciellen königlichen

Bestimmung den Gehalt, den Service und Zuschuß eines Regiments-Commandeurs der Infanterie.

b) Der Militair-Oberprediger jährlich 800 Thlr. und den Service und Zuschuß eines Corps-Auditeurs.

c) Der Divisionsprediger 500 Thlr., versehen sie zugleich die Verwaltung eines Oberpredigers, so erhalten sie noch 300 Thlr. jährliche Zulage. Die Ersteren erhalten an Service und Zuschuß den der Divisions-Auditeure, und für ein Geschäftslocal monatlich 3 Thlr. Zulage. Die Letzeren erhalten den Service der wirklichen Oberprediger.

d) Die Garnisonprediger, und sämmtliche, nur für die Dauer eines Krieges bei der Armee und den Lazarethen angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen, jährlich 400 Thlr. und den Service der Divisionsprediger; aber der Garnisonprediger in Berlin erhält, ausnahmsweise, 600 Thlr. Gehalt und 300 Thlr. Service-Zuschuß. Der Gehalt wird in monatlichen Raten, und der Service nach den für ihren Garnison-Ort regulirten Sätzen bezahlt, wobei die allgemeinen Bestimmungen für den Fall, wo Amtswohnungen vorhanden sind, zur Anwendung kommen. (§. 94. u. 95.)

§. 35. Bei mobilgemachten Truppen erhalten die Geistlichen, die mit ins Feld rücken:

a) Der Feldprobst, außer dem regulativmäßigen Mobilmachungs-Geld einen Wagen nebst Geschirr (oder das Geld dafür), fünf Pferde (vier für sich, eins für den Küster), zwei Trainsoldaten nebst Bekleidung und Tractament, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thlr. 20 Sgr. Feldzulage, incl. Bureaukosten.

b) Die Divisionsprediger und angestellten katholischen Geistlichen, die bestimmungsmäßigen Mobilmachungsgelder, drei Pferde (zwei für sich und eins für den Küster) zwei Trainsoldaten, nebst Bekleidung und Tractament, vier Portionen, drei Rationen und monatlich 20 Thlr. Feldzulage. (§. 96.)

§. 36. Civil-Geistliche, welche mit der Seelsorge fürs Militair beauftragt sind, erhalten in der Regel nur die Stolgebühren, wenn aber Umstände eintreten, wo sie diese Einnahme nicht als genügende Entschädigung für ihre Bemühungen betrachten können, so bleibt es dem Ministerio des Kriegs und der geistlichen Angelegenheiten überlassen, ein Honorar zu bewilligen. (§. 97.)

§. 37. Die Tauf-Gebühren betragen:

a) Für einen Officier und für die im Officiersrange stehenden Militairbeamten: für den Prediger 1 Thlr., für den Küster 10 Sgr.

b) Für Unterofficiere und Gemeine und untere Militairbeamte, für den Prediger 7½ Sgr., für den Küster 2½ Sgr. (§. 100.)

§. 38. Proklamations- und Trauungs-Gebühren betragen:

Für Officiere die Proklamation 1 Thlr., die Copulation 3 Thlr, an den Prediger und für den Küster 1 Thlr. (§. 101.)

§. 39. Die in §. 37. und 38. angegebenen Stolgebühren erhält der Geistliche, welcher zur kirchlichen Handlung berechtigt ist, er mag sie vollziehen oder ein Dimmissoriale dazu geben.

Ist jedoch eine Militairperson auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem anderen Orte kommandirt oder ohne seinen Willen beurlaubt, und verheirathet sich am Orte des Commandos oder des Urlaubs, so braucht dieselbe für das Dimissoriale nur die Hälfte der Gebühren, soweit sie die Copulation betreffen, den dimittirenden Prediger und Küster, die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geistlichen und Küster zahlen, der damit zufrieden sein muß, er mag Militair- oder Civil-Geistlicher sein. (§. 103.)

§. 40. Für die Einsegnung der Kinder und die Vorbereitung dazu, zahlen Unterofficiere und Soldaten keine Remuneration; Officieren und Beamten bleibt es überlassen. (§. 104.)

§. 41. Dasselbe wie in §. 40. gilt auch für Stand- und Leichenreden, doch kommen den Geistlichen keine Gebühren zu, wenn er nicht dazu aufgefordert worden ist. (§. 105.)

§. 42. Tauf-, Trauungs-, Tod- und Lebensatteste, betragen für den Unterofficier, Soldaten und niedern Militairbeamten 10 Sgr., für Officiere und obere Militairbeamte 20 Sgr., und außerdem der Stempel. Todtenscheine der im Felde gebliebenen und verstorbenen Militairpersonen, sowie auch für Personen, deren Armuth bekannt ist, müssen unentgeldlich ausgestellt werden. (§. 106.)

---

5. Kapitel.

Verhältniß der Militair-Küster.

§. 43. Jede Gemeinde, bei welcher ein Militairprediger angestellt ist, erhält auch einen eignen Militairküster, welcher von dem Militairprediger vorzugsweise aus den halbinvaliden Unterofficieren gewählt wird, welches von Seiten des Predigers, dem Oberprediger und Consistorio, von Seiten der Militairbehörde aber dem Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums anzuzeigen ist. In Sachen ihres Amts und ihres Be-

tragens hängen die Militairküster von dem vorgesetzten Militairprediger ab. (§. 109 — 112.)

§. 44. Außer der Funktion, dem Geistlichen zu assistiren, hat der Militairküster noch die Pflicht, Unterricht in den Regimentsschulen den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilen, wofür er eine verhältnißmäßige Remuneration aus den betreffenden Fonds erhält. (§. 111.)

§. 45. Der Gehalt eines Militairküsters beträgt, außer den Gebühren in §. 37. u. 38., monatlich 8 Thlr. 10 Sgr., Service eines Feldwebels, Brodportion, und im Felde einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thlr. (§. 110.)

---

6. Kapitel.

Die Verwaltung des Vermögens der Militair-Kirchen.

§. 46. Die Garnisonkirchen stehen sämmtlich unter landesherrlichen Patronate, und der Staat schießt die Mittel zur Unterhaltung hinzu, wenn das Vermögen der Kirche nicht ausreicht. (§. 113.)

§. 47. Zur Verwaltung des Kirchenvermögens (Allgemeines Landr. Tit. 10. §. 618 — 771.) wird ein Kuratorium oder Kirchencollegium aus 3 Personen gebildet:

a) Der erste Kirchenvorsteher und Cassenkurator ist der Commandant oder Befehlshaber der Garnison; da wo dieser katholisch ist, ein höherer Officier der Garnison als Stellvertreter.

b) Der zweite Kirchenvorsteher und zweite Kassenkurator, der Garnisonprediger, oder statt dessen der für ihn fungirende Militairprediger.

c) Der dritte Vorsteher und Rendant, ein rechnungsführender Officier, oder ein an dem Orte permanent stationirter Militairbeamter.

Die Bildung des Kirchenkollegiums veranlaßt der Commandant, und berichtet darüber an das Kriegs-Ministerium. (§. 114.)

§. 48. Die Kirchenvorsteher sind für die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens der Garnisonkirchen verantwortlich. (§. 623. Th. *II.* Tit. *II.* d. Allg. Landrechts.)

Die beiden ersten Vorsteher revidiren monatlich die Kirchenkasse, das Inventarium der Kirche, sorgen für Sicherstellung der Kapitalien, und veranlassen die Anschaffungen und nöthigen

Reparaturen; während der Rendant die Rechnungslegung und Buchführung hat.

Alle diese Funktionen sind Ehrenämter ohne Remuneration. Die nicht gewöhnlichen Ausgaben werden vorher der Intendantur zur Genehmigung vorgelegt. Die Indendantur bewirkt die Revision und das General-Commando die Decharge derjenigen Rechnungen, die nicht zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehören. Hinsichts der Verwaltung und des Patronats der Garnisonkirche in Potsdam bleibt es jedoch in der herkömmlichen Art. (§. 115. — 118.)

§. 49. Bei Civilkirchen, welche vom Militair benutzt werden, kann nur dann von einem Militairkirchen-Vermögen und dessen Verwaltung die Rede sein, wenn die, während des Militair-Gottesdienstes veranstalteten Sammlungen observanzmäßig zum Besten der Militair-Gemeinde verwandt werden.

Bei sogenannten Simularkirchen, die dem Militair und Civil mit gleicher Befugniß eingeräumt sind, wird auch ein gemischtes Kirchencollegium besonders festgesetzt. (§. 119 u. 120.)

X. Abschnitt.

Das Sanitätswesen.

---

1. Kapitel.

Die Organisation des Medizinal-Wesens.

Anmerk. Detaillirte Vorschriften finden sich über diesen Gegenstand:

1) Im Reglement für Friedens-Lazarethe. Berlin 1825. Deckersche Geheime Hof-Buchdruckerei.
2) Versorgung der Armee mit Arznei- und Verband-Mitteln. Berlin 1837. Gedruckt bei A. W. Hayn.
3) Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde. Berlin 1834.

§. 1. An der Spitze des Medizinal-Wesens steht der erste General-Stabs-Arzt der Armee, mit dem Medizinalstabe der Armee, welcher aus einem General-Arzt, einem Bataillons-Arzt als ärztlichen Gehülfen, einem Ober-Apotheker und einem Feld-Lazareth-Inspektor besteht.

§. 2. Der Medizinalstab der Armee hat die Beaufsich-

tigung und Anschaffung der Ausrüstungs=Bedürfnisse der Feld=Lazarethe, sowie die Anlage der Militair=Lazarethe überhaupt, und außerdem alles zu besorgen, was zur Leitung und Organisation des Sanitätswesens gehört.

§. 3. Dem ersten General=Stabs=Arzt der Armee sind sämmtliche Sanitätsbeamte untergeordnet, und er hat das Recht, sämmtliche Compagnie=, Eskadron= und Ober=Chirurgen, sowie beim Ausbruche des Kriegs sämmtliche Beamten der Feld=Lazarethe, zu ernennen. Die Bataillons=, Regiments=, Ober=Stabs=, Stabs= und General=Aerzte werden von Sr. Majestät bestätigt.

Anmerk. Siehe Anhang I. B. 2. a. u. b. Eidesformeln der Militairärzte.

§. 4. In jedem Armee=Corps leitet ein General=Arzt die Gesundheitspflege, und bei jedem Infanterie= oder Cavallerie=Regimente und jeder Artillerie=Brigade ist ein Regiments=Arzt, bei jedem Infanterie=Regimente außerdem ein Bataillons=Arzt, wie auch bei jedem Landwehr=Bataillone, welcher der Gesundheitspflege vorsteht. Compagnie= und Eskadron=Chirurgen versehen den Dienst resp. bei den Compagnien und Eskadrons, denen sogenannte Chirurgen=Gehülfen zur Seite stehen, die zu den mehr mechanischen Hülfsleistungen ausgebildet und aus der Zahl der Dienstpflichtigen genommen werden.

Anmerk. Diejenigen, welche als freiwillige Chirurgen in der Linie gedient haben, haben im Reserve= und Landwehr=Verhältniß die Pflichten der übrigen Wehrleute und Reservisten und thun während der Uebung Chirurgendienste, wo sie auch den Gehalt dafür erhalten. Sie können auch an der Stelle eines kranken Bataillons=Arztes den Dienst versehen. Haben solche Individuen ihre Staatsprüfung gemacht, so sollen sie keinem Bataillonsarzt unterworfen werden, der diese nicht gemacht hat. Während der Uebungen bleiben diese Aerzte in Civilkleidung.

Instr. v. 16. Juli 1822.
Rescr. d. Min. d. Inn. u. Kr. v. 31. Juli 1825.

Aerzte und Chirurgen, die ihren Dienst mit den Waffen abgeleistet haben, können ebenfalls die Bewilligung, als Militairärzte fungiren zu dürfen, nachträglich erhalten, müssen sich aber bei dem General=Arzt des Armee=Corps über ihre Kenntnisse ausweisen, und ausdrücklich sich verpflichten, während ihres Reserve= und Landwehr=Verhältnisses militair=ärztliche Dienste zu thun.

Ebenso wird mit denen verfahren, welche volle 2 oder 3 Jahr dienten, nur wenn sie da schon als Chirurgen agirten, brauchen sie keinen Nachweis ihrer Kenntnisse. Dasselbe gilt von denen, welche in chirurgischen Bildungsanstalten auf Kosten des Staats erzogen wurden, und länger als 3 Jahre Dienstzeit verpflichtet waren.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. u. d. Kr.=Min. v. 24. Jan. 1824.

NB. Ueber die Erforderniſſe der einjährigen freiwilligen Chirurgen zum Eintritt ſiehe Anhang II. A. u. B.

§. 5. Außerdem ſind in allen Gouvernements-Städten und Feſtungen Garniſon-Stabs-Aerzte angeſtellt, die alle Individuen, welche unmittelbar unter der Disciplinargewalt des Gouverneurs oder Kommandanten ſtehen, zu behandeln haben.

§. 6. Die Beſetzung der ärztlichen Stellen erfolgt nach vorhergegangener beſtandener Prüfung, und zwar meiſt durch Zöglinge des mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts zu Berlin, und zwar nach den in §. 3. angegebenen Grundſätzen. (Siehe *XI.* Abſchn. 3. Theil §. 1.)

---

2. Kapitel.

Die Krankenpflege im Allgemeinen.

§. 7. Alle erkrankten Militairs vom Feldwebel abwärts werden in den Lazarethen behandelt und verpflegt, und erleiden dafür einen Abzug von ihren Competenzen. Nur leichte Kranke, deren Geneſung in wenig Tagen vorauszuſehen iſt, oder wo es ſonſt die Umſtände erfordern, werden in ihren Quartieren behandelt. Die Compagnien und Eskadrons werden von Zeit zu Zeit aus ärztlicher Rückſicht unterſucht. — Der Officier darf zwar einen Arzt nach ſeiner Wahl benutzen, jedoch iſt es dem Vorgeſetzten geſtattet, ihn durch den Bataillons- oder Regimentsarzt beſuchen zu laſſen, um ſtets Kenntniß von ſeinem Geſundheitszuſtande zu erhalten.

§. 8. Die Lazarethe zerfallen in Friedens- und Feld-Lazarethe, die wiederum nach dem Bedürfniſſe organiſirt werden.

§. 9. Die Friedens-Lazarethe, welche unter Verwaltung des Kriegs-Miniſteriums und des General-Stabs-Arztes ſtehen, ſind entweder Garniſon-Lazarethe, die für das allgemeine Bedürfniß der Garniſon eingerichtet ſind, oder Special-Lazarethe für einzelne Truppentheile.

§. 10. Der Raum der Lazarethe wird im allgemeinen in der Art beſtimmt, daß die Normal-Krankenzahl auf den 15. Mann der Stärke der Garniſon, oder des Truppentheils berechnet wird. In allen Garniſonen und in allen permanenten Kommando-Garniſon-Orten, wo die Truppenmenge die Höhe einer Compagnie oder Eskadron von wenigſtens 90 Köpfen erreicht, und die Nähe einer größeren Garniſon keine Beſchränkung geſtattet, ſind ſtehende Lazarethe erforderlich, in denen auch die Kranken marſchirender Truppen aufgenommen werden. Dieſe

Lazarethe gehören nicht dem einzelnen Truppentheile, sondern der Garnison an, und bei einem Wechsel der Garnison geht das Lazareth an die neue Garnison über, im Fall aber für abgerückte Truppen keine neuen einrücken, verfügt die betreffende Intendantur das Weitere.

§. 11. Für die Landwehrstäbe bedarf es keiner besonderen Lazareth-Einrichtungen, da sie entweder in den Friedens-Lazarethen der Garnison, oder im Fall solche nicht vorhanden sind, in den Quartieren behandelt, oder in den vorhandenen Bürger-Spitälern gegen Bezahlung untergebracht werden. Bei den jährlichen großen Uebungen der Landwehr sind da, wo keine Lazarethe sind, mit Hinzuziehung der Ortsbehörde passende Lokalien zur Aufnahme der Kranken einzurichten, oder diese werden im Nothfall auch in benachbarte Garnison-Lazarethe transportirt. Ebenso werden bei längeren Kantonnirungen der Truppen und bei größeren Zusammenziehungen temporäre Friedens-Lazarethe eingerichtet, die sich hinsichts der Größe nach dem obwaltenden Verhältniß richten.

Anmerk. Bei 3—4wöchentlichen Uebungen eines Armee-Corps rechnet man $2\frac{1}{2}$ bis 3 Procent der ganzen Truppenmasse.

§. 12. Im gewöhnlichen Garnison-Verhältniß wird die Medizin in den Lazareth-Apotheken oder Dispensir-Anstalten der Lazarethe zubereitet, wozu Chirurgen und Chirurgen-Gehülfen benutzt werden. Bei Friedensmärschen und Manoeuvren wird die nöthige Medizin von den Truppen in Medizinkasten, worin zugleich die nöthigen Bandagen und chirurgischen Instrumente sind, mitgeführt.

§. 13. Bei der Aufnahme in ein Lazareth muß der Kranke, nach dem im Anhange *VIII. ad* 13. gegebenen Schema, einen Lazarethschein, den sein Truppentheil (Commando rc.) ausgestellt hat, abliefern. Dieser Schein wird vervollständigt bei der Entlassung aus dem Lazareth dem Reconvalescenten zur Abgabe an seinen Truppentheil übergeben werden. Ferner wird ein Schein von demjenigen, was der Kranke mitgebracht hat, ausgestellt, und dieser muß enthalten:

a) die Montirungsstücke,
b) die Armaturstücke,
c) das Privat-Eigenthum.

§. 14. Die Verpflegung in dem Lazarethe wird kostenfrei gewährt:

1) Allen im Dienst befindlichen Soldaten des stehenden Heeres und der Invaliden-Compagnien, allen Wehrmännern des Stammes, und die des beurlaubten Standes, welche während der Uebungszeit erkranken, und zwar vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts;

2) allen Reserve-Mannschaften, die auf dem Marsche nach ihrer Heimath erkranken *;
3) den Rekruten, welche sich auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen befinden *;
4) den Beurlaubten des stehenden Heeres *;
5) den Militairpflichtigen, welche an kontagiösen Krankheiten leiden, und wenn es höhern Orts befohlen wird *.

§. 15. **Gegen Bezahlung nach den Durchschnittspreisen werden verpflegt:**

1) Subaltern-Officiere bis zum Premier-Lieutenant incl., nach der Bestimmung vom 10. Juli 1821 *;
2) Compagnie- und Eskadron-Chirurgen *;
3) auf ein Jahr dienende Freiwillige;
4) die Büchsenmacher der Truppen-Abtheilungen;
5) das Festungs-Personal, was mit Unterofficieren und Gemeinen der Armee rangirt;
6) die unverheiratheten Individuen der Land-Gensd'armerie;
7) die Sträflinge der Landwehr, wenn sie bemittelt sind und sich selbst verpflegen;
8) die Arbeiter, welche bei dem Königlichen Festungsbau verunglücken;
9) die in den Artillerie-Werkstätten über den Etat Kommandirten.

Anmerk. Die in den §§. 14. u. 15. aufgeführten Individuen, welche mit * bezeichnet sind, können unentgeldlich aus den Lazareth-Fonds die benöthigten Arzeneien erhalten.

Kranke Gensd'armen werden an Orten, wo Militair-Lazarethe sind, verpflegt, und müssen dahin transportirt werden, wenn es die Krankheit zuläßt. Militair-Aerzte müssen Gensd'armen frei behandeln, wo aber diese unentgeldliche Behandlung nicht stattfinden kann, werden die Kur- und Arzneikosten nicht aus den Civilfonds, sondern aus dem Gensd'armen-Unterstützungs-Fond gezahlt.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 17. Febr. 1840.

§. 16. Ferner erhalten gegen Entrichtung eines **Aversional-Quantums** die Lazareth-Verwaltung:

1) Die Schirrmeister der Trainverwaltungen gegen den monatlichen Betrag von 3 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.;
2) unbemittelte Festungs-Stuben-Gefangene erster und zweiter Klasse gegen $\frac{2}{3}$ des festgesetzten Theils ihrer Alimentengelder.

§. 17. Außer den in den §§. 14.—16. erwähnten Individuen darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Kriegsministers Niemand in ein Garnison-Lazareth aufgenommen werden.

§. 18. **Bruchbänder** werden für alle zur kostenfreien

Lazareth=Verpflegung berechtigten activen Militairs angeschafft, ohne Rücksicht, ob dieselben beim Eintritt des Bedarfs in oder außer dem Lazareth sich befinden.

§. 19. Für die Verwaltung der Lazarethe und für die Geschäftsführung in denselben sind Lazareth-Commissionen eingerichtet, welche wiederum unter der Intendantur und dem General=Arzt stehen; diese Commissionen sind zusammengesetzt aus ein oder zwei Militair= und einem ärztlichen Mitgliede. Fungirt in den Lazarethen ein besonderer Rendant oder Lazareth=Inspektor, so ist auch dieser Mitglied.

Anmerk. Bei einem Lazarethe von weniger als 4 Compagnieen oder Eskadrons besteht diese Commission aus einem Subaltern-Officier und einem Compagnie= oder Eskadron=Chirurgus, aber bei 4 Compagnien oder Eskadrons aus einem Capitain oder Rittmeister und einem Regiments=, Bataillons= oder Garnisons-Stabs=Arzt.

§. 20. Die Special=Lazarethe der einzeln stationirten Eskadrons oder Compagnieen stehen unter der Aufsicht der Stabs=Lazareth=Commission, der ein Rittmeister oder Capitain und ein Regiments=Arzt vorsteht.

§. 21. Die Lazareth=Commission hat die Bestimmung, für die Erhaltung und Verwendung des ihr anvertrauten Staatseigenthums und der Geldmittel aufs Zweckmäßigste zu sorgen. Das Militair=Mitglied hat das Commando über die Kranken, die innere Lazareth=Polizei und die Mitaufsicht über den ökonomischen und administrativen Theil. Der Arzt hat zunächst für alles, was zur Gesundheitspflege gehört, und darauf einwirkt, zu sorgen, und außerdem die Mitaufsicht der Administration und Oekonomie überhaupt. Außerdem sind bei jedem Lazarethe die nöthigen Revier=Aufseher, Krankenwärter und sonstiges Arbeitspersonal angestellt.

§. 22. Bei einer Mobilmachung werden für die mobilen Truppen sogenannte Feld=Lazarethe angelegt, welche sämmtlich unter dem Feld=Lazareth=Stab stehen; diese Lazarethe theilen sich in leichte und schwere Feld=Lazarethe, denen Feld=Apotheken zugetheilt sind. Die Truppentheile selbst führen auf den sogenannten einspännigen zweirädrigen Medizin=Karren, den Medizin= und Bandage=Kasten mit sich, worin die nöthigen Medicamente, Instrumente und Bandagen aufbewahrt werden.

Außerdem hat im Kriege, sowie bei Friedensmärschen, jeder Compagnie= und Eskadron=Chirurgus einen ihm zugetheilten Vorrath von Arzenei und Bandage im Tornister oder in Medizin= und Verbandtaschen bei sich.

---

3. Kapitel.

Die Krankenpflege in speciellen Fällen.

§. 23. Wenn Individuen, welche zur freien Lazareth-Verpflegung berechtigt sind, an Orten erkranken, wo sich kein Militair-Lazareth befindet, und nach dem ärztlichen Gutachten ohne Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben nicht in das nächste Militair-Lazareth transportirt werden können, so erfolgt ihre Behandlung, im Fall eines im Orte fehlenden Militair-Arztes, durch einen Civil-Arzt. Von diesen sind aber nur die besoldeten Physiker und gerichtlichen Wundärzte in dem Falle zur unentgeldlichen Kur verpflichtet, wenn sich der Kranke in ihrem Wohnorte befindet, bei allen übrigen Fällen werden die gesetzlichen Kur- und regulativmäßigen Reisekosten, wie bei den übrigen Civil-Aerzten, aus der betreffenden Lazarethkasse vergütigt, es sind aber alle desfallsigen Liquidationen vor der Zahlung nach den jedesmaligen Taxen zu prüfen und festzustellen.

§. 24. Beurlaubte Wehrmänner, die ganz unvermögend sind und dies nachweisen, und wo der Arzt ihres Bataillons zu weit entfernt ist, werden von dem Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus unentgeldlich behandelt, wenn sie in ihrer Heimath erkranken und die Kurkosten nicht zu zahlen im Stande sind. In diesem Falle aber muß entweder der Kranke mit den bezeichneten ärztlichen Personen an einem Orte wohnen, oder sich in die Wohnung des Arztes begeben, um sich dort den ärztlichen Rath zu holen.

Die Arzeneikosten sind aber von diesen Individuen selbst zu tragen, im Fall sie aber auch dies nicht im Stande sind, oder müssen sie die Hülfe eines anderen Arztes in Anspruch nehmen, so kann ihnen nur solche örtliche Unterstützung gewährt werden, die ihnen in ihren bürgerlichen oder bäuerlichen Verhältnissen zusteht.

Die ärztliche Hülfe, welche der Landwehr-Bataillons-Arzt auf diese Weise den Wehrmännern zukommen läßt, darf sich nur auf diese, und nicht auf deren Angehörige erstrecken, es sei denn, daß er zur Civilpraxis berechtigt wäre.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 6. Febr. 1820.
Instr. v. 10. Dec. 1816. A. §. 90.

§. 25. Atteste, welche sich die Behörden über den Gesundheits-Zustand der Wehrmänner vom Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus ausstellen lassen, werden unentgeldlich verabreicht.

Wenn Civil-Aerzte Soldaten, die sich auf dem Marsche befinden, über ihre Marschunfähigkeit Atteste ausstellen, so können sie, sobald diese Atteste im Hause ausgestellt werden, 10

Sgr., außerhalb aber außer 10 Sgr. noch die ihnen nach der Taxe zustehende Entschädigung liquidiren.

Rescr. d. Min. d. geistl., Unt.- u. Med.-Ang. v. 21. Nov. 1837.

§. 26. Reservisten, die auf dem Marsche in ihre Heimath erkranken, werden an Orten, wo ein Militair-Lazareth ist, darin aufgenommen, und sind zu dem Ende dem kommandirenden Officier zu überliefern, ist aber kein Militair-Lazareth vorhanden, so hat die Ortsobrigkeit für dessen Heilung und Verpflegung zu sorgen, wenn der Gesundheits-Zustand des Kranken seinen Transport in ein Militair-Lazareth nicht erlauben sollte. Die Erstattung der Kosten für Verpflegung und Medizin erfolgt aus den Medizin-Fonds. (Transportkosten siehe *V.* Abschn. 3. Th.)

Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 5. Mai 1819.

§. 27. Wenn sich Unterofficiere (incl. Feldwebel, Wachtmeister und Porte-epée-Fähnriche) — und Gemeine, die an der Syphilis leiden, heimlich den Civil-Aerzten anvertrauen, so sind diese verpflichtet, jeden ihnen vorkommenden Fall dieser Art sogleich dem Kommando des betreffenden Truppentheils, oder auch dem dabei angestellten Oberarzte *brevi manu* anzuzeigen. Dies ist um so nothwendiger, da solche Krankheiten ohne die nöthige Spitalverpflegung, und ohne die nöthige Erleichterung im Dienst, in der Regel nicht geheilt werden können, außerdem es aber der dienstliche Stand der Leute, sowie die polizeiliche Rücksicht wegen Verbreitung syphilitischer Krankheiten durchaus erfordert, daß die Vorgesetzten Kenntniß davon haben.

Rescr. d. Min. d. geistl., Unt.- u. Med.-Ang. v. 18. Nov. 1834.

§. 28. Wenn Soldaten außerhalb ihrer Garnisonorte sterben, so sind die Begräbnisse nach dem Etat der nächsten Militair-Lazarethe anzuordnen, und darf nicht mehr an Kosten liquidirt werden.

§. 29. Im Bade zu Teplitz ist von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten eine Bade-Einrichtung für erkrankte Soldaten des Preußischen Heers gestiftet und mit einem Fond dotirt.

NB. Ueber Brod- und Marschverpflegung der nach Teplitz gehenden Kranken siehe 3. Theil V. Abschnitt §. 20. u. 37. ad d.

XI. Abschnitt.

Das Militair-Bildungs- und Unterrichtswesen.

---

1. Kapitel.

Die Organisation des Unterrichts- und Erziehungswesens.

§. 1. In den letzten 26 Jahren ist für die militair-wissenschaftliche Ausbildung der Armee außerordentlich viel geschehen, so daß sie in dieser Hinsicht gewiß manchen andern Armeen vorangeht.

Militairkinder überhaupt vom Feldwebel 2c. abwärts werden in den Garnison-Schulen und in den Waisenhäusern zu Potsdam, Annaburg und Stralsund unterrichtet, sowie in den Cadetten-Corps zu Berlin, Potsdam, Culm, Wahlstadt und Bensberg Soldaten und Officier-Kinder unterrichtet und erzogen werden. Unterofficiere, Feuerwerker und Soldaten werden in Compagnie-, Eskadron-, Bataillons-, Regiments-, Brigade- und Inspektions-Schulen in den Elementen unterwiesen und über die Dienstzweige ihres Standes belehrt. Diese Schulen dauern aber nur während der Winterperiode und der Unterricht darin wird von Officieren, Feldwebels, Unterofficieren, Garnison-Küsters 2c. gegeben; die Brigade- und Inspektions-Schulen sind nur für Artillerie. Zur Bildung tüchtiger Unterofficiere dient noch besonders die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. (Siehe §. 13. d. Abschn. u. ersten Theil *I.* Abschn. Kap. 4.)

Die auf Avancement Dienenden erhalten in den Divisions-Schulen und in der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin ihre weitere Fortbildung, so wie die allgemeine Kriegsschule zu Berlin den Officieren Gelegenheit giebt, sich eine höhere wissenschaftliche Bildung anzueignen. Für die Bildung der Militairärzte besteht das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin, wo auch zugleich alle Militair-Aerzte geprüft werden. Außerdem werden die Officiere durch wissenschaftliche Ausarbeitungen, welche sie jährlich machen müssen, und wozu ihnen die Commandeure die Themas geben, genöthigt, sich nicht allein die früher erworbenen Kenntnisse zu erhalten, sondern auch mit der Tages- und Zeit-Literatur, namentlich insofern sie ihren Stand berührt, fortzugehen.

Zur leichteren Erreichung dieses Zweckes dienen Bataillons-, Regiments- und Divisions-Bibliotheken, welche Letztere auf Kosten des Staats, die beiden Ersteren hingegen durch das Officier-Corps erhalten werden.

§. 2. An der Spitze der Leitung und Beaufsichtigung der höheren wissenschaftlichen Ausbildung der Armee steht ein General-Inspektor des Militair-Unterrichts- und Bildungswesens, in der Regel ein höherer General. Unter diesem steht mit einem General als Direktor an der Spitze die Militair-Studien-Commission, welche außerdem noch vier Mitglieder zählt. Diese Commission hat die specielle Leitung aller höheren Militair-Unterrichts- und Bildungsanstalten.

§. 3. Alle Bildungs- und Unterrichts-Anstalten haben ihre besonderen Direktoren an der Spitze. Die Lehrer sind zum Theil aus dem Militair- und zum Theil aus dem Civilstande entnommen, wie es das Bedürfniß und der Zweck gerade erheischt. Die Wahl der Lehrer leitet in der Regel der Direktor der Anstalt und holt die Genehmigung höhern Orts dazu ein. Die als Lehrer benutzten Officiere werden von den Truppentheilen der Armee entnommen und während dieses Verhältnisses als kommandirt geführt

Anmerk. Der Unterricht für Unterofficiere und Soldaten, für die auf Beförderung Dienenden und für Officiere, ist ganz kostenfrei. — Die Erfordernisse zum Fähnrichs- und Officier-Examen siehe Anhang IV. A. B. C.

---

2. Kapitel.

Militair-Unterrichts-Einrichtungen für Officiere, oder zum Behuf der Ausbildung zum Officier.

§. 4. Die allgemeine Kriegsschule zu Berlin, im Jahre 1816 errichtet, ist die einzige wissenschaftliche Anstalt, welche zur höheren Ausbildung der Officiere überhaupt dient. Die Aufnahme in dieselbe ist nur denjenigen Officieren gestattet, die durch einen bereits dreijährigen praktischen Dienst als Officiere bekundet haben, daß sie alle praktischen Dienstkenntnisse besitzen, und welche außerdem das bei dem Generalstab des Armee-Corps angeordnete wissenschaftliche Examen bestanden haben, und dadurch beweisen, daß sie gründliche Kenntnisse besitzen. Ueberhaupt dürfen aber nur solche Officiere von ihren Commandeuren die Erlaubniß zur Kriegsschule erhalten, die sich durch einen moralischen, untadelhaften Lebenswandel auszeichnen. Der Cursus auf der Kriegsschule dauert drei Jahre

hintereinander, und zwar in jedem Jahre 9 Monat, vom 1. Oktober bis Anfang Juli. Die Zwischenzeit bringen die Officiere im praktischen Dienst bei ihren Regimentern oder einem andern Truppentheile (wozu sie den Antrag aber erst formiren müssen) zu, um sich im praktischen Dienst zu üben. Officiere, die sich im Dienst oder in Betreibung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung lässig zeigen, werden nicht wieder zur Kriegsschule einbeordert. Die Anzahl der zur Kriegsschule zuzulassenden Officiere ist jährlich auf 36 festgesetzt.

Diejenigen Officiere, welche von der Direktion der allgemeinen Kriegsschule die Erlaubniß erhalten und sonst tüchtig befunden werden, können sich zum topographischen Bureau kommandiren lassen, wozu sie dann später vom Chef des Generalstabs kommandirt werden.

§. 5. **Die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin** dient zur Bildung von Artillerie- und Ingenieur-Officieren, und hat einen dreijährigen Cursus. Junge Leute, welche auf Avancement dienen, und das vorschriftsmäßige Eintrittsexamen (Anhang *IV. A.* und *B.*) gemacht, dürfen, nachdem sie den praktischen Dienst bei ihren Truppentheilen erlernt haben, diese Schule besuchen. Besteht ein junger Mann das Fähndrichs- und Officier-Examen nicht, so darf er nicht ferner bei der Artillerie oder bei den Ingenieuren verbleiben. Im Fall das Officier-Examen bestanden wird, werden die betreffenden Individuen erst aggregirte Officiere der Artillerie oder Ingenieure mit Infanterie-Gehalt, bis sie nach Beendigung des 3. Cursus das Examen ihrer Waffe ablegen, welches in angewandter Mathematik, Naturwissenschaften und Fachwissenschaften besteht, worauf sie im Fall des Bestehens einrangirt, sonst aber zu einer anderen Waffe versetzt werden.

§. 6. **Die Divisionsschulen** dienen zur Bildung von Officieren für alle Waffen, mit Ausnahme der Artillerie und der Ingenieure, und existiren bei allen Divisionen. Unter der unmittelbaren Controle des betreffenden Divisions-Commandeurs leitet ein Direktor die Angelegenheiten dieser Schule. Diese Direktoren werden in der Regel aus den höheren Officieren der Division gewählt, und durch Se. Majestät bestätigt. Junge Leute, welche ihr Eintritts-Examen (Anhang *IV. A.* u. *B.*) gemacht, und den praktischen Dienst erlernt haben, besuchen diese Schulen in der Regel auf zwei Jahr. Der Cursus dauert vom Oktober bis Ende Juni und wird die übrige Zeit im Dienst bei dem Truppentheile zugebracht. Das Officier-Examen wird, wie auch von den in §. 5. erwähnten Individuen, in Berlin bei der Ober-Militair-Examinations-Commission (Anhang *IV. C.*) gemacht.

Diejenigen Officiere, welche auf Kosten des Staats ihre Ausbildung in Cadetten-Anstalten, Kriegs- und Divisionsschulen erhalten haben, sind verpflichtet, sobald sie sich dazu qualificiren und kommandirt werden, einige Jahre Unterricht an diesen Schulen zu ertheilen, sowie auch die Divisionsprediger nach Abschnitt *IX.* §. 31. des dritten Theils dazu verpflichtet sind.

---

3. Kapitel.

Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten für Militair-Kinder.

1. Cadetten-Anstalten.

§. 7. Zur Pflanzschule für künftige Officiere dienen die Cadetten-Corps, deren gegenwärtig 5 existiren, nämlich zu Berlin, Potsdam, Wahlstadt in Schlesien und Bensberg bei Cöln am Rhein, mit einer Gesammtzahl von 720 Kadetten, so daß außer dem Hauptinstitute jede Armee-Abtheilung ein Cadetten-Corps hat.

§. 8. Das Hauptinstitut ist das zu Berlin, welches im Allgemeinen die Bestimmung hat, künftig nur diejenigen Zöglinge der Provinzial-Institute aufzunehmen, welche das 14. Lebensjahr übertreten, und bei vollkommen guter Führung die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Cursus daselbst das Officier-Examen ablegen zu können. Diejenigen Zöglinge, bei denen dies nicht der Fall ist, verbleiben bis zu ihrem nach dem vollendeten 17. Lebensjahre erfolgenden Eintritte in die Armee in den Provinzial-Instituten und werden daselbst zur Ablegung des Porte-epée-Fähndrichs-Examen vorbereitet. Diejenigen Zöglinge aber, bei welchen nach vollendetem 14. Lebensjahre zu übersehen ist, daß sie auch dieses Ziel nach Verlauf von drei Jahren nicht erreichen werden, sollen ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 24. April 1838.

§. 9. Die Hälfte der etatsmäßig festgesetzten Stellen sind Freistellen, die andere Hälfte aber zahlen einen Erziehungs-Beitrag, um wenigstens die Kosten der Erweiterung der Anstalt theilweise zu decken, und ebenso können Halb- und Ganz-Pensionaire aufgenommen werden.

§. 10. Ueber die Aufnahme der etatsmäßigen Cadetten und der Pensionaire, so wie den erforderten Grad der wissenschaftlichen Ausbildung ist im Anhange *III. A.* 1., 2. und 3. das Nöthige gesagt, und wird hier nur noch bemerkt:

a) Es sind 144 Stellen vorhanden, welche einen Erziehungs-Beitrag von 60 Rthlr. jährlich zahlen. Hierzu sind die Söhne der Capitains zweiter Classe, unbemittelter pensionirter Officiere, und wenn Vakanzen vorhanden sind, auch die Söhne aktiver Officiere höherer Chargen, wenn es deren ökonomische Verhältnisse dringend erheischen, berechtigt.

b) 216 Stellen geben einen Erziehungs-Beitrag von 100 Thlr. Hierzu sind berechtigt die Söhne der Officiere vom Capitain erster Classe an aufwärts, sowie die Söhne pensionirter höherer Officiere, die nicht ganz unbemittelt sind.

c) Außerdem können noch 86 Halb-Pensionaire gegen einen ermäßigten Pensionssatz von jährlich 160 Thlr. in die Provinzial-Institute und von 200 Rthlr. ins Haupt-Institut, und 86 Ganz-Pensionaire in den Provinzial-Instituten gegen 250 Rthlr., und im Hauptinstitut gegen 300 Rthlr. jährlicher Pension aufgenommen werden.

Hierzu sind die Söhne bemittelter Officiere, die der Regiments-Commandeure und Generale, berechtigt. Die Annahme der Pensionaire gegen Entrichtung der vollen Pension bleibt dem Commandeur sämmtlicher Cadetten-Institute überlassen; Ausländer haben sich aber an die Gnade Sr. Majestät zu wenden.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 24. April 1838.

§. 11. Die Gesuche wegen dereinstiger Aufnahme in das Cadetten-Corps als etatsmäßige Zöglinge oder als Halb-Pensionaire sind mit dem 8. Lebensjahre der Knaben dem Commandeur sämmtlicher Cadetten-Institute einzureichen, welcher die hierzu geeigneten Knaben, deren Väter als Officier im stehenden Heere vorwurfsfrei gedient haben müssen, auf der Expectantenliste notiren, und seine Vorschläge über ihre wirkliche Annahme nach zurückgelegtem 11. Lebensjahre, sowie über ihre Vertheilung in die verschiedenen Zahlungs-Kathegorien Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Verfügung vorlegen wird, auf welche Weise auch die Versetzung in die eine oder andere Zahlungs-Classe erfolgt. In der Regel erfolgt die Einberufung der Expectanten nach dem Lebensalter.

Ebendas.

2. Die Waisenhäuser.

§. 12. Das Königliche große Militair-Waisenhaus zu Potsdam ist vom Könige Friedrich Wilhelm *I.* im Jahre 1722 gestiftet, und hat die Bestimmung, verwaiste Unterofficier- und Soldatenkinder der ganzen preußischen Armee beiderlei Geschlechts bis zu ihrer Einsegnung nach vollendetem 14. Lebensjahre aufzunehmen. Die Knaben werden zu Handwerkern vorbereitet, die Mädchen zu Dienstboten erzogen. Die

Einkünfte haben es außerdem gestattet, zur Erziehung von verwaisten Officier-, Unterofficier- und Soldatenkindern außerhalb Pflegegelder oder Unterstützungen zu gewähren, die für die Officierkinder monatlich 2—3 Thaler, für die Kinder der Unterofficiere und Gemeinen 10 Sgr. bis 1 Thaler monatlich betragen.

Außer den wirklichen Waisen werden auch, so lange es der Raum gestattet, Halbwaisen aufgenommen, deren Väter im Dienst gestorben sind; überhaupt sind aber nur solche Kinder aufzunehmen und zu unterstützen, welche während der Zeit geboren wurden, wo ihre Väter noch dem Militairstande angehörten.

Das Institut, an dessen Spitze ein General-Major als Direktor steht, zählt 450 Knaben und 250 Mädchen, deren Aufnahme nach den im Anhange *III. B.* 1. aufgestellten Grundsätzen erfolgt. (In Rücksicht der Militairpflicht siehe erster Th. *I.* Abschn. Kap. 4.)

§. 13. Das Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg bei Torgau ist ursprünglich 1738 vom Kurfürsten Friedrich August von Sachsen gestiftet und ist gegenwärtig für 500 Knaben bestimmt. Zur Aufnahme sind sowohl verwaiste, als auch solche Soldatenkinder berechtigt, wo Dürftigkeit der Eltern vorherrschend ist. Die Aufnahme in diese Anstalt erfolgt nach den im Anhange *III. B.* 2—4. aufgeführten Grundsätzen.

Wenn gleich die Einrichtung militairisch ist, so werden die Kinder doch auch zu Handwerkern gebildet und zu diesem Ende nach vollendetem 14. Lebensjahre, wo sie aus der Anstalt heraustreten, bei tüchtigen Handwerkern außerhalb in die Lehre gegeben, da überhaupt der vorzüglichste Zweck dieses Instituts die Vorbereitung zum künftigen bürgerlichen Leben ist. Das mit der Anstalt verbundene musikalische Institut liefert der Armee gute Hautboisten, sowie das mathematische Zeicheninstitut überhaupt zum Militairfach vorbereitet. — Die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons erhält, soweit es der Etat erlaubt, diejenigen Zöglinge der Anstalt, die das 17. Jahr erreicht haben und sich zum Militair eignen, um zu tüchtigen Unterofficieren für die Armee ausgebildet zu werden. (In Rücksicht auf die Militairpflichtigkeit siehe erster Theil *I.* Abschnitt Kap. 4.).

In besonderen Fällen können auch bei großer Armuth Officierssöhne, welche verfassungsmäßig nicht zur Aufnahme fähig sind, gegen eine jährliche Pension von 30 Thalern aufgenommen werden.

An der Spitze der Anstalt steht ein Capitain als Direktor.

Die Kosten der Unterhaltung werden aus Königlichen Kassen bestritten.

§. 14. Für die Kinder der Militairs vom Feldwebel abwärts sind in allen größeren Garnisonen sogenannte Garnison-Schulen eingerichtet. Die innere Organisation, die Aufnahme der Kinder, der ganze oder theilweise freie Unterricht ist im Anhange *V.* ausführlich behandelt.

---

4 Kapitel.

Examinations-Commissionen, welche für die verschiedenen Stellungen in der Armee eingerichtet sind.

§. 15. Für junge Leute, die auf Avancement dienen wollen, sind Prüfungs-Commissionen eingerichtet, um den Grad ihres Wissens für die verschiedenen Chargen darnach beurtheilen zu können.

Zu dem Ende sind für das Fähndrichs-Examen bei allen Divisionen, verbunden mit den Divisions-Schulen, Examinations-Commissionen für Porte-epée-Fähndriche eingerichtet, welche aus einem Präses und Examinatoren für die verschiedenen Wissenschaften bestehen und welche wiederum der Militair-Studien-Commission Bericht zu erstatten haben. (Anhang *IV. A. B.*)

§. 16. Für Fähndriche, die ihr Officier-Examen machen wollen, besteht in Berlin die Ober-Militair-Examinations-Commission mit einem General-Lieutenant als Präses und einem General-Major als Direktor, nebst den nöthigen Examinatoren. Ein ferneres Examen zu den höheren Officier-Chargen wird nicht gemacht, nur bei der Artillerie haben die Premier-Lieutenants zum Capitain ein Examen bei der Prüfungs-Commission für Artillerie-Premier-Lieutenants und bei den Ingenieuren die Capitains 2ter Classe einen Examen bei der Prüfungs-Commission für Ingenieur-Capitains 2ter Classe, beide in Berlin, — zu machen.

Diese Examina beschränken sich meistentheils auf Fachwissenschaften, und haben den Zweck, bei der öftern Selbstständigkeit dieser Officiere sich zu überzeugen, daß sie mit den vielseitigen Obliegenheiten ihrer Waffe ganz vertraut sind.

§. 17. Von den Militairbeamten, wie z. B. von den Auditeuren und Militairpredigern, werden die Examina ebenso

abgelegt, wie von den mit ihnen gleich gestellten Civilbeamten (vergl. dritter Th. *II.* Abschn. 1. Kap. u. *IX.* Abschn. 1. Kap.); nur die bei der Intendantur Angestellten haben bei der Prüfungs-Commission für anzustellende Intendantur-Beamte in Berlin ein besonderes Examen abzulegen.

XII. Abschnitt.

Besondere persönliche Verhältnisse der Wehrmänner und derjenigen Mannschaften, welche zur Controle der Landwehr gehören.

---

§. 1. In den vorhergehenden Theilen und Abschnitten sind zwar im Allgemeinen alle Verhältnisse der Landwehr bedacht, und selbst, wo es der Stoff zuließ, in einzelnen Kapiteln behandelt worden, so, daß es keiner weiteren Erwähnung bedürfte, wenn nicht das Specielle einzelner Verhältnisse hätte unberücksichtigt werden müssen, weil dieses nicht in die Bearbeitung des Ganzen hineinpaßte, dennoch aber, in Rücksicht des Zweckes dieser Compilation, einen besonderen Platz erhalten mußte.

Anmerk. In besonderen Kapiteln ist der Landwehr gedacht: im ersten Theile, I. Abschn. 3. Kap.: Dienstzeit; zweiter Theil, II. Abschn.: Organisation; dritter Theil, I. Abschn. 4. Kap.: Disciplin.; II. Abschn. 4 Kap.: Gerichtsbarkeit; III. Abschn.; Staatsbürger-Verhältnisse; VI. Abschn. 9. Kap.: Service; VIII. Abschn. 2. 3. 4. Kap.: Pferdegestellung für die Landwehr; X. Abschn. 2. Kap.: Krankenpflege.

§. 2. Es ist bei An- und Abmeldungen hinsichts der Wohnorts-Veränderungen nicht hinreichend, daß Wehrmänner und Reservisten dies schriftlich oder mündlich melden (zweiter Theil, *II.* Abschn. 3. Kap. und dritter Theil, *I.* Abschn. 4. Kap.), sondern sie müssen die geschehene An- oder Abmeldung auch auf ihren Pässen von den Bezirks-Feldwebeln notiren lassen, weil sonst die Meldung als nicht erfolgt angenommen wird. Durch eine dritte Person darf solche Meldung nie geschehen. Landwehr-Officiere müssen, sobald sie ihren Wohnort verändern, dies der betreffenden Compagnie mittheilen und dem vorgesetzten Bataillons-Commandeur schriftlich oder mündlich anzeigen, sowie auch, wenn sie den Bataillons-Bezirk ganz verlassen, bei dem Commandeur des bezogenen Bezirks wieder anmelden.

§. 3. Da bei Gesuchen der Wehrmänner und Reservisten dieselbe Form wie bei dem stehenden Heere zu beobachten ist, so geht daraus hervor, daß alle dienstlichen Anträge, welche nicht zuerst durch den Bezirks-Feldwebel an den Compagnie-Führer gelangen, und von diesen erledigt oder höhern Orts eingereicht werden, nicht allein unberücksichtigt bleiben, sondern auch noch eine Bestrafung nach sich ziehen. Gesuche der Wehrmänner und Reservisten bei ihrem Compagnie-Führer können sich aber nur lediglich auf ihre Militair-Verhältnisse beziehen, indem bei allen Gerichts-, Polizei- und Communal-Angelegenheiten, so lange sich die Wehrleute oder Reservisten im beurlaubten Verhältniß befinden, nur allein die betreffende Civil-Behörde zu entscheiden hat, und die Militair-Behörden darauf gar keinen Einfluß äußern können.

Bei Auswanderungsgesuchen (dritter Theil, *IV*. Abschn. 4. Kap.) ist für Landwehrmänner der Militair-Consens nicht erforderlich, deshalb dergleichen Gesuche lediglich bei der Landraths-Behörde zu formiren sind, und auch für Reservisten ist der Militair-Consens nicht direkt, sondern durch die Civil-Behörden zu erwirken.

Jedes, der Controle der Landwehr unterworfene Individuum muß sich übrigens bei allen Gesuchen und Anträgen durch den betreffenden Landwehr- oder Reserve-Paß ausweisen können, weil es sonst zu gewärtigen hat, daß sein Gesuch unberücksichtigt bleibt. Hierbei muß bemerkt werden, daß die Pässe stets ordentlich und reinlich aufbewahrt werden müssen, nicht allein, damit er seine Gültigkeit und Brauchbarkeit nicht verliert, sondern weil der Mann dadurch zeigt, daß er seinen Stand achtet und ehrt.

§. 4. Bei den Beschwerden gelten die für den Soldaten der Linie vorgeschriebenen Grundsätze. Wenn daher ein Wehrmann ꝛc. bei irgend einer Dienstverrichtung eine gerechte Beschwerde zu haben glaubt, so darf er dies in keiner Art äußern, sondern er verrichtet erst seinen Dienst, und trägt dann durch seinen Korporalschaftsführer und Feldwebel seine Klage dem Compagnie-Führer, oder wenn sie gegen den selbst gerichtet ist, dem ältesten Officier der Compagnie vor, der sie, insofern er dieselbe nicht allein abmachen kann, dem Bataillons-Commandeur mittheilt. Auch hier darf der Soldat, wenn er sich nicht straffällig machen will, keine Behörde bei seiner Beschwerdeführung übergehen, es hat aber auch jeder Officier die Verpflichtung, sobald er die Beschwerde nicht erledigen oder abstellen kann, sie der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Schriftlich darf nie eine Beschwerde vom Wehrmanne oder Reservisten angebracht werden; wenn mehrere Wehrmänner ein

und dieselbe Beschwerde zu führen haben, so dürfen höchstens zwei dieselbe vortragen, weil sie sich sonst straffällig machen.

Werden Beschwerden ungegründet geführt, so werden sie nach dem Grade des Leichtsinnes oder der bösen Absicht bestraft.

§. 5. Da alle Reclamationen hinsichts der Befreiung von der Uebung durch die landräthliche Behörde eingereicht werden sollen, so bleiben alle Gesuche dieser Art, welche direkt an die Militair-Vorgesetzten gerichtet werden, unberücksichtigt, da diese nicht im Stande sind, ihre bürgerlichen Verhältnisse zu beurtheilen. Eben so wenig kann auf ärztliche Atteste vollständig Rücksicht genommen werden, wenn solche nicht durch einen Kreis-Physikus oder angestellten Kreis-Chirurgus ausgestellt werden und deutlich und bestimmt das Uebel bezeichnen. — Nach den Bestimmungen des Kr.-Min. vom 26. Febr. und 5. Juli 1831 können im Frieden die einjährigen Freiwilligen von den großen Landwehrübungen befreit bleiben, wenn dies in Rücksicht ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für nothwendig erscheint. Auch bei den gewöhnlichen Landwehrübungen kann diese Rücksicht eintreten.

§. 6. Alle Briefe der Wehrleute und Reservisten, welche an die Compagnie oder den Bezirks-Feldwebel gerichtet sind, müssen frankirt sein, und der Absender hat es sich im Unterlassungsfalle selbst zuzuschreiben, wenn solche Briefe nicht angenommen werden und dadurch Unannehmlichkeiten entstehen.

Bei An- und Abmeldungen gehen die Briefe frei, wenn sie unter der Rubrik „Landwehr-Meldungssachen" und mit dem Ortssiegel versehen sind. Ortsbehörden dürfen solchen Briefen, nachdem sie sich von der Uebereinstimmung des Inhalts mit der bezeichneten Rubrik überzeugt haben, nicht den Verschluß mit ihrem Dienstsiegel verweigern.

Bekanntmachung der Königl. Reg. zu Arnsberg v. 14. März 1838. (v. Kamptz Ann. H. 1. No. 61. pro 1838.)

§. 7. Landwehrleute und Reservisten, welche ausgewandert waren und wieder einwandern, treten in ihr früheres Verhältniß zurück. Wenn von einem Auswanderungs-Consens aber nach 4 Wochen bis 3 Monaten kein Gebrauch gemacht ist, so wird er als erloschen betrachtet.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 22. April 1837.

§. 8. Wehrleute und Reservisten, die auf längere Zeit verreisen oder wandern, und sich zu diesem Ende bei der Compagnie melden, sind gehalten, pünktlich zur festgesetzten Zeit wieder einzutreffen und sich anzumelden, weil sie sich sonst straffällig machen.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches zur Controle der Landwehr gehört, aus Versehen oder sonst einer Ursache bei

den Controle-Versammlungen vergessen, oder übergangen werden, so hat dies nicht allein der Abtheilungsführer anzuzeigen, sondern auch die betreffende Person hat sich selbst zu stellen und zu melden.

§. 10. Wie beim stehenden Heere wird jeder Wehrmann und Reservist, sobald er sich im Dienst befindet, und nicht Unterofficier, Vice-Unterofficier, Jäger, oder einjähriger Freiwilliger ist, mit Du angeredet.

§. 11. Da jeder Soldat seine Waffen und Montirungsstücke, welche er gebraucht, rein und im guten Zustande erhalten muß, so hat auch der Wehrmann die Pflicht, die Gewehre, welche er zum Scheibenschießen benutzt, nachher zu reinigen und zu putzen, und wenn durch die Einrichtungen einzelner Landwehr-Bataillone das Putzen der Gewehre zur Erleichterung der betreffenden Leute durch das Bataillon selbst erfolgt, so ist dies nicht als ein Gesetz von Seiten der Wehrmänner zu betrachten und kann alle Tage wieder aufgehoben werden.

XIII. Abschnitt.

Das Versorgungs- und Pensionswesen der Militairpersonen.

---

1. Kapitel.

Das Versorgungs- und Pensionswesen im Allgemeinen.

§. 1. Wenn Officiere, Unterofficiere und Soldaten, so wie Militairpersonen überhaupt durch einen eingetretenen mangelhaften Gesundheitszustand verhindert werden, alle die ihnen obliegenden Dienstverpflichtungen ihrem ganzen Umfange nach zu erfüllen, so werden sie, in Bezug auf ihren Stand, invalide genannt. Sind solche Individuen nur zur Ertragung der Beschwerden des Felddienstes nicht geeignet, aber zum Garnisondienst noch brauchbar, so werden sie Halb-Invaliden genannt, sind sie aber auch hierzu nicht mehr tauglich, so nennt man sie Ganz-Invaliden.

Invalidität überhaupt zieht das Ausscheiden aus dem stehenden Heere nach sich, jedoch hat der Staat insofern für ihre Zukunft und Existenz gesorgt, daß ihnen Pensionen, Gnaden-

gehalte oder Versorgungen, im Verhältniß ihrer Dienstzeit und Invalidität, gewährt werden, insofern sie sich nämlich solcher Bevorzugung nicht unwerth gemacht haben.

Die Beurtheilung der Invalidität ist zunächst Sache des betreffenden Militair-Arztes, so wie auch der Vorgesetzten, und hat Ersterer dabei die ihm gegebenen Vorschriften der Ober-Medicinal-Behörde genau zu befolgen.

§. 3. Tritt unmittelbar beim Ausscheiden aus dem stehenden Heere eine Versorgung ein, so hebt diese in der Regel jeden Pensionsanspruch auf, es sei denn, daß das neue Einkommen gesetzlich die Pension ganz oder theilweise gestattete. Ebenso hört die Pensionszahlung von selbst auf, wenn die Anstellung erst später erfolgt, und das Individuum sein neues Einkommen bereits bezieht; wobei es nicht in Betracht kommt, ob die Anstellung im Staats- oder Communaldienst erfolgt ist. Ganzinvalide können nur eine Anstellung im Civil oder den Invaliden-Compagnien erhalten, wogegen Halbinvalide im Civil, bei den Garnisontruppen und der Gensdarmerie angestellt werden können. Bei der Anstellung im Civil ist jeder Versorgungsberechtigte verpflichtet, sich über sein früheres Militair-Verhältniß genau auszuweisen.

§. 4. Die Wittwen, Kinder und Enkel eines Militair-Pensionairs, sollen, wenn er mit ihnen gelebt hat, noch den Gnadenmonat, d. i. noch einen Monat nach dem Sterbemonat erhalten. War der Verstorbene Ernährer von seinen Eltern, Geschwistern und Pflegekindern, und ist die Unzulänglichkeit des Nachlasses für seine Pflege erwiesen, so behält sich das Kriegs-Ministerium die weitere Entscheidung vor.

Cab.-Ordre v. 15 Okt. 1819., — Kr.-Min. v. 31. Mai 1838.

---

2. Kapitel.

Die Pensionirung und Versorgung invalide gewordener Officiere.

§. 5. Durch die Cabinets-Ordre vom 13. August 1824 und 13. Juni 1825 ist das gegenwärtige Pensions-System für Officier und Militairbeamte dieses Ranges hervorgerufen worden, welches bedeutend höhere Pensionssätze als früher gewährt, weshalb der Pensionsfond wesentlich erhöht werden mußte, um den neuen Anforderungen zu entsprechen, und zu diesem Ende wurde angeordnet, daß sämmtliche Officiere und Militairbeamte einen verhältnißmäßigen Beitrag von ihrem Gehalte monatlich

hierzu zahlen müssen, welcher nach Procenten des Gehalts in Abzug gebracht wird.

§. 6. Die Pensionen werden lebenslänglich oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gezahlt, welches sich nach der Länge der Dienstzeit richtet. Ebenso ist die Höhe der Pension von der Charge des Pensionärs, und von der Dauer seiner Dienstzeit abhängig:

1) Lebenslängliche Pensionen erhalten Officiere oder Militairbeamte:
   a) welche durch unmittelbar im Dienst erfolgte Beschädigungen invalid werden; und
   b) welche erst in Folge des Dienstes unbrauchbar werden, und mindestens 15 Jahre gedient haben.

2) Pensionen auf eine bestimmte Zeit wird solchen gewährt, die in Folge des Dienstes dienstunfähig geworden sind, aber noch nicht 15 Jahre gedient haben und zwar:

bei	5	Jahr	Dienstzeit	die Pension	auf 1	Jahr.
=	7	=	=	=	= 2	=
=	9	=	=	=	= 3	=
=	11	=	=	=	= 4	=
=	13	=	=	=	= 5	=

Diese Pensionen erhalten besonders nur unbemittelte Officiere, damit sie dadurch Gelegenheit erlangen, sich für ein anderes Fach vorzubereiten. Es werden hierbei die niedrigsten Pensionssätze der Charge angenommen.

§. 7. Die Pensions-Sätze und Pensions-Beiträge der verschiedenen Militair-Chargen.

Chargen.	Jährlicher Beitrag zu den Pensions-Fonds.	Pensions-Sätze bei einer Dienstzeit, a. 15 — 25 Jahren.	b. 25 — 30 Jahren.	Von 30 Dienstjahren an erhöht sich die Pension nach jedesmaligen 10 Dienstjahren um	Bemerkungen.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	
1. Seconde- und Prem.-Lieutn. II. Klasse . .	3	120	180	60	
2. Prem.-Lieutn. I. Kl.	5	150	225	75	
3. Capitain u. Rittmeister II. Klasse	15	250	375	125	
4 Capitain u. Rittmeister I. Klasse.	25	375	560	185	
5. Major u. Oberst-Lieutenant	35	500	750	250	
6. Regiments-Comand. und Obersten	{ 35 59	700	1050	350	
7. Brigade-Commandeure, als:					
a. Obersten	68	775	1160	385	
b. General-Majors	83	900	1350	450	
8. Divisions-Commandeure, als:					
a. General-Majors	115	1125	1685	560	
b. General-Lieutn.	155	1375	2060	685	
9. Chef des Ingenieur-Corps, der Artillerie oder des Generalstabs	200	1625	2430	810	
10. Commandirende Generäle:					
a. General-Lieutn.	275	2000	3000	1000	
b. General der Infanterie od. Cavallerie	375	2500	3750	1250	

Anmerk. Die Obersten, welche nur den gewöhnlichen Gehalt der Staabsofficiere von höchstens 1900 Thlr. beziehen, zahlen nur 35 Thlr. jährlichen Beitrag, die übrigen 59 Thlr. Die höchste Pension, welche überhaupt gezahlt wird, übersteigt 6000 Thlr. nicht, so wie überhaupt jede zu gewährende Pension nie die Höhe des bezogenen Gehalts überschreitet.

§. 8. Will ein Pensionair seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so muß er erst darum nachsuchen, und hat dann, im Fall der Genehmigung, einen Abzug von 10 Procent von seiner Pension an den Invaliden-Fond zu zahlen.

§. 9. Mit Officiers-Charakter verabschiedete Wachtmeister, Feldwebel und Oberfeuerwerker (aber nicht Porte-epée-Fähndriche) erhalten dadurch keine besondere Pensions-Berechtigung, sondern diese richtet sich nach den Umständen, ob sie mit der höhern oder niedern Pensions-Berechtigung ihrer früheren Charge ausscheiden.

§. 10. Außer den im §. 3. aufgeführten Gründen kann die Pension eingezogen werden:

1) Wenn der Pensionair zu einer Criminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, daß, wenn solche während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, Cassation zur Folge gehabt hätten, in welchem Falle bei dem Erkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen ist.

2) Wenn der Pensionair als solcher ein gemeines Verbrechen verübt, wofür er im Dienste die Cassation verwirkt hätte, so ist, nach der Größe des Vergehens, der Verlust der Pension für immer oder für die Zeit der Strafabbüßung zu erkennen.

Cab.-Ordre v. 21. Mai 1825. (Ges.-Samml.)

§. 11. Außer den Pensionen erhalten die Officiere nach einer gewissen Dienstzeit bei ihrem Ausscheiden, wenn sie darum nachsuchen, noch Anspruch auf eine Versorgung, die entweder im Civil, bei der Gensdarmerie, den Garnisontruppen oder den Invaliden erfolgt, doch fällt bei dem wirklichen Eintritt der Versorgung die Pension, das Wartegeld rc. nach §. 3. entweder ganz oder zum Theil fort. — Die Versorgungsansprüche beginnen erst nach einer 15jährigen activen Dienstzeit, aber es haben nach der Cabinets-Ordre vom 20. Dec. 1828 auch solche Officiere, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben, denen aber auf bestimmte Jahre die Pension ihrer Charge zugestanden wird, wenn sie neun Jahr (jetzt 12 Jahr) gedient haben, den Anstellungsanspruch der 9 und 12 Jahr gedienten Unterofficiere. Diese Bewilligung erstreckt sich aber auf solche, denen zwar eine lebenslängliche Pension aber keine Anwarthschaft auf Civil-Versorgung zugestanden worden ist. Diesen Officieren steht aber ein besonderer Vorzug gegen den nach 9 oder 12 Jahren ausgeschiedenen Unterofficieren nicht zu.

Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31. März 1829.

§. 12. Pensionirte Officiere mit Civil-Versorgungsansprüchen können, wie die Wartegeld-Empfänger, zu allen Civilstellen, zu denen sie sich eignen, zugelassen werden, und es ist die Pension daher in dieser Beziehung als Wartegeld zu betrachten.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 11. Mai 1840.

§. 13. Bei der Wiederanstellung ist es gleichgültig,

ob die Anstellung im Staats- oder Communal-Dienste erfolgt. (§. 3.)

Anmerk. Ein Theil der Postämter ist für versorgungsberechtigte Officiere bestimmt.

Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Pensions-Betrag nicht, oder ist die Stelle so gering dotirt, daß dieselbe nach Abzug des darunter einbegriffenen Betrages, zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht die Summe von 250 Thlr. überschreitet, so kann, nach Maßgabe der Umstände, besonders wenn mit der Anstellung nicht eine nahe Aussicht auf Verbesserung verbunden ist, die Belassung eines Theils der Pension, oder der ganzen Pension von der Gnade Sr. Majestät erbeten werden. Die desfallsigen Anträge gehen von den betreffenden Verwaltungs-Chef und dem Kriegs-Minister gemeinschaftlich aus.

Rescr. d. Staats-Min. v. 27. Dec. 1826.

§. 14. Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, oder anderweitigen Remunerationen, darf ohne Rücksicht auf die Dauer der Fortgewährung, die Militair-Pension, nach Lage der Verhältnisse, theilweise oder selbst ganz stattfinden, aber nur auf ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung, welche daher in jedem speciellen Falle einzuholen ist.

Ebendas.

§. 15. Die in §. 13. und 14. enthaltenen Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf solche Wartegelder, welche wegen Einziehung von Stellen, oder aus ähnlicher Veranlassung, den einstweilen außer Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienstverhältniß noch geeigneten Beamten gewährt werden, vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1820 Anwendung.

Ebendas. u. Cab.-Ordr. v. 4. Okt. 1826.

§. 16. Bei Officieren und Militair-Beamten, welche um Verabschiedung mit Pension nachsuchen, müssen sich die Vorgesetzten die Ueberzeugung verschafft haben, daß ihre Wiederherstellung für den Dienst nicht abgesehen werden kann. Außerdem ist aber zur Begründung des Antrags ein militairärztliches Attest, und ein Invaliditäts-Zeugniß der Vorgesetzten und Kameraden erforderlich. Unrichtigkeiten in den Angaben und Bescheinigungen ziehen die strengste gesetzliche Ahndung und den Verlust des Pensions-Anspruchs nach sich.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden die Kriegsjahre doppelt gerechnet, wobei indeß die Zeit der Gefangenschaft in Abzug gebracht wird, es sei denn, daß schwere Verletzung oder sonst zu berücksichtigende Umstände dieselbe veranlaßt haben.

Anmerk. Bei der Artillerie der Preußischen Armee ist von den Officieren eine Privat-Pensions-Zuschuß-Kasse gebildet, welche

durch monatliche Gehalts-Abzüge erhalten wird, und zu deren Beitritt keiner verpflichtet ist.

Diejenigen, welche noch nicht 5 Jahr den Beitrag gezahlt haben, erhalten nur die Hälfte der festgesetzten Pension.

Die jährlichen Beiträge und Pensions-Zuschüsse betragen:

	Beitrag		Pension	
Für d. Brigadier und Oberst	59 Thlr.	Beitrag u.	110	Thlr. Pension.
= = Major	40	= = =	90	= =
= = Capitain I. Klasse .	26 Thlr. 24 Sgr.	=	80	= =
= = = II. = .	18	= — = =	70	= =
= = Prem.-Lieutn. I. Klasse	10	= — = =	64	= =
= = = = II. = } = = Seconde-Lieutn. }	7	= 8 = =	60	= =

---

3. Kapitel.

Die Pensionen für Officiers-Wittwen.

§. 17. Für die Wittwen der Officiere besteht seit dem Jahre 1792 eine besondere Militair-Wittwen-Kasse, an deren Spitze eine selbstständige Direktion unter der unmittelbaren Aufsicht des Kriegsministeriums steht.

§. 18. Jeder sich verheirathende Officier ist verpflichtet, mit einer Wittwen-Pensions-Versicherung, zwischen 50 und 500 Thlr. jährlicher Einnahme, der Anstalt beizutreten, und es wird nur unter der Bedingung des Beitritts zur Societät der Consens zur Verheirathung von Sr. Majestät gegeben, wobei bemerkt werden muß, daß jede Officier-Wittwe nur auf die Pension Anspruch hat, welche ihr Mann versichert hat. Der Beitritt zur Militair-Wittwen-Kasse erfolgt jährlich in zwei Terminen, nämlich am 1. Januar u. 1. Juli, deßhalb hat jeder Neuvermählte sich zum nächsten Termine zum Beitritt zu melden, und dabei die Höhe der zu versichernden Pension anzuzeigen. Außerdem ist der Taufschein des Mannes und der Copulationsschein beizufügen, so wie das Alter der Frau schriftlich anzuzeigen, und nur in dem Falle, wo der Mann zwischen 51 und 61 Jahr alt ist, muß auch der Taufschein der Frau beigefügt werden.

§. 19. Die jährlich versicherte Pension ist zugleich als Antrittsgeld in Courant einzuzahlen, so, daß wenn die Pension 200 Thlr. betragen soll, auch 200 Thlr. als Antrittsgeld zu zahlen sind. Denjenigen, welche das Antrittsgeld nicht baar bezahlen wollen oder können, ist es gestattet, einen Wechsel in diesem Betrage auszustellen, den sie jährlich mit 4 Procent verzinsen. Stirbt der Mann vor der Frau, so wird das etwa baar eingezahlte Geld zurückgezahlt.

§. 20. An Stempel sind für den ausgestellten Wechsel zu nehmen:

bei einem Kapital von	50 — 200	Thlr.	von	5	Sgr.
= = = =	200 — 400	=	=	10	=
= = = =	400 — 500	=	=	15	=

Wird das Recognitions-Attest nicht auf den Wechsel selbst, sondern besonders ausgefertigt, so ist ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich.

§. 21. Die Pensions-Beiträge, so wie die Zinsen für etwa ausgestellte Wechsel, werden monatlich vom Gehalte in Abzug gebracht, und der Militair-Wittwen-Kasse überwiesen.

Die Pensions-Beiträge für Subaltern-Officiere betragen ausnahmsweise, insofern nicht über 100 Thlr. versichert worden sind:

bei Männern von	20 — 30	Jahren incl, monatl.	—	Thlr.	20	Sgr.
= = =	31 — 40	= = =	1	=		=
= = =	41 — 50	= = =	1	=	10	=
= = =	51 — 60	= = =	1	=	20	=
= = =	61 und darüber	=	2	=	—	=

Sonst aber betragen die Beiträge von jedem Hundert:

bei Männern von	20 — 30	Jahren incl., monatl.	1	Thlr.	—	Sgr.
= = =	31 — 40	= = =	1	=	15	=
= = =	41 — 50	= = =	2	=	—	=
= = =	51 — 60	= = =	2	=	15	=
= = =	61 und darüber	=	3	=	—	=

Außerdem steht dem Officiere das Recht zu, mit jeder wirklichen Gehalts-Erhöhung die versicherte Summe zu erhöhen.

§. 22. Die beurlaubten Landwehr-Officiere, welche zugleich im Civildienst angestellt sind, haben nach der Cabinets-Ordre vom 18. Oktober 1824 das Recht, der Civil- oder Militair-Wittwen-Kasse beizutreten, und haben dieserhalb ihre Erklärung derjenigen Behörde abzugeben, welche den Consens ertheilt.

§. 23. Unmittelbar nach dem Tode des Mannes gelangt die Wittwe zur Hebung der Pension, vorausgesetzt, daß alle Einzahlungen, als Antrittsgeld, Beiträge und Zinsen, berichtigt gewesen sind. Ist das Antrittsgeld nur mit einem Wechsel eingezahlt, so gelangt die Wittwe erst in Verlauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes zur Pension, indem diese im ersten Jahre für den nicht gezahlten Wechsel einbehalten wird.

4. Kapitel.

Der Gnadengehalt und die Versorgungen der Unterofficiere und Gemeinen.

§. 24. Unterofficiere und Gemeine erhalten, wenn sie invalide werden, keine eigentliche Pension, sondern einen sogenannten Gnadengehalt; die Beurtheilung ihrer Invalidität hängt von ihren Vorgesetzten und dem betreffenden Militair-Arzt, so wie von den darüber gegebenen Bestimmungen ab.

§. 25. Der höchste Satz des Gnadengehalts für gut und lange gediente Ganzinvaliden, deren Gesundheit durch den Dienst so geschwächt ist, daß sie keinen Nebendienst mehr zu erwerben im Stande sind, beträgt jährlich:

für einen Feldwebel oder Wachtmeister 64 Thlr.
= = Unterofficier . . . . . 52 =
= = Gemeinen . . . . . . 34 =

Cab.-Ordre v. 19. März 1834 ad 8.

Invalide dagegen, die noch etwas rührig sind, erhalten jährlich an Gnadengehalt:

der Feldwebel oder Wachtmeister monatlich 3 Thlr.
= Unterofficier monatlich . . . . . 2 =
= Gemeine = ... 1 =

Cab.-Ordre v. 14. März 1811 ad 6.

Ganz- und Halbinvalide können gleich mit der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassen werden, ohne zu einem Reserve-Bataillon, Halb-Invaliden-Section oder Invaliden-Compagnie versetzt zu werden, vorausgesetzt, daß sie gut gedient, und sich moralisch gut betragen haben.

§. 26. Zur Vermeidung von Mißverständnissen zwischen den Ansprüchen der Halb- und Ganzinvaliden ist bestimmt worden, daß künftig alle in Folge des Dienstes Ganzinvalide werdende Unterofficiere und Gemeine, erstere bei 6- und letztere bei 8jähriger Dienstzeit, und alle nicht in Folge des Dienstes Ganzinvalide werdende Unterofficiere bei 12-, und Gemeine bei 16jähriger Dienstzeit zum einfachen Gnadengehalte berechtigt sind.

Cab.-Ordre v. 4. Mai 1838. Min. d. Inn. v. 29. Juni 1838.

§. 27. Die Versorgungen der Halbinvaliden können entweder durch Anstellungen bei den Reserve-Bataillonen, Halbinvaliden-Sektion, Gensdarmerie, oder im Civil stattfinden, während Ganzinvalide entweder nur bei den Invaliden-Compagnien oder auch im Civil angestellt werden.

Die Versorgungs-Berechtigung in Folge der Dienstzeit ist durch die Cabinets-Ordre v. 7. Nov. 1835 von 9 auf 12 Jahr festgesetzt. Die Stellen und Beschäftigungen, welche an civil-versorgungs-berechtigte Militairs zu verleihen sind, werden im 5. Kapitel genau aufgeführt.

§. 28. Invaliden erster und zweiter Klasse erhalten, wenn dieselben ihre Entlassung aus dem Civildienst durch strafbares Benehmen selbst verschulden, den ihnen gebührenden Gnadengehalt (Min. d. Inn. u. der Fin. v. 22. Juli 1838) unverkürzt wieder und soll ihnen dasselbe aus den Civil-Fonds gewährt werden, indem sie es nur verlieren, wenn sie dessen nach der Cab.-Ordre v. 17. März 1829, v. 25. August 1835 und 6. Oct. 1837 für verlustig erklärt werden. — Es ist diesen, so wie den auf 6 Monat Probezeit und auf Wiederruf Angestellten, nach §. 2. des Pensions-Reglements für die Civil-Staatsdiener v. 30. April 1825 und nach der Cab.-Ordre vom 17. März 1829 zu gewähren:

1) den Invaliden, die zum Militair-Gnadengehalt anerkannt worden sind, den ihnen zuerkannten Gnadengehalt;
2) den Invaliden, die aus einem Invalidenhause oder einer Invaliden-Compagnie zur Civilversorgung übergegangen sind:

6 Thlr.	10 Sgr.	monatlich	für diensthuende Feldwebel des gedachten Instituts;
5 „	10 „		für überzählige Feldwebel;
4 „	10 „		für Unterofficiere;
2 „	25 „		für Gemeine;

3) den Invaliden, die mit den Civil-Versorgungsschein als Ganzinvalide entlassen sind, und die Versorgung in ihrer Heimath abwarten, und
4) die als Halbinvalide Versorgungsscheine haben, und bis zur Anstellung in den Halbinvaliden-Sektions oder combinirten Reserve-Bataillons bleiben.

Hierzu sind auch diejenigen Halbinvaliden zu rechnen, die nach 20jähriger Dienstzeit neben der Berechtigung zur Anstellung bei Reserve-Bataillonen und Halbinvaliden-Sektionen auch den Anspruch auf den Civil-Versorgungsschein haben, und damit aus dem activen Militair geschieden sind.

Ferner gehören hierher alle mit Verzichtleistung aller andern Invaliden-Wohlthaten bei ihrer Entlassung mit dem Civil-Versorgungsschein betheiligten Invaliden, welche noch nicht 20 Jahr gedient haben, aber zum Uebertritt in die combinirten Reserve-Bataillone und Halbinvaliden-Sectionen berechtigt sind.

Diese *ad* 3 und 4 aufgeführten Individuen erhalten den einfachen Gnadengehalt ihrer Charge, also:

24*

der Feldwebel monatlich 3 Thlr.
= Unterofficier . . 2 =
= Gemeine . . . 1 =

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unterofficiere, welche nach 9 oder 12 Jahr Dienstzeit in die Civil-Anstellung übergingen.

---

5. Kapitel.

Diejenigen Stellen und Beschäftigungen, welche ausschließlich an civilversorgungsberechtigte Militairs zu verleihen sind.

§. 29. Die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualification zu allen Anstellungen im Civildienste berechtigt, insofern letztere nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehalten sind, als: die Forstversorgungen den versorgungsberechtigten gelernten Jägern, die Anstellung bei der Gensdarmerie den 12 Jahr gut gedienten Unterofficieren.

Anmerk. Invalide des Jäger-Corps, welche eine Forstversorgung wegen zeitiger Privat-Verhältnisse, mit Vorbehalt einer künftigen Anstellung nicht annehmen, sollen so lange als die jungsten Versorgungsberechtigten rangiren, bis sie sich bereit erklären, einen angebotenen Posten anzunehmen.
Rescr. d. Kr.-Min. u. Min. d. H. v. 14. Febr. 1840.

Corpsjäger, welche nach beendigter Dienstzeit mit der Verpflichtung zum 20jährigen Dienst beurlaubt werden, oder Halbinvalide können als Forsthilfsaufseher interimistisch angestellt oder vereidigt werden, aber keine Beurlaubte
Rescr. v. Min. d. H. v. 13. März 1840.

§. 30. In den Fällen, wo die versorgungsberechtigten Invaliden mit andern versorgungsberechtigten Militairs konkurriren, z. B. bei den Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse, Kanzellisten, Hülfsschreiber rc., haben die ersteren, bei gleicher Qualification, den Vorzug.

§. 31. Nachfolgende Stellen bei den hohen Ministerien, bei den Central- und Provinzial-Behörden, bei den Königlichen Kreis- und Lokal-Behörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staats bestehenden kirchlichen Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und anderen Anstalten, dürfen mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur aus der Zahl der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden besetzt werden: Kastellane und Portiers in Königlichen Dienstgebäuden, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Gerichts-, Polizei- rc. Diener, Stempler, Boten, Gewichtsetzer, Ober- und Unteraufseher,

Aufseher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Hausdiener, Lampenversorger, Ofenheizer und Hausknechte, Gefangen-, Kranken-, Kasernen- und andere Wärter, Pedelle, Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten (Balgentreter), Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, Kornmesser, Schließer, Zuchtmeister, Zuchtknechte und ähnliche Unterbediente.

§. 32. Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Konkurrenz gelangen können.

Anmerk. Wenn Freiwillige aus den Feldzügen von 18 13/15 auch nicht mit dem Civil-Versorgungsschein versehen sind, so dürfen sie dennoch bei den untern Stellen der executiven Polizei mit den anstellungsberechtigten neun Jahr gedienten Wachtmeisters, Feldwebels und Unterofficieren konkurriren, weil die, diesen letzteren eingeräumten Versorgungsansprüche, die Rechte dieser Freiwilligen nicht beeinträchtigen soll.

Cab.-Ordre v. 15. Juni 1829 u. 20. März 1834.
Rescr. d. Min. d. Inn., d. Kr. u. d. Fin. an die Regier. zu Gumbinnen v. 31. Aug. 1835.

Freiwillige von 18 13/15 haben gleiche Ansprüche auf Versorgung u. es kommt hierbei nicht in Betracht, ob sie, vermöge ihres Alters, schon zum Dienst verpflichtet waren oder nicht. Treten aber gleichzeitig bei einer Anstellung zwei Bewerber in Konkurrenz, so hat derjenige von ihnen das Vorrecht, welcher noch nicht beim Eintritt im militairpflichtigen Alter stand.

Rescr. d. Min. d. Inn, u. d. Fin. v. 25. Juni 1838.

Freiwillige der letzten Feldzüge, die sich nicht selbst equipirt haben, dürfen dennoch gleich den versorgungsberechtigten Invaliden im Civildienst angestellt werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Dec. 1838.

§. 33. Die vorher aufgestellten Grundsätze finden auf die im Anhange *VIII. ad* 14. verzeichneten, nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten stehenden Unterbedienten ebenfalls Anwendung, insoweit dabei nicht etwas anderes bemerkt ist.

§. 34. Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die unter 3 und 5 angegebenen Dienstleistungen findet statt, ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen, und beziehungsweise temporär creirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt; auch ist es gleich, ob die Unterbedienten auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob sie nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, gegen Lohn angenommen werden.

§. 35. Auch diejenigen Domainenpächter und Rentbeamten, Chausseepächter, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus den ihnen ausgesetzten Aversional-Vergüti-

gungen für die Amts-Verwaltungskosten, und respektive aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren rc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu diesem Behuf aus Staatskassen vergütet wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistung den Domainen-, Pacht- und Rentbeamten rc. nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder von diesen Beamten aus den Aversional-Vergütungen, und respektive dem Diensteinkommen, nur ganz geringe, diesen Bezügen entsprechende Beträge gewährt werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener rc. aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden keine geeigneten Individuen zu erlangen sein, so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich ein solches Individuum unter den Militair-Invaliden findet, erfolgten Annahme einer, in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen, von den respektive Domänen-, Pacht- oder Rentbeamten, der vorgesetzten Behörde, (Regierung rc.) Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor der desfallsigen Genehmigung jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

Anmerk. Schreiberstellen in den landräthlichen Bureaux brauchen nicht mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt zu werden, da die Remuneration von 250 Thlr., welche der Landrath erhält, für mehrere Schreiber verwandt wird.
Rescr. d. Min. d. In. u. d. Kr. an d. Reg. v. Merseburg v. 5. Juni und 25. Nov. 1835.

§. 36. In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invaliden, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, gegen Lohn angenommen werden, hat aber der Militair-Pensions-Fond, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations- und ähnlichen Fonds erfolgte, den inzwischen etwa eingezogenen Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen. Ein gleiches findet statt bei Entlassung der Invaliden, bei temporär creirten Stellen.

§. 37. Für alle Communen, in welchen die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 oder die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 in Kraft ist, für die ständischen Institute, welche ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder den Fonds jener Communen erhalten werden, gelten in Absicht auf die Invaliden-Versorgung dieselben Vorschriften, welche für die Staatsbehörde gegeben sind, dergestalt, daß sie ihre Unterbedienten nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen ebenfalls nur aus der Zahl der, mit dem Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden wählen dürfen. In Ansehung derjenigen Communen,

in welchen noch keine der beiden Städteordnungen gilt, behält es für jetzt bei der Verfügung des hohen Ministeriums des Innern dahin sein Bewenden, daß die Königlichen Regierungen, wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Communal-Beamten eintreten möchte, nach der Allerhöchsten Deklaration vom 29. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 79.) zu verfahren haben.

Anmerk. 1. Die Deklaration vom 29. Mai 1820 bestimmt, daß die Magistråte die Verpflichtung haben, zu den städtischen Unterbedienten-Stellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen. Ebenso ist in der neuen Städteordnung vom 17. März 1831 bestimmt, daß die Magistråte bei Anstellung der blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten die bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen der Versorgung der Invaliden zu befolgen haben, und alle Vorschriften zu befolgen sind, welche für Königliche Behörden in Bezug auf Entlassung der auf Kündigung Angestellten gelten.

Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. Nov. 1836.

Anmerk. 2. Unterofficiere, welche sich durch ihre Anstellungs-Berechtigung durch das Zeugniß der Militairbehörde vollständig legitimiren, können von den Communen in die geeigneten Aemter angestellt werden, auch wenn sie nicht ausdrücklich überwiesen worden sind.

Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. u. Kr. v. 21. Aug. 1836.

Anmerk. 3. Die Besetzung der Stadt-Sekretair-Stellen soll durch Versorgungs-Berechtigte erfolgen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 8. Jan. 1834.

Anmerk. 4. Bei Stellen, die eine höhere Bildung und eigenthümliche Geschäftsführung erfordern, aber keine Versorgungs-Berechtigte unter den Bewerbern um solche Stellen vorhanden sind, soll sich an die Königliche Regierung gewandt werden. Ist auch hier kein Versorgungs-Berechtigter auszumitteln, so bleibt die Besetzung dem Magistrat überlassen. In einzelnen Fällen, in welchen wegen besonderer örtlicher und persönlicher Verhältnisse eine Ausnahme motivirt wird, pflegt dies auf den Antrag der Behörden von Sr. Majestät gestattet zu werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 25. Juli 1834.

§. 38. Bei der Annahme, Entlassung oder Pensionirung der Unterbedienten ständischer Institute, sie mögen von ständischen oder Staatsbehörden verwaltet werden, kommen die für die Communen gegebenen Bestimmungen der Cab.-Ordre vom 25. Mai 1828 zur Anwendung.

Anmerk. Die Cab.-Ordre vom 25. Mai 1828 lautet:

Wenngleich die Städteordnung den Magistråten die Verbindlichkeit auferlegt; ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will ich doch auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 14. d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt, und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23. Okt.

1817. §. 12. 2. auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Officianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dec. 1825 vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Communaldienste angestellter Versorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Beneficien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Dienstantritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht angemessen gewesen, und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letzten Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurück zu geben und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regulativs vom 30. April 1825. §. 2. ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Communaldienste zu leistenden Zahlungen sollen auf den Pensions-Aussterbe-Fond übernommen werden.

v. Kamptz Ann. H. 2. No. 73 pro 1828.

Pensions-Regulativ vom 30. April 1825. §. 2. lautet:

§. 2. Dieses Reglement findet also keine Anwendung auf Amts-Verbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder an den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairpersonen übertragen werden, so soll ihnen die Militair-Pension, welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, insofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf 6 Monat festgesetzten Probe erfolgt, aus dem Militair-Pensions-Fond wieder gewährt werden, wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil-Pensions-Fond jeden Falls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militair-Verhältniß zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensions-Bewilligung nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements in Vorschlag gebracht werden.

§. 39. In allen vorerwähnten Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belastung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den hohen Staatsministerial-Beschlüssen vom 27. Dec. 1826 und 9. März 1831 behandelt.

Wenn der Invalide aber nicht in einer auf dem Verwaltungs-Etat stehenden Stelle vorübergehend oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten oder eine andere Vergütung, möge sie Namen ha-

ben, wie sie wolle, so bleibt er während der ersten 6 Monate, oder wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht 6 Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts, dagegen kommt vom 1sten des siebenten Monates an der Staatsbeschluß vom 27. Dec. 1826. *B.* ohne Ausnahme zur Anwendung.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 12. Okt. 1837.

Anmerk. 1. Im Staatsministerial-Erlasse vom 27. Dec. 1826 ist bestimmt worden, daß bei dem im Civil angestellten invaliden Unter-Chirurgen, Feldwebel, Wachtmeister, Unterofficier und Gemeinen der Gnadengehalt (Wartegeld) eingezogen wird, wenn ein Invalide dieser Chargen definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Communal-Dienste angestellt wird.

Wenn ihr Einkommen nach Abzug des darunter mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den Satz:
a. von 50 Thalern bei dem Gemeinen,
b. von 72 Thalern bei dem Unterofficier,
c. von 100 Thalern bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser respektiven Sätze das Militair-Gnadengehalt zum Theil fort gewährt, oder auch ganz belassen werden kann.

Um für die Anwendung dieser letzteren Bestimmung auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen an Executions-Gebühren, Tantiemen rc. besteht, ist Nachstehendes durch das Staats-Ministerium am 9. März 1831 festgesetzt worden.

1) Wenn ein Invalide aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Executions-Gebühren, Tantiemen rc. besteht, so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienste nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren, bei Bestimmung des nach der Vorschrift vom 27. Dec. 1826 aus dem Gnadengehalte etwa zu leistenden Zuschusses, zum Grunde gelegt, und darnach der Zuschuß für die nächsten drei Jahre normirt.

2) Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die in denselben stattgehabte Diensteinnahme von Steuern zur Fraktion gezogen, und darnach der Zuschuß für die nächsten drei Jahre regulirt. In derselben Art geschieht später von drei zu drei Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.

3) Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Procent des ermittelten unfixirten Einkommens, und wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thaler monatlich in Abzug gebracht.

4) In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ungefähren Betrag der stattgehabten Hebungen supplirt, und für die Fraktion benutzt.

Anmerk. 2., — den Probedienst betreffend.

1) der Probedienst ist im Interesse der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kathegorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu erachten, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualification und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheischt, und zwar:

bei allen Beamtenstellen, welche die Qualification zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern,

bei allen Stellen, welche dem Dienst der exekutiven Polizei angehören,

bei sämmtlichen Beamten-Stellen in Straf- und Besserungs-Anstalten,

bei den Anstellungen in der Postverwaltung, der Gensd'armerie, der Steuer-, Forst- und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewärtern 2c.

Dagegen ist

2) der Probedienst bei denjenigen Stellen nicht für ganz nothwendig zu erachten, und daher künftig zu unterlassen, wobei es auf blos mechanische Dienstverrichtungen ankommt, z. B. Botenstellen 2c., jedoch mit Ausnahme der Botenstellen bei der Forst- und Domainen-Verwaltung, wo hier und da mit den eigentlichen Botenverrichtungen noch andere, als blos mechanische Geschäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen verbunden sind.

3) Ist der Probedienst auch bei allen den Communal-Aemtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalte der Kündigung, sondern für die Lebenszeit des Anzustellenden zu besetzen sind.

Durch die Anordnung zu ad 2) wird nach der allgemeinen Vorschrift, nach welcher die dort bezeichneten Posten nur auf Kündigung besetzt werden sollen, nicht geändert. Da aber nunmehr, wenn die Kündigung eintritt, die Wiederverleihung der früheren Militairpension (soweit der Angestellte den Anspruch darauf nicht durch eigentliche Verbrechen verwirkt hat (siehe Cab.-Ordre vom 17. März 1829 und Circular-Verfügung vom 17. Febr. 1831), jedesmal für Rechnung des betheiligten Civil-Pensionsfonds erfolgen muß, so wird der Königlichen Regierung empfohlen, sich vor der Conferirung solcher Stellen durch genaue Prüfung der von den Berechtigten beizubringenden Atteste, oder durch einstweilige Beschäftigung des Bewerbers in ähnlichen als den ihm zunächst zu übertragenden Funktionen über dessen Tüchtigkeit erst Gewißheit zu verschaffen.

Uebrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß auch bei anderen Verwaltungszweigen, als bei der oben beispielsweise angegebenen Domainen- und Forst-Verwaltung, solche Botenstellen, deren Inhaber zu Abgaben-Exekutionen verwendet werden, erst auf Probe besetzt werden können.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 23. Jan. 1837.

Anhang.

Anhang I.

A. Kriegs-Artikel für die Unterofficiere und gemeinen Soldaten.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unterofficiere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumständen, sowie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee gemäß, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegs-Artikel Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Artikel 1. Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen zum Kriegsdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Inländern bestehen wird, so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühle und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unterofficieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen; selbige nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf ihre Geburt zu Officieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es

in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Art. 3. Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Classe verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung stattfindet.

Ebenso fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer und in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle nieder zu stoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug bei der Hand sein würden.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unterofficiere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen stattfinden:

I. Bei Dienstverbrechen:

Art. 6. Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes, nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Seiner Königlichen Majestät, Dero Königlichen Hauses, der Armee oder der Unterthanen gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Festungsstrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden mit der härtesten Todesstrafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen

oder Absichten von andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muß Seiner Königlichen Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unterofficier, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worin er dient, sowohl als von jedem andern Regimente, es sei von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Geberden wird nach dem Grade der Bosheit und nach dem Stande des Vorgesetzten mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 9. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Art. 10. Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten, so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, andre mißmüthig zu machen und aufzuwiegeln oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgehet, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des kommandirenden Generals oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder kommandirt sei, Geld oder Sachen von Königlichen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Classe

des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Complott geschehen ist, gegen den Anführer des letztern stattfinden.

Art. 13. Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Art. 14. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Officiers oder Unterofficiers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschießen erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Art. 15. Beim Marsch und Commando darf jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platze bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigungsgründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 16. Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sei, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen sein sollte. Wer aus einer Schlacht oder einem Gefechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt oder beim Rückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit zwei- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 17. Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten,

daß er marode oder entkräftet sei, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird; vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige, seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschießen bestraft werden. Wer im Kriege oder aus einer belagerten Festung von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegszeiten mit Versetzung in diejenige Classe, bei welcher körperliche Züchtigung stattfindet, und mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die oben erwähnte Classe, zum zweiten Male mit dreijähriger Festungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen außerhalb der Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird.

Art. 19. Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18. Kriegs-Artikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart als der Verleitete bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertions-Vorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandtniß der Umstände mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Art. 20. Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militair-Abzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

Art. 21. Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder

Beeidigung verschwiegen hat, daß er gestäubt oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird, so wird er mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invaliden-Casse confiscirt.

Art. 24. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt und mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis dreimonatlicher Festungsstrafe und Verlust des National-Militair-Abzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienst untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung oder andere hinterlistige Handlungen entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Casse eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arrestanten vorsätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortschafft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestant verhaftet war, und des verübten Verbrechens mit vier- bis sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestant oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher eines Haupt-Verbrechens oder gar des Hochverraths oder der Landes-Verrätherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode, geschärft werden.

Ist der Arrestant durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Bewandtniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestanten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens in mehrtägigem bis sechswöchentlichem Arreste bestehet, und, besonders wenn der entwichene Arrestant des Hochverraths oder der Landes-Verrätherei oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Festungsstrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Art. 27. Ebenso wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines kommandirenden Officiers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei= bis sechsmonatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit oder zur Beförderung eines anderen Verbrechens gemacht worden sind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengem Arreste bestraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagnie=Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert sein sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Art. 31. Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen und eben so wenig, bevor er in die zweite Classe versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 33. Verfertigung falscher Münzen wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung und außerdem zwei= bis vierjährige Festungsstrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen wer=

den mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengen Arreste und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigungen und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 35. Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, insofern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Art. 36. Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Falle statt, wo ein Soldat die Absicht zu beschädigen durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Art. 37. Wer mit vorher überlegtem Vorsatze, zu tödten, einen Todtschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandtniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.

Art. 38. Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.

Art. 40. Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 41. Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine

andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe zu erwarten.

Art. 42. Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlern Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 43. Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis 5 Thaler oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arreste, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Festungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweitenmale wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Festungsstrafe bestraft. Stiehlt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Festungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können, auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Art. 44. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Haus-Diebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungs-Kammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände gleich bestraft.

Art. 45. Gewaltsamer Diebstahl, das ist derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Festungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Art. 46. Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Men-

schen oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Festungsstrafe ja bis zur Strafe des Schwerdts oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Art. 47. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens oder zur Entweichung aus dem Verhafte behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebsbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, nach Befinden des dabei gehabten bösen Vorsatzes, der dabei angewandten List und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Art. 49. Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandtniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 50. Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maßgabe, ob sie bei Tage oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im erstern Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen

Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens und des wiederholentlich begangenen Verbrechens mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender Festungsstrafe bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Festungsstrafe; auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Festungsstrafe verurtheilte Soldat in die geringere Classe des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit mehrwöchentlichem mittlern Arreste bis zu zweijähriger Festungsstrafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Art. 51. Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten stattfindet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittler und strenger Arrest. Der gelinde Arrest bestehet entweder in Hausarrest oder er wird im einsamen Gefängnisse vollzogen.

Mittler Arrest wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestanten während desselben abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt und am vierten andre Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen und ihm, insofern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestant abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer ohne Lagerstätte eingesperrt, am vierten aber ihm der Genuß andrer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes stattfinden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur wenn die Gesundheits-Umstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

Art. 52. Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten und Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholten Malen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Kantonirung stehen. In Kantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Lokal auszumitteln haben.

Art. 53. Wenn die Kriegs-Artikel Festungsstrafen anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnison-Compagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird. (Strafsektion.)

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Festungsstrafe jedes Mal die gewöhnliche Festungsarbeit unter den Baugefangenen zu verstehen und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals zur Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, insofern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Festungsstrafe verurtheilt wird, oder bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche das Porte-epée tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegs-Artikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger und mittler Arrest gegen den gemeinen Soldaten statt finden würde, mit Verlust des Porte-epée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unterofficiere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Standgerichten erlaubt sein, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen und ebenso wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen,

von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unterofficiere aber anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Kriegs-Artikel eine Festungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker und ebenso auch die Unterofficiere anstatt derselben zu Gemeinen degradirt, bei höhern Festungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern für sechsmonatliche und den Unterofficieren für dreimonatliche Festungsstrafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Art. 56. Der Verlust der goldenen oder silbernen Verdienst-Medaille zur Strafe wird beziehungsweise einer einjährigen oder einer halbjährigen Festungsstrafe gleich geachtet.

Art. 57. Die Verbindlichkeit dieser Kriegs-Artikel soll mit dem 1. September 1808 dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Kriegs- und Standgerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Königsberg, den 3. August 1808.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nachtrag zu den neuen Kriegs-Artikeln.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. finden nöthig, hierdurch als Nachtrag zu den neuen Kriegs-Artikeln folgendes festzusetzen und zu verordnen.

Es soll nemlich:

1) die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchstdieselben Sich bewogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern;
2) bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der kommandirende Officier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen: daß die in den Kriegs-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszustandes angewendet werden.

Königsberg, den 7. Juli 1809.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

B. Eidesformeln.

1) Die Eidesformeln der Soldaten.

Ich *N. N.* schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm *IV.*, meinem allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten und an welchem Orte es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel (bei Officieren die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Officier) eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe rc.

Für die in den Soldatenstand tretenden jüdischen Glaubensgenossen findet folgende Abänderung dieser Eidesformel statt:

Ich *N. N.* schwöre, ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwaigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuren Königs, bei dem Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich u. s. w.

Cab.-Ordre v. 20. Okt. 1819.

2) Eidesformel für Militair-Aerzte.

aa) Für Regiments- und Bataillons-Aerzte.

Ich *N. N.* schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons-) Arzte ernannt und bestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen Friedrich Wilhelm *IV.*, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will. Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die von mir verordneten Arzneien in guter Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung von den Unter-Chirurgen Sorge getragen und davon nichts veruntreuet werde, und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen

will ich, wenn ich in Kriminalfällen, bei legalen Besichtigungen und Obductionen, zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen und meine Zeugnisse darüber, so wie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung, pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben.

Ferner will ich in den Feldzügen, bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen, oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein, und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern, mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Regiments= (Bataillons=) Arzte zukommt und gebühret.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

bb) Für Compagnie= und Eskadron=Chirurgen.

Ich *N. N.* schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich als Compagnie= (Eskadron=) Chirurgus angestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen Friedrich Wilhelm *IV.*, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges= und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will. Insonderheit will ich die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen, meinen Vorgesetzten Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, von den mir anvertrauten Arzeneien und Verbandgegenständen nichts veruntreuen, die Kranken und Verwundeten mit aller Sorgfalt pflegen und darauf halten, daß die bei denselben angestellten Wärter ihre Schuldigkeit überall erfüllen. Ferner will ich in den Feldzügen, bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen, oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens, mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen, und zu Hülfe kommen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Compagnie= (Eskadron=) Chirurgus zukommt und gebühret.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

3) Die Eidesformel für die Taxatoren der bei der Mobilmachung vom Lande gestellten Pferde.

Ich *N. N.* gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächti=

gen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden, und aus der Staatskasse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. 1834 *ad* 7. enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen nach meinem besten Wissen ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Kasse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum ꝛc.

4) Die Eingangs- und Bekräftigungs-Formeln bei den Eiden vor Gerichten.

Die Eingangs-Formel bei den Eiden

a) der evangelischen und katholischen Christen ist:

„Ich *N. N.* schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen körperlichen Eid, daß ꝛc.“

b) der griechischen Christen:

„Ich *N. N.* schwöre vor dem allmächtigen Gott und vor seinem heiligen Evangelio, daß ꝛc.“

c) der Juden:

„Ich *N. N.* schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels, daß ꝛc.“

Die Schluß- und Bekräftigungs-Formel ist bei den Eiden:

a) der evangelischen Christen:

„So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit“

b) der katholischen Christen;

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“

c) der griechischen Christen:

„Zu dessen Betheuerung küsse ich das Wort und das Kreuz meines Erlösers, Amen.“

d) der Juden:

„Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen.“

Anmerk. Bei den Juden muß durch den Rabbiner oder einen Beauftragten vor jedem Schwur eine Vermahnung vorhergehen, und daß diese wirklich erfolgt sei, davon muß sich derjenige, welcher den Eid abnimmt, Ueberzeugung verschaffen.

Anhang II.

A. Instruction,

nach der Cabinets-Ordre v. 7. August 1820, für den freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere, behufs Ableistung der Militairdienstpflicht.

---

1. Jeder zum Militairdienst verpflichtete junge Mann kann diese Verpflichtung durch freiwilligen Dienst als Kompagnie- oder Eskadronchirurgus bei dem Heere ableisten, wenn er die dazu unerläßlich erforderlichen Eigenschaften besitzt, welche weiterhin bezeichnet werden.

2. Wie aller freiwilliger Dienst bei dem Heere auf ein oder drei Jahre übernommen werden kann, so findet solches auch bei dem freiwilligen Chirurgendienste Statt. Aber ebenso, wie bei jenem, tritt auch bei diesem der Unterschied ein, daß der nur zur einjährigen Dienstzeit sich verpflichtende Chirurgus auf keine Besoldung Anspruch zu machen hat, wowegen dem sich zu dreijährigem Dienste verpflichtenden Chirurgus solche, nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen zu Theil wird.

3. Da bei der Allerhöchst ausgesprochenen Begünstigung der Zweck vorwaltet, das Heer mit mehreren tauglichen Compagnie- und Eskadronchirurgen zu versehen, als durch die vorhandenen diesfallsigen Bildungsinstitute geliefert werden können, so ergiebt sich von selbst, daß, in Ansehung der chirurgischen Qualification, gleiche Anforderungen an sämmtliche dergleichen Freiwillige zu machen sind, sie mögen auf ein Jahr, oder auf drei Jahre eintreten, indem mit untauglichen oder nur mittelmäßigen Chirurgen dem Heere nicht gedient ist. Sie haben sich daher, wegen ihrer medicinischen und chirurgischen Kenntnisse auszuweisen.

4. Die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen müssen aber außerdem noch alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche überhaupt für den Eintritt als Freiwillige zu einjährigem Militairdienste vorgeschrieben sind. Sie haben daher, um hierzu angenommen werden zu können, zuvörderst ihre wissenschaftliche Ausbildung im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Instruction vom 19. Mai 1816 darzuthun. Auf die zu dreijährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen hat dies jedoch keinen Bezug, und es ist für letztere

hinreichend, wenn sie sich über die erforderlichen medicinisch-chirurgischen Kenntnisse genügend ausweisen.

5. In Ansehung der zu erweisenden medicinisch-chirurgischen Kenntnisse sind durch eine von den Ministerien zur diesfallsigen Berathung niedergesetzt gewesene Commission, die folgenden Anforderungen festgestellt, welche zeither auch schon an die sich zu Compagnie- und Eskadron-Chirurgenstellen meldenden Subjecte gemacht worden sind, und wonach ihre Prüfung Statt gefunden hat.

Demzufolge muß künftig auch jeder junge Mann, welcher als freiwilliger Chirurgus eintreten will:

A. seinen Lebenslauf in deutscher Sprache nach dem Datis, welche in dem hier beigefügten Schema enthalten sind, eigenhändig, unter Aufsicht, und ohne alle fremde Beihülfe, in einer zusammenhängenden Darstellung anfertigen.

Bei diesem Act wird zugleich von einem Sachverständigen über die körperliche Qualification des Individuums zum militairärztlichen Dienste, da solche bei einem Militairchirurgus, wegen der ihn treffenden Anstrengungen nicht unbeachtet bleiben darf, geurtheilt, und eine diesfallsige Bemerkung dem ausgearbeiteten *Curriculo vitae* beigefügt.

B. Sodann hat jeder Examinandus mehrere Fragen aus dem Gebiete der Medicin und Chirurgie schriftlich zu beantworten, und zwar:

a) aus der Anatomie das Wesentlichste, nämlich:
von der Astrologie dasjenige, was zur Erkenntniß bei Verrenkungen und Knochenbrüchen nöthig ist;
von der Miologie das Allgemeine;
von der Splanchnologie die Lage und Kenntniß der Eingeweide im Allgemeinen;
von der Angiologie, die Kenntniß der Puls- und Blutadern, die Lage der großen Stämme und derjenigen Gefäße, welche bei dem Aderlaß zu kennen erforderlich ist.

b) Aus der Physiologie:
den Kreislauf des Blutes;
die Verrichtung des Athemholens;
die Verdauung;
die Urinabsonderung.

c) Aus der Pathologie:
die Kennzeichen des Fiebers und deren Unterschiede;
die Kenntniß der Volkskrankheiten, der Ruhr, der Blattern und der Schutzblattern;
die Kenntniß der Krankheitszustände, welche eine schleunige Hülfe erfordern, und wo plötzliche Lebens-

gefahr zu fürchten ist, als bei Erstickten, Erhängten, Ertrunkenen, Erfrornen, Vergifteten, und von tollen, mit der Hundswuth befallenen Thieren Gebissenen.

d) Aus der Therapie und *materia medica:*
dasjenige, was zur Hülfe in den vorgenannten Zuständen erforderlich ist.

Hiernach muß der Kandidat Kenntniß von den Giften, ihren Wirkungen und deren Gegenmitteln haben, ebenso von den Dosen der Arzneimittel, besonders der starkwirkenden, als Brech- und Purgirmittel. Auch muß er Kenntniß von dem Medicinalgewichte haben.

e) Aus der Chirurgie:
Kenntniß derjenigen Krankheiten, die am häufigsten vorkommen und schleunige Hülfe erfordern, als: von den Verwundungen, Verrenkungen, Verbrennungen, Erfrierungen, von den Geschwüren und von den Bauchbrüchen.

f) Von der operativen Chirurgie muß der Candidat wissen und verrichten können:
das Aderlassen, Schröpfen und die Aplication der Blutigel.

Die schriftliche Beantwortung aller, nach den vorstehenden Specialien dem Candidaten vorzulegenden Fragen, muß gleichfalls von demselben ohne fremde Beihülfe und in Gegenwart der dazu verordneten Commissarien abgefaßt werden.

Mehr oder weniger aber darf von ihm nicht verlangt werden, um seine medicinisch-chirurgische Qualifikation zu erweisen.

6. Behufs der Prüfung der Candidaten in den medicinisch-chirurgischen Kenntnissen, werden besondere Prüfungs-Commissionen, durch Vereinigung der Königlichen Generalcommandos mit den Königlichen Oberpräsidien angeordnet.

Eine jede derselben wird bestehen aus: einem obern Militairarzte, mithin entweder aus einem Regimentsarzte oder einem Bataillonsarzte, welcher den Staatsprüfungen genügt hat, und einem Civilarzte, wozu wenigstens ein Kreis- oder Stadtphysikus zu wählen ist.

Nach der Localität und dem zur Zusammensetzung dieser Commissionen vorhandenen Personale, können daher in jedem Regierungs-Departement dergleichen gebildet werden.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen, wo besondere schulwissenschaftliche Prüfungs-Commissionen, für die sich überhaupt zum einjährigen Militairdienste meldenden Freiwilligen vorhanden sind, wird es übrigens dem nähern Ermessen der betreffenden Provinzial-, Militair- und Civilbehörden überlassen,

entweder mit eben diesen Commissionen auch die Prüfung in medicinisch-chirurgischen Kenntnissen, durch Zuordnung des vorgedachten ärztlichen Personals zu verbinden, oder besondere Commissionen wegen der letztern Rücksicht an den nämlichen Orten zu bestellen, wo schon die schulwissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen eingerichtet sind.

7. Die schulwissenschaftliche Bildung, welche die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen nach §. 4. noch besonders zu erweisen haben, kann eben so, wie bei den überhaupt auf ein Jahr zum Militairdienst eintretenden Freiwilligen, nicht blos durch persönliche Prüfungen, sondern auch durch Uebergebung von diesfallsigen erweisenden Zeugnissen bekundet werden, und es findet dabei gleichfalls dasjenige statt, was in der Instruction vom 19. Mai 1816 darüber bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß der chirurgische Freiwillige sich deshalb nicht bei dem Kommandeur eines bestimmten Truppentheils, sondern bei dem General-Divisionsarzt des Generalcommandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden, und demselben zugleich sämmtliche, in ebengedachter Instruktion vorgeschriebene Zeugnisse und persönliche Ausweise einzureichen hat.

Diese Anmeldung kann persönlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen vertritt der betreffende General-Divisionsarzt hinsichts der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst geschehen würde. Er prüft daher die ihm eingereichten Zeugnisse, oder veranlaßt, nach Umständen, die erforderliche nähere, schulwissenschaftliche Prüfung. Ist in dieser Hinsicht bei den einjährigen chirurgischen Freiwilligen nichts zu erinnern, so veranlaßt der General-Divisionsarzt sodann auch die medicinisch-chirurgische Prüfung. Letztere veranlaßt derselbe auch hinsichts der zu dreijährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen, die sich deshalb bei ihm ebenfalls persönlich oder schriftlich zu melden haben. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

8. Einer wirklichen Prüfung in der Medicin und Chirurgie, nach den §. 5. *sub B.* angegebenen Erfordernissen, bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende entweder eine Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medicinalbehörde, oder Documente über seine erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion als Doctor der Medicin und Chirurgie beibringt. In beiden Fällen wird durch diese Documente die erforderliche Qualification als erwiesen angenommen; doch ist es unerläßlich, daß der Candidat persönlich seine Zeugnisse der Commission vorlege, damit zugleich seine körperliche Qualifikation beurtheilt werden kann.

Ebenso muß derselbe, wenn auch bei ihm das wirkliche Examen wegfällt, doch jedenfalls sein *Curriculum vitae* in der §. 5. *sub A.* vorgeschriebenen Art anfertigen, weil dadurch eine Uebersicht des ganzen bisherigen Verhältnisses des Candidaten gewonnen wird.

In allen Fällen, wo die Qualification als Chirurgus, ohne Examen, durch die vorhin erwähnte Beibringung einer Approbation oder des medicinisch-chirurgischen Doctordiploms erwiesen wird, ist der Candidat auch der Prüfung in den Schulwissenschaften, oder der Einreichung desfallsiger Zeugnisse überhoben, da diese seine Bildung schon bei jenen Documenten vorausgesetzt werden muß.

9. Die Wahl der Orte für die, nach §. 6. zusammenzusetzenden chirurchisch-medicinischen Prüfungs-Commissionen wird der Vereinigung der Provinzial-, Militair- und Civilbehörden gänzlich überlassen.

Sobald eine diesfallsige Vereinigung erfolgt ist, werden die Commissarien, und zwar der Civilarzt von den Königlichen Regierungen, der Militairarzt aber auf Anordnung der Königlichen General-Commandos von den General-Divisionsärzten ernannt, und die Namen der Commissarien, so wie die Sitze der Commissionen, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Commissarien müssen sich diesem Geschäfte von Amtswegen und ohne alle Remuneration unterziehen, sind jedoch wegen unpartheiischer und ganz gewissenhafter Ausführung ausdrücklich auf ihre Amtspflicht hinzuweisen.

10. Der gemeinschaftlichen Einigung der Provinzial-, Militair- und Civilbehörden bleibt es auch überlassen, nach der Localität und den Bedürfnissen einer jeden Provinz diejenigen Termine nebst ihrer Dauer näher zu bezeichnen, in welchen die medicinisch-chirurgischen Prüfungs-Commissionen zusammentreten, und die Prüfung der ihnen durch die General-Divisionsärzte zuzuweisenden, oder auf deren Veranlassung sich bei ihnen meldenden chirurgischen Freiwilligen vornehmen. Im Allgemeinen wird dies jährlich zweimal geschehen können, und zwar in der ersten Hälfte der Monate April und October, zu welcher Zeit die halbjährigen Lehrcurse der Universitäten in der Regel beendet sind. Nachdem die Termine festgestellt worden sind, werden sie gleichfalls durch die Amtsblätter bekannt gemacht; auch ist erforderlichen Falls eine kurze diesfallsige Benachrichtigung vor dem Eintritt der Prüfungsperiode in den öffentlichen Blättern, von Seiten der Regierungen, zu wiederholen.

Wer für einen Termin zu spät erscheint, hat es sich selbst beizumessen, daß er eine vergebliche Reise gemacht hat, und seine Prüfung erst in dem nächstfolgenden Termine bewirken

kann, wiewohl es den Commissarien überlassen bleibt, wenn ein Candidat nur kurze Zeit nach dem geschlossenen Termin eintrifft, ob sie sich seinetwegen zu einer nachträglichen Prüfung vereinigen wollen.

Es steht jedem, sich zum freiwilligen Chirurgendienste bei dem Heere entschließenden jungen Manne frei, zu seiner Prüfung diejenigen der bestellten Commissionen zu wählen, welche ihm, in Rücksicht der unerläßlichen persönlichen Gestellung, die gelegenste ist, dies muß jedoch stets in dem Armeecorps-Bezirk geschehen, für welchen der General-Divisionsarzt angestellt ist, bei dem er sich meldet, und zeigt er demselben bei der Meldung zugleich die Prüfungs-Commission an, der er überwiesen zu werden wünscht.

Dadurch wird jedoch, wenn er auch seine Prüfung mit dem besten Resultate überstanden hat, seine Anstellung nicht in dem nämlichen Regierungs-Departement, oder in dem Generalcommando-Bereich, wo sich die von ihm gewählte Prüfungs-Commission befindet, nothwendig bedingt, wiewohl dabei billige, und motivirte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

12. Damit die Commissionen für jeden Prüfungs-Termin bei Zeiten übersehen können, wie viel Candidaten sich zum Examen stellen werden, um darnach das Geschäft einrichten zu können, wird der betreffende General-Divisionsarzt ihnen die nöthige Anzeige darüber zugehen lassen, auch die chirurgischen Freiwilligen mit bestimmter desfallsiger Anweisung versehen.

13. Von dem General-Divisionsarzte bekommt der chirurgische Freiwillige, nach erfolgter Meldung, die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bei der medicinisch-chirurgischen Prüfungs-Commission auszuweisen. Diese enthält zugleich bei denen die zu einjähriger Dienstzeit eintreten, insofern eine Prüfung ihrer schulwissenschaftlichen Kenntnisse stattgefunden hat, das hiernach Erforderliche; insoweit die schulwissenschaftliche Bildung der einjährigen Freiwilligen aber durch beigebrachte Zeugnisse erwiesen wurde, bekundet der General-Divisionsarzt blos die Anerkennung ihrer Richtigkeit unter diesen Zeugnissen selbst, die er sodann dem Candidaten zurückgiebt, und behält übrigens in jedem Falle einen kurzen Vermerk zu seinen Acten zurück, um die etwa weiter nöthige Auskunft geben zu können.

Von Seiten der medicinisch-chirurgischen Prüfungs-Commission werden, wenn ein wirkliches Examen stattgehabt hat, jedesmal besondere Verhandlungen darüber aufgenommen, worin auch das abzufassende *Curriculum vitae* als der erste Theil des Examens enthalten ist; ist aber die medicinisch-chirurgische Qualification durch Approbationen oder Doctordiplome nach §. 8. erwiesen, so wird das Resultat der Beurtheilung dieser

Documente unter dem jedenfalls von dem Candidaten abzufassenden *Curriculum vitae* registrirt. Das Original der Verhandlungen mit Einschluß des Original-*Curriculi vitae*, oder das Original des Letztern allein, wenn kein Examen nöthig gewesen ist, wird von dem Militair-Commissarius an den General-Divisionsarzt zur weitern Einreichung an den General-Stabsarzt der Armee, eine vidimirte Abschrift aber durch den Civil-Commissarius an die betreffende Königliche Regierung zur Asservation gesandt. Von letzterer wird sodann die Kreis-Ersatz-Commission von der Meldung des chirurgischen Freiwilligen und der stattgehabten Prüfung desselben benachrichtiget. Der General-Divisionsarzt setzt zugleich das General-Commando in Kenntniß.

Zu ihrer eigenen Nachweisung behält die Commission eine nachrichtliche Registratur über das Resultat des Befundes zurück.

14. Unter jedem Examinations-Protokolle, oder wo ein solches nicht Statt gehabt hat, unter dem *Curriculo vitae* verzeichnen und unterschreiben die Commissarien ihr Gutachten über den Befund der Prüfung.

Dadurch wird indessen die Zulassung zu einer freiwilligen chirurgischen Anstellung noch nicht entscheidend begründet, sondern diese hängt erst von der weitern Beurtheilung des General-Divisionsarztes, in Folge der ihm zugegangenen Verhandlungen, ab. Die wirkliche Anstellung geschieht sodann durch den General-Stabsarzt der Armee, welcher den betreffenden General-Divisionsärzten das Nöthige darüber zugehen läßt. Letztere müssen demnach in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armee-Corps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen sein, zu welchem Behuf der Candidat bis zur erfolgten Anstellung verpflichtet ist, so oft er seinen Aufenthaltsort verändert, dem General-Divisionsarzte davon directe Anzeige zu machen, welcher sonst den Säumigen, wenn er nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen befugt ist.

15. Findet der General-Divisionsarzt nach den ihm zugekommenen Prüfungs-Verhandlungen einen Candidaten nicht in der erforderlichen Art qualificirt, um dem Heere als Chirurgus zu dienen, und die Begünstigung des freiwilligen Dienstes in diesem Fache, zur Ableistung seiner Militair-Dienstpflicht, in Anspruch zu nehmen, so macht er solches dem Candidaten sofort bekannt, und meldet dies zugleich mit Beifügung eines aus dem *Curriculo vitae* gezogenen Nationals dem General-Commando, von welchem der Königlichen Regierung und dem Brigade-Commandeur der Landwehr Kenntniß gegeben wird, damit die Ersatz-Commissionen davon unterrichtet werden.

So lange hiernächst ein solchergestalt zurückgewiesener Candidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militairdienst eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht ihm noch frei, sich aufs Neue zur chirurgischen Prüfung zu melden, und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

16. Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf ein oder auf drei Jahre eintreten wollen, kann keine unbedingt freie Wahl des Truppentheils oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß Statt haben könnte, sondern an manchen Orten ein Ueberfluß von Chirurgen und an anderen ein Mangel daran entstehen würde.

Der General-Stabsarzt der Armee kann allein das vorhandene Bedürfniß richtig beurtheilen, und da dem zufolge alle Chirurgen-Vacanzen von ihm besetzt werden, so bleibt auch von demselben die Bestimmung des Truppentheils, wo der Freiwillige dienen soll, gänzlich abhängig, und der Freiwillige muß ohne Widerrede sich dahin begeben, wohin er berufen wird.

Dem General-Stabsarzt wird indessen hiermit zur Pflicht gemacht, die Wünsche der Individuen, in Beziehung auf ihre Anstellung, so viel als nur möglich zu berücksichtigen, und mit dem Hauptzweck den freiwilligen Eintritt von Chirurgen bei dem Heere zu befördern, in Vereinigung zu bringen.

17. Da die auf drei Jahre eintretenden chirurgischen Freiwilligen den etatsmäßigen Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, so können sie auch nur in solchen wirklichen Vacanzen angestellt werden, für welche der Gehalt vorhanden ist. Danach bedingt sich denn von selbst die Zeit ihres Eintritts; doch erfolgt die Anstellung immer mit der Rücksicht, daß der chirurgische Freiwillige innerhalb desjenigen Alters, in dem er gesetzlich zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet ist, auch diese seine Verpflichtung löse.

Die Anstellung der nur ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen geschieht dagegen, da sie kein Gehalt beziehen, in der Regel als überzählig, und sie werden immer sogleich nach Maaßgabe, wie es für den Dienst am nützlichsten ist, vertheilt. Sie können aber auch in etatsmäßigen Vacanzen, wenn zu deren Besetzung keine auf drei Jahre eintretende Freiwillige vorhanden sind, immer jedoch ohne Gehalt angestellt werden.

18. Nach beendigter activer Dienstzeit beim Heere von einem oder drei Jahren, treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Kriegsreserve, in Anwendung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maßgabe ihres Alters über und bleiben in allen diesen Verhältnissen verpflichtet, als: Chi-

rurgen oder Militairärzte bei den Truppen oder in den Militairlazarethen zu dienen.

Die Brigade-Commandeurs der Landwehr führen dann die weitere Controle über sie in der Art, wie über alle Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften, und geben jährlich eine namentliche Liste von ihnen, worin ihr Aufenthaltsort bemerkt ist, dem betreffenden Generalcommando ein, so wie sie solche auch dem General-Stabsarzte der Armee mittheilen, damit sie bei entstehendem Kriege in der Regel vom General-Stabsarzte, oder, wenn keine Zeit zu verlieren ist, von dem Generalcommando durch den General-Divisionsarzt, nach ihren inmittelst gewonnenen Verhältnissen, bei den Truppen- oder Militairlazarethen zum Dienste einberufen werden können.

Die Verordnungen wegen des Aufenthaltswechsels und wegen der Urlaubsertheilungen, finden für die, in der Kriegsreserve und in dem Landwehr-Verbande begriffenen Chirurgen ganz in derselben Art Anwendung, wie für die den Waffen angehörigen Kriegsreserve-Mannschaften und Landwehrmänner.

19. Damit der zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus auch für die Bestimmung, in seinem Kriegsreserve- und Landwehrverhältniß dem Heere als Chirurgus zu dienen, festgehalten werde, muß derselbe sich zur Uebernahme dieser künftigen Dienste durch einen eigenhändig von ihm ausgestellten Revers noch besonders verpflichten.

Damit dieser Revers allgemein gleichlautend sei, ist in der Anlage ein Schema dazu gegeben.

Der General-Stabsarzt hat allemal bei der wirklichen Anstellungsberufung eines geprüften und für qualificirt erachteten Candidaten denselben zugleich auf jene für ihn eintretende Verpflichtung noch besonders aufmerksam zu machen, damit er sich über dieses Verhältniß nicht mit Unkenntniß entschuldigen kann.

Der Revers selbst wird erst bei demjenigen Truppentheil ausgestellt, zu welchem der freiwillige Chirurgus vom General-Stabsarzte zur Dienstleistung beordert wird, und zwar geschieht die Ausstellung in Gegenwart eines Officiers und einer Justizperson, oder zweier dazu beorderten Officiere auch in beiden Fällen im Beisein des Regiments- oder Bataillonsarztes, welche die eigenhändige Schrift und Unterschrift in der Art darunter bescheinigen und besiegeln, wie in dem anliegenden Schema *ad C.* (S. 406,) angedeutet ist.

Das Original des Reverses bleibt in der Registratur des Truppentheils asservirt; eine vidimirte Abschrift davon aber wird dem General-Staabsarzte zur Aufbewahrung zugesandt.

Verweigert der Candidat die Ausstellung des Reverses, so wird seine verfügte Anstellung sofort aufgehoben und davon dem General-Staabsarzte Nachricht gegeben.

Der General-Divisionsarzt berichtet darüber zugleich dem Generalcommando, damit der Candidat wieder den Ersatzcommissionen überwiesen werde.

Hat aber ein chirurgischer Freiwilliger den vorgeschriebenen Revers einmal ausgestellt, so kann er auf gesetzlichem Wege zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung angehalten werden, wenn er als Kriegsreserve- oder Landwehrmann dieselbe bei entstehendem Kriege verweigert.

Sollten bei eintretendem Kriege sich für einen in der Kriegsreserve oder Landwehr stehenden freiwilligen Chirurgus erwiesene Gründe ergeben, welche dringend seine Berücksichtigung durch Zurücklassung von einer dermaligen Anstellung bevorworteten, so bleibt für solche Fälle, und auf den Antrag der Königlichen Regierung die Entscheidung der billigen gemeinschaftlichen Erwägung des Königlichen Generalcommandos und des General-Stabsarztes vorbehalten.

20. Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatzcontrole für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind jene verpflichtet, der betreffenden Ersatzcommission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere beabsichtigen.

Diese Anzeige müssen sie, wie jeder, zum freiwilligen Waffendienst sich Meldende, vor ihrem erreichten zwanzigjährigen Alter machen, wenn sie nicht demnächst als gewöhnlicher Ersatz in Anspruch genommen werden wollen.

Es bleibt ihnen aber ebenso, wie den mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen, und unter Beobachtung derselben Modalitäten, nachgegeben, den wirklichen Eintritt zum Dienste, bei gehörig früher Meldung, bis vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre zu verschieben.

21. Wiewohl es sich von selbst versteht, daß das mit den chirurgischen Freiwilligen von den Commissionen vorgenommene medicinisch-chirurgische Examen bei ihren folgenden, desfallsigen Staatsprüfungen von gar keinem Einfluß sein, oder deren Ermäßigung bewirken kann, so wird solches jedoch, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, hier noch besonders erwähnt.

Berlin, den 16. Juli 1822.

Ministerium der Geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Schuckmann.
Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Hake.

B. Datas,

welche in dem eigenhändig und in der Form einer Geschichtserzählung abgefaßten Lebenslaufe derjenigen jungen Leute enthalten sein müssen, die sich zum freiwilligen Compagnie- oder Eskadron-Chirurgendienst bei der Armee melden.

---

1. Vor- und Zunamen.

2. Tag, Monat und Jahr der Geburt.

3. Geburtsort, mit Angabe der Provinz worin er liegt; und wenn der Geburtsort ein Dorf ist, mit Benennung des Kreises, zu dem dasselbe gehört, und der Stadt, welche dem Geburtsorte am nächsten liegt.

4. Welchem Religionsbekenntniß der Candidat angehört.

5. Titel, Bedienung oder Gewerbe des Vaters, mit Bemerkung, ob derselbe noch am Leben ist, und wenn dieses der Fall, wo er sich aufhält; wenn er bereits verstorben ist, anzuzeigen, in welchem Jahre, und wer der Vormund ist, oder ob der Candidat schon großjährig ist, durch Alter, oder Majorennitätserklärung.

6. Ob die Mutter noch lebt, oder Wittwe, oder anderweit verheirathet ist. Im Fall der Wittwenschaft, wo sie sich aufhält und womit sie sich ernährt.

7. Ob der Candidat eigenes Vermögen habe, woher er solches hat, und wie hoch sich etwa das Vermögen beläuft.

8. Ob er schon bei einer Krankenanstalt im Frieden oder im Kriege gedient habe, wo, unter wem und wie lange.

9. Ob der Candidat verheirathet ist, mit wem und wie lange.

10. Ob er Kinder hat, und wie viel.

11. Ob er mehrere Sprachen spreche, oder doch verstehe, und welche.

12. Wo, und auf welche Weise er Unterricht in der Medicin genossen, und bei wem.

13. Ob er schon irgendwo über medicinisch-chirurgische Gegenstände geprüft worden sei, und wenn dem so ist, wo, von wem, und über welche Materien.

14. Ob der Candidat von dauerhafter körperlicher Constitution ist, oder ob er jemals an seinem Körper Schaden gelitten, und welchen, und ob er Spuren davon trage.

15. Ob derselbe zum freiwilligen Chirurgendienste auf Ein Jahr oder auf Drei Jahre eintreten wolle, um seine Militair-

dienstpflicht bei dem Heere abzuleisten; und im erstern Falle, wie er seine Subsistenz zu beschaffen vermöge.

16. Ob der Candidat, in Rücksicht seiner Anstellung als freiwilliger Chirurgus besondere Wünsche zu äußern habe.

17. Ob derselbe mit der Verpflichtung bekannt sei, sich nach der Verfügung des General-Stabsarztes der Armee bei demjenigen Truppentheile anstellen lassen zu müssen, wo es für nöthig erachtet wird, und ob er dieser Verpflichtung zu genügen entschlossen sei, ohne den Truppentheil selbst wählen zu dürfen.

18. Ob er die Verbindlichkeit kenne, nach zurückgelegter activer chirurgischer Dienstzeit beim Heere, während seines Standes in der Kriegsreserve oder der Landwehr, noch ferner bei entstehendem Kriege, der Armee, statt mit den Waffen, als Chirurgus zu dienen, ob er zur Uebernahme dieser Verpflichtung und zur Vollziehung des dieserhalb bei dem Truppentheile, dem er zugewiesen werde, auszustellenden (ihm vorzulegenden) Reverses bereit sei.

19. Wo der Candidat sich nach seinem bestandenen Examen, bis zu seiner durch den General-Stabsarzt der Armee verfügten Anstellung aufzuhalten gedenke.

(Dabei ist ihm von der Commission bemerklich zu machen, daß, wenn er in der Zwischenzeit seinen Aufenthaltsort verändert, er davon dem General-Divisionsarzte des Armeecorps directe Anzeige zu machen habe.)

20. Anführung, daß der Candidat diesen Lebenslauf (*Curriculum vitae*) selbst geschrieben habe, und in wessen Beisein solches geschehen ist. — Sodann zum Beschluß, Tag, Monat und Jahr dieses Acts, nebst eigenhändiger Unterschrift.

Bemerkung. Daß die eigenhändige Niederschreibung dieses Curriculi vitae in Gegenwart der Commissarien, und ohne alle fremde Beihülfe geschehen sei, wird von den Commissarien unter dem Lebenslauf bemerkt, und es wird von ihnen noch das hinzugefügt, was in den Bestimmungen 5. A. und 13. angedeutet worden ist.

C. Schema ad 19.

des Reverses, welchen diejenigen Chirurgen, die zum ein- oder dreijährigen freiwilligen Chirurgendienste angestellt werden, auszustellen haben.

Ich, Endes-Unterschriebener, erkläre hiermit wohlbedächtig, wie mir bei meiner Anstellung zum freiwilligen Chirurgendienste bei dem Königl. Preuß. Heere die Verpflichtung vollstän-

dig bekannt gemacht worden ist: daß ich nach meiner vollendeten activen (ein- bis dreijährigen) Dienstzeit in der Qualität eines Compagnie- oder Eskadronchirurgus noch verpflichtet bleibe, während ich nach den gesetzlich bestimmten Zeiträumen in der Kriegsreserve und den beiden Landwehr-Aufgeboten stehe, beim Ausbruch eines Krieges zum chirurgischen oder ärztlichen Dienste bei dem Heere da einzutreten, wohin mich die unmittelbare Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee, oder auf Anordnung des Königl. General-Commandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der General-Divisionsarzt nach Maaßgabe meiner für die Civilpraxis erlangten Approbation berufen wird. Ich mache mich hierdurch auf das Bündigste anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen, und habe zu dem Ende diese, meine freie Erklärung eigenhändig ge- und unterschrieben.

(Ort, Datum.) (Vor- und Zuname.)

(Zeugniß der zum Act dieser Erklärung nach der Bestimmung 19. beorderten Personen.

Daß der Candidat N. N. die vorstehende Erklärung eigenhändig in unserer Gegenwart ge- und unterschrieben hat, bescheinigen wir, von dem Commandeur des N. N. Regiments (Bataillons) Herrn N. N. zur Aufnahme dieser Verhandlung Beauftragte, mit Unterschrift und Siegel.

(Ort, Datum.) (Namen der Commandirten.)

Anhang III.

A. Bedingungen der Aufnahme in das Königliche Cadetten-Korps.

---

1) Als etatsmäßiger Cadett.

§. 1. Der Vater des Aufzunehmenden muß als Officier in der Königl. Preuß. Armee, und zwar im stehenden Heere dienen oder gedient haben.

§. 2. Der wirklichen Aufnahme in das Institut, welche jederzeit der Allerhöchsten Genehmigung bedarf, muß die Notirung auf der Expectantenliste, mit dem 8ten Lebensjahre des Knaben, vorangegangen sein, und sind die deshallsigen Anträge,

gegen diese Zeit, dem unterzeichneten Commandeur schriftlich einzureichen. Spätere Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

§. 3. Obgleich die Notirung auf der Expectantenliste, sofern nicht Se. Majestät der König dieselbe Allerhöchstselbst befohlen haben, noch keine gewisse Aussicht für die dereinstige Aufnahme gewähren kann, so werden doch die Ansprüche der notirten Expectanten gewissenhaft wahrgenommen, und wird bei der Auswahl der, Sr. Majestät dem Könige zur Aufnahme vorzuschlagenden Knaben, jederzeit streng nach den hierüber bestehenden Grundsätzen verfahren werden. Wenn die Aufnahme eines Knaben verfügt worden, werden die Angehörigen hiervon zu seiner Zeit stets in Kenntniß gesetzt; es bedarf daher keiner erneuerten Gesuche um baldige Berücksichtigung, und müssen dieselben um so dringender verbeten werden, als der bedeutende Umfang der Correspondenz des Commandos sämmtlicher Cadetten-Institute ihre möglichste Beschränkung unerläßlich macht.

§. 4. Nur ganz gesunde Knaben, die sich geistig und körperlich für den Kriegsdienst eignen, werden in das Cadetten-Corps aufgenommen.

§. 5. Die zur Aufnahme als etatsmäßige Cadetten notirten Expectanten werden entweder ganz kostenfrei, oder aber gegen Entrichtung eines Erziehungs-Beitrags von respective 60 oder 100 Thlrn. jährlich im Cadetten-Corps erzogen. Die Vorschläge, hinsichts der Vertheilung in diese Kategorien, werden nach reiflicher und gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse, Sr. Majestät dem Könige alljährlich vorgelegt, und wird schon hier bemerkt, daß künftighin nur die allerdringendsten Fälle bei Bewerbung um Freistellen berücksichtiget werden können. Die Erziehungs-Beiträge werden in halbjährigen Raten pränumerando am 1. Februar und 1. August an die Haupt-Kasse sämmtlicher Cadetten-Institute zu Berlin eingezahlt. Für alle diejenigen Zöglinge, deren Väter sich noch in Diensten befinden, oder Pension beziehen, erfolgt jedoch die Einzahlung der Erziehungs-Beiträge an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse gegen die derselben durch die General-Militair-Kasse zugehende Quittung der Haupt-Kasse des Cadetten-Corps, mit Ausnahme der ersten Rate bis *ult.* Januar, welche beim Eintritt des Zöglings in das Cadetten-Corps, unmittelbar an die Kasse des betreffenden Instituts einzuzahlen ist. Nebenkosten sind für die etatsmäßigen Cadetten nicht zu entrichten. — Die Erziehungs-Beiträge werden, unter allen Umständen, für den vollen Monat gezahlt, indem eine tageweise Berechnung nicht stattfinden kann, und muß also die Einzahlung, ohne Rücksicht auf Beurlaubungen, bis zum definitiven Ausscheiden der Zöglinge fortgesetzt werden. Ermäßigung der Erziehungs-Beiträge oder aber Einrangirung in eine Freistelle können, bei veränderten Verhält-

nissen der Angehörigen, nur bei dem jedesmaligen Austritts-Termine stattfinden, und sind daher desfallsige motivirte Anträge vor der Regulirung der Aufnahme, im Monat April, einzureichen.

§. 6. Die Aufnahme, zunächst in die Provinzial-Cadetten-Institute, erfolgt nicht vor dem vollendeten 11ten Lebensjahre, und zwar frühestens an dem zunächst darauf folgenden Receptions-Termine, welcher nur einmal jährlich, und zwar zu Ende des Monats August, stattfindet.

§. 7. Die aufzunehmenden Knaben müssen eine, ihrem Alter entsprechende Vorbildung besitzen, deren specielle Anforderungen sich in der Anlage genau bezeichnet finden. Mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre werden diejenigen Zöglinge der Provinzial-Institute, welche sich zum Eintritte in die 3te Klasse des Haupt-Institutes vollständig eignen, und so die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Cursus das Officier-Examen ablegen zu können, bei vollkommen befriedigender Führung, in das Haupt-Institut versetzt. Diejenigen Zöglinge dagegen, welche diese Qualification nicht besitzen, verbleiben bis zu ihrem Austritte in die Armee, in den Provinzial-Anstalten und erhalten daselbst die Vorbereitung für das Porte-epée-Fähndrichs-Examen. Die Entscheidung hierüber erfolgt unabänderlich auf Grund der dieserhalb von den Erziehern und Lehrern abgegebenen Urtheile.

§. 8. Diejenigen Knaben, welche bei ihrem Eintritte ihres körperlichen Zustandes wegen, für den Kriegsdienst nicht geeignet befunden werden, oder aber in der mit ihnen abzuhaltenden Prüfung nicht vollkommen genügen, werden, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ihren Angehörigen, auf deren Kosten, zurückgeschickt, und eben so alle diejenigen bereits aufgenommenen Cadetten, welche sich nach vollendetem 14ten Lebensjahre, in Bezug auf ihre geistige oder sittliche Ausbildung, weder zur Versetzung in das Haupt-Institut eignen, noch die Aussicht gewähren, nach einem ferneren dreijährigem Cursus in den Provinzial-Anstalten das Porte-epée-Fähndrichs-Examen ablegen zu können. Ueberdies aber werden alle diejenigen Zöglinge, welche durch ihr schlechtes Beispiel eine verderbliche Einwirkung auf ihre Kameraden befürchten lassen, oder sich irgend eines entehrenden Vergehens schuldig machen, sofort aus dem Institute entfernt.

§. 9. Die in das Cadetten-Corps einberufenen Expectanten erhalten zur Reise einen Postfreipaß, der jedoch im Falle, daß kein Gebrauch von ihm gemacht wird, unverzüglich remittirt werden muß. Eine Geldvergütigung findet nicht statt. Die Schirrmeister der Königl. Preußischen Fahrposten sind von Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister angewiesen worden,

die mit der Post reisenden Cadetten-Expectanten unter ihre besondere Aufsicht und Obhut zu nehmen, und ist diese Beaufsichtigung auch, im Allgemeinen, als genügend zu betrachten.

Sollten jedoch besondere Verhältnisse, als: z. B. Unsicherheit der Aufnahme, in Bezug auf das Resultat der sie bedingenden Prüfung, es wünschenswerth oder nothwendig machen, dem Expectanten noch eine besondere Begleitung mitzugeben, so muß die Sorge dafür und die Bestreitung der hieraus erwachsenden Kosten den Angehörigen überlassen bleiben, indem Se. Excellenz der Herr General-Postmeister erklärt haben, für die Begleitung der Cadetten-Expectanten keine Postfreipässe bewilligen zu können.

§. 10. In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1824 ist jeder Cadet verpflichtet für ein jedes Erziehungsjahr im Cadetten-Corps, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, welche Dienstverpflichtung jedoch, exclus. der allgemeinen Dienstpflicht von resp. 3 Jahren oder 1 Jahre, die Zeit von 9 Jahren nicht übersteigen soll.

§. 11. Die Vertheilung der Cadetten in die Armee, nach vollendetem 17. Lebensjahre, haben des Königs Majestät Sich Allerhöchstselbst vorbehalten; die von den Angehörigen in dieser Beziehung gehegten Wünsche sind dem unterzeichneten Commandeur auszusprechen, der sie sodann in die Sr. Majestät dem Könige einzureichenden Vorschlagslisten aufzunehmen, nicht verfehlen wird. So weit es die Verhältnisse irgend gestatten, wird bei der Vertheilung der Cadetten in die Armee auf diese Wünsche Rücksicht genommen werden, und bedarf es daher keinesfalls noch eines besondern Immediat-Gesuchs, um ihre Erfüllung herbeizuführen.

Der General-Major und Commandeur sämmtlicher Cadetten-Institute.
v. Below.

2. Als Pensionair.

§. 1. Die Aufnahme eines Inländers als Pensionair in das Königliche Cadetten-Corps erfolgt, nach vorangegangener Anmeldung, bei dem unterzeichneten Commandeur und dessen Verfügung, mit dem Beginne des jährlichen Lehr-Cursus, die Aufnahme in die Provinzial-Institute nach dem vollendeten 11ten Lebensjahre, die ausnahmsweise Aufnahme unmittelbar in das Haupt-Institut zu Berlin, die unbedingte Reife für die 3te Lehrklasse vorausgesetzt, mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre. Für die Ermäßigung der Pension und für die Aufnahme eines Ausländers, ist die besondere Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

§. 2. Der Aufzunehmende muß zunächst gesund und frei von organischen Fehlern sein, zum dereinstigen Eintritte in das Heer geeignet erscheinen, außerdem aber auch diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche zum Eintritte in die seinem Alter entsprechende Lehr-Klasse erforderlich sind, und kann die wirkliche Aufnahme daher auch nur nach einer vorangegangenen ärztlichen Untersuchung und wissenschaftlichen Prüfung stattfinden, in welcher letzteren Beziehung die speciellen Anforderungen sich in der Anlage genau bezeichnet finden.

§. 3. Nach vollendetem 14ten Lebensjahre werden diejenigen Pensionaire der Provinzial-Institute, welche sich zum Eintritte in die 3te Klasse des Haupt-Instituts vollständig eignen, und hiemit die Aussicht zur Ablegung des Officier-Examens, nach einem dreijährigen Lehr-Cursus gewähren, in das Haupt-Institut versetzt. Diejenigen Pensionaire, welche sich hiezu nicht qualificiren, verbleiben bis zu ihrem Austritte in die Armee, in den Provinzial-Instituten und erhalten daselbst die Vorbereitung für das Porte-epée-Fähndrichs-Examen. Schon im Voraus wird jedoch bemerkt, daß die Entscheidung hierüber unabänderlich auf Grund der von den Erziehern und Lehrern abgegebenen Urtheile erfolgt.

§. 4. Im Allgemeinen können in das Cadetten-Corps nur Kinder und junge Leute als Pensionaire aufgenommen werden, welche weder in sittlicher, noch in wissenschaftlicher Beziehung wesentlich versäumt erscheinen, indem dasselbe zu ausgedehnt, und in seiner Organisation zu complicirt ist, als daß eine, von der für sämmtliche Zöglinge angeordneten abweichende, noch speciellere Beaufsichtigung und wissenschaftliche Nachhilfe gewährt werden könnte; überdies aber ist die Einwirkung schlechter Beispiele in einer großen Gemeinschaft so höchst gefährlich, daß die leitende Behörde sich verpflichtet finden muß, die ihrer Fürsorge anvertrauten Institute von entschieden unfleißigen oder sittenlosen Zöglingen möglichst rein zu erhalten.

Es werden daher alle Knaben oder jungen Leute, in deren Führung die Spuren einer solchen wesentlich vernachlässigten Erziehung sichtlich hervortreten, ihren Angehörigen zurückgegeben, und eben dies geschieht mit denen, deren entschiedene Unfähigkeit es ihnen unmöglich macht, dem Zwecke des Cadetten-Corps, in seiner wissenschaftlichen Richtung, zu entsprechen; als entscheidend gilt für diese Letzteren das Resultat ihrer Prüfung zum Eintritte in die ihrem Alter entsprechende 3te Lehr-Klasse des Haupt-Instituts oder der Provinzial-Anstalten nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre, weil nur solche Zöglinge als geeignet für das Cadetten-Corps betrachtet werden können, welche die entschiedene Aussicht gewähren, dasselbe, nach zurückgelegtem

17ten Lebensjahre, wenigstens als Porte-epée-Fähndrich verlassen zu können.

§. 5. **Die jährliche volle Pension beträgt:**

in den Provinzial-Anstalten 250 Thlr.
in dem Haupt-Institute 300 "

Die ermäßigte Pension:

in den Provinzial-Anstalten 160 "
in dem Haupt-Institute 200 "

Die Pension wird in halbjährigen Raten, und zwar pränumerando am 1. Februar und 1. August an die Haupt-Kasse sämmtlicher Cadetten-Institute zu Berlin gegen Quittung entrichtet; erfolgt die Zahlung nicht regelmäßig, so muß, den Allerhöchsten Bestimmungen zufolge, der Pensionair seinen Angehörigen zurückgegeben werden.

Die Pension wird übrigens, unter allen Umständen, für den vollen Monat entrichtet, indem eine tageweise Berechnung nicht stattfinden kann, und ebenso muß dieselbe, ohne alle Rücksicht auf Beurlaubungen, bis zum definitiven Ausscheiden des Pensionairs, resp. seinem Eintritte in die Armee oder der Zurückgabe an seine Angehörigen, fortgezahlt werden. — Für alle diejenigen Pensionaire, deren Väter noch in Diensten stehen, oder aber Pension beziehen, erfolgt die Einzahlung der Pension, durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse gegen die derselben durch die General-Militair-Kasse zugehenden Quittungen der Haupt-Kasse sämmtlicher Cadetten-Institute. — Die erste Pensions-Rate bis *ult.* Januar, wird jedoch bei dem Eintritt der Pensionaire in das Cadetten-Corps, unmittelbar an die Kasse des betreffenden Instituts eingezahlt.

§. 6. Außer der vorbemerkten Pension ist für Benutzung des Mobiliars, Beschaffung einer 2ten Einkleidung und einer vollständigen Lagerstelle, so wie als Honorar für den Catechumenen-Unterricht, und den Unterricht in den gymnastischen Uebungen alljährlich eine Aversional-Summe von 20 Thlrn., ebenfalls in halbjährigen Raten pränumerando zu entrichten.

§. 7. An Wäsche muß der Pensionair wenigstens 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Schnupftücher und 4 Handtücher mitbringen; ihre Reinigung und Ausbesserung geschieht auf Kosten des Instituts; der Ersatz unbrauchbar gewordener, oder verloren gegangener Stücke aber liegt den Eltern 2c. des Pensionairs ob.

§. 8. Von Seiten des Instituts erhält der Pensionair die vollständige Bekleidung, die nämliche Verpflegung und denselben Unterricht, wie die Königlichen Cadetten; dagegen aber ist er gehalten, die erforderlichen Lehrbücher, Leitfäden, Karten, ein vollständiges Reißzeug, Schreib- und Zeichnen-Materialien, aus eignen Mitteln zu beschaffen.

Zur Bestreitung dieser Ausgabe, so wie auch derjenigen, welche, auf besonderes Verlangen der Angehörigen, außerdem noch vorkommen möchten, werden die Herren Compagnie-Chefs bereit sein, eine Geldsumme zur Berechnung anzunehmen, während sie sich zur Leistung von Vorschüssen, unter keiner Bedingung, verstehen können.

Zu seinen kleinen Ausgaben erhält ein jeder Pensionair, wie die etatsmäßigen Cadetten, vom Institute nur ein monatliches Taschengeld von 10 Sgr.

§. 9. Die katholischen Zöglinge erhalten den Religions-Unterricht von einem Geistlichen ihrer Confession.

§. 10. Der Eintritt der Pensionaire in die Armee erfolgt in der Regel gleich dem der übrigen Zöglinge, nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre, und kann ein verlängerter Aufenthalt im Institute nur in dem Falle gestattet werden, wenn sie sich in jeder Beziehung die Zufriedenheit ihrer Erzieher und Lehrer erworben haben.

Dem Angehörigen steht, bei dem Eintritte des Pensionairs in die Armee, nur die Wahl der Truppengattung frei; die specielleren Wünsche, in Bezug auf das Regiment, sind dem unterzeichneten Commandeur auszusprechen, welcher sie in die, Sr. Majestät dem Könige einzureichenden Vorschlags-Listen eintragen läßt. So weit als die Verhältnisse es gestatten, werden diese Wünsche jederzeit berücksichtiget werden, und bedarf es daher keinenfalls noch eines besondern Immediat-Gesuchs um ihre Erfüllung sicherer herbeizuführen.

§. 11. Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 26. Februar 1824, ist ein jeder Ganz-Pensionair des Königlichen Cadetten-Corps, ohne Ausnahme, verpflichtet, eben so viele Jahre im stehenden Heere zu dienen, als er die Erziehung des Instituts genossen hat; und zwar der Inländer exclus. seiner allgemeinen Dienstpflicht von resp. 1 Jahre oder 3 Jahren.

Diejenigen Zöglinge, welche nur den ermäßigten Pensions-Beitrag entrichten, stehen mit den etatsmäßigen Cadetten, in Bezug auf ihre Verpflichtung zum Dienste, in gleichem Verhältnisse und beträgt daher ihre Dienstzeit für ein jedes Erziehungs-Jahr 2 Jahre. Diese Dienstverpflichtung soll jedoch, in Folge der Allerhöchsten Bestimmungen, die Summe von 9 Jahren nicht übersteigen.

§. 12. Vier Wochen vor dem Eintritte des Pensionairs in das Institut, sind dem unterzeichneten Commandeur einzureichen:

a) der Taufschein des Knaben;
b) das ärztliche Gesundheits- und Impf-Attest;

c) ein Schulzeugniß über Führung, Fleiß und Fortschritte, und
d) die schriftliche Verpflichtung zu dem vorerwähnten Dienste im stehenden Heere.

Der General-Major und Commandeur sämmtlicher Cadetten-Institute.
v. Below.

3. Wissenschaftliche Anforderungen, welche bei der Aufnahme von Zöglingen in das Cadetten-Corps, in die ihrem Alter entsprechende Lehr-Klasse, gemacht werden.

Knaben in dem Alter von 11 Jahren werden nur in das Cadetten-Corps, und zwar in die 6te (gegenwärtig 4te) Klasse der Provinzial-Institute aufgenommen, wenn sie mindestens folgende Vorkenntnisse besitzen:

Deutsch Lesen: fließend und geläufig.

Schreiben: leserlich und mit einiger Fertigkeit, auch nach dictiren, sowohl in deutscher, als in lateinischer Schrift, in orthographischer Hinsicht mit Vermeidung grober Fehler.

Rechnen: Fertigkeit und Sicherheit der vier Species in benannten und unbenannten ganzen Zahlen.

Französische Sprache: einige Uebung im Lesen und Decliniren.

Geographie: die allgemeinsten und nothwendigsten Begriffe der mathematischen Geographie; ferner, wo möglich eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer Haupt-Eintheilung, sowohl in Rücksicht der großen Ländermassen, als auch der Meere und Inseln.

Knaben, welche jedoch nur diese Vorkenntnisse besitzen, verlieren mit ihrem Eintritte in die unterste Klasse der Provinzial-Institute an und für sich schon die Aussicht, mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre aus der 3ten Klasse in das Haupt-Institut versetzt zu werden, und daselbst nach dem zurückgelegten 17ten Lebensjahre das Officier-Examen ablegen zu können, indem die Versetzung in eine höhere Klasse immer nur nach Ablauf eines jährlichen Cursus erfolgen kann.

Zum Eintritt in die höheren Klassen der Provinzial-Institute ist erforderlich, daß die aufzunehmenden Zöglinge die Pensa der vorhergehenden Klassen vollkommen inne haben, und zwar müssen

12jährige Knaben mindestens in die 5te (jetzige 3te) Klasse der Provinzial-Institute,

13jährige Knaben mindestens in die 4te (jetzige 2te) Klasse der Provinzial-Institute,

14jährige Knaben mindestens in die 3te (jetzige 1ste) Klasse der Provinzial-Institute,

15jährige Knaben mindestens in die 2te Klasse der Provinzial-Institute,

eintreten, wenn sie überhaupt aufgenommen werden, wobei jedoch ebenfalls zu bemerken ist, daß alle diejenigen Knaben, welche nur dies Minimum von Vorkenntnissen besitzen, aus dem vorerwähnten Grunde, auch nur nach vollendetem 17ten Lebensjahre aus der 1sten Klasse der Provinzial-Institute höchstens als Porte-epée-Fähndrich in die Armee treten können.

Knaben, welche dagegen die Aussicht gewähren sollen, mit dem 14ten Jahre in das Haupt-Institut versetzt werden und mit zurückgelegtem 17ten Lebensjahre das Officier-Examen ablegen zu können, müssen,

bei einem Alter von 12 Jahren mindestens zum Eintritt in die 4te (jetzige 2te) Klasse,

bei einem Alter von 13 Jahren mindestens zum Eintritt in die 3te (jetzige 1ste) Klasse, und

bei einem Alter von 14 Jahren mindestens zum Eintritt in die 3te Klasse

des Haupt-Instituts, welche mit der 2ten Klasse der Provinzial-Institute gleichsteht, genügend vorbereitet sein.

Die Pensa der einzelnen Klassen in den Provinzial-Instituten sind folgende:

6te Klasse (jetzige 4te Klasse).

Deutsche Sprache: Uebungen im richtigen Lesen, in der Orthographie, im Anfertigen kleiner Aufsätze durch Nachbilden vom Vorgelesenen. Gedächtniß- und Denk-Uebungen.

Französische Sprache: Lesen, Vocabeln-Lernen, Uebungen mit dem Artikel und den Hülfszeitwörtern.

Rechnen: Uebungen in den 4 Species mit benannten und unbenannten Zahlen und im Kopfrechnen.

Geographie: Darstellung der allgemeinen Verhältnisse des Erdballs am Globus.

Außerdem kalligraphische Uebungen und die ersten Anfänge des Zeichnens.

5te Klasse (jetzige 3te Klasse).

Deutsche Sprache: Fortsetzung der in der 6ten Klasse anzustellenden Uebungen. Die eigentliche Grammatik ist noch ausgeschlossen; es wird jedoch schon hier dem Verständniß des Beckerschen Leitfadens für den ersten Unterricht in der deutschen Sprache vorgearbeitet und namentlich die Kenntniß der daselbst gewählten Terminologie eingeleitet.

Französische Sprache: Gleichfalls Fortsetzung der Uebungen in der 6ten Lehr-Klasse, insbesondere Uebungen in der Conjugation der Hülfszeitwörter.

Rechnen: Uebungen der Bruchrechnung, jedoch mit Ausschluß der Decimal=Brüche.

Geographie: Oceanographie: Kenntniß der wichtigsten Inseln, Flußgebiete und Städte, in den Grenzen des Wohlerschen Leitfadens.

Geschichte: Eine allgemeine Uebersicht der Geschichte, geknüpft an die Biographien der ausgezeichnetsten Menschen aller Zeiten.

Calligraphische und Zeichnen=Uebungen.

4te Klasse (jetzige 2te Klasse).

Deutsche Sprache: Fortsetzung der Uebungen der vorhergehenden Klassen und der Vorbereitungen zum grammatischen Unterricht, Styl=Uebungen. Allgemeine Kenntniß der Redetheile, ihrer Bedeutung und Anwendung nach.

Französische Sprache: Conjugation der regelmäßigen Zeitwörter und Fortsetzung der frühern Uebungen.

Rechnen: Regel de Tri mit Anwendung der Brüche. Decimal=Brüche.

Geographie: Topische Umrisse aller Erdtheile, nach dem Leitfaden von A. v. Roon, 1ste Lehrstufe. Zeichnen von Flußnetzen mit Eintragung der wichtigsten Städte.

Geschichte: Die Geschichte des Alterthums und eine Uebersicht der vaterländischen Geschichte.

Zeichnen: Anfangsgründe des Planzeichnens.

3te Klasse (jetzige 1ste Klasse).

Deutsche Sprache: Fortsetzung der praktischen Uebungen. Vortrag des etymologischen Theils der Grammatik (nach Becker). Uebungen in Anfertigung schriftlicher Aufsätze.

Französische Sprache. Die unregelmäßigen Zeitwörter, so wie die ersten Regeln über den Artikel, Substantiv und Adjectiv. Uebungen im Uebersetzen.

Rechnen. Proportionen und Wurzelausziehung, Zins= und Gesellschafts=Rechnung.

Geometrie: Die ersten 5 Abschnitte von Fischers Lehrbuch der Mathematik, bis zum pythagoräischen Lehrsatz.

Geographie: Vorbegriffe aus der Ethnographie und Staatenkunde, so wie Statistik aller Länder der Erde, mit besonderer Berücksichtigung der topischen Verhältnisse (nach A. v. Roons Leitfaden).

Geschichte: Das Mittelalter.

Fortsetzung des Unterrichts der Anfangsgründe des Plan=Zeichnens.

2te Klasse der Provinzial-Institute, welche mit der 3ten Klasse des Hauptinstituts gleichsteht.

Deutsche Sprache: Der syntaktische Theil der Grammatik (nach Becker's Grammatik).

Französische Sprache: Uebungen im Uebersetzen und in der Orthographie. Fortsetzung der Grammatik (nach Franceson's Grammatik).

Mathematik:

a) Geometrie: Der 6te—10te Abschnitt des Lehrbuchs von Fischer (bis zu der Lehre von den Proportionen incl.)

b) Arithmetik: Der 1te—6te und der 10te Abschnitt von Fischer's Lehrbuch der Arithmetik, bis einschließlich zu den Proportionen.

c) Praktische Rechnen-Uebungen bis zur zusammengesetzten Proportions-, Zins- und Gesellschafts-Rechnung.

Geographie: Die physikalische Geographie der fremden Erdtheile, nach v. Roon's Leitfaden, 2te Lehrstufe.

Geschichte: Neuere Geschichte.

Bemerkung. Kenntnisse in der lateinischen Sprache sind zur Aufnahme in das Cadetten-Corps überhaupt nicht erforderlich; es wird jedoch bei der nicht zu verkennenden Wichtigkeit dieses Lehrgegenstandes für eine mehr wissenschaftliche Ausbildung, verlangt, daß diejenigen Knaben, welche die Aussicht zur Versetzung in das Haupt-Institut, und somit zum Austritt in die Armee, unmittelbar als Officier, gewähren, diesen Unterricht nicht vernachlässigen, damit sie an Fortsetzung desselben in diesem Institute mit Nutzen Theil nehmen können.

Anmerkung. Ueber Militair-Bildungswesen, siehe XI. Abschnitt.

B. Bedingungen zur Aufnahme in die Militair-Waisenhäuser.

---

1. Zusammenstellung der Grundsätze, nach welchen die Aufnahme von Soldaten-Kindern in das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam erfolgt.

Von dem Direktorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin, sind rücksichtlich der Qualifikation und der Erfordernisse zur Aufnahme verwaiseter Soldaten-Kinder in die gedachte Anstalt, oder zu deren Unterstützung aus den Fonds derselben, folgende grundsätzliche Bestimmungen mitgetheilt worden, welche hierdurch besonders den Magisträten und Landräthen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden.

Zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus sind nach Maßgabe des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 20. März 1792 nur ganz älternlose Soldaten-Kinder beiderlei Geschlechts, von 6 bis incl. 12 Jahren, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen sein müssen, geeignet, so lange der Raum der Anstalt und deren Fonds es gestatten werden, aber auch halb Waisen, und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtiget, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben oder in einem Feld-Lazareth verstorben sind.

Die Reception geschieht in vier Terminen, nämlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres.

Es muß daher der Antrag um Aufnahme zwei Monate, oder wenigstens 6 Wochen vor dem nächsten Receptions-Termin beim Direktorio gemacht und mit folgenden Attesten justificirt, als:

1) Mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter, wenn diese ebenfalls nicht mehr am Leben sein sollte.
2) Mit einem Dürftigkeits-Attest.
3) Mit dem Taufschein der Kinder.
4) Mit einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten Gesundheitsscheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken ist:

„ob jedes Kind vollkommen gesund und ohne alle kör-
„perlichen Gebrechen sei oder nicht, ob es schon die
„natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe oder
„nicht."

Hiernächst werden, wiewohl auch nur, in so weit die Kräfte und die Fonds des Instituts es gestatten, auch verwaiseten Soldaten-Kindern, nach den Umständen, entweder bis zum receptionsfähigen Alter von 6 Jahren, oder bis zum zurückgelegten 13 Jahre Pflegegelder außer dem Hause gezahlt.

„Dieses Beneficium genießen solche Kinder, denen vollkom-
„mene Ansprüche auf Reception zustehen und deren Vor-
„münder, weil sie zu ihrer Erziehung anderweitige Gele-
„genheit haben, die Geldunterstützung vorziehen, so wie
„auch diejenigen, welche, theils wegen ihres Alters, theils
„wegen körperlicher Gebrechen und theils wegen erman-
„gelnden Abganges in der Anstalt, entweder gar nicht,
„oder doch nicht in den nächsten Receptionsterminen auf-
„genommen werden können."

Die Pflegegelder oder Unterstützungen, welche nach Maasgabe des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel, nach verschiedenen Sätzen angewiesen worden, sind jedoch ihrer Natur nach nur für das laufende Bedürfniß bestimmt, und es können solche daher auf eine bereits verflossene Zeit

nicht gezahlt werden, auch ist es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft, wenn sie nicht bereits schon früher die natürlichen überstanden haben.

Die Anträge auf Pflegegelder müssen also

1) mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter,
2) mit einem Dürftigkeits-Attest,
3) mit dem Taufscheine der Kinder, und
4) mit einer ärztlichen Bescheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben,

begründet werden.

Uebrigens sind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung der Geldunterstützung bei dem bemeldeten Directorio in Berlin zu machen, die weitere Correspondenz, im Betreff der Auszahlung der von ersteren schon bewilligten Pflegegelder, aber mit der Administration des Militair-Waisenhauses zu Potsdam zu führen.

Berlin, den 10. Juni 1817.

---

2. Zusammenstellung der Grundsätze, nach denen bei der Aufnahme von Soldaten-Söhnen in das Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut verfahren wird, und Angabe der, bei den diesfälligen Vorschlägen beizubringenden Erfordernisse.

a Anspruch zur Aufnahme.

1. Zur Aufnahme in das beregte Institut sind die Söhne von Soldaten und solchen Militairpersonen berechtigt, welche, wie Compagnie-Chirurgen und Kurschmiede ꝛc. auf Invaliden-Wohlthaten Anspruch haben.

Die Söhne gut gedienter Feldwebel, Wachtmeister und Unterofficiere werden, soweit es angeht, besonders berücksichtiget.

Bei übrigens gleichen Ansprüchen erhalten diejenigen Knaben den Vorzug, deren Aeltern die größte Anzahl noch unversorgter Kinder unter 14 Jahren haben.

2. In der Regel dürfen nur solche Knaben berücksichtiget werden, welche während der Militairdienstzeit der Väter geboren sind, und es erhalten hiervon diejenigen Knaben den Vorzug, deren Väter noch im Dienste stehen, oder im Dienste gestorben sind; nach ihnen folgen diejenigen, deren Väter mit Invaliden-Berechtigung, und dann diejenigen, deren Väter ohne diese Berechtigung aus dem Militairdienste geschieden sind. Von den letzteren beiden Kategorien stehen diejenigen, deren Väter eine Versorgung gefunden haben, den übrigen nach.

Zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus sind nach Maßgabe des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 20. März 1792 nur ganz älternlose Soldaten-Kinder beiderlei Geschlechts, von 6 bis incl. 12 Jahren, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen sein müssen, geeignet, so lange der Raum der Anstalt und deren Fonds es gestatten werden, aber auch halb Waisen, und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtiget, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben oder in einem Feld-Lazareth verstorben sind.

Die Reception geschieht in vier Terminen, nämlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres.

Es muß daher der Antrag um Aufnahme zwei Monate, oder wenigstens 6 Wochen vor dem nächsten Receptions-Termin beim Direktorio gemacht und mit folgenden Attesten justificirt, als:

1) Mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter, wenn diese ebenfalls nicht mehr am Leben sein sollte.
2) Mit einem Dürftigkeits-Attest.
3) Mit dem Taufschein der Kinder.
4) Mit einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten Gesundheitsscheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken ist:

„ob jedes Kind vollkommen gesund und ohne alle kör-
„perlichen Gebrechen sei oder nicht, ob es schon die
„natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe oder
„nicht."

Hiernächst werden, wiewohl auch nur, in so weit die Kräfte und die Fonds des Instituts es gestatten, auch verwaiseten Soldaten-Kindern, nach den Umständen, entweder bis zum receptionsfähigen Alter von 6 Jahren, oder bis zum zurückgelegten 13 Jahre Pflegegelder außer dem Hause gezahlt.

„Dieses Beneficium genießen solche Kinder, denen vollkom-
„mene Ansprüche auf Reception zustehen und deren Vor-
„münder, weil sie zu ihrer Erziehung anderweitige Gele-
„genheit haben, die Geldunterstützung vorziehen, so wie
„auch diejenigen, welche, theils wegen ihres Alters, theils
„wegen körperlicher Gebrechen und theils wegen erman-
„gelnden Abganges in der Anstalt, entweder gar nicht,
„oder doch nicht in den nächsten Receptionsterminen auf-
„genommen werden können."

Die Pflegegelder oder Unterstützungen, welche nach Maasgabe des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel, nach verschiedenen Sätzen angewiesen worden, sind jedoch ihrer Natur nach nur für das laufende Bedürfniß bestimmt, und es können solche daher auf eine bereits verflossene Zeit

nicht gezahlt werden, auch ist es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft, wenn sie nicht bereits schon früher die natürlichen überstanden haben.

Die Anträge auf Pflegegelder müssen also

1) mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter,
2) mit einem Dürftigkeits-Attest,
3) mit dem Taufscheine der Kinder, und
4) mit einer ärztlichen Bescheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben,

begründet werden.

Uebrigens sind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung der Geldunterstützung bei dem bemeldeten Directorio in Berlin zu machen, die weitere Correspondenz, im Betreff der Auszahlung der von ersteren schon bewilligten Pflegegelder, aber mit der Administration des Militair-Waisenhauses zu Potsdam zu führen.

Berlin, den 10. Juni 1817.

---

2. Zusammenstellung der Grundsätze, nach denen bei der Aufnahme von Soldaten-Söhnen in das Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut verfahren wird, und Angabe der, bei den diesfälligen Vorschlägen beizubringenden Erfordernisse.

a Anspruch zur Aufnahme.

1. Zur Aufnahme in das beregte Institut sind die Söhne von Soldaten und solchen Militairpersonen berechtigt, welche, wie Compagnie-Chirurgen und Kurschmiede rc. auf Invaliden-Wohlthaten Anspruch haben.

Die Söhne gut gedienter Feldwebel, Wachtmeister und Unterofficiere werden, soweit es angeht, besonders berücksichtiget.

Bei übrigens gleichen Ansprüchen erhalten diejenigen Knaben den Vorzug, deren Aeltern die größte Anzahl noch unversorgter Kinder unter 14 Jahren haben.

2. In der Regel dürfen nur solche Knaben berücksichtiget werden, welche während der Militairdienstzeit der Väter geboren sind, und es erhalten hiervon diejenigen Knaben den Vorzug, deren Väter noch im Dienste stehen, oder im Dienste gestorben sind; nach ihnen folgen diejenigen, deren Väter mit Invaliden-Berechtigung, und dann diejenigen, deren Väter ohne diese Berechtigung aus dem Militairdienste geschieden sind. Von den letzteren beiden Kategorien stehen diejenigen, deren Väter eine Versorgung gefunden haben, den übrigen nach.

27*

3. Söhne von Officieren können nur ausnahmsweise aufgenommen werden.

4. Uneheliche Kinder dürfen, nach Allerhöchster Bestimmung, nicht aufgenommen werden.

5. Auch können nur solche Kinder Aufnahme finden, welche in der evangelischen Konfession eingesegnet werden sollen, da in der Katholischen Konfession beim Institute kein Unterricht ertheilt wird. Ferner muß durch ein Schulzeugniß nachgewiesen werden, daß der Aufzunehmende wenigstens fertig lesen kann, und sich in der Schule gut betragen hat.

b. Alter der Aufzunehmenden.

6. Das receptionsfähige Alter geht nur vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten 11ten Lebensjahre, und wer von den notirten Expectanten 11 Jahre alt geworden ist, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird in der Liste wieder gestrichen.

c. Aufnahme-Termine.

7. Der Haupt-Receptions-Termin ist zu Michaelis, doch pflegen auch zu Ostern gewöhnlich einige Vacanzen einzutreten, welche dann zu dieser Zeit wieder besetzt werden.

d. Eingaben.

8. Da die zur Aufnahme geeignet befundenen Knaben in einer besonderen Liste notirt werden, aus welcher demnächst bei Besetzung der eintretenden Vacanzen, unter Berücksichtigung der obigen Grundsätze, die Auswahl getroffen wird, so kann die Anmeldung der Knaben, ohne Festhaltung bestimmter Termine, zu jeder beliebigen Zeit geschehen, jedoch nicht früher, als bis dieselben 9½ Jahr alt sind, da sie bei den, in den Verhältnissen der Aeltern und in den Gesundheits-Umständen der Aufzunehmenden oft eintretenden Veränderungen, erst dann zur Aufnahme notirt werden können, wenn sie sich dem receptionsfähigen Alter nähern. Auch wird gewünscht, daß nicht mehrere Anträge mit einander verbunden, sondern jeder besonders, wenn auch nur *brevi manu*, vorgelegt werde.

9. Die Erforderniße, welche bei der ersten Anmeldung beizubringen sind, bestehen in:

a) dem Taufscheine und
b) dem Impfscheine des Knaben,
c) einem Gesundheitsscheine, nach dem anliegenden Schema,
d) einem Schulzeugnisse, und
e) den näheren Nachrichten über die Familien-Verhältnisse des Knaben durch Beantwortung der, in dem anliegenden Schema enthaltenen Fragen.

Der Verpflichtungsschein und die übrigen bei der Aufnahme.

etwa noch nöthigen Papiere werden, sobald der Knabe ausgewählt worden ist, besonders eingefordert.

e. Beschränkung der Vorschläge.

10. Da beim Institute jährlich überhaupt nur etwa 60 Vacanzen entstehen, und die Zahl der zur Aufnahme vorgeschlagenen und notirten Expectanten bisher so groß gewesen ist, daß davon kaum der fünfte Theil zur Aufnahme hat gelangen können, so erscheint es dringend nothwendig, daß die diesfälligen Eingaben möglichst beschränkt und nur die vorzugsweise zu berücksichtigenden Knaben zur Aufnahme vorgeschlagen werden, damit nicht bei so vielen Aeltern Hoffnungen erregt werden, zu deren Erfüllung keine Aussicht vorhanden ist.

Berlin, den 10. Januar 1838.

Kriegs-Ministerium.
Militair-Oekonomie-Departement.
Rohr. Cammerer.

Anmerk. Ueber Militair-Bildungswesen, siehe XI. Abschnitt.

---

3. Nachrichten über die Familien- ꝛc. Verhältnisse des in das Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut aufzunehmenden Knaben *N. N.*

1. Vor- und Zunamen und Geburtsort des Vaters.
2. Bei welchem Truppentheile derselbe gestanden und welche Charge er bekleidet hat; ob er noch im aktiven Dienste ist, und wie lange er gedient hat?
3. Vor- und Zunamen und Geburtsort der Mutter.
4. Vornamen, Geburtsort und Geburtstag des Knaben.
5. Ob der Knabe in der evangelischen Confession eingesegnet werden soll?

(Nur in diesem Falle kann die Aufnahme erfolgen, weil in dem Institute kein Unterricht in der katholischen Confession ertheilt wird.)

6. Wer von seinen Aeltern noch am Leben, wo deren Aufenthalt ist, und wovon sie sich ernähren?
7. Nähere Anzeige von dem Tode des Vaters oder der Mutter.
8. Benennung des Vormundes des Knaben.
9. Wer die nächsten Verwandten desselben sind und wo sie wohnen?
10. Ob und welches Vermögen die Aeltern des Knaben besitzen?

11. Sonstige Nachrichten von Erheblichkeit.

12. Ob und aus welchem Fond bisher Kindergeld oder sonstige Unterstützung und wie viel für den Aufzunehmenden gegeben worden ist?

13. Wie viel Geschwister derselbe noch hat, mit Angabe deren Geschlechts, Alters und Aufenthaltsorts.

14. Wer für den Fall, daß der Knabe bei oder nach seiner Aufnahme in das gedachte Institut, wegen seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder wegen seiner Führung in der Anstalt nicht verbleiben kann, ihn zurückzunehmen sich verbürgt?

(Dessen Erklärung hierüber ist sofort hier beizufügen.)

Diese Fragen sind vollständig zu beantworten, die Beantwortung ist von dem Vater oder Vormunde gehörig zu unterschreiben, und die Unterschrift resp. vom Militair-Vorgesetzten oder der Ortsbehörde des Ausstellers zu attestiren.

---

4. Schema zum Gesundheitsschein für einen in das Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut aufzunehmenden Knaben.

Daß der Sohn des . . . .
Vornamens . . . .
bei der heute von mir angestellten genauen körperlichen Untersuchung vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen und jetzt wahrnehmbaren Anlagen zu solchen chronischen Krankheiten, welche die regelmäßige Ausbildung des Körpers und die Begründung einer dereinstigen guten Gesundheit stören könnten, befunden worden, und daß die gegenwärtige Leibesbeschaffenheit des Untersuchten zu der Hoffnung berechtigt, daß er dereinst zum Militair-Dienst geeignet sein werde; solches wird hiermit pflichtmäßig bescheiniget.

Ort und Datum.

Siegel. Namen des Arztes.

Anhang IV.

Die Erfordernisse zum Fähndrichs- und Officier-Examem.

A. Das Verfahren beim Eintritts-Examen.

1. Die Annahme eines jungen Mannes zum Dienst auf Beförderung kann von dem betreffenden Truppentheile nur geschehen, und soweit sie bei dem Garde-Corps erfolgen soll, Allerhöchsten Orts nur in Antrag gebracht werden, wenn derselbe in einer zuvor abgehaltenen förmlichen Prüfung bei der Examinations-Commission dargethan hat, daß er die zum Porte-epée-Fähndrich in der Anlage *b.* vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt, mithin in diesem Examen unbedingt bestanden ist.

2. Diese Prüfung zum Porte-epée-Fähndrich wird mit Weglassung des bisherigen Eintritts-Tentamens nicht mehr bei einer andern Division abgehalten, sondern von der Examinations-Commission derjenigen Division, bei welcher der junge Mann einzutreten wünscht und auf den Antrag des Truppentheils, welcher ihn nach bestandenem Examen annehmen wird.

3. Wer in der Prüfung darthut, daß er die zum Porte-epée-Fähndrich erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurückgewiesen und ihm überlassen, sich zu einer zweiten und letzten Prüfung nochmals zu melden.

Je nach dem dargethanen größeren oder geringeren Grad der Bildung und Kenntnisse wird die Examinations-Commission gleich die Zeit bestimmen, in welcher dieses wiederholte Examen stattfinden kann, entweder nach 3, 6 Monaten oder selbst erst nach Ablauf eines Jahres. Der Examinand erhält eine Bescheinigung über den Ausfall seiner Prüfung, in welcher im Fall des Nichtbestandenseins die erwiesenen Mängel seines Wissens umständlich aufgeführt sind. Der Truppentheil, welcher ihn angemeldet, wird von dem Ausfall der Prüfung schriftlich benachrichtigt, und kann ihn nur erst, wenn er unbedingt bestanden ist, annehmen, oder resp. in Vorschlag bringen.

5. Die Examinations-Commissionen dürfen keinen jungen Mann vor dem Alter von 17 Jahren, welches durch den Taufschein zu beweisen ist, zur Prüfung annehmen, sofern nicht eine Allerhöchste Genehmigung dessen früheren Eintritt gestattet. Gleichfalls muß der Examinand seine Schulatteste vorlegen.

6. Da Fälle eintreten können, wo ein junger Mann bei einem Truppentheile eines anderen General-Commandos einzutreten beabsichtigt, so wird, um zu vermeiden, daß derselbe nicht vielleicht eine weite Reise im Falle des Nichtbestehens vergeblich macht, nachgegeben, daß in solchem Falle derselbe das Examen bei der Examinations-Commission ablegt, welche seinem Aufenthalt am nächsten ist. Er muß zu dem Ende sich mit einer Bescheinigung des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, darüber versehen, daß dieser ihm nach bestandenem Examen annehmen wird, mit welcher er sich bei dem betreffenden Divisions-Commandeur meldet, der die Examinations-Commission dann zu der Prüfung anweiset. Ueber den Ausfall derselben erhält der junge Mann die oben vorgeschriebene Bescheinigung, und, sofern er bestanden ist, werden die Prüfungs-Verhandlungen vollständig geschlossen, der Examinations-Commission derjenigen Division übersandt, wo derselbe eintritt, die sie zur Zeit durch das Dienstzeugniß u. s. w. vervollständigt, der Ober-Militair-Examinations-Commission einreicht.

Berlin, den 17. December 1836.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Witzleben.

B. Anforderungen bei der Prüfung zum Porte-epée-Fähndrich.

I. Deutsche Sprache.

Es wird eine deutliche und gut leserliche Handschrift verlangt, von der Grammatik die Kenntnisse der Redetheile und die Rection derselben, und von der Syntax die Bildung eines Satzes und einer Periode, also im Allgemeinen nur die Grundregeln der Sprache. Ueber einen geeigneten Gegenstand muß sich der Examinande ohne orthographische und grammatische Fehler in einer zusammenhängenden und angemessenen Schreibart mündlich und schriftlich ausdrücken können.

II. Französische Sprache.

Fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, ein gehöriger Vorrath von Vocabeln und Phrasen und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers.

III. Geschichte.

Außer einer allgemeinen Kenntniß der großen Epochen der Weltgeschichte soll der Examinand das Feld der allgemeinen Geschichte in den größten Umrissen der Zeit nach beschreiben, und die welthistorischen Völker und Staaten, mit den sich vorzüglich auszeichnenden Personen, jedoch ohne weitere Ausführung des Einzelnen, angeben können.

Specieller soll er die alte und vaterländische Geschichte kennen, die Geschichte der Griechen nach den Hauptperioden derselben und den Hauptbegebenheiten und berühmten Männern, die Geschichte der Römer bis Augustus möglichst vollständig, und von den spätern Imperatoren die Ausgezeichnetsten; von der vaterländischen Geschichte einen allgemeinen Umriß derselben bis zu dem großen Kurfürsten und von da ab die Geschichte der Regenten nach den Hauptbegebenheiten unter ihnen, wobei besonders auf die allmählige Erwerbung der jetzigen Provinzen des Preußischen Staats Rücksicht genommen werden soll.

IV. Mathematik.

a. Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, gewöhnlichen und zehntheiligen Brüchen, in positiven und negativen Zahlen, dieselben vier Species in Buchstaben, die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, die Quadratzahlen und die Quadratwurzel, die Potenzen mit ganzen positiven Exponenten, die Theorie der geometrischen Proportionen und ihre Anwendung auf die einfache und Doppelte, gerade und umgekehrte Regel de Trie, mit Ausschluß solcher Theilungs-Aufgaben, welche die Verhältnißwerthe, nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b. Ebene Geometrie.

Die Congruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallelen und Parallelogramme, die Gleichheit der geradlinigen Figuren, die geraden Linien und Winkel im und die Figuren beim Kreise, Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen die des Kreises, die Aehnlichkeit der Dreiecke, Anwendung dieser Figuren auf Construktionen, Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, soweit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind, allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche — Vertheilung von Land und Meer — Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältnisse der ein-

zelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile rc. — erste Grundzüge der klimatischen Verhältnisse.

Die verschiedenen Formen der Länder aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehende und fließende Gewässer (nach ihrer Vertheilung, Lage, Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer physischen Beschaffenheit, die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner; von den mitteleuropäischen Staaten, besonders von den vaterländischen, auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.

VI. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Construction mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung rc.

C. Anforderungen bei der Prüfung zum Officier.

I. Deutsche Sprache.

Ohne weitere mündliche Prüfung in der Grammatik wird mündlich nur eine allgemeine Uebersicht der Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Literatur nach den Hauptperioden und hervorragendsten Leistungen in jeder derselben verlangt. Aus den schriftlichen Ausarbeitungen, wozu die Aufgaben über verschiedenartige, dem geistigen und dienstlichen Standpunkte des Examinanden angemessenen Gegenstände gewählt werden, kann der erlangte Bildungsgrad der Sprache überhaupt und besonders der deutsche Styl beurtheilt werden. Es kömmt bei dieser Beurtheilung vorzüglich an — auf die bewiesene Urtheilskraft, Auffassungsgabe, Klarheit, Bestimmtheit und Anwendungsfähigkeit des Erlernten und inwiefern der erhaltene Unterricht ein wirksames und naturgemäßes Bildungsmittel des Geistes und der wissenschaftlichen Entwickelung bei dem Examinanden geworden ist.

II. Französische Sprache.

Mit einiger Richtigkeit der Aussprache muß der Examinand einen solchen Wörtervorrath zum Verstehen der Sprache verbinden, daß er passende Beispiele auf der Stelle aus dem Französischen in das Deutsche und aus diesem in jenes übersetzen, die dabei vorkommenden Wörter grammatisch-etymologisch analysiren kann und vermittelst einer schriftlichen Uebersetzung aus

dem Deutschen in das Französische seine Bekanntschaft mit den gemeinern Regeln der Syntax der französischen Sprache und deren richtigen Anwendung zu erweisen im Stande ist.

III. Geschichte.

In der Voraussetzung, daß die alte Geschichte und die ältere vaterländische in dem Porte=epée=Fähndrichs=Examen gründlich abgehandelt ist, wird sich die Prüfung zum Officier vorzüglich auf die neue und neueste Geschichte beschränken. Weil aber der Grund zu allen Staaten der neueren Geschichte in dem Mittelalter gelegt ist, so wird eine Uebersicht dieser Zeit vorangehen müssen, besonders bei der mündlichen Prüfung, und hier wird das deutsche Mittelalter wieder der vorzüglichste Gegenstand sein, woran sich auch die specielle vaterländische Geschichte dieser Zeit zweckmäßig anknüpfen läßt. Die neuere Geschichte erstreckt sich über das 16., 17. und 18. Jahrhundert bis zur französischen Revolution.

Diese Revolution und ihre Folgen, besonders durch den Krieg von 1812, 1813, 1814 und 1815 machen die neueste Geschichte aus.

Die Prüfung in der Geschichte muß ergeben, daß der Examinand zu einer klaren Vorstellung von dem historischen Zusammenhange der Begebenheiten gelangt sei, um andeuten zu können, daß und welchen Einfluß, Sitten, Religion, Kultur und Wissenschaft auf die Entwickelung einzelner Völker ausgeübt haben.

In der vaterländischen Geschichte muß besonders Rücksicht genommen werden auf den allmähligen Anwachs des Staates, auf die einzelnen Regenten=Familien und auf die Haupt=Begebenheiten unter den Regenten aus dem Hause Hohenzollern; specielle Kenntnisse, aber nur in geschichtlicher Hinsicht — werden von dem siebenjährigen Kriege und von den letzten Kriegen verlangt.

IV. Mathematik.

a. Arithmetik.

Die Lehre von den Potenzen und Wurzeln mit gebrochenen und negativen Exponenten, Ausziehung der Cubikwurzel aus Zahlen, die Gleichungen der beiden ersten Grade mit einer und mit mehreren unbekannten Größen, die Logarithmen und die logarithmischen Gleichungen, die arithmetischen und geometrischen Progressionen und einige Fertigkeit im Gebrauche dieser Lehren und in den vom Examen zum Porte=epée=Fähndrich ausgeschlossenen zusammengesetzten Proportions=Rechnungen.

b. Ebene Geometrie.

Die Aehnlichkeit der mehrseitigen geradlinigen Figuren, die

Proportionen beim Kreise, Berechnung des Kreises und seiner Theile, einfache Anwendungen der Algebra auf die Geometrie.

c. Ebene Trigonometrie.

Die trigonometrischen Linien und ihre Logarithmen, Gebrauch der trigonometrischen Tafeln, Berechnung der einzelnen Dreiecksstücke; erste Elemente der algebraischen Trigonometrie, Berechnung der Flächen, der Dreiecke aus gegebenen Seiten und Winkeln, trigonometrische Theorie der regulairen Figuren, Berechnung der Kreisbogen und Segmente.

V. Geographie.

Wissenschaftliche Begründung der Hauptgrundzüge der mathematischen Geographie, Haupt-Umrisse unseres Sonnen-Systems, — die Weltstellung der Erde, — ihre Bewegungen nebst den hiervon unmittelbar abhängigen Erscheinungen (Wechsel und Vertheilung von Licht und Wärme, mathematisches Klima, Zeit- und Orts-Bestimmungen).

Die Hauptthatsachen der physischen Geographie, Natur der festen und flüssigen Bestandtheile der Erde unter dem Einflusse von Licht und Wärme. Bewegungen und Strömungen der Atmosphäre und des Oceans; Klimalehre mit Bezug auf das durch das physische Klima bedingte organische Leben und die daraus hervorgehende Verbreitung der wichtigsten Pflanzen und Thiere über den Erdball. — Die verschiedenen Formen des Landes aller Erdtheile (Gebirge und Ebenen, stehende und fließende Gewässer), nicht blos nach ihrer Lage, Vertheilung und Ausdehnung, sondern auch nach Bau, Gestalt und physischer Beschaffenheit, — von den fremden Erdtheilen im allgemeinen, von Europa, namentlich von Deutschland und den Grenzländern in specielleren Zügen.

Die wichtigsten Völker und Staaten der Erde mit Nachweisung der sich im Volks- und Staatsleben aussprechenden Haupt-Eigenthümlichkeiten, welche in der Lage und Natur der Länder begründet sind. (In allgemeinern Umrissen bei den außereuropäischen, specieller bei den europäischen, besonders bei den mitteleuropäischen Völkern und Staaten.)

Kriegswissenschaften.

VI. Feldbefestigung.

a. Construction des Profils eines Feldwerkes.

Der Graben, *maximum* der obern Breite, *minimum* und *maximum* der Tiefe, zweckmäßige mittlere Breite, Contrescarpe, glacisförmiger Aufwurf.

Die Brustwehr nebst Anhang, zweckmäßige Construction der einzelnen Theile derselben, Höhe im ebenen Terrain, Dicke, äu-

ßere Böschung, Krone, innere Böschung, Bankett, Angabe der Fälle, wo das den Bau erleichternde Einschneiden statthaft ist, Berechnung des Grabenprofils mit Rücksicht auf die zweckmäßigste Form desselben, nach Maßgabe der zur Aufschüttung der Brustwehr ꝛc. erforderlichen Erdmenge.

b. Construction des Grundrisses.

Gerade Linie. Einfache Flesche, Lünette, todter Winkel, unbestrichener Raum. Größe des ausspringenden Winkels; Abstumpfen, Abrunden desselben (geschulterte Flesche), Größe des eingehenden Winkels, Länge der Defenslinie, (Redoute, Sternschanze).

Vergleichung der Vertheidigungsstärke aller dieser Werke und daraus abzuleitende Fälle, in welchen sie sich zur Anwendung eignen (Anwendung des Geschützes bei der Verheidigung eines Feldwerkes, über Bank feuern, durch Scharten feuern), Größe des Umfangs, Größe des innern Raumes eines geschlossenen Feldwerks, Eingänge, Communikation über den Graben, geschlossene Feldwerke.

c. Verstärkungsmittel.

Vorgraben, Wolfsgruben, Pallisaden, Pfählchen, Verhau, Astverhau, spanische Reuter, Sturmpfähle, Fußangeln, Eggen, Ueberschwemmung, Fladderminen. — (Erklärung, Zweck, Lage, Einrichtung, Anwendbarkeit, Wahl derselben.)

d. Communication.

Ausbesserung und Zerstörung der Wege, Furten und sonstigen Zugänge, schnelle Erbauung von Laufbrücken, Wagenbrücken, Sumpfbrücken.

e. Bau einer Feldschanze.

Abstecken, Traciren, Profiliren, die Lehre vom Defilement, soweit solche auf ein einfaches Feldwerk Anwendung hat. Erforderliche Anzahl der Arbeiter zur Aushebung des Grabens und Anschüttung der Brustwehr. Zweckmäßige Anstellung derselben. Bekleidung der Böschung, Anfertigung des Bekleidungs-Materials, Schanzzeug. Zeit zur Ausführung.

f. Anwendung der Feldschanzen oder sonstigen Vertheidigungs-Einrichtungen zur Erreichung gewisser Kriegszwecke.

1. Zweck, allgemeine Einrichtung und vortheilhafte Lage eines Brückenkopfs.

2. Allgemeine Anordnung zur Vertheidigung von Defileen.

3. Vertheidigungs-Einrichtung von Mauern, Hecken, eines Wohngebäudes, einer Kirche nebst Kirchhof.

g. Angriff und Vertheidigung einer Redoute.

Ueberfall, gewaltsamer Angriff.

VII. Permanente Befestigung.

a) Construktion einer bastionirten Front nebst Ravelin und gedecktem Wege im Grundriß und Profil. Im Allgemeinen nach Vaubans erstem System; Namen der einzelnen Theile, Winkel und Linien.

b) Kurze Darstellung des förmlichen Angriffs einer solchen Front nach Vaubans Anweisung, demnach allgemeine Kenntniß von der Lage, Entfernung und dem Zweck der Parallelen und der Glacis-Krönung, Lage und Zweck der in beiden anzulegenden Batterien und Lage und Richtung der Annäherungswege bis zur Bresche. Erklärung der verschiedenen Sappenarten ohne specielle Beschreibung ihres Baues, Anwendung derselben. Haupt-Grundzüge der Vertheidigung einer Festung in Bezug auf das Benehmen der Infanterie und Cavallerie der Garnison, sowie der Festungs-Artillerie in den Hauptperioden der Belagerung.

c) Mit Rücksicht auf die unter *b*) bemerkte zweckmäßige Größe der Hauptlinien und Winkel des Hauptwalls einer bastionirten Front.

d) Verschiedene Form des Grabenprofils, trockene und nasse Festungsgräben.

e) Erklärung und Zweck der freistehenden crenelirten Escarpenmauern und der Dechargemauern, Grabencaponieren.

f) Namen, Lage, Form und Zweck der verschiedenen Außenwerke und mit Rücksicht auf *b*) Andeutung der ihrem Zweck angemessensten Construktion.

g) Erklärung und Zweck der retirirten Werke; Cavalier-Abschnitt, Reduit, Blockhäuser, Citadelle.

h) Communication aus dem Innern der Festung nach den Außenwerken und dem vorliegenden Terrain.

i) Modificirte Angriffsarten, Ueberfall, gewaltsamer Angriff, Blokade, Bombardement, Erklärung und Angabe der Umstände, unter welchen diese Angriffsarten zu versuchen oder rathsam sind.

VIII. Kenntniß des Dienstes und der Waffen.

1. Vom Pulver.

1. Bestandtheile des Pulvers.
2. Fertigung desselben.
3. Von der Entzündung, Verbrennung und Kraft-Aeußerung des Pulvers.
4. Eigenschaften eines guten Pulvers nach den äußeren Kennzeichen, nach der Stärke, Probemörser, kleine Pulverprobe mit dem Infanterie-Gewehr durch den Schuß nach hintereinander gestellten Breterwänden.
5. Kennzeichen und Behandlung des verdorbenen Pulvers.

6. Vorsicht bei den Arbeiten mit Pulver und bei dem Transport desselben.

7. Leicht entzündbare Pulvermassen zu den Zündhütchen und dergleichen.

2. Die kleinen Feuerwaffen.

Infanterie-Gewehr, Jäger- und Wallbüchse, Karabiner und Pistole.

1. Angabe der Construction und Einrichtung, Nomenklatur der einzelnen Theile ohne genaue Bezeichnung der Dimensionen. Zweck und Wirkung der Gewehrtheile.

2. Munition, als: Kugeln, Patronen, Pflaster.

a) Anfertigung derselben.
b) Ihre Aufbewahrung, Verpackung und Transport, sowohl im Wagen, als auch beim einzelnen Soldaten.

3. Gebrauch der kleinen Feuerwaffe.

a) Theorie des Schießens (blos historisch), Flugbahn der Kugel, bedingt durch die Pulverkraft, die Schwere des Geschosses und den Widerstand der Luft; Visirlinie und verlängerte Seelaxe, Lage dieser drei Linien gegen einander bei den verschiedenen Schußweiten.
b) Praktische Regeln für das Laden, Anschlagen, Zielen und Abdrücken, Zielen auf verschiedene Höhen des Gegners bei verschiedenen Schußweiten.
c) Wirkung der Geschosse und Wahrscheinlichkeit des Treffens.

4. Reinigung und Conservation der Gewehre.

3. Artillerie.

1. Eintheilung der Geschütze:

a) nach ihrer Einrichtung, Kanonen, Wurfgeschütze;
b) nach ihrem Kaliber;
c) nach ihrem Zwecke: Feld-, Belagerungs-, Festungs-Geschütz.

2. Die Einrichtung der Geschütze:

a) die Röhre,
b) die Laffetten,
c) die Protzen.

3. Munition:

a) Beschreibung der verschiedenen Ladungen, Kugeln, Kartätschen, Hohlgeschosse (nur eine allgemeine Angabe der Gewichts- und Zahl-Verhältnisse).
b) Zündungs-, Material-, Brand- und Leuchtsätze (nur im Allgemeinen, ohne detaillirte Kenntniß der Anfertigung und Laboratorien-Arbeiten).

4. Handhabung und Bedienung der Geschütze:

a) Bespannung und Bewegung der Geschütze,
b) Ab- und Aufprotzen,
c) Aufstellung einzelner Geschütze zum Feuern,

d) Laden, Richten und Abfeuern,
e) das momentane Unbrauchbarmachen von Geschützen.

5. Schießen und Werfen.

a) Eintheilung und Benennung der Schüsse;
b) Schußweiten und Abweichung der verschiedenen Geschosse und Schußarten;
c) Anwendung der verschiedenen Geschosse und Schußarten auf leblose Massen, oder gegen Truppen und zwar nach Aufstellungs-Arten derselben, ob gedeckt oder frei, in breiter oder tiefer Aufstellung u. s. w.
d) Einfluß des Terrains auf das Schießen;
e) Resultate, welche Versuche über die Wirkung der Geschosse und die Wahrscheinlichkeit des Treffens gegeben haben.

4. Kenntniß der blanken Waffen.
Kenntniß des Dienstes.

Die Fertigkeit in den Dienstverrichtungen selbst kann beim Examen nicht ermittelt werden, auch geben hierüber die Zeugnisse, welche den Examinanden von ihren Truppen-Commandos ertheilt werden, eine bessere Gewährleistung, deshalb wird der innere Dienst, der Garnisondienst, das Exercieren der Rekruten und dergleichen bei der Prüfung nicht berührt, dagegen diese aber besonders darauf gerichtet, ob der Examinand mit den Elementar-Kenntnissen der Taktik, namentlich mit dem Dienst der leichten Truppen und des kleinen Krieges bekannt, und in den Grundsätzen und Regeln des Felddienstes gehörig unterrichtet sei, und nicht allein von dem Gebrauche der Waffe, wobei er steht, sondern auch von dem Zusammenwirken aller Waffen, soweit dies innerhalb der Beurtheilung und Ausübung der unteren Grade des Officierstandes liegt, eine richtige Vorstellung habe.

Die Gegenstände der Prüfung sind:

1) Die Charakteristik sämmtlicher Truppengattungen, ihre Eigenthümlichkeiten, Bewaffnung, Ausrüstung, kriegerische Bestimmung;
2) Einfluß des Terrains auf die verschiedenen Waffen;
3) Gefecht im Allgemeinen sowohl, als der einzelnen Waffen für sich und in Verbindung mit einander;
4) Angriff und Vertheidigung von Höhen, Waldflächen, Defileen, Gebäuden und Gehöften, Dörfern und Städten, Schanzen und Brücken, und das Recognosciren;
5) Formations-Arten der Truppen und Evolutionen zum Uebergang aus einer Formation in die andere;
6) Tirailleur- und Flanquer-Dienst mit Rücksicht auf das Terrain;
7) Vorposten-Dienst;

a) Aussetzen von Feldwachen mit ihren Vedetten, Pikets, Soutiens, Replis rc.;
b) Patrouillen und ihre Anwendung.

8) Sicherungen auf dem Marsche;
9) Fouragirungen;
10) Escortirungen bei einem Transport von Pulver, Lebensmittel und Kriegsgefangenen im eigenen und in Feindes-Lande;
11) Erklärung von Versteck und Ueberfall und ihre Anwendung;
12) Quartiermachen;
   a) auf Reisemärschen;
   b) in Kantonirung.
13) Lager-Dienst.
14) Bivouacq.

Militairische Aufsätze.

Diese dienen zum Theil zur Beurtheilung der Dienst-Kenntnisse, besonders aber zur Beurtheilung der Uebung in dem gebräuchlichen militairischen Dienststyl, und beziehen sich:

1) auf Berichte über Dienstverrichtungen aller Art;
2) Instructionen für Untergebene;
3) Eingaben und Gesuche,

alle nur im Bereiche des Wirkungskreises eines Subaltern-Officiers.

Aufnehmen.

a) Kenntniß der gebräuchlichen Instrumente, nächst dem Meßtisch auch noch besonders des Reflectors und der Patent-Boussole.

b) Practisches Verfahren beim Aufnehmen mit diesen Instrumenten, besonders aber nur in Bezug auf die Aufnahme kleiner Terrain-Abschnitte, sowie die praktischen Regeln für das Croquiren. Soweit als hierzu nöthig, Kenntniß der Terrainlehre.

Planzeichnen.

Wie vorstehend zum Aufnehmen, so hier die Kenntniß und Fertigkeit, einen kleinen Bezirk, Gegend oder Posten vorschriftsmäßig richtig und deutlich zu zeichnen und einen andern Plan zu copiren.

Anmerk. Ueber Militair-Bildungswesen siehe XI. Abschnitt.

Anhang V.

Die Garnisonschulen und der Unterricht der Militairkinder.

Instruction für den Schulunterricht der Militairkinder vom 27. Sept. 1834 im Auszuge.

In jeder Garnison soll für den Schulunterricht der daselbst vorhandenen schulfähigen Kinder der activen Unterofficiere und Soldaten und der mit ihnen in gleichem Range stehenden niedern Militair-Beamten in der Art gesorgt werden, daß, wo nicht besondere Garnisonschulen bestehen, oder diese nicht ausreichen, eine oder den Umständen nach mehrere Civil-Elementar-Schulen zur Aufnahme der Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, bestimmt werden, und dafür, daß dieser Bestimmung vollständig genügt, also nicht allein den Eltern der erwähnten Classen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder gegeben, sondern dieselbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, der Befehlshaber der Garnison und der mit der Seelsorge für sie beauftragte Militair-Prediger oder Civil-Geistliche verantwortlich sein.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird die nachfolgende Instruction ertheilt.

Berechtigung zum freien Schulunterrichte.

§. 1. Die Kosten dieses Schulunterrichtes werden, den bestehenden Vorschriften zufolge, entweder vom Militairfond oder von den Eltern getragen.

Zum Benefiz des freien Schulunterrichtes, auf Kosten des Militairfonds, für ihre schulfähigen Kinder beiderlei Geschlechts, sind berechtiget:

1) **unbedingt**, die sich noch in einem activen Militair-Verhältnisse befindenden, sogenannten **altverheiratheten** (d. h. vor dem 1. Januar 1810 verehelichten) Unterofficiere und Soldaten;
2) **bedingt**, nämlich in dem Falle vorhandener **Bedürftigkeit**:
   a) sämmtliche neuverheirathete Unterofficiere und Soldaten, so lange sie im aktiven Dienste sich befinden, ohne Unterschied, ob sie *bei* einem Truppentheile der Linie

einem Landwehrstamme, einer Garnison- oder Invaliden-Compagnie oder in der Armee-Gensd'armerie stehen;

b) die etatsmäßigen Trompeter und Hautboisten, jedoch nur insofern der Regiments-Kommandeur sie dieses Benefizes für bedürftig hält;

c) diejenigen Kurschmiede, welche durch ihren Dienst, als solche, zugleich ihrer gesetzlichen Militairverpflichtung genügen, auf die Kriegs-Artikel vereidigt, und daher als wirkliche Soldaten anzusehen sind;

d) die Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, ingleichen die bei den Invaliden-Compagnien stehenden Ober-Chirurgen;

e) die serviceberechtigten Festungs-Unterbeamten, namentlich die Wallmeister, Wallplacker, Artillerie-Zeugdiener, Fortifikations- und Materialien-Zeugschreiber;

f) die aus den Garnison-Compagnieen kommandirten Train-Schirrmeister;

g) endlich, ausnahmsweise, die aus der Classe der Feldwebel genommenen Rechnungsführer, welche bei Uebertragung dieses Geschäftes zwar den Charakter eines Lieutenants erhalten haben, jedoch nur das Gehalt eines Feldwebels beziehen, und ebenso die den Invaliden-Compagnien mit Feldwebels-Gehalt aggregirten Lieutenants.

Mit Ausnahme der im Vorstehenden unter *c*), *d*) und *e*) genannten haben alle andere niederen Militair-Beamten und Militair-Handwerker, namentlich die Büchsenmacher, die Aufseher der Militairgefängnisse, die Militairküster, imgleichen die Land-Gensd'armen, auf das Benefiz des freien Schulunterrichts keinen Anspruch.

An denjenigen Orten, wo eine eigene Garnisonschule sich befindet, ist jedoch den Militairküstern für ihre Kinder die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterrichte in derselben, insofern der Raum, ohne Beeinträchtigung der eigentlich Berechtigten, es erlaubt, gestattet.

§. 2. Als dieses Benefizes bedürftig sind diejenigen Unterofficiere, Soldaten und niedern Militairbeamten (soweit Letztere zu den nach vorstehendem §. Berechtigten gehören), anzusehen, welche, außer ihrem Solde, kein Vermögen besitzen, und auch weder selbst, noch ihre Frauen, ein Gewerbe oder eine Nahrung treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, aus eigenen Mitteln die Unterrichtsgelder für ihre Kinder zu bezahlen, was daher in Bezug auf jedes Kind, für welches das Benefiz des freien Schulunterrichts in Anspruch genommen wird, von den betreffenden Truppenbefehlshabern oder Commandanten

ausdrücklich bescheinigt werden muß. Besondere Atteste über die Bedürftigkeit von Seiten dieser Befehlshaber sind dagegen nicht erforderlich.

§. 3. Eine, als allgemeine Regel für die Berechtigung zum freien Schulunterricht zu betrachtende Bedingung ist, daß die Kinder sich in der Garnison ihres Vaters aufhalten müssen. Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) Wenn die Kinder, bei Verlegung des Truppentheils, zu dem ihre Väter gehören, nach einer andern Garnison, diesen nicht gleich haben folgen können;

b) wenn, wie dies namentlich bei Commandos oder beim Ausmarsche ins Feld der Fall ist, die Väter ihre Garnison verlassen, ohne ihre Kinder mitnehmen zu dürfen. Den Kindern bleibt dann das Benefiz des freien Schulunterrichts, auch wenn sie nicht in der verlassenen Garnison, sondern an einem andern Orte sich befinden.

Anmerk. Nach einer Bestimmung des allgemeinen Kriegs-Departements des Kriegs-Ministerio vom 9. Febr. 1841 sollen bei versetzten Soldaten die Schulgelder des nächstfolgenden Semesters für die zurückgebliebenen Kinder ohne Anfrage gezahlt werden.

Außer diesen beiden Fällen kann nur unter besondern Umständen und Verhältnissen, welche eine billige Berücksichtigung erheischen, und jedesmal nachzuweisen sind, eine Ausnahme von der obigen Regel stattfinden, wozu es jedoch immer der, durch die betreffende Intendantur einzuholenden, speciellen Genehmigung des Kriegs-Ministeriums bedarf.

§. 4. Nur ehelichen, oder durch nachherige Verehelichung (*per subsequens matrimonium*) legitimirten und daher gesetzlich die Rechte ehelicher habenden Kindern kann die Wohlthat des freien Schulunterrichtes zu Theil werden. Uneheliche Kinder der Unterofficiere und Soldaten, bei denen eine solche Legitimation nicht stattgefunden hat, haben dagegen keinen Anspruch darauf. Können die Kosten des Schulunterrichtes nicht von den Eltern oder deren Verwandten bestritten werden, so ist es Sache der Civil-Unterrichts-Behörde, dafür zu sorgen, daß diese Kosten, wie bei andern Armenkindern, aus Communal- oder Land-Armenfonds gezahlt werden, oder daß die Kinder freien Schulunterricht erhalten.

Stiefkinder eines Unterofficiers, Soldaten oder niedern Militairbeamten werden, in Hinsicht auf die Berechtigung zum freien Schulunterrichte, ebenso behandelt, als wären sie dessen eigene eheliche Kinder.

Anfang und Ende der Berechtigung zum freien Schulunterrichte.

§. 5. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Hin-

sicht des Anfanges und der Dauer des schulpflichtigen Alters, kommen auch für die Militairkinder zur Anwendung. Insofern daher nicht das militairdienstliche Verhältniß des Vaters, und mit demselben dessen Berechtigung zum freien Schulunterrichte für seine ehelichen Kinder aufhört, dauert es auch bei den Militairkindern vom zurückgelegten 5. oder angefangenen 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Auf länger als neun Jahre darf dieses Benefiz auf keinen Fall gewährt werden, mithin über das vollendete 14. Lebensjahr hinaus nur insofern, als bei einem Kinde der Eintritt in den Schulunterricht, oder die Zulassung zu demselben, durch besondere Umstände verzögert worden ist.

§. 6. Unabhängig von dem Alter des Kindes aber hört jene Berechtigung auf, wenn der Vater durch Tod, Desertion oder Verabschiedung, sei es mit oder ohne Pension, ingleichen in Folge seiner Beurlaubung auf unbestimmte Zeit (zur Reserve) aus dem activen Dienste scheidet, da in allen diesen Fällen der Grund der Berechtigung, also auch diese aufhört. Eben dieß ist auch der Fall, wenn ein Unterofficier oder Soldat in ein anderes dienstliches Verhältniß versetzt wird, mit welchem jene Berechtigung nicht verbunden ist, wie z. B. bei der Beförderung eines Unterofficiers zum Officier (mit Ausnahme der im §. 1. unter *g*) bemerkten Fälle), oder seiner Versetzung zur Land-Gensd'armerie.

§. 7. Die Kinder verstorbener, desertirter, verabschiedeter oder auf unbestimmte Zeit beurlaubter Unterofficiere oder Soldaten haben daher, nach vorstehendem §., keinen Anspruch auf freien Schulunterricht auf Kosten des Militairfonds. Sind ihre Eltern oder ihre subsidarisch dazu verpflichteten Verwandten diese Kosten zu tragen außer Stande, so fallen dieselben demjenigen Communal- oder Land-Armenfond zur Last, der dieselben für die Kinder anderer Ortsarmen zu tragen hat.

Es ist jedoch in Hinsicht derjenigen dieser Kinder, deren Vater im activen Dienste gestorben ist, nachgegeben, daß, wenn sie an einem Orte sich befinden, wo eine Garnisonschule vorhanden ist, sie in derselben freien Schulunterricht erhalten können, vorausgesetzt, daß der Raum es gestattet, und durch ihre Aufnahme in die Schule keine Mehrkosten entstehen.

§. 8. Den Kindern der auf sechsmonatliche Probezeit zu einer Civilbehörde kommandirten Unterofficiere wird ohne Unterschied, ob letztere, nach den darüber bestehenden Vorschriften, für die Dauer dieser Probezeit ihr Militair-Traktament fortbeziehen oder nicht, auch während derselben der freie Schulunterricht gewährt. Mit der wirklichen Anstellung im Civil, und dem dadurch erfolgenden Austritte aus dem Militair-Verhältnisse, hört aber dieses Benefiz auf.

Was dagegen die zur Land-Gensd'armerie auf Probe kommandirten Unterofficiere betrifft, so haben diese für ihre Kinder keinen Anspruch auf freien Schulunterricht, weil ihnen für die Dauer dieses Commandos ein höherer Sold gezahlt wird, auch nach §. 1. der Land-Gensd'armerie jenes Benefiz nicht zusteht.

§. 9. Die zur militairischen Festungsstrafe (Einstellung in eine Straffection) verurtheilten Soldaten behalten, auch wenn diese Einstellung auf Lebenszeit stattfindet, da sie während derselben immer als im activen Militairdienste befindlich zu betrachten sind, den freien Schulunterricht für ihre Kinder, so lange diese sich in der früheren Garnison ihres Vaters aufhalten, und ebenso auch die zur Baugefangenschaft verurtheilten, ungeachtet der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, da die Baugefangenen nicht selbst für den Schulunterricht ihrer Kinder sorgen können, und erst nach überstandener Strafe in den Communal-Verband des von ihnen zu wählenden Wohnortes treten.

Benutzung der Civilschulen zum Unterricht der Militairkinder.

§. 10. Die Verhandlungen und Vereinbarungen mit der örtlichen Schulbehörde über die Aufnahme der Militairkinder in die Civilschulen und über die diesen Schulen dafür beziehungsweise vom Militairfond oder von den Eltern zu zahlenden Schulgelder, liegen, nach der Militair-Kirchen-Ordnung (Anlage *A.*) in jeder Garnison dem Befehlshaber derselben (in denjenigen Garnisonen, wo ein eigener Commandant sich befindet, diesem) gemeinschaftlich mit dem Militairprediger oder dem mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, zu dessen Gemeine die Kinder gehören, ob.

Garnison-Schul-Commissionen.

§. 11. Damit indessen der Garnison-Befehlshaber (Commandant) nicht mit den Details dieser Angelegenheit sich zu beschäftigen genöthigt sei, ist es ihm gestattet, einen dazu geeigneten Officier der Besatzung damit zu beauftragen, welcher, mit dem gedachten Geistlichen, eine permanente Garnison-Schul-Commission bildet.

In jeder größeren Garnison wird eine solche Commission aus einem, von dem Garnison-Befehlshaber dazu zu bestimmenden Stabsofficier, welchem, den Umständen nach, ein Captain oder Subaltern-Officier als zweites Mitglied der Commission zugeordnet werden kann, und den in der Garnison befindlichen Militairpredigern gebildet.

In denjenigen Garnison-Orten, wo der Commandant nicht

zugleich Befehlshaber der Besatzung ist, hat derselbe sich, wegen des oder der zur Garnison-Schul-Commission zu bestimmenden Officiere, an den gedachten Befehlshaber zu wenden.

§. 12. In denjenigen Garnisonorten, wo zwar ein Militair-Prediger, oder ein als solcher fungirender evangelischer Civilgeistlicher sich befindet, aber zugleich, in Gemäßheit der Militair-Kirchen-Ordnung, einem katholischen Civilgeistlichen die Seelsorge für das katholische Militair übertragen worden ist, nimmt dieser, für die Militairkinder seiner Confession, gleichfalls an der Garnison-Schul-Commission Theil.

Wo dagegen weder ein Militair-Prediger sich befindet, noch, in Folge der örtlichen Verhältnisse, die Seelsorge für das Militair einem evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen hat übertragen werden können, wird die Garnison-Schul-Commission aus zwei dazu geeigneten Officieren gebildet.

§. 13. Halbjährlich, nämlich vor dem 1. März und 1. September jeden Jahres, ist von sämmtlichen zur Besatzung gehörenden Truppentheilen und Militairbehörden ein namentliches Verzeichniß aller, sich bei ihnen befindenden, schulfähigen Kinder der Unterofficiere, Soldaten und niedern Militairbeamten, ohne Unterschied, ob die Kinder bisher schon eine Schule besucht haben oder nicht, nach dem in der Anlage *B*. enthaltenen Schema, an den Garnison-Befehlshaber einzureichen, welcher diese Listen sofort der Garnison-Schul-Commission zufertiget.

In demselben sind, wie in jenem Schema angedeutet worden, die Kinder unter 2 verschiedenen Abtheilungen:

1) derjenigen, welche, nach den in den §§. 1. bis 4. enthaltenen Bestimmungen, zum freien Schulunterrichte berechtigt sind,
2) der nicht dazu Berechtigten,

in jeder dieser beiden Abtheilungen aber, ohne Rücksicht auf die Charge und das dienstliche Verhältniß der Väter, so aufzuführen, wie sie nach ihrem Alter auf einander folgen. Diesen Listen müssen die Taufscheine derjenigen, zum freien Schulunterrichte berechtigten Kinder, welche erst in das schulfähige Alter getreten sind, und daher zum ersten Male einer Schule überwiesen werden sollen, beigefügt werden; unter der Liste aber ist von dem betreffenden Befehlshaber, in Gemäßheit des §. 2. zu bescheinigen:

daß die Eltern der in der gedachten ersten Abtheilung aufgeführten Kinder, außer dem Solde des Vaters, kein Vermögen besitzen und auch kein Gewerbe oder eine Nahrung treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, aus eigenen Mitteln das Schulgeld für ihre Kinder zu bezahlen.

§. 14. Auf Grund dieser Listen tritt die Garnison-Schul-Commission mit der Orts-Schulbehörde in Communication, um sich mit ihr darüber zu einigen:

a) welche Orts-Elementarschulen zur Aufnahme der Militairkinder zu bestimmen sind,

b) welche Vergütigung diesen Schulen dafür zu gewähren ist.

Auswahl der Schulen.

§. 15. Bei der Auswahl der Schulen ist zunächst das Confessions-Verhältniß zu berücksichtigen, indem, der Regel nach, keine Kinder evangelischer Eltern einer katholischen Schule und ebenso wenig Kinder katholischer Eltern einer evangelischen Schule überwiesen werden dürfen. Ist, wegen Mangels einer Elementarschule der betreffenden Confession oder sonstiger örtlichen Verhältnisse halber, eine Ausnahme von dieser Regel unvermeidlich, so dürfen die Kinder einer anderen Confession doch, falls es die Eltern nicht ausdrücklich wünschen sollten, nicht gezwungen werden, an dem Religionsunterrichte Theil zu nehmen, sondern es muß für sie in dieser Hinsicht auf andere Weise gesorgt werden.

§. 16. Wenn es gleich wünschenswerth ist, daß für den Unterricht der Militairkinder an einem Orte nicht zu viele Schulen bestimmt werden, weil dies nicht allein die nach §. 26. u. folg. erforderliche Aufsicht und Controle, sondern auch die Berechnung mit den Schulen erschweren würde, so ist doch andererseits bei Auswahl der Schulen und bei Bestimmung der einer jeden derselben zu überweisenden Anzahl von Militairkindern, wesentlich darauf zu rücksichtigen, daß durch deren Aufnahme nirgends eine, mit den Lehrkräften der Schule oder ihrer Räumlichkeit im Mißverhältniß stehende Ueberfüllung eintrete, oder die Nothwendigkeit einer, mit Kosten verbundenen, baulichen Erweiterung des Schullokals herbeigeführt werde.

Wo besondere Elementarschulen für Knaben und für Mädchen bestehen, sind in der Regel auch die Militairkinder den für jedes Geschlecht bestimmten Schulen zu überweisen.

Blos concessionirte oder Privatschulen dürfen für den Unterricht der Militairkinder nur dann benutzt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse, z. B. Ueberfüllung der öffentlichen Schulen, es nothwendig machen, aber auch dann nur, nachdem die Garnison-Schul-Commission sich von der Zweckmäßigkeit der Einrichtung und des Unterrichts in der zu benutzenden concessionirten oder Privatschule überzeugt hat.

Bestimmung des Schulgeldes.

§. 17. Bei der Vereinbarung über das diesen Schulen, für die Aufnahme der Militairkinder, für Rechnung des Militair-

fonds zu zahlende Schulgeld sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Bis zu dem Betrage von zwei Thalern jährlich für jedes Kind, ist die Bestimmung des Schulgeldes, unter Genehmigung des Garnison-Befehlshabers, der Einigung der Schul-Commission mit der Orts Schulbehörde überlassen; ist das ortsübliche Schulgeld für Civilkinder im Allgemeinen, oder in einzelnen der zu benutzenden Schulen geringer als 2 Rthlr., so darf in der Regel, d. h. wenn nicht ganz besondere Umstände und Rücksichten eine Ausnahme von derselben nothwendig machen sollten, auch für die diesen Schulen zu überweisenden Militairkinder nur dieser geringere Satz liquidirt und gezahlt werden.

b) Es ist ferner der Schul-Commission gestattet, wenn in einzelnen der zu benutzenden Schulen des Orts ein höheres Schulgeld zu zahlen ist, oder wenn für die die oberen Classen besuchenden Militairkinder ein höheres Schulgeld verlangt wird, über jenen Satz von 2 Thalern hinaus zu gehen, wenn dieser Mehrbetrag durch einen Minderbetrag des in anderen Schulen des Orts oder in den untern Classen zu zahlenden Schulgeldes sich kompensirt, so daß dasselbe für sämmtliche Militairkinder des Orts durchschnittlich den Betrag von 2 Rthlr. nicht übersteigt.

c) Eine Erhöhung dieses Betrages, wo örtliche Verhältnisse dieselbe unumgänglich nothwendig machen, bedarf für jede einzelne Garnison der besonderen Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, welche eventuell von Seiten des Garnison-Befehlshabers, unter Ausführung jener Verhältnisse, durch das Königl. General-Commando, nachdem dasselbe zuvor darüber mit der betreffenden Königl. Regierung communicirt hat, beim Allgemeinen Kriegs-Departement in Antrag zu bringen ist.

Von dem Resultate dieser Vereinbarung erhält die Intendantur des Armeecorps in Folge des §. 39. Kenntniß; alle darin späterhin eintretenden Veränderungen aber sind ihr von Seiten der Garnison-Schul-Commission anzuzeigen, um bei Revision der Schulgelder-Liquidation zum Grunde gelegt werden zu können.

§. 18. Außer dem nach vorstehendem §. zu vereinbarenden Schulgelde darf, wie bereits im §. 87. der Militair-Kirchen-Ordnung im Allgemeinen bemerkt worden, weder von den Eltern der Kinder noch vom Militairfond irgend ein Beitrag zur Unterhaltung der Schule oder ihrer Lehrer und Lehrmittel, und eben so wenig irgend eine sonstige Zahlung, wie z. B. Inscriptionsgebühren, Tinten-, Licht-, Holz-, Reinigungsgeld ꝛc. gefordert und gewährt werden.

§. 19. Kann die Garnison-Schul-Commission sich mit der städtischen Schulbehörde über die vorstehende Angelegenheit nicht

einigen, so ist von Seiten des Garnison-Befehlshabers, auf dem vorschriftsmäßigen Dienstwege, an das Königl. General-Commando darüber zu berichten, damit dieses mit der betreffenden Königl. Regierung dieserhalb in Communication trete und erforderlichen Falls die Entscheidung der Ministerien herbeiführe.

§. 20. Daß den Eltern, welchen das Benefiz des freien Schulunterrichtes für ihre Kinder gewährt wird, die Wahl nicht frei steht, ob und welche Civilschule sie für ihre Kinder benutzen oder ob sie dieselben blos zu Privatlehrern schicken wollen, folgt schon aus den Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung. Wollen aber Eltern ihren Kindern, außer dem Elementar-Schulunterrichte, noch Privatunterricht ertheilen lassen, so ist es ihre Sache, für die Kosten desselben aufzukommen, indem der für Rechnung des Militairfonds zu ertheilende Unterricht nicht über die Grenzen des gewöhnlichen Elementar-Unterrichts hinausgehen darf.

Ueberweisung der Militairkinder an die Civilschulen.

§. 21. Die Vertheilung und Ueberweisung der Militairkinder an die dazu bestimmten Schulen geschieht resp. zum 1. April und zum 1. Oktober von Seiten der Garnison-Schul-Commission, indem sie dabei auf die Wohnung der Eltern, auch, soweit es zulässig ist, auf deren etwaige Wünsche Rücksicht nimmt, welches letztern namentlich in Hinsicht aller derjenigen Kinder geschehen muß, für welche das Schulgeld nicht vom Militairfond, sondern von den Eltern gezahlt wird. Dabei ist besonders auch dahin zu sehen, daß die Kinder nicht ohne Noth oder besondere Veranlassung die Schule wechseln.

Zum Behuf dieser Ueberweisung wird von der Garnison-Schul-Commission, resp. bis zum 15. März und 15. September, jeder Schule eine namentliche Liste der ihr zu überweisenden Militairkinder, nach dem in der Anlage *C.* 1. enthaltenen Schema zugefertigt.

In dieser Liste sind zuvörderst, unter der Ueberschrift: „Für Rechnung des Militairfonds" diejenigen Kinder, welche, nach den in der gegenwärtigen Instruction enthaltenen Bestimmungen, zum freien Schulunterrichte berechtiget sind, und zwar in der im §. 13. vorgeschriebenen Folgeordnung nach dem Alter, aufzuführen, demnächst aber, unter der Ueberschrift: „Für eigene Rechnung" diejenigen Kinder, bei denen dieß nicht der Fall ist.

Die Garnison-Schul-Commission ist dafür verantwortlich, daß kein nach den §§. 1—8. zum freien Schulunterrichte für Rechnung des Militairfonds nicht wirklich berechtigtes Kind, als solches, der Schule überwiesen werde.

§. 22. Die Schulcommission benachrichtiget sodann die Truppentheile 2c., welcher Schule die zu ihnen gehörenden Kinder überwiesen worden sind. In denjenigen Garnisonorten, wo mehrere Civilschulen benutzt werden, wird dies in der Art geschehen können, daß die Commission für jedes Kind einen Zettel mit dem Namen desselben und der zu besuchenden Schule ausfertigen läßt, und diese Zettel an die betreffenden Truppentheile oder Behörden übersendet, um den Eltern der Kinder eingehändigt und von letztern, bei ihrem Eintritte in die Schule, dem Vorsteher oder Lehrer derselben überliefert zu werden. Zur Anfertigung solcher Zettel, so wie der Ueberweisungslisten, ingleichen der im §. 27. vorgeschriebenen Liquidationen, wird ein dazu geeigneter Officier (etwa ein Regiments- oder Bataillonsschreiber) der Besatzung von dem Garnison-Befehlshaber temporär zu der Schulkommission kommandirt.

Controle des Schulbesuchs und des den Militairkindern zu ertheilenden Unterrichts.

§. 23. Um sowohl den Schulbesuch der Militairkinder und die Führung derselben zu controliren, als auch von der Zweckmäßigkeit des ihnen ertheilten Unterrichts sich zu überzeugen, haben die Militairprediger und die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Civilgeistlichen nicht allein, nach dem §. 91. der Militair-Kirchenordnung den Unterricht in den von den Militair-Kindern ihrer Gemeinde benutzten Civilschulen von Zeit zu Zeit zu besuchen, sondern auch den öffentlichen Prüfungen in denselben beizuwohnen.

Außerdem aber muß, zu dem gedachten Behufe, der Schulcommission, am Schlusse jedes Semesters, von dem Schulvorstande oder Lehrer der Schule eine Censurliste in der Art zugestellt werden, daß er die sich auf den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der Kinder beziehenden Rubriken der Ueberweisungsliste ausfüllt, und dieselbe der Garnison-Schulkommission zurückgiebt.

§. 24. Etwaige Beschwerdepunkte, welche von den Lehrern, im Laufe des Semesters oder durch die Censurliste der Commission angezeigt werden, hat dieselbe sofort dem Befehlshaber des betreffenden Truppentheils mitzutheilen, der nach der Militair-Kirchenordnung für die möglichst schleunige Abstellung derselben sorgen muß.

§. 25. Im Laufe des Semesters darf kein Kind aus der Schule, der es überwiesen ist, genommen werden, und eben so wenig mitten im Semester eine neue Aufnahme erfolgen, es sei denn, daß ein Garnisonwechsel oder sonst dringende Umstände solches erfordern, wovon sodann die Garnison-Schulcommission zur weitern Veranlassung in Kenntniß zu setzen ist.

§. 26. Machen örtliche Verhältnisse für einzelne Garnisonen, in Bezug auf das Garnison-Schulwesen, noch besondere, im Vorstehenden nicht enthaltene Bestimmungen und Anordnungen erforderlich, so ist dazu die Genehmigung des General-Commandos, und beziehungsweise des Provinzial-Schulkollegiums oder der Regierung einzuholen.

Liquidation und Zahlung des Schulgeldes.

§. 27. Die Garnison-Schulcommission läßt am Schlusse jedes Semesters, durch den nach §. 22. dazu kommandirten Unterofficier, für jede in der Garnison benutzte Civilschule, eine besondere Liquidation, nach dem in der Anlage *C.* 2. angegebenen Schema anfertigen, welcher die, dieser Schule vor Anfang des Semesters, zugefertigte Ueberweisungsliste (§. 21.) soweit dieselbe sich auf die zum freien Schulunterrichte auf Kosten des Militairfonds berechtigten Kinder bezieht, zum Grunde gelegt werden und mit derselben, was die Folgeordnung nach dem Alter der Kinder betrifft, genau übereinstimmen muß.

Dieser Liquidationsliste werden die Taufscheine der erst in das Alter der Schulpflichtigkeit getretenen, und daher zum ersten Male einer Schule überwiesenen Kinder beigefügt; daß dies geschehen, ist in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, und zugleich

a) wenn, außer diesen, in Folge ihres Eintrittes in das Alter der Schulpflichtigkeit, zum ersten Male in die Schullisten der Garnison aufgenommenen Kindern, noch solche vorhanden sind, bei denen letzteres, z. B. in Folge der Versetzung ihres Vaters nach der Garnison, der Fall ist;

b) wenn ein Kind im Laufe des Semesters durch Tod oder andere Umstände abgegangen ist,

dies in der gedachten Rubrik zu bemerken, ingleichen, wenn der Betrag des Schulgeldes, in Folge der mit der Schulbehörde getroffene Vereinbarung, nach den Unterrichtsklassen verschieden ist, darin anzugeben, zu welcher Klasse jedes Kind gehört, und danach das Schulgeld in der sich auf dasselbe beziehenden Columne zu berechnen.

Unter dieser Liquidationsliste muß von Seiten der Commission die im §. 13. erwähnte, sich auf die Dürftigkeit der Eltern beziehende Bescheinigung hinzugefügt, und darin bemerkt werden, daß dieselbe, auf Grund der von den betreffenden Befehlshabern ausgestellten geschehe.

§. 28. Den Lehrern oder den Schulklassen dürfen für eingetretene Schulversäumnisse der Kinder keine Abzüge gemacht werden. In wie weit ein solcher Abzug für die, im Laufe des Semesters, durch Tod oder Versetzung der Eltern abgegangenen Kindern eintreten kann, hängt von den Grundsätzen ab, welche

in dieser Beziehung für die, die Schule besuchenden Civilkinder bestehen. Nur diejenigen Kinder, für welche danach ein Abzug stattfinden kann, sind in der Rubrik: „Bemerkungen" der im vorstehenden §. erwähnden Liquidation, als im Laufe des Semesters abgegangen, aufzuführen.

§. 29. Der Betrag dieser Liquidation wird, auf Anweisung der Commission, von der Kasse des die Besatzung bildenden Truppentheils, oder wenn mehrere zu derselben gehören, des von dem Garnison-Befehlshaber dazu zu bestimmenden Truppentheils, an den Lehrer oder Vorstand der Schule, gegen dessen unter die Liquidation zu schreibende Quittung, gezahlt. Werden in einer Garnison mehrere Civilschulen für den Unterricht der Militairkinder benutzt, so, daß mithin mehrere Liquidationen zu berichtigen sind, so darf dazu doch immer nur eine Kasse bestimmt werden. Diese liquidirt demnächst den Gesammtbetrag bei der Intendantur des Armeecorps, unter Einsendung der von den Lehrern oder Schulvorständen quittirten Liquidationslisten, und notirt ihn einstweilen als Vorschuß. Von der Intendantur werden sodann, nach vorheriger Revision, diese Liquidationen festgestellt und die Geldbeträge, für Rechnung des Tit. 28. der General-Militairkasse, auf die betreffende Provinzialkasse angewiesen.

Für die schulfähigen Kinder der, an Orten, wo keine Garnison sich befindet, stehenden Landwehr-Bezirksfeldwebel ist das Schulgeld, nach dem ortsüblichen Satze, von dem Stamme des Landwehr-Bataillons, unter Einsendung der Quittung des Lehrers oder Schulvorstandes, bei der Intendantur besonders zu liquidiren. Mit Ausnahme dieses und des im §. 32. bemerkten Falles, darf das Schulgeld nie an die Eltern gezahlt und ihnen die Befriedigung des Lehrers überlassen werden.

§. 30. Mit der Zahlungs-Anweisung hat die Intendantur der Provinzialkasse die quittirten Liquidationslisten, jedoch ohne die dazu gehörenden Taufscheine, welche letztern von der Intendantur an den Truppentheil zurückgehen, zu übersenden. Diese Listen gehen dann, von der Provinzialkasse der General-Militairkasse zu.

§. 31. Spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres ist von den Intendanturen, nach dem in der Anlage *D.* enthaltenen Schema, ein summarischer Nachweis der, während des letzten Wintersemesters, in den einzelnen Garnisonen des Armeekorps-Bezirks den Civilschulen, auf Kosten des Militairfonds, überwiesen gewesenen Militairkinder, und des Betrages der diesen Schulen dafür gezahlten Schulgelder, an das Allgemeine Kriegs-Departement einzusenden, und außerdem für diejenigen Garnisonen, in welchen sich eine Garnisonschule befindet, eine beson-

dere summarische Uebersicht von der Anzahl der, während desselben Zeitraums dieselbe besucht habenden Kinder beizufügen.

§. 32. Ist ein Kind, wenn gleich noch im schulpflichtigen Alter, aber in Folge besonderer Fähigkeiten, über den Elementar-Unterricht hinaus, und wollen die Eltern desselben es auf ihre Kosten in eine höhere Unterrichts-Anstalt bringen, so kann in diesem Falle ein Schulgeld von 2½ Thlr. bis zur Dauer des schulpflichtigen Alters, ausnahmsweise an die Eltern gezahlt werden. Die Schulkommission hat sich jedoch, durch eine von denselben beizubringende Quittung der Unterrichts-Anstalt, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Kind auch wirklich dieselbe besucht. Dieses Schulgeld wird dann, unter Beifügung der gedachten Quittung, bei der Intendantur besonders liquidirt.

§. 33. Wenn die Bestimmungen dieser Instruction gehörig ausgeführt werden, so wird der Fall nicht leicht eintreten, daß von den zum Benefiz des freien Schulunterrichts für ihre Kinder berechtigten Eltern ein gegründeter Anspruch auf Erstattung von Schulgeldern, die von ihnen bereits gezahlt worden, erhoben werden könnte; eine solche Wiedererstattung, besonders für eine vergangene Zeit, ist ohnehin in der Regel unzulässig, da mit der Bedingung der Bedürftigkeit die schon aus eigenen Mitteln geschehene Zahlung im Widerspruche steht.

Solche Wiedererstattungen können daher nur in einzelnen Fällen, wo besondere Umstände den Antrag darauf unterstützen, jedoch immer nur mit Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements, welche von der Intendantur einzuholen ist, ausnahmsweise geschehen.

§. 34. Außer dem Schulgelde kann, von Seiten der Militairverwaltung für den Unterricht der Militairkinder in der Regel, weder zur Anschaffung von Büchern oder Schreibmaterialien, noch zu sonstigen Unterrichtsmitteln, irgend etwas gewährt werden.

Die Schulgelder werden übrigens, ohne Rücksicht auf die sogenannten Kinderpflegegelder, soweit diese noch gewährt werden, also neben letzteren, gezahlt; nicht aber für diejenigen Kinder, für welche das große Militair-Waisenhaus in Potsdam bereits eine Unterstützung gewährt. Für die Soldaten der Invaliden-Compagnieen ist jedoch in dieser Beziehung eine Ausnahme gestattet worden, indem diese, auch neben den vom Potsdamer Waisenhause für sie gezahlten Kinderpflegegeldern, die Schulgelder für ihre Kinder erhalten.

§. 35. Aus dem Zwecke der Bewilligung des Schulgeldes folgt, daß dasselbe in denjenigen Garnisonen, wo eine eigene Garnisonschule sich befindet, da der Unterricht in diesen Schulen für die sie besuchenden Militairkinder ganz kostenfrei ist, in der Regel nicht gewährt werden kann. Nur wenn die Einrich-

(Zu Seite

der b... Soldaten und niedern Militairbeamten.

Laufende No.	Namen der Kind...	Ob das Kind bisher eine Schule besucht, und welche?	Bemerkungen.
		...inder.	
1.	Friedrich .	...it 1. April 1827 die ...sche Schule.	
2.	Christiane	= = = = die kathol. Bürgersch.	
3.	Carl . . .	= = = 1828 die zweite Bürgersch.	
4.	Emil . . .	= 1. Octbr. 1830 die Stadtschule zu N.	Zu 4. Zum erstenmal in diese Liste aufgenommen, da der Vater bisher zu N. beim .... Bataillon stand.
5.	Sophie . .	. . . .	Zu 5. der Taufschein ist beigefügt.
6.	Johann Kar...	. . . .	Zu 6. desgleichen.
		...igte.	
7.	Heinrich .	...it d. 1. Octbr. 1827 die ...sche Schule.	Zu 7. Die Mutter treibt Viktualienhandel, u. ist daher nicht bedürftig.
8.	Marie . .	. . . .	Zu 8. Der Vater hat einen Neben-Erwerb durch Musikunterricht und ist daher nicht bedürftig.

...n vorstehender Liste unter 1 bis 6 aufgeführten ... des Vaters kein Vermögen besitzen, auch kein ...ng treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt ...r ihre Kinder aus eignen Mitteln zu bezahlen,

18

N. N.

...ndeur des ten Bat. ten Inf.-Reg.

dere summarische Uebersicht von der Anzahl der, während desselben Zeitraums dieselbe besucht habenden Kinder beizufügen.

§. 32. Ist ein Kind, wenn gleich noch im schulpflichtigen Alter, aber in Folge besonderer Fähigkeiten, über den Elementar-Unterricht hinaus, und wollen die Eltern desselben es auf ihre Kosten in eine höhere Unterrichts-Anstalt bringen, so kann in diesem Falle ein Schulgeld von 2½ Thlr. bis zur Dauer des schulpflichtigen Alters, ausnahmsweise an die Eltern gezahlt werden. Die Schulkommission hat sich jedoch, durch eine von denselben beizubringende Quittung der Unterrichts-Anstalt, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Kind auch wirklich dieselbe besucht. Dieses Schulgeld wird dann, unter Beifügung der gedachten Quittung, bei der Intendantur besonders liquidirt.

§. 33. Wenn die Bestimmungen dieser Instruction gehörig ausgeführt werden, so wird der Fall nicht leicht eintreten, daß von den zum Benefiz des freien Schulunterrichts für ihre Kinder berechtigten Eltern ein gegründeter Anspruch auf Erstattung von Schulgeldern, die von ihnen bereits gezahlt worden, erhoben werden könnte; eine solche Wiedererstattung, besonders für eine vergangene Zeit, ist ohnehin in der Regel unzulässig, da mit der Bedingung der Bedürftigkeit die schon aus eigenen Mitteln geschehene Zahlung im Widerspruche steht.

Solche Wiedererstattungen können daher nur in einzelnen Fällen, wo besondere Umstände den Antrag darauf unterstützen, jedoch immer nur mit Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements, welche von der Intendantur einzuholen ist, ausnahmsweise geschehen.

§. 34. Außer dem Schulgelde kann, von Seiten der Militairverwaltung für den Unterricht der Militairkinder in der Regel, weder zur Anschaffung von Büchern oder Schreibmaterialien, noch zu sonstigen Unterrichtsmitteln, irgend etwas gewährt werden.

Die Schulgelder werden übrigens, ohne Rücksicht auf die sogenannten Kinderpflegegelder, soweit diese noch gewährt werden, also neben letzteren, gezahlt; nicht aber für diejenigen Kinder, für welche das große Militair-Waisenhaus in Potsdam bereits eine Unterstützung gewährt. Für die Soldaten der Invaliden-Compagnieen ist jedoch in dieser Beziehung eine Ausnahme gestattet worden, indem diese, auch neben den vom Potsdamer Waisenhause für sie gezahlten Kinderpflegegeldern, die Schulgelder für ihre Kinder erhalten.

§. 35. Aus dem Zwecke der Bewilligung des Schulgeldes folgt, daß dasselbe in denjenigen Garnisonen, wo eine eigene Garnisonschule sich befindet, da der Unterricht in diesen Schulen für die sie besuchenden Militairkinder ganz kostenfrei ist, in der Regel nicht gewährt werden kann. Nur wenn die Einrich-

(Zu Seite
der b Soldaten und niedern Militairbeamten.

Laufende №.	Namen der Kind	Ob das Kind bisher eine Schule besucht, und welche?	Bemerkungen.
		inder.	
1.	Friedrich .	it 1. April 1827 die ... sche Schule.	
2.	Christiane	﹕ ﹕ ﹕ ﹕ die kathol. Bürgersch.	
3.	Carl . . .	﹕ ﹕ ﹕ 1828 die zweite Bürgersch.	
4.	Emil . . .	﹕ 1. Octbr. 1830 die Stadtschule zu N.	Zu 4. Zum erstenmal in diese Liste aufgenommen, da der Vater bisher zu N. beim .... Bataillon stand.
5.	Sophie . .	. . . .	Zu 5. der Taufschein ist beigefügt.
6.	Johann Kar	. . . .	Zu 6. desgleichen.
		igte.	
7.	Heinrich .	it d. 1. Octbr. 1827 die ... sche Schule.	Zu 7. Die Mutter treibt Viktualienhandel, u. ist daher nicht bedürftig.
8.	Marie . .	. . . .	Zu 8. Der Vater hat einen Neben-Erwerb durch Musikunterricht und ist daher nicht bedürftig.

n vorstehender Liste unter 1 bis 6 aufgeführten
des Vaters kein Vermögen besitzen, auch kein
ng treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt
r ihre Kinder aus eignen Mitteln zu bezahlen,

18

N. N.

ndeur des ten Bat. ten Inf.-Reg.

eis

den Civilschulen für Rechnung des Militair-Fonds überwiesen gezahlten Schulgelder.

Gesammt-Betrag der Schulgelder *). Rℓ.	Sg.	Bemerkungen.
123	20	
248	—	

*) ...ne Rücksicht auf den vielleicht im Laufe des Semesters Statt gefun-

tung der Garnisonschule nicht die Aufnahme sämmtlicher, am Orte befindlichen, zum freien Schulunterichte berechtigten Militairkinder gestattet, wird dasselbe für diejenigen, welche keine Aufnahme darin finden können, gewährt, und eben so kann für diejenigen dieser Kinder, deren Eltern über eine Viertelmeile von der Garnisonschule entfernt wohnen, das Schulgeld liquidirt und gezahlt werden, um sie einer ihnen näher gelegenen Civilschule überweisen zu können.

Von den Garnisonschulen.

§. 36. Die in den §. 1. bis 4. enthaltenen Bestimmungen, über die Berechtigung zum freien Schulunterrichte überhaupt und deren Bedingungen, kommen auch in Hinsicht des Anspruchs auf unentgeldliche Theilnahme an dem Unterrichte in den, zum Theil in Folge besonderer Stiftungen, in einzelnen Garnisonorten bestehenden Militair-Elementar- (Garnison) Schulen zur Anwendung, insofern nicht die Stiftungsurkunden ein Anderes verordnen.

§. 37. Zum Behuf einer angemessenen Controlirung des Fleißes und sittlichen Betragens der die Garnisonschulen besuchenden Kinder, und um ihre Eltern zu nöthigen, sie zu fleißigem Besuche der Schule anzuhalten, sind die in den §. 23. bis 25 enthaltenen Bestimmungen auch in Hinsicht dieser Kinder zur Anwendung zu bringen.

Besteht für die Schule ein eigenes Curatorium, und nehmen sämmtliche Militairkinder an dem Unterrichte in derselben Theil, so daß für sie keine Civilschule zu benutzen ist, so bedarf es der Bildung einer besonderen Garnison-Schulkommission nicht, indem jenem dann die in dem gedachten §. erwähnten Pflichten obliegen. Entgegengesetzten Falls aber kommen die über die Bildung der Garnison-Schulkommissionen und deren Obliegenheiten in der gegenwärtigen Instruction enthaltenen Bestimmungen auch in Garnisonorten, welche eine eigene Garnisonschule haben, zur Anwendung.

§. 38. Wird die Garnisonschule auch von Kindern katholischer Eltern besucht, so dürfen diese doch auf keinen Fall genöthiget werden, an dem evangelischen Religionsunterrichte in derselben, falls die Eltern es nicht selbst wünschen sollten, Theil zu nehmen, sondern es muß, insofern nicht bei der Schule auch ein katholischer Lehrer angestellt ist, entweder den Eltern gestattet sein, für den Religionsunterricht ihrer Kinder auf andere Weise zu sorgen, oder dies von Seiten der betreffenden geistlichen Behörde geschehen. Außeretatmäßige Kosten aber dürfen dem Militairfond nicht dadurch zur Last fallen. (S. Tabellen.)

Anhang VI.

Maßregeln bei Truppenübungen, Feldmanoeuvren, Pulvertransporten, und bei Aufbewahrung der Munitions-Vorräthe.

A. Bestimmungen über die Anordnungen zu den Feldmanoeuvren.

§. 1. Der commandirende General, welcher Manoeuvres anordnet, giebt in Zeiten von der Gegend und von der Zeitdauer, in welcher, und mit wie viel Truppen derselbe manoeuvriren will, der betreffenden Regierung Kenntniß, damit von dieser Behörde für alle Bedürfnisse der Truppen im Großen gesorgt, und die Landräthe und Forstbeamten der betreffenden Kreise instruirt werden können.

Cab.-Ordre v. 3. Sept. 1820.

§. 2. Zur Ausführung selbst begiebt sich der Landrath oder ein Stellvertreter aus dem Kreise, worin manoeuvrirt werden wird, wenigstens Tags vorher in das Haupt-Quartier des commandirenden Generals, um mit dessen General-Stabsofficier, unter Zuziehung des Kriegs-Commissairs, alles, was nach der gegebenen Manoeuvre-Disposition erforderlich ist, zu verabreden und im Detail einzuleiten. Dahin gehört:

a) Saaten und Fluren, welche verschont bleiben müssen, sind, soweit man sie nicht deutlich erkennen kann, von den Gemeinden mit Strohwischen umstecken zu lassen.

b) Hindernisse, welche beseitigt werden können, z. B. Brücken zu verstärken, daß darüber Geschütz fahren kann, und dergleichen zu räumen, oder von ihrem zufälligen Dasein Kenntniß zu geben.

c) Gemeinschaftlich die Cantonirungen zu entwerfen, damit die Einquartirung, soweit es das Manoeuvre gestattet, gleichmäßig vertheilt, und solche in der Regel einen Tag zuvor in den Ortschaften angesagt werde.

d) In Gemeinschaft mit den betreffenden Forstbeamten dafür zu sorgen, daß auf den Bivouacqsplätzen das nöthige Holz unfehlbar bereit stehe.

e) Die Fuhren, welche vorschriftsmäßig begehrt werden dürfen, überall zur rechten Zeit stellen zu lassen.

f) Insbesondere darnach zu sehen, daß zeitig genug vor dem Eintreffen der Truppen, die Lebensmittel und Fou-

rage zur Stelle sind, damit nicht in Ermangelung derselben, oder bei ihrer schlechten Qualität, die Quartiergeber dafür den Truppen, welche sie nicht entbehren können, Ersatz zu leisten haben.

Diese Aussicht, daß der Bedarf wirklich richtig und gut vorhanden sei, und wodurch sowohl die Schonung der Quartierstände, als die Bedürfnisse der Truppen gesichert werden, liegt dem Civil-Commissarius nicht nur ob, wenn die Lebensmittel und Fourage von den Ortschaften selbst gegeben, sondern auch, wenn sie aus Magazinen geliefert, oder wenn die Lebensmittel von den Truppen selbst eingekauft werden, und durch eigens dazu gemiethete Fuhrleute transportiren lassen.

g) Den Kreis-Einsassen bekannt zu machen, wer Beschwerde zu führen haben sollte, solche sogleich bei ihm anzubringen, damit sie zur Stelle untersucht, und erledigt werden können, was dagegen später schwierig zu erreichen wäre. Nicht minder wird der Civil-Commissarius bei seiner Anwesenheit gerechten Beschwerden der Truppen abzuhelfen im Stande sein.

h) So wie der General-Stabs-Officier alle auf Märschen, Cantonirungen, Lagerplätzen und Vorposten Bezug habende, und zu seinem Ressort gehörige Verabredungen mit dem Kreis-Landrathe zu nehmen hat, muß auch mit demselben der Kriegs-Commissair, wegen der Lebensmittel, der Fourage, des Holzes und der Transportmittel concertiren, und ist dieser dafür, daß es an keinem Orte den Truppen mangele, dem commandirenden General verantwortlich.

Cab.-Ordre v. 3. Sept. 1820.

§. 3. Dem Staate steht das Recht zu, das Privateigenthum zur temporellen Benutzung auch für die Truppenübungen gegen zu leistende Entschädigung in Anspruch zu nehmen, und findet das allgemeine Landrecht analoge Anwendung. (Siehe Einleitung §. 73 u. 74; — ferner Th. *I.* Tit. 8. §. 29—31 Tit. 11. §. 4—6.

Daß die Truppenübungen zur Kathegorie allgemeiner Staatszwecke gehören, rücksichtlich welcher nach der gesetzlichen Bestimmung das Grundeigenthum gegen angemessene Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, ist in der Cabinets-Ordre vom 29. Nov. 1821. ausgesprochen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 5. Juni 1833.

B. Die Entschädigungen für Jagd-, Flur- und Forstbeschädigungen, bei Gelegenheit der Feldmanoeuvres und Truppenübungen.

§. 1. Nach der Cabinets-Ordre vom 27. December 1816 sollen von Seiten des Militairs den betreffenden Ortschaften vorher Kenntniß gegeben werden, wenn auf ihren Feldern Truppenübungen stattfinden sollen, und es ist alsdann Sache der Communen, bestellte Aecker mit Wahrzeichen zu versehen, um sie von den Brachfeldern zu unterscheiden.

Fallen dennoch Beschädigungen vor, so muß der oberste Befehlshaber, welcher an dem Tage commandirte, für den verursachten Schaden einstehen, welcher dann seinerseits den Beschädiger ausmittelt, damit dieser zu der gesetzlich festzustellenden Vergütung angehalten werden kann.

Cab.-Ordre v. 1. Mai 1820.

§. 2. Es steht aber keinem Grundbesitzer zu, sich mit auszumittelnden Fragen an das im Dienst befindliche Militair zu richten, sondern er hat nur anzugeben, welche Grundstücke beschädigt wurden, zu welcher Stunde und an welchem Tage dies geschah, und ob es Infanterie, Cavallerie oder Artillerie war, denn aus dem Zusammenhange des Manoeuvres wird es hiernach dem Befehlshaber leicht werden, den Beschädiger auszumitteln. Es versteht sich hierbei von selbst, daß der Kläger beweisen muß, daß der Schade wirklich durchs Militair und nicht durch Zuschauer verursacht wurde, so wie daß das beschädigte Saatfeld entweder durch Strohwische rc. markirt war, oder die Saat schon von solcher Größe war, daß man sie in der Entfernung deutlich unterscheiden konnte.

Cab. Ordre v. 1. Mai 1820.

§. 3. Bei den Klagen selbst findet nun folgendes Verfahren statt: Ein permanent bestimmter Militair- und ein Civil-Commissarius begeben sich mit dem Kläger, mit zwei vereidigten Sachverständigen und dem Beschädiger an Ort und Stelle. Ist Letzterer noch nicht ausgemittelt, so wird für diesen ein Mandatarius gestellt. Die beschädigten Felder werden nun besichtigt, und der Befund zu Protokoll genommen, und die Gründe dabei angegeben, wenn die Taxatoren verschiedener Meinung sein sollten. Können sich die Parteien über förmliche Widersprüche nicht verständigen, oder wenn sie über die Taxe gegründete Ausstellungen machen können, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Schaden durch andere Sachverständige abgeschätzt wird, welche alsdann möglichst schnell herbeizuholen sind, und die ebenso, wie die ersten, zu Protokoll zu nehmen sind. Wenn die Parteien etwa zur Sache gehörige Erinnerungen an-

zubringen haben, so sind diese im Protokoll mit aufzunehmen, so wie auch die Commissarien, sollte der Beschädiger noch nicht ermittelt sein, alles aufzubieten haben, um diesen auszumitteln und überhaupt das Sachverhältniß aufzuklären. Das Protokoll wird *in duplo* ausgefertigt, ein Gutachten der Commission beigefügt, und dem betreffenden Königlichen General-Commando und der Königlichen Regierung ein Exemplar zur gemeinschaftlichen Entscheidung eingereicht. Sind indeß die Parteien mit dem Resultat der Regierung und des General-Commandos nicht zufrieden, so steht ihnen der Recurs an das Ministerium des Innern und des Kriegs offen, und müssen dann die betreffenden Verhandlungen diesen zur Verfügung gestellt werden.

Zu den oben erwähnten permanenten Civil-Commissarien kann der betreffende Kreis-Landrath gewählt werden. — Die Abschätzungsgebühren muß derjenige zahlen, welcher für die verursachten Flur- und Forstschäden rc. haften muß.

Cab.-Ordre v. 1. Mai 1820; — Rescr. d. Kr.-Min. u. d. Inn. v. 15. März 1832.

v. K. Ann. Hft I. Nr. 132. Beilage A., Nr. 133. Jahrg. 1832.

§. 4. Alle Flurschäden-Angelegenheiten müssen, Behufs der Liquidation, zunächst zur Prüfung und Feststellung der Königlichen Regierung vorgelegt werden und zwar in der Art, daß:

a) bei kleinen Truppenübungen, eine Anerkenntniß des betreffenden Commandeurs,

b) bei großen Frühjahrs-, Herbst- oder Feldmanoeuvres, eine Anerkenntniß des genannten Militair-Commissarii,

beigefügt wird.

Ist die Prüfung und Feststellung hierauf erfolgt, und sind etwaige Einwendungen, Seitens der betheiligten Unterthanen gegen das Abschätzungsverfahren beseitigt, so gehen die Liquidationen an die betreffende Militair-Intendantur. Diese legt sie dem Königlichen General-Commando *brevi manu* zur Anerkenntniß vor, oder wenn von demselben dagegen etwa noch Ausstellungen zu machen wären, beseitigt sie dieselbe auf die geeignetste Weise, unter Mitwirkung der betreffenden Civilbehörden, und überreicht die Liquidationen demnächst dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministerii zur Anweisung der Beträge oder sonstigen weitern Verfügung.

Wenn unmittelbar nach einem stattgehabten Frühjahrs-, Herbst-, oder Feld-Manoeuvre eine Flurschaden-Abschätzung in Gegenwart des Militair- und Civil-Commissarii angeordnet wird, und der beim Manoeuvre anwesend gewesene Deputirte der Intendantur noch an Ort und Stelle, oder ganz in der Nähe ist, so wird dessen Zuziehung bei der Abschätzung, Behufs der definitiven Feststellung der ermittelten Schäden von Nutzen

sein. Besondere Kosten dürfen hierdurch jedoch auf keinen Fall veranlaßt, oder irgend eine Störung in den etwa dringenderen Amtsgeschäften dieses Deputirten herbeigeführt werden.

Circ. d. Min. d. Kr. u. d. Inn. v. 16. Jan. 1832
v. Kamptz Ann. Heft. I. Nr. 132. Jahrg. 1832

§. 5. Da die Schonungen der Forsten, wenn sie verdorben sind, erst nach einer Reihe von Jahren ersetzt werden können, und sich schwerer übersehen und schätzen lassen, als Feldschäden, so sind sie auch noch mehr wie die Felder zu vermeiden. Es wird bei Abschätzung von Schonungs-Beschädigungen nicht blos der Verlust am stehenden Holze, sondern auch die Auslagen, welche der Besitzer auf die Schonung, durch Anlage, Unterhaltung, Aufsicht ꝛc. verwendet hat, in Anschlag gebracht, wodurch eintretenden Falls bedeutende Entschädigungskosten entstehen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 17. Mai 1826.
v. Kamptz Ann., I. Heft. Nr 132 C. Jahrg. 1832

§. 6. Jagdentschädigungen, welche für Beschädigungen der Jagd bei Schießübungen und Feldmanoeuvres in Anspruch genommen werden, können bei uneingehegten Jagden nicht berücksichtigt werden. Beschädigungen bei einem geschlossenen Wildstande werden nach Gattung und Stückzahl, die nachgewiesen werden müssen, beurtheilt und ersetzt.

Rescr. d. Kr.-Min. Mil.-Ock.-Dep. v. 6. Aug. 1833.

C. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Schaden bei Truppenübungen, Pulvertransporten und Aufbewahrung des Pulvers.

§. 1. Das Schießen in der Nähe von Gebäuden kann zwar bei größeren Truppenübungen nicht vermieden werden, indeß sind die Truppenbefehlshaber für die möglichste Berücksichtigung und Schonung der Ortsverhältnisse verantwortlich gemacht, und hat der Befehlshaber für jeden Schaden einzustehen, der durch Fahrlässigkeit des Militairs entsteht. Es soll aber vor jeder Uebung eine Warnung dieser Art an die Truppen nicht unterlassen werden.

Cab.-Ordre v. 24. März 1820, Rescr. d. Kr.-Min. v. 1. Mai 1820.
v. Kamptz Ann., Heft I. Nr. 132 B. Jahrg. 1832.

§. 2. Bei Versendung des Schießpulvers darf kein mit Pulver beladener Wagen auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wo-

bei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, oder auch der Wagen unter sich, geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 3—500 Schritt von dem Orte entfernt, und abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden. Kommt der Transport an das Nachtquartier, so muß die Ortsbehörde einen Platz zum Auffahren der Wagen anweisen. Dieser Platz muß wenigstens 500 Schritte vom Orte und von der Straße entfernt sein, und ist möglichst die Seite zu wählen, wohin der Transport den andern Tag seine Reise fortsetzt. Nach der Zahl der zu bewachenden Wagen wird eine, oder zwei Schildwachen gegeben, die Niemand in die Nähe der Wagen, namentlich nicht mit einer brennenden Pfeife, lassen. Steht an dem Orte Garnison, wo ein Pulvertransport übernachtet, so muß diese die Schildwachen geben, welche der Officier, welcher den Transport führt, instruirt, — und der Officier hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 17. Dec. 1817.

§. 3. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, als zum Scheibenschießen und zu den Manoeuvres für Truppen versandt wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Commandirte begleitet, und die obigen Vorschriften analog befolgt werden.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 17. Dec. 1817.

§. 4. Bei Munitionswagen, welche mobile Batterieen, Kolonnen oder andere Truppentheile mit sich führen, sind die obigen Vorschriften ebenfalls zu beobachten, und vorzüglich darf kein mit Pulver beladener Wagen, weder beim Durchfahren, noch während des Aufenthalts in der Nacht, in einer Stadt, oder überhaupt in einem bewohnten Orte sich aufhalten, sondern muß außerhalb desselben an einem hinlänglich entfernten Platze, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 17. Dec. 1817.
v. Kamptz Ann., Heft 4. Nr. 77. Jahrg. 1821.

§. 5. Pulvervorräthe eines Bataillons, einer Eskadron oder Compagnie, welche in ordentlichen Pulverhäusern aufbewahrt sind, bedürfen der Beaufsichtigung der Schildwachen nicht.

Statt der im Freien stehenden Pulverkasten der Truppen, welche, ohne Ausnahme, durch Schildwachen zu beaufsichtigen sind, soll da, wo keine dergleichen geschafft werden können, das Pulver durch die Intendanturen in städtische Pulverhäuser oder

in passende Locale miethweise untergebracht, und geht dies nicht an, so müssen neue Pulverschuppen erbaut werden.

Rescr. d. Kr.-Min. v. 25. April 1839, — Min. d. Inn. v. 9. Sept. 1840.

Anhang VIII.

Orden und Ehrenzeichen des Preußischen Staats.

Die General-Ordens-Commission besorgt alle Angelegenheiten der Königlichen Orden, führt Listen über die Ritter und Verleihung der Orden, trägt alle Veränderungen und Todesfälle nach, und bestreitet die Kosten der Insignien und sonstigen Ausgaben.

Die Orden und Ehrenzeichen zerfallen in zwei Klassen, nämlich in solche, die für Verdienst um den Staat im Allgemeinen, und in solche, die für militairisches Verdienst, im Kampfe gegen den Feind, verliehen werden.

Handlungen, die den Begriffen der Ehre zuwider laufen, und wodurch Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit gezeigt wird, ziehen den Verlust der Ehrenzeichen und der Orden nach sich, welcher von Sr. Majestät selbst ausgesprochen wird, ehe dieses aber nicht verfügt ist, darf ein Inhaber von Orden und Ehrenzeichen mit keiner Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe, — mit Ausnahme der Festungs- und Gefängnißstrafe bestraft werden.

Nach dem Tode der Ritter und Inhaber der Orden und Ehrenzeichen, werden die Letztern von den Angehörigen und Vorgesetzten, durch die Behörden, Landräthe und Magisträte, der General-Ordens-Commission zurückgesandt, nur die Insignien mit Brillanten und die Duplicate, die sich die Besitzer selbst geschafft haben, Königl. französische und fremde Verdienst-Medaillen, verbleiben den Erben. Die Denkmünze von den Jahren 1813, 14 und 15 wird nach dem Tode des Besitzers an das Kirchspiel zur Aufbewahrung übersandt, wo dieser zuletzt gewohnt hat.

Rescr. d. Gen. Ord.-Comm. v. 20. Mai u. 21. Juli 1840.

A. Orden.

1) Der schwarze Adlerorden, am 18. Januar 1701 vom Könige Friedrich *I.* gestiftet, ist der Haus- und Familienorden der Könige von Preußen, mit dem Wahlspruche: *suum cuique* (jedem das Seine). Er besteht aus einem achteckigen silbernen Sterne mit dem schwarzen Adler, welcher auf der linken Brust getragen wird, und aus einem orangenfarbenen brei-

ten Bande, welches von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen wird, und woran das achteckige emaillirte Ordenskreuz hängt, in dessen Mitte der Namenszug *F. R.* und in einer jeden der vier Mittelecken ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln sich befindet. Vor diesem Orden treten die Wachen ins Gewehr, und die Schildwachen präsentiren mit Gewehr bei Fuß.

2) Der rothe Adler-Orden wurde im Jahre 1734 vom Markgraf Georg Friedrich Carl zu Baireuth gestiftet, und besteht gegenwärtig aus vier Klassen, wovon die beiden ersten mit und ohne Eichenlaub, und mit und ohne Brillanten ausgegeben werden.

Die erste Klasse hat als Ordenszeichen ein weißes emaillirtes Kreuz, mit dem Namenszuge *F. W.* und der Königskrone und dem rothen Adler an einem handbreiten orangenfarbenen und weißen gewässerten Bande, welches von der linken zur rechten Seite getragen wird. Außerdem auf der linken Brust einen silbernen achteckigen Stern, in der Mitte mit dem rothen Adler auf der das Zollernsche Schild, in den Klauen einen grünen Kranz, mit der Umschrift: *sincere et constanter.*

Die Ritter des schwarzen Adlerordens sind zugleich Ritter der ersten Klasse des rothen, tragen diesen aber nur an einem schmäleren Bande um den Hals. Die Schildwachen präsentitiren vor dem rothen Adlerorden erster Klasse das Gewehr.

Die zweite Klasse dieses Ordens trägt dasselbe emaillirte Kreuz an demselben, aber schmäleren Bande um den Hals. Die erste Abtheilung dieser Klasse trägt zugleich einen viereckigen Stern auf der Brust.

Die dritte Klasse trägt dies Kreuz kleiner, an demselben aber noch schmäleren Bande im Knopfloch; die erste Abtheilung trägt den Orden mit einer kleinen Bandschleife, die andern am glatten Bande.

Die vierte Klasse trägt das Kreuz in Silber an demselben Bande.

3) Der Orden *pour le mérite,* wird mit und ohne Eichenlaub ausgegeben, ist 1740 von König Friedrich den Großen gestiftet, und ist der eigentliche Militair-Verdienstorden, welcher nur für Verdienste im Kampfe gegen den Feind verliehen wird. Das Ordenszeichen ist ein goldenes, blau emaillirtes, achtspitziges Kreuz, in dessen obersten Enden der Buchstabe *F.* mit einer Königskrone, in den andern aber die Worte: *pour le mérite,* stehen. In den vier Winkeln des Kreuzes befinden sich vier goldene Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Das Kreuz wird an einem schwarzen, mit silberner Einfassung geränderten Bande um den Hals getragen. Die Schildwachen fassen das Gewehr vor diesem Orden an.

4) Das eiserne Kreuz ist am 10. März 1813 gestiftet und nur ausgegeben worden für Verdienste im Kampfe von 1813 bis 1815. Es ist ein von Gußeisen mit Silber eingefaßtes schwarzes Kreuz. Die Vorderseite ist ohne Inschrift, die Rückseite hat den Namenszug *F. W.* mit der Krone, die Jahreszahl, und in der Mitte drei Eichenblätter. Der Orden besteht aus zwei Klassen und dem Großkreuze, jedoch existirt das Letztere nicht mehr.

Die erste Klasse trägt das Kreuz ohne Band auf der linken Brust.

Die zweite Klasse trägt das Kreuz an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust. Außerdem ist die zweite Klasse auch für nicht unmittelbar militairische Verdienste im letzten Freiheitskampfe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung gegeben worden.

Die Schildwachen stehen auf ihren Posten still und nehmen für die Ritter des eisernen Kreuzes das Gewehr über.

Für die Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, welche einen bleibenden Wohnsitz im Inlande haben, ist am 3. August 1841 von Sr. Majestät eine Stiftung ins Leben gerufen worden, wodurch 96 der ältesten Inhaber als Senioren einen Ehrensold beziehen und zwar sollen:

a) von den Inhabern des eisernen Kreuzes erster Klasse 12 Senioren aus dem Officierstande und 12 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts,

einen jährlichen Ehrensold von 150 Rthlr.;

b) von den Inhabern des eisernen Kreuzes zweiter Klasse: 36 Senioren aus dem Officierstande, und 36 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts,

einen jährlichen Ehrensold von 50 Rthlr.

auf Lebenszeit empfangen.

Der Stand der Inhaber wird darnach bestimmt, je nachdem sie in dem einen oder dem andern das eiserne Kreuz empfangen haben und die Militair-Aerzte folgen demselben Grundsatze.

Der Eintritt in die Seniorstellen erfolgt nach bestimmten Zeitabschnitten der Feldzüge von 1813—1815 und zwar so, daß der frühere immer vor dem spätern an die Reihe kommt; diese Abschnitte sind:

1) von Eröffnung der Feindseligkeiten bis zur Schlacht von Groß-Görschen,
2) von da bis zum Waffenstillstande,
3) von da bis zur Schlacht bei Leipzig,
4) von da bis zum Uebergang über den Rhein,
5) von da bis zum Frieden am 30. Mai 1814,
6) der Feldzug 1815.

Nach diesen 6 Klassen folgen die nach dem Stande getrennt, welche das eiserne Kreuz durch Vererbung erhalten haben.

Der Datum der Verleihung und hierbei wiederum das Dienstalter bezeichnen die Reihefolge, wobei solche, welche im Gefechte verwundet wurden, vorgehen.

Gehören Inhaber des eisernen Kreuzes erster Klasse, welche als solche in der Reihefolge noch nicht zu einer Seniorenstelle gelangen können, nach dem Tage der Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse zu den Senioren dieser Klasse, so empfangen sie in der letzteren den Ehrensold von 50 Thlr., bis sie in eine erledigte Stelle der erstern Klasse eintreten. Sollten Seniorstellen der ersten Klasse wegen Mangel an Individuen nicht besetzt werden können, so wird der Ehrensold der zweiten Klasse zugewandt, und nach dem Satze dieser Klasse getheilt.

Wenn der Empfänger des Ehrensoldes ins Ausland zieht, oder den Besitz des eisernen Kreuzes verwirkt, so hört die Zahlung desselben auf, und zwar im letzteren Falle mit dem Monate, wo der Verlust ausgesprochen wird.

5) Der Johanniter-Orden, am 23. Mai 1812 zum Andenken an die Balley Brandenburg und die Commenden gestiftet. Die Ritter der aufgelößten Balley Brandenburg sind Ritter des neuen Ordens, und alle diejenigen, welche Anwartschaften hatten, werden nach genauer Prüfung zu Rittern ernannt. Uebrigens wird dieser Orden auch für Verdienste für das Königliche Haus und für die Monarchie ertheilt. Die Insignien bestehen aus einem goldenen, achtspitzigen, weiß emaillirten Kreuz; in den vier Winkeln mit goldenen gekrönten Adlern und wird an einem schwarzen Bande um den Hals getragen, wozu noch ein weißgesticktes, achtspitziges Kreuz gehört, welches auf die linke Brust geheftet wird. Die Uniform besteht in einem rothen Rocke. Kragen, Aufschläge, Weste und Beinkleider sind weiß, und auf Kragen und Aufschlägen goldene Litzen. Die Epauletts sind wie die der Generale, aber von Gold, mit dem Ordenskreuz darin. Der Prinz Heinrich von Preußen ist Großmeister.

6) Das Dienstauszeichnungs-Kreuz für Officiere, bei 25jähriger tadelloser Dienstzeit. Ein goldenes Kreuz auf der einen Seite mit *F. W. III.*, auf der andern mit *XXV.*, wird an einem kornblumenblauen Bande getragen.

7) Der Louisen-Orden, am 3. August 1814 für Frauen gestiftet, welche sich in den Jahren 1813—1815 für den Freiheitskampf ausgezeichnet haben. Der Orden besteht in einem kleinen schwarz-emaillirten goldenen Kreuze, was an einer Schleife, vom weißen Bande des eisernen Kreuzes, auf der linken Brust getragen wird. Ihre Königliche Hoheit, die Prinzessin Wilhelm von Preußen ist Vorsitzerin des Ordens-Kapitels.

B. Ehrenzeichen.

1) Das Militair-Ehrenzeichen ist am 30. September 1806 gestiftet, die erste Klasse ist eine goldene Medaille, die zweite eine silberne, beide werden am schwarzen, weißgeränderten Bande getragen. Die erste Klasse ist 1814 in ein silbernes Kreuz verwandelt worden. Das Ehrenzeichen hat auf der einen Seite den Namenszug *F. W. R.*, auf der anderen die Worte: Verdienst um den Staat. Die Inhaber der ersten Klasse erhalten, nach der Cabinetsordre vom 24. März 1807, monatlich einen Thaler Zulage. Die Schildwachen stehen vor diesem Ehrenzeichen still und nehmen das Gewehr über.

2) Das allgemeine Ehrenzeichen besteht in einer silbernen Medaille, in der Größe eines Thalers, am Bande des rothen Adlerordens, auf der einen Seite mit dem Namenszuge *F. W. III.*, und auf der andern mit der Inschrift: Verdienst um den Staat.

3) Die Rettungsmedaille ist auch von Silber, aber kleiner, wie die vorige, wird für Lebensrettungen verliehen, und hat die Inschrift: Für Rettung aus Gefahr, mit dem Bande, wie bei *ad* 2.

4) Die Dienstauszeichnung für Unterofficiere und Gemeine besteht aus einer Schnalle, mit dem Namenszuge *F. W. III.*, auf einem kornblumenblauen Bande, und wird auf der linken Brust getragen. Sie zerfällt in drei Klassen:

a) Für 9jährige Dienstzeit von Gußeisen mit einer silbernen, und das Band mit einer schwarzen Einfassung.

b) Für 15jährige Dienstzeit von Silber, das Band mit einer weißen Einfassung.

c) Für 21jährige Dienstzeit von Gold, das Band mit einer gelben Einfassung.

5) Medaillen für die Kriegsjahre von 1813—1815 (Kriegsdenkmünzen), diese bestehen

a) aus den Denkmünzen der Combattanten aus eroberten Geschütz, mit der Inschrift: „Friedrich Wilhelm, Preußens tapfern Kriegern," mit der Umschrift: „Gott war mit uns, ihm sei die Ehre." Auf der Kehrseite, im Strahlenkranz von Lorbeer- und Eichenblättern, die Jahreszahl; auf dem Rande die Worte: Aus eroberten Geschütz. Sie wird an einem orangenen Bande mit schwarzer und weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

b) Für Nicht-Combattanten besteht eine Medaille von Gußeisen mit der Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege," und mit der Umschrift: „Gott war mit uns, ihm sei die Ehre."

Anhang VIII.

1.

a) Schema der Reclamations-Tabelle für Militairpflichtige.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburtsort.	Datum der Geburt.			Gewerbe und Stand.	Religion.	Ob Reclamant verheirathet ist; Zahl und Alter der Kinder.	Ob er mit Grundstücken ansässig und mit wie viel.	Anzahl, Alter und Verhältnisse der Geschwister.	Alter und Gesundheitszustand der Eltern.	Stand und Gewerbe der Eltern.	Flächeninhalt der Grundstücke, die sie besitzen, nebst Angabe der darauf haftenden Schulden.	Grund der Reclamation.	Gutachten der Kreis-Ersatz Commission.
				Jahr.	Monat.	Tag.										

b) Schema zur Reclamations-Tabelle einbeorderter Wehrleute ꝛc.

NB. Die Rubriken von 1. bis incl. 14. wie bei a).	15. Gutachten des Bataillons-Commandeurs.

Anmerk. Wenngleich es nicht nöthig ist, daß die einzelnen Rubriken numerirt werden, so dient es doch zur Erleichterung bei etwaiger Berufung auf eine Rubrik. Das Schema nimmt die Breite eines ganzen Bogens ein.

(Hier folgt Tabelle *VIII.* 2.)

2.

intheilu

	II.			IV.		
			IV			VIII.
	Division.	Brigade.		Division.	Brigade.	
Regim.	7	7	26stes Int.-Regim.	15	15	25stes Infant.-Regim.
"			27stes "			28stes " "
"	8	8	31stes "	16	16	29stes " "
"			32stes "			30stes " "
Reserve)	36stes Infant.-(4tes Reserve) Regiment.			40stes Infant.-(8tes Reserve) Regiment.		
taillon.	4tes comb. Res.-Bataillon.			8tes comb. Res.-Bataillon.		

Rechnungsführer und Ma-

(*VIII.*) 3. Nachweisung
derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Execution gegen Officiere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensionsabzüge zu richten sind.

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		*A.* wegen der Abzüge von Gehalten	Bemerkungen.
I.	das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministerii.	1.	der Beamten der Ober-Militair-Examinations-Commission;	
		2.	der Beamten der Militair-Studien-Commission;	
		3.	der Officiere, Lehrer und Beamten der Allgemeinen Kriegsschule, mit Ausnahme des Militair-Direktors und der als Lehrer dahin kommandirten Officiere;	Zu *A. I.* 3. Wegen des Direktors vergl. *II.* 1. Die commandirten Officiere folgen der Bestimmung wegen ihres ursprünglichen Verhältnisses.
		4.	des Direktors, der Lehrer und Beamten der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, mit Ausnahme der als Lehrer dahin kommandirten Officiere;	Zu *A. I.* 4. Wegen der kommandirten Officiere findet die vorstehende Bestimmung ebenmäßig Anwendung.
		5.	des Commandeurs, der Officiere, Lehrer und Beamten bei sämmtlichen Cadetten-Instituten;	
		6.	der Zeug-Officiere, ingleichen der Zeugschreiber und Zeugdiener;	
		7.	der Direktoren, Inspektoren, Rechnungsführer und Ma-	

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. wegen der Abzüge von Gehalten	Bemerkungen.
			terialienschreiber der Pulverfabriken;	
		8.	der nicht regimentirten Präsidenten der Gewehr-Revisions-Commissionen, ingleichen der Fabriken-Commissarien, Ober-Büchsenmacher und Materialienschreiber bei diesen Commissionen;	
		9.	der Gießdirektoren bei den Geschütz-Gießereien;	
		10.	der General-Stabsärzte;	
		11.	der General-Aerzte;	
		12.	der Gouvernements- und Garnison-Stabsärzte;	
		13.	der Ober-Stabs- und Stabsärzte;	
		14.	der Pensionair-Aerzte;	
		15.	der Aerzte und Beamten des Medicinalstabes der Armee; mit Ausnahme jedoch: der ärztlichen und pharmaceutischen Gehülfen im Büreau dieses Stabes;	Zu *A. I.* 15. Wegen der Ausnahme vergl. *A. II.* 38.
		16.	der Lehrer bei der medicinisch-chirurgischen Militair-Akademie;	
		17.	der Aerzte und Beamten des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts;	
		18.	des Thierbändigers und des Wachtmeisters bei den Kurschmidts-Eleven der Thierarzenei-Schule;	
		19.	der Lehrer und Beamten bei den Garnison-Schulen;	
		20.	des Aufsehers der Festungs-Modelle in Berlin;	
		21.	der Fortifikations-Unterbeamten, als: Bau- und Ma-	

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. wegen der Abzüge von den Gehalten	Bemerkungen.
			terialienschreiber, Wall- und Schleusenmeister und Gefangenen-Ober- und Unteraufseher;	
II.	das Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministerii.	1.	der sämmtlichen Generäle, mit alleiniger Ausnahme des Direktors der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und des Commandeurs sämmtlicher Cadetten-Institute;	Zu *A. II.* 1. Wegen der Ausnahme vergl. *A. I.* 4. u. 5.
		2.	derjenigen Obersten, welche Brigade-Commandeure oder Artillerie-Inspecteure sind;	
		3.	der Regimens-Commandeure der Infanterie und Cavallerie;	
		4.	der Brigadiers der Artillerie-Brigaden;	
		5.	der Bataillons-Commandeure;	
		6.	der Commandeure der Jäger- und Schützen-Abtheilungen;	
		7.	des Commandeurs der Feuerwerks-Abtheilung;	
		8.	des Commandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Compagnien in Mainz;	
		9.	des Commandeurs derartiger Compagnien in Saarlouis und Luxemburg;	
		10.	des Chefs der Lehr-Eskadron;	
		11.	der Chefs der Artillerie-Handwerks-Compagnieen;	
		12.	der Chefs der Invaliden-Compggnien;	
		13.	des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps;	
		14.	des Commandeurs der Gar-	

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		*A.* wegen der Abzüge von den Gehalten	Bemerkungen.
			de-Reserve-Armee-Gensd'armerie-Commandos;	
		15.	der Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs;	
		16.	der Officiere des General-Stabes mit Einschluß des Plankammer-Inspektors;	
		17.	der Adjutanten II. KK. HH. der Prinzen des Königlichen Hauses und der Generalität, insoweit sie nicht zu den regimentirten Officieren gehören;	
		18.	der sämmtlichen Officiere des Ingenieur-Corps;	
		19.	der Artillerie-Officiere der Plätze;	
		20.	der Commandanten und Platz-Majore in den großen Städten und Festungen;	
		21.	der Commandanten der Invaliden-Häuser;	
		22.	der Marine-Officiere;	
		23.	der Etappen-Inspectoren;	
		24.	der Officiere der Land-Gensd'armerie;	
		25.	der Train-Officiere;	
		26.	der Officiere und Beamten des Kriegs-Ministerii;	
		27.	der Intendantur-Beamten;	
		28.	der Beamten der General-Militair-Kasse;	
		29.	des Feldprobstes, der Militair-Ober-Prediger und der Divisions- und Garnison-Prediger, ingleichen der Divisions- und Garnison-Küster;	
		30.	der Beamten des General-Auditoriats;	
		31.	der Corps-, Gouvernements-Divisions- und Garnison-	

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. wegen der Abzüge von den Gehalten	Bemerkungen.
			Auditeure, so wie der Gouvernements-Aktuarien;	
		32.	der Ingenieur-Geographen;	
		33.	der Metallographen;	
		34.	der Beamten der Telegraphie;	
		35.	des Direktors, des Predigers, der Lehrer und der Beamten des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg;	
		36.	der Beamten des Montirungs-Depots;	
		37.	der Beamten der Administration der militair-fiskalischen Ländereien in Tempelhof bei Berlin;	
		38.	der ärztlichen und pharmaceutischen Gehülfen im Bureau des Medicinal-Stabes der Armee;	
		39.	des Militair-Polizei-Inspektors in Luxemburg;	
III.	die Abtheilung des Kriegs-Ministerii für die Remonte-Angelegenheiten.	1.	der Beamten der Remonte-Depots;	
IV.	die Commandeure der betreffenden Truppentheile.	1.	der regimentirten Officiere und Militair-Beamten der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, sowie der Invaliden-Compagnien, mit Ausnahme jedoch: *a*) der Regiments-Commandeure; *b*) der Brigadiers der Artillerie-Brigaden; *c*) der Bataillons-Commandeure;	Zu *A. IV.* 1. *a.* bis *m.* vergl. *A. II.* 3. bis 14.

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. wegen der Abzüge von den Gehalten	Bemerkungen.
			d) der Commandeure der Jäger- und Schützen-Abtheilungen;	
			e) des Commandeurs der Feuerwerks-Abtheilung;	
			f) des Commandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Compagnien in Mainz;	
			g) des Commandeurs der derartigen Compagnien in Saarlouis und Luxemburg;	
			h) des Chefs der Lehr-Eskadron;	
			i) der Chefs der Artillerie-Handwerks-Compagnien;	
			k) der Chefs der Invaliden-Compagnien;	
			l) des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps;	
			m) des Commandeurs der Garde-Reserve-Armee-Gensd'armerie-Commandos;	
V.	die Commandantur der Invaliden-Häuser.	1.	der Officiere, Prediger und Beamten der Invalidenhäuser in Berlin, Stolp und Rybnick; mit Ausnahme jedoch: der Commandanten dieser Häuser.	Zu *A. V. 1.* vergl. *A. II.* 21.
VI.	die Militair-Intendanturen der betreffenden Armeecorps.	1.	der Beamten der Proviant- und Fourage-Aemter, der Magazin-Rendanturen und Reserve-Magazin-Depots;	
		2.	der Beamten der Garnison-Verwaltungen;	
		3.	der Beamten der Garnison-Lazarethe;	

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		B. wegen der Abzüge von dem Einkommen	Bemerkungen.
VII.	die Abtheilung des Kriegs-Ministerii für das Invaliden-Wesen.	1.	der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Officiere;	
		2.	der mit halbem Gehalte ausgeschiedenen Officiere;	
		3.	der auf Inactivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Officiere und Beamten der Militair-Verwaltung;	
		4.	der mit Pension gänzlich ausgeschiedenen Officiere und Beamten der Militair-Verwaltung.	

Kr.-Min., den 31. December 1840.

(Just.-Min.-Blatt 12. S. 95—98.)

4.

Schema zur Brodliste.

Brod-Liste

des Königlichen . . . Bataillons (oder Eskadron) des . . ten Regiments für den Monat N. N. 1841.

Köpfe nach dem Etat	Köpfe sind wirklich	Charge.	Datum vom	Datum bis	Anzahl Tage	Sind tägliche Portionen in Gelde zu $1\frac{1}{5}$ U.	in Gelde zu 2 U.	in natura zu $1\frac{1}{5}$ U.	in natura zu 2 U.	Bemerkungen.
100	50	Unterofficiere u. Gemeine	1	30	30	—	—	1500	—	
	43	desgleichen	1	5	5	—	—	215	—	Den 6. kommandirt rc.
	2	desgl.	18	30	13	—	—	26	—	Aus dem Lazareth den 18. rc.
	5	desgl.	1	30	30	—	150	—	—	Commandirt als Officierbursche bei rc.
100	100									
		Außer dem Etat:								
—	2	Chirurgen	1	30	30	60	—	—	—	
	102		—	—	—	60	150	1741	—	

Vorstehende Achtzehnhundert Ein und Vierzig Portionen à $1\frac{1}{5}$ U. sind mit $290\frac{1}{5}$ Stück Broden à 6 U. aus der Königlichen Garnison-Bäckerei zu . . . . . richtig verabreicht worden, worüber diese Quittung.

N. N., den . . ten April 18 . .

(*L. S.*) (Unterschrift mit Charge.)

5.

a) Schema zur Quittung über empfangene Marsch-Verpflegung.

Auf dem Marsche des N. N. Regiments — (Bataillons, Eskadron) — von N. nach N. sind:

.... Feldwebel,

.... Unterofficiere und Gemeine

Summa .... Mann von der Stadt (Dorf) N. N. den 1. Mai 1841 auf .... Tage verpflegt worden, welches hiermit bescheinigt und zugleich attestirt wird, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür mit à 5 Sgr. pro Tag und Mann mit .... Thaler .... Silbergroschen dem Ortsschulzen (Magistrat) von N. N. gegen Quittung behändigt ist.

N. N., den 1. Mai 1841.

(*L. S.*) N. N.
(Charakter und Truppentheil).

---

b) Schema zur Quittung der Ortsbehörde über geschehene Bezahlung verabreichter Mundverpflegung.

Auf dem Marsche des N. N. Regiments (Bataillons, Eskadron ꝛc.) von N. nach N. sind:

.... Feldwebel,

.... Unterofficiere und Gemeine

Summa .... Mann von der Stadt (Dorf) N. N. den 1. Mai 1841 auf .... Tage verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem .... (Commandeur) .... à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit .... Thaler .... Sgr. richtig bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

N. N., den 1. Mai 1841.

(*L. S.*) (Die Ortsbehörde N. N.)
(Magistrat.)

6.

a) Schema zur monatlichen Fourage-Quittung.

Fourage-Quittung

der N. N. Eskadron des Königl. N. N. Regiments für den Monat . . . . 18 . .

Pferde Etat	Pferde wirklich	Charge	Datum von	Datum bis	Tage	Rationen à 3 Mtz. Haf. 5 Pf. Heu 8 Pf. Stroh	Bemerkung
100	3	Regim.-Commandeur	1	30	30	90	
	2	Rittmeist. N.	1	30	30	60	
	4	Sec.-Ltn. N.	1	30	30	120	
	72	Unteroffic. u. Gemeine	1	30	30	2160	
	9	desgl.	1	10	10	90	auf Remonte-Commando.
	2	Prem.-Lieutenant N.	20	30	10	20	von Commando zurück.
	2	Sec.-Ltn. N.	15	30	15	30	von Commando zurück.
	6	Unteroffic. u. Gemeine	1	2	2	12	
	100	Summa.					
		Außer dem Etat.					
	6	Trompeter	1	30	30	180	
	106	Summa.				2762	Summa.

Vorstehende . . . . Rationen à . . . Metzen Hafer, . . . Pfund Heu und . . . Pfund Stroh sind mit:

. . . Wispel . . . Scheffel . . . Metzen Hafer,

. . . Centner . . . Pfund Heu,

. . . Schock und Bund Stroh

aus dem Königlichen Magazin zu . . . richtig verabreicht, worüber hiermit quittirt wird.

N. N., den . . ten

(*L. S.*) N. N.
(Charakter und Truppentheil.)

b) Schema zur Quittung über verabreichte Marsch-Fourage.

Zweihundert Rationen à 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh sind mit:

1 Wispel 13 Scheffel 8 Metzen Hafer,
5 Centner 50 Pfund Heu und
7 „ 30 „ Stroh,

für 100 Pferde der .... Eskadron des .... Regiments auf zwei Tage, den .. ten und den .. ten d. M. von der Gemeinde zu .... (aus dem Magazin N. N.) richtig verabreicht worden, worüber hiermit quittirt wird.

N. N., den ten 18 ..

(*L. S.*) (Unterschrift.)

7.

Liquidation

über Rations-Vergütigung für den N. N.

Nach dem Etat sollempfangen werden:		Davon sind in *natura* empfangen:						Es bleiben in Gelde zu vergüten:						Darauf trägt die Geldvergütigung nach der Festsetzung		
Anzahl der Ration																
täglich		Datum		täglich		summarisch		Datum		täglich		summarisch		à Ration Rℓ.. Sg. ..₰.		
		von	bis					von	bis					thl.	sgr.	pf.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation, und daß von mir nur die hier aufgeführten Rationen in *natura* empfangen sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

N. N.
(Charakter.)

8.

Service-Liquidation der Commune zu *N. N.* pro Monat *N. N.* 18 . .
Stadt (1ster oder 2ter) Klasse.

Nr. der Beläge.	Anzahl der Officier-Mannschaften und Dienstpferde.	Bezeichnung der verschiedenen Chargen.	Zu welchen Truppentheilen dieselben gehören.	Für welche Zeit der Service zu liquidiren ist.	Mithin für Monate.	Monatlicher Einheitssatz in den Winter- (Sommer) Monaten.				Hiernach ist zu liquidiren.				Bemerkungen.
						a. Des reinen Personal-Services.	b. Des Stall-Services für Officiere.	c. Des Services für Dienstpferde der Gemeinen und solcher Militairpersonen, welche nicht den Officier-Grad haben.	d. Des Officier-Service-Zuschusses, incl. Stall-Service-Zuschusses.	Personal-Service, incl. Stall-Service für Officiere, oder Militairpersonen des Officier-Grades.	Service für Dienstpferde der Gemeinen und solcher Militairpersonen, welche nicht den Officier-Grad haben.	Officier-Service-Zuschuß.	Mithin im Ganzen.	
						thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	

Anmerkungen.

1) Die Officiere, für welche Service liquidirt wird, müssen namentlich in der Liquidation aufgeführt werden.
2) Die in der Liquitation vorgeschriebenen Rubriken sind auf das Genaueste inne zu halten.

9.

Schema zur Quittung über empfangenen Vorspann.

Auf dem Marsche des 1sten Bataillons 31sten Landwehr-Regiments von .... bis .... sind laut der von der Königl. Regierung zu .... ausgestellten Marschroute am 27. Mai c.

4 Vorlegepferde, zur Fortschaffung von ...., und

2 zweispännige Wagen, zur Fortschaffung des ....,

von der Gemeinde zu .... zur Abfuhre von ... bis ... auf ... Meilen gestellt worden, welches hiermit bescheinigt, und zugleich versichert wird, daß dafür die vorgeschriebene Vergütigung mit 7 Sgr. 6 Pf. pro Meile und Pferd, zusammen mit:

... Rthlr. .. Sgr. .. Pf.

der besagten Gemeinde gegen Quittung bezahlt worden ist.

N. N., den ten Mai 1841.

(*L. S.*) N. N.
(Charakter.)

10.

Schema zur Quittung über Vorspann-Bezahlung.

Dem 1sten Bataillon Königl. 31sten Landwehr-Regiments sind auf dem Marsche von ... nach ... in Folge der Marschroute ...., am ten Mai 1841:

4 Vorlegepferde, und

2 zweispännige Wagen

von der hiesigen Gemeinde zur Abfuhre von hier bis .... auf .... Meilen gestellt und ist der Geldbetrag dafür mit 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile, zusammen mit

... Rthlr. .. Sgr.

zur hiesigen Gemeinde-Kasse (Kämmerei-Kasse) von ... richtig bezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

N. N., den ten Mai 1841.

(*L. S.*) (Der Ortsschulze oder Rendant ꝛc.)

11.

Schema zu den Legitimationsscheinen der Anspänner.

Der N. N. hat am ten 18 .. eine Militair-Vorspannfuhre mit ... Pferden von ... nach ... zu leisten, welches hierdurch bescheinigt wird.

N. N., den ten 18 ..

(*L. S.*) (Unterschrift der Ortsbehörde.)

12.

Nationale

der Pferde vom Kreise *N. N.* (oder Stadt) der *N*ten Eskadron des *N*ten Regiments, welche zu den Uebungen im Jahre 18.. übergeben worden sind.

Namen der Stadt oder des Kreises, von welchem die Pferde gestellt worden.	Benennung der Eskadron, für welche die Pferde gestellt worden.	Namen und Character desjenigen, welcher das Pferd gestellt.	Farbe u. Abzeichen der Pferde.	Geschlecht		Alter	Größe		Der von den drei Sachverständigen bestimmte Taxwerth.								Bemerkungen des Commandeurs der Eskadron, welcher die Pferde übernimmt.
									1ster Taxator.		2ter Taxator.		3ter Taxator.		Durchschnittspreis.		
				Wallach.	Stute.	Jahr	Fuß.	Zoll.	thl.	sgr.	thl.	sgr.	thl.	sgr.	thl.	sgr	

(Unterschrift.)

13.

Lazareth-Schein
zur Aufnahme eines Kranken im Königl. Allgemeinen Garnison-Lazareth zu N. N.

Regiment
Bataillon
Compagnie
Charge
Vor- und Zuname
Alter
Dienstzeit
Geburtsort
Regierungs-Departement
Kreis
Krankheit
Ankunft im Lazareth
Entlassung aus dem Lazareth

N. N., den ten 18 . .

(Unterschrift.)

14.

Nachweisung
der im §. 5. des Beschlusses des Staatsministerii vom 12. Oktober 1837 gedachten Unterbedienungen, welche nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten vorkommen, und insofern die hinzugefügten Bemerkungen nicht ein Anderes ergeben, ebenso wie die im §. 3. des Beschlusses im Allgemeinen bezeichneten Stellen, ausschließlich an versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu verleihen sind.

1) Bei der Kirchen-, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung:

der Rendant der Kirchen- und Hospitalkasse zu Stettin, der Rendant des Waisen-Instituts zu Zeitz, der Rechnungsführer bei dem Land-Waisenhause zu Langendorf, der Buchhalter beim Stifte St. Spiritus zu Eisleben, der Korn-, Hof- und Holzschreiber (auch Polizei-Aufseher bei der Stifts-Verwaltung zu Neuzelle.	insofern die Invaliden für diese Stellen qualificirt sind.

Die Oekonomen bei den drei Gymnasien zu Breslau,
die Wachtmeister und
die Stallknechte bei der Thierarzneischule zu Berlin,

die Förster und Waldwärter (hinsichtlich welcher übrigens die, weiter unten *sub* Nr. 8. bemerkten allgemeinen Grundsätze Anwendung finden).

2) Bei den Königl. Theatern:

die Theaterdiener,
die Theaterboten,
die Kassenwächter,
die Billet-Einnehmer (diese unter Konkurrenz der dienstunfähig gewordenen etatsmäßigen Mitglieder des Theatercorps,)
die Zettelträger,
die Instrumententräger,
die Orchesterdiener,
die Ballet-Avertisseurs,
die Illuminateurs (insofern die Erleuchtung nicht in Entreprise gegeben ist),
die Garderobe-Aufseher,
die Theater-Aufseher,
die Malersaal-Wächter.

3) Bei den Königl. Schlössern:

der Castellan im Schlosse zu Engers,
der Schloßverwalter zu Brühl,
der Burgvoigt im Jägerhause zu Düsseldorf,
der Fährknecht daselbst,
der Wasseraufseher zu Benoath,
der Schloßdiener daselbst

4) Bei der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, desgl. der Chausseen:

die Schleusen-, Leuchtfeuer- und Bliesenwärter,
die Bagger und Ballast-Aufseher,
die Plantagen-Beinpfads- und Buschwärter,
ferner, insofern Invaliden vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen:
die Strommeister, Schleusenmeister, Strom-, Fluß- und Ufer-Aufseher,
die Brückenwärter,
die Buhme-, Kripp-, Damm- und Wallmeister, auch Wand-Aufseher.

In Ansehung der Wegewärter bleibt es bei den Bestimmungen des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Aug. 1836 genehmigten und unterm 27. August 1836 vollzogenen Regulativs.

v. Kamptz Ann. pro 1836. S. 1018 bis 1020.

Anmerk. Die seit längerer Zeit in einzelnen Fällen erlassenen Bestimmungen des vormaligen Königlichen Ministerii des Innern für

Handel- und Gewerb-Angelegenheiten der Chaussee-Verwaltung, sowie die in der Circular-Verfügung vom 26. April 1831 ertheilten Vorschriften über die versuchsweise angeordnete Beaufsichtigung der Kunststraßen durch auf Tagelohn angenommene Wärter sind von mehreren Königl. Regierungen mißverstanden worden und haben zur Folge gehabt, daß sie verschiedene Grundsätze bei Anstellung der versorgungsberechtigten Invaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung und Pensionsgewährung angenommen haben. Zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Annahme, Entlassung und Pensionsgewährung der Wegewärter werden daher auf Grund der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die Besetzung der Wegewärterstellen bleibt den Königlichen Regierungen, wie bisher, überlassen, doch dürfen dieselben diese Stellen, ohne besondere Genehmigung des Chefs der Chaussee-Verwaltung, nur mit civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzen, wie überhaupt eine Ausnahme hiervon nur zugelassen werden soll, wenn nicht qualificirte, mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Invaliden vorhanden sind.

§. 2. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden sollen nur bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung: daß der Gesundheitszustand der Anstellungsuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, nach einer einjährigen Probezeit — nachdem sich die Königlichen Regierungen von ihrer Qualification und moralisch guten Führung genügend überzeugt haben — als Wegewärter, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung angestellt werden, daß sie nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung sofort wieder entlassen werden können, ohne einen Anspruch auf Bewilligung einer höhern Pension, als den, vor ihrer Annahme bezogenen Militair-Gnadengehalt zu haben; es sei denn, daß der am Schlusse des §. 4. erwähnte Fall eintritt.

§. 3. Wird nach Ablauf der einjährigen Probezeit die Anstellung eines Militair-Invaliden als Wegewärter von den Königlichen Regierungen verfügt, so nimmt der betreffende Wegebaumeister mit demselben eine Engagements-Verhandlung auf, in welcher seine Dienstobliegenheiten speciell aufgeführt werden, zu deren treuer Erfüllung er durch Ableistung des vorschriftsmäßigen Diensteides oder mittelst Handschlags an Eidesstatt und Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet wird, und in welcher er nicht allein allen Ansprüchen auf Pension entsagen, sondern sich auch der §. 2. gedachten Bedingung, daß seine Entlassung nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung sofort erfolgen könne, ausdrücklich unterwerfen muß.

§. 4. Wird ein als Wegewärter angenommener Militair-Invalide vor Ablauf der einjährigen Probezeit oder vor der, durch Aufnahme der, im vorhergehenden §. gedachten Engage-

ments=Verhandlung, wirklich erfolgten Anstellung wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen und nicht wegen strafbarer Verbrechen, welche den Verlust der Pension nach sich ziehen, wieder entlassen, so soll ihm seine Militairpension, welche er vor der Probe=Beschäftigung als Wegewärter bezogen hat, aus dem Militair=Pensionsfond wieder gewährt werden. Erfolgt seine Entlassung aber erst nach Verlauf eines Jahres und nachdem seine Anstellung durch Aufnahme der vorgedachten Engagements=Verhandlung geschehen war, so hat ihm die Chaussee=Verwaltung aus ihren Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihm nach seinen Militair=Verhältnissen zusteht, doch kann er auch nach Umständen zu einer, durch den §. 2. des Pensions=Reglements vom 30. April 1825 gestatteten, höheren Pensions=Bewilligung Seiner Majestät dem Könige durch den Chef der Chaussee=Verwaltung in Vorschlag gebracht werden. Ein desfallsiger Antrag kann aber nur nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Wegewärter stattfinden.

§. 5. Die Entlassung der hiernach auf Kündigung angenommenen Wegewärter soll auf vorgängige, durch den Regierungs= und Baurath oder durch den Wegebau=Inspektor des Regierungs=Departements zu führende Untersuchung der Dienstvergehen, Vernachlässigungen und sonstigen Entlassungsgründe, jedoch nur nach alleiniger Entscheidung des Regierungs=Chef=Präsidenten erfolgen.

§. 6. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl. Regierungen, so wie die ihnen untergeordneten Wegebau=Beamten für die Folge genau zu achten.

Berlin, den 27. August 1836.

Kriegs=Ministerium.
Für den Kriegs=Minister.
(gez.) von Schöler.

Der Wirkliche Geheime Rath und Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen ꝛc.
(gez.) von Rother.

5) Bei der Verwaltung des Potsdamschen großen Militair=Waisenhauses, und zwar

a) bei diesem selbst:
der Oekonom,
der Oekonomie=Controleur,
der Feldwebel und Polizei=Inspektor,
der Lazareth=Inspektor,
der Küchenaufseher;

b) bei dem Mädchen=Waisenhause zu Schloß Pretsch:
der Haus=Inspektor und Oekonom.

6) Bei der Militair=Verwaltung:
der Commissarius bei der Allgemeinen Kriegsschule,

der Pagen-Garderobier
der Commissarius } bei den Cadetten-Anstalten,
die Bedienten

die Feldwebel, Lieutenants } bei den Cadetten-Anstalten,
die Sergeanten

der Rendant der Controleur der Oekonomie-Inspektor der Utensilien-Inspektor	bei dem Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut,	unter Concurrenz der Unterofficiere nach zwölfjähriger Dienstzeit.

7) Bei der Domainen-Verwaltung:

die Amtsdiener,
die Fruchtmesser,
die Amtsvoigte,
die Schließvoigte,
die Mühlen-Waagsetzer.

8) Bei der Forst-Verwaltung:

die Unterförster (diese Stellen sind bloß für die Jäger-Abtheilung, welche nach zwanzigjähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, oder für Feldwebel und Oberjäger des Jägercorps, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. April 1837 durch eine zwölfjährige Dienstzeit, worunter mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben);
die Holzhofswärter,
die unteren Floßaufseher, insofern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Als Forst-Executoren sind, insoweit die desfallsigen Verrichtungen nicht von den bei andern Behörden angestellten Executoren mit versehen werden, nach der Circulär-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 22. November 1830 vorzugsweise Militair-Invaliden gegen die Executions-Gebühren zu gebrauchen.

Auch bei den geringeren Waldwärter-Stellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forstparcellen einem Einwohner des nächsten Orts auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, und die bedingte Beihülfe durch eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft, oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden. Ingleichen bei der Besetzung der andern Waldwärter- oder Holz-

auffeher-Stellen, die für Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein in der Regel nicht geeignet sind, ist, soweit diese Stellen die Mittel zum Unterhalt versorgungsberechtigter Jäger oder Jäger der Kriegsreserve darbieten, auf diese vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Anmerk. Bei den geringern Waldwärter-Stellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forstparcellen einem Einwohner des nächsten Orts auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst gewöhnliche Militair-Invaliden mit Civil-Versorgungsscheinen vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, und die bedingte Beihülfe zum Unterhalt durch eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft, oder durch sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Holzhofswärter-Stellen sind ausschließlich für die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden bestimmt, auch sind die untern Floßaufseher und Ablageaufseher-Stellen mit solchen Invaliden zu besetzen, insofern darunter Individuen zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, und für das mit der Stelle verbundene Einkommen die erforderlichen Dienste zu leisten geneigt sind.

Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den Militair-Invaliden, die mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, zur Concurrenz gelangen können.

Circ.-Rescr. d. hoh. Minist. d. Königl. Hauses v. 7. Mai 1838. — v. Kamptz Ann. H. 2. No. 32. pro 1838.

9) Bei der Steuer-Verwaltung:

Die Grenzaufseher-Stellen werden vorzugsweise mit Unterofficieren von zwölfjährigem Dienstalter besetzt, neben welchen auch anstellungsberechtigte Officiere, Leute aus den Garnison-Compagnien, Militair-Invaliden, endlich auch Freiwillige aus den Feldzügen von 18$\frac{13}{15}$ concurriren dürfen.

Die Steueraufseher-Stellen werden überall, wo es zulässig ist, mit qualifizirten Militair-Invaliden oder Grenzaufsehern besetzt, neben welchen auch Unterofficiere von zwölfjährigem Dienstalter, anstellungsberechtigte Officiere, Freiwillige aus den Feldzügen 18$\frac{13}{15}$ und Civil-Supernumerarien concurriren dürfen.

Alle übrigen Unterbedienten-Stellen der Grenz-, Zoll- und Steuer-Verwaltung werden vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt, neben welchen jedoch auch Freiwillige aus den Jahren 18$\frac{13}{15}$ und solche im Grenz- oder Steueraufsichts-Dienste invalide gewordene Aufseher concurriren, deren Anstellung im gedachten Dienste sich auf geleistete Militairdienste gründet.

10) Bei der Verwaltung der Polizei, der Straf- und Corrections-Anstalten:

Die Schirrmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin.

Die Nachtwachtmeister in Berlin, die Unterbeamten (Feldwebel) bei der Straßen-Erleuchtungs-Inspektion in Berlin.

Die untern Stellen der Polizei (Polizei-Sergeanten) dürfen nach Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. März 1834 überall abwechselnd mit versorgungsberechtigten, noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unterofficieren, welche zwölf Jahre gut gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden. Ebenso kann nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. November 1835 auch ein Theil der in den Straf- und Corrections-Anstalten erledigten Aufseherstellen mit Unterofficieren von zwölfjähriger Dienstzeit besetzt werden.

Anmerk. Die untern Stellen bei der executiven Polizei sollen überall abwechselnd mit versorgungsberechtigten, noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unterofficieren, welche neun Jahre gut gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden.

Der Kategorie von „unteren Stellen der executiven Polizei-Verwaltung" darf aber keine zu weite Ausdehnung gegeben werden, indem bloße Boten, Flurschützen, Nachtwächter und Gefangenwärter nicht so anzusehen sind, als gehörten sie der executiven Polizei an, da vielmehr das Gebiet der letzteren über Polizei-Sergeanten oder diesen gleich zu achtende Unterbeamten nicht hinaus reicht.

Allerhöchste Cab.-Ordre v. 20. März 1834.

Circ.-Rescr. d. hohen Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. März 1834. (v. Kamptz Ann. H. 1. No. 82. pro 1834.)

Rescr. d. hohen Min. d. Inn. u. d. Pol. an die Königl. Regier. in Minden v. 6. Juli 1836. (v. Kamptz Ann. H. 3. No. 5. pro 1836.

11) Bei der Justiz-Verwaltung:

a) Die Stellen der gerichtlichen Executoren oder der Boten, welche zugleich Executoren sind, sowie die Aufseher in den gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Kriegsjahren 18$\frac{13}{15}$ einer Seits und mit Unterofficieren von zwölfjährigem Dienstalter anderer Seits besetzt werden.

b) Die in den Rheinprovinzen angestellten Gerichtsvollzieher. (Auf die Gerichtsvollzieher-Stellen haben die Invaliden insofern Anspruch, als sie sich dazu nach Vorschrift des Rescripts vom 4. September 1834 qualificirt haben.

12) Bei der Post-Verwaltung:

Die Schirrmeister. (Mit Ausnahme von 33 Stellen, welche hiervon laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. April

1830 auch mit Unterofficieren nach zwölfjähriger Dienstzeit besetzt werden dürfen, haben die Militair-Invaliden einen ausschließlichen Anspruch auf die Schirrmeister-Stellen.)

Die Schnellpost-Conducteure (wenn gleich diese Stellen vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, so dürfen doch sämmtliche Conducteurstellen der Schnellposten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. April 1830. auch Unterofficieren nach zwölfjähriger Dienstzeit verliehen werden.)

Die Packboten. Hierbei konkurriren blos noch die Freiwilligen aus den letzten Feldzügen, so daß künftig die Packboten-Stellen ausschließlich für Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein bestimmt bleiben.

Die Briefträger und Wagenmeister. Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1825 sind die in der damals eingereichten Nachweisung verzeichneten 245 Stellen für Militair-Invaliden oder für sonst zur Civil-Versorgung berechtigte Militair-Invaliden und die übrigen 127 Stellen für Postillone und andere dazu besonders geeignete, im Postdienste beschäftigte Individuen bestimmt worden. Bei Vermehrung der Stellen sollen zwei Drittel mit Militairs und ein Drittel mit Postillons besetzt, die im Auslande oder bei Postwärtereien zu besetzenden Stellen ähnlicher Art aber nicht ausschließlich für Militair-Invaliden vorbehalten sein.

Druck von Friedrich Knick in Erfurt.

Berichtigungen.

Seite 26. §. 30. Zeile 4. von unten lies statt „Kriegsleuten" Kriegszeiten.

S. 101. nach Z. 3. folgt die Anmerk. auf S. 114. am Schluß.

S. 117. §. 6. Z. 6. v. o. lies statt „Recognoscirung-Aufnahme" Recognoscirung, Aufnahme.

S. 119. §. 11. Z. 1. v. u. lies statt „Stamm einer Compagnie" Stamm von der Stärke einer Compagnie.

S. 120. füge unten bei §. 19. hinzu:
„ein Inspecteur der Besatzung der Bundesfestungen und ein Inspecteur der Jäger und Schützen."

S. 126. sind die drei letzten Zeilen: „die Pferde für die Landwehr ꝛc." als Anmerk. 3. auf S. 129. über §. 39. zu setzen.

S. 133. füge unter §. 59. hinzu:
9. Kapitel. Berechnung der Armeestärke.

S. 173. §. 1. Z. 2. v. u. lies statt „Justitzgesetzgebung" Justizgesetzgebung.

S. 182. §. 27. Anmerk. Z. 2. v. u. lies statt „gegen" wegen.

S. 182. §. 29. Z. 1. v. u. lies statt „solcher" solchen.

S. 202. §. 79. Z. 14. v. o. lies statt „ad 2." ad 3.

S. 216. §. 19. lies statt „Fahrgelder" Fährgelder und statt „Fahrschiffern u. Fahrpächtern" Fährschiffern u. Fährpächtern.

S. 317. §. 49. Z. 3. lies st. „§. 41. IV. Abschn." §. 48. 4. Kap.

S. 361. §. 5. ist hinzuzufügen: siehe das Schema Anh. VIII. ad 2.



